This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 209 573

10—

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

begründet. Für die Entwickelung und Begrün
sind in jedem Kapitel werthvolle Beiträge ent

Germany

Juristische Handbibliothek.

Die **„Juristische Handbibliothek“** beabsichtigt — wie die mit ihr gleichzeitig erscheinende Handbibliothek des öffentlichen Rechts — kurzgefaßte, aber durchaus vollständige und auf der Höhe der Wissenschaft stehende Lehrbücher über die verschiedensten Zweige der Rechtswissenschaft zu geben. Nicht nach einem von vornherein festgestellten Plane, wie die Mehrzahl der Sammelwerke, sondern in zwangloser Folge, den Bedürfnissen des Lebens und den Anforderungen des akademischen Unterrichts entsprechend, sollen die einzelnen Bände erscheinen.

Jeder Band ist durchaus vollständig und in sich abgeschlossen.

Die Werke werden lediglich zusammengehalten durch das allen gemeinsame Streben:

In mustergültiger Bearbeitung knappe Kompendien zu schaffen, wie sie der Rechtswissenschaft bisher völlig fehlen;

dem akademischen Studium, wie der Praxis durch solche Lehrbücher zu dienen, welche ohne Schädigung der Uebersichtlichkeit auch für die einzelnen Rechtsfragen ausreichende Hinweise bieten;

strenge Wissenschaftlichkeit mit klarer Darstellung zu verbinden.

Die Verlagshandlung hofft daher in der **„Juristischen Handbibliothek“** sowohl dem Studierenden brauchbare Lehrbücher, wie dem geschulten Juristen, dem Richter, Anwalt und Verwaltungsbeamten wertvolle Führer darzubieten.

Wie die einzelnen Bände inhaltlich ein abgeschlossenes Ganze bilden, so sollen dieselben auch in äußerer Hinsicht, in der Ausstattung, als selbständige Werke auftreten, und ist das nachstehende, den Haupttitel enthaltende Blatt abzutrennen, wenn nur einzelne Bände der Handbibliothek angeschafft werden.

Die Bände werden im Umfang von 20 bis 30 Druckbogen und zu einem durchschnittlichen Preise von 6 bis 9 Mark für den broschierten Band ausgegeben. Der Preis für elegant in Leinwand gebundene Exemplare, von welchen die Verlagshandlung jederzeit ein Lager hält, erhöht sich um eine Mark.

Die Verlagshandlung.

Juristische Handbibliothek.

Lehrbuch

des

Deutschen Wechselrechts.

Mit Berücksichtigung

des

österreichischen und des Schweizer Rechts.

Von

Heinrich Otto Lehmann,

a. o. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

Mit einer Tabelle: Schematische Uebersicht der Wechseltheorien.

8.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1886.

Rec. Dec. 12, 1888.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Das vorliegende Werk bietet insbesondere folgendes:

1. Es enthält die Geschichte des Wechselrechts in einheitlicher Entwickelung.

2. Die wichtigeren bisherigen Wechseltheorien sind möglichst in eigenen Worten ihrer Urheber dargelegt und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Rechte der Wechselordnung geprüft.

3. Eine von allen bisherigen abweichende Wechseltheorie ist aus der Wechselordnung und ihren Vorarbeiten selbst entwickelt.

4. Die auf diese Theorie basierte Darstellung des heutigen Wechselrechts ist streng systematisch nach dem gemeinrechtlichen Einteilungsschema (Entstehung und Inhalt — Uebertragung — Untergang der Obligationen) gegliedert. Das einzige einer solchen Anordnung meines Erachtens entgegenstehende Bedenken — die Zerreißung der Lehre vom Indossament — hoffe ich durch die Art der Ausführung beseitigt zu haben.

5. Theoretisch bedeutsame Sätze aus den Entscheidungen des Reichsoberhandels- und des Reichsgerichts sind

meistens wörtlich angeführt und dabei die Anschauungen dieser Gerichtshöfe in nicht wenigen Punkten von oft grundlegender Bedeutung bekämpft.

6. Die Lehre von der Wechselfähigkeit ist mit besonderer Ausführlichkeit erörtert.

Die kurze Uebersicht über das heutige Wechselrecht im § 1 soll in die Grundbegriffe und die Grundbeziehungen einführen, § 2 den Zusammenhang des Wechselrechts mit den anderen Zweigen des Privatrechts veranschaulichen, und die Ausführung in § 5 Studierenden die Verwendung des Wechsels im Verkehr verständlich machen. Sämtliche andere Partien des Lehrbuchs sind dagegen gleicherweise den Bedürfnissen des juristischen Praktikers, wie dem theoretischen Studium zu dienen bestimmt. Kann ja doch auch der Praktiker, will er anders eine sichere Kenntnis des Wechselrechts besitzen, der dogmatischen und der historischen Grundlage nicht entbehren.

Kiel, 31. März 1886.

Lehmann.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil: Das Wechselrecht im allgemeinen . . . 1

I. **Begriff und Inhalt** des Wechsels im allgemeinen. § 1 . . . 1
II. **Stellung des Wechselrechts** im System des Privatrechts. § 2 . 11
III. **Der Wechsel als Wertpapier.** § 3 19
IV. **Wirtschaftliche Bedeutung** des Wechsels. § 4 25
V. **Geschichte** des Wechselrechts 29
Erste Periode: Der Wechsel als Konsensualkontrakt 29
A. Italienisches Wechselrecht bis zum 17. Jahrhundert . . . 29
1. Entstehung des Wechselverkehrs. § 5 29
2. Beschränkungen des Wechselverkehrs. § 6 37
3. Die einzelnen Wechselrechtsnormen 42
a) Form des Wechsels. § 7 42
b) Stellung des Ausstellers, des Remittenten und des Präsentanten. § 8 47
c) Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel. § 9 49
d) Acceptation und Ehrenacceptation. § 10 50
e) Zahlung, Protest und Ehrenzahlung. § 11 53
f) Wechselprozeß. § 12 57
B. Ausbreitung des Wechsels nach Nordeuropa. § 13 59
Zweite Periode: Der Wechsel in der Zeit des Uebergangs vom Konsensualkontrakt zur Skripturobligation 61
A. Entstehung des Indossaments. § 14 61
B. Das Wechselrecht nach Ausbildung des Indossaments . . . 67
1. Einwirkung der Indossierbarkeit des Wechsels auf die Entwickelung des Wechselrechts im allgemeinen. § 15 67
2. Die einzelnen Normen des deutschen und französischen Wechselrechts im 17. und 18. Jahrhundert 68
a) Form des Wechsels. § 16 68
b) Wechselfähigkeit. § 17 71
c) Stellung des Ausstellers und des Remittenten. § 18 . . 72
d) Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel. § 19 74

Seite

e) Acceptation und Proteſt. § 20 75
f) Zahlung und Regreß. § 21 77
g) Intervention. § 22 81
Dritte Periode: Der Wechſel als Skripturobligation 83
A. Das Kriterium für die Auffaſſung des Wechſels als Skripturobligation. § 23 83
B. Das Wechſelrecht des preußiſchen Landrechts 85
1. Wechſelfähigkeit. § 24 85
2. Erforderniſſe des Wechſelbriefs. § 25 86
3. Indoſſament. § 26 87
4. Stellung des Ausſtellers und des Remittenten. § 27 . . 88
5. Acceptation. § 28 88
6. Zahlung. § 29 90
7. Regreß und Verjährung. § 30 90
C. Das Wechſelrecht des code de commerce. § 31 92
D. Das heutige Wechſelrecht und ſeine Quellen 95
1. Die Wechſelordnung und die neben ihr geltenden Normen der Reichsgeſetze 95
a) Entſtehung der Wechſelordnung. § 32 95
b) Prinzipien der Wechſelordnung. § 33 100
c) Kritik der Wechſelordnung. § 34 105
d) Interpretation der Wechſelordnung. § 35 112
2. Das partikulare Wechſelrecht und das Gewohnheitsrecht. § 36 115
3. Das gewöhnliche Zivilrecht als Quelle des Wechſelrechts. § 37 117
4. Die Bedeutung der Präjudizien. § 38 124
VI. **Geltungsgebiet des Wechſelrechts:** Grundſätze des internationalen Wechſelrechts. § 39 125
VII. **Eigentümlichkeiten des Wechſelrechts:** Wechſelſtrenge. § 40 . . 133
VIII. **Verhältnis des Wechſelrechts zum Wechſelprozeßrecht.** § 41 . 137
IX. **Litteratur des Wechſelrechts.** § 42 139

Zweiter Teil: Das Weſen der Wechſelobligationen . . 145

I. **Die bisherigen Wechſeltheorien** 145

1. Die Wechſeltheorien vor Einert. § 43 145
2. Einert's Papiergeldtheorie. § 44 152
3. Liebe's Formalaktstheorie. § 45 156
4. Die Begebungsvertragstheorie. § 46 159
5. Die Pendenztheorie. § 47 166
6. Kuntze's Kreationstheorie. § 48 168
7. Grünhut's Redlichkeitstheorie. § 49 175
8. Siegel's Theorie des einſeitigen Verſprechens. § 50 . . . 176
9. Die Perſonifikationstheorie. § 51 178
10. Die Emiſſionstheorie. § 52 180
11. Jolly's Theorie des künſtlich individualiſierten Gläubigers. § 53 182

Seite
12. Die Eigentumstheorie. § 54 184
13. Ladenburg's Mandatstheorie. § 55 187
14. Siebenhaar's Kreditfachtheorie. § 56 188
15. Juſt's Theorie des inkorporierten Accepts. § 57 191
16. Schloßmann's Deliktsobligationentheorie. § 58 194
17. Die Theorien des Reichsoberhandels- und Reichsgerichts. § 59 202

II. **Die aus der Wechſelordnung ſich ergebende Theorie** . 207

1. Die Möglichkeit der Exiſtenz einer der Wechſelordnung zu Grunde liegenden Theorie. § 60 207
2. Die Möglichkeit der Erkenntnis einer der Wechſelordnung zu Grunde liegenden Theorie. § 61 210
3. Die Art der Entſtehung der Wechſelobligationen nach der Wechſelordnung 211
   a) Die Erforderniſſe für die Entſtehung der Obligationen des Ausſtellers und des Indoſſanten. § 62 211
   b) Die Erforderniſſe für die Entſtehung der Obligation des Acceptanten. § 63 228
   c) Der Grund der Verſchiedenheit der Erforderniſſe für die Entſtehung der Obligationen des Ausſtellers und Indoſſanten einerſeits, des Acceptanten andererſeits. § 64 . 241
   d) Das allgemeine Prinzip für das Entſtehen der Wechſelobligationen und ſeine Konſequenzen. § 65 251
4. Die Art der Verknüpfung der Wechſelanſprüche mit dem Eigentum am Wechſelbrief 255
   a) Die Abhängigkeit der Wechſelanſprüche von der Fortdauer des Eigentums am Wechſelbrief. § 66 255
   b) Die Abhängigkeit des Fortbeſtandes der Wechſelanſprüche von der Fortexiſtenz des Wechſelbriefs. § 67 269
5. Rückblick. § 68 273
6. Verhältnis der aus der Wechſelordnung ſich ergebenden Theorie zu den bisherigen Wechſeltheorien. § 69 277

Dritter Teil: Die Normen des heutigen deutſchen Wechſelrechts 278

Erſte Abteilung: Entſtehung und Inhalt der Wechſelobligationen . 278

Erſte Unterabteilung: Im allgemeinen 278
Erſter Abſchnitt: Die allgemeinen Vorausſetzungen für Entſtehung der Wechſelobligationen 278
A. Ueberblick. § 70 278
B. Im einzelnen 280
Erſtes Kapitel: Vorausſetzungen in den Perſonen . 280
I. Im allgemeinen (Wechſelfähigkeit im weiteren Sinne). § 71 280
II. Im beſonderen 283

Seite
A. Wechselfähigkeit im engeren Sinne 283
1. Die Grundlage der Wechselfähigkeit. § 72 283
2. Beschränkungen der Wechselfähigkeit. § 73 287
3. Die Wechselfähigkeit der einzelnen Personenkategorien . . 295
a) Im allgemeinen. § 74 295
b) Insbesondere 297
α) Wechselfähigkeit der Minderjährigen 297
1. Nach gemeinem Recht. § 75 297
2. Nach preußischem Recht. § 76 302
3. Nach sächsischem und nach französischem Recht. § 77 . . 303
β) Wechselfähigkeit der Hauskinder 304
1. Nach gemeinem Recht. § 78 304
2. Nach preußischem Landrecht. § 79 305
3. Nach sächsischem und nach französischem Recht. § 80 . . 307
γ) Wechselfähigkeit der Frauen 308
1. Nach gemeinem Recht. § 81 308
2. Nach preußischem Landrecht 310
a) Nach dem System der Gütergetrenntheit. § 82 . . . 310
b) Nach landrechtlicher Gütergemeinschaft. § 83 317
3. Nach sächsischem und nach französischem Recht. § 84 . . 318
δ) Wechselfähigkeit der interdizierten Verschwender. § 85 . . 320
ε) Wechselfähigkeit anderer Personenkategorien. § 86 . . . 321
4. Beweis der Wechselfähigkeit. § 87 324
B. Vertretungsbefugnis. § 88 329
Zweites Kapitel: Voraussetzungen im Wechselbrief . 331
I. Inhalt der Wechselbriefe 331
A. Inhalt, Arten und Interpretation der Wechselbriefe im allgemeinen. § 89 331
B. Die einzelnen Bestandteile der Wechselbriefe 339
1. Die notwendigen 339
a) Die in der Wechselordnung aufgezählten 339
α) Die für trassierte und eigene Wechsel gemeinsamen . 339
1. Bezeichnung als Wechsel (Wechselklausel). § 90 . . 339
2. Angabe der Wechselsumme. § 91 342
3. Name des Wechselnehmers. § 92 346
4. Angabe der Zahlungszeit 352
a) Im allgemeinen. § 93 352
b) Die Angabe der Zahlungszeit bei den einzelnen Wechselarten 353
α) Bei dem im Gebiet der Wechselordnung zulässigen 353
aa) Beim Tagwechsel. § 94 353
bb) Beim Sichtwechsel. § 95 357
cc) Beim Nach-Sichtwechsel. § 96 366
dd) Beim Datowechsel. § 97 368
ee) Beim Meß- und Marktwechsel. § 98 370
β) Bei den im Gebiet der Wechselordnung unzulässigen Arten, insbesondere dem Usowechsel. § 99 . . . 371
5. Unterschrift des Ausstellers. § 100 373

Seite
6. Datum. § 101 376
7. Angabe des Zahlungsorts. § 102 379
β) Das für den trassierten Wechsel allein bestehende Erfordernis: Name des Bezogenen. § 103 382
b) Der in der Wechselordnung nicht aufgeführte notwendige Bestandteil: Zahlungsversprechen. § 104 385
2. Nicht notwendige Bestandteile der Wechselbriefe . . . 386
a) Klauseln, welche den Inhalt der Wechselerklärung selbst berühren 386
α) Unzulässige und unwirksame Klauseln. § 105 . . . 386
β) Zulässige wirksame Klauseln. § 106 391
b) Klauseln, welche den Inhalt der Verpflichtungserklärung nicht berühren. § 107 401
II. Art der Herstellung des Wechsels. § 108 404
Drittes Kapitel: Anderweite Voraussetzungen für die Entstehung der Wechselobligationen 415
I. Im allgemeinen. § 109 415
II. Insbesondere die Uebereinstimmung von Wille und Willenserklärung (Einfluß des Irrtums und Zwangs). § 110 . . 421
Zweiter Abschnitt: Inhalt und Wirkung der Wechselobligationen im allgemeinen 429
I. Inhalt und Arten der Wechselobligationen. § 111 429
II. Verhältnis der Wechselobligationen zu einander und zu den zu Grunde liegenden Verhältnissen. § 112 432
Zweite Unterabteilung: Entstehung und Inhalt der einzelnen Wechselobligationen 438
I. Die Verpflichtung des Ausstellers. § 113 438
II. Die Verpflichtung des Acceptanten 444
A. Entstehung. § 114 444
B. Inhalt. § 115 450
C. Die Acceptation vorbereitende Handlungen: Präsentation. § 116 455
D. Wirkung der Acceptation für das Verhältnis zwischen Trassant und Trassat. § 117 460
III. Die Verpflichtung des Indossanten. § 118 469
IV. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten. § 119 472
V. Die Verpflichtung des Avalisten und des Mitunterzeichners. § 120 475

Zweite Abteilung: Uebergang der Obligationen auf andere Personen 479

I. Im allgemeinen. § 121 479
II. Die Uebertragung durch Indossament insbesondere 480
A. Entstehung und Verschiedenheiten der Indossamente. § 122 . 480
B. Wirkungen der Indossamente 487
a) Des Voll-Indossaments 487
α) Des vor Verfall des Wechsels erfolgenden. § 123 487
β) Des nach Verfall des Wechsels erfolgenden 494

Seite
1. Beim protestierten Wechsel. § 124 494
2. Beim präjudizierten Wechsel. § 125 497
b) Des Prokura-Indossaments. § 126 499

Dritte Abteilung: Untergang der Wechselobligationen . . 501

I. **Durch Erfüllung** 501
A. Der Kautionsverbindlichkeiten 501
1. Erfüllung der Kautionsverbindlichkeiten der zur direkten Zahlung verpflichteten Personen. § 127 501
2. Erfüllung der Kautionsverbindlichkeiten der Garanten . . . 502
a) Im Falle des Nichtvorhandenseins von Notadressen und Intervenienten 502
α) Erfüllung der Kautionsverbindlichkeit wegen Nichterlangens der Annahme 502
aa) Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Garanten . . 502
αα) Die allgemeinen Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Garanten (Regreß und Protest im allgemeinen). § 128 502
ββ) Die speziellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme mangels Annahme. § 129 519
bb) Erfüllung der Verpflichtung auf Sicherheitsbestellung mangels Annahme. § 130. 522
β) Erfüllung der Kautionsverbindlichkeit wegen Unsicherheit. § 131 524
b) Modifikationen im Falle des Vorhandenseins von Notadressen oder Intervenienten. § 132 525
B. Der Zahlungsverbindlichkeiten 528
1. Der direkten Zahlungsverbindlichkeiten 528
a) Inanspruchnahme der direkt Zahlungspflichtigen auf Erfüllung. § 133 528
b) Erfüllung 538
α) Durch Zahlung. § 134 538
β) Durch Deposition. § 135 541
2. Der Garantieverbindlichkeiten 543
a) Im Falle des Nichtvorhandenseins von Notadressen und Intervenienten 543
α) Bei Inanspruchnahme der Garanten mittels Regreßnahme . 543
aa) Im Falle der Regreßnahme ohne Rückwechsel 543
αα) Inanspruchnahme auf Erfüllung. § 136 543
ββ) Erfüllung. § 137 550
bb) Im Falle der Regreßnahme mittels Rückwechsel. § 138. . 560
β) Bei freiwilliger Einlösung des Wechsels seitens des Garanten. § 139 562
b) Modifikationen im Falle des Vorhandenseins von Notadressen oder Intervenienten. § 140 563
II. **Durch andere Ereignisse** 563
A. Untergang der Kautionsverbindlichkeiten. § 141 . 568
B. Untergang der Zahlungsverbindlichkeiten 568

Seite
1. Durch Zeitablauf 568
a) Im allgemeinen. § 142 568
b) Insbesondere die verbleibende Bereicherungsklage. § 143 . 576
2. Durch Erfüllung anderer Wechselverbindlichkeiten. § 144 . . 579
3. Durch andere Thatsachen. § 145 594

Tabelle: Schematische Uebersicht der Wechseltheorien . . zu Seite 277
Zusätze und Verbesserungen 589
Nachweis über die Artikel der Wechselordnung und des schweizerischen Obligationenrechts 591
Register 595
Abkürzungen XV

Abkürzungen.

Die Titel der abgekürzt citierten Lehrbücher und Zeitschriften s. in § 42.

a. E. = am Ende.
A. L.R. = preuß. Allg. Land-Recht.
Anm. = Anmerkung.

b. = im Text bei Anmerkung.
Busch, Arch. = Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts.

C.Bl. = Centralbl. f. d. Deutsche Reich.
c. c. = code civil.
c. d. comm. = code de commerce.

E. = Entscheidung, Erkenntnis.
E.G. = Einführungsgesetz.
E. d. Rg. = Entscheidungen d. Reichsgerichts in Zivilsachen (Leipzig, Veit).
E. d. R.Ohg. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
E. d. O.Tr. = Entscheidungen des (preuß.) Obertribunals (Berlin, Heymann).
Endemann = Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts.

G. = Gesetz.
G.Bl. = Gesetzblatt.
G.S. = Gesetzsammlung.
G.V. = Gerichtsverfassung.
Gew.O. = Gewerbeordnung.

H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
H.R. = Handelsrecht.

J. R.A. = Jüngster Reichsabschied.
Jur.T. = Verhandlungen des deutschen Juristentags.

Konk.O. = Konkursordnung.

Löhr, C.O. = Centralorgan für das

deutsche Handels- und Wechselrecht von Löhr.

Motive = Motive zum preußischen Entwurf einer W.O. von 1847.

N. = Note.
Nr. = Nummer.

O. = Ordnung.

Pözl = Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Pözl, Ueb. = Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
pr. = preußisch.
Prot. = Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz (Thöl'sche Ausgabe).

R.G. = Reichsgesetz.
Rg. = Reichsgericht.
R.Ohg. = Reichsoberhandelsgericht.
R. d. R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts (Oldenbourg).
R.V. = Reichsverfassung.
R.L. = Rechtslexikon v. Holtzendorff.

Schweiz = Das schweizerische Obligationenrecht von 1881.
Seuff. = Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Siebenhaar's Arch. = Siebenhaar's Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
s. = siehe.
S. = Seite, siehe.
Striethorst = Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des königlichen Obertribunals, redigiert von Striethorst.

V. (V.O.) = Verordnung.
Vgl. = Vergleiche.

W.O. = Wechselordnung.
W.R. = Wechselrecht.

Z. = Ziffer.
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung.
Zeitschr. = Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht.

Erster Teil.

Das Wechselrecht im allgemeinen.

I. Begriff und Inhalt des Wechselrechts[1].

§ 1.

Wechselrecht ist der Inbegriff der Rechtsnormen über Wechselversprechen und die Rechtsverhältnisse aus solchen[2].

Wechselversprechen sind nach heutigem Recht[3] schriftlich in bestimmter Form — der Wechselform — abgegebene Willenserklärungen, inhaltlich deren ohne Angabe des Schuldgrundes die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu bestimmter Zeit an be-

[1] Litteraturangaben s. in § 42.

[2] Näher liegt es, in der Definition „Wechsel" statt „Wechselversprechen" zu sagen. Es wäre dies aber nicht richtig. Denn unter „Wechsel" würde dabei entweder nur „Wechselbrief" verstanden: dann wäre die Definition inkorrekt, weil der „Wechselbrief" nur die Form, also im Verhältnis zum Wechselversprechen, als dem eigentlichen Inhalt, das Nebensächliche ist; oder es würde das Wort „Wechsel" sowohl auf den Wechselbrief als auf das Wechselversprechen bezogen: dann wäre die Definition eben um dieser Doppelbedeutung willen nicht korrekt.

[3] Das heutige deutsche Wechselrecht beruht in der Hauptsache auf der allgemeinen deutschen Wechselordnung, die 1847 in einer zu Leipzig abgehaltenen Konferenz von Bevollmächtigten der deutschen Regierungen beschlossen, seit der Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs als Reichsgesetz gilt. Sie wird als „W.O." citiert. Näheres s. unten §§ 32 ff.

stimmtem Orte an den aus dem Papier legitimierten Gläubiger versprochen wird; sie sind also schriftliche, formelle, abstrakte Geldsummenversprechen. Das Schriftstück, in welchem ein Wechselversprechen abgegeben wird, heißt Wechselbrief, Wechselurkunde oder schlechthin Wechsel. Der letzte Ausdruck ist der üblichste, wird aber auch, wiewohl seltener, als Bezeichnung für das Wechselversprechen selbst gebraucht[4]. Versprochen wird in einem Wechsel entweder, daß der Versprechende selbst, oder, daß eine andere Person zahlen werde. Im ersteren Fall heißt der Wechsel ein eigener,

[4] Die Definitionen des Wechsels bei den verschiedenen Wechselrechtsschriftstellern sind sehr verschieden. Viele neuere geben gar keine, so z. B. Thöl, Renaud, Braun, Hartmann, Wächter. — Die im Text gegebene Definition des Wechselversprechens entspricht dem heutigen Stande des Wechselrechts. Bei der eigentümlichen Entwickelung des aus einem formlosen Konsensualkontrakt im Laufe der Jahrhunderte zu einer formellen Skripturobligation ausgebildeten Wechsels (vgl. §§ 5—34) ist es nicht möglich, eine Definition zu geben, welche für alle Entwickelungsstadien dieses Rechtsinstituts paßte und nicht zugleich andere abstrakte Zahlungsversprechen, die sich erst später neben dem Wechsel ausbildeten, mit umfaßte. Der Wechsel ist stets ein abstraktes Geldsummenversprechen zu Gunsten eines bestimmten Gläubigers mit bestimmtem Zahlungsort und bestimmter Zahlungszeit gewesen, nicht aber stets ein schriftliches und ein formelles Versprechen; auch brauchte zu Zeiten die Bestimmtheit von Ort und Zeit weder absolut zu sein, noch auf ausdrücklicher Erklärung zu beruhen, vielmehr konnte sie einerseits von anderweitigen Umständen abhängig gemacht werden, andererseits als aus den Verhältnissen sich ergebend ganz unausgesprochen bleiben. Mit der im Text gegebenen Definition stimmt im Wesen die etwas gedehnte von Gareis in Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. „Wechsel" überein. Kuntze, W.R. (1884) § 17 (in Endemanns Handbuch) definiert: „Der Wechsel ist ein die Wechselklausel enthaltendes Einlösungspapier, welches auf eine festbestimmte Geldsumme gerichtet ist und jeden Unterzeichner haftbar macht." Diese Definition umfaßt nur die Wechselurkunde, nicht die Wechselobligation, deren Fortexistenz nicht schlechthin von der Fortexistenz der Urkunde abhängig ist. Sie ist aber auch als Definition des Wechselbriefs ungenügend und unrichtig. Denn durch das Verlangen der Wechselklausel schließt sie die nach französischem Recht, welches dies Erfordernis nicht kennt, ausgestellten Wechsel aus der Kategorie der Wechsel aus; und wenn „die Haftbarkeit jedes Unterzeichners" für den Begriff des Wechsels notwendig und sogar „dessen oberstes Kriterium" wäre, so würden selbst die trassierten Wechsel der deutschen Wechselordnung keine Wechsel sein, denn der nichtbezogene Alleinacceptant wird durch seine Namensunterschrift nicht haftbar gemacht. — Aeltere Definitionen des Wechsels s. bei Treitschke, Encyklopädie des W.R. s. v. „Wechselkontrakt", und Scherer, Handbuch des W.R. s. v. „Wechsel", „Wechselbrief", „Wechselkontrakt". — Vgl. auch den Abschnitt über die Wechseltheorien unten § 43 ff.

im letzteren ein gezogener, traſſierter Wechſel oder ſchlechthin eine Tratte[5].

Derjenige, welcher das Wechſelverſprechen gibt, wird Ausſteller, bei der Tratte auch Traſſant genannt; derjenige, dem Zahlung verſprochen wird, Wechſelnehmer, bei der Tratte auch Remittent. Der eigene Wechſel nennt nur dieſe beiden Perſonen, für die Tratte kommt noch eine dritte hinzu: diejenige, welche die Zahlung leiſten ſoll, der Bezogene oder Traſſat.

Die im Wechſel verſprochene Summe heißt Wechſelſumme.

Jeder Wechſel muß nach den Anforderungen der deutſchen Wechſelordnung[6]) enthalten:

1) die Bezeichnung als Wechſel,
2) die Angabe der Wechſelſumme,
3) den Namen des Wechſelnehmers,
4) die Zahlungszeit,
5) ein Orts- und Zeitdatum,
6) die Unterſchrift des Ausſtellers.

Dazu kommen als Erfordernis für den gezogenen Wechſel noch:

7) der Name des Bezogenen,
8) der Zahlungsort. Beim eigenen Wechſel gilt als ſolcher der Ausſtellungsort[7].

---

[5] Der Unterſchied zwiſchen eigenen und gezogenen Wechſeln beruht im heutigen Recht, welches den Wechſel als Formalgeſchäft behandelt, lediglich auf der Form. Erſcheint daher im Wechſelbriefe derjenige, deſſen Zahlung zugeſagt wird, der Form nach als verſchieden von demjenigen, der die Zahlung zuſagt, ſo gilt der Wechſel, auch wenn beide Perſonen identiſch ſind, als gezogener (W.O. 6). Ein ſolcher „traſſiert-eigener Wechſel", in dem der Ausſteller ſich ſelbſt beauftragt, zu zahlen, galt dagegen nach früherem Wechſelrecht vielfach als das, was er ſeinem Weſen, wenn auch nicht ſeiner Form nach iſt: als eigener Wechſel. Vgl. Wiener W.O. vom 10. Sept. 1717 Art. 1 und Art. 3: „... ſo kann doch ein Wechſel von dem Traſſanten auf ſich ſelbſt gezogen werden. Der Ausgeber des Wechſelbriefes kann den Brief auf ſich ſelbſt oder auf einen anderen zahlbar ausſtellen; der erſte wird der eigene Wechſelbrief genannt, der andere ein fremder oder traſſierter Wechſelbrief;" St. Galler W.O. von 1784; Züricher W.O. von 1805; Baſeler W.O. vom 14. Dez. 1808; Siegel, Corp. jur. camb. II S. 395; Fick, Der traſſiert-eigene Wechſel § 5. — Auf der Leipziger Wechſelkonferenz von 1847 wurde lebhaft darüber geſtritten, ob die traſſiert-eigenen Wechſel als Tratten oder als eigene Wechſel anzuſehen ſeien, und die erſtere Anſicht fand nur eine Majorität von 11 gegen 8 Stimmen. S. Prot. S. 18 (§§ 73—75) und 168 ff. (§§ 814—832).

[6] W.O. Art. 4 und 96. [7] W.O. 97.

Die übliche Form für den eigenen Wechſel iſt folgende:

Berlin, 1. Dezember 1884.

Gegen diesen Wechsel zahle ich Herrn ***R. Reimers*** *am 1. April 1885 die Summe von 1000 Mark.*

A. Austen.

Entſprechend kann der gezogene Wechſel lauten[8]:

Berlin, 1. Dezember 1884.

Gegen diesen Wechsel zahlt Herr ***B. Bezold,*** *wohnhaft in Bremen, am 1 April 1885 in Hamburg an Herrn* ***R. Reimers*** *die Summe von 1000 Mark.*

A. Austen.

Doch iſt es jetzt faſt ausſchließlicher Gebrauch, den gezogenen Wechſel in Form eines Briefes an den Traſſaten auszuſtellen, wobei dann der Name desſelben als Adreſſe links unter den Wechſelkontext geſetzt wird:

Berlin, 1. Dezember 1884.

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie an Herrn ***R. Reimers*** *am 1. April 1885 in Hamburg die Summe von 1000 Mark.*

Herrn ***B. Bezold*** *in Bremen.*

A. Austen.

Beim eigenen Wechſel iſt der Ausſteller ſelbſt zur direkten Zahlungsleiſtung verpflichtet. Bei der Tratte iſt er ſeinem Ver-

[8] Ein Beiſpiel dieſer Art von Tratten gibt nicht nur Einert, W.R. S. 25, ſondern v. Martens, H.R. (1796) gibt § 71 Anm. b die folgende Urkunde ſogar als Normalbeiſpiel des traſſierten Wechſels:

sprechen gemäß nur verpflichtet, dafür einzustehen, daß der Bezogene zahlt, und kann nur, wenn der Trassat nicht zahlen sollte, in Anspruch genommen werden. Es ist also bei der Tratte von vornherein ein zur direkten Zahlung am Zahlungstag Verpflichteter nicht vorhanden. Denn der Bezogene wird durch den auf ihn gezogenen Wechsel in keiner Weise obligiert. Aber der Bezogene kann durch eine seinerseits auf den Wechsel gesetzte Erklärung sich zur Zahlung desselben verpflichten[9]. Diese Erklärung heißt Annahme oder Acceptation, besteht in der Regel aus dem einen Wort „acceptiert" nebst Ort- und Zeitdatum, sowie Unterschrift, und pflegt auf den Rand des Wechselbriefs oder zwischen die Adresse und die Unterschrift des Ausstellers gesetzt zu werden.

Durch die Acceptation wird der Trassat selbständig, wie aus einem eigenen Wechsel, zur Erfüllung des Wechselversprechens verpflichtet[10].

Der Remittent kann dem Trassaten den Wechsel jederzeit zur Acceptation vorlegen[11]. Wird auf diese Präsentation zur Annahme hin nicht acceptiert, so kann der Remittent über die Annahmeverweigerung eine notarielle oder gerichtliche Urkunde, Protest mangels Annahme genannt, aufnehmen lassen.

Protest heißt im Wechselverkehr jede gerichtliche oder notarielle Urkunde darüber, daß einem nach Wechselrecht berechtigten und ordnungsmäßig gestellten Verlangen nicht entsprochen worden ist. Derjenige, der Protest erheben läßt, heißt Protestant, derjenige, gegen den Protest erhoben wird, Protestat.

Auf Grund des Protestes mangels Annahme kann der Remittent vom Trassanten Sicherheitsleistung für die Bezahlung des Wechsels fordern[12]. Dasselbe Recht hat er im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Acceptanten, nachdem er von diesem deswegen vergebens Kaution verlangt hat, auf Grund eines Protestes wegen Unsicherheit des Acceptanten[13]. Die Sicherheit wird vielfach durch gerichtliche Deposition der Wechselsumme geleistet.

„Acht Tage nach dato zahlen die Herren N. N. in Naumburg auf diesen meinen Sola-Wechselbrief an Herrn N. oder dessen Ordre die Summe von 1000 Thalern. Valuta empfangen."

[9] W.O. 21. [10] W.O. 23. [11] W.O. 18. [12] W.O. 25. [13] W.O. 29.

Die Inanspruchnahme des Trassanten auf Sicherheitsleistung heißt Sekuritätsregreß, der entweder Regreß mangels Annahme oder Regreß wegen Unsicherheit ist.

Wechselregreß heißt im Wechselverkehr jede Inanspruchnahme einer Person aus dem Wechsel, welche ein Garantieversprechen, d. h. ein Versprechen dahin, daß ein anderer die Zahlung des Wechsels leisten werde, abgegeben hat.

Zur Zahlungszeit ist der Wechsel zur Zahlung zu präsentieren, und zwar der eigene Wechsel dem Aussteller, der gezogene dem Trassaten, mag dieser acceptiert haben oder nicht[14]. Bleibt die Präsentation einer Tratte zur Zahlung erfolglos so kann der Remittent auf Grund eines Protestes mangels Zahlung vom Aussteller durch Regreß mangels Zahlung die Wechselsumme nebst Schadensersatz, dessen Höhe gesetzlich fixiert ist, verlangen[15].

Ist die Tratte acceptiert, so kann der Remittent statt dessen auch direkt gegen den Acceptanten klagen[16].

Im Fall der Nichtzahlung eines eigenen Wechsels steht dem Wechselgläubiger ein Klagrecht gegen den Aussteller zu.

Aus dem Obigen ergibt sich, daß die Verpflichtung, welche der Aussteller einer Tratte eingeht, eine doppelte ist. Er ist verpflichtet:

1) Zahlung nebst Schadensersatz zu leisten, falls der Trassat nicht zahlt;
2) Sicherheit zu leisten im Fall der Verweigerung der Annahme und im Fall der Unsicherheit (Zahlungsunfähigkeit) des Acceptanten.

Die Verpflichtung des Ausstellers eines eigenen Wechsels und ebenso diejenige des Acceptanten geht dagegen dahin:

1) schlechthin Zahlung zu leisten und, für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, außerdem Schadensersatz zu gewähren;
2) Sicherheit zu leisten für den Fall der eigenen Unsicherheit.

Die diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte sind mit dem Eigentum am Wechsel verbunden. Sie stehen zunächst zwar nur

[14] W.O. 41. [15] W.O. 41, 49, 50. [16] W O. 44.

dem Wechselnehmer zu, können aber von diesem mit dem Wechsel zugleich an eine andere Person übertragen werden, sofern nicht der Aussteller solches durch eine Klausel auf dem Wechsel selbst ausgeschlossen hat[17]. Diese Uebertragung wird durch eine Bemerkung auf der Rückseite des Wechsels beurkundet und heißt gleich dieser Beurkundung selbst Indossament oder Giro. Der Uebertragende heißt Indossant oder Girant, derjenige, dem übertragen wird, Indossatar oder Giratar. Das Indossament wird regelmäßig auf die Rückseite des Wechsels parallel zur Schmalseite desselben in kurzer Formulierung geschrieben, z. B.:

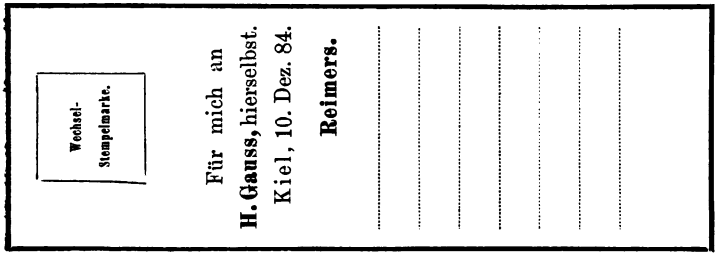

Jeder Indossatar kann den Wechsel durch Indossament weiter übertragen, so daß der Wechsel, der zu diesem Zweck nicht selten durch eine Allonge verlängert werden muß, eine große Reihe von Indossamenten aufnehmen kann. Diese Indossamente müssen, damit der letzte Indossatar aus dem Wechsel wirklich berechtigt ist, dergestalt eine fortlaufende Reihe bilden, daß der Wechselnehmer erster Indossant, und jeder andere Indossant Indossatar des unmittelbar vorhergehenden Giros ist[18].

Jeder Indossatar erwirbt die mit dem Wechsel verbundenen Rechte als selbständige, und es können ihm die seinem Indossanten etwa entgegenstehenden Einreden nicht opponiert werden[19].

Die Echtheit aller Indossamente ist für den Rechtserwerb eines Indossatars nicht erforderlich, da nach deutschem Wechselrecht aus dem Wechsel jeder berechtigt wird, der in gutem Glauben den

[17] W.O. 9, 10. [18] W.O. 36. [19] W.O. 10, 82.

Wechsel erworben hat und durch die Indossamente aus ihm legitimiert ist[20].

Neben der Wirkung der Rechtsübertragung — seiner sogen. Transportfunktion — hat das Indossament noch eine weitere Wirkung, die als Garantiefunktion bezeichnet wird, aber nur den echten Indossamenten zukommt.

Jeder Indossant nämlich, auch der eines eigenen Wechsels, übernimmt allen späteren Indossataren, seinen Nachmännern, gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Aussteller einer Tratte eingeht. Er verpflichtet sich[21]:

1) zur Zahlung der Wechselsumme nebst Schadensersatz für den Fall, daß der Trassat, oder beim eigenen Wechsel der Aussteller, nicht ordnungsmäßig zahlen sollte;
2) zur Sicherheitsleistung für den Fall, daß der Acceptant, oder beim eigenen Wechsel der Aussteller, in Unsicherheit geraten, sowie für den Fall, daß der Trassat nicht acceptieren sollte.

Der letzte Indossatar einer Tratte kann dementsprechend nach erhobenem Protest nicht nur gegen den Aussteller, sondern auch gegen alle Indossanten, der letzte Indossatar eines eigenen Wechsels gegen die Indossanten Regreß nehmen, und es steht im Belieben des Regredienten, welchen oder welche dieser Vormänner (Garanten) er in Anspruch nehmen will[22].

Um den Kosten und Unannehmlichkeiten des Regresses vorzubeugen, kann der Aussteller und ebenso jeder Indossant auf den Wechsel die Namen von am Zahlungsort wohnenden Personen vermerken, an welche der Wechselinhaber, ehe er Regreß nimmt, sich zu wenden hat, wenn die Voraussetzungen einer Regreßnahme vorliegen. Solche Namen heißen Notadressen, ihre Träger Notadressaten, ihre Schreiber Notadressanten. Vor Ergreifung des Sekuritätsregresses ist den Notadressaten zur Annahme, vor Ergreifung des Regresses mangels Zahlung ist ihnen zur Zahlung zu präsentieren.

Unterläßt der Wechselinhaber das Angehen der Notadressaten nach einer Protesterhebung gegen den Trassaten, resp. den Aus-

[20] W.O. 74. [21] W.O. 14. [22] W.O. 49.

steller eines eigenen Wechsels, so verliert er im Fall eines Sekuritätsprotestes jeden Regreß, im Falle eines Protestes mangels Zahlung den Regreß gegen den Notadressanten und dessen Nachmänner[23].

Durch Annahme oder Zahlung des Wechsels werden die Notadressaten zu Intervenienten. Intervenient ist jeder, der beim Vorhandensein der Voraussetzungen eines Regresses den Wechsel acceptiert oder, ohne regreßpflichtig zu sein, zahlt. Die Intervention ist danach entweder Ehrenannahme oder Ehrenzahlung. Sie geschieht stets zu Ehren eines bestimmten, Honorat genannten, Regreßpflichtigen. Dieser wird durch die Ehrenannahme von der Verpflichtung, seinen Nachmännern Sicherheit zu gewähren, durch die Ehrenzahlung von der Verpflichtung, ihnen die Regreßsumme zu zahlen, befreit. Die entsprechenden Verpflichtungen seiner Nachmänner gehen gleichzeitig unter[24].

Intervenieren können auch andere Personen als Notadressaten, doch muß sich der Wechselinhaber Ehrenannahme nur von den letzteren, Ehrenzahlung aber von jedermann gefallen lassen[25].

Neben jedem Wechselverpflichteten können durch Beifügung ihrer Unterschrift zu der seinigen noch andere Personen die von ihm eingegangene Verpflichtung als eigene übernehmen. Solche Avalisten oder Wechselbürgen haften völlig selbständig ohne beneficium excussionis und divisionis. Sie werden sonach auch dann verpflichtet, wenn die Obligation derjenigen Person, als deren Avalisten sie zeichnen, aus irgend einem Grunde gar nicht gültig sollte zustande gekommen sein[26].

Die im vorstehenden den Grundzügen nach charakterisierten Rechtsverhältnisse zwischen den am Wechselgeschäft beteiligten Personen bilden den Gegenstand des heutigen Wechselrechts. Dies letztere beschränkt sich — abgesehen von den Normen über Erfordernisse des Zustandekommens einer Wechselobligation — auf die Regelung derjenigen Beziehungen, welche sich direkt aus einer im Wechselbriefe selbst übernommenen Verpflichtung ergeben. Nur diese Verpflichtungen sind Wechselobligationen im Sinne des heutigen Rechtes.

---

[23] W.O. 56, 62. [24] W.O. 61, 63. [25] W.O. 57, 62. [26] W.O. 81.

Anders stand das nach früherem Rechte, als der Wechsel ein Konsensualkontrakt war, durch mündliche Vereinbarung gültig zustande kam und der Beurkundung in einem Wechselbriefe vielfach überhaupt nicht bedurfte. Damals fielen unter den Begriff der Wechselobligationen eine Reihe von Beziehungen, welche ihm heute fremd sind. Dahin gehören die aus dem mündlichen Wechselversprechen — dem Wechselschluß — sich ergebende Verpflichtung auf Ausstellung und Begebung resp. Uebertragung des Wechsels seitens des einen, auf Zahlung des Preises des Wechsels — der sogen. Valuta — seitens des anderen Kontrahenten; dahin gehören ferner die Beziehungen sogenannter „Nebenpersonen beim Wechselgeschäft", etwaiger im Wechsel nicht genannter Personen, welche mit der Aushändigung, der Präsentation, der Zahlung, der Einkassierung oder der Mäkelei des Wechsels beauftragt werden, zu ihren Auftraggebern und anderen Wechselpersonen; dahin gehören endlich die infolge besonderer Beredung möglicherweise bestehende Verpflichtung des Trassaten zur Acceptation des Wechsels und sein Anspruch gegen den Aussteller auf Ersatz der für Rechnung desselben gezahlten Wechselsumme — die sogen. Deckung.

Alle diese Verhältnisse scheiden aus dem heutigen Wechselrecht aus und finden ihre Regelung nach den Grundsätzen des gewöhnlichen Zivilrechts. Doch werden sie einerseits, weil sie mit den im Wechselrecht geregelten Beziehungen wirtschaftlich eng zusammenhängen, andererseits, weil sie in früherer Zeit selbst einen Teil des Wechselrechts bildeten, vielfach als *ziviles Wechselrecht* bezeichnet und als solches auch gelegentlich in besonderer Darstellung bearbeitet[27]. Das zivile Wechselrecht[28] ist danach die Gesamtheit derjenigen Rechtsnormen, welche sich auf nichtwechselrechtliche Verhältnisse, deren Ursprung in Rechtsgeschäften über Wechsel liegt, beziehen[29].

---

[27] Hoffmann, Grundzüge des sogen. zivilen W.R. (Gießen 1862).

[28] Irreleitend ist es, wenn das eigentliche Wechselrecht im Gegensatz zum zivilen als das „merkantile Wechselrecht" bezeichnet wird (z. B. Hoffmann l. c. S. 3), da dieser Ausdruck dem Wortsinne nach ein nur für Handelsbeziehungen geltendes Recht bezeichnet.

[29] Eine Definition des zivilen Wechselrechts findet sich weder bei Hoffmann l. c., noch in den Lehrbüchern des W.R. von Thöl, Renaud, Kuntze-Brachmann (vgl. daselbst § 23), Braun, Hartmann, Kreis.

II. Stellung des Wechselrechts im System des Privatrechts.

§ 2.

Die hauptsächlichste Verwendung haben die Wechsel zu allen Zeiten im kaufmännischen Geschäftsverkehr gefunden, und nach vielen Partikularrechten sind in den letzten Jahrhunderten ausschließlich Kaufleute oder doch, neben einzelnen anderen Personenkategorien, vorwiegend nur Kaufleute zum Eingehen von Wechselobligationen befugt gewesen.

Um deswillen ist das Wechselrecht vielfach als ein Teil des Handelsrechts betrachtet worden, und manche Theoretiker haben an dieser Anschauung bis in die neueste Zeit festgehalten [1]. Sie erscheint unzutreffend, weil nach dem heutigen Wechselrecht aller zivilisierten Nationen Wechselobligationen so gut wie die große Masse anderer zivilrechtlicher Obligationen von jedermann eingegangen werden können, und weil dieselben auch nicht in den Kreis derjenigen Rechtsgeschäfte fallen, welche die moderne Ansicht als „Handelsgeschäfte" betrachtet und unter besondere handelsrechtliche Normen stellt. Weder also unter den Teil des Handelsrechts, der, als Standesrecht, die nur für Kaufleute geltenden Bestimmungen enthält, noch unter denjenigen, der, als Geschäftsrecht, die Vorschriften über die Handelsgeschäfte enthält, lassen sich die Regeln des Wechselrechts subsumieren.

Vielmehr bildet das Wechselrecht einen Zweig des gewöhnlichen Zivilrechts, mag es auch immerhin sich empfehlen, aus praktischen, durch die historische Entwickelung unterstützten, Gründen in wissenschaftlicher Darstellung das Wechselrecht enger mit dem Handelsrecht zu verbinden.

Ueber die Stellung, welche dem Wechselrecht innerhalb des Systems des Privatrechts anzuweisen ist, gehen die Anschauungen weit auseinander. Einerseits hat man die Wechselobligation als neue Vertragsart der großen, in der Regel nicht näher nach unterscheidenden Merkmalen geordneten Reihe der Vertragsobligationen

[1] So z. B. Thöl, W.R. § 1.

einfach angereiht, so daß sie hinter Kauf, Miete, Spiel, Mandat, Darlehen u. s. w. angefügt wird [2], andererseits hat man dem Wechsel in dem allgemeinen Teil des Obligationenrechts seinen Platz bald unter der Zahlung oder datio in solutum [3], bald unter der Novation oder Zession, bald in der Lehre von der Mehrheit der Subjekte der Obligationen anweisen wollen [4]. Festzuhalten ist zunächst, daß eine richtige Systematisierung vor allen Dingen von der juristischen Natur, nicht von der wirtschaftlichen Funktion des Wechsels ausgehen muß.

Daher ist falsch die Aufstellung einer besonderen Kategorie der „Kreditgeschäfte" oder der „Zahlungsgeschäfte", unter die man den Wechsel hat setzen wollen [5].

Vielmehr ist der Wechsel in das gewöhnliche Rechtssystem einzufügen. Danach wäre zunächst zu prüfen, ob die Wechselrechte obligatorischer oder dinglicher Natur sind. Beides ist behauptet [6]. Nun ist der Wechselbrief eine Sache, die Rechtssätze über Erwerb und Verlust des Eigentums, Pfandrechts, Nutzungs- und Besitzrechts an ihm gehören sonach in das Sachenrecht, und zwar nicht nur die für Wechselbriefe und andere Sachen gemeinsam geltenden, sondern auch diejenigen Rechtssätze, welche ausschließlich für Wechselbriefe Platz greifen, also rein wechselrechtlicher Natur sind [7]. Allein es ist ein nahezu verschwindend kleiner Teil der Wechselrechtsnormen, welcher dem Gebiet des Sachenrechts angehört. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich im Wechselverkehr nicht um Rechte auf den Wechsel, sondern um Rechte aus dem Wechsel, um Rechte, welche

---

[2] So z. B. Gerber, System des deutschen Privatrechts.

[3] Thöl überschreibt sein Wechselrecht, das den zweiten Band seiner Darstellung des Handelsrechts bildet: „Das Handelsrecht. Vierter Teil. Die Handelsgeschäfte. — Dritter Abschnitt. Die Zahlung. — Zehnte Abteilung. Der Wechsel."

[4] Vgl. wegen der verschiedenen Ansichten noch die folgenden Anmerkungen, ferner den Abschnitt über die Wechseltheorien unten §§ 43 ff., und Thöl, W.R. § 96, sowie Gareis, H.R. § 83.

[5] So z. B. Gareis l. c.

[6] Das letztere von Siebenhaar, Prüfung der Wechselrechtstheorien, in seinem Archiv für deutsches W.R. und H.R. Bd. 16 S. 113 ff., insbesondere §§ 3 ff. Vgl. unten den Abschnitt über Wechseltheorien § 43 ff.

[7] Vgl. W.O. 74.

auf Grund der in dem Wechsel abgegebenen Versprechungen geltend gemacht werden. Diese Rechte aber sind obligatorischer Natur, denn sie haben zum Inhalt nicht die Verfügung über eine bestimmte Sache, sondern die Forderung einer bestimmten Leistung (Zahlung oder Sicherstellung). Auch kann man mit Recht nicht behaupten, daß diese Rechte um deswillen dingliche seien, weil sie mit dem Eigentum am Wechsel erworben werden, also von diesem abhängig sind. Sie sind um deswillen so wenig dingliche Rechte wie die radizierten Gewerberechte und die Rechte aus den zu Gunsten des jedesmaligen Besitzers eines Grundstücks statuierten Reallasten. Denn der Unterschied zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten beruht auf der Verschiedenheit des Inhaltes des Rechtes, nicht auf der Verschiedenheit des Rechtserwerbs durch den Berechtigten. So gut die mit einer actio in rem scripta geltend zu machenden Ansprüche und die Rechte auf Frondienste dadurch nicht aufhören, obligatorische Rechte zu sein, daß bei ihnen der jedesmalige Besitzer einer Sache der *Verpflichtete* ist, so gut werden die Ansprüche aus Wechseln, Inhaberpapieren, radizierten Gewerbeberechtigungen u. s. w. dadurch nicht dingliche Rechte, daß bei ihnen der jedesmalige Eigentümer einer Sache der *Berechtigte* ist.

Die Rechte *aus* dem Wechsel sind also obligatorische Rechte, und da sie weitaus den Hauptbestandteil der im Wechselverhältnis vorkommenden Berechtigungen bilden, das Recht *auf* den Wechsel dagegen überhaupt nur wegen seiner Verbindung mit den Rechten aus dem Wechsel von Belang ist[8] — wie denn der ganze Wechselbrief überhaupt nur als die in früheren Zeiten nicht einmal notwendige Grundlage der Wechselobligationen Bedeutung hat —, so gehört füglich das Wechselrecht seiner Hauptmasse nach in das Obligationenrecht. Da nun die Wechselobligationen nicht nur zur Tilgung oder Aenderung schon bestehender Obligationen dienen, sondern neue und eigentümliche obligatorische Verhältnisse erzeugen, sonach jedenfalls eine ganz eigentümliche selbständige Art von Obligationen sind, so ergibt sich als zweifellos, daß sie im Rechtssystem ihren

[8] Das zeigt sich deutlich in der Wertlosigkeit eines amortisierten Wechsels.

Platz in der Reihe der einzelnen Obligationsarten — also im speziellen Teil des Obligationenrechts — einzunehmen haben.

Der Gedanke, das Wechselrecht im allgemeinen Teile des Obligationenrechts darzustellen, beruht auf einer Verkennung des Wesens dieses „allgemeinen Teils". Der „allgemeine Teil" ist nichts anderes als eine Zusammenfassung derjenigen Rechtssätze, welche für alle oder wenigstens für viele obligatorische Verhältnisse gleichmäßig gelten, deren Darlegung bei dem Rechte der einzelnen Obligationen sonach zu steten Wiederholungen führen müßte. Er ist also ein das Gemeinsame vorweg nehmender Auszug aus den Rechtsnormen, welche für die einzelnen Obligationen Platz greifen. Daraus ergibt sich, daß keine einzige Art obligatorischer Rechtsverhältnisse ihre vollständige Darstellung im allgemeinen Teil finden kann: denn jede Obligationenart hat ihre charakteristischen Eigentümlichkeiten, welche ihr mit anderen Obligationen nicht gemeinsam sind, sie vielmehr von diesen unterscheiden und ihr den Charakter einer besonderen Art verleihen. Je ausgedehnter diese Eigentümlichkeiten sind, um so weniger läßt sich von den Normen über die betreffende Obligationenart in den allgemeinen Teil einzwängen. Wenn es sonach in einer Darstellung des gesamten modernen Obligationenrechts gewiß richtig ist, im allgemeinen Teil auch des Wechsels bei der Lehre von der Mehrheit der Rechtssubjekte, von der Begründung, der Uebertragung und der Zahlung der Obligationen zu gedenken, so gehört doch der bei weitem umfangreichste Teil des Wechselrechts, weil seine Normen ausschließlich dem Wechsel eigentümlich sind, in den speziellen Teil. Hier aber den Wechsel nur als neues Glied der großen Kette der Obligationenarten anzureihen, erscheint wenig wissenschaftlich; vielmehr wird es darauf ankommen, seinen Platz in dieser Kette genau zu fixieren.

Diese Einreihung ist jedoch nicht ohne Bedenken möglich, wenn man an dem römisch-rechtlichen Obligationensysteme festhält. Denn wenn auch nicht wohl ein Zweifel darüber herrschen kann, daß die Wechselobligation zu den Formalobligationen gehört, so wird doch darüber sehr gestritten, ob sie nach deutschem Recht zu den Vertragsobligationen gehört. Während von der einen Seite jede Wechselverpflichtung auf einen Vertrag zurückgeführt wird, lassen andere

dies nur von der Verpflichtung des Ausstellers und des Indossanten, nicht von der des Acceptanten gelten, und eine dritte Meinung hält an der Entstehung aller Wechselobligationen aus einseitigen Rechtsakten fest[9]. Alle drei an sich möglichen Auffassungen könnten, ohne daß die Hauptmasse des Wechselrechts wesentliche Aenderungen erlitte, durch verschiedene Gesetzgebungen eingeführt werden[10], und man müßte dann je nachdem die Wechselobligation bald unter die obligationes ex contractu, bald unter diejenigen quasi ex contractu, bald die Hälfte unter die eine, die Hälfte unter die andere Kategorie stellen.

Noch dazu würde keine dieser drei Stellungen irgend ein befriedigendes Resultat ergeben. Das ist selbstverständlich von der Auseinanderreißung der Wechselobligationen, wie von der Einschiebung in die ungegliederte Masse der obligationes quasi ex contractu, gilt aber nicht minder von der Einfügung in die Kontraktsobligationen. Auch hier würde kein anderer Ausweg bleiben als die Bildung einer neuen Kategorie neben den vier vorhandenen: denn obwohl Formalobligation ist die Wechselobligation doch weder Verbal- noch Literalkontrakt im altrömischen Sinn: Verbalkontrakt nicht, weil sie nicht durch in bestimmter Form geäußerte mündliche Willenserklärungen entsteht, Literalkontrakt nicht, weil das bloße Niederschreiben der Wechselurkunden ohne Hinzukommen einer weiteren Handlung eine Verbindlichkeit in der Regel noch nicht entstehen läßt.

Selbst in dem weiten Sinn, den § un. J. 3, 21 der Literalobligation durch Subsumierung der Obligation aus einer einredefreien Darlehensurkunde unter diesen Begriff gibt, ist die Wechselobligation keine Literalobligation. Denn die Verpflichtung folgt nicht schlechthin aus der Schrift. Der Aussteller eines vor der Begebung gestohlenen Wechsels ist aus ihm nicht obligiert.

Aus alledem ergibt sich hinlänglich, daß das römische Obligationensystem für ein durch die Wechsel bereichertes Obligationengebiet nicht ausreichend ist, wie es denn auch sonst den zahlreichen

[9] Vgl. darüber unten Teil 2, insbesondere die Tabelle zu § 68.

[10] Vgl. den sächsischen Entwurf von Einert, den braunschweigischen von Liebe, den mecklenburgischen von Thöl mit dem preußischen und der W.O.

Verpflichtungsformen unseres im allgemeinen auf dem Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge aufgebauten Obligationenrechts nicht genügen kann.

Ein natürliches System des Obligationenrechts, wie es dem modernen Rechtsverkehr entspricht, wird, in erster Linie gleich dem römischen Recht nach dem Entstehungsgrunde einteilend, zunächst die Obligationen aus menschlichen Handlungen von den aus anderen Gründen (Naturereignissen, Thätigkeiten von Tieren) sich ergebenden sondern.

Bei den Obligationen aus Handlungen werden die aus Privathandlungen von den aus obrigkeitlichen Handlungen entstehenden zu trennen und die letzteren in solche, die direkt aus Handlungen des Gesetzgebers (obligationes ex lege, z. B. Verpflichtungen der Kinder gegen die Eltern), und solche, die aus Handlungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere der Richter (z. B. Auferlegen des Ersatzes der Prozeßkosten, Bestellung zum Vormund) herrühren, zu unterscheiden sein.

Die Obligationen aus Privathandlungen werden naturgemäß zunächst in Obligationen aus Rechtsgeschäften und solche aus anderen Handlungen (Delikten und Quasidelikten) eingeteilt. Auf diese Art wird dadurch, daß an Stelle der Obligationen aus Verträgen oder gar aus Kontrakten diejenigen aus Rechtsgeschäften gesetzt werden, die Auseinanderreißung von Schenkung und pollicitatio, von fidejussio und constitutum debiti alieni, von der handelsrechtlichen Offerte und dem perfekten Vertrage, und die eventuell nötige von Wechselausstellung und Wechselaccept vermieden.

Die Obligationen aus Rechtsgeschäften sind stets Obligationen aus Versprechungen. Denn Rechtsgeschäfte sind Handlungen, welche den Eintritt eines bestimmten Rechtserfolges bezwecken. Damit nun der bezweckte Rechtserfolg erreicht werde, muß er seitens des Schuldners als gewollt erklärt werden. Die Erklärung des Schuldners aber, den Rechtserfolg einer Obligation zu wollen, ist ein Versprechen. Ob das Versprechen ausdrücklich erklärt oder mittels anderer Rechtshandlungen, wie bei dem Indossament mittels der Uebereignung des Wechsels, stillschweigend abgegeben wird, erscheint irrelevant.

Danach sind Obligationen aus Versprechungen nicht als eine besondere Unterart zunächst von anderen Obligationen aus Rechtsgeschäften zu sondern, sondern beide Begriffe sind identisch.

Für die weitere Einteilung dieser Obligationen aus Rechtsgeschäften oder Versprechungen bieten sich verschiedene Gesichtspunkte als möglich. Man könnte sie zunächst in Obligationen auf Geben und solche auf eine anderweitige Leistung einteilen. Doch erscheint es zweckentsprechender, den Unterschied zwischen diskreten und abstrakten Versprechungen, also zwischen solchen, aus denen der wirtschaftliche Zweck der versprochenen Leistung ersichtlich ist, und solchen, bei denen er im Rechtsgeschäft selbst nicht zum Ausdruck gelangt, voranzustellen.

Die diskreten Versprechungen sind dann näher nach der Art der versprochenen Leistung und dem Verhältnis zu einer eventuellen Gegenleistung einzuteilen; für die abstrakten dagegen, aus denen die causa nicht ersichtlich, ergibt sich als naturgemäßer Einteilungsgrund neben dem Inhalt die Form. Nun bedürfen die abstrakten Versprechen nach heutigem Recht sämtlich der Schriftlichkeit: diese ersetzt gewissermaßen die mangelnde causa. Weitere Formerfordernisse werden nur für *eine* Art der abstrakten Versprechen aufgestellt, die sich sonach als das schriftlich-formale abstrakte Versprechen den schriftlich-formlosen entgegenstellt: es ist das Wechselversprechen. Dessen Stellung im Obligationensystem ist sonach normiert, und es mag nur noch hinzugefügt werden, daß die Einteilung nach dem Inhalt der Obligation, welche die Arten der formlosen abstrakten Versprechen voneinander sondert, auch die beiden Hauptarten des Wechselversprechens — das trassierte des Trassanten und Indossanten und das eigene des Acceptanten und des Ausstellers eines Eigenwechsels — hervortreten läßt.

Das folgende Schema gibt einen Ueberblick über die Stellung des Wechselrechts im Obligationensystem und zugleich eine Systematisierung der einzelnen Wechselobligationen:

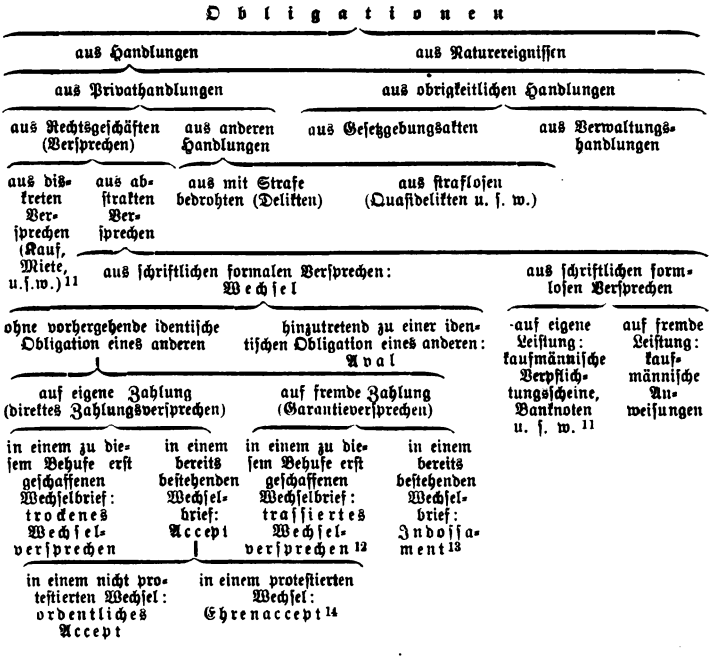

[11] Die nähere Einteilung der diskreten wie der schriftlich-formlosen Versprechungen ist hier nicht zu erörtern.

[12] Vielfach wird jedes wechselmäßige Garantieversprechen, also auch das des Indossanten, als „trassiertes Wechselversprechen" bezeichnet. Es fehlt dann jedoch an einem technischen Ausdruck, der das Versprechen des Ausstellers einer Tratte von demjenigen des Indossanten unterschiede, und man hat neben dieser fühlbaren Lücke unnützerweise zwei Ausdrücke für den Begriff „Garantieversprechen". Um deswillen scheint es angemessen, den Ausdruck „trassiertes Wechselversprechen" auf das Wechselversprechen des Trassanten einzuschränken.

[13] Das Wort „Indossament" hier im Sinne des durch Indossierung übernommenen Wechselversprechens. Das Wort bedeutet sonst auch die Indossierungshandlung, den Indossierungsvermerk und den Rechtsübergang infolge Indossierung.

[14] Die obige Unterscheidung zwischen ordentlichem und Ehrenaccept ist für das heutige Recht korrekt, nach früheren Wechselordnungen wäre der Unterschied in der Regel anders, aber nicht nach allen gleichmäßig aufzustellen gewesen. Vgl. die Darstellung der Geschichte des Wechsels § 5 ff.

III. Der Wechsel als Wertpapier.

§ 3.

In der vorstehenden Uebersicht erscheinen die Obligationen aus Wertpapieren [1] nicht als eine besondere Kategorie. Allerdings müssen nach heutigem Recht sämtliche abstrakte Versprechen in Form von Wertpapieren gegeben werden. Trotzdem aber erscheint es nicht angemessen, im System der Obligationen diejenigen aus Wertpapieren als eine besondere Klasse hinzustellen. Denn ein nicht unerheblicher Teil der Wertpapiere gibt die causa debendi an — so z. B. Darlehensobligationen, Talons, Zinskoupons, Ladescheine, Konnossemente, Bodmereibriefe — und die an sie geknüpften Obligationen sind nach den Regeln des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts zu beurteilen. Sie sind Obligationen aus diesem Geschäft und an ihrem Inhalt wird durch die Verknüpfung mit einem Wertpapier nichts oder doch fast nichts geändert. Eine Aenderung erleidet nur die Art, in welcher das Recht mit dem Rechtssubjekt verknüpft, in Sonderheit die Art, wie es von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übertragen wird. Die Lehren von dieser Verknüpfung und Uebertragung gehören aber dem allgemeinen Teile an, und um deswillen ist auch die allgemeine Lehre von den Wertpapieren, soweit sie nicht ins Gebiet des Sachenrechts fällt, in den allgemeinen Teil des Obligationenrechts zu stellen. Die einzelnen diskreten Wertpapiere haben dagegen im Zusammenhang der Darstellung der einzelnen diskreten Obligationen ihren Platz zu finden, also z. B. die Zinskoupons beim Darlehen, die Ladescheine beim Frachtvertrag.

Ein Versuch, die Obligationen aus Wertpapieren im System der Obligationen allen anderen als besondere Kategorie entgegenzustellen, würde dagegen dahin führen, die Obligationen aus Ladescheinen und Zinskoupons vollständig von denen aus Frachtverträgen und Darlehen zu trennen und notwendig eine völlige Wiederholung

[1] „Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist" (Brunner in Endemanns H.R. Bd. 2 § 191).

der für diese beiden Geschäfte geltenden Grundsätze bei der Lehre von jenen beiden Wertpapieren zur Folge haben. Daraus aber ergibt sich deutlich, daß für unser heutiges Rechtssystem nicht die Einteilung in Obligationen aus Wertpapieren und andere Obligationen, sondern die Einteilung in Obligationen aus abstrakten und solche aus diskreten Versprechungen, und die Gliederung der letzteren nach dem Inhalt der in ihnen enthaltenen Verpflichtungen die natürliche ist.

Doch mag in Bezug auf die Eigenschaften des Wechsels als Wertpapiers hier auf folgendes hingewiesen werden:

In Rücksicht auf die Bezeichnung des Gläubigers ist der Wechsel nach heutigem deutschen Recht niemals Inhaber-, sondern stets Namenpapier, sei es Rekta-, sei es Orderpapier. Enthält er keine Angaben darüber, zu welcher dieser beiden letzteren Kategorien er nach dem Willen des Ausstellers gehören soll, so ist er durch Indossament übertragbar. Er ist sonach präsumtives Orderpapier. Gleich allen Namenpapieren kann auch der Wechsel zeitweilig mit unausgefülltem Namen zirkulieren, also Blankopapier sein.

In Rücksicht auf den Inhalt ist der Wechsel ein Forderungspapier, und zwar geht er stets auf Geld, ist also Geldpapier, nicht Warenpapier. Zu den Effekten im Handelssinne werden Wechsel nicht gerechnet, weil ihr Wert stets von der Beschaffenheit des einzelnen Wechsels, nämlich von dem Kredit der aus dem einzelnen verpflichteten Personen, abhängt, sonach ein allgemeiner Börsenwert für alle dem Inhalt der versprochenen Leistung nach gleichartigen Wechsel nicht besteht. Das schließt nicht aus, daß ein solcher Kurswert für gute Wechsel, d. h. solche mit gutes Kredits genießenden Wechselverpflichteten, vorhanden ist.

In Rücksicht auf die Form ist der Wechsel ein formelles Wertpapier: es bestehen für ihn ganz bestimmte Formvorschriften.

In Rücksicht auf die causa debendi ist der Wechsel ein abstraktes Wertpapier (kein diskretes): die Forderung ist von der im Wechsel niemals genannten causa debendi ganz unabhängig.

In Rücksicht auf die Entstehung der Wechselobligationen ist der Wechsel ein dispositives Wertpapier (keine bloße Beweis-

urkunde): nur durch Ausstellung der Urkunde gelangt die Wechselforderung zur Existenz.

In Rücksicht auf den *Uebergang* der Wechselobligationen auf andere Gläubiger ist der Wechsel eine *Skripturobligation*. Die Skripturobligationen bilden eine Klasse der *Skripturrechtspapiere*, d. h. derjenigen Papiere, bei welchen der gutgläubige Erwerber des Papiers mit dem Eigentum an diesem zugleich die durch das Papier begründeten — an dasselbe geknüpften — Rechte erwirbt. Diejenigen Skripturrechtspapiere, mit denen Forderungsrechte verknüpft sind, heißen Skripturobligationen. Zu ihnen gehört der Wechsel. Aber um deswillen ist der Wechsel nicht ein „Wertpapier öffentlichen Glaubens" in dem Sinne, daß „der Wortlaut des Papiers unbedingt maßgebend für die rechtliche Stellung desjenigen ist, der sie in gutem Glauben an ihren Wortaut erworben hat" und daß „die in der Urkunde erwähnten Thatsachen zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers mit Ausschluß des Gegenbeweises für wahr gelten" [2].

Denn ein Aussteller oder Indossant, dem der Wechsel, ehe er ihn begeben, entwendet ist, wird aus demselben nicht verpflichtet, obwohl der „Wortlaut des Papiers" eine Verpflichtung dieser Personen ausspricht [3].

---

[2] Brunner in v. Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. „Wechselpapiere" und in Endemanns Handbuch des H.R. Bd. 2 § 195.

[3] Das will auch sicherlich Brunner nicht behaupten; aber es ist die Konsequenz nicht nur der von ihm gewählten Formulierung, sondern der Zurückführung der Rechtsstellung des bona fide-Indossatars auf den „öffentlichen Glauben" der geschriebenen Indossamente überhaupt. Denn wenn den Indossamentsvermerken wegen des „öffentlichen Glaubens" eine unwiderlegliche Beweiskraft für das Recht des bona-fide-Indossatars gegenüber allen Wechselverpflichteten zukommen soll, so muß sie ihm nicht minder für sein Recht gegenüber dem Indossanten unwiderleglichen Beweis liefern. Es ist unmöglich, die „unwiderlegliche Beweiskraft" nur für die Transport-, nicht aber für die Garantiefunktion des Indossaments zu statuieren, denn beide stehen im engsten Zusammenhang. Soll ferner eine praesumtio juris et de jure für das Indossament vorliegen, so kann man sie für das Accept nicht wohl leugnen. — Daraus ergibt sich die Unhaltbarkeit des Begriffs der „Wertpapiere öffentlichen Glaubens" in der von Brunner aufgestellten Bedeutung. — Goldschmidt (Zeitschrift für H.R. Bd. 28 S. 71 f.), der den Namen „Wertpapiere öffentlichen Glaubens" ebenfalls verwirft, steht Brunner nahe in dem, was er als das Wesen der Skripturobligation betrachtet, nämlich „daß die Forderung

In Rücksicht auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Forderung ist der Wechsel ein absolutes Wertpapier (kein relatives): die Geltendmachung des Rechtes auf Befriedigung ist schlechthin von dem Besitz des Papiers (abgesehen vom Fall der Amortisation) abhängig[4].

In Rücksicht auf die dem Gläubiger bei der Zahlung obliegenden Verpflichtungen ist der Wechsel ein Einlösungspapier, der Schuldner braucht nur gegen Aushändigung des Wechsels (abgesehen von dem Fall der Amortisation) Zahlung zu leisten.

In Rücksicht auf die dem Gläubiger vor[5] der Zahlung obliegenden Verpflichtungen ist der Wechsel in der Regel, aber nicht immer, ein Präsentationspapier; der Gläubiger muß, um die Zahlungsverpflichtung des Schuldners zu einer sofort zu erfüllenden zu machen und ihn für den Fall der Nichtzahlung in Verzug zu setzen, den Wechsel zur Zahlung vorlegen[6]. Aber der Wechsel ist

---

schlechthin und lediglich nach Maßgabe der echten Schrift (des Urkundenwortlauts) besteht, daß also der wortgemäße und echte Inhalt der Schrift für wahr und gewollt gilt, unter Ausschluß des Gegenbeweises und unter Zulassung der Anfechtung nur gegenüber dem mit der Unwahrheit bekannten Papiererwerber, sofern dieser nicht ein Rechtsnachfolger des der Anfechtung ausgesetzten Vormannes ist". Auch diese Erklärung der Skripturobligation scheitert an dem im Text gegebenen Beispiel des gestohlenen Wechsels. Sie ist aber ferner auch völlig unvereinbar mit der z. B. von Dernburg (Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 280 Anm. 12) verteidigten Ansicht, daß die Einrede des Zwangs und Irrtums auch gutgläubigen Wechselbesitzern gegenüber nicht ausgeschlossen ist. Ob diese Ansicht für das heutige deutsche Wechselrecht richtig ist oder nicht, kann hier zunächst dahingestellt bleiben; die Möglichkeit, daß ein Gesetzgeber sie adoptiere, muß jedenfalls zugegeben werden. Auch in diesem Fall würde man aber dem Wechsel den Charakter einer Skripturobligation nicht abstreiten dürfen, wie denn auch Dernburg (l. c. § 280 initio) ihn unbedenklich als solche bezeichnet. Daraus ergibt sich, daß der Ausschluß des Gegenbeweises gegen die echte Skriptur nicht zum Wesen der Skripturobligation gehört, dies sonach nur in der im Text bezeichneten Eigentümlichkeit beruht.

[4] Vgl. Brunner in v. Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. „Wertpapiere" und in Endemanns Handbuch Bd. 2 § 192.

[5] Die vor der Zahlung nötige Präsentation des Wechsels erscheint äußerlich meistens nicht als ein von der Hingabe des Wechsels bei der Zahlung verschiedener Akt. Deutlich trat der Unterschied in der Zeit, als Respittage bestanden, hervor.

[6] Die obige Definition des Präsentationspapiers entspricht den Ausführungen Goldschmidts in seiner Zeitschrift für H.R. Bd. 28 S. 69 bis 81, s. insbesondere S. 80: „Es liegt die wesentliche rechtliche Be-

nicht notwendig Präsentationspapier: ein bei dem Remittenten zahlbarer eigener Rektawechsel und desgleichen jeder die Wohnung des Gläubigers als Zahlstelle nennender Wechsel ist kein Präsentationspapier[7]; denn der Inhaber braucht hier schlechterdings keine Handlung

deutung des Präsentationspapiers als solchen in beiden Richtungen der Verzugsbegründung: positiv darin, daß nur durch Präsentation der Schuldner in Zahlungsverzug, negativ darin, daß durch Nichtpräsentation zur Verfallzeit der Gläubiger in Annahmeverzug gerät." — Auch Brunner legt in Endemanns Handbuch Bd. 2 § 193 auf die Eigentümlichkeiten betreffs des Verzugs das Hauptgewicht. In v. Holtzendorffs Encyklopädie s. v. „Präsentationspapiere" definiert derselbe die Präsentationspapiere als „Urkunden über Forderungen, welche nur mittels Präsentation der Urkunde geltend gemacht werden können". Dieser an sich richtigen Definition steht das Bedenken gegenüber, daß ihre Tragweite schwer zu erkennen ist. Brunner schreibt dem Präsentationspapier a. a. O. und ähnlich in Goldschmidts Zeitschrift für H.R. Bd. 22 S. 60 ff. insbesondere drei Eigenschaften zu: sie sollen Einlösungspapiere, Papiere über eine Holschuld und Papiere über eine Mahnschuld sein. Allein von diesen Eigenschaften hat das Präsentationspapier nur die letztere, die beiden ersteren kommen ihm zwar in der Regel aber nicht notwendig zu: sie gehören nicht zu seinem Begriff. Denn das Wesen des Präsentationspapiers kann nur darin bestehen, daß der Gläubiger seinerseits präsentieren — also mahnen — muß. Damit ist sehr wohl vereinbar, daß die Schuld aus dem Papier keine Holschuld ist: einem an Order lautenden Ladeschein oder Konnossement, in welchem der Frachtführer sich verpflichtet, die Waren auf erfolgte Präsentation hin dem (legitimierten) Inhaber am Bestimmungsort frei ins Haus zu liefern, kann die Qualität eines Präsentationspapiers gewiß nicht abgesprochen werden, obwohl eine Bringschuld vorliegt. So wenig wie das Vorliegen einer Holschuld gehört aber auch die Qualität als Einlösungspapier begrifflich zum Wesen des Präsentationspapiers. Denn ein Präsentationspapier folgenden Inhalts: „Demjenigen, der mir dieses Schriftstück am 1. Januar 1886, präzis 12 Uhr mittags, präsentiert, zahle ich gegen bloße Vorweisung und ohne Aushändigung desselben 10 Mark," ist kein Einlösungspapier. S. gegen Brunner auch Goldschmidt l. c., der aber gegen die Behauptung von der Einlösungsqualität kein Beispiel beibringt. Auch ist das von Goldschmidt gegen die Holschuld angeführte Beispiel des beim Gläubiger oder bei einem Dritten zahlbaren Wechsels ein verfehltes. Denn wenn der Wechsel beim Gläubiger zahlbar, ist er kein Präsentationspapier (s. folgende Anmerkung); ist er dagegen am dritten Ort zahlbar, so ist er zugleich Bringschuld und Holschuld — also auch Holschuld.

[7] Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 76 f. nimmt auch in diesem Fall für den Wechsel die Eigenschaft eines Präsentationspapiers in Anspruch, was aus dem im Text angeführten Grunde unrichtig ist. Daraus, daß der bei dem Gläubiger zahlbar lautende Wechsel kein Präsentationspapier ist, ergibt sich zugleich, daß Brunners Behauptung (Zeitschrift für H.R. Bd. 22 S. 61), der Wechsel „höre nur dann auf, Präsentationspapier zu sein, wenn er eine negative Präsentationsklausel enthält, d. h. die Bestimmung, daß ‚ohne vorgängige Präsentation' gezahlt werden

vorzunehmen, die als Präsentation gedeutet werden könnte[8]. Das Gleiche gilt, im Fall die Präsentation von vornherein erlassen ist[9].

In Rücksicht auf die Fälligkeit ist der Wechsel entweder Tagpapier, d. h. ein solches, das an einem von vornherein bestimmten Tage fällig wird, oder Sichtpapier, d. h. ein solches, dessen Fälligkeit erst durch eine Präsentation seitens des Gläubigers herbeigeführt wird[10].

In Rücksicht auf den Zahlungsort ist der Wechsel in der Regel — aber nicht stets — Holschuldpapier: der Gläubiger muß die Zahlung vom Schuldner holen. Bringschuld ist die Wechselschuld in den Fällen, in welchen der Wechsel kein Präsentationspapier ist.

---

solle", und sei um deswillen „ein gesetzliches Präsentationspapier", nicht ganz korrekt ist.

[8] So auch Mosse in dem Gutachten für den 15. deutschen Juristentag (Verhandlungen XV, I S. 121): „Muß der Schuldner bringen, so hat er diese Verpflichtung am Verfalltage zu erfüllen. Die Zeitbestimmung hat dann die Bedeutung, daß der Schuldner zur festgesetzten Zeit leisten muß, und die Nichterfüllung am Verfalltage versetzt ihn in Verzug auch ohne vorherige Präsentation des Wechsels."

[9] Vgl. R.O.Hg. 4. Dez. 1872 Bd. 8 S. 164 (165 f.): „Die in dem fr. Wechsel enthaltene Klausel, daß Verklagter ‚ohne vorgängige Präsentation im Kassenlokal des klagenden Vereins' zahlen sollte, ist weder für unzulässig noch für rechtsunwirksam zu erachten, da dieselbe durch kein Gesetz ausgeschlossen wird, auch mit dem Wesen des Wechsels nicht in Widerspruch tritt." . . „Die fragliche Klausel . . . [bedeutet] . . . daß ferner Verklagter für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, unter Verzichtleistung auf eine Interpellation, vom Verfalltage an ohne weiteres alle Folgen des Zahlungsverzuges auf sich nehmen zu wollen erklärt hat"; ferner R.O.Hg. 9. Febr. 1872 Bd. 5 S. 101 (103) und R.O.Hg. 21. Okt. 1874 Bd. 14 S. 415 (416). Ein Formular für einen Wechsel mit Präsentationserlaß in dem Gutachten von Schulze-Delitzsch für den 15. Juristentag (Verhandlungen desselben I S. 59).

[10] Goldschmidt nennt (Zeitschrift Bd. 28 S. 80) die Sichtpapiere „Präsentationspapiere potenzierter Art".

IV. Wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels.

§ 4.

Wenn schon um seiner juristischen Eigentümlichkeiten willen das Wechselrecht einen hervorragenden Platz im System des Privatrechts einnimmt und seine theoretische Bedeutung noch wesentlich dadurch erhöht wird, daß es für die juristische Normierung einer Reihe weiterer Rechtsinstitute in vielfacher Beziehung zum Muster diente (vgl. z. B. H.G.B. 301—305), so steht auch die praktische Bedeutung dieses Rechtsgebietes der theoretischen durchaus ebenbürtig zur Seite.

Vermöge der außerordentlichen Sicherheit für Erlangung prompter Zahlung oder unbedingter Schadloshaltung, welche dem Wechselgläubiger durch die gesetzlichen Normen gewährt wird, ist es möglich, daß die Wechselbriefe direkt die Rolle des Geldes als Zahlungsmittel übernehmen. Sie bieten dabei vor dem baren Gelde den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß große Summen, in einem einzigen Wechselbrief ausgedrückt, weit leichter transportabel sind, als selbst in Gold, und daß im Fall des Verlustes nicht ein wahrer (materieller) Wertträger, sondern nur ein durch ein Duplikat zu ersetzendes und, wenn in die Hand eines Unbefugten gelangt, durch Amortisation unschädlich zu machendes Dokument über ein Forderungsrecht auf Wertsachen verloren wird. Dem Papiergeld gegenüber bieten die Wechsel insbesondere auch den Vorteil, daß in ihnen Beträge von jeder beliebigen Größe ganz nach Willkür der beteiligten Privatpersonen geschaffen werden können, und daß gegen sie an dem in ihnen bestimmten auswärtigen Orte stets ein von vornherein genau feststehender Betrag in Landesmünze ohne allen Kurs- oder Umwechselungsverlust gefordert werden kann.

Dazu kommt, daß die Erlangung von größeren Summen baren Geldes oder Papiergeldes nicht leicht und kostenlos zu beschaffen, ein Wechsel dagegen jederzeit in beliebiger Höhe ausstellbar ist. Sodann wird dadurch, daß anstatt baren Geldes Wechsel verschickt werden, das Geld für die Dauer der Versendungszeit dem Verkehre nicht

entzogen, kann vielmehr auch während dieser Zeit wirtschaftlich verwertet werden. Die Wechsel ermöglichen sonach eine bessere Ausnützung des vorhandenen Geldes und tragen zugleich wesentlich dazu bei, daß das Geld in größerem Umfang jederzeit zur Disposition des Handelsverkehrs steht, also bedeutend billiger sein kann, als wenn alle Zahlungen in Geld geleistet werden müßten.

Aus all diesen Gründen dient der Wechsel dem Großhandel als das hauptsächlichste Zahlungs- und Abrechnungsmittel.

In welch enormem Umfange Geldgeschäfte durch Wechsel erledigt werden, ergeben die folgenden Daten.

Es sind in Deutschland an barem Gelde vorhanden:

Goldmünzen	für	1713370000	Mark
Reichssilbermünzen	„	441586000	„
Landessilbermünzen	„	405510000	„
zusammen	für	2560466000	Mark;
ferner:			
Reichskassenscheine	für	144846000	Mark
ungedeckte[1] Banknoten	„	481891000	„
also insgesamt an in Zirkulation befindlichem Geld und Wertpapieren	für	3187203000	Mark
oder genauer nach Abzug des Kriegsschatzes	von	120000000	„
		3067203000	Mark,

d. h. rund 3 Milliarden Mark[2].

Nun ergibt die Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich eine Einnahme von jährlich über 6½ Millionen Mark[3]. Sie beträgt aber

---

[1] Die gedeckten Banknoten bleiben hier um deswillen unberücksichtigt, weil die Summe des in Zirkulation befindlichen Bargeldes sich um den Betrag der für sie in den Banken zurückgehaltenen Deckung vermindert.

[2] Die vorstehenden Zahlen sind einem den Geldumlauf im Jahre 1883 behandelnden Aufsatze Schrauts in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, 9. Jahrgang (1885) S. 294 entnommen.

[3] Nach dem Reichshaushaltsetat war die Einnahme aus der Wechselstempelsteuer veranschlagt für 1873 auf 5467500 M., für 1876 auf 7344000 M., für 1879/80 auf 6922000, für 1882/83 auf 6312000 M., für 1884/85 auf 6632000 M. Der faktische Ertrag war nach der Zusammenstellung von Thoward in Hildebrands Jahrbüchern für National-

nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer von 10. Juni 1869[4], von je 300 Mark oder einem Teile derselben 15 Pfennig, also $^1/_{20}$ % = $^1/_{2000}$ der Wechselsumme. Danach zirkulieren in Deutschland jährlich für 13 Milliarden Mark Wechsel, d. h. für mehr als den vierfachen Betrag der in Zirkulation befindlichen sonstigen Wertträger und Wertzeichen.

Allerdings befinden sich diese Wechsel nicht gleichzeitig im Umlauf. Aber wenn man die Umlaufszeit jedes einzelnen Wechsels im Durchschnitt auch nur zu sechs Wochen annimmt, zirkulieren doch gleichzeitig regelmäßig für $1^1/_2$ Milliarden Mark Wechsel. Mit anderen Worten: die Wechsel bilden jederzeit durchschnittlich ein volles Drittel der in Umlauf befindlichen Zahlungsmittel.

Daß dies Resultat nicht zu hoch greift, ergibt sich daraus, daß am letzten Dezember 1883, also an einem Tage, die deutschen Notenbanken Wechsel in Höhe von 740 Millionen Mark in ihren Portefeuilles hatten. Nimmt man an, daß sich in den Händen der anderen Banken und Privaten nur ein um Weniges höherer Betrag an Wechseln befand — was gewiß niedrig gegriffen ist —, so führt auch diese Rechnung zu einem gleichzeitigen Umlauf von Wechseln im Betrage von $1^1/_2$ Milliarden Mark[5].

Nimmt man für die zivilisierte Welt etwa das Zwölffache des für Deutschland ermittelten Wechselbetrages an, so ergibt sich eine Zirkulation von ca. 160 Milliarden in Wechseln und — bei der angenommenen sechswöchigen Umlaufszeit — eine gleichzeitige Zirkulation von Wechseln im Betrage von 19 Milliarden Mark. Zu annähernd demselben Resultat führt auch der oben ebenfalls angewandte Kalkül, daß die kleinen Banken und die Privatpersonen einen etwas größeren Betrag an Wechseln in Händen haben, wie die großen Banken. Denn es besaßen ultimo Dezember 1883:

ökonomie und Statistik Bd. 41 S. 230 im Jahre 1873 7849000 M., 1876 6875000 M., 1879 6208000 M.; seitdem ist er wieder im Steigen.

[4] Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869 S. 193; s. unten § 10.

[5] Aus einem Ueberblick über die Geschäftsthätigkeit der Reichsbank in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 44 S. 365 mag noch folgende Uebersicht über den Wechselverkehr der Reichsbank entnommen werden:

die Bank von England	für	436 000 000	Mark
„ Bank von Frankreich	„	865 000 000	„
„ deutschen Notenbanken	„	740 000 000	„
„ Oesterreichisch-Ungarische Bank .	„	339 000 000	„
„ Belgische Nationalbank . . .	„	173 000 000	„
„ Niederländische Nationalbank . .	„	94 000 000	„
„ amerikanischen Nationalbanken .	„	5 499 000 000	„

diese sämtlichen Banken zusammen also für 8 146 000 000 Mark.

Nun waren 1883 in der gesamten zivilisierten Welt[6] im Verkehr

---

Diskontiert, angekauft und zur Einziehung übernommen wurden im Laufe des Jahres 1884:

an Diskontowechseln . . .	490 319	Stück	im Betr. v.	1 194 900 000	M.
„ Rimessenwechs. aufs Inland	1 733 847	„	„ „ „	2 584 900 000	„
„ Wechseln aufs Ausland. .	6418	„	„ „ „	43 600 000	„
„ Wechseln zur Einziehung .	8267	„	„ „ „	6 000 000	„
überhaupt 1884. .	2 238 851	Stück	im Betr. v	3 829 400 000	M.
dagegen 1883. .	2 302 020	„	„ „ „	3 852 600 000	„
1882. .	2 396 096	„	„ „ „	4 050 400 000	„
1881. .	2 318 265	„	„ „ „	3 725 500 000	„

Nach der Zusammenstellung von Thorwart in den citierten Jahrbüchern Bd. 41 S. 230 umfaßt der Wechselverkehr der Reichsbank etwa $^3/_{10}$ der gesamten im Deutschen Reiche zirkulierenden Wechsel.

[6] Nach den in einer Zusammenstellung über den Geldumlauf in Deutschland in Hildebrands Jahrbüchern Bd. 42 S. 607 erhaltenen Angaben zirkulierten

in Großbritannien 1883:

Goldmünzen und Goldbarren für ca.	2468	Millionen	Mark
Silber . . . . . „ „	391	„	„
ungedeckte Banknoten . . . „ „	256	„	„
zusammen für ca.	3115	Millionen	Mark.

in Frankreich 1883:

Goldmünzen und Goldbarren für ca.	3667	Millionen	Mark
silberne Fünffrankenstücke . „ „	2268	„	„
Silberscheidemünze . . . . „ „	243	„	„
ungedeckte Noten . . . . „ „	1796	„	„
zusammen für ca.	7976	Millionen	Mark.

in den Vereinigten Staaten von Nordamerika März 1884:

Goldmünzen und Goldbarren für ca.	2520	Millionen	Mark
Silber . . . . . „ „	706	„	„
Greenbacks . . . . . „ „	1037	„	„
Banknoten . . . . . „ „	1197	„	„
zusammen für ca.	5460	Millionen	Mark.

ca. 17⅔ Milliarden Bargeld und ca. 19½ Milliarden Papiergeld[7]. Es steht also in Bezug auf den in Umlauf befindlichen Geldbetrag der Wechsel dem Bargeld und dem Papiergeld durchaus ebenbürtig zur Seite.

V. Geschichte des Wechselrechts.

Erste Periode.

Der Wechsel als Konsensualkontrakt[1].

A. Italienisches Wechselrecht bis zum 17. Jahrhundert[2].

1. Entstehung des Wechselverkehrs.

§ 5.

Es scheint, daß der Wechsel sich zuerst im 12. oder 13. Jahrhundert in dem Geldverkehr der italienischen und spanischen Handelsplätze entwickelt hat[3].

---

[7] Diese Zahlen sind entnommen aus v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgang 1881—1882 (Stuttgart 1884) S. 385, resp. nach der dort S. 383 abgedruckten „Uebersicht über den gesamten Geldumlauf nach H. Burchard" berechnet,

[1] Die im nachstehenden gewählte Periodisierung ist die natürliche, da sie sich auf die innere Entwickelung des Rechtsinstituts stützt. Rein äußerlich ist dagegen die Unterscheidung einer italienischen, französischen und deutschen Epoche, wie Kuntze (in Endemanns Handbuch) sie aufstellt.

[2] Endemann (Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre Bd. 1) unterscheidet drei Perioden in dem italienischen Wechselrecht bis Mitte des 17. Jahrhunderts (vor 1350, 1350—1500, 1500—1750), sagt aber selbst bezüglich der zweiten Periode (l. c. § 4 S. 115), die er mit den Anfängen der doktrinellen Behandlung des Wechsels beginnen läßt: „In der Entwickelung des Wechsels zeigt sich sonst (d. h. abgesehen von der Doktrin) solche Stetigkeit, daß eine Grenzziehung gegen die erste Periode hier rein willkürlich erscheint. Was der Wechsel in der Mitte des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts ist, schließt sich ebenso unmittelbar an die Vorzeit an, wie andererseits durch die größere Ausbildung desselben unmittelbar der Untergang zu der Folgezeit vorbereitet wird."

[3] Für die Annahme, daß der Wechsel südeuropäischen Ursprungs, spricht besonders der Umstand, daß die ältesten bekannten Wechselrechtsgesetze italienische und spanische sind und daß auch später noch das Wechselrecht Italiens hervorragende internationale Bedeutung besaß. Doch konnte ein durch die Handelsusance hauptsächlich im Interesse des Distanzgeschäfts zwecks Zahlungsvermittelung ausgebildetes Rechtsinstitut bei den regen kommerziellen Beziehungen, die zwischen den Nordsee- und den Mittelmeerländern schon

Das Bedürfnis des Handels schuf in ihm ein neues Rechtsinstitut[4], aber kaum mag er bei seinem ersten Auftreten als solches erschienen sein.

Schon seit Jahrhunderten kannte das Recht der germanisch-romanischen Staatenwelt Urkunden — Namen- wie Inhaberpapiere —, durch welche der Aussteller dem Inhaber gegen Rückgabe der Urkunde eine bestimmte Leistung versprach[5]. Die Verknüpfung des Rechtes mit der Urkunde war sonach nicht eine erst durch den Wechsel geschaffene Neuerung. Die charakteristische Eigentümlichkeit, welche diesen letzteren von allen anderen Schuldbriefen unterscheidet, ist die Abstraktheit der Forderung. Der Wechsel ist in der Zeit seiner Entstehung das einzige abstrakte Zahlungsversprechen, gleichsam das abstrakte Zahlungsversprechen schlechthin. Erst später, als er durch den Verkehr wie durch die Gesetzgebung näher bestimmte Formen erhielt, sind ihm andere, von ihm unterschiedene, abstrakte Obligationen zur Seite getreten.

Die erste Ausbildung des Wechsels ist zweifellos durch das Bankgeschäft erfolgt[6].

Der Geschäftsbetrieb der Bankiers war in den italienischen Staaten schon in dem 13. Jahrhundert ein außerordentlich umfangreicher und weitverzweigter. Sie bildeten einen für den Handel hochwichtigen Stand, und in allen größeren Handelsplätzen Italiens fanden sich neben den Innungen der eigentlichen mercatores auch

---

damals bestanden, keinesfalls längere Zeit auf die letzteren allein beschränkt bleiben und hat sicherlich schon bald nach seinem Entstehen auch in Nordeuropa Eingang gefunden. Die älteste bekannte Verordnung über Wechsel ist die des Magistrats von Barcelona vom Jahre 1394 (bei Martens, Ursprung des Wechsels, Anhang S. 107).

[4] Ob unter arabischem Einfluß? Nachweise darüber fehlen. Italienische Schriftsteller schrieben vielfach dem Aristoteles schon Kenntnis des Wechsels zu. Vgl. die Citate bei Raphael de Turri (Disp. 1 qu. IV n. 1 sq.), der ihnen gegenüber bemerkt: „Sed pace eorum dixero, Aristotelem contractum hunc nunquam ne somniasse quidem."

[5] Vgl. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde in Goldschmidts Zeitschrift für H. R. Bd. 22 S. 59—134, und Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde Bd. 1.

[6] Doch waren durchaus nicht etwa die Bankiers ausschließlich befugt, Wechsel auszustellen. Vgl. Scaccia, De commerciis et cambio § 1 qu. VII par. II adimpl. 11 initio: „Cambium est licitum etiam inter eos, qui non sunt mercatores."

Innungen der Bankiers und Geldwechsler, der campsores [7], die mit anderen Namen auch als cambiatores, bancherii [8], callybistae, monetarii, nummularii, trapezitae, argentarii, mensularii [9] bezeichnet wurden.

Ein Zweig der Thätigkeit dieser campsores war der eigentliche Geldwechsel oder Handwechsel, der Barumtausch verschiedener Münzsorten gegeneinander, das cambium manuale oder minutum, auch cambium [10] purum, verum, reale, cambium sine literis [11] genannt. Bei der mit der staatlichen Zersplitterung Hand in Hand gehenden unendlichen Verschiedenheit des Münzfußes und der Münzsorten, deren fast keine außerhalb des einzelnen Territoriums, für welches sie geprägt war, Geltung besaß, hatte schon dieser reine Geldwechsel große Bedeutung für den Handelsverkehr. Aber die Bankiers beschränkten sich keineswegs auf ihn.

---

[7] Dieser Ausdruck z. B. Scaccia § 1 qu. V n. 7. — Das Statut der Wechslerinnung in Florenz wurde 1299 aufgestellt und sanktioniert. S. Lastig, Entwickelungsgeschichte des H.R. S. 247 ff.

[8] Scaccia § 1 qu. V, VI n. 33. Nach Raphael de Turri (I qu. 1 n. 48) wurden als bancherii nur diejenigen Wechsler bezeichnet, welche an dem Meßverkehr und demnach der auf den Messen üblichen Skontration sich beteiligten („qui in feriis dant bilancium"). Ueber den Ausdruck bancherotti für Wechsler s. ibi § 1 qu. V n. 24, abgedruckt unten in Anm. 4.

[9] Straccha, De mercatura, p. 1 n. 67; Scaccia l. c. § 1 qu. III, 9.

[10] Cambium, cambiare bezeichnet ursprünglich jeden Austausch, nicht nur den von Geld. Vgl. Du Cange, gloss. s. h. v., und die Beispiele bei Raphael de Turri (Disp. 1 qu. I n. 1), der selber sagt: „Cambio, cambiare. Quid in re de qua acturi sumus intelligant homines harum vocum usurpatione, quas etiam communis loquendi usus latinas fecit, notius est, quam ut longiore egeat explanatione: admonendi tamen sumus generalius accipi apud nostros Italos, pro qualibet cujuscumque rei in aliam quamlibet commutationem." — Lastig l. c. (S. 249 Anm.) leitet nur cambiator von cambium, campsor dagegen von capsa (= Geldkiste, nämlich diejenige, in der die Wechsler das zum Umtausch vorrätig gehaltene Geld aufbewahrten) ab.

[11] Scaccia § 1 qu. V n. 2: „Primum genus cambii est de pecunia praesenti cum pecunia praesenti" (wofür einzelne Ausgaben fälschlich „absenti" lesen), und § 1 qu. V n. 19: „Cambium minutum est illud, quod fit eodem in loco et fit de moneta unius generis cum moneta alterius generis, nempe alterius formae vel metalli, commutando pretiosiora numismata cum minus pretiosis, vel a converso. — — Et in hoc cambio non consideratur, quis ex cambientibus prius numeret seu accipiat, quia fit in continenti hunc inde mutua numeratio, ser-

Sie zogen vielmehr auch großartige Finanzunternehmungen in den Kreis ihrer Geschäftsthätigkeit. Die Uebernahme von Staatsanleihen, Darlehen an Fürsten und große Herren, wie an Privatpersonen, der Kauf von Steuererträgen bildeten wichtige Momente im Geschäftsbetriebe [12]. Die Mittel, deren sie zu derartigen Finanzoperationen benötigten, verschafften sich die Bankiers dadurch, daß sie von zahlreichen Privatpersonen Geld annahmen, welche bald mit ihnen Depositengeschäfte abschlossen, bald mit ihren Kapitalien sich als stille socii am Geschäftsunternehmen des Bankiers beteiligten [13].

Dazu kamen als weitere Zweige des Bankiergeschäfts der Handel mit Goldsachen, der schon in den eigentlichen Kaufmannsbetrieb einschlägt, und neben mancherlei zum Teil eigentümlichen Spekulationsgeschäften die Zahlungsvermittelung, welche die hauptsächliche Grundlage des Wechselverkehrs geworden ist [14].

Ueber die ihnen eingezahlten Beträge machten die Bankiers Einträge in ihre Handelsbücher, denen öffentliche Glaubwürdigkeit zukam. Neben diesen Vermerken konnten dann auch besondere Empfangsbekenntnisse und Schuldscheine ausgestellt werden, welche derselben publica fides teilhaftig waren wie die Handelsbucheinträge, mit denen sie inhaltlich übereinstimmten. Wurde in einem solchen Em-

---

vata aequalitate et detracto collybo (Provision), qui debitur nummulario, cum inserviat utilitati, et accommoditati publicae." § 1 qu. V n. 22 sq.: „Hoc cambium est verum et proprium cambium." — — 23: „Et dicitur cambium sine literis et reale, quod fiat absque ullo litterarum adminiculo; et dicitur cambium minutum eo, quod ut plurimum minutiores nummi pro pretiosioribus aut e contra commutantur: et potest etiam vocari manuale ad differentiam cambii, quod fit per literas; seu dicitur cambium minutum, quia ut plurimum, et respectu cambii per literas, fit ad minutum, id est in parva quantitate." — — 14: „Et ideo ii, qui huic arte cambiendi ad minutum, inserviunt, vocantur Bancherotti et non Bancherii."

[12] Vgl. Lastig, Beiträge zur Geschichte des H.R. in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 23 S. 160.

[13] Vgl. Lastig, Beiträge zur Geschichte des H.R. in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 23 S. 152 und die dortigen Belegstellen.

[14] Kuntzes Behauptung (in Endemanns Handbuch, W.R. § 3 initio), daß der Wechsel „in der ersten Epoche (bis 1650) wesentlich ein Tauschmedium", erst „in der zweiten Epoche (bis 1848) wesentlich ein Zahlungsmedium" gewesen und „in der dritten Epoche (seit 1848) wesentlich ein Kreditmedium" ist, steht mit der Bedeutung, die der Wechsel schon lange vor 1650 als „Zahlungsmedium" besaß, nicht im Einklang.

pfangsbekenntnis Rückzahlung zu bestimmter Zeit oder schlechthin versprochen, so konnte mithin auf Grund dieser Urkunde allein der betreffende Anspruch erhoben und vollgültig bewiesen werden[15]. Solche Urkunden aber wurden dadurch, daß sie das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft nicht bezeichneten, abstrakte Zahlungsversprechen — Wechsel, literae cambii[16]. Allerdings scheinen schriftliche Zahlungsversprechungen für das gewöhnliche Platzgeschäft[17] wenig üblich gewesen zu sein — genügte ja doch hier ein Einblick in das Geschäftsbuch zum Beweise der Obligation —, von großer Bedeutung aber wurden sie, wenn der Bankier versprochen hatte, die Zahlung an einem fremden Orte zu leisten. Solche Verpflichtungen zur Zahlung an fremden Plätzen konnten von den Bankiers, teils weil sie selbst solche — insbesondere die Messen — besuchten, teils weil sie vielerorts Filialen (Kommanditen, Kontore) oder Geschäftsverbindungen hatten, gewerbemäßig übernommen werden und kamen außerordentlich häufig vor. Wurde dabei, was regelmäßig geschah, zugleich in der am Zahlungsorte üblichen Währung zu zahlen versprochen, so war mit dem Zahlungsversprechen ein wahres Geldwechselgeschäft kombiniert. Derartige Geschäfte waren für den Handelsverkehr von höchster Bedeutung. Wollte z. B. ein Genueser Kaufmann zu einer Messe oder in anderen kaufmännischen Angelegenheiten nach Besançon reisen, so lag es in seinem eigenen Interesse, an diesem Handelsort kursierendes Geld zu haben, nicht aber dies Geld selbst transportieren zu müssen. Er zahlte also seinem Wechsler in Genua Geld ein und empfing für dasselbe einen Schein, gegen den der Wechsler in

[15] Vgl. das aus Bonora bei Lastig l. c. S. 157 abgedruckte Statut von Placentia vom Jahre 1391: es sollen die campsores — — „dare scripturam scriptam de manu eorum illi persone seu personis, que pecuniam deposuerit vel accommodaverit ipsis campsoribus, continentem se campsores recepisse illam pecuniam, que penes eos deponeretur vel accomendaretur, et quod illi scripture ac etiam scripture librorum ipsorum campsorum credatur et debeat credi quantum est contra ipsos campsores et in favorem creditorum et plena fides dari sicut crederetur et fides daretur si dicta scriptura et dicti libri essent solemne publicum instrumentum."

[16] Der Wechselnehmer hieß campsuarius. Scaccia § 1 qu. V n. 7.

[17] Eigene oder trockene Wechsel, cambium siccum, welcher Ausdruck freilich von den italienischen Juristen, wie z. B. Scaccia (vgl. § 1 qu. VII par. III lim. 11 n. 4), in etwas anderer Bedeutung gebraucht wird.

seiner Filiale zu Besançon eine entsprechende Summe in dortiger Währung zu zahlen versprach [18].

Wollte der Genueser Kaufmann nicht selbst nach Besançon reisen, sondern einem dortigen Geschäftsfreunde Zahlung leisten, so bewirkte er das am einfachsten, wenn er in Genua seinem Wechsler Geld einzahlte, dafür von diesem sich einen Wechselbrief geben ließ, kraft dessen sein Geschäftsfreund bei der Wechslerfiliale in Besançon die ihm geschuldete Summe erheben konnte und diese Urkunde dann dem Geschäftsfreunde übersandte.

Kam es darauf an, die Zahlungen an einem Orte zu leisten, an welchem der heimische Bankier zwar keine Zweigniederlassung, aber sonstige geschäftliche Verbindungen besaß, so konnte auch dies in ähnlicher Weise bewirkt werden. Der Genueser Wechsler stellte z. B. eine Wechselurkunde des Inhalts aus, daß er von dem Kaufmann Z. daselbst die und die Summe empfangen, und forderte den Wechsler X. in Antwerpen auf, dafür an den Kaufmann P. dortselbst den Betrag von so und so viel zu zahlen; wobei der Aussteller selbstverständlich für richtige Zahlung einzustehen hatte.

Indessen bestanden solch regelmäßige Geschäftsverbindungen doch weitaus nicht zwischen allen Orten, die für den Handelsverkehr in Betracht kamen, vielmehr wurden in der Regel Zahlungen nach auswärts durch die Messen (nundinae, feria) vermittelt. Das war selbst dann möglich, wenn der Gläubiger, dem die Zahlung geleistet werden sollte, nicht selbst auf der Messe anwesend, auch nicht durch einen Angestellten oder einen Geschäftsfreund dort vertreten war. In solchem Fall ließ sich der Schuldner gegen Einzahlung des Geldes von seinem heimischen Geldwechsler eine Tratte geben, die am Meßort an eine diesen Ort besuchende Person — oft den Einzahler oder den Aussteller selbst — zahlbar lautete [19], und diese Person ließ sich dann auf der Messe einen an den Gläubiger in dessen Wohnort zahlbaren Wechsel von einem dort ansässigen, auf der Messe anwesenden Wechsler ausstellen und zahlte diesem letzteren dafür die auf Grund des ersten Wechsels erlangte Summe.

Diese Art, Geldsendungen durch die Messen zu vermitteln, bot

[18] Domizilierter Eigenwechsel oder trassiert-eigener Wechsel, Kommanditwechsel.

[19] Vgl. auch unten § 7, Form des Wechsels.

in der Regel vor der Verwendung eines direkt auf einen Nicht-Meßplatz gezogenen Wechsels den Vorteil größerer Billigkeit und bot auch sonst Bequemlichkeiten dar, wie durch einige Beispiele aus Scaccia erwiesen werden möge[20].

1. Quando tu, habens Genuae scut. 260 vis illos Neapolim remittere, et quia per viam cambii non nundinalis ex illis scut. 200, quos dares campsori in Civitate Genuae, non haberes in civitate Neapoli nisi scut. 160, tu eos in civitate Genuae das cambio pro proximis futuris nundinis Placentiae, ubi deinde eosdem denuo das cambio (quod vocant de reditu nundinarum) pro Civitate Neapoli, habebis non solum scut. 200 sed aliquid amplius.

2. Mercator Genuensis ex civitate Genuae vult mittere scut. 10000 ad Civitatem Messanae, ut illic mercaturam sericam exerceat; non invenit Genuae, qui trahet, vel invenit, qui trahet, sed cum nimio remittentis damno, ideo dat illos cambio pro proximis futuris nundinis Placentiae, ut inde facilius, et sine damno ex reditu nundinarum campset pro Civitate Messanae.

3. Mediolanensis dedit cambio scut. 2000 pro futuris proximis nundinis Placentiae. Interim indiget scut. 1500 in civitate Neapoli pro mercatura, quam illic exercet. Ideo capit dictos scut. 1500 cambio pro futuris proximis nundinis Placentiae, ubi ex scut. 2000 per eum cambio datis solvet scut. 1500 per eundem cambio acceptos.

Um dieser Vorteile willen erscheinen auch noch im 16. und 17. Jahrhundert die ohne Vermittelung einer Messe von einem Platz auf den anderen gezogenen Wechsel, cambia simplicia oder cambia platearum (cambia sine nundinis), als die seltenere Form, die Meßwechsel, cambia nundinaria, auch Lugdunensia, Bezenzona (Besuntina), Placentina (nach den Hauptmeßorten) genannt, als die allgemein üblichen[21].

---

[20] Scaccia § 1 qu. V n. 48 sq.

[21] Scaccia § 1 qu. V n. 5. In Lyon wurden Messen etwa seit Mitte des 14. Jahrhunderts gehalten. Raphael de Turri, Disp. 1 qu. IV n. 32. Die Messe in Besançon wurde 1537 gegründet; 1597 trat an ihre Stelle die Messe zu Piacenza, 1648 diejenige zu Novi. Vgl. Endemann, Studien S. 158 f. Scaccia kennt als zu seiner Zeit bestehend Messen in Piacenza,

Die letzteren stehen als regularia den cambia platearum als den irregularia gegenüber[22].

Als Meßwechsel gelten dabei alle Wechselgeschäfte, bei denen die Vermittelung des Meßverkehrs in Anspruch genommen wird.

Auch Wechsel von einer Messe auf einen anderen Ort werden unter den Begriff der Meßwechsel subsumiert. Scaccia unterscheidet demzufolge drei Arten von Meßwechseln: von einer Stadt auf eine Messe, von einer Messe auf eine Stadt, von einer Messe auf eine andere Messe, sei es desselben, sei es eines anderen Orts[23].

Lyon und Frankfurt, außerdem in Spanien und Flandern. Die Messen fanden in den meisten Meßorten viermal jährlich statt, und zwar an den verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten. Ihre Dauer betrug 8 oder 14 Tage. Scaccia § 2 gloss. IV n. 3, § 9 (secundus discursus) n. 37. In der Champagne fanden nach alten Notizen jährlich 6 Messen statt. Biener, Abhandlungen (1859) S. 36. Martens, Ursprung S. 16.

[22] Raphael de Turri, Disp. 1 qu. V n. 21 sq.

[23] Scaccia, De cambiis § 1 qu. V n. 6. Danach ergibt sich nach Scaccia folgende Einteilung der Wechsel:

Cambium		
minutum	per literas	
	simplex (platearum)	nundinale
in platea pro nundinis	in nundinis pro platea (de reditu nundinorum)	in nundinis pro nundinis
	pro nundinis ejusdem loci	pro nundinis alterius loci.

Wegen anderer Einteilungen vgl die Uebersicht bei Raphael de Turri, Disp. I qu. V. Rudolphinus unterschied gleich Scaccia das c. minutum von dem „in permutatione pecuniae praesentis pro absente" bestehenden, teilt aber das letztere in cambium per literas (mit loci distantia) und c. siccum (ohne loci distantia) ein.

Ambrosius de Vignate hat die Dreiteilung in c. artificiale (Distanzwechsel, ausgestellt wegen Kursdifferenz), reale (Distanzwechsel, ausgestellt zur Ersparnis der Transportkosten) und casuale (Platzwechsel = c. siccum).

Silvestrus stellt dem c. reale tantum (= minutum) und dem c. reale per literas (Distanzwechsel, die gegen Barzahlung des Remittenten ausgestellt sind) das c. siccum gegenüber, von dem er sieben Arten aufzählt, unter denen auch der auf Kredit gegebene Distanzwechsel figuriert.

Caietanus befolgt die Dreiteilung in zweifellos erlaubte, zweifellos unerlaubte Wechsel und solche von zweifelhafter Gültigkeit (c. justa, injusta, dubia).

Während Medina die Zweiteilung in c. purum (reines Wechselgeschäft) und c. impurum (gemischt mit einem anderen Rechtsgeschäft, z. B.

2. Beschränkungen des Wechselverkehrs.

§ 6.

Die Wechsel sind in der ersten Zeit ihres Bestehens kaum irgendwelchen Beschränkungen unterworfen gewesen. Insbesondere waren sie nicht etwa auf Kaufleute und Geldwechsler beschränkt, sondern es konnte sich jedermann durch Wechsel gültig verpflichten. An diesem Satze ist jahrhundertelang festgehalten worden[1], und die Einschränkungen, welche der Wechselverkehr bald genug sich gefallen lassen mußte, haben sich zunächst gegen ganz andere Punkte als diese allgemeine Wechselfähigkeit gerichtet. Sie entstammen sämtlich dem kirchlichen Zinsverbot. Unter dieses fiel das Ausbedingen einer Provision für die Hinausrückung der Fälligkeit des Wechsels auf eine spätere Zeit, wie jedes andere Entgelt für die Zeitdifferenz zwischen Leistung und Gegenleistung. Nur infolge einer Ortsdifferenz zwischen beiden Leistungen durfte die eine ihrem Betrage nach die andere übersteigen. Die Folgen dieses Satzes treten in der ganzen Entwickelung des Wechselinstituts durch die Jahrhunderte hindurch hervor, sie dauern sogar heute zum Teil noch fort[1a].

Zunächst zeigten sie sich in der Unzulässigkeit solcher Wechsel, die am Ausstellungsort selbst zahlbar sind, sofern nicht die Wechselsumme der gegebenen Valuta völlig an Wert gleichkam.

Darlehen) gibt, stellt Navarrus eine Siebenteilung an die Spitze: „Primum ratione officii mutandi, quod non est in usu. Secundum per minutum, quo praesens pecunia pro praesenti pecunia commutatur. Tertium per litteras. Quartum per translationem realem. Quintum ob interesse. Sextum pro custodia. Septimum pro commutatione pecuniae praesentis pro absente."

Joh. Baptist Lupus unterscheidet das wirkliche cambium (c. reale) von dem bloßen Schein-Wechselvertrag (c. siccum).

Ludovicus Molina hat das Einteilungsprinzip: Wechsel mit Münzsortendifferenz (c. minutum), Wechsel mit Ortsdifferenz (c. per litteras), Wechsel mit Zeitdifferenz (c. siccum). Raphael de Turri, der das c. minutum nicht als eigentliches cambium gelten läßt, unterscheidet cambia feriarum (regularia) und cambia platearum (irregularia).

[1] Scaccia § 1 qu. VII par. II ampl. 11 initio; Raphael de Turri, Disp. 1 qu. XIV. S. oben § 5 Anm. 6.

[1a] So in dem Verbot des trassiert-eigenen Platzwechsels.

Eine Umgehung dieser Norm dadurch, daß man die empfangene Valuta höher angab, als sie in der That gewesen, war um deswillen nicht durchführbar, weil die Hingabe der Valuta als Essentiale für die Gültigkeit des Wechsels galt, sonach jedem Wechsel die Einrede der nicht gezahlten oder nicht voll gezahlten Valuta opponiert werden konnte[2].

Ferner hatte der Rechtssatz, daß nur für distantia loci Interesse versprochen werden durfte, die Folge, daß der eigene Wechsel für den Handelsverkehr fast völlig ungeeignet war. Denn bei ihm pflegt eine Verschiedenheit des Zahlungs- und des Ausstellungsorts wegen des regelmäßigen Verbleibens der Menschen an ihrem Domizil selten Platz zu greifen.

Er war daher, da für distantia temporis Ersatz nicht geleistet werden durfte, als Grundlage für eine gewinnbringende Geldoperation nicht zu benutzen.

Freilich suchten die Bankiers auch den eigenen Wechsel ihren Zwecken dienstbar zu machen, und zwar dadurch, daß sie an Stelle der distantia temporis eine distantia loci als Grund der Wertdifferenz zwischen Valuta und Wechselsumme fingierten. So wurden insbesondere Darlehen seitens der Bankiers vielfach gegen Wechsel gegeben, in denen der Darlehensempfänger versprach, den Wert zu zahlen, welchen die ihm bar ausgezahlte Wechselsumme zu bestimmter Zeit an einem anderen Ort, und zwar einem solchen mit hohem Wechselkurs, haben würde. Ein solcher Wechsel hieß cambium siccum, auch cambium per Venetias, cambium ad libras grossorum oder cambium causale. Als Beispiel, aus dem zugleich der Grund der beiden vorletzten Benennungen erhellt, führt Scaccia folgenden Fall an[3]:

„Ego egens Florentiae decem libris grossorum recipio a campsore in eadem civitate Florentiae 106 florenos vel plus minusve, sicut tunc currunt cambia, et valent decem librae grossorum in dicta civitate Florentiae, cum pacto, quod inde ad unum

[2] Scaccia § 2 gloss. VIII a. 1, 2. Doch war in Genua die exceptio non numeratae pecuniae im Wechselprozeß nicht zulässig. Ibi n. 9. Später wurde sie von manchen überhaupt für unzulässig gegenüber Wechseln gehalten. So Raphael de Turri, Disp. 2 qu. XVI.

[3] Scaccia § 1 qu. VII par. III lim. IV n. 1. Vgl. auch Raphael de Turri, De cambiis, Disp. II qu. XXIV n. 6. An diesen Stellen finden sich auch die im Text genannten Ausdrücke.

mensem tenear eidem campsori restituere in eadem civitate Florentiae tantum, quantum intra decem dies, computandos a die initi cambii, valebunt decem librae grossorum in civitate Venetiarum."

Der Verstoß dieses cambium siccum gegen das Zinsverbot ist ziemlich deutlich. Daher wurde nicht selten versucht, ihn noch mehr zu verschleiern. Der Bankier ließ sich von dem Darlehensempfänger Wechsel thatsächlich auf einen anderen Zahlungsort ausstellen, an dem dann selbstverständlich Zahlung nicht erfolgte, und klagte später gegen ihn das Interesse der nicht erfolgten Zahlung ein[4]. Diese Art, die Umgehung des Zinsverbots zu verbergen — bei welcher natürlich der Zahlungsort des Wechsels so gewählt wurde, daß der Bankier aus der Wertdifferenz Vorteil zog —, bot dem Bankier zudem noch den Vorteil, daß er außer der Wertdifferenz der Wechselsumme am Ausstellungs- und am wechselmäßigen Zahlungsorte Ersatz der Kosten eines Rückwechsels von diesem Zahlungsort auf den Ausstellungsort zu fordern berechtigt war; wenigstens dann, wenn er sich an den Zahlungsort begab und von dort selbst wirklich einen Rückwechsel zog[5].

Aber auch diese Art von Wechseln fiel unter den Begriff des cambium siccum, worunter man übrigens im weiteren Sinn jeden Wechsel verstand, durch welchen Zinsen versprochen wurden[6], und

---

[4] Scaccia § 1 qu. VII par. III lim. XI n. 4: „Extende primo hanc limitationem, ut cambium sit siccum, et iniquum, praecipue quando non solum fit pro eodem loco, sed additur, quod restituatur cum lucro seu ad rationem cambii Lugdunensis, Bezenzonensis vel alterius loci, ubi probabiliter creditur, lucrum fore maius"; sowie Pii V. constitutio de cambiis vom Jahre 1570 (bei Scaccia im Anhang): „Primum igitur damnamus ea omnia cambia, quae sicca nominantur, et ita confinguntur, ut contrahentes ad certas nundinas seu ad alia loca cambia celebrare simulent, ad quae loca ii, qui pecuniam recipiunt literas quidem suas cambii tradunt, sed non mittuntur, vel ita mittuntur, ut transacto tempore unde processerant, inanes referantur — —"

[5] Scaccia § 1 qu. IV n. 39: „Primus modus (recambii) est, quando debitor cambii non solvit debitum, ideoque creditor, in vim etiam pacti appositi in contractu cambii, pecunias sibi debitas accipit ad cambium ab alio. — — (in recambiis) interesse cambii semper convertitur in capitale, augendo creditum contra eundem debitorem."

[6] Scaccia § 1 qu. VII par. I n. 20: „Cambium siccum generatim

wurde als solches, gleich der vorher erwähnten, durch eine Konstitution Pius' V. vom Jahre 1570 strengstens verboten[7].

Das Verbot des cambium siccum wirkte nachteilig auch auf diejenigen Eigenwechsel, bei denen die distantia loci nicht vorgeschoben, sondern thatsächlich beabsichtigt war. Sie fielen zwar nicht unter jenes Verbot, aber es konnte leicht die Mutmaßung Platz greifen, daß bei ihnen die distantia loci nicht ernstlich gemeint sei. Um deswillen zogen die Geschäftsleute die Ausstellung von Tratten — selbst unter Umständen auf vorgeschobene Personen — vor[8]. So ist infolge des kirchlichen Zinsverbotes der eigene Wechsel so gut wie vollständig aus dem italienischen Handelsverkehr des 16. Jahrhunderts verschwunden.

Aber auch der trassierte Wechsel blieb von dem Zinsverbot nicht unbeeinflußt. Zunächst ergab sich aus diesem Verbote für ihn wie für den eignen Wechsel in der Regel das Erfordernis der distantia loci, da jede Differenz zwischen Valuta und Wechselsumme beim Platzwechsel den Charakter des Zinses trägt. Die Platztratte war demnach nur bei völliger Gleichheit beider Summen gestattet[9], konnte aber, so eingeschränkt, natürlich nicht von großer Bedeutung für den Handel sein[10].

Eine Konsequenz des Erfordernisses der distantia loci war dann das Verbot von Wechseln, die keinen bestimmten Zahlungsort trugen, sondern „aller Orten zahlbar" ausgestellt waren; lag doch dabei

---

dicitur illud, ex quo lucrum exigitur et accipitur ratione solutionis ad tempus dilatae."

[7] Vgl. Anm. 4.

[8] Scaccia § 2 gloss. VII n. 7.

[9] Scaccia § 1 qu. V n. 39: „Cambium (per literas) fit — — ad alium locum." — Ebenda qu. VII par. III lim. 11 n. 1: „Limita XI ut non habeat locum in cambio, quod non sit pro diverso loco, sed pro eodem, ita ut ibi pecunia datur, ibi reddenda sit una cum collybo, seu interesse cambii et recambii, ut puta, cum Petrus acciperet ad cambium Venetiis mille aureos, eosdem soluturus ibidem pos tannum una cum interesse quatuor nundinarum, quae interim fierent, iuxta fori aestimationem."

[10] Von manchen Juristen wurde die distantia loci schlechthin als Erfordernis des Wechsels aufgestellt; so Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 15, qu. XI n. 1, qu. XXVIII sq. und öfter.

stets die Möglichkeit einer Eintreibung am Ausstellungsort vor. Ein derartiger Wechsel wurde als siccum cambium betrachtet[11].

Ferner wurde aus dem Zinsverbot die Unstatthaftigkeit von Wechseln mit längerer Verfallzeit abgeleitet, da sie zur Dissimulation eines verzinslichen Darlehens Verwendung finden konnten. Pius V. hat sie neben den cambia sicca ausdrücklich verboten[12], und die von ihm getroffenen Bestimmungen, daß Meßwechsel stets auf die nächste Messe, cambia platearum, sofern sie nicht ad uso gestellt, auf eine den Ortsentfernungen angemessene kurze Frist lauten mußten, wurden wenigstens in Italien als gültiges Recht beachtet[13].

Aus demselben Prinzip ergab sich auch die Unzulässigkeit des noch im 14. Jahrhundert erlaubten[14] Ratenwechsels[15], und ferner die Ungültigkeit eines Wechsels, in welchem für den Fall der Nichtzahlung ein fest normierter Schadensersatz versprochen wurde[16]. Diesen Ungültigkeitsgründen reihten sich einige andere von geringerer Bedeutung an, die ebenfalls aus dem Zinsverbot hergeleitet wurden[17].

---

[11] Scaccia § 1 qu. VII par. II ampl. 17 n. 10: „— si nummularius det tibi Romae pecunias cambio, et quaerat a te, ubi tu sis eas soluturus, et tu respondeas, solvam tibi, ubi volueris, hoc cambium est siccum."

[12] Constitutio Pii V. de cambiis von 1570: „Porro ad tollendas quoque in cambiis, quantum cum Deo possumus, occasiones peccandi fraudesque foeneratorum, statuimus, ne deinceps quisquam audeat, sive a principio sive alias certum et determinatum interesse etiam in casum non solutionis pacisci, neque realia cambia aliter quam pro primis nundinis, ubi illae celebrantur, ubi vero non celebrantur, pro primis terminis iuxta receptum locorum usum exercere, abuso illo prorsus rejecto, cambia pro secundis et deinceps nundinis sive terminis exercendi. Curandum autem erit in terminis, ut ratio habeatur longinquitatis et vicinitatis locorum, in quibus solutio destinatur, ne dum longiores praefiguntur, quam loca destinatae solutionis desiderant, foenerandi detur occasio."

[13] Scaccia § 1 qu. VII par. III lim. I n. 1, lim. II und lim. XIV. Der Wechsel auf eine spätere Messe heißt cambium pro nundinis intercalaribus.

[14] So in den Luccheser Kaufmannsstatuten von 1376 lib. 2 rubr. 26 (abgedruckt unten § 10 Anm. 5).

[15] Scaccia § 1 qu. VII par. III lim. II und III.

[16] Ibi lim. XIII.

[17] Vgl. im allgemeinen Scaccia § 1 qu. VII par. III.

3. Die einzelnen Wechselrechtsnormen.

a) Form des Wechsels.

§ 7.

Einer bestimmten Form bedurften die Wechselbriefe im Mittelalter nicht. Ja es war nicht einmal die Ausstellung eines Wechselbriefs überhaupt nötig, damit ein eigentliches Wechselgeschäft, ein sogen. cambium per literas, zustande kam. Zu den Essentialien dieses Geschäftes, das seinen Namen von der allgemein üblichen Ausstellung der Wechselurkunden empfing, gehörte die Urkunde nicht. „Scriptura," sagt Scaccia[1], „non est de essentia cambii — —, sed requisitur solum ad probationem et celerem contractus executionem in foro exteriori." Das Wechselgeschäft kann auch mündlich durch die Parteien selbst[2] oder unter Zuhilfenahme eines Boten oder eines Mäklers abgeschlossen werden[3]. Der Wechselbrief ist nur Beweisdokument, aber nicht unentbehrliches; er kann durch jedes andere Beweismittel ersetzt werden.

Immerhin war es üblich und dem Interesse des Geschäftsverkehrs entsprechend, eine Wechselurkunde auszustellen; auch Duplikate finden sich frühzeitig[4]. Die Form des Wechsels war dann ganz vom Belieben der Parteien abhängig. „Scriptura cambii non habet

[1] Scaccia § 1 qu. V n. 10. Vgl. auch Raphael de Turri, Disp. 1 qu. XI n. 14 und Scaccia § 1 qu. VII par. III lim. V n 6: „Declara —, ut literae non sint praecise et simpliciter necessariae, sed solum requirantur, prout patefaciunt, cambium fieri non pro eodem loco, sed pro alio distanti, et ad ostendendum, solutionem vere faciendam esse tempore nundinarum proximarum; ita ut — — si, literis etiam non confectis, appareret, cambium vere et realiter fieri pro alio distanti loco et cum sincera cambientium intentione, ut sequatur solutio in proximis nundinis, tunc nihil referret, an fieret cum literis vel sine literis — —, quia literae non sunt de justitia cambii, sed solum sunt ad ostendendam justitiam cambii; quae si aliter, quam per literas, appareat, superfluae sunt literae."

[2] Der von den Parteien selbst mündlich geschlossene Wechselvertrag wurde als Wechsel „da buono à buono" bezeichnet, da er absolutes Vertrauen in die Ehrlichkeit des Versprechenden bedingte. Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 2.

[3] Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 2—6, qu. XVI n. 10—12.

[4] Scaccia § 1 qu. V n. 73.

certam praescriptam formam, ideoque potest diversis modis concipi“ [5].

Sonach brauchte der Wechselbrief lediglich das zu enthalten, was begrifflich für ihn notwendig] erschien; die substantialia des Wechselgeschäfts bildeten zugleich die substantialia des Wechselbriefs [6]. Danach erscheint für diesen erforderlich: das Zahlungsversprechen resp. der Zahlungsauftrag, die Angabe der Wechselsumme, die Unterschrift und die Bezeichnung der Wechselpersonen, sowie die Valutenklausel; die letztere um deswillen, weil zur Perfektion des Wechselzahlungsversprechens die vorherige Leistung der Valuta seitens des Remittenten oder doch — nach einer weniger strengen Ansicht — mindestens die Uebernahme einer Verbindlichkeit zur Valutenzahlung seitens desselben erforderlich war [7]. Dagegen wurden als notwendige Erfordernisse des Wechsels nicht betrachtet: Datirung [8], Angabe des Ausstellungsorts, Angabe des Zahlungsorts [9], Angabe der Zahlungszeit [10], Benennung des Papiers als Wechsel [11]. Doch pflegten auch sie regelmäßig der Urkunde eingefügt zu werden, und so bildete sich für diese bald eine übliche Form aus, welche im ganzen mit der heute gebräuchlichen übereinstimmt.

Ein erheblicher Unterschied von der letzteren tritt uns allerdings entgegen. Die Tratte des Mittelalters zeigt in der Regel vier Personen: neben dem Trassanten, Trassaten [12] und Remittenten [13]

---

[5] Scaccia § 1 qu. V n. 11.

[6] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. III n. 9 sq.

[7] Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 13: „— — nam cessante hoc pretio, cessat substantia cambii, et conventio in aliam speciem contractus transit.“

[8] Scaccia § 1 gloss. I n. 8 sq.

[9] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. III n. 11.

[10] Diese ergab sich aus der Ortsdifferenz vielfach von selbst gemäß dem bestehenden Usus. Vgl. z. B. die aus Pegolotti bei Martens S. 18 abgedruckte Stelle und die von demselben und Uzzano herrührenden Angaben bei Martens im Anhang S. 2 ff.

[11] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. III n. 10 in Verbindung mit Disp. 1 qu. XI.

[12] „Ille cui fit tracta.“ Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 8.

[13] Nicht ganz korrekt ist es, wenn Brunner (Brügger Schöffensprüche, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 22 S. 9 und 19) den „Präsentanten“, die „vierte Wechselperson“, auch als „Remittenten“ bezeichnet, denn Remittent ist begrifflich derjenige, welcher die Rimesse schickt, nicht derjenige, dem sie

(Einzahler der Valuta) noch einen Präsentanten[14]. Der Wechsel benennt sonach als Forderungsberechtigten regelmäßig eine andere Person als denjenigen, der die Valuta zahlte. Das war notwendig, weil die Uebertragung des Wechsels durch Indossament unbekannt war und der Einzahler in der Regel wünschte, daß nicht ihm, sondern einer anderen Person (seinem Gläubiger) die Zahlung geleistet werde. Der Einzahler erscheint auf dem Wechsel also nur als solcher und hat den Namen „Remittent", weil er dem im Wechsel bezeichneten Präsentanten den Wechsel zusendet.

War sonach die Vierzahl der Wechselpersonen Regel, so war sie doch nicht Erfordernis für den Wechselbrief. Vielmehr können einerseits mehrere dieser Personen identisch sein, so z. B. Remittent und Präsentant[15], Trassat und Trassant[16], auch Trassat und Präsentant[17] u. s. w.[18], andererseits braucht der Remittent nicht notwendig genannt zu werden. Ferner ist möglich, daß der Wechsel anstatt auf einen bestimmten Präsentanten auf den Inhaber ausgestellt werde. Auch alternative Angabe des Präsentanten ist zulässig[19], wie denn ebenfalls eine Mehrheit von Ausstellern und von Remittenten vorkommt[20]. Inhaberwechsel wurden jedenfalls selten ausgestellt, doch ist gerade das älteste uns bekannte Beispiel eines Wechsels eine Inhabertratte.

Der überlieferte Text ist allerdings nicht der Originaltext des Wechsels, doch aber die Angabe des Inhalts eines wahren, von einem

---

geschickt wird, is qui remittit, nicht is cui remissa fit. Vgl. Raphael de Turri l. c.

[14] „Ille cui fit remissa." Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 8.

[15] Scaccia § 1 qu. V n. 35.

[16] Ibi n. 75, wo Scaccia hinzufügt, daß infolge der Identität von Remittent und Präsentant einerseits, Trassant und Trassat andererseits eine Tratte mit nur zwei Personen vorkommen kann. Ferner Scaccia § 2 gloss. VII n. 7.

[17] Scaccia § 6 gloss. I n. 89. Raphael de Turri, Disp. 1 qu. XV n. 11.

[18] Scaccia § 1 qu. VII par. II ampl. XVI: „Amplia XVI ut sit licitum cambium, quod vocant con la ricorsa; cum tu scilicet das mihi ad cambium scutos 100 et ego facio tibi literas cambii, solvendas vel a te ipso tibimetipso vel a me mihimetipso."

[19] Scaccia § 1 qu. V n. 40 sq.

[20] Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 8.

genuesischen Bankier Rossi ausgestellten Wechsels[21]: „Simon Rubeus bancherius fatetur habuisse L. 34 danariorum Janue, et denarios 32, pro quibus Winus bancherius ejus frater debet dare in Palermo marcas octo boni argenti illi qui ei dabit hanc cartam." Auch Scaccia gibt eine Formel für Inhaberwechsel an: „Pagate per me al portator di questa ducati cento per altri tanti havuti"[22].

Ein Beispiel der üblichen Wechselform mit den vier Personen bietet der folgende Wechsel des Borromeo aus dem Jahre 1395[23], aus dem zugleich erhellt, daß eine Verschiedenheit der Münzsorte, der Valuta und derjenigen der Wechselsumme durchaus nicht erforderlich war:

„Pagate par questa prima litera à di IX Octbr. à Luca de Goro lib. XLV. sono per la valuta qui da Masio Rena, al tempo li pagate e ponete à mio conto e R. che Christo vi guarde.

Bouromeo di bonromei,

salut. de Milano à di IX de mazo MCCCXCV."

[21] Lastig (in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 23 S. 169) nennt das Dokument „den Auszug eines Bucheintrags oder die Beurkundung eines solchen". Gewiß ist die Urkunde, wie übrigens wohl alle Wechsel der damaligen Zeit, auf Grundlage eines Bucheintrags ausgestellt. Daß es sich aber nicht um einen Auszug aus einem solchen oder die Beurkundung des Eintrags handelt, zeigen die Worte „illi qui ei dabit hanc cartam"; sie lassen keinen Zweifel darüber, daß der Inhalt einer Urkunde vorliegt, mit deren Besitz das Forderungsrecht verknüpft sein soll. Vgl. übrigens auch Brunner (Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 23 S. 228 Anm. 2), der aus dem Archivo storico italiano (1866, ser. 3 t. 3 part. 1 pag. 108) eine andere Urkunde beibringt, die sich auf dasselbe Rechtsgeschäft bezieht. Der vielcitierte sogen. Bologneser Studentenwechsel aus dem 13. Jahrhundert, dessen Wortlaut unter Weglassung unnötiger Klauseln und mit Ersetzung der Namen durch Buchstaben lautet:

„A. et B. scholares, Bononiae commorantes, pro pretio et nomine pretii et cambii CCC libr. Bonon., quas confessi fuerunt, se ex causa emtionis et cambii recepisse a C. et D., mercatoribus Bononiensibus, promiserunt solvere et dare eis C. libras bonorum et legalium Turon. in nundinis Provin. proximis VIII die, postquam in ipsis nundinis cridatum fuerit hara hara,"

ist, wie Lastig S. 170 mit Recht bemerkt, kein Wechsel, sondern nur eine Schuldurkunde, die möglicherweise die Grundlage für einen späteren Wechsel bilden konnte.

[22] Scaccia § 1 qu. V n. 40.

[23] Vielfach abgedruckt, u. a. bei Scaccia im Anhang (translationes allegatae); bei Biener, Abhandlungen (1859) S. 60; Endemann, Studien I S. 128.

Adreſſiert (auf der Rückſeite) an Alexandro di Borromei e Dominico di Andrea in Venezia.

Ganz entſprechend iſt der Wortlaut des folgenden, auf 30 Tage nach Sicht lautenden Wechſels aus dem Jahre 1384, der neben der obenanſtehenden Adreſſe die in der Münzſorte von der Valuta abweichende Wechſelſumme rekapituliert:

Al Segnor Antonio Laurentii en Genoa p. a. de 576 f. e. 21 sold. Janue.

En nome de Dio.

Seta die VII Sept. MCCCLXXXIIII.

Segnor, per questa primera lettera piyeres a XXX jorni vista a me p. Antonio Grillo 576 floreni e 21 soldi Januari, et sunt p. cambi de CCCIII lire XV é VI barcellonenses, che ò ricevudo da Jac. de Varxi a ragione de soldi XIIII per floreno; perche voi prego che farati bon compimento al tempo.

Vostro Raimondo Salvador.

Als Formel eines Wechſels, bei dem Traſſant und Traſſat identiſch, gibt Scaccia[24] die folgende:

Anno 1614. 5. Febr. Placentiae.

Die 26 praesentis mensis numera per istam primam cambii Francisco 101 scut. 18. 5 per 68 sol. in scutum, in scutis argenti, conformiter decreto Serenissimi Senatus, pro valore a me recepto, et nota prout assignabo. Vale.

Petrus.

Petro.

Ganz entſprechend formuliert er den Wechſel mit Identität von Präſentant und Ausſteller[25]: man erhält ihn, ſobald man in obigem Beiſpiel Franciscus ſtatt Petrus als Ausſteller ſchreibt.

Uebrigens hat die von Scaccia gegebene Wechſelformel (vom 5. Febr. 1614) infolge Nichtbenennung des Remittenten genau die Form unſerer heutigen Wechſel. Er beweiſt zugleich, daß nicht der Name des Präſentanten, ſondern der des Remittenten in der Urkunde fortgelaſſen wurde, und daß der Name des heutigen Wechſelnehmers

[24] Scaccia im Anhang (translationes allegatae).
[25] Ebenda.

oder Remittenten im Wechselbrief eigentlich der Name des Präsentanten ist. — Ein altes Beispiel eines Wechsels an die Order des Trassaten bietet auch folgender Usowechsel [26]:

Al nome de Dio. Amen. à di 1. de Februaro 1381.

Pagate per questa prima lettera ad usanza à voi medesimo libr. 43 de grossi. sono per cambio de ducati 440, c'ho ricevuto da Seio.

Sempronio.

à Titio.

b) Stellung des Ausstellers, des Remittenten und des Präsentanten.

§ 8.

In betreff der rechtlichen Stellung der am Wechsel beteiligten Personen bestand unter den Italienern darin Uebereinstimmung, daß als Hauptschuldner, auch bei der Tratte, stets der Aussteller des Wechsels, als Gläubiger zunächst ausschließlich der Remittent galt. Ihm hat der Aussteller versprochen, daß Zahlung geleistet werden soll. Präsentant und Trassat wurden als Mandatare jener beiden Hauptpersonen betrachtet: der Präsentant als Einkassierungsmandatar des Remittenten, der Trassat als Zahlungsmandatar des Trassanten [1].

Die Uebernahme des Mandats liegt in der widerspruchslosen Annahme der Rimesse resp. Tratte [2]. Konsequenterweise erlischt dann allerdings das Mandat durch Tod des Auftragsgebers; dem

[26] Scaccia § 1 qu. V n. 44. Weitere Beispiele s. ebenda n. 88. Vgl. Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen (1859) S. 35 u. S. 59; ferner die oben in Anm. 18 citierte Stelle bei Scaccia § 1 qu. VII par. II ampl. XVI.

[1] Raphael de Turri, Disp. 1 qu. II n. 1: „Exinde qui solvit remissam de pecunia exigenda, qui exigit tractam de eadem solvenda suis respective procuratoribus faciunt;" n. 15 heißt es, der Aussteller verspreche zu zahlen „per se scilicet vel per interpositam personam, sive illa futura sit ipsemet nomen expendens in loco, in quem destinatur solutio, sive ejus procurator specialiter deputatus, sive mandatarius — —" Vgl. die Citate unten § 11 Anm. 7 ff.

[2] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. VIII n. 35 sq.: „Is qui tacet praesumitur consentire, etiam in sui praejudicium, quando tamen potuit contradicendo impedire." — — „in casu nostro in quo non solum recipiens hujusmodi litteras poterat contradicere, sed eas recipiendo facit illum actum positivum, recipientis."

gegenüber half man sich damit, daß man das Verhältnis als dadurch in negotiorum gestio umschlagend betrachtete[3].

Streit herrschte darüber, ob der Präsentant ein selbständiges Recht aus dem Wechsel erlangen könne, sei es durch die Uebersendung der Rimesse, also durch die Perfektion des Mandatsverhältnisses zwischen ihm selbst und dem Remittenten, in Verbindung mit dem seitens des Trassanten dem Remittenten gegebenen Versprechen, sei es durch die Uebersendung der Tratte an den Trassaten, also durch die Perfektion des Mandatsverhältnisses zwischen Trassant und Trassat[4], sei es endlich durch die Acceptation von seiten des Trassaten[5]. Nach der strengeren Ansicht blieb Gläubiger aus dem Wechsel stets derjenige, mit dem der Aussteller zuerst den Wechselkontrakt eingegangen war, also der Remittent[6]. Der Präsentant hatte danach als solcher einen selbständigen Anspruch aus dem Wechsel nicht, vielmehr nur die Rechtsstellung eines solutionis causa adjectus[7], denn so wenig wie bei anderen Verträgen erschien beim Wechsel eine Obligierung zu Gunsten Dritter zulässig. Allerdings konnte es vorkommen, daß der Remittent als Vertreter des Präsentanten die Wechselobligation abgeschlossen: dann war selbstverständlich der Präsentant auch nach der strengeren Ansicht Gläubiger[8], anderenfalls aber konnte ihm nach dieser höchstens der Wechsel zedirt werden, und er konnte dann nur ex jure cesso klagen, mußte auch die geschehene Zession beweisen.

Nach der weniger strengen Ansicht brauchte der in einem schriftlichen Zahlungsversprechen irgendwelcher Art genannte Präsentant, wenn er im Besitz der Urkunde war, überhaupt keine besondere Vollmacht, um die Klage aus dem Zahlungsversprechen procuratorio

---

[3] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. VIII n. 31 sq.
[4] S. unten Anm. 10.
[5] Scaccia § 2 gloss. VII n. 67—74.
[6] So Rotae Genuae dec. 10.
[7] Vgl. Scaccia § 29 gloss. VII n. 3, 39 sq., 73, 57: „Esto quod creditor sit stipulatus potentiori et possessori, tamen ex ista stipulatione nulla est illi acquisita obligatio, ut possit agere, sed solum est adjectus solutioni, ut debitor possit illi recte solvere, et ideo esto etiam, quod ejus nomen intelligatur expressum in instrumento."
[8] Scaccia § 2 gloss. VII n. 70.

nomine anzustrengen[9]. Der in einem Wechsel genannte Präsentant aber konnte sogar proprio nomine vorgehen — er wurde als wirklicher Gläubiger, der Wechsel also als ein erlaubter contractus in favorem tertii betrachtet[10].

c) Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel.

§ 9.

Eine Uebertragung des Wechsels durch Indossament war in Italien noch bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts anscheinend völlig unbekannt. Als sie um diese Zeit in Neapel üblich zu werden begann, indem man die Wechselbriefe „al tale ò chi ordinera" ausstellte und mehrfach girierte, wurde sie alsbald durch ein neapolitanisches Gesetz vom Jahre 1607 dahin eingeschränkt, daß nur einmalige Indossierung und zwar unter notarieller Beurkundung zulässig sein sollte. Der Girant wurde dann zwar wechselmäßig verpflichtet; im übrigen aber für den Verkehr ein Vorteil gegenüber dem üblichen Vierpersonenwechsel nicht erreicht[1]. Daher scheint das Indosso bald wieder aus dem Verkehr verschwunden zu sein.

Eine andere Form der Uebertragung aber, durch welche eine

---

[9] Scaccia § 2 gloss. VII n. 55, 66.

[10] Ibi n. 67: „Si debitor mandat alicui absolute ut solvat nominato expressim in literis cambii et non solvat, potest nominatus in literis non solum protestari literas, sed tenetur eas protestari intra triginta dies. imo protestatis literis poterit deinde, absolutis nundinis, convenire debitorem in foro debitoris et ab eo invito exigere, quia non habetur pro adjecto sed pro principali creditore aut saltem pro legitimo procuratore ad exigendum hancque limitationem multis probamus argumentis.

[1] Das neapolitanische Gesetz vom 8. Nov. 1607 ist abgedruckt bei Martens, Anhang. S. 73. Es lautet (n. 14): „E perche col medesimo abuso si sogliono fare molto lettere di cambio pagabile al tale, ò chi ordinerà, e poi giratole una volta quello, che subentra, abusa ancor' egli girandole ad altri, e da questa moltiplicità di girate ne nascono molti inconvenienti: Ordiniamo e commandiamo, che da hoggi avanti, tutte le lettere di cambio, che si faranno per le piazze e fiere del presente Regno pagabili al tale, ò chi ordinerà, non si possano girar più, che una sola volta, facendo riconoscere la mano del girante da un Notajo, con farne fede sotto la lettera, restando però pure obligato quello, che gira."

Singularsuccession in die Namenwechsel begründet wäre, gab es nicht. Mochten die Ansichten über die rechtliche Stellung des Präsentanten noch so sehr auseinander gehen, darüber herrschte kein Zweifel, daß eine Weiterübertragung der Rechte durch ihn nur im Wege der gewöhnlichen Zession und mit den Folgen derselben möglich war. Die Verfechter der strengeren wie die der freieren Ansicht über die Stellung des Präsentanten stimmen also darin überein, daß eine im Wechsel ursprünglich nicht genannte Person nur als Mandatar aus dem Wechsel klagen kann: sie differieren darin, daß nach der ersten Ansicht auf Grund des Rechtes des Remittenten, nach der zweiten auf Grund des Rechtes des Präsentanten die Klage anzustellen ist.

Eine Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel mit der Wirkung, daß der Dritte als selbständiger Gläubiger — nicht ex jure cesso — klagend auftreten konnte, war sonach höchstens bei den verhältnismäßig seltenen Inhaberwechseln möglich. Aber auch bei diesen fand sie nach der strengeren Ansicht nicht statt, und ob die Verfechter der freieren Ansicht in diesem Falle nicht doch etwa auf die Zession zurückgriffen, darüber fehlen, wie es scheint, die Angaben[2].

d) Acceptation und Ehrenacceptation.

§ 10.

Die Acceptation des Wechsels erfolgte in der ersten Zeit, wie es scheint, meistens in besonderen, häufig öffentlichen Urkunden; dann auch auf dem Wechsel selbst — ursprünglich auf der Rückseite —, wofür in längerer Formulierung Scaccia und die Rotae Genuae folgendes Beispiel bieten:

„A di predetto io N. accetto di pagare li sopradetti scudi in Milano à 20 di Genaro prossimo futuro, senza alcuna contraditione."

Später wurde es üblich, nur einen kurzen Vermerk unter Bei-

---

[2] Scaccia z. B. übergeht die Uebertragung der Inhaberwechsel, trotzdem er ausführlich über diejenige anderer Inhaberpapiere handelt, aus denen er den Inhaber nur procuratorio nomine klagen läßt. § 2 gloss. VII n. 55—66.

fügung des Datums auf die Rückseite des Wechsels zu setzen, z. B. „vista et accettata“ [1].

Daß die Acceptation schriftlich geschah, war übrigens nicht nötig. Auch die mündliche, durch Zeugen beweisbare Acceptation hatte volle Wirkung, und es galt sogar das bloße Behalten der zum Accept präsentierten Tratte seitens des Trassaten als vollgültige Acceptation, ohne daß es irgendeiner ausdrücklichen Erklärung seinerseits bedurfte [2].

Auf den Messen, insbesondere denen in Placentia, geschah die Acceptation in besonderen Büchern (scartafacium) und mußte in diese — für die Genueser vor einer dort residierenden genuesischen Behörde — innerhalb der ersten 24 Stunden der Messe erfolgen, widrigenfalls sie für verweigert galt [3]. Doch war darum spätere nachträgliche Acceptation nicht ausgeschlossen [4].

An anderen als Meßorten bestand für den Trassaten vielfach gesetzlich eine bestimmte, z. B. zweitägige, von der Präsentation an laufende Bedenkfrist, nach deren Ablauf er sich erst über Acceptation oder Verweigerung derselben zu erklären brauchte [5].

Uebrigens waren auch Teilaccepte zulässig [6].

---

[1] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. XII initio und qu. I n. 15, 16.

[2] Scaccia § 2 gloss. V n. 332 sq.

[3] Ibi gloss. IV n. 8 sq.; Raphael de Turri, Disp. 2 qu. I n. 19, 20 und qu. XII initio.

[4] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. I n. 21.

[5] Vgl. z. B. die Lucchefer Statuti della Corti de' Mercanti del 1376 lib. II rubr. 26 (abgedruckt bei Lastig in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 23 S. 175): „Et statuimo et ordiniamo che chiaschuno mercadante et ogni altro tenuto della corte, al quale fusse mai data vel appresentata alcuna lettera di cambio di qualunque parte o di qualunque persona mandata li sara quella lectera per scriptura di sua mano acceptare in tucto o in parte o quella rifiutare o rinuntiare infra due di dal di che data o presentata li sera, non obstante che in quella lectora termine si contenesse uno o piu•a fare pagamento della quantita che in quella si contiene“; ferner das neapolitanische G. vom 8. Nov. 1607 (bei Martens, Anhang S. 73) n. 10: „Si ordina, che, se ad alcuno sarà presentata alcuna lettera di cambio per accettarla, debba restituirla il giorno seguente dopo presentata coll' accettata ò senza; et accetando si faccia sotto la giornata, che sarà stata presentata, e non altra posteriore per dilatare il pagamento, la qual' accettata si debba fare di mano di quello, à chi và diretta la lettera ò suo complimentario per estenso e non con abbreviatura.“

[6] S. vorige Anmerkung.

Neben dem einfachen Accept kommt auch das Ehrenaccept vor, die acceptatio super protestu, und zwar ſowohl ſeitens des Bezogenen ſelbſt[7], wie ſeitens des Präſentanten[8] und ſeitens anderer Intervenienten[9]. Es ſetzt Verweigerung der reinen Acceptation ſeitens des Bezogenen voraus.

Im Fall mehrere Perſonen zum Ehrenaccept bereit ſind, geht der Präſentant dem Bezogenen, letzterer dritten Intervenienten vor[10].

Durch die Acceptation übernimmt der Acceptant eine ſelbſtändige Verbindlichkeit zur Zahlung. Er darf die letztere um deswillen auch dann, wie beſonders hervorgehoben wird, nicht verweigern, wenn der Ausſteller inzwiſchen inſolvent geworden iſt[11].

Der Ausſteller aber wird durch die Acceptation von ſeiner Verbindlichkeit nicht frei: er bleibt nach wie vor der urſprüngliche Schuldner, ſo daß, falls trotz der Acceptation nicht gezahlt wird, der Ausſteller in Anſpruch genommen werden kann[12]. Seine Verbindlichkeit erliſcht jedoch, wenn der Präſentant dem Acceptanten unnötigen Ausſtand gewährt hat[13].

In dieſen letzteren Punkten ſtimmt ſonach das alte italieniſche Recht völlig mit dem heutigen überein.

---

[7]) Raphael de Turri, Disp. 2 qu. II n. 19: „Potest enim illemet, cui fuit tracta per dictas literas, eas non acceptare nec solvere simpliciter et in executione earum: sed super protestu. Quod nihil aliud sibi vult, nisi ipsum non acquiescere velle ordinibus sibi datis, tam per dictas literas cambii quam per literas advisii seu spacchia nec eas exequi. Nihilominus tamen velle eas complere pro illarum honore, quod valde refert ad complura.“ Scaccia § 2 gloss. V n. 358.

[8] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. XV initio.

[9] Ibidem

[10] Ibi Disp. 2 qu. XV n. 11 sq. Scaccia § 2 gloss. V n. 389.

[11] Scaccia § 2 gloss. V n. 327: „Acceptatis literis non potest illarum solutionem recusare quamvis debitor decoxerit.“

[12] Ibi n. 322: „Quaero numquid debitor cambii sit liberatus eo ipso, quod ille, cui mittuntur literae solvendae acceptet illas literas? Respondeo, debitorem, qui literas fecit, non esse liberatum — — quia creditor, qui dedit cambio habet utrumque obligatum — — et qui facit literas cambii, numquam remanet liberatus, nisi ipsae literae sint realiter solutae — —.“

[13] Ibi n. 325: „Si creditor cambii acceptatis literis ab illo, cui directae sunt, fecerit illi aliquam dilationem seu negligens fuerit in illis exigendis — isto casu, si durante illa dilatione seu negligentia ille mandatarius decoxerit, damnum erit ipsius, qui illi dilationem fecit, et is, qui literas scripsit, erit liberatus.“

e) Zahlung, Proteſt und Ehrenzahlung.

§ 11.

Die Zahlung konnte dem Inhalt des Wechſels entſprechend in der in dieſem bezeichneten Münzart verlangt werden[1], aber bei Uebereinſtimmung der Parteien ſelbſtverſtändlich auch in anderen Münzſorten geleiſtet oder durch Warenlieferung erſetzt werden[2]. Schon früh ſuchte der Handelsverkehr Barzahlungen möglichſt zu vermeiden. Statt der Wechſelſumme wurde daher häufig ein neuer Wechſel gegeben[3]. Auf den Meſſen wurden die Wechſelſchulden, ſoweit thunlich, durch Kompenſation und Skontration beglichen[4], die auf dieſe Weiſe nicht zur Erledigung gebrachten Obligationen aber erſt nach Ablauf der eigentlichen Meßzeit — die faſt ausſchließlich dem Geſchäftsabſchluß diente — getilgt[5].

Eine Ehrenzahlung konnte gleich der Ehrenacceptation ſeitens des Präſentanten, des Traſſaten und jedes beliebigen Dritten geſchehen[6].

Der Traſſat hatte, wenn er ohne Proteſt zahlte, nach allgemeiner Anſicht die actio mandati contraria gegen den Traſſanten[7]; ſelbſt dann[8], wenn der Wechſel die übliche Formel „ponete a nostro

[1] Raphael de Turri, Disp. 1 qu. VIII n. 4.

[2] Ibi Disp. 1 qu. XXII n. 8, 9.

[3] Ibi Disp. 1 qu. XIII n. 37—40.

[4] Ibi Disp. 2 qu. I n. 30—33.

[5] Ibi Disp. 1 qu. IV n. 32. — Roberti Flamesburiensis Summa de matrimonio et de usuris (ex Roberti Poenitentiali ed. J. F. Schulte), abgefaßt 1207—1215, tit. de usuris (Schulte S. 27): „In nundinis mercatorum consuetudo est, ut sibi ad invicem credant debita sua usque ad generalem solutionem, quae est in fine nundinarum et gallice dicitur pagiement.“ Anſchütz in Goldſchmidts Zeitſchrift für H.R. Bd. 17 S. 108 f. Vgl. auch Biener, Wechſelrechtliche Abhandlungen (1859) S. 37.

[6] Scaccia § 2 gloss. V n. 356 sq. Raphael de Turri, Disp. 2 qu. XIII n. 6 sq.

[7] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. V n 28.

[8] Scaccia § 2 gloss. IX n. 1, 2: „Quaero, an mandatario solventi de ordine mandantis remaneat mandans obligatus, etiam si mandaverit sine praedictis verbis: ‚ponete à nostro conto‘, et proinde haec verba sint potius ad abundantem cautelam quam ut aliquem operentur effectum. Respondeo distinguendo: aut quaerimus, an remaneat obligatus actione mandati; et dico quod sic, et quoad ejusmodi

conto“ nicht enthielt; dem Ehrenzahler stand die actio negotiorum gestorum zu[9].

Im Falle Zahlung nicht zu erlangen war, hatte der Präsentant auf Grund erhobenen Protestes Regreßansprüche gegen den Aussteller nicht nur auf die Wechselsumme, sondern auf das gesamte Interesse (interesse recambii). Diese Regreßansprüche wurden nach Analogie der actio ex empto konstruiert[10] und konnten mittels Rückwechsel (recambium) geltend gemacht werden[11].

---

obligationem haec verba sunt omnino superflua, ex quo mandatarius habet actionem mandati contrariam adversus mandantem, eo ipso quod solvit de mandato ipsius mandantis. l. 16 si quis mihi et l. 45 si mandavero Dig. mandati. Aut quaerimus, an remaneat obligatus ex expressa et liquidata obligatione, et dico, quod non, nisi in mandato adsint ista verba: ‚ponete à nostro conto‘, et ideo non stant otiosa sed cum ministerio, ut mandatarius habeat expressam obligationem, quae est efficacior ea, quae resultat ex lege.“

[9] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. XIII n. 34—37. Scaccia § 2 gloss. V n. 357: „Secundus casus solutionis literarum est, cum recusante eo, cui directae sunt literae cambii, complere ipsas literas, id est eo recusante eas solvere, tertius in honorem literarum solvit nomine illius qui eas scripsit; quia solutio tenet et actio acquiritur ipsi solventi contra debitorem scribentem, quia dicitur utiliter gerere negocium debitoris, qui scripsit, dum solvendo liberavit eum a suo creditore. Et hunc esse stylum et consuetudinem mercatorum scribit Rot. Genuens. — —: et isto casu, qui est clarus, literae non proprie solvuntur, super protestu, sed solvuntur solum pro honore literarum.“

[10] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. XIII n. 9 sq.: „Quinimo ex tali defectu seu carentia perfectionis insurgit jus et actio in ipso protestante, agendi ex eodem cambio contra datorem litterarum, ad instar emtionis in qua, re non tradita, datur actio ex empto. — — Sane praetereundum non est — — extra omnem quaestionem esse, per hunc actum potestationis oriri nedum actionem contra datorem litterarum ad quantitatem de qua in litteris combii sed etiam ad justum interesse ob non factum solutionem loco ac tempore destinato.“

[11] Die Einziehung der Regreßforderung gegen den Trassanten mittels Rückwechsel setzt nach Raphael de Turri (Disp. 3 qu. XII n. 3 sq. und qu. III n. 13) stets voraus, daß eine Zahlung oder Ehrenzahlung des Wechsels erfolgte. Er beruft sich hierfür auf die kaufmännische Usance, der zufolge, falls der Wechsel einfach unbezahlt blieb, nie ein Rückwechsel gezogen, sondern stets der Wechsel mit Protest zurückgesandt werde. Allerdings ist auch nach seiner Ansicht der Aussteller in diesem Falle verpflichtet, den Preis eines Rückwechsels zu ersetzen (obligatus ad interesse recambii). Zum Begriff des recambium gehört aber nach Raphael de Turri, daß die Bezahlung des Wechsels wirklich erfolgt ist. Der als Gegenwert für diese

Der Präsentant war aber zur Protesterhebung nicht nur berechtigt, sondern im Falle der Verweigerung der Acceptation sogar verpflichtet. In der Annahme der Rimesse lag die Uebernahme einer Verpflichtung — allerdings nicht eines Mandats, aber doch eines „munus" — zur Präsentation und zur eventuellen Protesterhebung. Wurde die letztere trotz Nichterlangung des Accepts unterlassen, so konnte der Remittent mit actio negotiorum gestorum sein Interesse klagend geltend machen [12].

Indessen zessierte die Pflicht, wie die Möglichkeit der Protesterhebung seitens des Präsentanten im Falle des Eintretens eines Ehrenzahlers [13].

Besondere Formerfordernisse für die Protesturkunde gab es nicht; doch mußte dieselbe von einem Notar vor Zeugen aufgenommen werden und eine Darstellung der relevanten Thatsachen nebst Abschrift des Wechsels enthalten [14]. Auch wurde ihr ein amtlicher Ver-

---

Zahlung vom Empfänger derselben auf den Aussteller der ersten Tratte ausgestellte neue Wechsel ist das eigentliche recambium. Damit stimmt auch Scaccia § 1 qu. IV n. 30 sq. überein. Die Behauptung Brunners (Brügger Schöffensprüche, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 22 S. 21): „Das recambium, welches in verschiedenen Anwendungen und Bedeutungen vorkam, setzt stets voraus, daß der Präsentant die gesuchte Zahlung der Wechselsumme nicht erhielt," trifft sonach jedenfalls für die italienischen Verhältnisse nicht zu. Im weiteren Sinne verstanden übrigens die italienischen Juristen unter recambium jeden Wechsel der seine Existenz einem früheren Wechsel verdankt und dessen Wechselsumme nebst dem Interesse als Wechselsumme enthält. Vgl. wegen des recambium und des eng verwandten ricorsa-Wechsels außer Scaccia und Raphael de Turri besonders Endemann, Studien S. 253 ff. Nach deutschem Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts wird unter „Rückwechsel" bisweilen nur das „interesse recambii", also der Diskont eines in Wahrheit nicht gezogenen Rückwechsels verstanden; z. B. Danziger W.O. von 1701 Art. 14.

[12] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. VIII n. 29 sq.: „Quod si aliquod cambium esset solvendum et non acceptaretur, teneatur ille, cui cambium solvendum esset, protestari intra dies triginta; alias remaneat obligatus pro ipso cambio et interessibus usque ad integram solutionem, etiam si ille, qui solvere deberet, non teneretur. Id quod nulla alia ratione cautum est, nisi quia per receptionem simplicem literarum censetur quis munus, de quo in literis, suscepisse et quasi gesturum se suscepisse: unde nil mirum si tenetur negligens et quidem cum interesse; quod est ingenitum actioni negotiorum gestorum."

[13] Scaccia § 7 gloss. II n. 14, n. 67 und öfter.

[14] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. I n. 36.

merk über den Wechſelkurs eingefügt. Als Formel für den Proteſt, der übrigens auch im Falle der Identität von Präſentant und Traſſat erhoben werden konnte [15], gibt Scaccia das folgende Beiſpiel [16]:

Al nome di Dio sia, l'anno mille seicento quattordeci, correndo l'inditione duodecima, à di quindeci Novembre, constituto alla presenza di me Gio. Maria Pinceto notaro et cancelliero infrascritto et de testimonij sotto nominati, il Mag. Francesco Numio dimanda al Mag. Antonio Bezado pagamento di scudi mille d'oro di marche, per lettera di Roma di Pietro Paolo Lupo, risponde non volerli pagare, laqual risposta fatta, detto Mag. Francesco Numio per ogni meglior modo, ragione, via et forma per li quali meglio ha potuto e puo solennemente et debitamente ha protestato et protesta contra detto Pietro Paolo Lupo et qualsi vogli suoi beni et contra tutti coloro, quali per detto cambio et debito fossero obligati et altri, a quali aspetta et appartiene questo cambio e debito e che potesse spettare et appartenere così al presente come in l'avenire de tutti li danni et interessi, missioni cambij, recambij, spese fatti et da sparsi in l'avenire per detto Mag. Francesco Numio, per non esserli stata pagata detta partita pendente la fiera di Santi, fatta nella presente citta di Piacenza, e pigliare detta partita à spese, danni et interesse di detto Pietro Paolo Lupo, ò altri, à quali detto cambio e debito appartenesse ò potesse appartenere in qual si voglia modo in l'avenire, à cambio e recambio, ò per Roma ò qual si voglia parte del mondo, delle quali cosi detto Mag. Francesco Numio ha richiesto me gia detto notaro et cancelliero, che le ne facci publico instrumento, il quale li hò dato sotto questa forma, fatto in la detta citta di Piacenza l'anno in ditione, mese e giorno predetti, presenti Scipione Panatero et Alessandro Caponico, testimonij chiamati. Segue il tenor della lettera.

Al Mag. Sign. Antonio Bezado, Piacenza fiera de Santi 1614 à di 5 Ottobre in Roma, scudi 1000 marche.

---

[15] Scaccia § 6 gloss. I n. 97.
[16] Ibi § 6 gloss I n. 98 und § 7 gloss. II n. 16.

A pagamenti di fiera prossima de Santi pagate per questa di cambio scudi mille di marche al Mag. Francesco Numio, cambiati con il Sign. Gio. Rocoli et ponete come si avisa

Pietro Paolo Lupo.

A dì detto li N. Tomasso Pinceto et Giovanettino Bozzo publici mediatori di cambij hanno riferto per loro giuramento, essersi cambiato pendente detta fiera, per Roma à ducati cento due per scudi cento di marche.

Gio. Maria Pinceto notaro et di dette fiere cancellario.

Zwiſchen Proteſt mangels Annahme und Proteſt mangels Zahlung wurde nicht unterſchieden. Daher war auch ein vom Regreß mangels Zahlung verſchiedener Sekuritätsregreß mangels Annahme unbekannt. Es konnte vielmehr für den Fall der Annahmeverweigerung ſofort Regreß auf Zahlung genommen werden, ohne daß es einer nochmaligen Präſentation des Wechſels, zwecks Zahlung, bedurfte[17]. Es erklärt ſich das daraus, daß — ſchon wegen des Verbotes der cambia sicca — regelmäßig die Zahlung der Annahme bald folgte und, im Fall der Traſſat Zahlung nicht leiſten wollte, er auch die Acceptation verweigerte. Die Friſt für die Proteſterhebung betrug 30 Tage, von der Präſentation zum Accept an gerechnet[18].

f) Wechſelprozeß.

§ 12.

Ein beſonderer Wechſelprozeß und eine beſondere Wechſelexekution waren in Italien, auch als ſchon ein ausgebildeter Wechſelverkehr beſtand, noch lange unbekannt. Es beſtand aber auch kaum ein Bedürfnis, ſie einzuführen. Denn da den Wechſeln der Bankiers die publica fides zukam[1], ſo konnten ſolche in dem für instrumenta guarentigiata wohl ſchon vor Entſtehung der Wechſel ausgebildeten Exekutivprozeß eingeklagt werden. Und auch für die von anderen Perſonen eingegangenen Wechſelverbindlichkeiten fand —

[17] Scaccia § 7 gloss. II n. 12.
[18] Raphael de Turri, Disp. 2 qu. VIII n. 29 sq.
[1] S. oben § 5 bei Anm. 14.

vorausgesetzt, daß ein Wechselbrief ausgestellt war[2] — einerseits unter dem Einfluß des Handelsverkehrs und seiner Bedürfnisse auf die Gesetzgebung der wichtigeren Handelsplätze, andererseits unter der besonderen Jurisdiktion, welche den Innungen der mercatores und der campsores vielfach eingeräumt war[3], bald allgemein der Exekutivprozeß Eingang[4]. Dieser kannte aber als Zwangsmittel außer der Vermögensexekution auch den Personalarrest[5]. Dazu kam für die Messen, auf denen besondere Meßobrigkeiten bestanden[6], zum Teil übrigens die bedeutendsten Nationen ebenfalls mit dem Privilegium eigener Gerichtsbarkeit ausgerüstet waren, die harte Strafe des Ausschlusses von jedem Meßverkehr, welche denjenigen traf, der nicht vor Schluß der Messe alle seine Meßschulden beglichen hatte[7].

---

[2] Scaccia § 7 gloss. IV n. 1, 2: „Aut sunt factae literae cambii; et tunc dico, illis literis acceptatis, vel redeuntibus cum protestatione, dari executionem paratam. — — Aut non sunt factae literae, et tunc dico non dari executionem paratam, nisi eatenus, quatenus in scriptura adest obligatio, et non ultra, quare si in scriptura is, qui accepit pecunias, promiserit facere literas cambii, dabitur executio parata pro faciendis literis promissis tantum."

[3] So selbst den Genueser Kaufleuten auf der Messe in Piacenza. Raphael de Turri, Disp. 1 qu. I n. 5. Vgl. auch die Citate bei Biener, Erörterungen (1846), im Anhang S. 139, und Martens S. 52 ff.

[4] Scaccia § 7 gloss. IV n. 3, 4, 5, 6: „Loquendo de jure municipali locorum concludo, quod instrumenta apodissae et literae cambii habent ex expressa dispositione executionem paratam. — — quotquot extant statuta de cambiis, tribuunt executionem paratam. Loquendo de consuetudine etiam generali concludo idem, quod habent executionem paratam et maxime pro cambiis nundinariis — — quando de cambio constat per scripturam publicam, quae a statutis vel consuetudine habetur pro authentica. — — Subdeclara — — ut scriptura privata mercatorum inter ipsos mercatores reputetur pro publica et authentica, qui de consuedutine scriptura mercatoris — — habet vim instrumenti publici." In betreff Bolognas sagt freilich Scaccia (§ 7 gloss. II n. 51 sq.): „At hic in urbe (Bologna) non vidi, instrumentis et literis cambii dari executionem aliter quam detur aliis obligationibus formae camerae."

[5] Scaccia § 7 gloss. V n. 163. S. auch die Citate bei Biener, Erörterungen (1846), im Anhang S. 144.

[6] Vgl. Biener, Abhandlungen (1859) S. 42 ff.

[7] S. die bei Martens S. 32 Anm. abgedruckte Stelle aus Pegolotti: „— e quando viene lo giorno del termine del pagamento delle dette fiere, si conviene che l'uno mercatante contenti l'altro, e chi non facesse lo pagamento, che avesse a fare o che non contentasse colui, con cui avesse a fare al giorno del pagamento, quello cotale sarebbe

Später finden sich auch besondere Normen über den Wechselprozeß, immerhin aber nur vereinzelt. So bestimmen z. B. die Genueser Statuten von 1588, daß auf Antrag des Gläubigers dem Schuldner des fälligen Wechsels — also dem Acceptanten oder dem regreßpflichtigen Aussteller — vom Magistrat ein bei Vermeidung der Exekution binnen 24 Stunden zu befolgendes Zahlungsmandat zuzustellen ist, daß jedoch die Exekution, wenn seit dem Fälligkeitstermin bereits sechs Monate verstrichen sind, nur gegen vorherige Kautionsleistung statthaft ist, und daß sie nach Ablauf von vier Jahren seit dem Fälligkeitstermin überhaupt nicht mehr zugelassen wird[8].

B. Ausbreitung des Wechsels nach Nordeuropa.

§ 13.

Auf den großen Verkehrsstraßen des Welthandels über die Alpen nach den süddeutschen und rheinischen Handelsplätzen und durch Frankreich nach den Niederlanden fand der Wechsel schnell seinen Weg von Italien nach den nordeuropäischen Ländern[1]. Vor allem war es die rege Geschäftsthätigkeit italienischer Kaufleute auf den nordeuropäischen Messen, z. B. in Brügge[2], welche dem neu entstandenen Verkehrsobjekt die weiteste Verbreitung verlieh. Daneben hatte auch der vielverzweigte Geldverkehr der römischen Kirche Einfluß auf die allgemeine Einführung des bei Geldversendungen so außerordentlich bequemen Zahlungsmittels. So zeigt sich vom 13. Jahrhundert an der Wechsel überall, an den Küsten der Nord- und Ostsee, in den Niederlanden, in England, Skandinavien, in dem gesamten Handelsgebiet der deutschen Seestädte.

---

tenuto che avesse fallato in fiera e mai poi non sarebbe creduto d'un denaro, ne oserebbe apparire in fiera."

[8] Scaccia § 7 gloss. I n. 1.

[1] Der von Neumann (Geschichte des Wechsels im Hansegebiet) versuchte Nachweis, daß der Wechsel im Gebiete der Hansestädte sich selbständig, ohne Einfluß italienischer Handelsbeziehungen entwickelt habe, kann wohl als mißglückt bezeichnet werden.

[2] Vgl. Brunner, Beiträge zur Geschichte und Dogmatik der Wertpapiere: 1. Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des W.R., in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 22 S. 1 ff.

Der gemeinsame Ursprung aus dem italienischen Verkehr und die Verpflanzung durch die Träger der italienischen Handelsusance machen es erklärlich, daß der Wechsel in allen Territorien in wesentlich gleicher Gestalt erscheint und nach gleichen Rechtssätzen beurteilt[3] wird. Im Laufe der Zeit hat dann freilich trotz des großen Interesses des gesamten Handelsstandes an der Aufrechthaltung dieser Rechtsgleichheit für das hauptsächlichste Institut des internationalen Geldverkehrs das Eindringen zahlreicher partikularrechtlicher Verschiedenheiten in das Wechselrecht nicht vermieden werden können.

Die Aehnlichkeit der nordeuropäischen Wechselbriefe dieser Epoche mit denen der Mittelmeerländer mögen zwei Beispiele deutscher Wechsel darthun:

1. Hanseatischer Wechsel, ca. 1341[4].

Viris discretis dominis Hermanno et Thidemanno de Warendorp, consulibus Lubicensibus, Hinricus de Lon necnon Johannes Pape salutem in omni bono. Comparavimus et emimus de Hinrico Longo, fratre Johannis Longi, 10 libras grossorum. Promittimus sibi solvere pro quilibet librum 9 marcas et 12 denarios in 14 die post visionem presentis. Petimus, ut dictam pecuniam solvatis nomine predicti Hinrici Johanni fratri suo. Valete semper. Datum in cena Domini. Petimus, ut hiis et aliis bene persolvatur.

2. Von Antwerpen aus Mitte des 16. Jahrhunderts auf Danzig gezogener Wechsel[5]:

„Dem erbarn lorencz ludicke gunstigem bruder de dt Danczke laus deo.

Anno 1557 a di 1 October in Antdorf. 2 gr. 30, fl. 893 gr. 10 pol.

lieber bruder beczale deme erbarenn namhaftenn Reinolth moller auff diesen meinen ersten wexellbrieff auff Martini erstlikenn die czumma von acht hunderth drei unde neunczick

[3] Vgl. neben den in den vorigen Anmerkungen citierten Schriften von Neumann und Brunner vor allem Biener.

[4] Loersch und Schröder, Urkunden, 2. Aufl., Nr. 196. Gareis in Goldschmidts Zeitschrift für H.R. Bd. 21 S. 355. Vgl. auch Nr. 197 bei Loersch und Schröder.

[5] Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansegebiet S. 162.

polnisch guldenn vunde czehen groschen, pro ieden flor. polnisch dreissick groschen ganckpar gelth umb mir der erbar herrmann blanckforth obgemelth polnisch fl. 893 gr 10 vorgnugeth hath. Thue also czum tage gutte vnvorczugerthe czalunge vunde stells auff pro uns, bleib goth befolenn.

actum ut supra pro firm.

hans ludicke."

Daß auch das Wechselrecht im Norden dem Italiens im wesentlichen glich, zeigen insbesondere die Brügger Schöffensprüche in Wechselprozessen, die auch aus der Zeit vor Einführung des Indossaments in ansehnlicher Zahl vorliegen, und die Antwerpener Costumen [6].

Zweite Periode.

Der Wechsel in der Zeit des Ueberganges vom Konsensualkontrakt zur Skripturobligation.

A. Entstehung des Indossaments.

§ 14.

Die bedeutsamste Veränderung fand das Wechselrecht durch die Entstehung des Indossaments. Die Zirkulationsfähigkeit, welche durch dasselbe dem Wechsel verliehen wurde, machte ihn noch weit mehr als früher geeignet, die schwerfälligen Bargeldzahlungen zu ersetzen; sie verlieh ihm eine Geschmeidigkeit, welche es ihm ermöglichte, nahezu vollständig die Rolle des Geldes im Handelsverkehr zu übernehmen.

Entstanden ist das Indossament ums Jahr 1600 [1]. Allerdings sind auch früher schon Wechsel auf den Inhaber schlechthin oder denjenigen, der „mit Willen des Remittenten" den Brief innehat, zulässig gewesen [2]. Aus den ersteren entstand für jeden Inhaber ein selbstän-

[6] Vgl. besonders Brunner, Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des W.R. im 15. Jahrhundert, in Goldschmidts Zeitschrift für H.R. Bd. 22 S. 1—58, und die Antwerpener Costumen, deren verschiedene Redaktionen bei Brunner l. c. S. 4 f. angeführt sind.

[1] Vgl. oben § 9.

[2] Vgl. die Beispiele oben § 7 bei Anm. 21 und 22.

diges Recht, aus den letzteren für denjenigen, der die Uebertragung der Urkunde auf ihn nachzuweisen vermochte[3]. Allein diese beschränkten und unbeschränkten Inhaberwechsel verschwanden, als unter dem Einfluß des römischen Rechts die Grundsätze der römischrechtlichen Zessionslehre auch auf den Wechsel angewandt wurden[4].

So ist bis zu gewissem Grade die Entwickelung des Indossaments nur eine Neubelebung früheren germanisch-romanischen Rechts, aber doch nur bis zu gewissem Grade. Denn vor allem charakteristisch für das Indossament ist, daß es nicht nur bestehende Rechte überträgt, sondern zugleich neue begründet. Der Indossant haftet wie ein Trassant. Das ist der Satz, der von vornherein für das Voll-Indossament feststand[5]. Schon das neapolitanische Gesetz von 1607, das sonst eine Einschränkung der Girierung bezweckte, spricht ihn aus, und er verleiht dem Indossament sein eigentümliches Gepräge. Nur dadurch hat sich der Wechsel zu der eminenten Bedeutung entwickeln können, welche ihm im heutigen Weltverkehr zukommt, daß dem Indossatar nicht nur der ihm vielleicht gänzlich unbekannte und fern stehende Trassant, sondern daß ihm der Remittent und jeder Indossant, vor allem auch derjenige wechselrechtlich haftet, von dem unmittelbar ihm das Papier übertragen ist.

Hervorgegangen ist das Indossament aus der Bevollmächtigung zur Zahlungserhebung. Da der Remissat (Präsentant) häufig selbst den Wechsel zu präsentieren verhindert war, wurde es üblich, die Urkunde — entsprechend dem altdeutschen Gebrauch — nicht schlechthin auf den Remissaten, sondern auf diesen oder seinen Bevollmächtigten auszustellen, damit dem letzteren bei dem Zahlungsverlangen nicht die Einrede der mangelnden Berechtigung entgegengesetzt werden könne. Die in Deutschland hierfür übliche Form war der Zusatz „oder Commiss." (Kommissarius) wie ihn folgender Wechsel[6] zeigt:

---

[3] Brunner, Beiträge zur Geschichte der Wertpapiere: II. Die fränkisch-romanische Urkunde (Goldschmidts Zeitschrift Bd. 22 S. 59 ff., 505 ff.); III. Zur Geschichte der Inhaberpapiere in Deutschland (ibi Bd. 23 S. 227 f.).

[4] Vgl. auch Gareis in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 21 S. 381 Z. V.

[5] Dieser Punkt ist merkwürdigerweise, soviel mir bekannt, nicht berücksichtigt worden.

[6] Aus Vogt, De cambiis (1658), thes. 7 S. 93.

„Laus deo. Anno 1656 A 16 Tag Junii. In Frankfurt.
pro fl. 5000 à 65 kr.

Nechst künfftige September Meß bezahlt diesen meinen Prima Wechselzettul an Herrn N. N. oder Commiss. die Summa von Fünff Tausend Gülden zu 65 kr. pro den Werth vor denselben, und stelts uf Rechnung, als per adviso. Adio.

J. D. S.

Dem Ehrnvesten N. N. Vornehmen
Handelsmann

In Cöllen."

Die Bevollmächtigung für den Kommissarius wurde dann auf die Rückseite[7] geschrieben, mit der Formel[8]:

„Der Herr beliebe diesen Wechselbrieff zu zahlen an Herrn N. N. meinen Commiss. soll mir gute Zahlung sein."

Die Adresse (inscriptio, Name des Trassaten), die bisher meistens die Rückseite des Wechsels eingenommen, mußte, um Raum für die Vollmacht zu gewinnen, nun auf die Vorderseite gerückt werden, wo sie unter dem Kontext ihren Platz fand[9].

Die an den „Commiss." erfolgende Zahlung galt dann als Zahlung an seinen Auftraggeber, den Remissaten.

Wurde nun zwischen diesen beiden Personen vereinbart, daß der „Commiss."[10] die Wechselsumme für sich behalten sollte, so lag in der Bevollmächtigung für ihn ein mandatum in rem suam. Dies

[7] Bödeker, De cambiis (1669) §. 16. Zipfell, De tesseris collybisticis vulgo von Wechselbriffen (1679) Sekt. 6, § 14.

[8] Vogt, De cambiis, thes. 7 S. 96: „Das Wort Commiss. würde derenthalben in den Wechselbrieffen gebraucht, weilen der jenige, dem die Remiss. geschicht und der dannenhero den Brief präsentiren soll, vielmahl entweder gar nicht oder doch zu behörigter zeit an dem Ort, alwo der Wechsel bezahlt werden muß, nicht erscheinen kan, und deßhalben einen andern an seine Statt ordiniret: Dahero dann die Commission gemeiniglich diesen Inhalts (der Herr beliebe diesen Wechselbrieff zu zahlen an Herrn N. N. meinen Commiss. soll mir gute Zahlung sein) zurück deß Wechsels pflegt gesetzt zu werden." Vgl. auch Bödeker l. c.

[9] Zipfell, De tess. coll., Sekt. 6 § 20.

[10] Die Schriftsteller des 17. Jahrhunderts gebrauchen regelmäßig diese Abkürzung, aus der dann bald das Wort Kommis hervorging. Vgl. Vogt, Bödeker u. a. Zipfell, De tess. coll. Sekt. 6 § 14: „Commis committere derivatur et denotat fidelem detentorem vel possessorem cambii scilicet Ordre oder getreue Inhaber des Wechselbrieffs."

pflegte in der Vollmachtsklausel — dem Indossament, auch inductio, indousche genannt[11] — durch einen Zusatz ausgedrückt zu werden, welcher besagte, daß der Remissat seitens des Indossatars Befriedigung erhalten habe; z. B.:

„Inhalt dieses bezahlet der Herr an N. N.; Werth erhalten."

Der Indossatar galt infolge einer solchen Klausel als Eigenthümer des Wechsels, während die Formulierung:

„Inhalt zahlt an N. N., soll mir gute Zahlung sein"

im Gegensatze dazu bewies, daß der Indossatar nur Stellvertreter des Remissaten, der letztere Eigentümer des Wechsels war[12].

So stehen sich bald, nachdem das Indossament üblich wurde, Voll-Indossament und Prokura-Indossament scharf gesondert gegenüber[13]. Das letztere aber ist das ursprüngliche, und jenes hat sich aus diesem entwickelt.

Der Voll-Indossatar galt bald auch für berechtigt, weiter zu indossieren, und überall brach sich allmählich der Rechssatz Bahn, daß ihm Einreden ex persona indossantis nicht entgegengesetzt werden könnten[14].

Das Voll-Indossament scheint sich zuerst auf den südfranzösischen

---

[11] Zipfell, De tesseris collybisticis, Sekt. 6 § 14.

[12] Zipfell, Sekt. 6 § 17.

[13] Die Wechselordnung, welche der fünfte Titel der Ordonnance de commerce Ludwigs XIV. von 1673 enthält, unterscheidet (§§ 23—25) die „signatures au dos des lettres de change" („endossements" im weiteren Sinne) in „ordres" (Voll-Giri) und „endossements" im engeren Sinne (Prokura-Indossaments), schreibt für die ersteren Datierung und Angabe des Namens „de celui qui a payé la valeur en argent, marchendise ou autrement" vor und bestimmt, daß durch Voll-Giro auch ohne Begebung das Eigentum am Wechsel auf den Indossatar übergehen soll. Im Fall die Erfordernisse des Voll-Giros nicht erfüllt sind, bleibt der Wechselbrief dagegen Eigentum des Indossanten.

[14] Vgl. Siegel, Corp. jur. camb. II S. 382: „Das Indossament geschiehet entweder per modum mandati oder cessionis. Jenes erhellet daher, wenn die Worte also lauten: ‚Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium; es soll mir validiren;' dieses hingegen wird folgendergestalt ausgedrucket: ‚Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium; Valuta von ihm empfangen.' Der Indossatarius, welcher ein Indossamentum per modum cessionis errichtet, vor sich hat, kan den Wechsel weiter indossiren, indem er das Eigenthum daran erlanget, und alsdann können vermög nachstehender Wechsel-Gesetze die Exceptiones, so ex facto indossantis herrühren, dem Indossatario nicht entgegen gesetzet werden."

Messen in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts ausgebildet zu haben. Seine erste Spur zeigt sich freilich in einem neapolitanischen Gesetz vom Jahre 1607, allein die Beschränkung der Girierung auf einmaliges Indossament stand seiner Weiterentwickelung in Italien hemmend im Wege [15].

Im deutschen Handelsverkehr [16] kamen schon vor 1620 mehrfach voll indossierte Wechsel vor. Sie wurden auch hier gesetzlich vielfach verboten — so in Frankfurt a. M. 1620 und 1635 [17], in Bozen 1635 [18] —, aber nicht unterdrückt. Um die Mitte des Jahrhunderts

---

[15] Vgl. oben § 9 bei Anm. 1.

[16] Wenn Kaltenborn (De cambiis [1862] p. 33 sq.) die erste Erwähnung des Voll-Indossaments in Deutschland in der Hamburger W.O. von 1603 findet, und Kuntze (in Endemann's Handb. § 6 Anm. 12) der Ansicht ist, daß der betreffende § 11 dieses Gesetzes allerdings von einmaligem Voll-Giro verstanden werden könnte, so ist dem entschieden entgegenzutreten, Der § 11 der citierten W.O. besagt: „Es mag auch derjenige, der die Summe oder Pfennige, in dem Wechsel-Brieffe gemeldet, ausgezehlet, als Herr des Wechsels, die Commission darinnen begriffen, wiederruffen — — — es wäre dann, daß derjenige, an den der Wechsel-Brieff zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlghaber des Senders des Wechsel-Brieffs, besonders daß dieselbe Pfennige ihm gehörig, und bei dem Wechsel-Brieffe aviso und Befehl bekommen, in rem suam und zu seinem selbst eigenen Nutzen die darinnen begriffene Summa zu empfangen." Der Ausdruck „Commission" erinnert allerdings zunächst an die „Commiss." des Giro; allein das Wort bedeutet nur „Auftrag" und kann hier gar nicht von einem Indossament gemeint sein. Denn das Widerrufsrecht des Remittenten ist nur davon abhängig, ob er selbst oder der im Wechsel genannte Remissat (Präsentant) Eigentümer des Wechsels ist, nicht aber davon, ob der Remissat den Wechsel mit Voll- oder Prokura-Indossament weiter begeben hat.

[17] Vgl. die „Unterthänige Supplication" Frankfurter Kaufleute an den dortigen Senat, „die Commercia und Wechsel-Handlung betreffend", abgedruckt bei Vogt, De cambiis (1658) S. 167 ff., der leider das Datum nicht angibt. Das neunte Petitum der Supplikation geht dahin, daß „die vielfältig citirt- und transportirte Wechsel-Brieffe" „ferners nicht verbotten seyn, sondern wie anderer Orten im Römischen Reich es auch also alhier damit gehalten werden solle".

[18] Bozener W.O. vom 15. Sept. 1635 Art. 8 (bei Könige, Der Stadt Leipzig W.O. [1712] S. 263): „Daß ins künfftige in keinerley Weise girirte oder überwiesene Wechsel-Brieffe mögen acceptiret werden, — — ist verordnet, daß kein eingeschriebener Handelsmann schuldig sein wird, dieselbe zu bezahlen, wie sie denn auch nicht sollen können eingefordert, intimiret, noch auf diese Briefe Protestationes angegeben, viel weniger solche Protestation erhoben und versandt werden, sondern verbleiben dergleichen Briefe

wurden zunächst einmal indossierte Wechsel in manchen Orten durch Gesetz für zulässig erklärt, so in Nürnberg 1654[19]; aber auch das Verbot der mehrfachen Girierung ließ sich gegenüber der Duldung derselben in Frankreich und den Niederlanden nicht aufrecht erhalten. So mußte, als für Frankreich das Voll-Giro durch königliche Deklaration 1654 unbeschränkt gestattet ward, die Gesetzgebung der deutschen Wechselplätze schon im Interesse des Handelsverkehrs dieser Städte[20] dem Beispiel der westlichen Nachbarländer folgen. Zunächst fielen die gesetzlichen Schranken der Girierung in Augsburg 1665[21], bald nachher — 1666 — in Frankfurt a. M.[22].

Seit 1670 dehnte sich das Voll-Giro über immer weitere Distrikte des deutschen Reichs aus[23], doch hielten einzelne Handelsorte noch lange an dem Verbote der Wechselübertragung fest[24] und in anderen war die Zahl der zulässigen Indossamente auf drei oder vier beschränkt[25]. Auch war das Blanko-Indossament noch lange Zeit an vielen Wechselplätzen verboten[26].

---

gäntzlich verbothen, wie mans dann auch in andern Märkten also pflegt zu halten."

[19] Nürnberger Banko- und Wechselordnung vom 8. Sept. 1654, W.O. Nr. 10.

[20] Vgl. die Klagen in der Anm. 17 citierten Supplikation.

[21] Augsburger W.O. von 1665: „Eilftens die vielfältige girierung der Wechsel-Briefe betreffent, weil solche allhier, wie an mehr andern Orten bereits so starck in Gebrauch kommen, daß sie schwerlich limitiert, weniger gar können abgestellt werden: Als läst man solche zwar allhier noch weiter passiren, doch wurde darbey deren indossament in bianco gäntzlich abgeschafft, und solle der Geber solcher Wechsel-Brieffe den Giro, wie sich's gebührt, völlig auch mit Beysetzung des Datums zu compliren schuldig seyn."

[22] Frankfurter W.O. vom 18. Sept. 1666 § 11.

[23] Vogt, De cambiis (1658) und Bödeker, De cambiis (1669) erwähnen nur das Prokura-Indossament, wogegen Zipfell, De tesseris collybisticis (1679), bereits auch das Voll-Giro bespricht.

[24] Bozener W.O. von 1719 Kap. 36.

[25] Braunschweigische W.O. von 1715 Art. 42.

[26] Danziger W.O. von 1701 Art. 27; Augsburger W.O. von 1716 Kap. 9; Wiener W.O. von 1717 Art. 33; gothaische W.O. von 1732 § 4.

B. Das Wechselrecht nach Ausbildung des Indossaments.

1. Die Einwirkung der Indossierbarkeit des Wechsels auf die Entwickelung des Wechselrechts im allgemeinen.

§ 15.

Durch das Indossament war dem Bedürfnis des Handelsverkehrs nach Leichtigkeit und Bequemlichkeit des Wechselgeschäfts in vollem Umfange abgeholfen. Die Zulässigkeit der Girierung selbst aber war es, die eine neue Anforderung an die Wechselgesetzgebung erzeugte: es machte sich infolge der Girierung ein Bedürfnis nach größerer Sicherheit im Wechselverkehr geltend.

Solange Einforderer der Wechselsumme stets der Remittent selbst oder ein Beauftragter desselben war, regelten sich die Rechtsbeziehungen zwischen allen Wechselbeteiligten wesentlich nach den zivilen Rechtsverhältnissen, die der ganzen Transaktion zu Grunde lagen: durch das Indossament werden dagegen neue Personen in die Wechselbeziehungen eingeführt, deren Recht mit den Verhältnissen, welche die Wechselausstellung veranlaßten, in gar keiner Beziehung steht, die ihre Ansprüche lediglich aus dem Wechsel herleiten und nur auf diesen begründen. So tritt an Stelle der materiellen causa debendi die formelle als allein maßgebende.

Das führt mit Notwendigkeit dazu, die Formerfordernisse beim Wechselgeschäft schärfer auszubilden und eingehender zu regeln, die Schriftlichkeit als ein essentiale der Wechselverpflichtung zu betrachten und so das ganze Rechtsverhältnis aus einem Konsensualvertrag in eine Skripturobligation umzuwandeln. Demgemäß muß die alte Theorie, daß aus dem Wechselverhältnis für den Wechselnehmer eine actio cambii directa, für den Aussteller eine actio cambii contraria entspringt, verschwinden und durch eine neuere ersetzt werden, der zufolge für den Wechselnehmer und den Indossatar nur Rechte, keine Pflichten aus dem Wechsel erwachsen.

Diese Rechtsentwickelung, welche in den Kodifikationen seit dem preußischen Landrecht ihren Abschluß gefunden hat, führte Aenderungen in fast allen Teilen des Wechselrechts mit sich, und so zeigt uns das deutsche Wechselrecht des 17. und 18. Jahrhunderts — vielfach unter

Anlehnung an das französische — in den verschiedensten Gebieten Neuerungen, welche deutlich eine allmähliche Annäherung an das heutige Wechselrecht zeigen.

2. Die einzelnen Normen des deutschen und französischen Wechselrechts im 17. und 18. Jahrhundert.

a) Form des Wechsels.

§ 16.

Die Ausstellung eines Wechselbriefs galt bald als absolutes Erfordernis für das Zustandekommen der Wechselobligation, und es erschien als etwas Anormales, wenn vereinzelte Wechselordnungen, wie die kurpfälzische von 1726 (§ 12), einen mündlichen Wechselvertrag anerkennen. Dieser führt, wie schon in Italien [1], da er nur zwischen Personen vorkommt, deren Geschäftsbeziehungen auf vollstem gegenseitigen Vertrauen beruhen, den Namen eines Wechsels da buono à buono.

Für die Wechselbriefe werden bestimmte Erfordernisse vorgeschrieben, doch behalten sie im ganzen die in der ersten Epoche übliche Form.

Der Hauptunterschied gegenüber der letzteren besteht darin, daß nur noch drei, nicht mehr vier Personen bei der Tratte benannt werden. Allerdings halten nicht nur die Theoretiker, sondern auch die Gesetzgebungen zunächst noch an der Vierzahl der Personen — Trassant, Trassat, Remittent, Präsentant — im Wechselverhältnis fest [2]; aber es war weder nötig, noch üblich, sie alle vier im Wechsel-

---

[1] Vgl. oben § 7 Anm. 2.

[2] Vgl. z. B. jülich-bergische W.O. von 1726 Art. 1 in Uhl's zweiter Fortsetzung des Corp. jur. camb. S. 18; Siegel, Corp. jur. camb. II S. 394 f.:

„Gemeiniglich werden vier Wechselpersonen statuirt," und zwar:

1. „Remittens, Numerans, Campsuarius, Herr des Wechsels, Ausgeber des Geldes, der Geld zu und auf Wechsel gebet, der den Wechsel übermachen läßt."
2. „Trahens, Trassans, Campsor, Collybista, Transportans, Dator literarum cambialium, Scribens, Transscribens, Receptor, Geber oder Ausgeber des Wechselbriefs."

brief zu benennen. Die Person, deren Namen aus der Urkunde verschwand, war der Form nach der Remittent[3], dem Wesen nach der Präsentant. Die Möglichkeit, durch Girierung jederzeit eine neue Person zum Wechselgläubiger zu ernennen, beseitigte die Notwendigkeit, denjenigen, welcher zur Einforderung der Wechselsumme berechtigt werden sollte, sofort im Wechselbrief namhaft zu machen. Indem der Wechselnehmer sich selbst als Präsentanten in der Urkunde bezeichnen ließ, behielt er es in seiner Hand, wem er später das Papier übertragen wollte, und konnte ganz nach Gefallen über dasselbe disponieren. War aber der Remittent schon als Präsentant im Wechsel genannt, so erschien es überflüssig, seinen Namen in der Valutaklausel zu wiederholen. Allmählich wurde daher die Benennung des Wechselnehmers als Präsentanten so allgemein gebräuchlich, daß auch die Gesetze von ihr, als dem normalen Fall, ausgehen konnten. Die Wiener Wechselordnung von 1717 ist die erste, welche auf dieser Grundlage ihre Normen aufgebaut hat und dementsprechend — wie es auch jetzt üblich — den „Präsentanten" der älteren Zeit „Remittenten" nennt[4].

In Einzelheiten gehen die Wechselordnungen in Bezug auf dasjenige, was als notwendiger Inhalt des Wechsels angesehen wird, aus einander; doch sind die Differenzen nicht sehr weitgehend, und im allgemeinen wird ziemlich an den folgenden, gleichlautend von der kurpfälzischen Wechselordnung von 1726 und der jülich-bergischen desselben Jahres aufgestellten, Bestandteilen festgehalten:

---

3. „Praesentans, Wechselbriefinhaber, Wechselpräsentant, Briefesüberbringer, Ordrehaber."

4. „Acceptans, Trassatus."

Siegel macht darauf aufmerksam, daß diese Personen auf zwei zusammenschmelzen können, dadurch, daß Trassant, Remittent und Präsentant identisch (Wechsel an eigene Order), oder dadurch, daß einerseits Trassant und Trassat, andererseits Remittent und Präsentant dieselbe Person.

[3] Siegel, Corp. jur. camb. II S. 402: Der Remittent „wird im Wechsel-Briefe nicht genennet, ist aber dessen ohngeachtet eine zum trassirten Wechsel-negotio gehörige Principal-Person".

[4] Siegel l. c. S. 395: „Die Wiener Wechsel-Ordnung referiret zwar Art. 1 nur drey Personen, allein sie begreift unter der Person des Remittenten auch den Präsentanten und präsupponiret also, daß der Remittens den Wechsel auf sich stellen lassen."

„1. Die Worte: gegen diesen meinen oder unseren Sola oder Prima Wechsel-Brief[5]; so fort
2. Der Nahme desjenigen, dem oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.
3. Die Summa und Geld-Sorten, so bezahlet, welche in dem Wechsel-Brief selbst, mit völligen Worten und Buchstaben ausgeschrieben werden sollen.
4. Die Verfall-Zeit.
5. Das Wort Valuta oder der Werth, wovon jedoch, in wie weit selbe erfordert werde, in folgenden Articulis noch ein mehrers gedacht werden solle.
6. Die Zeit und Ort, wann und wo der Wechsel ausgestellet worden.
7. Die Unterschrift des Vor- und Zunahmens des Ausgebers oder des Trassirers.
8. Die Uberschrift, wie auch Vor- und Zunahme desjenigen, auf den die Trassa geschiehet oder der die Zahlung thun sollen,

welche in Cambiis siccis oder eigenhändigen Wechseln unter zwey Personen auch requiriret werden, außer des letztern Puncts."

Im ganzen sind das nahezu dieselben Erfordernisse, welche auch das heutige Recht aufstellt: nur die von den meisten Gesetzen als unerläßlicher Bestandteil der Wechselbriefe geforderte Valutaklausel wird heute nicht mehr verlangt[6].

Als übliche Formeln für dieselbe führt Siegel[7] die folgenden an:

1. Valuta empfangen.
2. Valuta von demselben.
3. Valuta contento.
4. Um den Wert bin vergnügt.
5. Valuta bar empfangen.
6. Um den Wert verstanden.
7. Den Wert gewechselt.
8. Den Wert in Waren empfangen.

---

[5] Die Wiener W.O. von 1717 (Art. 2) verlangt die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel nicht.

[6] Vgl. oben § 1 im Text bei Anm. 6.

[7] Siegel, Corp. juris camb. II S. 396.

9. Den Wert in Rechnung.
10. Den Wert in mir selbst.
11. Den Wert unter uns.
12. Den Wert oder Valuta von N.

Die vier ersten Formeln sind allgemeine. Die sechste wird angewandt, wenn die Valuta kreditiert ist; die siebente, wenn Aussteller einen Wechsel als Gegenleistung empfangen hat; die zehnte, wenn Trassat Schuldner des Trassanten ist; die elfte, wenn beide in Kontokorrentverhältnis stehen.

Das Zinsversprechen war zulässig [8].

b) Wechselfähigkeit.

§ 17.

Die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, welche ursprünglich, wie in Italien, gemäß den gemeinrechtlichen Grundsätzen, mit der Verpflichtungsfähigkeit schlechthin zusammenfiel, wurde sehr bald in vielen Staaten beschränkt.

Die Wechselobligation ward sowohl wegen der Strenge der Exekution und wegen der Beschränktheit der Verteidigung im Prozeß, wie auch wegen der leichten Möglichkeit zum Schuldenmachen, welche sie gewährte, als ein gefährliches Rechtsinstitut betrachtet und die Beschränkungen der Wechselfähigkeit, welche in Deutschland zahlreich statuiert wurden, beruhten auf landesväterlicher Fürsorge für Personenklassen, welche ihrer präsumierten Unvorsichtigkeit oder ihres Standes wegen diesen Gefahren gegenüber für besonders schutzbedürftig erachtet wurden.

Fast an allen Orten wurden Personen unter 25 Jahren [1], durch die meisten Gesetze auch Frauen, für wechselunfähig erklärt. Noch weitergehende Beschränkungen sind zahlreich, aber in den verschiedenen Territorien nicht gleichmäßig: Geistliche [2], Schullehrer und Küster [3],

[8] Die von Siegel (Corp. jur. camb. II S. 380) gegebene Normalform des eigenen Wechsels enthält sogar ein Zinsversprechen!

[1] In Hamburg waren sie allein wechselunfähig. Die kurpfälzische und die jülich-bergische W.O. von 1726 lassen die Wechselfähigkeit mit 18 Jahren eintreten (Art. 8).

[2] Z. B. zu Braunschweig, Gotha, Weimar, Altenburg, Kursachsen, Elbing.

[3] Z. B. in Brandenburg, Braunschweig, Gotha, Weimar, Elbing.

gewöhnliche Bürger [4], Bauern [5], Tagelöhner [6] und andere Leute geringeren Standes [7], Hauskinder und Studenten [8] wurden verschiedentlich für wechselunfähig erklärt.

Eigentümliches ist in manchen Orten über die Juden bestimmt. Ihre Wechselfähigkeit ist zwar nirgends beschränkt [9]; aber es galten für sie auch auf dem Gebiete des Wechselrechts partikularrechtlich einige privilegia odiosa. So ist nach vielen Rechten die Wechselschuld, welche sonst regelmäßig den Charakter der Holschuld hat, für eine Bringschuld dann erklärt, wenn ein Jude Wechselschuldner eines Christen ist [10]. Für Brandenburg wurde verordnet, daß Juden nur gegen Zahlung baren Geldes sich Wechsel ausstellen lassen durften [11].

c) Stellung des Ausstellers und des Remittenten.

§ 18.

Der Widerstreit zwischen der alten Auffassung der Begründung des Wechselverhältnisses durch Konsensualkontrakt und der neuen, der zufolge die Wechselrechtsbeziehungen in der Wechselurkunde ihr Fundament haben, spiegelt sich deutlich in der Verschiedenheit der gesetzlichen Regelung der Stellung des Remittenten und des Ausstellers zu einander ab.

Gemäß der älteren Theorie lassen viele Wechselordnungen die wechselrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Personen schon mit

---

[4] Z. B. in Altenburg, Kurpfalz, Jülich-Berg.
[5] Z. B. in Kursachsen, Altenburg.
[6] Z. B. in Brandenburg.
[7] Z. B. in Kurpfalz, Jülich-Berg.
[8] Z. B. in Kursachsen.
[9] Nach der jülich-bergischen und kurpfälzischen W.O. von 1726 sind Juden sogar schon mit 15, Christen dagegen erst mit 18 Jahren wechselfähig (Art. 8).
[10] So braunschweigische W.O. Art. 39; Breslauer Art. 12; kurpfälzische Art. 47; Augsburger W.O. von 1716 Kap. 4 § 2; Frankfurter W.O. von 1676 § ult.
[11] Nach einer brandenburgischen V. vom 8. April 1726 soll „Aller Betrug der Juden in Wechsel-Sachen abgestellet, und wann ein Jude nicht baar Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel giebt, oder sonst betrüget, er seiner Foderung verlustig seyn und mit Staupenschlägen aus dem Lande gejaget werden." Vgl. Conradi, Kurtzer Entwurf des märkischen Landrechts s. v. „Wechsel".

dem Vertrage auf Ausstellung eines Wechsels (dem Wechselschluß) entstehen. Die Verpflichtung des Remittenten auf Zahlung der Valuta ist danach eine wechselrechtliche, sie unterliegt der Wechselstrenge[1], wenn auch — wegen Fehlens einer Urkunde — nicht stets im Wechselprozeß auf sie geklagt werden kann. Der Aussteller hat hier also „ein Wechselrecht ohne Wechselbrief“[2]. Manche Gesetze sprechen ihm das Recht zu, einen Interimsschein für den Fall, daß die Valuta erst später zahlbar ist, zu verlangen[3]. Umgekehrt kann ebenso der Remittent für den Fall, daß der Wechsel nicht sofort ausgegeben ward — bei Meßwechseln war es vielfach üblich, die Urkunde erst 14 Tage vor der Messe zu begeben —, seinerseits einen Interimsschein beanspruchen[4]. Auch steht ihm nach manchen Rechten eine wechselrechtliche Klage auf Erfüllung des Wechselschlusses zu, durch welche er die Ausstellung des Wechselbriefs im Wechselprozeß erzwingen kann[5]. Endlich ist nach der älteren Theorie der Wechsel-

[1] Z. B. Leipziger W.O. von 1682 § 26: „Wenn zween allhier einen Wechsel-Brief, an einem andern Orte, auf Sicht oder nach Dato, zu bezahlen geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefes, nachdem er solchen empfangen — — dem Ausgeber nicht prompte Satisfaction dargegen leisten wolte, so kann der Ausgeber wider denselben nach Wechselrecht verfahren, und hat sich dieser wider ihn mit keiner Exception als solutionis und compensationis, in continente liquidae, zu schützen.“ Ferner braunschweigische W.O. von 1715 Art. 9 und 2; Wiener W.O. von 1717 Art. 40: „— — wenn die Bezahlung nicht sofort erfolget, so soll die Schuld — als ein Wechsel angesehen und gleich des folgenden Tags — — exequirt werden, wenn gleich deswegen kein Schein ertheilt wäre“; Hamburger W.O. von 1711: „Wenn — der Geber nicht gleich die Valuta bezahlet, so soll gegen seine Person oder Güter ohne gerichtliche Erkenntniß — — mit der paratesten Exekution verfahren werden“; kurpfälzische W.O. von 1726 Art. 30; Bremer W.O. von 1772 Art. 2; Elbinger W.O. von 1758 Art. 13 u. a.

[2] Siegel, Einleitung zum W.R. im Corp. jur. camb. II S. 403.

[3] Leipziger W.O. von 1682 § 26; braunschweigische von 1715 Art. 10; kurpfälzische von 1726 Art. 31.

[4] Wiener W.O. von 1717 Art 37: „Briefe — — auf die Leipziger, Frankfurter und andre Messen — — dürfen eher nicht als vierzehen Tage vor solcher Messe ausgestellet werden; indessen aber muß dem creditori bis dahin die Interims-Recognition — eingehändiget worden.“ Kurpfälzische W.O. von 1726 § 46.

[5] So bestimmt ausdrücklich die Ordonnanz Ludwigs XIV. vom März 1673 tit. 7 § 1: „Ceux qui auront signé des lettres ou billets de change pourront estre contrains par corps; ensemble ceux qui auront mis son aval, qui auront promis d'en fournir avec remise de place

nehmer verpflichtet, den Wechsel — resp. die Prima — baldigst zum Accept zu versenden, und trägt, wenn er dies versäumt, etwaigen dadurch verursachten Schaden[6].

Die der neueren Theorie folgenden Wechselordnungen betrachten dagegen das Valutenverhältnis als ein ganz außerhalb des Wechselkonnexes stehendes und kennen demgemäß Wechselansprüche nur aus dem Wechselbrief, nicht aus dem Wechselschluß[7].

d) Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel.

§ 19.

Ueber das Indossament ist schon oben näher gesprochen[1]; hier mag es genügen, hinzuzufügen, daß schon gleich bei Ausbildung der Indossierung der Wechsel vielfach[2] als präsumtives Orderpapier betrachtet wurde und es füglich einer besonderen Orderklausel im Wechselbriefe nicht bedurfte.

Uebrigens setzte der Uebergang der Rechte auf den Indossatar Echtheit aller Indossamente und nach den meisten Wechselordnungen auch Begebung des Wechselbriefs seitens des Indossanten voraus. Von diesem letzteren Erfordernis sah allerdings die französische Ordonnance de commerce von 1673 ab[3]. Dagegen wurde nirgends

---

en place; qui auront fait des promesses pour lettres de change à eux fournir — —." Die deutschen Wechselordnungen enthalten zwar ähnliche Bestimmungen nicht; solche wurden aber von der Praxis durch analoge Ausdehnung der Normen über die wechselrechtliche Einklagbarkeit der Valuta gewonnen. Siegel, Einleitung zum W.R. im Corp. jur. camb. II S. 409.

[6] Leipziger W.O. von 1682 § 28; braunschweigische W.O. von 1715 Art. 11: „Es soll auch der Remittent — den Wechsel-Brief — — bey der ersten Post an den Ort, wohin er gerichtet, zur Akzeptation versenden. — — Ist derselbe darunter nachlässig, und es entstehet daraus einiger Schade, indem der Trassat — inmittelst fallirte, so muß er denselben büßen." Elbinger W.O. von 1758 Art. 14. Vgl. auch § 20 Anm. 1.

[7] Z. B. weimarische W.O. von 1726; reuß-plauensche W.O. von 1717.

[1] S. oben § 14.

[2] Anders noch nach der jülich-bergischen W.O. Art. 3, bei Uhl, Fortf. 2 S. 19.

[3] Ordonnanz Ludwigs XIV. vom März 1673 tit. 5, welche „ordre" (Voll-Giro) und „endossement" (Prokura-Giro) unterscheidet, § 23: „Les signatures au dos des lettres de change ne serviront que d'endossement et non d'ordre, s'il n'est daté et ne contient le nom de celui qui a payé la valeur en argent, marchandise ou autrement." § 24:

ein Uebergang der Rechte aus dem Wechſel durch bloßen gutgläubigen Erwerb des Papiers ſeitens eines aus ihm Legitimierten anerkannt.

e) Acceptation und Proteſt.

§ 20.

Der Konſenſualkontraktstheorie, die auch für den Wechſelgläubiger Verpflichtungen aus dem Wechſelverhältnis kennt, entſpricht es, daß möglichſt bald nach Ankunft am Wohnort des Traſſaten dieſem der Wechſel präſentiert werden muß[1]. Um die Streitigkeiten, ob acceptiert ſei, abzuſchneiden, wird für die Acceptation in der Regel ſchriftliche, deutliche, häufig auch datierte Erklärung auf dem Wechſel ſelbſt[2] gefordert, auch Einſchränkungen des Accepts für unwirkſam erklärt[3]. Wohl nur Hamburg und Bremen erkennen noch

---

„Les lettres de change endossées dans les formes prescrites par l'article précédent, appartiendront à celui du nom duquel l'ordre sera rempli, sans qu'il ait besoin de transport ni de signification." § 25: „Au cas que l'endossement ne soit pas dans les formes cidessus, les lettres seront réputées appartenir à celui qui les aura, endossées, et pourront être saisies par ses créanciers et compensées par ses redevables."

[1] S. die Citate § 18 Anm. 6; ferner Bremer W.O. von 1712 Art. 9: „Der Inhaber des Wechſel-Briefes ſoll ſelbigen noch denſelbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präſentieren." Breslauer W.O. von 1716 § 7; ſchleſiſche W.O. von 1738 Art. 7 und zahlreiche andere.

[2] Allerdings wurde auch Accept auf einer Kopie in der Praxis für zuläſſig erachtet. Siegel (Einleitung zum W.R. im Corp. jur. camb. II S. 412) gibt dafür folgende Formel: „Von dieſer Copia acceptire das Original. Breßlau, den 10. Juli 1720 .. Caſpar Schreiban."

[3] Breslauer W.O. von 1672 § 16; Ordonnance de commerce von 1673 tit. 5 § 2: „Toutes lettres de change seront acceptées par écrit purement et simplement. Abrogeons l'usage de les accepter verbalement ou par cets mots ‚vu sans accepté' ou ‚accepté pour répondre à temps', et toutes autres acceptations sous condition, les quelles passeront pour refus; et pourront les lettres être protestées." Leipziger W.O. von 1682 § 8: „Alle Acceptationes der Wechſel-Briefe, es ſey in oder außer denen Märkten, ſollen in Gegenwart des Inhabers — ſchriftlich durch — Unterſchreibung des Wechſel-Briefs mit Bemerkung der Zeit und Beyſetzung des Nahmens und Zunahmens — — und zwar pure und ſchlechter Dinge — — verrichtet werden. Und obgleich der Acceptant eine Condition oder Reſervat anhängen würde, ſo ſoll doch ſolche pro non adjecta und davor, als wenn ſie nicht daſtünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant abſolute zu gebührender Zeit zu zahlen

mündliche, Hamburg auch stillschweigende Acceptation — durch Behalten des Wechsels über Nacht — an[4].

Die im Interesse des Ausstellers vorgeschriebene frühzeitige Präsentation zur Annahme führt eine schärfere Trennung von Protest resp. Regreß mangels Annahme und Protest resp. Regreß mangels Zahlung herbei. Doch ist immerhin noch nach vielen Wechselrechten, wenn die Annahme pure verweigert wird, eine abermalige Präsentation und die Erhebung eines Protestes mangels Zahlung unnötig[5]. Es kann in diesem Fall[6] vielfach unmittelbar auf Grund des Protestes mangels Annahme unter Rücksendung des Wechsels Zahlung vom Trassanten gefordert werden[7]. Doch statuieren andere Wechselordnungen für diesen Fall nur eine Kautionsverbindlichkeit[8]. Ver-

---

schuldig sein." Wiener W.O. von 1717 Art. 18; altenburgische W.O. von 1720 § 2; Bozener W.O. von 1635 § 4; Braunschweiger W.O. von 1715 Art. 19 u. a.

[4] Bremer W.O. von 1712 Art. 21: „Wird an einem ein Wechsel-Brief zur Acceptation übergeben und auf Abforderung des Inhabers solcher nicht noch denselben Tag geliefert, sondern bis an den andern Morgen behalten, ist dieser Wechsel-Brief vor acceptiert zu halten und der Bezogene zur Bezahlung auf den Verfalltag verbunden." Hamburger W.O. von 1603 § 5: „Wann einer einen Wechsel-Brief zu sich nimmt und gelobet zu acceptiren, der soll zu bezahlen schuldig sein." § 6: „Wird jemanden ein Wechsel-Brief zu acceptiren gegeben, und derselbige solchen drey Börse-Zeit bey sich behält, und der vorige Einhaber des Wechsel-Brieffes ihn wieder abfordert, aber nicht wieder bekommen kann, so soll derselbe vor vollkommlich acceptirt gehalten und — bezahlet werden." Hamburger W.O. von 1711 Art. 6 u. 7.

[5] Braunschweigische W.O. von 1715: „Der Inhaber des Wechsel-Briefs muß — — wenn der Trassate sich erkläret, daß er den Wechselbrief gantz und gar nicht acceptiren wolle, sogleich nach der Präsentation ein vor allemahl protestiren, und den Protest nebst dem Wechsel-Brief bey nächster Post an den Remittenten zurück senden oder bei dem Indossanten sich damit melden." Danziger W.O. von 1701 Art. 14; Wiener W.O. von 1717 Art. 11.

[6] Aehnliches gilt im Falle des Konkurses des Acceptanten: auch hier kann sofort, also vor dem Verfalltag, Regreß auf Zahlung genommen werden. Braunschweigische W.O. von 1715 Art. 33.

[7] Danziger W.O. von 1701 Art. 14: „Wenn Wechsel-Briefe wegen verweigerter Acceptation protestirt werden, — — so ist der Inhaber gehalten, den Wechsel und Protest mit erster Post zurück zu senden, damit von dem Zieher die Valuta nebenst Rückwechsel, Protest, Provision, Porto und allen andern Unkosten und Schäden wieder gefordert werden könne." Breslauer W.O. von 1716 § 25.

[8] Hamburger W.O. von 1603 § 7: „Wann — — der Wechsel-Brieff nicht acceptiert wird, und davon Protest wieder zurücke kommt: so ist der

einzelt steht auch dem Trassanten das Recht zu, statt der Zahlung einen neuen Wechsel, der auf den Zahlungsort des früheren lautet, zu senden[9].

Im Fall eines Teilaccepts und im Fall der Acceptation anderweite Einschränkungen zugefügt sind — vorausgesetzt, daß letztere nicht als ungeschrieben betrachtet werden[10] —, ist dagegen überall nach dem Protest mangels Annahme später noch ein Protest mangels Zahlung nötig[11].

f) Zahlung und Regreß.

§ 21.

Die Zahlungszeit erlitt an den meisten Orten eine eigentümliche Modifikation durch die gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich bestehende Institution der Respekt-, Respit- oder Diskretionstage. Diese bestanden bald, und zuerst wohl nur, zu Gunsten des Wechselpräsentanten, bald zu Gunsten des Wechselschuldners. Wo das erstere der Fall war, konnte während der ganzen Respektzeit der Wechsel zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert

---

Aufnehmer (sc. des Geldes, also der Aussteller des Wechsels) in continenti ohne Verzug Bürgen zu stellen oder gute Waaren und Pfande zu überliessern verpflichtet, damit der Creditor wegen Haupt-Stuhls, Unkosten und Schadens möge gesichert sein." Leipziger W.O. von 1682 § 21; Danziger W.O. von 1701 Art. 8; St. Gallische W.O. von 1717 Art. 17.

[9] Hamburger W.O. von 1711 Art. 29: „— — wofern selbiger Wechsel-Brief aber noch zu laufen hätte, und der Trahent wolte gegen Verfall-Tage noch andere Ordre zur Zahlung stellen, so ist der Inhaber, gegen suffisante Caution, solches schuldig anzunehmen." Nürnberger W.O. von 1722 Kap. 5 § 1.

[10] Vgl. die Citate oben Anm. 3.

[11] Dies wird weitläufig ausgeführt in der wenig bedeutenden Schrift von Wenzel, De protestatione contra acceptationem conditionatam litterarum cambialium. Leipzig 1764. Vgl. z. B. Elbinger W.O. von 1758 Art. 39: „Wenn die Acceptation und Bezahlung eines Wechsels schlechterdings geweigert worden, so darf derselbe zur Verfallzeit, wegen nicht erfolgter Bezahlung nicht noch einmal protestiert werden; wenn aber dieselbe nicht schlechterdings, sondern aus gewissen Ursachen verweigert worden, so muß zur Verfallzeit, wenn die Zahlung nicht erfolget, abermal protestiret werden."

werden[1]; wo das letztere galt, konnte der Protest mangels Zahlung erst am letzten Tage der Respektfrist gültig erhoben werden[2].

Die Anzahl der Diskretionstage war sehr verschieden. Wo sie überhaupt bestanden[3], gab es ihrer mindestens 3[4], vielfach kamen 6[5], auch 8[6], 10[7] und 12[8], außerhalb Deutschlands sogar 14[9], 15[10] und 30[11] vor.

Nach manchen Wechselordnungen variierte auch die Zahl der Respekttage, je nachdem Sicht-, Uso- oder Tagwechsel vorlagen, und für Wechsel mit kurzer Zahlungsfrist waren sie vielfach ganz verworfen[12].

An einzelnen Wechselplätzen war die Einrichtung getroffen, daß Wechsel nur an bestimmten Wochentagen — den sogen. Kassiertagen — bezahlt zu werden brauchten.

Diese Einrichtung, für Augsburg z. B. zunächst gewohnheitsmäßig eingeführt, dann durch verschiedene Wechselordnungen, so 1707 und 1716, bestätigt, hatte den Zweck, durch Zusammenbringen mög-

[1] Z. B. Frankfurter W.O. vom 18. Sept. 1666 § 12: „— — daß der Präsentant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch vier Discretions-Tage ohne sein Präjudiz und Nachtheil mit der Protestation einhalten könne." Danziger W.O. vom 8. März 1701 Art. 18: „Dafern der Wechsel-Brief auf den Verfall-Tag zu Inständigkeit des Inhabers nicht bezahlet wurde, so stehet dem Inhaber frey, ohne seinen Nachtheil mit dem Protest bis auf den zehenden Tag nach dem Verfall-Tage einzuhalten — —, daß mit diesen Respect- oder Discretions-Tagen es gar nicht dahin zu verstehen, daß man die Zahlung derer Wechsel-Briefe nach eigenem Belieben über den Verfall-Tag so lange protrahiren und verziehen möge, sondern gute und richtige Zahler sollen und werden zu der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern."

[2] Z. B. Breslauer W.O. vom 30. April 1712 § 14: „Ueber die in denen Wechsel-Briefen gesetzte oder lauffende Zahlungs-Termine soll der Acceptant — — sechs Respit-Tage — — zu genießen haben. — — Da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in den Respit-Tagen säumig befunden wurde, so hat der Inhaber des Wechsel-Briefes den — sechsten Respit-Tag, von frühe an bis Abends um 8 Uhr Macht zu protestiren."

[3] In Basel, Genf, Leipzig, Livorno gab es keine Respekttage. Siegel l. c. II S. 424.

[4] So in Berlin, Braunschweig, der Pfalz, London, Wien.

[5] So in Breslau, Köln, Nürnberg, Venedig, den niederländischen und vielen iberischen Wechselplätzen.

[6] So in Bremen, Hannover und Neapel. [7] Danzig.

[8] In Hamburg und Stockholm.

[9] In Madrid. [10] In Rom. [11] In Genua.

[12] Vgl. z. B. Breslauer W.O. vom 30. April 1712 § 14.

lichst vieler Wechsel auf einen Zahlungstag für Wechselplätze zweiten Ranges die Möglichkeit der Begleichung von Wechselschulden durch Aufrechnung zwischen allen Wechselinteressenten des Ortes — Skontration — zu erleichtern. Daher findet sich in Verbindung mit diesen Kassiertagen regelmäßig die Institution der Skontroplätze, besonderer Orte, an denen zu bestimmter Stunde am Morgen des Kassiertags oder am vorhergehenden Tage die Wechselinteressenten zum Zwecke der Tilgung von Wechselverpflichtungen im Wege der Berechnung zusammenkommen [13].

Gleich der Skontration dient vielfach zur möglichsten Vermeidung von Barzahlungen auch die Inanspruchnahme der Vermittelung einer Girobank zur Begleichung der Wechselobligationen. Standen Gläubiger und Schuldner beide im Giroverkehr mit der Bank, so erfolgte die Berichtigung der Wechselsumme durch eine Umschreibung des Betrages von dem Konto des Schuldners auf dasjenige des Gläubigers; stand nur der Schuldner im Giroverkehr, so zahlte die Bank auf seine Anweisung dem Gläubiger den Wechselbetrag aus. Diese Vermittelung der Girobank, die an großen Plätzen, vor allem in Hamburg, allgemein üblich war und ist, wurde an manchen Orten zur Hebung des Bankverkehrs durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung für die einzig zulässige Art der Berichtigung größerer Wechselverbindlichkeiten erklärt. So verbot eine Amsterdamer Willkür vom 31. Januar 1609 bei einer Strafe von 25 Gulden, Wechsel auf mehr als 600 Gulden anders zu bezahlen [14]; eine gleiche Bestimmung findet sich für Wechsel im Betrage von über 200 Gulden in der

[13] Vgl. z. B. Augsburger W.O. von 1716 Kap. 4 § 1 u. 2: „Nachdem von alten Zeiten her die Mittwoche zum Cassa-Tag gewidmet worden, — — als sollen — — alle Wechsel-Briefe insgemein von kurtzer oder langer Nachsicht, welche auf die Donnerstag, Freytag, Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag verfallen, ohne fernere Respect-Zeit auf dieselbe Mittwoch bezahlt, was aber auf die Mittwoch selbsten verfällt, in folgenden Scontro gezogen werden. — — auch das — — wöchentliche Scontriren — — continuiret werden, zu solchem Ende denn diejenigen, welche zu scontriren haben, Dienstags von — — 8 bis 9 Uhr — — auf dem gewöhnlichen Platz vor der Kaufleute Stuben zum Scontriren sich einfinden, — — doch zufrieden sein, daß die Partita notiret werde, um dasjenige aber, so hinterstellig verbliebe — — solle der Debitor folgende Mittwoch Anweisungen per Cassa geben oder selbst per Cassa bezahlen."

[14] Abgedruckt u. a. bei Siegel, Corp. jur. camb. I S. 481.

nürnbergischen Banko-Ordnung von 1654[15], und für Altona hat noch im Jahre 1776 die Verordnung, betreffend die Errichtung einer Spezies-Giro- und Leih-Bank, dasselbe Verbot für Wechsel über einhundert Mark Spezies erlassen, falls solche auf Bankowährung — reine Rechnungswährung — lauten[16].

Wo die Berichtigung der Wechselschulden durch Vermittelung einer Girobank erfolgte, war, wenn nicht beide Parteien zusammen sich zur Bank begaben[17], es üblich, daß der Gläubiger dem Trassaten zunächst den Wechsel aushändigte und dieser dann erst die Zahlungsanweisung an die Bank sandte[18].

Im Falle der Nichtzahlung des Wechsels kann im Regreßwege meistens verlangt werden: die Wechselsumme, eine Provision von 1/3 oder 1/2 Prozent derselben, Protestkosten, Porto-Auslage, Mäklergebühr, und zwar diese gesamte Summe nach dem Kurs eines

---

[15] Abgedruckt bei Königke, Der Stadt Leipzig W.O. (1712) S. 169 ff. Es wurde in dieser Banko-Ordnung sogar bestimmt, daß Handelsleute, die sich gegenseitig etwas schuldeten, „doch dasselbe unter sich zu scontriren und allein die Rest in Banco schreiben zu lassen, nicht Macht haben, sondern je einer dem andern allemahl seine völlige Schuld-Post im Banco zu überschreiben verbunden sein" solle.

[16] § 35 der im Text citierten Verordnung vom 11. Okt. 1776: „Alle Wechsel-Brieffe oder andre Dokumente, die in Altonaer Banco-Geld ausgestellt sind und über ein hundert Mark Spezies betragen, dürfen nicht anders, als durch die altonaische Spezies-Giro-Bank bezahlt werden."

[17] Dies war unter Umständen nötig nach der Nürnberger Banko-O. von 1564: „Fünfftens sollen alle Ueberweisungen in dem Banco mündlich geschehen und wird für unnöthig geachtet, daß allezeit Debitor und Creditor zugleich gegenwärtig sein müssen, es wäre denn Sach, daß es irgend um einen Rest zu thun wäre."

[18] In dieser Beziehung bestimmt die Verordnung, betreffend die Errichtung einer Species-Giro- und Leih-Bank in der Stadt Altona vom 11. Okt. 1776 § 29: „Sollte jemand, aus bewegenden Ursachen, Bedenken finden, einen in Händen habenden Wechsel, bevor der Belauf desselben ihm zugeschrieben worden, an den Acceptanten auszuhändigen, so kan er solchen dem Buchhalter der Spezies-Giro- und Leih-Bank zustellen, damit der ihn, gegen erfolgte Zuschreibung der Summe, an den Acceptanten überliefere. Es muß aber der Inhaber des Wechsels in diesem Falle präcise an dem Verfall-Tage dem Acceptanten, bei Vorzeigung des Wechsels, solches bekant machen, ihm eine Copie davon zurück lassen, und wenn sodann die Zuschreibung den eilften Respit-Tag vor zwölf Uhr Mittags nicht erfolgt, den Wechsel aus der Bank zurücknehmen, gesetzmäßig protestiren lassen, und sein Recht nach Wechselordnung und Gebrauch verfolgen."

Rückwechsels auf den Wohnort des Regressaten[19]; dagegen ist das wirkliche Ziehen eines Rückwechsels nach einigen Wechselordnungen nur dann statthaft, wenn der Wechselinhaber am Zahlungsort nachweisbar sich in Geldverlegenheit befindet[20]. Auf jeden Fall müssen im Gegensatz zum früheren Recht Rückwechsel — außer von einigen auswärtigen Plätzen, z. B. Amsterdam — à drittura gezogen werden[21], sofern es möglich ist und nicht der Regreßpflichtige eingewilligt hat, daß er durch sie indirekt belangt werde[22].

g) Intervention.

§ 22.

Ueber die Notadresse, welche nicht stets auf den Wechsel selbst, sondern häufig auf einen diesem angehefteten Zettel notiert wurde[1], enthalten die Wechselordnungen aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur vereinzelt Bestimmungen. Soweit sich solche finden, gehen sie dahin, daß ohne Angehung derselben und Protesterhebung gegen sie weder mangels Annahme noch mangels Zahlung regrediert werden kann[2].

[19] Danziger W.O. von 1701 Art. 32: „allein der rechte Wechsel und was der Inhaber an Unkosten, Brief-Porto, Protest-Gebühr und ½ % Provision aufgewendet, — — nach dem Kurs, in welchem der Inhaber den ersten Posttag nach der Verfall-Zeit auf den Zieher hat trassiren können." Brandenburgische W.O. vom 24. Jan. 1724 § 20; gothaische W.O. von 1732 § 9; braunschweigische W.O. von 1715 Art. 14; Bremer W.O. von 1712 Art 48; Breslauer W.O von 1718 § 25. — Nach manchen Rechten darf nur entweder der Wechselkurs oder Zinsen in Ansatz gebracht werden, aber nicht beide zusammen. Hamburger W.O. von 1711 Art. 40: „Wenn ein Wechsel-Brief mit Protest zurückkommt, soll wegen Recambio nicht mehr als der rechte Wechsel-Cours à drittura zurück oder ein halb pro cento per Monath, nach Belieben des Inhabers, nebst Provision und Courtage, Protest-Unkosten und Brief-Port — — berechnet werden." Augsburger W.O. von 1716 Kap. 6 § 1; kurpfälzische W.O. von 1726 Art. 48.

[20] Leipziger W.O. von 1682 § 30; Danziger W.O. von 1701 Art. 32.

[21] Augsburger W.O. von 1716 Kap. 6 § 1; Nürnberger W.O. von 1722 Kap. 7 § 1; St. Gallische W.O. von 1717 Art. 16.

[22] Leipziger W.O. von 1682 § 30; brandenburgische W.O. vom 29. Jan. 1724 § 21.

[1] Leipziger W.O. von 1682 § 17 Anm. 3 in fine.

[2] Hamburger W.O. von 1711 Art. 28: „Wenn bei einem Wechsel ein oder mehr Nebenadressen gegeben werden, soll der Inhaber bei er-

Darüber, ob auch das Ehrenaccept anderer Personen angenommen werden muß [3], ob der Präsentant selbst [4], ob der Trassat [5] und ob der Trassant selbst [6] zu Ehren acceptieren könne, gehen die Wechselordnungen aus einander. Ingleichen differieren sie darin, ob der Ehrenzahler nur gegen den Honoraten [7] oder gegen den Honoraten und den Trassanten [8], oder gegen den Trassanten und alle Indossanten [9] Regreß nehmen kann.

Die Aufnahme eines Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung gilt überall als notwendige Voraussetzung der Intervention [10].

---

mangelnder Acceptation oder Bezahlung auch zugleich gegen solche Adressen protestieren, soferne sie die Acceptation oder Bezahlung weigerten." — Parere der Leipziger Cramer-Meister vom 27. April 1715 bei Siegel, Corp. jur. camb. II Nr. 94 S. 109; Bremer W.O. von 1712 Art. 24.

[3] Dafür Leipziger W.O. von 1682 § 17; preußische W.O. vom 29. Jan. 1724 § 29; Wiener W.O. von 1717 Art. 27; braunschweigische W.O. von 1715 Art. 17; Breslauer W.O. von 1716 Art. 9; schlesische W.O. von 1738 Art. 9.

Dagegen Danziger W.O. von 1701 Art. 11; Bremer W.O. von 1712 Art. 24; Augsburger W.O. von 1717 Kap. 7 § 1; Nürnberger W.O. von 1722 § 4.

[4] Dafür Wiener W.O. von 1717 Art. 28; Bozener W.O. von 1635 § 7; braunschweigische W.O. von 1715 Art. 17; Augsburger W.O. von 1717 Kap. 7 § 1; Nürnberger W.O. von 1722 § 11.

Dagegen Leipziger W.O. von 1682 § 17 Anm. 3.

[5] Dafür Leipziger W.O. von 1682 § 17 Anm. 3; Bozener W.O. von 1718 (mit Vorrecht gegenüber dem Präsentanten); braunschweigische W.O. von 1715 Art. 16; Bremer W.O. von 1712 Art. 7 und 25; Nürnberger W.O. von 1722 § 4.

Dagegen kurpfälzische W.O. von 1726 Art. 36; ordonnance du commerce von 1673 tit. 5 § 3.

[6] Dagegen Hamburger W.O. von 1711 Art. 39.

[7] So Wiener W.O. von 1717 Art. 27; brandenburgische W.O. vom 25. Sept. 1724 Art. 38.

[8] So Leipziger W.O. von 1682 § 17; Danziger W.O. von 1701 Art. 13.

[9] So Hamburger W.O. von 1711 Art. 11; Breslauer W.O. von 1716 § 9 (für den Fall der Insolvenz des Honoraten und des Ausstellers); Bremer W.O. von 1712 Art. 23 (für denselben Fall, jedoch nur, wenn dies Recht im Interventionsprotest ausdrücklich vorbehalten ist); ordonnance du commerce von 1673 tit. 5 § 3.

[10] Z. B. Breslauer W.O. von 1672 § 11; Leipziger W.O. von 1682 § 17; Danziger W.O. von 1701 § 11.

Dritte Periode.

Der Wechsel als Skripturobligation.

A. Das Kriterium für die Auffassung des Wechsels als Skripturobligation.

§ 23.

Wie zu Beginn des 17. Jahrhunderts das Indossament durch seine Einfügung in den Bau des Wechselrechts den Anbruch einer neuen Epoche in der Geschichte des Wechsels herbeiführte, so hat die gegen Ende des 18. Jahrhunderts beginnende dritte Periode in der Entwickelung dieses im Laufe der Jahrhunderte seltsam umgewandelten Rechtsinstituts wiederum ihren Ausgangspunkt im Indossament.

Die zweite Periode des Wechselrechts ist eine Zeit des Kampfes zwischen der Auffassung des Wechsels als Skripturobligation und der alten Konsensualkontraktstheorie. Ueberall zerrt der Wechsel an den Fesseln, in welche die alte Theorie ihn schmiedet: das Indossament ist das mächtige Mittel, durch welches es ihm endlich gelingt, diese Bande zu zerreißen. Nach zweihundertjährigem Ringen erlangt die Skripturobligation das Uebergewicht über den Konsensualkontrakt. Ihr Sieg ist entschieden in dem Augenblick, wo der Satz zur Anerkennung gelangt, daß der gutgläubige Indossatar die Rechte aus dem Wechsel originär erwerbe, sie selbst dann erwerbe, wenn sein Indossant sie gar nicht besessen. Dieser Satz ist mit der Konsensualkontraktstheorie schlechterdings unvereinbar. Seine Anerkennung bezeichnet ihren Untergang und den Anbruch einer neuen Epoche: der Zeit, welche den Wechsel rein als Skripturobligation auffaßt.

Jener Satz aber findet sich zuerst nicht, wie von manchen Seiten angenommen wird, in der allgemeinen deutschen Wechselordnung von 1847, sondern in dem Wechselrechte des preußischen Landrechts von 1794. Die betreffenden Bestimmungen des Teil 2 Tit. 8 des Landrechts sind folgende:

§ 835 (nebst 834): „(Auch dadurch, daß der Wechsel an sich falsch ist, wird die durch richtige Indossamente entstandene Verbindlichkeit der Indossanten gegen ihre Hintermänner nicht verändert.) Eben

das gilt, wenn ein an sich richtiger Wechsel durch ein falsches Indossament an einen Inhaber gekommen ist, der damals von dieser Verfälschung keine Wissenschaft gehabt hatte."

§ 1156: „Die etwanige Verfälschung eines vorhergehenden Indossaments ist dem [zahlenden] Bezogenen unschädlich, wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist."

Vor allem § 1169: „Kann der letzte Inhaber darthun, daß er redlicher Besitzer des Wechsels sei, so wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten."

Es ist nahezu unbegreiflich, wie es möglich ist, daß die Bedeutung dieser Normen für die Geschichte des Wechsels bis jetzt vollständig verkannt ist. Weder diejenigen Schriftsteller, welche sich eingehender mit der neueren Wechselrechtsgeschichte befaßt haben, wie Kuntze und Biener, noch die Bearbeiter des preußischen Landrechts haben eine Ahnung von der Tragweite dieser Bestimmungen. Crelinger und Gräff sind sogar der Ueberzeugung, daß die Worte des § 1156: „wenn nur der letzte Inhaber redlicher Besitzer gewesen ist", „ihr Dasein nur der Ungenauigkeit der Redaktion verdanken".

Auch Koch sieht in den citierten Paragraphen nur „eine erhebliche Abweichung des preußischen Rechts von dem gemeinen Rechte". In Wahrheit enthalten sie eine völlige Umwandlung des innersten Wesens des Wechsels. Um deswillen hebt mit der Emanation dieses Gesetzbuches eine neue, die dritte, Periode in der Wechselrechtsgeschichte an. Freilich zeigen sich auch im Landrecht noch manche Reste der älteren Wechseltheorie: aber sie erscheinen wie Ueberbleibsel aus älterer Zeit, deren allmähliche Ausmerzung nicht zweifelhaft sein kann. Die Auffassung des Wechsels als Skripturobligation ist trotz ihrer entschieden.

Diese bedeutungsvolle Stellung, welche das preußische Landrecht in der Entwickelungsgeschichte des Wechsels einnimmt, rechtfertigt und fordert eine nähere Darstellung der in ihm enthaltenen Wechselrechtsnormen. Auf seinen Schultern ruht das heute geltende Recht der allgemeinen deutschen Wechselordnung von 1847, dessen Hauptprinzipien zum Schluß der historischen Darstellung zu entwickeln und zu besprechen sind. Zwischen diese beiden deutschen

Wechselrechte gruppiert sich zeitlich das Recht des französischen code de commerce von 1808, das aber nach seiner Auffassung der Wechselobligation der früheren Periode angehört.

B. Das Wechselrecht des preußischen Landrechts.

1. Wechselfähigkeit.

§ 24.

Die Wechselfähigkeit ist im Prinzip auf Kaufleute beschränkt[1], denen Rheder, Schiffer, Fabrikanten, Apotheker gleichgestellt sind[2]. Dies Prinzip ist aber vielfach durchbrochen. Nicht nur sind einerseits die Besitzer adeliger Güter, sowie „die Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Aemter"[3], andererseits alle Juden „ohne Unterschied"[4] wechselfähig, sondern es kann auch jeder Landeseinwohner, sofern er nur unbeschränkt Darlehen aufzunehmen fähig ist, sich vom Gericht durch ein besonderes Certifikat für wechselfähig erklären lassen[5]. Die Ausfertigung des Certifikats darf nicht verweigert werden, wenn die vom Richter vorzunehmende Untersuchung ergibt, daß der Implorant die nötigen Verstandeskräfte besitzt und „ein nützliches Gewerbe treibt, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann"[6].

Trotz dieser Ausnahmebestimmungen aber war der Zweck des Gesetzgebers, die Wechselfähigkeit nur solchen Personen zu verleihen, denen sie wirklich von Vorteil sein konnte, im ganzen erreicht. Derjenige, welcher anscheinend keinen Vorteil von der Wechselfähigkeit haben würde, sollte ihrer nicht teilhaftig werden; derjenige, welcher sich über ihre Folgen vermutlich keine klare Vorstellung zu machen im Stande war, sollte seitens des Gerichts vor Erteilung des Certifikats eingehend darüber belehrt werden[7].

So wurde nach Kräften gegen Ausbeutung Unkundiger durch Wechseloperationen gesorgt; aber die landesherrliche Fürsorge ging

---

[1] Pr. L.R. Teil II Tit. 8 § 718: „In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmanns hat."
[2] Ibi §§ 720—722. [3] Ibi § 726. [4] Ibi § 723.
[5] §§ 716, 731, 741—743. [6] §§ 733—735, 738.
[7] § 737.

darin wohl über das Ziel hinaus, daß nur denen, die „ein nützliches Gewerbe treiben, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann“ [8], die Möglichkeit zur Erlangung der Wechselfähigkeit geboten, sie also nicht nur Tagelöhnern, Arbeitern, Studierenden, Offizieren, sondern sämtlichen Beamten und sogar allen Rentiers entzogen war.

Eigene Wechsel nicht wechselfähiger Personen sollen als Schuldscheine Geltung haben, „andere von ihnen übernommene Wechselverbindlichkeiten nach der Natur des dabei eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurteilt werden“ [9].

2. Erfordernisse des Wechsels.

§ 25.

Ist sonach in Bezug der Wechselfähigkeit der Standpunkt des preußischen Landrechts weit strenger als derjenige der heutigen deutschen Wechselordnung, so sind die Erfordernisse, welche das Landrecht an die Wechselbriefe stellt, im Gegenteil weit weniger streng. Zwar wird neben der Bezeichnung „als Wechsel oder Wechselbrief“ [1], der Geldsumme [2], Datierung [3], Unterschrift [4], Zahlungszeit [5] auch noch die Valutaklausel [6] gefordert: aber weder ist die Beifügung eines Zahlungsorts erforderlich [7], noch braucht in kaufmännischen Wechseln ein bestimmter Gläubiger genannt zu sein, vielmehr können diese auf Inhaber lauten [8]. Auch in Bestimmung der Zahlungszeit haben die Aussteller freieren Spielraum; als Zahlungszeitsangabe ist „die Beziehung auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend“ [9], und bei trockenen Wechseln kann auch der Tag des Ablaufs einer bestimmten Aufkündigungsfrist als Zahlungstag festgesetzt werden [10]. Ferner kann bei der Wechselsumme die Münzbezeichnung fortgelassen werden: es wird dann präsumiert, daß die

---

[8] § 734. [9] § 730a.
[1] §§ 748, 1182. [2] §§ 750—752. [3] § 770.
[4] §§ 776—781. [5] § 772. [6] §§ 765—769.
[7] §§ 873, 885, 942, 1190. [8] § 762. [9] § 774.
[10] § 1187.

Landesmünze des Zahlungsorts[11] und bei mehrfachen Zahlungsorten die des Ausstellungsorts[12] gemeint sei. Daß die Wechselsumme mit Buchstaben geschrieben werde, verlangt das Landrecht nicht ausdrücklich; es erklärt aber den Aussteller für schadensersatzpflichtig, wenn die nur mit Ziffern ausgedrückte Summe später unmerklich verfälscht und der Wechsel deshalb zu hoch bezahlt wird[13]. Das Zinsversprechen im Wechsel ist zulässig[14]. Unvollständige Wechsel können als Assignationen oder Schuldscheine Gültigkeit haben[15].

3. Indossament.

§ 26.

Wie der Wechsel von vornherein auf den Inhaber ausgestellt und dann durch bloße Tradition übertragen werden kann, so ist auch die Indossierung auf den Inhaber zulässig[1]. Dagegen legitimiert das Blanko-Indossament den Inhaber nicht[2], bedarf vielmehr der Ausfüllung, für welche jedoch zu ihrer Rechtsgültigkeit eine besondere[3] Zustimmung des Blanko-Indossanten nicht erforderlich ist[4]. Auch das Indossament bedarf — gleich dem Wechsel selbst — der Valutaklausel und der Datierung: fehlt eines von beiden, so treten nur die Wirkungen des Prokura-Indossaments ein[5].

Das Nach-Indossament wirkt stets nur wie eine Zession[6].

Die Selbständigkeit der Obligation eines Indossanten, ihre Unabhängigkeit von der Gültigkeit früherer Indossos und von der Wechselfähigkeit des Ausstellers ist strikt durchgeführt[7].

Zum Uebergang der Rechte aus dem Wechsel ist Echtheit der Indossamente nicht erforderlich. Auch der durch ein falsches Indossament Legitimierte erlangt diese Rechte, falls er nur zur Zeit des Wechselerwerbs von der Falschheit keine Kenntnis hatte[8].

---

[11] §§ 878, 879, 883, 884. [12] § 885. [13] § 1151. [14] § 887.
[15] §§ 943, 1191.
[1] § 816. [2] § 817.
[3] Zustimmung zur Ausfüllung liegt schon in der Begebung des blanko indossierten Wechsels.
[4] § 818. [5] §§ 819–822. [6] § 826.
[7] §§ 828, 833—835, 927, 1156.
[8] §§ 835, 1169, 1156 (abgedruckt oben § 23).

4. Stellung des Ausstellers und des Remittenten.

§ 27.

Aus dem Wechselvertrage entsteht für den Aussteller einer Tratte die Verpflichtung, dem Bezogenen einen Avisbrief zu senden. Da diese Pflicht aus der Wechselbegebung, nicht aus dem pactum de cambiando entspringt, so besteht sie auch gegenüber den Indossataren: und diesen gegenüber genügt der Trassant seiner Avisierungspflicht nicht einmal dadurch, daß er dem Remittenten den Avisbrief aushändigt[1].

Hierin liegt anscheinend eine scharfe Sonderung zwischen Wechselschluß und Wechselvertrag.

Dagegen zeigt sich eine Vermischung beider wieder darin, daß der Remittent, wenn ihm nach Zahlung der Valuta der Wechsel nicht binnen 24 Stunden ausgehändigt wird, im Exekutivprozeß auf denselben klagen kann[2].

Auch kann der Remittent wegen der Valuta im Exekutivprozesse belangt werden[3]. Doch ist zur Perfektion der Obligation aus der Tratte die Zahlung der Valuta in keiner Weise erforderlich. Dagegen können die Aussteller eigener Wechsel, sofern sie nicht Kaufleute u. s. w. oder Juden sind, auch dritten Inhabern die Einrede der nicht erhaltenen Valuta opponieren; gehören sie zu den genannten Kategorien, so haben sie dies Recht nur, wenn der Wechsel nicht an Order lautete[4].

5. Acceptation.

§ 28.

Die Präsentation zum Accept muß bei Verlust sämtlicher wechselmäßigen Regreßansprüche spätestens am Verfalltage, bei Sichtwechseln in einer vom Aussteller etwa gesetzten, sonst in einer achtzehnmonatlichen Frist geschehen[1].

Die Acceptation geschieht durch schriftliche Erklärung des Be-

---

[1] §§ 953—955. [2] § 956. [3] § 958. [4] §§ 1244 ff.
[1] §§ 963, 969—971, 973.

zogenen auf dem Wechsel. Diese Erklärung ist unwiderruflich: selbst wenn der Bezogene sie ausstreicht, bleibt er nichtsdestoweniger aus der Acceptation verhaftet[2]. Eine mündliche Acceptation oder eine Acceptation in einer anderen Urkunde als auf dem Wechsel begründet keinen wechselmäßigen Anspruch[3], mit Ausnahme jedoch der stillschweigenden Acceptation, welche darin liegt, daß der Bezogene den ihm selbst vorgezeigten und eingehändigten Wechsel über Nacht bei sich behält[4].

Unterläßt der Bezogene bei der Annahme eines domizilierten Wechsels die Angabe eines Domiziliaten, so kann er aus demselben, ohne daß es eines Protestes bedürfte, an seinem Wohnort belangt werden[5]; unterläßt er bei einem Nach-Sichtwechsel die Datierung des Accepts, so kann der Inhaber die Zeit der Acceptation in beliebiger anderer Weise darthun[6].

Ein Teilaccept braucht der Präsentant sich nicht gefallen zu lassen[7], ebensowenig eine sonstige Modifikation. Läßt er die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung oder auf einen späteren Zahlungstermin geschehen, ohne Protest zu erheben, so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner[8], kann also auch mangels Zahlung nicht gegen sie regredieren, sondern nur die Bereicherungsklage, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, anstrengen[9].

Der Bezogene wird durch die Acceptation dem Aussteller nicht verpflichtet, sondern nur dessen Nachmännern[10], diesen aber auch, wenn der ganze Wechsel falsch ist[11].

Ehrenacceptation, die nur nach Protesterhebung möglich[12], muß der Wechselinhaber sich, außer vom Notadressaten, auch vom Bezogenen selbst gefallen lassen; von anderen Personen nur, sofern sie sofort die Wechselsumme bar zahlen[13].

Daß die Ehrenannahme auf dem Wechsel geschehe, ist nicht vorgeschrieben, dagegen bedarf sie schriftlicher Form, und wie bei der gewöhnlichen Annahme ist auch bei ihr spätere Rücknahme oder Durchstreichung wirkungslos[14].

---

[2] §§ 991, 997, 998. [3] §§ 984, 992.
[4] § 993. [5] § 1000. [6] § 1004. [7] § 1011. [8] § 1014, 1017.
[9] § 1015. [10] § 1132. [11] § 1145. [12] § 1022.
[13] §§ 1019—1021. [14] § 1023.

6. Zahlung.

§ 29.

Das Landrecht unterscheidet begrifflich scharf zwischen Verfallzeit und Zahlungszeit des Wechsels [1]. Doch fallen beide zeitlich zusammen, sofern nicht der Verfalltag ein Festtag ist oder Respittage Platz greifen [2]. Die letzteren, drei an Zahl, haben bei allen Tratten statt, welche nicht auf Sicht, auf eine Messe oder einen Markt, oder auf ½ oder weniger als ½ Uso lauten [3]. Für Sichtwechsel wird eine Frist für den Bezogenen dadurch gewonnen, daß das Gesetz sie erst 24 Stunden nach der Präsentation fällig sein läßt [4].

Eine Hinausschiebung der Verfallzeit durch Prolongation ist nur bei trockenen Wechseln — bei diesen aber sogar nach Erlöschen der Wechselkraft (mit der Wirkung einer neuen Wechselobligation) — möglich [5]: sie beseitigt indessen die Verbindlichkeit der Avalisten und der Indossanten, sofern diese ihr nicht schriftlich zustimmen [6]. Dagegen wirkt sie gegenüber allen Ausstellern, wenn sie auch nur mit einem vereinbart wurde [7]. Die Zahlung kann in barem Gelde verlangt [8], eine Teilzahlung braucht nicht angenommen zu werden [9].

Der zahlende Trassat hat einen zivilrechtlichen — nicht wechselrechtlichen — Anspruch auf Ersatz gegen denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel ausgestellt ist, im Zweifel also gegen den Aussteller, ist aber verpflichtet, sich die im Avisbrief bezeichnete Deckung gefallen zu lassen [10].

Der Ehrenzahler tritt in die Rechtsstellung des letzten Inhabers gegen den Honoraten [11].

7. Regreß und Verjährung.

§ 30.

Der Regreß auf Zahlung kann nicht nur auf Grund der Zahlungs-, sondern schon auf Grund der Annahmeverweigerung

---

[1] §§ 847, 867. [2] §§ 868, 869. [3] §§ 1092—1094. [4] § 849.
[5] §§ 1219, 1222. [6] §§ 1238 f. [7] § 1236. [8] § 1118. [9] § 1116.
[10] §§ 1105 f., 1032. [11] § 1027.

genommen werden. Es genügt in letzterem Fall zur Regreßnahme auf Zahlung der Protest mangels Annahme, und es ist weder die Erhebung eines ferneren Protestes (mangels Zahlung) noch die Abwartung des Verfalltages erforderlich. Nur im Fall die Annahme ausdrücklich wegen Mangels eines Avises oder wegen mangelnder Rimesse (der Deckung) verweigert wurde, ist zur Verfallzeit nochmals zu präsentieren und zu protestieren, und in diesem Fall kann vorher nur Sicherstellung im Regreßwege verlangt werden[1].

Bei trockenen Wechseln muß vor der Regreßnahme der Aussteller ausgeklagt und zum Personalarrest gebracht werden, falls er nicht in Konkurs oder unauffindbar sein sollte[2]. Für die Tratten besteht eine derartige Vorschrift nicht: hier muß vielmehr der in Anspruch zu nehmende Vormann mit nächster Post von der Protestaufnahme benachrichtigt werden[3].

Das Landrecht läßt den springenden Regreß unbeschränkt zu[4]. Ist jedoch von einem in Anspruch genommenen Vormann binnen 24 Stunden Zahlung nicht oder nicht voll zu erhalten, so bedarf es darüber eines sofortigen Protestes. Erst auf Grund eines solchen kann dann die Inanspruchnahme eines anderen Regreßpflichtigen erfolgen, dem sofort eine Nachricht über diesen weiteren Protest zugehen muß[5]. Eine anderweite Notifikationspflicht an den letzten Vormann kennt das Landrecht nicht.

Die Regreßsumme umfaßt außer der Wechselsumme nebst Zinsen die Protestkosten und ½ % Provision. Die letztere dient zugleich zum Ersatz der Portokosten und der Mäklergebühren für einen etwaigen Rückwechsel: diese letztgenannten Kosten und Gebühren dürfen also nicht in Ansatz gebracht werden. Die Regreßsumme ist nach dem Wechselkurs am Zahlungstage zu berechnen und kann auch mittels eines — à drittura zu ziehenden — Rückwechsels eingezogen werden[6].

Der Regreßat kann die Einrede nicht erhaltener Valuta im Wechselprozeß nicht vorschützen[7]. Auch kann jeder Wechselbeklagte sich außer der Einrede der erfolgten Zahlung nur solcher Einreden bedienen, die auf das Wechselrecht des Landrechts sich stützen[8].

---

[1] §§ 1073—1075. [2] §§ 1210, 1043—1045, 1204 f., 1194 f.
[3] § 1047. [4] §§ 839—840, 916, 927. [5] §§ 1060—1064.
[6] §§ 1056—1058, 1081 f. [7] § 1078. [8] § 916.

Alle Ansprüche aus einem Wechsel verjähren in einem Jahre vom Verfalltage an[9]. Diese Verjährungsfrist wird gegen die einzelnen Schuldner unterbrochen durch Klage, durch Protesterhebung und gegen Nichtkaufleute durch einen dem Schuldner bewilligten Indult[10]. Nach ihrem Ablauf besteht nur noch ein im ordentlichen Verfahren geltend zu machender Bereicherungs- und eventuell auch Schadensersatzanspruch[11].

C. Das Wechselrecht des code de commerce.

§ 31.

Der code de commerce steht, wie bereits oben (§ 23) bemerkt, noch nicht auf dem Boden der Auffassung des Wechsels als Skripturobligation. Die bemerkenswertesten Eigentümlichkeiten jenes Wechselrechts[1] sind folgende:

1. Die Wechselfähigkeit mangelt Frauen und Minderjährigen, welche nicht Kaufleute sind[2].

2. Für den Wechselbrief ist die Bezeichnung als Wechsel nicht erforderlich, wohl aber außer den Personennamen und der Wechselsumme Ort und Zeit der Ausstellung und der Zahlung, sowie die Angabe der erhaltenen Valuta (la valeur fournie en espèces ou d'autre manière)[3].

3. Wechsel mit unwahren Namen- oder Ortsangaben gelten nur als einfache Schuldscheine[4].

4. Aus der Ausstellung entspringt für den Trassanten eine Verpflichtung, dem Bezogenen Deckung (provision) zu gewähren[5].

5. Die Acceptation hat schriftlich zu geschehen. Sie muß innerhalb 24 Stunden nach der Präsentation zur Annahme erfolgen. Wird der zum Accept gegebene Wechsel innerhalb dieser Frist nicht

---

[9] §§ 903, 960, 1062, 1079, 1130 f., 1209.
[10] §§ 906—911. [11] §§ 1063, 974, 1080, 1209.
[1] Das Wechselrecht steht im tit. 8 des code de commerce. Die erste Sektion desselben (§§ 110—186) handelt von gezogenen Wechseln (lettres de change), die zweite (§§ 187, 188) von eigenen Wechseln (billets à ordre), die dritte (§ 189) von der Verjährung.
[2] §§ 113, 114. [3] §§ 110, 188. [4] § 112. [5] §§ 115—117.

zurückgegeben, so gilt er zwar nicht als acceptiert: der ihn Zurückhaltende muß aber dem Wechselberechtigten Schadenersatz leisten [6].

6. Das Teilaccept ist gestattet; anderweite Einschränkungen der Acceptation gelten als nicht geschrieben [7].

7. Auf Grund eines Protestes mangels Annahme — der auch beim Teilaccept für die nicht acceptierte Summe zu erheben ist — kann nicht Zahlung, sondern nur Kautionsstellung von den Regreßpflichtigen gefordert werden. Der Protest mangels Annahme ersetzt den Protest mangels Zahlung nicht [8].

8. Durch Ehrenacceptation gehen die infolge Verweigerung der Acceptation seitens des Bezogenen dem Wechselinhaber gegen seine Vormänner zustehenden Rechte nicht verloren [9].

9. Alle Respekttage, sowie richterlichen Ausstandsfristen sind aufgehoben [10].

10. Sichtwechsel sind sofort bei der Präsentation fällig. Sie müssen, wenn in Europa auf Frankreich gezogen, in 6 Monaten, wenn in außereuropäischen Ländern ausgestellt, je nach der Entfernung derselben in 8 Monaten, einem oder zwei Jahren zur Zahlung präsentiert werden. Die gleichen Fristen gelten für Nach-Sichtwechsel [11].

11. Der Uso beträgt 30 Tage [12].

12. Der Erwerb des Eigentums aus dem Wechsel findet seitens des Indossatars nicht originär durch gutgläubigen Erwerb auch aus falschem Indossament, sondern nur auf Grund echter Indossamente statt.

13. Das Indossament muß, um Eigentum am Wechsel zu übertragen, den Namen des Indossatars, das Datum und die Valutenklausel enthalten. Anderenfalls gilt es nur als Prokura-Indossament [13].

14. Der Eigentümer eines verlorenen Wechsels kann Ausstellung eines Duplikats von den Vormännern verlangen [14].

15. Zahlung muß am Verfalltage (jour de l'échéance) gefordert, Protest mangels Zahlung (protêt faute de paiement) am folgenden Tage erhoben werden [15].

---

[6] §§ 122, 125. [7] § 124. [8] §§ 120, 163. [9] § 128.
[10] §§ 135, 157. [11] §§ 130, 160. [12] § 132. [13] §§ 136—139.
[14] § 154. [15] §§ 161, 162.

16. Zahlung auf ein anderes Exemplar als die Prima liberiert von der Verpflichtung zur Zahlung der Prima nur, wenn auf dem bezahlten Exemplar sich die Notiz findet, daß durch seine Bezahlung die Wechselkraft der anderen Duplikate erlösche. Doch haftet der Acceptant stets aus ihm bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Accepten. Ohne Rückgabe des acceptierten Exemplars kann vom Acceptanten Zahlung nur auf Grund richterlichen Dekrets gegen Kaution verlangt werden [16].

17. Der Ehrenzahler erlangt die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner, wogegen die Nachmänner des Honoraten durch die Ehrenzahlung frei werden. Erbieten sich mehrere zur Ehrenzahlung, so geht der Bezogene, wenn er sich unter ihnen befindet, allen anderen vor. Im übrigen ist derjenige vorzuziehen, durch dessen Intervention die meisten Regreßpflichtigen befreit werden [17].

18. Im Fall der Zahlungsverweigerung kann der Wechselinhaber alle Vormänner einzeln oder gemeinsam belangen. Die vom Datum des Protestes mangels Zahlung laufende Verjährungsfrist für diese Regreßklage beträgt je nach der Entfernung des Wohnorts des Regreßpflichtigen vom Zahlungsort 15 Tage (quinze jours) bis 2 Jahre.

Für den Remboursregreß beginnt die Frist mit dem Tage nach der Klagzustellung [18].

19. Das System der durch Provision steigenden Regreßsumme ist dem code de commerce fremd; außer Wechselsumme und Zinsen kann nur Ersatz für Auslagen verlangt werden [19].

20. Eine Notifikationspflicht im Sinne der deutschen Wechselordnung besteht nicht [20].

21. Der Regreß kann im Wege des Rückwechsels genommen werden [21].

---

[16] §§ 147, 148, 151.

[17] §§ 158—159. Ehrenzahlung heißt technisch paiement par intervention.

[18] §§ 164—167. [19] §§ 181, 184, 185. [20] Vgl. § 165.

[21] §§ 177 ff. Die Rücktratte selbst heißt retraite; rechange bezeichnet dagegen das Geschäft, welches zum Zweck der Erlangung der Regreßsumme

22. Die Klagen aus kaufmännischen Wechselversprechungen — nur aus solchen — verjähren in 5 Jahren[22].

D. Das heutige deutsche Wechselrecht und seine Quellen.

1. Die deutsche Wechselordnung und die neben ihr geltenden Normen der Reichsgesetze.

a) Entstehung der Wechselordnung.

§ 32.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden in einer Reihe deutscher Staaten und Städte neue Wechselordnungen eingeführt, so in Weimar 1819, Anhalt-Dessau 1822, Hannover 1822, Rostock 1822, Offenbach 1829, Flensburg 1843, Bremen 1844, Frankfurt 1844, in anderen erlitt das bestehende Recht Veränderungen (so in Naumburg 1819, Lübeck 1823, Sachsen 1840), für noch andere wurden Entwürfe zu neuen Wechselordnungen ausgearbeitet[1].

Von hervorragender Bedeutung sind unter diesen Entwürfen[2]: der von Einert ausgearbeitete sächsische von 1841[3], der von Liebe herrührende braunschweigische von 1843[4], der Thöl'sche Entwurf für Mecklenburg von 1847[5], der Entwurf für Holstein, und der Entwurf einer Wechselordnung für Preußen, der in mehreren Redaktionen

---

durch Rückwechsel vorgenommen wird, das „Sich erholen durch Rückwechsel". § 177: Le rechange s'effectue par une retraite.

[22] § 189.

[1] Vgl. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen W.R. (1844) S. 71 ff.; Thöl, W.R. § 5.

[2] Vgl. im allgemeinen Dedekind l. c. § 58 S. 105 ff. Auch für Nassau, Württemberg, Hamburg, Frankfurt bestanden Entwürfe.

[3] Entwurf einer W.O. für das Königreich Sachsen, im Allerh. Auftrage gefertiget von Dr. Einert. Dresden und Leipzig s. a.

[4] Entwurf einer W.O. für das Herzogtum Braunschweig samt Motiven, verfaßt und mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschweig beraten von Dr. Friedrich Liebe. Braunschweig 1843.

[5] Entwurf einer W.O. für Mecklenburg nebst Motiven, im Auftrage — — verfaßt von Dr. Heinrich Thöl. Rostock 1847. — Vgl. auch Thöl, Zusammenstellung des Entwurfs einer W.O. für Mecklenburg und des Entwurfs einer W.O. für die preußischen Staaten. Rostock 1847.

1836, 1838, 1846 und 1847 veröffentlicht wurde[6]. Wenn nun auch diese neueren Gesetze und Entwürfe entsprechend den im ganzen überall ziemlich gleichen Bedürfnissen des Handelsverkehrs in vielen Punkten übereinstimmten und gegenüber den früheren Zuständen größere Einheitlichkeit in das Wechselrecht Deutschlands zu bringen geeignet waren: so führten doch mehr vielleicht noch als die Verschiedenheit lokaler Interessen die Unterschiede in der theoretischen Konstruktion des Wechselinstituts seitens der Verfasser der verschiedenen Entwürfe zu manchen schwer auszugleichenden und dem Verkehr lästigen Abweichungen.

Das überall empfundene Bedürfnis nach einem neuen Wechselrecht, das durch die Zahl der Entwürfe hinlänglich bewiesen wird, war aber zugleich ein Bedürfnis nach einem einheitlichen Wechselrecht. Eine Zeit, in der durch die neuen Kommunikationsmittel der Eisenbahnen und des Telegraphen der ganze Handelsverkehr in früher nie geahntem Maße erleichtert, vervielfacht und beschleunigt wurde, konnte die Gültigkeit von mehr als fünfzig verschiedenen Wechselrechten in Deutschland nicht mehr ertragen[7].

Daher kam auf den Zollvereinskonferenzen (Versammlungen von Delegierten der Regierungen der zum deutschen Zollverein gehörigen Staaten) bereits seit 1836 die Anbahnung eines einheitlichen Wechselrechts wiederholt zur Sprache. Nach einer von Seiten Württembergs ausgegangenen Anregung wurde im Jahre 1846 auf der achten Generalkonferenz die Vornahme von Beratungen über ein allgemeines deutsches Wechselrecht beschlossen, und am 21. August 1847 lud die preußische Regierung sämtliche deutsche Staaten durch eine Denkschrift zur Beschickung einer zu diesem Zwecke am 20. Oktober 1847 in Leipzig abzuhaltenden Konferenz ein[8].

---

[6] Entwurf einer W.O. für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des königlichen Staatsrats. Berlin 1847. Motive zu (diesem) Entwurf erschienen gleichzeitig. Der Entwurf hat 98 Paragraphen. Vgl. auch Wächter, W.R. (1883) § 6.

[7] Dedekind (l. c. Kap. 10) gibt eine Uebersicht der 1844 in Deutschland geltenden 56 Wechselordnungen.

[8] Vgl. die Einleitung sowie Nr. 1 und 2 der Denkschrift, die mit den Protokollen der Leipziger Wechselkonferenz (in der Thöl'schen Ausgabe im Anhang) gedruckt ist.

Die Leipziger Wechselkonferenz, an welcher u. a. auch Brauer, Einert, Liebe, Thöl teilnahmen, wurde am 20. Oktober 1847 von dem sächsischen Staatsminister von Könneritz eröffnet und hielt bis bis zu ihrem Schluß am 9. Dezember desselben Jahres 35 Sitzungen. Als Grundlage für ihre Beratungen wählte sie einstimmig den preußischen Entwurf, welcher in zwei Lesungen durchberaten[9], in vielen Punkten geändert und von 98 auf 100 Paragraphen erweitert wurde. Ueber die Gründe für die einzelnen Aenderungen und die zur Sprache gebrachten Gesichtspunkte geben die im Druck erschienenen Protokolle der Konferenz Aufschluß[10].

Auf Grund eines Beschlusses der deutschen Reichsversammlung vom 28. November 1848 wurde der Entwurf der Leipziger Konferenz vom Reichsverweser, Erzherzog Johann, unter dem 26. November 1848 als Reichsgesetz publiziert, hat aber, gleich allen Gesetzen der Reichsgewalt von 1848/49, als solches keine rechtliche Kraft erlangt.

Dagegen wurde fast in ganz Deutschland, einschließlich Oesterreichs, die Wechselordnung im Wege der Partikulargesetzgebung eingeführt, größtenteils in den Jahren 1849—1851. Nur in Kurhessen (1859), Holstein (1854), Lauenburg (1858) und Schaumburg-Lippe (1862) erfolgte diese Einführung erst später; in Schleswig erst nach der preußischen Annexion (1867)[11].

Manche Staaten führten jedoch die Wechselordnung nicht genau in der von der Konferenz beschlossenen Fassung, sondern mit mancherlei Abänderungen ein, so daß das erstrebte Ziel, Einheitlichkeit des

[9] Der ersten Lesung waren die 2. bis 31. und ein Teil der 32. Sitzung, der zweiten der Rest der 32. und die beiden folgenden Sitzungen gewidmet. In der Eröffnungs- und in der Schlußsitzung fanden Beratungen über den Inhalt des Entwurfs nicht statt.

[10] Außer der offiziellen Folio-Ausgabe von 1847 sind von den Protokollen drei Drucke erschienen: 1848 einer in Leipzig bei Hirschfeld und ein anderer in Mannheim bei Bassermann, 1866 in Göttingen eine von Thöl besorgte Ausgabe, die, in Seiten- und Zeilenzahl mit der offiziellen übereinstimmend, den gesamten Text der Protokolle in 1310 Paragraphen teilt. Näheres über die Redaktion der Protokolle und über die Konferenz überhaupt bei Thöl, W.R. § 7; vgl. auch Goldschmidt, H.R. § 10.

[11] Vgl. die ausführliche Zusammenstellung über die Einführung der Wechselordnung in den einzelnen Staaten bei Thöl, W.R. § 8, woselbst in den Anmerkungen auch auf die Abweichungen der Partikulargesetze hingewiesen ist.

Wechselrechts, auch infolge der Konferenz nicht völlig erreicht wurde [12].

Weitere Abweichungen im Wechselrecht der einzelnen Staaten ergaben sich dadurch, daß rücksichtlich einiger Punkte, über welche der Wortlaut des Konferenz-Entwurfs klare Auskunft nicht gewährte, seitens der verschiedenen obersten Gerichte durchaus abweichende, oft diametral entgegengesetzte Entscheidungen gefällt wurden.

Um diesen letzteren Uebelstand zu beseitigen, wurde die in Nürnberg seit 1856 zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches tagende Kommission durch einen Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 beauftragt, über einzelne streitige Fragen aus dem Gebiete des Wechselrechts Beratungen zu pflegen. Als Resultat derselben wurden im März 1858 von der Konferenz Vorschläge aufgestellt, die, der Bundesversammlung mitgeteilt, auf Grund darüber ergangener Erklärungen von 24 Bundesregierungen im März 1861 von neuem beraten wurden. Die sodann der Bundesversammlung überreichte definitive „Zusammenstellung der Vorschläge der Konferenz", gewöhnlich die (acht) Nürnberger Novellen genannt [13], wurde durch Bundesbeschluß vom 13. April 1861 den Bundesregierungen zur Kenntnis gebracht, welche sie sämtlich — Oesterreich jedoch mit Abweichungen [14] — zum Gesetz erhoben [15].

Am 5. Juni 1869 ist die Wechselordnung nebst Novellen zum Gesetz des Norddeutschen Bundes, durch Art. 80 der zwischen diesem

---

[12] Für Holstein und Kurhessen wurden 1867 durch preußische Verordnungen die partikularrechtlichen Abweichungen der Wechselordnungen beseitigt.

[13] Es beziehen sich Novelle 1 und 2 auf W.O. 2 (Exekution), 3 auf W.O. 4 Z. 4 (Zahlungszeit), 4 auf W.O. 7 (Zinsversprechen), 5 auf W.O. 18 (Präsentation zur Annahme), 6 auf W.O. 29 (Sicherheitsleistung des Acceptanten), 7 auf W.O. 30 (Zahlungszeit), 8 auf W.O. 99 (Präsentation eigener Wechsel).

[14] Oesterreichische Novelle 1 = deutsche Novelle 3; österreichische Novelle 2 abweichend von deutscher Novelle 4; österreichische Novelle 3 = deutsche Novelle 5; österreichische Novelle 4 = deutsche Novelle 7; österreichische Novelle 5 = deutsche Novelle 8. — Die deutsche Novelle 6 ist später auch in Oesterreich eingeführt; Novelle 1 und 2 sind auch in Deutschland aufgehoben.

[15] Ueber die Novellen Näheres in Goldschmidt, H.R. § 16; Thöl, W.R. § 9.

Bund, Baden und Hessen 1870 vereinbarten Verfassung zum Gesetz des aus diesen Gebieten bestehenden Deutschen Bundes erklärt[16]. Für Württemberg gilt die Wechselordnung als Bundesgesetz seit dem Vertrag vom 25. November 1870, durch den Württemberg dem Bunde beitrat[17], dagegen für Bayern nicht unmittelbar auf Grund des Vertrags über seinen Eintritt in den Bund vom 23. November 1870[18], sondern erst durch ein Reichsgesetz vom 22. April 1871[19].

Nach diesen Gesetzen gilt jetzt in Deutschland ausschließlich derjenige Wortlaut der Wechselordnung und der Novellen, welcher als Anlage A. resp. B. zu dem Gesetze vom 5. Juni 1869 im Bundesgesetzblatt[20] veröffentlicht ist[21]. Eine Ausnahme besteht für Elsaß-Lothringen insofern, als das Reichsgesetz vom 19. Juni 1872 in seiner Anlage einen Text bringt, dem die Nürnberger Novellen eingefügt sind[22].

Schon bei ihrer Einführung als Bundesgesetz erlitt die Wechselordnung eine Aenderung dadurch, daß § 1 des Einführungsgesetzes die Aufrechthaltung des Gesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868 auch gegenüber der Vorschrift des Art. 2 der Wechselordnung aussprach.

Weitere reichsgesetzliche Aenderungen sind in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung durch die Einführungsgesetze zur Zivilprozeßordnung[23] und zur Konkursordnung[24] vom 30. Januar resp.

---

[16] Bundes-G.Bl. des Norddeutschen Bundes 1870 Nr. 51 S. 627 ff.; Verfassung des Deutschen Bundes Art. 80 Z. 15 S. 648.

[17] In demselben Stück des G.Bl. S. 654 ff. Art. 1.

[18] Bundes-G.Bl. des Deutschen Bundes 1871 Nr. 5 S. 9 ff., insbesondere III § 8 S. 21.

[19] § 2 Z. 8; abgedruckt ebenda Nr. 17 S. 87 ff.

[20] S. 382—402 resp. 402—403.

[21] Ueber Abweichungen verschiedener Fassungen vgl. Thöl, W.R. § 11.

[22] Das Gesetz ist im Reichs-G.Bl. nicht abgedruckt. Es findet sich im G.Bl. für Elsaß-Lothringen von 1872 Nr. 14.

[23] E.G. z. Z.P.O. § 13 Abs. 3: „Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung unterbrochen wird."

[24] E.G. z. Konk.O. § 3 Abs. 3: „Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des § 13 der Konkursordnung unterbrochen wird."

10. Februar 1877 herbeigeführt[25]. Die in der Zivilprozeßordnung selbst in Bezug auf den Wechselprozeß geschaffenen neuen Normen bestehen dagegen zwar neben denen der Wechselordnung, haben aber Modifikationen derselben nicht bewirkt[26].

Das Gleiche gilt von den Wechselstempelsteuergesetzen vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879[27].

b) Prinzipien der Wechselordnung.

§ 33.

Durch die Wechselordnung erlangte das deutsche Wechselrecht eine Grundlage, welche es scharf von dem gesamten übrigen Rechtsgebiete sonderte. Während alles andere Recht zahlreiche territoriale Verschiedenheiten aufwies, wurde hier ein Rechtskodex geschaffen, der für den ganzen Umfang des Deutschen Bundes und darüber hinaus gleiches Recht zu setzen bestimmt war.

Schon um deswillen war es geboten, den Kreis der Rechtsgeschäfte, welche so ihre Regelung finden sollten, klar abzugrenzen.

Ein weiterer Grund für das Ziehen einer sicheren Grenzlinie war ein Umstand, welcher allerdings auch schon bei Wechselordnungen für kleine Territorien in die Wagschale fiel, der aber doppeltes Gewicht erhielt bei einem Rechtsbuch für ganz Deutschland, Oesterreich und Preußen: die materielle und prozessualische Wechselstrenge, welche man in voller Konsequenz durchzuführen entschlossen war, ließ es unthunlich erscheinen, daß das Rechtsgebiet des Wechselrechts von einem Rechtskreise ähnlicher Institutionen umsäumt blieb, welche, bis zu einem gewissen Grade dem Wechsel verwandt, in manchen Beziehungen ihm gleichgestellt und nicht überall klar von ihm gesondert zu werden pflegten.

Die bisher solchergestalt zum Teil vorhandene Verschwommenheit der Grenze des Wechselinstituts galt es zunächst zu beseitigen. Handelsbillets, Assignationen, kaufmännische Schuldscheine mußten

---

[25] Näheres über diese Aenderungen s. in der Darstellung der Rechtsnormen über Verjährung der Wechselansprüche.

[26] Z.P.O. 5. Buch (§§ 555—567); E.G. z. Z.P.O. § 13.

[27] Vgl. unten § 109.

durch eine breite Kluft von dem Wechsel getrennt, die Rechtsstellung der sogen. „unförmlichen Wechsel“ [1] präzisiert werden.

Dieser Zweck wurde erreicht dadurch, daß man für den Wechsel eine Reihe von essentiellen Bestandteilen aufstellte, unter denen „die in den Wechselbrief selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel“ wie „ein Warnungszeichen“ obenansteht [2].

Wo einer dieser Bestandteile fehlt, mag er auch im vorliegenden Fall noch so gleichgültig sein (z. B. der Monat der Ausstellung bei einem Tagwechsel), oder wo er durch ein den gesetzlichen Anforderungen nicht ganz entsprechendes Wort ersetzt ist (z. B. das Wort „Wechsel“ durch das noch vom preußischen Entwurf für zulässig erklärte „Tratte“), da liegt schlechthin kein Wechsel vor, da findet keine einzige von den Normen der Wechselordnung Anwendung.

So ist das Anwendungsgebiet der Wechselordnung scharf umrissen.

Es kam weiter darauf an, für dasselbe Normen aufzustellen, die den modernen Anschauungen über den Wechsel und den Bedürfnissen des Verkehrslebens, vor allem den Anforderungen des Handels entsprachen.

Dabei konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber, dem Impuls der Wechselrechtsentwickelung folgend, von dem Prinzip auszugehen hatte, daß der Wechsel als Skripturobligation aufzufassen sei.

Daraus ergab sich, daß der Wechselbrief die notwendige Grundlage jedes Wechselversprechens sein mußte. Die Wechselordnung kennt keinen mündlichen Wechselvertrag mehr. Alle Beredungen, die ohne oder vor Ausgabe des Wechselbriefs stattfinden, können nur als ein pactum de cambiando, als ein Vertrag ohne wechselrechtliche Wirkung, betrachtet werden. Weder auf Ausstellung des Wechsels, noch auf Zahlung der Valuta wird eine wechselrechtliche Klage gewährt. Der Wechselbrief ist die einzige Grundlage der Wechselverbindlichkeiten. Er enthält ein einseitiges Versprechen: der Remittent wird nur berechtigt. Seine Rechte sind völlig selbständige: er ist nicht als Mandatar des Ausstellers zu betrachten. Nicht einmal in dem

---

[1] Protokolle der Leipziger Konferenz S. 15 (§ 63), 166 (§ 804).
[2] Ebenda S. 16 (§ 64).

Wechselbrief kann ihm der Aussteller Aufträge erteilen und Pflichten auferlegen: nur in wenigen Ausnahmefällen darf ihm die Präsentation des Wechsels zur Annahme vorgeschrieben werden. Einzelne Durchbrechungen dieses Prinzips kommen allerdings vor, so die für den Fall der Nichterlangung der Zahlung gesetzlich statuierte Notifikationspflicht[3].

Wie die Wechselerklärung des Trassanten begründen auch die des Indossanten, des Acceptanten, des Avalisten, des Ehrenacceptanten für ihre Aussteller ausschließlich Verpflichtungen. Rücksichtlich des Ehrenacceptanten besteht freilich die anormale Bestimmung, daß er gegen jeden anderen Zahler des Wechsels einen Anspruch auf $^1/_8$ % der Wechselsumme durch sein Accept erlangt.

Als Hauptschuldner der Tratte wird der Acceptant betrachtet; seiner Obligation gegenüber hat diejenige des Ausstellers wie der Indossanten den Charakter einer Garantieverbindlichkeit. Daher ist der Acceptant auch dem Aussteller gegenüber verpflichtet; und diese Verpflichtung ist das einzige wechselrechtliche Moment in dem Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden Personen: denn nur sie ergibt sich aus der Wechselurkunde. Der Deckungsanspruch des Acceptanten scheidet dagegen aus dem Kreise des Wechselrechts vollkommen aus.

Die Wechselfähigkeit wurde, entsprechend den Normen des französischen Rechts und selbst über diese hinaus, allgemein gewährt. Hatte man früher vielfach, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß der Staat unkundige Bürger vor den Gefahren der Wechselverpflichtungen schützen müsse, großen Reihen von Personenklassen die Fähigkeit, sich zu Wechselschuldnern zu machen, abgesprochen, so hatte sich inzwischen die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß dieser Schutz der Schuldner zum Nachteil der Gläubiger gereiche, und daß es der Würde des Staates wie den Interessen des Handels besser entspräche, den Gläubiger zu schützen, der einen Wechsel in gutem Glauben und im Vertrauen auf die zu gewärtigende Bezahlung desselben erworben, als den Schuldner, der leichtsinnig ein Wechselversprechen abgegeben. Dazu kam, daß die Verschmelzung der Stände und Gewerbe es nahezu unmöglich machte, zwischen Wechselfähigen und Nichtwechsel-

[3] Andere s. im folgenden Paragraphen.

fähigen eine Grenze zu ziehen, welche nicht zu Unzuträglichkeiten und Zweifeln immerwährend Veranlassung gegeben hätte[4]. Der preußische Entwurf schlug daher vor, die Wechselfähigkeit von der Darlehnsfähigkeit abhängen zu lassen: die Konferenz ging noch einen Schritt weiter, indem sie sie von der allgemeinen Dispositionsfähigkeit abhängig machte.

Einen hervorstechenden Zug der deutschen Wechselordnung bildet die Wahrnehmung des Interesses der Wechselinhaber. Sie zeigt sich vor allem in zwei Richtungen: in der Sorge für prompte und sichere Zahlung, und in dem Schutz gegen Wechselfälschungen.

In letzterer Beziehung ist die Wechselordnung weit hinausgegangen über die Prinzipien des preußischen Entwurfs: aber es verdient immerhin hervorgehoben zu werden, daß sie im wesentlichen nur das festgehalten hat, was schon das preußische Landrecht statuierte.

Der gutgläubige Empfänger eines auf ihn indossierten Wechsels kann nicht wissen, ob im Kontext, im Accept oder in den Indossamenten eine Fälschung vorliegt: um deswillen gilt der Satz, daß eine solche Fälschung ihm nicht schaden soll — soweit das mit dem Interesse anderer Personen nur irgend vereinbar ist. Er wird deshalb Eigentümer des Wechsels trotz verfälschter Indossamente, er kann auf Grund aller echten Unterschriften Ansprüche erheben, wenn auch das Accept, die Unterschrift des Ausstellers oder einiger Indossanten unecht sind; er kann auch im Fall der Verfälschung des Wechselkontextes klagend gegen alle diejenigen vorgehen, welche nach geschehener Verfälschung ein Obligo auf dem Papiere eingegangen sind.

In nicht minderem Maße hat die Wechselordnung für Schnelligkeit und Sicherheit der Zahlung Vorsorge getroffen.

Prompte Zahlung liegt im höchsten Maße im Interesse des Handelsverkehrs. Deshalb mußte die Wechselordnung danach streben, alle zur Verzögerung derselben dienlichen Ausflüchte dem Schuldner möglichst abzuschneiden.

Die Zahlung kann sofort am Verfalltage des Wechsels verlangt werden. Alle Respekttage sind beseitigt; auch bei Sichtwechseln wird dem Trassaten keine Deliberationsfrist zugebilligt. Nur für die

[4] Vgl. die Motive zum preußischen Entwurf S. 1 ff.

wenigen Orte, an denen Kassiertage bestanden, hat die Wechselordnung hier eine Ausnahme zugelassen, die dann später durch die Aufhebung dieser Kassiertage im Wege der Partikulargesetzgebung beseitigt ist.

Wird nicht gezahlt, so kann sofort am Verfalltag Protest erhoben und Regreß genommen, auch sofort Klage gegen den Acceptanten und gegen die Garanten angestrengt werden. Alle Wechselschuldner sind in Bezug auf Einreden gegen die Wechselklagen sehr beschränkt; dazu ist ihre Haftung eine sehr strenge, auch personelle, und das Verfahren schon nach den Partikularrechten ein außerordentlich beschleunigtes.

Damit der Gläubiger möglichst schnell zu seinem Gelde gelange, ist das Prinzip des springenden Regresses strikt durchgeführt. Um ihn durchaus schadlos zu halten, billigt ihm das Gesetz außer Vergütung für Kosten und Zinsen eine Provision von $^1/_3$ % der Wechselsumme zu.

Verstärkt wird die Sicherheit des Wechselgläubigers dann noch wesentlich dadurch, daß er im Fall der Acceptverweigerung und im Fall der Unsicherheit des Acceptanten sofort — also vor dem Verfalltag — von allen Garanten Kautionsbestellung verlangen kann.

Wird so den Gläubigern nahezu die denkbar größte Sicherheit gewährt, so konnte andererseits doch auch das Interesse der Wechselschuldner nicht unberücksichtigt bleiben, wenn auch von vornherein der Standpunkt festgehalten wurde, daß ihr Interesse dem der Gläubiger nachzustehen habe.

Vor allem muß den Schuldnern daran liegen, daß die ihnen obliegende Haftung zeitlich möglichst beschränkt wird. In dieser Beziehung ist von der Wechselordnung der Ehrenacceptant am günstigsten gestellt: seine Verpflichtung erlischt mit dem zweiten Tage nach dem Zahlungstage des Wechsels. Dagegen haften Acceptanten und Aussteller trockener Wechsel noch drei volle Jahre nach dem Verfalltag. Für die Verjährung der Obligationen der Garanten hat die Wechselordnung, obgleich sie die bestellte Kaution ein Jahr nach dem Verfalltag wieder frei werden läßt, eine vom Verfalltag an kontinuierlich laufende Frist nicht festgesetzt: sie hat vielmehr die Verjährung hier in der Weise geregelt, daß der Regreßanspruch jedes einzelnen

Regreßberechtigten gegen seine Vormänner in einer besonderen, je nach der Entfernung ihrer Wohnorte 3—18monatlichen Frist verjährt. Danach liegt denn allerdings die Möglichkeit vor, daß ein Regreßpflichtiger selbst nach mehr als drei Jahren vom Verfalltag des Wechsels an in Anspruch genommen werden kann.

Um hiergegen einigermaßen wenigstens Schutz zu verleihen, ist jedem Regreßpflichtigen das Recht der Einlösung des mangels Zahlung protestierten Wechsels, und, im Zusammenhang damit, jedem Regreßberechtigten die Pflicht, die geschehene Protestation zu notifizieren, beigelegt.

Nach Verjährung — und ebenso nach Präjudizierung — eines Wechsels haften nur noch der Aussteller und der Acceptant desselben im Wege des gewöhnlichen Prozesses auf die Bereicherung, die ihnen dadurch mit Schaden des Wechseleigentümers geworden ist: die Indossanten dagegen werden durch die Verjährung und durch die Präjudizierung schlechthin von jeder Verbindlichkeit aus dem Wechselverhältnis befreit.

c) Kritik der Wechselordnung [1].

§ 34.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die deutsche Wechselordnung ein für die Entwickelung des Wechselrechts nicht nur in Deutschland, sondern in Europa überhaupt hochbedeutsames Werk ist. Sie verdankt diese ihre Bedeutung nicht nur dem äußerlichen Umstand, daß sie für Mitteleuropa statt 56 verschiedener ein einheitliches Wechselgesetz schuf, sondern in nicht minder hohem Grade ihrem inneren Werte. Wie hoch der letztere anzuschlagen und wie vortrefflich die Wechselordnung den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entspricht, zeigt sich am besten darin, daß fast alle neueren auswärtigen Wechselordnungen sich ziemlich eng an die deutsche anlehnen,

[1] Vgl. auch Cohn, G., Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht (1880). Pappenheim, Die Uniformierung des Wechselrechts auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechselordnung, in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 28 S. 509—542. Die Resolutionen der Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechts daselbst in der ersten Fassung Bd. 22 S. 629 f., und in neuerer Fassung Bd. 28 S. 537 ff.

und daß die Schweiz in ihr Obligationenrecht von 1881 die Rechtssätze der deutschen Wechselordnung mit wenigen Aenderungen sogar wörtlich aufgenommen hat.

Trotzdem darf die Wechselordnung nicht als ein vollkommenes Gesetz oder auch nur als die bestmögliche Regelung der Wechselverhältnisse betrachtet werden. Ein Gesetz, das per majora von einer Versammlung beschlossen wird, deren Mitglieder mit so viel verschiedenen Auffassungen und Wünschen in die Beratung eingetreten sind, wie das bei der Leipziger Konferenz der Fall war, wird kaum jemals zu voller Einheitlichkeit und Folgerichtigkeit ausgearbeitet werden. Dazu kommt, daß wie jedes Gesetz auch die Wechselordnung von den Ideen und Bedürfnissen gerade des Zeitpunkts ihrer Entstehung abhängig ist. Merkmale derselben sind deutlich genug an ihr wahrzunehmen.

Volle Billigung verdient allerdings die Auffassung des Wechsels als wahrer Skripturobligation. Das Bedürfnis des Handelsverkehrs hat ihn thatsächlich im Lauf der Jahrhunderte aus einem Konsensualkontrakt zu einer solchen umgewandelt, und der Gesetzgeber durfte sich dieser Entwickelung nicht verschließen. In einem Wechselrecht, welches den Verkehrswünschen völlig gerecht werden wollte, hatte der mündliche Wechselvertrag keinen Platz mehr: die meisten der notwendigen Normen des materiellen Wechselrechts waren auf ihn ebensowenig anwendbar wie diejenigen des Wechselprozesses. Der schriftliche Wechsel war so durchaus zu einem selbständigen Rechtsinstitut erwachsen, hatte den mündlichen Wechselvertrag so gänzlich in den Hintergrund gedrängt, daß der letztere kaum noch ihm verwandt, jedenfalls weit von ihm verschieden erschien und um deswillen auch von einem Kodex über die Obligationen aus modernen, schriftlichen Wechseln ausgeschlossen werden mußte.

Auch die scharfe Sonderung des Wechsels von allen ähnlichen schriftlichen Rechtsgeschäften war notwendig, nicht nur zur Erreichung eines einheitlichen, sondern auch zur Erlangung eines guten Wechselrechts. Aber nachdem diese Zwecke erreicht, liegt kein Grund vor, noch ferner an der ganz exzeptionellen Stellung des Wechsels festzuhalten. Schon das Handelsgesetzbuch hat eine Reihe von Skripturobligationen in manchen Beziehungen den Wechseln analog be-

handelt; die Zivilprozeßordnung hat die Unterschiede zwischen dem gewöhnlichen Urkunden- und Wechselprozeß fast ganz beseitigt: so hat die neuere Rechtsentwickelung schon mächtig an der Sonderstellung des Wechsels gerüttelt, und die Aufgabe der Zukunft wird dahin gehen, nach dem Vorgange des Schweizer Rechts, das Recht des Wechsels und das Recht der anderen Skripturobligationen einander noch mehr zu nähern, vielleicht bis zu einem Grade, bei welchem ein Unterschied zwischen trassiertem Wechsel und Anweisung, zwischen trockenem Wechsel und abstraktem Zahlungsversprechen überhaupt nicht mehr existiert. Aber diese Annäherung, diese Gleichstellung wird kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt sein: das Wechselrecht wird nicht hinuntergezogen werden in die zum Teil unklaren und verschwommenen Tiefen des seitherigen Rechts der gewöhnlichen Skripturobligationen, sondern die letzteren werden hinaufgehoben werden zu den lichten Höhen des Wechselrechts. So erscheint der Wechsel auf dem Rechtsgebiet als ein bahnbrechender Pionier für die große Masse jener ihm verwandten Obligationen.

Solange aber diese weitere Entwickelung noch nicht erfolgt, ist allerdings die scharfe Abgrenzung des Wechsels gegenüber ähnlichen Obligationen dringend erforderlich, und es kann nicht getadelt werden, wenn die Konferenz in dem Gebrauche des Ausdrucks „Wechsel" ein sicheres und um deswillen notwendiges Unterscheidungsmerkmal erblickte. Allein die Vorschrift, daß ein Wechsel, um gültig zu sein, außerdem die ganze Reihe der anderen, in Art. 4 resp. Art. 96 aufgezählten Bestandteile haben müsse, ist eine unnütze Pedanterie. Wünschenswert ist es gewiß, daß ein jeder Wechsel sie besitze, der ordentliche Geschäftsmann wird sie auch schwerlich je in einem von ihm ausgestellten Wechsel vermissen lassen, und er wird ebensowenig einen Wechsel nehmen, dem sie fehlen, mögen sie gesetzlich vorgeschrieben sein oder nicht: das ist aber kein Grund, sie für unerläßlich zu erklären. Denn gerade der schutzbedürftige Unkundige wird durch eine solche Bestimmung geschädigt: er kann sehr leicht verleitet werden, statt guten Geldes ein Papier zu nehmen, das sich als Wechsel bezeichnet und ihm als solches erscheint, dem aber irgend eines jener Erfordernisse fehlt.

Weshalb einen Wechsel für nichtig erklären, dem das Datum

mangelt? Genügt es nicht, daß den unachtsamen Nehmer eines solchen die Beweislast über Ort und Zeit der Ausstellung trifft, sofern diese überhaupt relevant ist? Welchen Grund hat der Gesetzgeber, ihn jedes Anspruchs aus dem Wechsel für bar zu erklären?

Weshalb die Angabe der Zahlungszeit und des Zahlungsorts als ein Essentiale aufstellen? Darf nicht präsumiert werden, daß, wer seinem im Wechsel gegebenen Zahlungsversprechen keine Zahlungszeit beifügt, zu jeder Zeit, also bei Präsentation des Wechsels zu zahlen verpflichtet sein will? daß, wer den Zahlungsort nicht benennt, an seinem Domizil zahlen wolle?

Indem die Wechselordnung hier Nichtigkeit ausspricht, verletzt sie schroff den in anderer Beziehung so scharf hervorgekehrten Grundsatz, daß das Interesse des Wechselgläubigers in erster Linie zu berücksichtigen ist.

Aber die Wechselordnung stellt nicht nur unnötig viele „wesentliche Erfordernisse" des Wechsels auf: sie beschränkt auch die Parteien willkürlich und unnötig in der Art, wie sie diesen Erfordernissen entsprechen können.

Das Verbot des Inhaberwechsels beseitigt eine Institution, die jahrhundertelang ohne Schaden anzurichten bestanden hat, die freilich zu größerer Wirksamkeit bisher nicht gelangt ist, der aber gerade die allerneueste Entwickelung des Geldpapierverkehrs eine bedeutende Zukunft zu eröffnen schien.

Das Verbot von Wechseln mit einem unbestimmten, von einem künftigen Ereignis abhängigen Verfalltage zwingt die Parteien oft, z. B. bei einer Dotalbestellung, Schenkung, zu umständlichen Rechtsgeschäften zu greifen, wo ihnen der einfache Wechsel bequem dienen könnte.

Das Verbot des auf den Ausstellungsort lautenden trassiert-eigenen Wechsels ist ein ungerechtfertigtes, durch Substituierung eines unwahren Ausstellungsorts straflos mit Leichtigkeit zu umgehendes Ueberbleibsel aus den päpstlichen Bullen gegen den Zinswucher.

Die Nichtigkeit des Zinsversprechens ist eine auf theoretischem Wege gewonnene Konsequenz aus dem unrichtigen Prinzip, daß, weil das Wechselversprechen ein abstraktes und formelles Geldsummenversprechen ist, es notwendig das Versprechen einer ganz genau

bestimmten, also der Vergrößerung durch hinzukommende Zinsen unzugänglichen Geldsumme sein müsse. In Wahrheit aber enthält die Obligation des Ausstellers einer Tratte gar nicht eine solche absolut fixierte Geldsumme: er verspricht wechselmäßig für den Fall der Nichtzahlung eine Geldsumme, deren Höhe von sehr verschiedenen Faktoren, Wechselkurs, Mäklergebühren, Art und Häufigkeit der Regreßnahme aus dem Wechsel, abhängig ist: eine Geldsumme, in der sogar gesetzlich Zinsen enthalten sind. Weshalb sollen da nicht auch der Aussteller eines trockenen Wechsels und der Acceptant gültig Zinsen in einer Wechselobligation versprechen dürfen?

Sind sonach die Vorschriften der Wechselordnung über die Erfordernisse der Wechselbriefe nicht als richtige zu betrachten, so verdienen andere ihrer Normen um so mehr Billigung.

Das gilt zunächst von der Aufhebung aller Beschränkungen der Wechselfähigkeit. Denn diese Beschränkungen, wie sie nach früheren Rechten vielfach bestanden, führten ebenso leicht dahin, Personen, denen die Wechselfähigkeit Vorteil hätte bringen können, durch ihren Nichtbesitz in Nachteil zu versetzen, als Unverständigen einen wirksamen Schutz durch ihre Entziehung zu gewähren. Die meisten der früher für wechselunfähig Erklärten, die Arbeiter, Tagelöhner, kleinen Handwerker, kommen überhaupt gar nicht in die Lage, Wechselschulden zu machen, weil niemand ihnen auf Wechsel Geld leiht. Wollen sie Geld aufnehmen, so müssen sie zur Verpfändung schreiten, und werden sie durch Darlehnsaufnahmen wirtschaftlich ruiniert, so geschieht das durch Lombardschulden, nicht durch Wechselschulden. Es gehört stets ein gewisser Kredit, also entweder Vermögen oder Aussicht auf Vermögen dazu, um Wechselschulden zu machen. Daher sind es im wesentlichen Beamte, Landleute, Offiziere, Söhne wohlhabender Eltern, welche durch Wechseloperationen ruiniert werden. Diesen aber wird — ganz abgesehen davon, daß ihnen diese Operationen unter Umständen förderlich sind — durch eine Beseitigung der Wechselfähigkeit nicht geholfen: denn der wahre Grund ihres Ruins liegt nicht in dem Ausstellen der Wechsel, sondern in den Ursachen, um derentwillen sie die Wechsel ausstellen, in ihren Schulden. Der Wechsel ist nur einer der Wege, welche von den Schulden zum Ruin führen, vielleicht ein besonders kurzer,

aber seine Versperrung würde das Eintreten des Ruins höchstens verlangsamen, nicht verhindern.

Eine staatliche Vorsorge für Personen, denen die Wechselfähigkeit zu Schaden gereichen könnte, wird sich daher nicht auf eine Beschränkung der Wechselfähigkeit, sondern auf eine Beschränkung der allgemeinen Dispositionsfähigkeit zu richten haben. Und es verdient allerdings ernste Erwägung, ob es gesetzgeberisch richtig ist, junge Leute von 21 Jahren zu unumschränkten Herren ihres Vermögens zu machen.

Für die Wechselfähigkeit aber andere Schranken als für die allgemeine Dispositionsfähigkeit zu setzen, liegt kein Grund vor.

Was die Wechselordnung über Entstehung und Rechtsfolgen der Wechselverbindlichkeiten festsetzt, beruht im ganzen auf den richtigen Grundgedanken, daß nach den Erfordernissen des modernen Handelsverkehrs der Wechsel als Skripturobligation schlechthin von den zu Grunde liegenden Verhältnissen, insbesondere auch von dem Wechselschluß zu sondern ist, und daß vor allen Dingen das Interesse der Wechselgläubiger gewahrt werden muß. Was in Konsequenz dieser Grundgedanken bestimmt ist, verdient volle Billigung, so vor allem die Vorschriften über den Regreß, über die Haftung des Acceptanten auch gegenüber dem Trassanten, über die Unwiderruflichkeit des einmal niedergeschriebenen Accepts, welch letztere Bestimmung übrigens nicht, wie vielfach geglaubt wird, eine erst durch die Wechselordnung eingeführte oder gar erst im Wege theoretischer Betrachtung aus ihr entwickelte Neuerung ist, sondern sich schon im preußischen Landrecht findet[2].

In manchen Punkten allerdings hat die Wechselordnung die oben bezeichneten Prinzipien nicht scharf durchgeführt und Ueberbleibsel der alten Konsensualkontraktstheorie konserviert. Diese zu beseitigen, muß Aufgabe der weiteren Entwickelung unseres Wechselrechts sein. Zu ihnen gehört einmal die — in der Schweiz bereits bei Seite gelassene — Notifikationspflicht, die schon um deswillen überflüssig ist, weil

---

[2] A. L.R. Teil 2 Tit. 8 § 997: „Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen." — Vgl oben § 28.

sie den Regreßpflichtigen durchaus keinen irgendwie erfolgreichen Schutz gegen Ueberraschung durch die Regreßnahme gewährt: denn häufig wird der in Anspruch genommene Regreßsat eines wiederholt, zumal an auswärtigen Plätzen, indossierten Wechsels die Notifikation überhaupt leicht, häufig wird er sie erst nach der Belangung wegen der Regreßsumme bekommen.

Ein weiterer unmotivierter Rest der Konsensualkontraktstheorie ist die Ungültigkeit des Accepts eines Nichtbezogenen. Die Natur der Skripturobligation drängt zu dem Rechtssatz, daß jeder, der auf ihr eine Verpflichtungserklärung abgibt, wirklich verpflichtet werde. Den nichtbezogenen Acceptanten von dieser Regel auszunehmen, liegt um so weniger Veranlassung vor, als er schon nach der Wechselordnung nicht nur dann verpflichtet wird, wenn er neben dem Bezogenen acceptiert, sondern sogar die Möglichkeit hat, unter Benutzung eines kleinen Umweges auch allein gültig zu acceptieren. Denn er braucht nur zu schreiben, daß er für den Bezogenen acceptiere, um wirklich obligiert zu werden. Acceptiert sonach der Nichtbezogene ohne einen derartigen Zusatz, so geschieht das entweder aus Unkunde oder in betrügerischer Absicht — jedenfalls zum Schaden des gutgläubigen, unwissenden Wechselinhabers. Den letzteren aber dafür Schaden leiden zu lassen, liegt für den Gesetzgeber nicht der mindeste ersichtliche Grund vor.

Am wenigsten Bedenken von den auf die Vertragstheorie zurückzuführenden Normen erregt die dem Wechselinhaber auferlegte Verpflichtung, sich im Interesse der Wechselgaranten Teilaccepte und Teilzahlungen gefallen zu lassen, da in der Regel auch der Inhaber selbst an der Erlangung wenigstens eines Teils der Wechselsumme zur Verfallzeit ein Interesse haben wird. Allein gerade um deswillen erscheint es unnötig, ihm die Verpflichtung zur Annahme derselben gesetzlich aufzubürden, und es können zweifellos auch Fälle vorkommen, in welchen es seinen Zwecken dienlicher ist, am Zahlungstage, für den Fall, daß er nicht die ganze Wechselsumme erhält, gar nichts zu bekommen.

Praktisch unerheblich sind die Bedenken, welche sich gegen die mit dem Verbot der Inhaberwechsel zusammenhängende Unmöglichkeit, aus Blankopapieren zu klagen, erheben ließen.

Gewichtigere Zweifel könnten dagegen vom Standpunkt der

Praxis aus gegen die Art der Festsetzung der Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Insbesondere dürfte eine Abkürzung dieser Fristen dem Interesse des Handels entsprechen. Allein ein wirkliches Bedürfnis für eine solche scheint nicht vorzuliegen, da in den allermeisten Fällen die Wechselansprüche in weit kürzerer Zeit als den gesetzlichen Verjährungsfristen realisiert werden. Vom theoretischen Standpunkt aus erscheinen die Normen über die Verjährung, insbesondere auch die ganz verschiedenartigen Fristberechnungen für die Verjährung der Acceptanten und der Garanten unbedenklich, da feststeht, daß auch gegen den Garanten eines acceptierten Wechsels nach Verjährung des Accepts kein wechselmäßiger Anspruch mehr erhoben werden kann. Unmotiviert allerdings ist der Satz, daß nach Verjährung oder Präjudizierung eines Wechsels die Indossanten desselben nicht einmal mit der zivilrechtlichen Bereicherungsklage sollen belangt werden dürfen.

d) Interpretation der Wechselordnung.

§ 35.

Manche Theoretiker, zumal solche, welche in dem Wechselrecht ein von dem eigentlichen Zivilrecht völlig getrenntes, ganz selbständiges Rechtsgebiet erblicken, sind geneigt, für die Interpretation der Wechselordnung eigentümliche Prinzipien aufzustellen, die von den gewöhnlichen zivilrechtlichen Interpretationsregeln stark abweichen.

Allein es fehlt zur Stütze für diese Ansicht an jedem rechtfertigenden Grunde.

Es finden auf die Wechselordnung vielmehr die gewöhnlichen Regeln über Gesetzesinterpretation Anwendung. Eine entgegenstehende Gesetzesvorschrift existiert nicht: weder die Wechselordnung selbst noch das Einführungsgesetz zu derselben enthält eine solche. Die Gründe für eine besonders strenge Interpretation der Wechselordnung könnten also höchstens in der von ihr geregelten Materie liegen. Aber es ist nicht einzusehen, wie daraus, daß ein Gesetz Rechtsverhältnisse aus formalen, abstrakten Versprechungen betrifft, der Schluß gezogen werden kann, daß nun dieses Gesetz nicht dem Sinne, sondern strikt dem Wortlaut nach zu interpretieren sei.

Eine strikte Wortinterpretation des zweiten Satzes des Art. 84[1] zeigt zudem, wie wenig eine solche Interpretation dem Willen der Verfasser der Wechselordnung gerecht werden würde.

Von großer Bedeutung für die Erklärung der Wechselordnung sind die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz und in Rücksicht der Novellen diejenigen der Nürnberger Konferenz, ferner die Motive zum preußischen Entwurf, endlich auch das frühere deutsche Wechselrecht, insbesondere dasjenige des preußischen Landrechts. Alle diese Interpretationsquellen sind aber mit Vorsicht zu benutzen. Das preußische Landrecht hat dem in Leipzig zu Grunde gelegten Entwurf zwar in vielen Punkten als Basis gedient und es ist sicher, daß oft die vom Wortlaut des Landrechts abweichende Formulierung des Entwurfs eine Aenderung des landrechtlichen Wechselrechts nicht hat bewirken sollen — so z. B. in betreff der Rechtswirkung des einmal geschriebenen Accepts —, aber in sehr vielen Punkten bezweckt der Entwurf geradezu eine Aenderung der Vorschriften des Landrechts.

In betreff der Motive zum Entwurf ist hervorzuheben, daß die Mitglieder der Konferenz — die Verfasser des definitiven Textes der Wechselordnung — sie vielfach nicht gebilligt haben, wie schon die Veränderungen — z. B. in betreff der Wechselfähigkeit — ergeben, welche sie mit dem Entwurf vorgenommen. Aber auch wo sie den Entwurf unverändert aufnahmen, ist um deswillen doch nicht immer gewiß, daß sie auch die Motive zum Entwurf billigten.

Die Konferenzprotokolle geben nun allerdings die Ansichten der Verfasser der Wechselordnung wieder, aber in den allermeisten Fällen gewähren sie nur Aufschluß über die Ansichten einzelner Mitglieder. Wenn nun auch in der Regel präsumiert werden darf, daß, wenn die Majorität der Konferenz einen bestimmten Antrag eines Mitgliedes angenommen, sie mit der von dem Antragsteller vorgebrachten Begründung einverstanden gewesen ist, so läßt doch auch das sich nicht stets mit Sicherheit behaupten. Unter allen Umständen aber ist zu berücksichtigen, daß weder die Motive noch die in das Gesetz

[1] S. dieselbe im Abschnitt über Geltungsgebiet der W.O. unten § 39 Anm. 6.

nicht aufgenommenen Ansichten der Konferenz Recht geworden sind[2]. Nur was der Text der Wechselordnung ergibt, ist durch die Wechselordnung Gesetz geworden. Alles andere ist niemals mehr als Mittel zur Interpretation des Gesetzes, kommt also unter keinen Umständen dann in Betracht, wenn es im Widerspruch mit dem Texte der Wechselordnung steht. Es gibt Fälle, in denen die Konferenz etwas anderes hat bestimmen wollen, als sie wirklich bestimmt hat[3]; es ist auch vorgekommen, daß, obgleich sie etwas anderes aussprach, als sie aussprechen wollte, doch die von ihr getroffene Bestimmung ihrer Absicht entsprach[4].

---

[2] Vgl. R.Ohg. 25. Mai 1878 Bd. 24 S. 22 (23), wo ausgeführt wird, daß im Fall des Konkurses des Acceptanten nach W.O. 29 von diesem, nicht vom Konkursverwalter Sicherheit zu fordern ist, obgleich es in den Konferenzprotokollen (S. 163 § 792) heißt: „Es ward der Redaktionskommission in Gemäßheit eines desfallsigen Antrages anheimgegeben, ob ein Ausdruck gefunden werden könne, woraus sich ergebe, daß, im Falle eines eingetretenen Konkurses oder Gantverfahrens, die Präsentation ꝛc. nicht bei dem Kridar, sondern bei dem Kurator der Masse zu bewirken sei." In den Gründen des Erkenntnisses heißt es in Bezug hierauf: „Zwar findet sich in den Protokollen der Leipziger Konferenz eine Bemerkung, welche wahrscheinlich macht, es sei damals die Konferenz von einer entgegengesetzten Ansicht ausgegangen und sie habe beabsichtigt, derselben im Gesetze Ausdruck zu geben; allein der Umstand, daß eine derartige Bestimmung ins Gesetz nicht aufgenommen ist, nimmt jener Aeußerung alle Bedeutung, berechtigt sogar zu der Folgerung, daß die früher kundgegebene Ansicht als unhaltbar erkannt und aufgegeben worden ist." Entsprechend auch Thöl, W.R. § 12 Anm. 4: „Die Aeußerungen in den Protokollen 254—256, 1191, 1192 sind nicht zu einem Reichssatz geworden."

[3] So war es Ansicht der Konferenz, daß das im Wechsel angegebene Ausstellungsdatum das wahre sein müsse. (Prot. S. 15 § 59: „Man — — hielt es nicht für erforderlich, durch die Fassung des Paragraphen anzudeuten, daß das Datum das wirkliche Datum der Ausstellung sein müsse.") Nach der Wechselordnung dagegen ist es in die Willkür des Ausstellers gestellt, ob er den Wechsel richtig oder unrichtig datiert. Thöl sagt hierüber (W.R. § 33 Anm. 37), es sei „ein Beleg für die Behauptung, daß das Gesetz zuweilen einsichtiger ist als der Gesetzgeber".

[4] Der preußische Entwurf verlangte unter den Erfordernissen des Wechsels „die Bezeichnung als Wechsel, Wechselbrief oder Tratte". Die Konferenz wollte die Bezeichnung „Tratte" für unzulässig und den Ausdruck „Wechsel" für nötig erklären. (Protokolle S. 247 § 1209: „— — da es lediglich darauf ankomme, daß die Urkunde ‚Wechsel' genannt werde." Vgl. auch die Bemerkung des kurhessischen Abgeordneten, Protokolle S. 237 § 1157: „— daß er nur legitimiert sei, einer Beratung über das Recht der Wechsel, d. h. solcher Dokumente, welche das Wort ‚Wechsel' enthalten,

2. Das partikulare Wechselrecht und das Gewohnheitsrecht.

§ 36.

Die Reichsgesetze sind nicht die einzige Quelle des heutigen deutschen Wechselrechts.

Neben ihnen bestehen zum Teil landesgesetzliche Rechtsnormen. Allerdings stehen diese stets gegen die Reichsgesetze zurück und haben nur suppletorische Kraft; diese ist ihnen aber auch neben der Wechselordnung gelassen. Denn das Einführungsgesetz zur Wechselordnung bestimmt ausdrücklich, daß „die bei oder nach der Einführung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landesteile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft bleiben, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten“ [1].

Danach sind nicht nur die Normen der partikularrechtlichen Einführungsgesetze [2] und die durch sie aufrecht erhaltenen Sätze des früheren partikularen Wechselrechts in Geltung geblieben, sondern es ist auch fortdauernd eine Ergänzung des Wechselrechts, im Wege der Partikulargesetzgebung zulässig.

In Geltung geblieben ist demgemäß z. B. die Bestimmung des preußischen Einführungsgesetzes vom 15. Februar 1850 § 4, daß

---

beizuwohnen.“) Indem aber die Konferenz den Wortlaut des § 4 Z. 1 dahin formulierte, daß „die Bezeichnung *als* Wechsel“ in den Wechsel aufzunehmen sei, schloß sie nicht aus, daß statt des Wortes „Wechsel“ ein anderes gebraucht werde, welches über die Qualität der Urkunde als Wechsel keinen Zweifel läßt, Korrekt wäre die Absicht der Konferenz dahin auszudrücken gewesen, daß jeder Wechsel „mit dem Ausdruck Wechsel“ bezeichnet werden müsse. Trotzdem ist das von der Konferenz gewollte Resultat erreicht, da das Wort „Tratte“, wenn auch selten, für gewöhnliche Anweisungen gebraucht wird (vgl. R.Ohg. 22. Sept. 1870 Bd. 1 S. 72, 73; s. auch unten § 90 am Anfang), also den Erfordernissen einer „Bezeichnung als Wechsel“ nicht genügt, auch ein anderes ausschließlich für Wechsel angewandtes Wort in der deutschen Sprache nicht vorhanden ist.

[1] § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869.

[2] Die meisten Einführungsgesetze sind zusammengestellt in Brauer's Ausgabe der W.O., 2. Aufl., Erlangen 1851.

Proteste „nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung der Protestaten erhoben werden dürfen".

Das Reichseinführungsgesetz selbst hat erklärt[3], daß die Vorschriften des hamburgischen[4] und preußischen Rechts[5], wonach in Bezug auf die Präsentation beim Trassaten resp. Aussteller eines trockenen Wechsels und bei Notadressaten Hamburg und Altona als ein Ort gelten, in Kraft bleiben sollen[6]. Die Formulierung des Einführungsgesetzes ist dabei so gewählt, als ob es sich um eine bloße Ergänzung, nicht um eine Abänderung der Wechselordnung handelte. Allein die letztgenannten Vorschriften stehen in direktem Widerspruch mit dem Wortlaut der Art. 24, 56 und 62 der Wechselordnung und enthalten demnach eine Abänderung der Wechselordnung. Daraus ergibt sich, daß analoge Bestimmungen rücksichtlich anderer Orte nur dann Gültigkeit haben, wenn sie im Wege der Reichsgesetzgebung, nicht aber, wenn sie durch Landesgesetze eingeführt sind.

Die in den Landeseinführungsgesetzen zur allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen Bestimmungen des früheren partikularen Wechselrechts sind nach dem Reichseinführungsgesetz nicht mehr geltendes Recht: selbst dann nicht, wenn sie durch die Landeseinführungsgesetze nicht beseitigt, also bis zum Reichseinführungsgesetz in Kraft geblieben sein sollten.

Von dieser Regel gibt es eine notgedrungene Ausnahme. Soweit partikularrechtlich Rechtsnormen galten, welche aus der Wechselordnung oder dem gewöhnlichen Zivilrecht in keiner Weise — weder

---

[3] § 3 A des citierten Gesetzes.

[4] Hamburgisches Einführungsgesetz vom 21. Febr. (publiziert 5. März) 1849 §§ 6 und 7.

[5] Verordnung, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in die Herzogtümer Holstein und Schleswig vom 13. Mai 1867 §§ 9 und 10.

[6] Die ebenfalls aufrecht erhaltene Vorschrift des § 5 des Hamburger Einführungsgesetzes und des § 8 der citierten preußischen Verordnung, wonach bei Wechseln, welche in Hamburg oder in Altona in Hamburger Banko zahlbar lauten, das sogen. Banko-Indorso (d. h. die auf den Wechsel gesetzte Anweisung, an welches Bankokonto der Betrag abgeschrieben werden soll) die Stelle der Quittierung des Wechsels vertritt, kann als durch Einführung der Reichswährung antiquiert gelten, wiewohl dieser Quittungsmodus noch üblich ist. Vgl. auch oben § 21 bei Anm. 18.

durch Interpretation noch durch Analogie — ersetzt werden können und Verhältnisse betreffen, die rechtlicher Lösung schlechterdings bedürfen, muß angenommen werden, daß jenes alte, gesetzlich aufgehobene Gesetzesrecht als partikulares Gewohnheitsrecht weiter besteht. Dahin gehören die Normen über die Uso-Fristen für Wechsel, welche aus Ländern kommen, in denen die Ausstellung von Uso-Wechseln noch statthaft ist [7].

Die Ausbildung neuen partikularen Gewohnheitsrechts ist für das Gebiet des Wechselrechts zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen, aber bei dem Einflusse der Entscheidungen der für ganz Deutschland gleichen höchsten Instanz in Wechselprozessen wohl kaum möglich. Jedenfalls kann partikulares Gewohnheitsrecht nur zur Ergänzung, nicht zur Aenderung des Reichswechselrechts führen. Dagegen ist eine Abänderung des letzteren im Wege des gemeinen Gewohnheitsrechts möglich. Die Ausbildung eines wirklichen gemeinen Gewohnheitsrechts wird allerdings nicht leicht in weitem Umfange stattfinden. Immerhin gibt es schon jetzt einen Rechtssatz, der auf gemeines, allerdings bereits vor Erlaß der Wechselordnung bestehendes, Gewohnheitsrecht zurückzuführen ist: die verpflichtende Kraft der auf Blankette gesetzten Wechselerklärungen [8].

3. Das gewöhnliche Zivilrecht als Quelle des Wechselrechts.

§ 37.

Es wird von manchen Seiten die Meinung vertreten, daß die Wechselordnung samt den neben ihr geltenden, speziell den Wechsel betreffenden Reichs- und Landesrechtssätzen die einzige Quelle des deutschen Wechselrechts sei und daß das allgemeine Zivilrecht als Quelle des Wechselrechts in keiner Weise in Betracht komme.

So sagt z. B. Hartmann [1]: „Die Wechselordnung gilt als ausschließliche Grundlage des geschriebenen Rechts für Wechselgeschäfte und ist überhaupt als das einzige Gesetz anzusehen, welches in Wechselsachen, sei es auf Grund verfassungsmäßiger Publikation als

[7] Vgl. unten § 99. [8] S. unten § 108.

[1] Hartmann, Das deutsche W.R. § 20; derselbe in Löhr's C.O. Bd. 2 S. 312 ff.

gesetzliches oder auf Grund usueller Anwendung als Gewohnheitsrecht Geltung hat. Das Wechselrecht ist ein souveränes Recht in Wechselsachen, welches — in sich abgeschlossen — kein anderes Recht neben sich duldet und in keinem anderen Rechtssysteme seinen Stützpunkt findet. Das Wechselrecht kann daher auch aus dem gemeinen Zivilrecht nicht erklärt werden."

Nach dieser Ansicht ist also Wechselrecht und Recht der Wechselordnung (einschließlich ihrer Ergänzungen) identisch, und sind die Rechtsnormen der letzteren die einzigen, welche für Wechselverhältnisse Platz greifen.

Diese Ansicht ist unrichtig. Wechselrecht ist die Gesamtheit der Normen, welche auf Rechtsverhältnisse aus Wechseln Anwendung finden. Nun wäre es ja möglich, daß ein Gesetzbuch die Gesamtheit dieser Normen enthielte und danach das gesamte Wechselrecht umfaßte. Das ist aber bei der deutschen Wechselordnung nicht der Fall. Eine große Reihe von Rechtssätzen, welche Wechsel betreffen und über deren Gültigkeit für Wechsel kein Zweifel herrscht, haben in der Wechselordnung nicht Aufnahme gefunden. Dahin gehört u. a. der Untergang der Wechselobligationen durch Zahlung oder sonstige Befriedigung des Schuldners, der Uebergang von Wechselforderungen durch Erbgang, durch Eheschließung, durch Zession, die Voraussetzungen der Vollmacht zur Wechselausstellung für andere, die Gründe, aus denen ein Wechselverpflichteter demjenigen, mit welchem er ein Wechselgeschäft abgeschlossen hat, trotz dieses Abschlusses unter Umständen nicht obligiert wird.

Alle diese Rechtssätze betreffen Wechsel: sie gehören aber nicht dem Recht der Wechselordnung, sondern dem gewöhnlichen Zivilrecht an. Füglich ist auch das gewöhnliche Zivilrecht eine Quelle des Wechselrechts.

Wie es sich als solches zum Recht der Wechselordnung verhält, kann im Prinzip nicht wohl zweifelhaft sein. Das Wechselrecht ist ein Teil des Zivilrechts, es ist der Teil des Rechts, welcher für diese bestimmt gearteten abstrakten Obligationen gilt, wie sich das für das Wechselrecht des preußischen Landrechts, die Grundlage der deutschen Wechselordnung, zudem auch unmittelbar aus seiner Stellung im System dieses Gesetzbuches ergibt. Die Wechselordnung (mit

ihren Ergänzungen) ist also lex specialis gegenüber dem gewöhnlichen Zivilrecht als der lex generalis. Sonach findet das gewöhnliche Zivilrecht auch für Wechselverhältnisse so weit Anwendung, als sich aus der Wechselordnung keine abweichenden Rechtssätze ergeben. Das Recht der Wechselordnung aber geht stets dem gewöhnlichen Zivilrecht vor. Dabei ist als Recht der Wechselordnung selbstverständlich nicht nur derjenige Komplex von Rechtssätzen zu verstehen, welcher in der Wechselordnung (und den sie ergänzenden Gesetzesbestimmungen) ausdrücklich ausgesprochen, sondern auch der Komplex, welcher sich im Wege der Interpretation aus ihr ergibt. Gerade für das Recht der Wechselordnung ist die Interpretation von höchster Bedeutung: sie gewährt oft Aufschlüsse, welche der Text des Gesetzes auf den ersten Anblick kaum vermuten läßt.

Die subsidiäre Geltung der gewöhnlichen Zivilrechtssätze für Wechselverhältnisse hat die Folge, daß für die letztere in Deutschland nicht ein in jeder Beziehung einheitliches Recht gilt.

Diese Verschiedenheit tritt am schärfsten hervor auf dem Gebiete der Wechselfähigkeit der Personen. Indem die Wechselordnung Art. 1 diese Wechselfähigkeit von der allgemeinen Vertragsfähigkeit unmittelbar abhängen läßt, macht sie die partikularrechtlich so außerordentlich verschiedenen Normen über die Handlungsfähigkeit ausdrücklich zu integrierenden Teilen des Wechselrechts.

Aber auch anderen Gebieten angehörende Zivilrechtssätze führen Verschiedenheiten in dem für Wechsel geltenden Rechte hervor. So die Rechtsnormen über die Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte wegen psychischen Zwanges, Betrugs, über die Notwendigkeit einer Güterverpfändung für die Gültigkeit der Obligationen gewisser Personen u. s. w.

Ob Einreden aus derartigen Rechtsvorschriften allen Wechselgläubigern oder ob sie nur denjenigen entgegengesetzt werden können, welche beim Erwerbe des Wechsels die Thatsachen kannten, auf welche die Anfechtung gestützt werden kann, ist allerdings streitig. Insbesondere wird auf Grund des Art. 82 vielfach das letztere behauptet.

Art. 82 lautet: „Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen."

Die engste Interpretation des Artikels geht dahin, daß dem dritten Erwerber — außer den gegen ihn persönlich zustehenden, wie exceptio compensationis, doli u. s. w. — nur solche Einreden sollen entgegengehalten werden können, welche sich aus dem Wechselbrief ergeben[2]. Diese Interpretation ist schon deshalb unrichtig, weil sie nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes übereinstimmt. Art. 82 spricht nicht von Einreden aus dem Wechselbriefe, sondern von solchen aus dem Wechselrecht. Daß beides nicht identisch ist, erhellt z. B. daraus, daß die Einrede der Regreßtaten, es habe der Acceptant Zahlung auf das acceptierte, bei der Zahlung nicht quittierte, aber vernichtete Duplikat geleistet[3], eine Einrede aus dem Wechselrecht, aber keine Einrede aus dem Wechselbrief ist.

Eine zweite Interpretation identifiziert die „Einreden aus dem Wechselrecht" mit den „Einreden aus der Wechselordnung"[4]. Ihr gemäß würde der Wechselschuldner sich gutgläubigen dritten Erwerbern gegenüber selbst darauf nicht berufen können, daß er den Wechsel gar nicht begeben, sondern verloren habe: denn daß eine Uebertragung des Wechsels zur Entstehung einer Wechselobligation erforderlich sei, sagt die Wechselordnung nirgends[5]. Diese Interpretation findet einen Anhalt daran, daß in dem preußischen Landrecht (Teil 2 Tit. 8 § 916) gesagt ist: „Der Wechselbeklagte kann, außer dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen,

---

[2] Das ist die Konsequenz der Auffassung des Wechsels als eines „Wertpapiers öffentlichen Glaubens" in der von Brunner aufgestellten Bedeutung. Vgl. oben § 3 Anm. 3. — Sie wird verteidigt von Ladenburg in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 7 S. 28 ff., in Siebenhaar's Archiv Bd. 14 S. 149 und in Löhr's C.O. Bd. 3 S. 465. (468: „Art. 82 wollte nur den Satz festsetzen: Einreden ex persona indossantis sind nicht zulässig, wenn sie nicht aus dem Wechsel selbst hervorgehen.")

[3] Vgl. W.O. Art. 67.

[4] So das R.Ohg. 16. Okt. 1880 Bd. 2 S. 97 (100: aus dem „Geist der Wechselordnung"); Brachmann bei Endemann IV § 91, II; Borchardt in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 194—203.

[5] Das Rg. 27. Sept. 1881 Bd. 5 S. 83 versucht freilich, aus W.O. 9 die Notwendigkeit des Begebungsvertrags zu deduzieren; allein mit Unrecht: denn durch Art. 9 ist nicht ausgeschlossen, daß eine „Uebertragung" durch bloßen Schriftvermerk geschehen könnte. Das Reichsgericht hat sich denn daneben auch auf „allgemeine Rechtsgrundsätze" berufen.

die aus dem gegenwärtigen Wechselrechte hergenommen sind, sich bedienen."

Eine dritte, auf den ersten Blick sehr bestechende Möglichkeit der Interpretation ist die, es sollten nach Art. 82 alle aus Sätzen der gewöhnlichen herzuleitenden exceptiones in rem für das Gebiet des Wechselrechts nur in personam wirksam sein.

Eine vierte Ansicht versteht unter „Einreden aus dem Wechselrecht" die Einreden, welche in der rechtlichen Natur des Wechsels ihre Quelle haben[6].

Eine fünfte Ansicht sodann nimmt das Wort „Wechselrecht" im Art. 82 im umfassendsten Sinne als „Gesamtheit der Rechtssätze, welche sich auf Wechselverhältnisse beziehen", erklärt danach die erste Hälfte des Artikels für völlig wertlos, weil selbstverständlich, und sieht in der zweiten Hälfte des Art. 82 nur den auch sonst schon feststehenden Satz, daß Einreden ex persona indossantis dem Indossatar nicht entgegengesetzt werden können[7].

Eine sechste Auffassung des Art. 82 hat das preußische Obertribunal ausgesprochen, indem es diesen Artikel auf Grund der „Natur der Wechselverpflichtung" dahin erläutert[8]: „Im Wechselprozeß sind diejenigen Einreden unstatthaft, welche darauf ausgehen, die Bedeutung der Wechselausstellung gerade im Verhältnis zu der ihr unterliegenden zivilen Obligation und damit die Unabhängigkeit des Wechselanspruchs von und zu Gunsten der letzteren zu beseitigen." Wenn nun auch diese Ansicht einen Gedanken aussprechen mag, der den Gesetzgeber bei Aufstellung der Normen des Art. 82 leitete, so ist sie doch — abgesehen von der viele Zweifel veranlassenden und deshalb für die Praxis ganz unbrauchbaren Formulierung — als Erläuterung des Art. 82 schon deshalb zu verwerfen, weil sie, in striktem Gegensatz zum Wortlaut des zu interpretierenden Rechtssatzes, die Zulässigkeit

---

[6] So das preußische Obertribunal, Erkenntnisse Bd. 20 S. 367; Krämel in Löhr's C.O. Bd. 7 S. 6 ff.

[7] Thöl, W.R. § 181; Erkenntnis des Lübecker O.A.G. vom 29. Jan. 1852 (in Siebenhaar's Archiv Bd. 3 S. 233): „Ohne Rücksicht darauf, ob sich für eine solche Einrede eine spezielle Vorschrift der Wechselordnung nachweisen läßt, oder ob sie aus den allgemeinen Prinzipien derselben folgt." Wörtlich ebenso Braun, W.R. § 90.

[8] E. d. O.Tr. vom 10. April 1863, Striethorst Bd. 46 S. 60.

der Einreden nicht von dem Ursprung oder Inhalt, sondern von dem Zweck, den sie verfolgen, abhängen läßt.

Für die Prüfung, welche der anderen Ansichten die richtige ist, sind die Vorschriften des preußischen Landrechts (Teil 2 Tit. 8 §§ 916 und 927) und des Entwurfs (§ 93), aus denen der Art. 82 hervorgegangen, nicht zu verwenden. Denn die Leipziger Konferenz hat durch die von ihr angenommene Fassung dieser Bestimmung ausgesprochenermaßen einen anderen Standpunkt als der Entwurf einnehmen wollen.

Für die Interpretation sind daher nur die Konferenzprotokolle zu verwerten. Sie ergeben zunächst, daß unter „Einreden" in diesem Artikel Einreden im weitesten Sinne zu verstehen sind, also nicht nur solche, welche sich auf rechtsvernichtende oder rechtshemmende Thatsachen, sondern auch solche, welche sich auf rechtshindernde Thatsachen[9] beziehen: denn die Konferenz hat ausgesprochenermaßen auch die Einrede der Simulation unter Art. 82 begreifen wollen[10].

Weiter ging nach dem Wortlaut der Protokolle[11] die Ansicht der Konferenz dahin, daß „alle aus der Person des Inhabers herzuleitende Einreden", also auch diejenige der Simulation und Kompensation, „sofern sie auf der Stelle liquid zu machen seien, zugelassen werden müssen".

Die Konferenz wollte also zulassen die „aus der Person des Inhabers herzuleitenden" Einreden, d. h. diejenigen, welche aus den Besonderheiten der Rechtsstellung des einzelnen Wechselgläubigers entspringen: einerlei, ob sie aus Verhältnissen herrühren, welche ihrer Entstehung nach mit dem Wechselverhältnis in gar keiner Verbindung stehen (wie die Einrede der Kompensation), oder ob sie gerade in Beziehung auf die Wechselobligation entstanden sind (wie die Einrede der Simulation). Diese „aus den Besonderheiten der Rechtsstellung eines Wechselgläubigers herzuleitenden" Einreden sind es sonach, welche die Fassungskommission der Konferenz mit dem wenig klaren, in die Wechselordnung übergegangenen Ausdruck „Einreden, die unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen",

[9] Vgl. Eck in Holtzendorff's R.L. s. v. „Einrede" I S. 649 f.
[10] Prot. S. 180 §§ 884, 888.
[11] Ebenda § 888.

bezeichnet. Sie sollen anderen Wechselgläubigern, insbesondere den Nachmännern, sofern diese nicht die Rechtsstellung bloßer Zessionare einnehmen, nicht opponiert werden dürfen.

Die Konferenz hat nach Inhalt der Protokolle von den materiellrechtlichen Einreden nur die aus den Besonderheiten der Rechtsstellung eines Wechselgläubigers herrührenden Einreden zum Gegenstand ihrer Beratung und Beschlußfassung gemacht. Die Fassungskommission hat — gemäß ihrer Aufgabe — jedenfalls nichts anderes beabsichtigt, als eine den Absichten der Konferenz getreu entsprechende Formulierung auszuarbeiten. Die Konferenz selbst hat in der seitens der Kommission gewählten Formulierung des Art. 82 eine Abweichung von ihren Beschlüssen nicht gesehen[12]. Danach soll Art. 82 nichts anderes besagen, als daß die aus den Besonderheiten der Rechtsstellung eines Wechselgläubigers herzuleitenden Einreden anderen Wechselgläubigern nicht opponiert werden können. Dieser negative Satz ist nun in den entgegengesetzten positiven umgewandelt. Anstatt der unzulässigen Einreden sind in der Wechselordnung die zulässigen bezeichnet. Die zulässigen Einreden umfassen sämtliche möglichen Einreden, mit Ausschluß der unzulässigen. Sie werden in zwei Abteilungen rubriziert: erstens die aus dem Wechselrecht hervorgehenden; zweitens die unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehenden. Die letztgenannte Abteilung enthält nach den obigen Ausführungen die aus den Besonderheiten der Rechtsstellung des Klägers herzuleitenden Einreden. Sie bildet also mit den unzulässigen Einreden zusammen die Gruppe der aus den Besonderheiten der Rechtsstellung der einzelnen Wechselgläubiger herzuleitenden. Diese Gruppe umfaßt also sämtliche unzulässige und einen Teil der zulässigen Einreden. Da nun Art. 82 der Wechselordnung sämtliche zulässigen Einreden normiert, so ergibt sich das Resultat, daß die erste der in diesem Artikel genannten Abteilungen von Einreden alle nicht aus den Besonderheiten der Rechtsstellung der einzelnen Wechselgläubiger herzuleitenden Einreden umfaßt. Diese sämtlich werden also in Art. 82 als „Einreden, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen", bezeichnet. Demnach ist dieser Ausdruck weder auf die der Wechselordnung selbst zu ent-

[12] Vgl. Prot. S. 257 § 1271.

nehmenden, noch auf die nicht dem gewöhnlichen Zivilrecht angehörigen Einreden zu beschränken. „Wechselrecht" ist hier vielmehr im weitesten Sinne zu interpretieren als die Gesamtheit der für Wechselverhältnisse normgebenden Rechtssätze.

Folglich bestimmt der Art. 82 über die Anwendbarkeit der Zivilrechtssätzen entnommenen Einreden nicht, daß sie stets nur in personam zulässig seien [13]. Sein ganzer Inhalt besteht vielmehr nur in dem Satze: „Einreden, welche aus den Besonderheiten der Rechtsstellung eines Wechselgläubigers herzuleiten sind, können anderen Wechselgläubigern nicht entgegengesetzt werden."

4. Die Bedeutung der Präjudizien.

§ 38.

Ein wichtiges Hilfsmittel bei Erkenntnis des Wechselrechts bilden selbstverständlich die Entscheidungen der Gerichte, vor allem diejenigen des höchsten deutschen Gerichtshofs, des früheren Reichsoberhandels- und des jetzigen Reichsgerichts [1]. Die Behauptung aber, daß durch die Entscheidungen des Reichsgerichts „Rechtssätze gebildet werden, welche insolange für die Praxis maßgebend bleiben, bis durch das Reichsgericht eine entgegengesetzte Entscheidung ergeht" [2], ist unrichtig. Die unteren Gerichte sind an Rechtsaussprüche des Reichsgerichts nicht gebunden; sie haben in jedem ihnen vorliegenden Rechtsfall nach eigenem Wissen Recht zu finden, und halten sie einen vom Reichsgericht ausgesprochenen Satz für unrichtig, so sind sie berechtigt, direkt ihm zuwider einen Rechtsstreit zu entscheiden.

---

[13] Vgl. hierüber unten § 70 und § 109.

[1] Die für die Wissenschaft wichtigsten Partien der in theoretischer Beziehung bedeutungsvollen Urteile dieser Gerichte sind abgedruckt in den „Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs", 25 Bände, Erlangen und Stuttgart 1871—1880, und in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs", Leipzig seit 1880, bis jetzt 13 Bände Einen Auszug der Hauptprinzipien in „Fuchsberger, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Wechsel- und Wechselprozeßrechts" (1881) nebst Fortsetzung, und in vielen Ausgaben der Wechselordnung.

[2] So Wächter, W.R. (1883) § 7 in fine.

VI. Geltungsgebiet des Wechselrechts: Grundsätze des internationalen Wechselrechts.

§ 39.

Die deutsche Wechselordnung gilt als solche im Deutschen Reiche[1]. Inland im Sinne der Wechselordnung ist das Reichsgebiet[2].

Doch kommen auch innerhalb dieses Gebietes unter Umständen ausländische Wechselnormen zur Anwendung, wie umgekehrt auch Normen des deutschen Wechselrechts im Auslande.

Inwiefern das eine oder das andere der Fall ist, hängt im allgemeinen von den Grundsätzen des internationalen Privatrechts ab. Indessen enthält die deutsche Wechselordnung einzelne Bestimmungen, durch welche eine teilweise Aenderung jener Grundsätze herbeigeführt wird.

Danach gelten in Deutschland betreffs des internationalen Wechselrechts die folgenden Grundsätze:

1. Die Wechselfähigkeit der Inländer, also für Deutschland der Reichsangehörigen[3], ist abhängig vom Recht des Domizils. Die Wechselfähigkeit der Ausländer richtet sich dagegen nach dem Recht des Heimatsstaates. Gelten in diesem verschiedene Rechte, so ist für diejenigen Ausländer, welche noch in ihrem Heimatsstaat domiziliert sind, das Recht ihres derzeitigen Domizils maßgebend, für diejenigen,

---

[1] In Oesterreich ist die allgemeine deutsche Wechselordnung durch kaiserl. Patent vom 25. Jan. 1850 (abgedruckt bei Blaschke, W.R. § 9 ff.) mit einzelnen Abänderungen als „österreichische Wechselordnung" für den ganzen Umfang der Monarchie eingeführt, doch erhielt Ungarn 1876 ein besonderes Wechselrecht. „Inland" im Sinne der österreichischen Wechselordnung sind daher nur diejenigen Territorien, in welchen diese österreichische Wechselordnung Geltung besitzt, während sowohl das Deutsche Reich wie die Länder der ungarischen Krone als Ausland zu betrachten sind. Vgl. Borchardt 831; Blaschke, W.R. § 21, insbesondere auch Anm. 3. — Nach dem schweizerischen Obl.R. 822 gilt die gesamte Schweiz als Inland, jeder Schweizer also in jedem Kanton als Inländer.

[2] R.V. Art. 3: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu betrachten ist." Vgl. auch R.Ohg. 26. Juni 1872 Bd. 6 S. 356 (359).

[3] Wegen Oesterreich und der Schweiz vgl. oben Anm. 1.

welche nicht mehr in dem Heimatsstaat domiziliert sind, das Recht ihres letzten Domizils in diesem Staate.

Jedoch sind Ausländer in Deutschland auch wechselfähig und werden also durch eine von ihnen in Deutschland eingegangene [4] Wechselobligation schlechthin — nicht etwa nur Deutschen gegenüber — verpflichtet, wenn sie nach den Gesetzen des Orts, an welchen sie die Obligation eingehen [5], oder nach den Gesetzen des Orts, an welchem sie in Deutschland domiziliert sind, in dem Falle wechselfähig sein würden, daß sie dort die Staatsangehörigkeit besäßen [6].

[4] Es kommt auf den Ort der Eingehung, nicht den Ort der Erfüllung der Obligation an. Die gegenteilige Ansicht, welche der oberste österreichische Gerichtshof in einem Erkenntnis vom 24. Jan. 1866 — Borchardt 830 — ausgesprochen, verkennt, daß im zweiten Satz des Art. 84 der W.O. die Worte „im Inlande" grammatisch zu „Uebernahme", nicht zu „Wechselverbindlichkeiten" gehören. Das ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß die Bestimmung dieses Satzes nur eine veränderte Fassung des Konferenzbeschlusses ist, wonach „ein Ausländer, der im Inlande sich wechselmäßig verpflichtet hat, als wechselfähig behandelt werden soll, wenn er auch nur nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist". Prot. S. 156 § 753. So auch Schweizer Obl.R. § 822: „Wenn ein Ausländer in der Schweiz Wechselverbindlichkeiten eingeht."

[5] Maßgebend ist dabei der Ort, an welchem thatsächlich die Obligation eingegangen ist, nicht der in der Wechselerklärung als Eingehungsort genannte, wie Brachmann in Endemann's Handbuch § 25 S. 119 annimmt. Denn die Wechselfähigkeit ist eine Eigenschaft, welche den Personen lediglich durch die Staatsgesetze beigelegt wird und welche niemand sich mittels Beifügung eines unwahren Ausstellungsorts selber verleihen kann.

[6] W.O. 84. Dieser Rechtssatz, der sich im preußischen Entwurf nicht findet, ist von der Leipziger Konferenz unter heftigem Widerspruch mit 10 gegen 9 Stimmen in Gemäßheit des sächsischen Entwurfs beschlossen worden. Die Formulierung, in welcher er angenommen und auch in die Wechselordnung aufgenommen wurde, ist sehr unglücklich und inkorrekt. Sie lautet: „Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist." Wörtlich verstanden würde diese Bestimmung besagen, daß der Ausländer im Inlande wechselfähig ist, wenn im Inland besondere Normen gelten, welche ihn als Ausländer für im Inland wechselfähig erklären, d. h. sie würde nur die fortdauernde Gültigkeit diesbezüglicher Partikulargesetze aussprechen. Darüber aber kann kein Zweifel sein, daß der Art. 84 besagen soll, von einem Ausländer im Inland übernommene Wechselverbindlichkeiten sollen dann Gültigkeit besitzen, wenn er wechselfähig sein würde, falls seine Wechselfähigkeit nach inländischem Recht zu beurteilen wäre. Die Protokolle (S. 154 ff. §§ 746—753) ergeben das mit Sicherheit als Absicht der Konferenz, und man wird wohl einräumen können, daß diese

2. Die Formerfordernisse für die Wechselerklärung des Ausstellers richten sich nach dem Rechte des Orts, an dem die Wechselverbindlichkeit eingegangen wird; dies ist aber der Ort, an welchem, resp. von welchem aus der Aussteller das Eigentum am Wechsel überträgt, der Begebungsort. Es kommt also weder auf den im Wechsel genannten Ausstellungsort[7], noch auf den Ort, in welchem der Wechselbrief geschrieben[8], noch auf den Ort an, in welchem er zuerst in allen Bestandteilen vollständig geworden, sondern lediglich auf denjenigen, an welchem er vom Aussteller begeben ist[9].

Das ergibt sich aus dem allgemein gültigen Satz locus regit actum. Für die Formerfordernisse einer Obligation ist das Recht des Orts, an welchem sie thatsächlich begründet wird, maßgebend. Die Obligation des Ausstellers aber entsteht nicht durch die Herstellung des Wechselbriefs, sondern durch dessen Uebertragung auf eine andere Person (Begebung)[10].

Damit stimmt auch die Wechselordnung überein, wenn sie in Art. 85 für ausländische Wechsel festsetzt, daß „die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels nach den Gesetzen des Orts beurteilt werden, an welchem die Erklärung erfolgt ist".

Würde man den Ort des Wechseldatums für maßgebend halten,

Absicht in der gewählten Form einen genügenden, wenn auch keinen korrekten Ausdruck gefunden hat. Zweifelhaft kann man nach dem Wortlaut der Wechselordnung freilich sein, ob nur der Ort der Obligierung oder auch der Ort eines etwaigen Domizils in Deutschland für die Frage nach der Wechselfähigkeit in Betracht zu ziehen ist. Die Protokolle ergeben, daß dieser Punkt in der Konferenz gar nicht berührt ist. Es liegt jedoch kein Grund vor, nicht auch auf das Recht des Domizilorts Rücksicht zu nehmen. Danach sind also z. B. die von einer in Hamburg domizilierten Französin in Sachsen ausgestellten Wechsel gültig.

[7] Diesen Ort erklärt für maßgebend Thöl, W.R. § 16 Anm. 6, ohne Angabe von Gründen. — R.Ohg. 11. Mai 1872 Bd. 6 S. 125 (127) läßt es zweifelhaft, ob der genannte Ausstellungsort als maßgebend zu erachten.

[8] So Hartmann § 23 bei Anm. 16.

[9] Für den „Ausstellungsort, zumal wenn er zugleich Erfüllungsort ist", sprechen sich aus die Entscheidungen des Stuttgarter Obertribunals vom 1. Juli 1852 (Seuffert's Archiv Bd. 6 S. 1 f.) und das O.A.G. in Berlin vom 22. Jan. 1869 (ibi Bd. 23 S. 6 f.). Vgl. Borchardt 835a und 843.

[10] Näheres hierüber s. unten § 62.

so würde, da dieser ganz von der Willkür des Ausstellers abhängig ist, es geradezu dem Ermessen jedermanns überlassen sein, ob er die Vorschriften des einheimischen Rechts über die Wechselform befolgen will oder nicht. Würde man den Ort der Anfertigung des Wechselbriefs entscheidend sein lassen, so würde der Remittent gar nicht im Stande sein, zu prüfen, ob er einen formrichtigen Wechsel bekäme, denn er kann nicht wissen, in welchem Lande die Niederschrift erfolgt ist. Würde man als maßgebend den Ort betrachten, von dem aus zuerst irgend eine Rechtshandlung mit dem Wechsel vorgenommen, so würde bald der Ort der Begebung, bald derjenige der Präsentation zum Accept maßgebend sein müssen.

Eine eigentümliche Ausnahme von der Regel locus regit actum und dem sonst im internationalen Verkehr überall geltenden Territorialitätsprinzip macht die Wechselordnung für Inländer (d. h. deutsche Reichsangehörige) zu Gunsten des Personalitätsprinzips. Sie bestimmt nämlich, daß im Ausland von einem Inländer zu Gunsten eines Inländers ausgestellte Wechsel — sonach auch die von einem Inländer an eigene Order ausgestellten[11] — dann gültig sein sollen, wenn sie zwar nicht den Anforderungen des betreffenden ausländischen Rechts, wohl aber denen der deutschen Wechselordnung entsprechen. Dieser im Interesse der vorübergehend im Auslande weilenden Deutschen ausgesprochene Rechtssatz führt zu dem Resultat, daß derartige Wechsel nach ausländischem Recht ungültig, nach deutschem dagegen gültig sind.

3. Die Erfordernisse anderweitiger Wechselerklärungen (Indossamente, Accepte 2c.) richten sich ebenfalls nach dem Recht des Entstehungsorts[12]. Auch hier gilt die Ausnahme, daß im Ausland

[11] Das entspricht offenbar der Intention des Gesetzgebers, wenngleich eine strikte Wortinterpretation des Art. 85 Abs. 3: „Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Ausland verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen", das Gegenteil ergeben würde. Die strikte Interpretation würde zu dem unbefriedigenden Resultate führen, daß ein Deutscher, der einen im Ausland an eigene Order ausgestellten, nach deutschem, aber nicht nach dem betreffenden fremden Rechte gültigen Wechsel einem anderen Deutschen im Ausland indossiert, nicht obligiert würde, während derjenige, welcher einen nicht an eigene Order ausgestellten derartigen Wechsel begibt, aus diesem verpflichtet wird.

[12] Borchardt 836.

von einem Deutschen einem anderen gemachte Erklärungen nur den Anforderungen des deutschen Rechts zu entsprechen brauchen[13].

Voraussetzung der Gültigkeit einer auf einen Wechsel gesetzten Erklärung ist die Gültigkeit des Wechsels selbst nach dem Rechte, das an dem in ihm benannten[14] Ausstellungsort gilt[15]. Allein für die Wirksamkeit einer im Inland abgegebenen Wechselerklärung soll es nach der Wechselordnung genügen, wenn der im Ausland ausgestellte Wechselbrief und die im Ausland auf ihn gesetzten Wechselerklärungen den Anforderungen des deutschen Wechselrechts entsprechen[16]. Dies gilt auch für Wechselerklärungen, welche im Inland von Ausländern abgegeben werden. Daher ist z. B. das Indossament oder Accept gültig, welches ein Franzose in Deutschland auf einen in Frankreich von einem Franzosen gezogenen Wechsel setzt, welcher wegen Fehlens der Valutenklausel in Frankreich ungültig ist, aber den Anforderungen der deutschen Wechselordnung genügt.

Ferner ist das Indossament eines im Auslande von einem Deutschen zu Gunsten eines anderen Deutschen ausgestellten Wechsels, welcher nach dem Rechte des ausländischen Ausstellungsorts ungültig ist, aber den Erfordernissen der deutschen Wechselordnung entspricht, gültig nach Art. 85 Abs. 3 der Wechselordnung, denn „den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung" entspricht ein Indosso auf einem nach deutschem Recht gültigen Wechsel[17].

Dagegen fällt das im Ausland erfolgende Indossament eines

---

[13] W.O. 85 Abs. 3.

[14] Für die Gültigkeit der auf einem Wechsel eingegangenen Verbindlichkeiten ist es gleichgültig, ob die Obligation des Ausstellers perfekt wird. Ihr Entstehen ist dagegen dadurch bedingt, daß sie auf einen formrichtigen Wechsel gesetzt werden. Formrichtig aber ist der Wechsel, welcher den Erfordernissen des Rechtes des in ihm als Ausstellungsort bezeichneten Orts entspricht. Auf das Recht dieses Orts daher und nicht desjenigen, an dem der Aussteller den Wechsel begeben, kommt es an, wenn die Frage zur Entscheidung steht, ob eine Wechselerklärung um deswillen ungültig ist, weil sie auf einen fehlerhaften Wechsel gesetzt wurde.

[15] Borchardt 841. [16] W.O. 85 Abs. 2.

[17] Richtig aber sind Erklärungen, welche ein Deutscher im Auslande auf einen im Auslande von einem Nichtdeutschen oder zu Gunsten eines solchen ausgestellten, nur den Anforderungen der deutschen Wechselordnung entsprechenden Wechsel setzt, auch wenn sie gegenüber einem anderen Deutschen abgegeben werden: z. B. das in der Schweiz erfolgende Indosso einer in Paris ohne Valutaklausel ausgestellten Tratte.

Wechsels der eben besprochenen Art an einen Ausländer nicht unter die Bestimmung des Art. 85 Abs. 3 der Wechselordnung, ist also nach den vorhin entwickelten allgemeinen Grundsätzen unwirksam [18].

4. Die Wirkungen der einzelnen Wechselobligationen und damit auch die Voraussetzungen für die Erzwingung ihrer Erfüllung, sowie die Gründe ihres Untergangs — also auch die Normen über ihre Verjährung — richten sich [19] nach dem Erfüllungsort [20] jeder einzelnen

---

[18] So auch Thöl § 16 Z. 3. Dagegen erklärt Renaud, W.R. § 8 bei Note 13 ein solches Indossament für wirksam, da es ein Indossament eines nach deutschem Recht gültigen Wechsels sei. Allein W.O. 85 Abs. 3 ist eine ausschließlich zu Gunsten von Inländern erlassene lex specialis, deren extensive Interpretation sonach unzulässig ist. Renaud scheint übersehen zu haben, daß auch die „Uebertragung der Forderung auf den Ausländer", welche er für zulässig erklärte, selbst eine „Wechselerklärung" ist, wenn sie in der hier allein in Betracht kommenden Form des Indossaments erfolgt.

[19] Das preußische Obertribunal hat in einem Erkenntnis vom 9. Juni 1855 (Striethorst's Archiv Bd. 17 S. 263—269; Borchardt 845a) den Grundsatz aufgestellt, daß „nicht bloß die äußere Form, sondern die Notwendigkeit aller zur Konservation des Wechselrechts im Auslande vorzunehmenden Schritte in Gemäßheit der Gesetze des Auslandes zu beurteilen ist", und ihn auf den Satz locus regit actum gegründet. W.O. 86 steht jedoch dieser Auffassung entgegen — s. Anm. 26 —, die denn auch später vom Obertribunal wieder fallen gelassen ist. Borchardt l. c. Anm. 1.

[20] R.Ohg. 21. Febr. 1871 Bd. 1 S. 286 (289). Abweichender Ansicht Hartmann, W.R. § 23 III und Hoffmann § 113, die das Recht des Ausstellungsorts auch für die Rechtsfolgen maßgebend sein lassen. Hoffmann verteidigt seine Ansicht augenscheinlich nur deshalb, weil er von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß der wechselmäßige Zahlungsort des Trassaten Erfüllungsort sämtlicher Wechselverbindlichkeiten sei, und die daraus sich ergebenden Inkonvenienzen beseitigen will. Seine Argumentation stützt sich im wesentlichen darauf, daß es inkonsequent sei, die Erfordernisse und die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts nach den Gesetzen verschiedener Staaten zu beurteilen. Hartmann motiviert seine Abweichung von den für zivilrechtliche Obligationen, wie er selbst anerkennt, sonst geltenden Grundsätzen damit, daß „der Wechsel in seiner Eigenschaft als ein abstraktes Wertpapier an gar keinen bestimmten Erfüllungsort gewiesen ist — — und höchstens nur für die Einlösung durch den Acceptanten an einen bestimmten Ort gebunden ist". Da die Unrichtigkeit dieser Hartmann'schen wie der Hoffmann'schen Argumentation ohne weiteres einleuchtet, ist die Widerlegung unnötig. Ihre Konsequenzen fallen rücksichtlich der Garantieobligationen wenigstens bei benanntem Ausstellungsort mit denen der richtigen Theorie zusammen; für das Accept zieht Hartmann sie selbst nicht, sondern nimmt an, daß der Acceptant sich stillschweigend dem Rechte des Zahlungsorts unterwerfe.

Wechselverpflichtung[21]; dieser ist für die Obligation des Acceptanten, des Ausstellers eines trockenen Wechsels und des Ehrenacceptanten, sowie der Avalisten dieser Personen der Zahlungsort des Wechsels, für die Obligationen der Garanten — einschließlich des Trassanten[22] — ihr wechselmäßiger (d. h. der in ihrer Wechselerklärung als Ort der Ausstellung derselben genannte) Wohnort, in Ermangelung eines solchen ihr wahrer Wohnort zur Zeit der Obligierung, sonach für den Avalisten eines Garanten sein eigener Wohnort, nicht derjenige des betreffenden Garanten.

Nach diesen Regeln ist es z. B. nach dem Recht des Wohnorts des Regressaten zu beurteilen, ob für die Regreßnahme die Erhebung eines Protestes (gegen Acceptanten oder spätere Indossanten) und die Notifikation an den Vormann erforderlich ist[23]; und ist sie dies, so ist es irrelevant, ob sie nach dem Rechte des Orts, an dem der Wechsel (dem Acceptanten resp. den späteren Indossanten) präsentiert wurde, nötig erscheint.

Die Nichterhebung eines Protestes wird in solchem Fall selbst durch den Beweis seiner Unmöglichkeit mangels besonderer gesetzlicher Bestimmung (z. B. nach deutschem Wechselrecht) nicht ersetzt. Denn in den Ländern, wo das Wechselrecht die Protestbeibringung für Geltendmachung des Regreßanspruchs vorschreibt, verspricht der Garant (wenn er sich nicht ausdrücklich verpflichtet, auch „ohne Protest" zu zahlen) die Regreßsumme nur für den Fall, daß ein ordnungsmäßiger Protest erhoben wird. Die Protesterhebung ist sonach dort eine der Garantenobligation stillschweigend eingefügte Bedingung. Der Fort-

---

[21] Da der Erfüllungsort von Wechseln, die ein Inländer einem anderen Inländer im Ausland nach inländischem Recht ausstellt, meist im Inland liegen wird, so findet auf solche Wechsel in der Regel das inländische Recht Anwendung. Dagegen ist es unrichtig, wenn Thöl auf Grund von W.O. 85 Abs. 3 behauptet, daß das inländische Recht stets für solche Wechsel maßgebend sei. Ebenso ist der Zusatz bei Borchardt 842 („Die Verjährungszeit für die von einem Inländer gegenüber einem anderen Inländer im Auslande eingegangene Wechselverpflichtung ist nach dem inländischen Gesetz zu beurteilen") seinem Inhalte wie seiner Begründung (aus Art. 85 Abs. 3) nach unrichtig. Das als Beweis citierte Erkenntnis des H.A.G. zu Nürnberg vom 30. Dez. 1868 ist übrigens materiell richtig, da der Zahlungsort des Wechsels im Inland lag.

[22] Borchardt 838.

[23] So auch R.Ohg. 1. Febr. 1876 Bd. 19 S. 203.

fall derselben befreit demnach — mag er verschuldet sein oder nicht — den Garanten[24].

So wenig wie die Unmöglichkeit der Protesterhebung, können den Regredienten anderweitige Umstände, wie z. B. gesetzliche Moratorien am Wohnorte der Präsentaten, von seiner Verpflichtung zur Beibringung einer rechtsgültig aufgenommenen Protesturkunde befreien[25].

5. Entscheidet sonach darüber, ob gewisse Akte zur Erzwingung der Erfüllung einer Wechselobligation nötig sind, das Recht des Erfüllungsorts dieser Verbindlichkeit, so ist dagegen für die Beschaffenheit dieser Akte gemäß dem Satze locus regit actum das Recht des Orts, an dem sie vorzunehmen sind, maßgebend. Das Recht dieses Orts findet also insbesondere auch Anwendung in betreff der Gültigkeit der Proteste, sowohl hinsichtlich der Form als auch hinsichtlich des Orts und der Zeit ihrer Aufnahme[26].

---

[24] So auch R.Ohg. 13. Aug. 1870 Bd. 1 S. 286 (294) und 9. Febr. 1872 Bd. 5 S. 101 ff. Fick in Löhr's C.O. Bd. 7 S. 167 ff. und Bd. 8 S. 129—201.

[25] Die verschiedenen Ansichten und die Litteratur über die Wirkung des französischen Wechselmoratoriums von 1870 bei Goldschmidt, Zeitschrift für H.R. Bd. 17 S. 294—309 und Bd. 18 S. 625—643. Vgl. auch R.Ohg. 19. Sept. 1873 Bd. 11 S. 74, nebst den Anm. 23 angeführten Citaten, ferner die Citate bei Borchardt 839 Anm. 1. Der Wortlaut der französischen Moratoriengesetze in Löhr's C.O. Bd. 8 S. 201—214. — Unrichtig ist die Argumentation Labenburg's in Löhr's C.O. Bd. 7 S. 287 ff.

[26] Diese durch Rücksichten auf die Praxis dringend gebotene extensive Interpretation des Art. 86 der W.O.: „Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht" findet in der Entstehungsgeschichte dieses Artikels ihre vollkommene Begründung. Der preußische Entwurf hatte (§ 77) statt „Form der Handlungen" nur „Handlungen". Dieser Ausdruck ließ eine doppelte Interpretation zu. „Ueber die Handlungen" konnte entweder besagen: „darüber, welche Handlungen vorzunehmen sind", oder: „darüber, wie die Handlungen sind". Es blieb also zweifelhaft, ob der § 77 das Vorhandensein von Erfordernissen oder die Modalitäten der von der deutschen Wechselordnung verlangten Erfordernisse von dem ausländischen Recht abhängen lassen wollte. Wenn nun die Protokolle (S. 156 § 755) nichts Weiteres enthalten als den Satz: „Bei dem § 77 war man einverstanden, daß derselbe bloß auf die Form sich beziehe", so kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß dadurch die zweite der genannten Interpretationsmöglichkeiten als die nach der Ansicht der Konferenz zutreffende bezeichnet werden sollte. Denn daß unter „Form" hier nicht schlechthin die Art und Weise der

VII. Eigentümlichkeiten des Wechselrechts: Wechselstrenge.

§ 40.

Die Eigentümlichkeiten, durch welche sich das heutige Wechselrecht von dem übrigen Obligationenrecht unterscheidet, sind der Hauptsache nach bereits in den vorstehenden Abschnitten erwähnt und werden im einzelnen genauer aus der detaillierten Darstellung dieses Rechtszweiges sich ergeben. Die Notwendigkeit der Schriftlichkeit; die strengen Formerfordernisse für die erste Begründung einer Wechselverbindlichkeit; die Rechtssätze, nach denen zur Begründung weiterer sich anschließender Wechselobligation im direkten Gegensatz dazu die bloße Namensschrift genügt, welche wieder verschiedene Bedeutung hat, je nach dem Platz, auf welchen sie gesetzt ist, insbesondere je nachdem sie auf der Vorder- oder auf der Rückseite des Papiers steht; die Interpretationsregeln, nach denen eine auf den Wechsel geschriebene Erklärung oft einen von ihrem Wortlaut völlig verschiedenen Sinn hat; der Erwerb von Forderungsrechten durch gut-

---

Handlung ohne Rücksicht auf deren Zeit und Ort gemeint ist, ergibt sich daraus, daß es gar nicht möglich ist, den Wortlaut des § 77 in diesem beschränkten Sinne zu interpretieren. Eine Interpretation aber dieses Wortlauts, nicht ein von ihm abweichendes Prinzip, ergeben die Protokolle l. c. als von der Konferenz gewollt. Danach war es nur Ungeschicklichkeit der Redaktion, wenn der Entwurf der Konferenz das Wort „Form" aus dem Protokoll einfach entnahm, statt klar auszusprechen, daß auch Ort und Zeit der Handlungen gemeint sind. — Der im Text angegebenen Ansicht ist auch das Reichsoberhandelsgericht: Entscheidung vom 21. Febr. 1871 Bd. 1 S. 286 (290): „Daß (im Art. 86) der Ausdruck ‚Form' nicht in sensu stricto zu verstehen, ist kaum zweifelhaft. In gewissem Betracht ist auch die Zeit und Art der regreßsichernden Handlungen darunter zu begreifen. Das Gesetz des Zahlungsorts entscheidet über die Tagesstunden, die Feier- oder Festtage, an welchen ein Protest nicht erhoben werden darf. Bestehen am Zahlungsorte Respekttage, so müssen die auswärtigen Regreßpflichtigen auch diese anerkennen." Ferner: R.Ohg. 4. Dez. 1876 Bd. 21 S. 150 (153). — Für eine eingeschränktere Interpretation des Art. 86 tritt Hoffmann § 114 ein, doch schließt auch er die „Zeit" nicht ganz aus dem Begriff der „Form" aus. — Daß auch die Notwendigkeit der Vornahme unter dem Ausdruck „Form" falle, hat in einem Erkenntnis vom 9. Juni 1855 (Striethorst's Archiv Bd. 17 S. 263) das preußische Obertribunal ausgesprochen, diese Ansicht aber später fallen gelassen. Vgl. Borchardt 845a—f; auch Archiv für W.R. Bd. 6 S. 284 (Urteil der Jenenser Fakultät).

gläubigen Erwerb eines Wechselbriefs; die Beschränkung des Beklagten in den Verteidungsmitteln; die Schnelligkeit der Verjährung; der plötzliche Untergang von Rechten durch Versäumung einer außerordentlich kurz bemessenen Frist: das und manches andere sind Eigentümlichkeiten, welche für den heutigen Wechsel im Gegensatz teils zu allen, teils wenigstens zu der großen Masse der anderen Obligationen charakteristisch sind.

Nicht alle diese Eigentümlichkeiten sind es, welche unter dem Namen der Wechselstrenge begriffen werden. Vielmehr versteht man unter Wechselstrenge nur diejenigen Eigentümlichkeiten, welche die Stellung des Wechselschuldners ungünstiger als diejenige anderer Schuldner gestalten. Die anderweitigen strikten Normen des Wechselrechts, z. B. die Vorschriften über die Wechselform, fallen dagegen nicht unter diesen Begriff.

Wechselstrenge (rigor cambialis) ist also nur die Strenge des Rechts gegen den Wechselschuldner.

Darunter verstand man in früherer Zeit ausschließlich oder wenigstens hauptsächlich die Haftung des Wechselschuldners mit seiner Person, mithin die dem Gläubiger offen stehende Möglichkeit, den säumigen Wechselschuldner sofort in Personalarrest nehmen zu lassen[1]. Diese Möglichkeit bestand aber im Mittelalter wie in späterer Zeit nicht nur bei Wechselschulden, sondern teils bei Geldschulden, die durch Urkunden sofort als liquide nachgewiesen werden konnten, überhaupt, teils bei kaufmännischen Schulden insbesondere. Zu einer Eigentümlichkeit des Wechselrechts gestaltete sich sonach diese Strenge erst dann, als sie für andere Obligationen beseitigt und nur für Wechselschulden aufrecht erhalten wurde, und als Charakteristikum der Wechselobligation ist sie besonders seit dem jüngsten Reichsabschied betrachtet[2]. Das Bundes- resp. Reichsgesetz vom 29. Mai 1868 über die Aufhebung der Schuldhaft[3] hat für Deutschland die Personalhaft auch aus Wechselobligationen aufgehoben.

---

[1] So auch Renaud, W.R. § 22.

[2] Das Nähere der geschichtlichen Entwickelung ist für das heutige Wechselrecht bedeutungslos. Vgl. Renaud, W.R. §§ 20 und 22 samt den dortigen Citaten; Hoffmann, W.R. § 38.

[3] § 1: „Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer

Doch spricht man auch heute noch von einer Wechselstrenge und teilt sie ein in materielle und formelle. Diese Benennungen beruhen auf der früher üblichen, jetzt allmählich abkommenden[4] Bezeichnung des Prozeßrechts als des „formellen Rechts" im Gegensatz zum „materiellen (Privat-) Recht".

Danach begreift die „formelle Wechselstrenge" die speziell zu Ungunsten des Wechselschuldners bestehenden Wechselprozeßnormen, die „materielle Wechselstrenge" dagegen die speziell zum Nachteil des Wechselschuldners bestehenden Vorschriften des materiellen Wechselrechts.

Die formelle oder prozessuale Wechselstrenge beruht heute nur noch auf den wenigen Rechtsnormen, durch welche sich der Wechselprozeß vom Urkundenprozeß unterscheidet: der kurzen Einlassungsfrist und — sofern man darin eine Benachteiligung des Schuldners erblickt — dem eigentümlichen Gerichtsstand im Falle der Klagenkumulation[5].

Zu der „materiellen Wechselstrenge" im obigen Sinne ist besonders zu rechnen die Pflicht des Schuldners, unter Umständen schon vor Fälligkeit der Schuld Kaution zu bestellen[6] und im Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung seines Versprechens an Statt des Schadensersatzes eine nach Umständen weit höhere Summe zu zahlen[7].

Auch kann man zur materiellen Wechselstrenge die Beschränkung des Schuldners auf Einreden, die aus dem Wechselrecht oder gegen den jedesmaligen Kläger ihm erwachsen[8], rechnen, da sie zweifellos zum Nachteil des Schuldners gereicht und historisch aus einer Bevorzugung des Wechselgläubigers entsprossen ist, wenn sie auch

---

Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll." Diese Bestimmung ist in § 1 des Einführungsgesetzes zur W.O. und zum H.G.B. vom 5. Juni 1869 ausdrücklich aufrecht erhalten.

[4] Es mag darauf hingewiesen werden, daß, als in den Inhaltsübersichten zu den Reichsoberhandelsgerichtsentscheidungen zuerst eine Einteilung nach den Rechtsmaterien durchgeführt wurde (1876 Bd. 19), der Ausdruck „formelles Recht" für das Prozeßrecht gewählt ward. Aber schon im folgenden Band findet er sich durch „Prozeßrecht und Verfahren" ersetzt, an dessen Stelle bei den Reichsgerichtsentscheidungen der einfachere „Prozeßrecht" getreten ist.

[5] Z.P.O. §§ 566, 567.

[6] W.O. §§ 25—29. [7] W.O. §§ 50, 51. [8] W.O. 82.; vgl. oben § 37

der modernen Theorie nicht als Ausfluß einer besonderen, zu Ungunsten des Schuldners gegebenen Rechtsnorm, sondern als notwendige Folge der abstrakten Natur der Wechselverbindlichkeit erscheint.

Statt diesen natur- und sprachgemäßen Begriff der materiellen Wechselstrenge festzuhalten, haben die neueren Theoretiker unter Thöl's Führung diesem Ausdruck eine Bedeutung untergeschoben, die ihm logisch gar nicht zukommen kann. Indem sie als für den Schuldner besonders drückend seine Beschränkung in Bezug auf die Einreden ins Auge faßten, haben sie unter Nichtbeachtung der übrigen materiellrechtlichen Normen zu Ungunsten des Wechselschuldners, die materielle Wechselstrenge auf diese Einredenverkürzung beschränkt, dabei aber nicht einmal diese Verkürzung selbst, sondern ihren theoretischen Grund, die Abstraktheit des Summenversprechens, seine „Unabhängigkeit von den ihm unterliegenden Verhältnissen" als materielle Wechselstrenge bezeichnet[9]. Thöl selbst entfernt sich noch einen Schritt weiter von der eigentlichen Bedeutung der Wechselstrenge, indem er nicht die Abstraktheit der Obligation, sondern die Gültigkeit der abstrakten Obligation als materielle Wechselstrenge bezeichnet. Er definiert geradezu: „Die materielle Wechselstrenge besteht in der Gültigkeit des Wechselversprechens".[10], und andere Theoretiker sind ihm auch hierin gefolgt[11].

Sonach ist denn die materielle Wechselstrenge, die begrifflich nur eine Wirkung der Wechselobligation sein kann, von den einen zu einer Eigenschaft, von den anderen gar zur Voraussetzung der Wechselobligation erhoben. Der Zusammenhang zwischen materieller und formeller Wechselstrenge ist damit völlig beseitigt[12].

---

[9] So Braun, W.R. § 19.

[10] Thöl, W.R. § 17. Noch wunderlicher wird Thöl's Ausführung über die materielle Wechselstrenge dadurch, daß er die Begriffe „Summenversprechen" und „abstraktes Geldsummenversprechen" identifiziert, indem er übersieht, daß die diskreten Geldsummenversprechungen des Schenkers, Käufers, Miethers u. s. w. mit gleichem Recht wie das Wechselversprechen als „Summenversprechen" zu bezeichnen sind. Thöl kommt infolge dieser weiteren Ungenauigkeit schließlich dazu, die materielle Wechselstrenge in der Gültigkeit des im Wechsel liegenden Summenversprechens zu sehen.

[11] Z. B. Wächter, W.R. (1869) § 7 Z. 11. Dieser geht neuerdings sogar so weit, die materielle Wechselstrenge zu definieren als „die Verpflichtung des Schuldners zur promptesten Einlösung". W.R. (1883) § 17.

[12] Braun versucht allerdings noch, beide Arten der Wechselstrenge unter

Allein eine solche Verkehrung eines Begriffs, wie sie mit dem der Wechselstrenge vorgenommen ist, muß als schlechthin unzulässig bezeichnet werden. Wohl hat man das Recht, für einen neu gefundenen Begriff eine neue Bezeichnung zu erwählen: niemals aber ist es gestattet, einen wissenschaftlich in bestimmter Bedeutung eingebürgerten Ausdruck ohne weiteres in einem vollständig verschiedenen Sinne zu gebrauchen.

Will man daher das Wort „Wechselstrenge" noch ferner beibehalten, so muß man ihm auch seine alte Bedeutung — Strenge gegen den Wechselschuldner — lassen. Glaubt man das Wort in dieser Bedeutung für das heutige Wechselrecht, welches die alte Wechselstrenge im wesentlichen beseitigt und andere Skripturobligationen dem Wechsel in vielen Beziehungen gleichgestellt hat[13], entbehren zu können, so bediene man sich seiner in den Erörterungen über heutiges Recht überhaupt nicht mehr.

VIII. Verhältnis des Wechselrechts zum Wechselprozeßrecht.

§ 41.

Das Wechselrecht hat jahrhundertelang in engster Verbindung mit dem Wechselprozeßrecht gestanden, und daß der Wechsel heute befähigt ist, einen so hervorragenden Platz im Weltverkehr einzunehmen, verdankt er ganz wesentlich dem Wechselprozeß. Aber das materielle Wechselrecht ist nicht nur mit dem Wechselprozeßrecht lange eng verbunden gewesen: es ist auch ganz wesentlich von ihm beeinflußt worden. Vor allem ist es die Beschränkung des Schuldners in Bezug auf Einreden, welche aus dem Wechselprozeß in das materielle

einen Begriff zu subsumieren, indem er die Wechselstrenge definiert als „diejenigen Garantien, welche dem Wechselpromissar (Wechselnehmer) zur Realisierung des Wechselversprechens des Promittenten gegeben sind". Allein diese den Wortsinn von „Wechselstrenge" völlig beiseite schiebende Definition verdeckt nur schlecht die doppelte Bedeutung, welche Braun dem Worte unterschiebt, indem er eine Eigenschaft (materielle Strenge = Unabhängigkeit von der causa) und eine Wirkung (formelle Strenge = Wechselprozeß) der Wechselobligation unter einen Zweckbegriff subsumiert. — Thöl sieht von dem Versuch, die Wechselstrenge im allgemeinen zu definieren, gänzlich ab.

[13] H.G.B. 303; Thöl, W.R. § 17 Anm. 1 in fine.

Recht übernommen ist. Es gehört zu den Verdiensten der Leipziger Konferenz, daß sie in dieser Beziehung Rechtssätze, die früher dem Prozesse angehörten, in das Wechselrecht selbst einfügte und dadurch für die Durchführung der Wechselansprüche höchst erhebliche Normen, die früher rein äußerlich mit dem Wechselrecht verbunden waren, zu einem integrierenden Teile desselben machte.

Noch der preußische Entwurf von 1847 stellt die gesamten Normen über die dem Beklagten zustehenden Einreden in den Abschnitt „vom Wechselprozeß“ [1]. Die „Natur des Wechselprozesses“ wird in den Motiven ausdrücklich als maßgebend für Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Einwände hingestellt [2].

Auf einen ganz anderen Boden stellte sich die Leipziger Konferenz. Da sie nur berufen war, ein Wechselrecht, nicht ein Wechselprozeßrecht auszuarbeiten, so war sie gezwungen, scharf zu sondern zwischen den Verteidigungsmitteln, welche, im Interesse des Wechselverkehrs, gegen jede Wechselklage ohne alle Rücksicht auf die Art des prozessualen Verfahrens unzulässig erschienen, und denjenigen, deren Ausschließung nur durch die für den Wechselprozeß nötige Schnelligkeit der richterlichen Kognition zu rechtfertigen war. Das Prinzip, nach welchem die Konferenz diese Scheidung vollzog, ist ein einfaches und klares: der Inhalt der Einrede ist entscheidend dafür, ob sie gegen die Wechselklage überhaupt, ihre Liquidität dafür, ob sie im Wechselprozeß zulässig ist [3].

Damit ist der frühere Einfluß des Wechselprozesses auf das materielle Recht völlig beseitigt, und die Entscheidung der Frage, welche Einreden gegen die Wechsel überhaupt zulässig sind, ganz dem eigentlichen Wechselrecht überwiesen.

Nur die Art, in welcher der Beweis sich erbringen läßt, ist maßgebend für die Anwendbarkeit einer Einrede in dem eigentümlich beschleunigten Verfahren, das die Zivilprozeßordnung als Wechselprozeß kennt.

Ob aber dies Verfahren für eine Wechselstreitigkeit zur An-

[1] Vierter Abschnitt des preußischen Entwurfs §§ 90—98.

[2] Motive zu § 93 des preußischen Entwurfs (S. 107): „Die Ausschließung des Einwandes der Simulation wird durch die Natur des Wechselprozesses gerechtfertigt.“

[3] Prot. S. 180 §§ 882—887.

wendung kommt, hängt ganz von der Willkür des Klägers ab. Ein ausschließliches Verfahren für solche Streitigkeiten ist der Wechselprozeß nicht: auch im gewöhnlichen ordentlichen Prozeß können Wechselansprüche verfolgt werden.

Welche Prozeßart aber immer eingeschlagen werden mag: die Bestimmungen des Art. 82 über die ihrem Inhalt nach zulässigen Einreden greifen unter allen Umständen Platz.

Wird sonach heute das Wechselrecht durch das Prozeßrecht nicht mehr beeinflußt, so wird dagegen das jetzige Prozeßrecht in ganz eigentümlicher Weise durch das Recht der Wechselordnung modifiziert. Denn während für den Urkunden- und Wechselprozeß nach den §§ 555 und 565 der Zivilprozeßordnung nur Ansprüche auf Leistung einer Quantität Fungibilien sich eignen, kann nach Art. 26 und 29 der Wechselordnung auch auf Sicherheitsleistung gegen Wechselverpflichtete im Wege des Wechselprozesses geklagt werden, und diese Möglichkeit ist infolge des § 13 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung auch nach der Emanation der Zivilprozeßordnung bestehen geblieben[4].

IX. Litteratur des Wechselrechts.

§ 42.

Der Zweck der folgenden Zusammenstellung von Werken über das Wechselrecht ist nicht der, ein auch nur annähernd vollständiges Verzeichnis der über diese Disziplin handelnden Schriften zu geben. Vielmehr wird nur ein Ueberblick über diejenigen Hauptwerke beabsichtigt, welche für eingehendere Studien in erster Linie eingesehen zu werden verdienen. Ausführlichere Litteraturnachweisungen finden sich besonders in den Schriften von Biener, Kuntze[1], Mittermaier, Bender, Treitschke, Hartmann, kürzere in fast allen Lehrbüchern;

---

[4] So auch v. Amsberg in Zeitschrift für H.R. Bd. 24 S. 329—338; Rehbein S. 141 Z. 7 b; Dernburg u. a. A. A.: Thöl, W.R. § 198a; Endemann, Z.P. II S. 559; Gareis § 88.

[1] Sehr ausführlich ist der Litteraturnachweis in Kuntze's Deutschem W.R. (1862) § 3 und in Endemann's Handbuch des W.R. (1884) § 2.

vieles ist auch oben §§ 5—42 und unten §§ 43—58 angeführt. Besonders hervorzuheben sind aus der Litteratur:

I. Zur Geschichte des Wechselrechts:

Büsch, J. G., Abhandlung von dem wahren Grunde des Wechselrechts (1770; eine kurze Abhandlung, aber grundlegend für die Erforschung der Wechselrechtsgeschichte).

Martens, G. F. v., Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts (1797).

Biener, Fr. A., Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Zweite Abhandlung: Historische Erörterungen über den Ursprung des Wechsels (1846).

Derselbe, Wechselrechtliche Abhandlungen (1859).

Kuntze, Deutsches Wechselrecht (1862); besonders: Erster Exkurs: Ursprung und Entwickelung des Wechselrechts.

Derselbe, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann. Bd. 4 Abt. 2: Das Wechselrecht (1884).

Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete (1863).

Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Bd. 1 Studie 2: Das Wechselrecht (1874).

Ferner die Aufsätze in Goldschmidt's Zeitschrift von Brunner (Bd. 22, 23), Gareis (Bd. 21), Lastig (Bd. 23, 24) und des letzteren Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts (Bd. 1, 1877).

II. Sammlung von Wechselrechtsgesetzen:

Anhang zu Martens' Ursprung des Wechselrechts.

Königken, J. Ch., Der Stadt Leipzig Wechselordnung mit Anmerkungen und Anhang (1712).

Siegel, J. G., Corpus juris cambialis (1742).

Uhl, J. L., Erste bis vierte Fortsetzung des Corporis juris cambialis (1758—1786).

Meißner, J. K., Kodex der europäischen Wechselrechte, 2 Bde. (1835—1837).

Borchardt, Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel-

und Handelsgesetze aller Länder. Bd. 1 Abt. 1: Die Wechselgesetze (1871).

III. Aeltere italienische Schriftsteller:

Scaccia, Sigism., Tractatus de commerciis et cambio (1618 und öfter, mit eingehenden Angaben über die ältere Litteratur in § 1 qu. II n. 3—10).

de Turri, Raphael, Tractatus de cambiis (1641 und öfter).

Casaregis, Discursus legales de commercio (1707 und weiter).

Dazu die Entscheidungen der Gerichtshöfe zu Rom und Genua: Rotae Genuae de mercatura decisiones und Rotae Romanae decisiones (verschiedentlich gedruckt).

IV. Von den Franzosen:

Savary, Le parfait négotiant (1675 und öfter).

Pothier, Traité du contrat de change (1763).

Pardessus, Cours de droit commercial (1814 und öfter).

V. Aus der älteren deutschen Litteratur[2]:

J. Ph(oonsen), Wissel-Styl tot Amsterdam (1677; verschiedentlich in Uebersetzungen).

Frank, Institutiones juris cambialis (1721).

Heineccius, Elementa juris cambialis (1742 und öfter).

Siegel, Einleitung zum Wechselrecht, in seinem Corpus juris cambialis (1742).

Martens, G. F. v., Grundriß des Handelsrechts (1798; mit besonders ausführlicher Darstellung des Wechselrechts).

Scherer, Handbuch des Wechselrechts (in alphabetischer Ordnung; 3 Bde., 1800—1802).

---

[2] Wechselrechtliche Monographien sind in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert in großer Menge erschienen, darunter auch ein „Blühender Wechselbaum". Die wichtigsten sind oben § 14 ff. angeführt. Viele sind namhaft gemacht in Thurmann, C., Cambialia seu de cambiis in genere et in specie (Hamburg 1704) und in Eisenhart, J. Fr., Specimen bibliothecae juris cambialis (Frankfurt 1756). Manche hat Besecke in seinen Thesaurus juris cambialis (2 Bde., 1782/83) aufgenommen.

Treitschke, G. C., Handbuch des Wechselrechts (1824).

Derselbe, Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze (1821).

Bender, J. H., Grundsätze des deutschen Wechselrechts (2 Bde., 1828).

Pöhls, M., Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts. Bd. 2: Darstellung des Wechselrechts (1829).

Mittermaier, C. J. A., Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. 2 (7. Aufl. 1847).

Thöl, H., Wechselrecht (1847—1848; vgl. unten sub VII).

VI. Von den zahlreichen Kommentaren zur deutschen Wechselordnung sind besonders hervorzuheben:

(Liebe) Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen (Leipzig, Brockhaus, 1848).

Brauer, W., Die allgemeine deutsche Wechselordnung (1851) und die Ausgaben von Kowalzig (3. Aufl. 1882), Hartmann (1882) und Rehbein (2. Aufl. 1882).

Ueber die Entwürfe der Konferenzprotokolle vgl. oben § 32 Anm. 10.

VII. Darstellungen des Rechtes der deutschen Wechselordnung:

Thöl, H., Das Handelsrecht. Bd. 2: Das Wechselrecht (4. Aufl. 1878. — Die erste Auflage erschien vor Emanation der Wechselordnung, 1847—1848).

Renaud, A., Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts (1854, 3. Aufl. 1868).

Kheil, C. P., Wechselrecht des österreichischen Kaiserstaates (1854, 3. Aufl. 1867).

Blaschke, Das österreichische Wechselrecht (1854, 7. Aufl. 1877).

Hoffmann, E., Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung (1859).

Volkmar, L., und Löwy, S., Die deutsche Wechselordnung, erläutert (1862).

Kuntze, J. E., Deutsches Wechselrecht (1862).
Braun, J. B., Die Lehre vom Wechsel (1868).
Hartmann, W., Das deutsche Wechselrecht (1869).
Kuntze, J. E., und Brachmann, Das Wechselrecht (1884) im Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann, Bd. 4 Abt. 2 (der allgemeine Teil von Kuntze, der spezielle von Brachmann).

Kürzere Darstellungen enthalten insbesondere:
Beseler, G., System des gemeinen deutschen Privatrechts (4. Aufl. 1885).
Gerber, C. F. v., System des deutschen Privatrechts (1849, 13. Aufl. 1878).
Gareis, Das deutsche Handelsrecht (2. Aufl. 1884).
Dernburg, H., Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. 2 (3. Aufl. 1882).

Ferner ist als solche zu nennen:
Kreis, P., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts (1884).

Mehr für die Zwecke der Kaufleute geeignet sind:
Schiebe, A., Lehre von den Wechselbriefen (1. Aufl. 1818; 4. Aufl. herausgegeben von Brentano 1877),
und die verschiedenen Schriften O. Wächter's (Wechsellehre 1861; Wechselrecht des Norddeutschen Bundes 1869; Encyklopädie des Wechselrechts [in alphabetischer Ordnung] 1879—1880; Wechselrecht des Deutschen Reichs 1883).

VIII. Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 1 und 2: „des Bundesoberhandelsgerichts"), herausgegeben von den Räten des Gerichtshofs. 25 Bände (1871—1880) und 3 Registerbände.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs. Bis jetzt 13 Bände (1880—1885) und Registerband zu Bd. 1—10.

(Die das Wechselrecht betreffenden Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts bis 1876 sind in einer „Sammlung wechselrecht-

licher Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts" von Hoffmann, 2 Bde., 1876, abgedruckt. — Exzerpte in Fuchsberger, Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Wechsel- und Wechselprozeßrechts, 1881.)

Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Handels- und Wechselrechts, 3 Bde. (1873).

Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Bis jetzt 40 Bände und 5 Registerbände zu Bd. 1—35 (1847—1885).

Striethorst's Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des königlichen Obertribunals gelangt sind. 100 Bde. (1851 bis 1880).

Entscheidungen des königl. Obertribunals, herausgegeben im amtlichen Auftrage. 83 Bände und Generalregister (1837 bis 1879).

Borchardt, S., Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den von den deutschen und österreichischen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts (8. Aufl. 1882).

IX. Zeitschriften:

Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bis jetzt 30 Bände (1858—1885), dazu Registerbände.

Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Bis jetzt 46 Bände (1863—1885), nebst Registerbänden.

Siebenhaar's Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht, 24 Bde. (1851—1874).

Löhr's Centralorgan für den deutschen Handelsstand (von Bd. 4: Für das deutsche Handels- und Wechselrecht), 12 Bde. (1862—1873).

Cohn's Wochenschrift für deutsches Handels- und Wechselrecht, 3 Bde. (1871—1873).

Ferner die sonstigen Zeitschriften für Privatrecht und für Rechtsgeschichte.

Zweiter Teil.

Das Wesen der Wechselobligationen.

I. Die bisherigen Wechseltheorien[1].

1. Die Theorien vor Einert.

§ 43.

Das Wesen der Wechselobligation ist schon vom 14. Jahrhundert an häufig zum Gegenstand der Untersuchung gemacht und hat seit dieser Zeit die verschiedensten, oft hartnäckig gegen einander verfochtenen Erklärungen gefunden. So wenig wie zwischen den Juristen unserer Zeit, hat zwischen denen des 14. bis 17. Jahrhunderts Einigkeit über die Natur der Wechsel bestanden. Die Streitfragen freilich sind zu jener Zeit andere gewesen als heute. Vor Ausbildung des Indossaments, also in der Epoche, in welcher allgemein der mündliche Wechselvertrag als vollgültige Form des Wechsels erschien, konnte nicht wohl darüber gestritten werden, ob die Perfektion der Wechselobligation durch die einseitige Kreation des Wechselbriefs allein erfolge, oder ob zu dieser noch andere konstitutive

[1] Vgl. wegen der Hauptunterschiede der neueren Theorien die Tabelle in § 69. — Besonders ausführlich ist die Litteraturangabe über die Wechseltheorien in Thöl's W.R. § 97. Darstellungen einer Reihe von Theorien besonders in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. 2 von Jolly, in Löhr's C.D., Neue Folge, Bd. 3 S. 1 ff. und S. 327 ff. von Hartmann und in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 12 von Hoffmann.

Momente hinzutreten müßten. Mit Recht[2] gingen vielmehr alle Schriftsteller aus der ersten Epoche des Wechselrechts davon aus, die Wechselobligation als eine Vertragsobligation aufzufassen. Nur darüber, welche Art von Vertragsobligation in ihr vorliege, herrschte Streit.

Eine ausführliche Darlegung der verschiedenen Wechseltheorien der älteren Italiener nebst ihren Begründungen und Gegengründen findet sich mit eingehenden Litteraturangaben bei Raphael de Turri, Tractatus de cambiis, Disp. 1 qu. VI sq., und nur wenig kürzere Ausführungen in gleicher Richtung bietet auch Scaccia, De commerciis et cambio § 1 qu. IV[3].

Danach wurde insbesondere behauptet, es sei die Wechselobligation

1. mutuum[4];
2. permutatio pecuniae praesentis pro pecunia absente[5];
3. permutatio gemischt mit locatio operarum (Geldtransport)[6];
4. emptio venditio[7];
5. locatio conductio[8];
6. ein besonderer Innominatkontrakt auf Grund der Formel do ut des[9];
7. ein besonderer obligatorischer, aber kein Realkontrakt, gemäß der Definition, die Raphael de Turri vom Wechsel gibt: „conventio ultro citroque obligatoria dandi reddendique tantundem in genere diverso pecuniarum, quae consensu re et pretio non sine temporis dilatione locorumque distantia perficitur“[10];

---

[2] Das verkennt völlig Kuntze in Endemann's Handbuch § 9 Ziff. I und II.

[3] Vgl. auch Biener, Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte (1846) S. 91—99, und desselben Wechselrechtliche Abhandlungen (1859) § 9 S. 79—88; ferner Kuntze, W.R. (1862) S. 146 ff., und denselben in Endemann's Handbuch § 9 S. 48 ff.

[4] R. de Turri l. c. qu. VII; Scaccia l. c. §§ 4 sq.

[5] R. de Turri l. c. qu. VI, Litteratur daselbst § 7; dieser Ansicht ist auch Scaccia l. c. §§ 18, 20.

[6] So Azorius. S. Scaccia l. c. § 20.

[7] Scaccia l. c. §§ 21 sq., mit Litteraturangaben; R. de Turri l. c. qu. IX, woselbst § 22 Litteraturangaben.

[8] R. de Turri l. c. qu. VIII.

[9] Scaccia l. c. § 17, mit Litteraturangaben; R. de Turri l. c. qu. X.

[10] R. de Turri, Disp. 1 qu. XI.

8. endlich wurde auch die Ansicht verteidigt, es sei der Wechsel überhaupt keine spezifische Art von Obligationen, sondern je nach der Verschiedenheit der zu Grunde liegenden Verhältnisse liege bald Kauf, bald Tausch, bald locatio oder Darlehen vor [11]. Diese Auffassung sieht in dem Wechsel nur eine eigentümliche Form, in welche eine Reihe verschiedenartiger Obligationen eingekleidet werden können.

Unter dem Einfluß der Italiener hat auch die deutsche und die französische Rechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts ganz überwiegend an dem Standpunkt festgehalten, daß der Wechsel ein Konsensualkontrakt sei.

Wie bei den Italienern wurde auch hier gelegentlich versucht, den Wechsel in eine bestimmte Kategorie des römischen Kontraktsystems einzupassen, und dafür außer Kauf, Tausch und sonstigem Innominatkontrakt [12] auch Mandat und Depositum [13] herangezogen; im allgemeinen aber begnügte man sich damit, den Wechsel als einen Konsensualkontrakt sui generis hinzustellen.

So definiert z. B. Bode [14] den Wechsel:

„Cambium est contractus consensualis dandi et reddendi tantundem pecuniae in diversis locis ad commodiorem usum negotiationis noviter introductus."

Mit ihm stimmt wörtlich Vogt [15] überein, der hinzufügt [16]:

„Consensualis contractus dicitur cambium, quia solus consensus sufficit ad gignendam obligationem, nec opus est, ut vel res ipsa praesens interveniat vel praecise literae et verba adhibeantur."

Aehnlich sagt Bödeker [17]:

„Forma cambii literarii consistit in consensu et conventione

[11] Scaccia l. c. § 36.

[12] Nikolaus Schaffshausen, De cambiis, (1623) § 3: „Et dicimus, cambium esse contractum innominatum, in permutatione pecuniae cum pecunia aequivalenti consistentem."

[13] Vgl. Heineccius, Elementa jur. camb. Kap. 3 §§ 3 und 4.

[14] Bode, De cambiis (Marburg 1646) S. 1. Die Dissertation wird auch unter dem Namen Walther's citiert.

[15] Vogt, Tractatus analyticus de cambiis tam regularibus quam irregularibus (1668). Thes. 2 S. 9.

[16] Vogt l. c. S. 11.

[17] Bödeker, De cambiis (1669) § 15; auch unter Rau's Namen citiert.

contrahentium de permutatione pecuniae aequivalentis certo tempore in diversis locis pro certo collybo facienda“[18].

Wenn aber sonach auch die Theorie — in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung — daran festhielt, daß der Wechselbrief für den Wechselvertrag nicht notwendig sei[19], so gaben doch selbst eifrige Verfechter der Konsensualkontraktstheorie zu, daß die Fälle, in denen er fehlte, selten wären. So sagt Bode[20]:

„Consensus autem, de quo diximus, declaratur vel verbis vel nuntio vel epistola vel proxenetae ministerio. Et quidem verbis contrahentium raro cambium contrahitur; — — id tamen cum aliquando fit, Italis dicitur celebratum cambium da buono à buono, id est inter bonos sine fuco et fallacia[21]. Per nuntium et epistolam quamvis omnes contractus consensuales expediri possint, rarius tamen per nuntium contrahitur cambium et vix est ut eius exemplum invenias; commodius enim et frequentius ac cum minori sumptu inter absentes per epistolam haec expediri possunt.“

Um so weniger konnte auf die Dauer die durch die Zulassung des Indossaments bedingte allmähliche Umwandlung des Wechsels zur Skripturobligation ohne Einfluß auf die Wechseltheorien bleiben. Sie führte zwar zunächst nicht zu einem Verlassen der Auffassung des Wechsels als eines Kontrakts[22]: wohl aber dahin, daß an Stelle der Konsensualkontraktstheorie die Literalkontraktstheorie trat. Heineccius[23] war es, der sie besonders energisch verfocht, nachdem Just Henning Böhmer[24] und andere ihm in dieser Auffassung vorangegangen. Dem Einwand, daß ein Wechselvertrag auch mündlich geschlossen werden könne, begegneten die Verfechter der Literal-

[18] Aehnlich H. Zipfell, De Tesseris collybisticis, vulgo von Wechsel-Brieffen (1679) § 4, und viele andere.

[19] Bödeker l. c. § 16: „Accidentalis forma consistit in literarum cambialium scriptione seu confectione.“

[20] l. c. S. 5.

[21] Genau nach R. de Turri, Disp. 1 qu. II n. 3.

[22] Heineccius l. c. cap. 3 § 2: „Cambialem obligationem ex contractu nasci, inter omnes constat: qualis vero sit iste contractus, de eo adhuc sub judice lis est.“

[23] Heineccius l. c. cap. 3 §§ 6 sq.

[24] J. H. Böhmer, De actionibus Sekt. 2 Kap. 9 § 16.

kontraktstheorie mit der im Hinblick auf das damals bestehende Recht sehr kühnen, aber das Bedürfnis nach einer Reform des Wechsels unverkennbar darthuenden Antwort: aus dem mündlichen Wechselvertrage entspringe zwar eine Obligation, aber keine Wechselobligation[25]. Uebrigens wird der Literalkontrakt von Heineccius nur zwischen Aussteller und Remittenten angenommen. Im Indossament sieht er einen solchen nicht, faßt dies vielmehr je nach dem zu Grunde liegenden Verhältnis als Kauf, Mandat, Hingabe an Zahlungsstatt, Schenkung oder einen anderen Vertrag auf[26]. Auch erblickt Heineccius in der Acceptation nur eine Annahme des im Wechsel enthaltenen Mandats[27] und dementsprechend in der Intervention eine negotiorum gestio[28].

Von den Wechselrechtsschriftstellern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben sich manche eng an Heineccius' Ansichten angeschlossen, so z. B. Ph. H. Dilthey[29], der in seiner Definition des Wechsels[30]:

„illud esse contractum nominatum, literalem et stricti juris, quo pecunia alicui ita datur, ut is pro certa mercede eandem alio in loco sive danti, sivi alii cuidam solvi curet — — —"

auch den Charakter des Wechsels als eines contractus stricti juris betont. Andere hielten dagegen entschieden, und nach Lage der Gesetzgebung nicht mit Unrecht, an der Konsensualkontraktstheorie fest, so Siegel[31], Sieveking[32], Bosset, der den Wechsel als „einen ganz ein-

[25] Heineccius l. c. cap. 3 § 7: „Objici posset, scripturam vel literas magis ad naturalia quam ad essentialia cambii pertinere, etsi aliunde probari possit, inter contrahentes ita convenisse, ut pecunia hic numerata alibi reddatur, nihil esse causae, cur inde nasci non debeat obligatio. Sed responderem, tunc obligationem quidem nasci, non tamen cambialem; dari etiam actionem, at non cambialem."

[26] Heineccius l. c. cap. 3 § 19; vgl. auch ebenda § 15.

[27] Ibi § 11. [28] Ibi § 19.

[29] Ph. H. Dilthey, Elementa juris cambialis (Moskau 1768).

[30] Dilthey l. c. cap. 3 § 15.

[31] Siegel in der Einleitung im Corp. jur. camb.

[32] G. H. Sieveking, Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, herausgegeben von Eggers (1802):

§ 12: „Der Wechselkontrakt ist geschlossen, sobald die Parteien über

fachen für sich bestehenden, durch seine besondern Eigenheiten ausgezeichneten Vertrag über Leistungen und Gegenleistungen des Trassanten und Remittenten, einen Konsensualkontrakt" erklärt, „dessen Wesenheit in seiner rechtsgültigen Abschließung, gar nicht in der Schrift, das ist in dem Wechsel liege"[33]. Noch andere, wie Wenzel[34], erblickten gar das Wesen des Wechsels in der Personalexekution, oder erklärten, wie Püttmann und Selchow, den Wechsel für einen accessorischen Vertrag, ohne näher auf seine Natur einzugehen[35].

Als dann freilich die Gesetzgebung begann, den Wechsel als reine Skripturobligation zu behandeln und die Handelsinteressen nach einer immer schärferen Durchführung dieses Prinzips drängten, ließ sich auch die alte Konsensualkontraktstheorie nicht mehr halten.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelangte endgültig die Ansicht zur Herrschaft, daß die mündliche Vereinbarung über einen Wechsel nur als ein Vorvertrag (pactum de cambiando) aufzufassen und der Abschluß des Wechselvertrags erst in der Uebergabe des Wechsels zu erblicken sei. Martens[36] vertrat sie in seiner Darstellung des Handelsrechts mit großer Entschiedenheit:

---

alle Bedingungen des Kontrakts einig sind." § 19: „Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet worden ist, so ist der Trassant schuldig, dem Käufer den Wechsel an dem Tage zu überliefern, da er ihn geschlossen hat."

[33] J. v. Bosek, Der Wechselkontrakt nach seiner historischen, teleologischen und philosophischen Ansicht (1812).

[34] Wenzel, De protestatione contra acceptationem conditionatam literarum cambialium (Leizig 1764) § 1 S. 4: „Promptissimam sane executionem sive in ipsam debitoris personam sive bona arbitror ipsius cambii essentiam."

[35] Püttmann, Grundsätze des Wechselrechts (1784) § 10: „Die Wechselverbindlichkeit ist kein vor sich selbst bestehender, sondern vielmehr nur ein Nebenkontrakt, welcher dem Hauptkontrakt zu mehrerer Sicherheit des Gläubigers als eine adjectitia qualitas hinzugefügt wird." So auch Selchow, Grundsätze des Wechselrechts § 14, der aber annimmt, daß der Wechsel zuweilen ein Hauptkontrakt werde, wenn er nämlich nicht zur Sicherheit eines anderen bereits bestehenden Kontraktes abgeschlossen wird. Uebrigens betrachtet Selchow den eigenen Wechsel als eigentlichen, den trassierten als „uneigentlichen".

Püttmann bemerkt § 66: „Der trassierte Wechsel kann keineswegs bloß nach römischen Grundsätzen beurteilt werden." Eine andere Beurteilung der Natur des Wechsels gibt er aber nicht!

[36] v. Martens, Grundsätze des H.R. (1798) §§ 75 und 76.

„Den Anfang des Wechſelgeſchäfts macht die zwiſchen dem Geber und Nehmer des Wechſels über dieſen getroffene Verabredung (pactum de cambiando)."

„Der eigentliche Wechſelkontrakt ſelbſt aber wird mit Ueberlieferung eines beſtimmten Wechſels und Empfang der Valuta geſchloſſen."

Dazu als Anmerkung: „Oft treffen zwar das pactum de cambiando und das cambium ſelbſt in einem Augenblick zuſammen; dies hinderte aber nicht, beide Punkte zu unterſcheiden."

Ihm folgt Eichhorn nur ſchüchtern, indem er Martens' Anſicht für „wohl am paſſendſten" erklärt[37]. Mit voller Beſtimmtheit ſchließt ſich ihr aber neben Daniels[38] unter anderen Mittermaier an: „Schon durch den von dem Traſſanten mit dem Remittenten geſchloſſenen Vertrag, wodurch der erſte ſich verpflichtet, einen gewiſſen Wechſel auszuſtellen (pactum de cambiando), werden Rechte begründet, obwohl erſt durch die Aushändigung des Wechſels an den Remittenten der Wechſelvertrag ſelbſt vollzogen wird"[39].

Mit dem Siege dieſer bald allgemein angenommenen Anſicht war die Konſenſualkontraktstheorie überwunden.

Ueber die juriſtiſche Natur der Wechſelobligation ſelbſt aber herrſchte darum nicht mehr Klarheit als zuvor. Eichhorn[40] glaubt, ſie „einem ungenannten Kontrakt am ſchicklichſten gleichſtellen zu können, bei welchem mit dem Geben der Anfang gemacht iſt". Mittermaier[41] verwirft außer der Auffaſſung als Kauf, Miete, Mandat, Darlehen, Aſſignation, Zeſſion auch die als Garantievertrag und Realkontrakt und meint: „Es wird kein rechtlicher Geſichtspunkt dadurch gewonnen, wenn man deswegen, weil erſt die wirkliche Auslieferung des Wechſels den Vertrag begründet, den Wechſelvertrag einen Literalkontrakt nennen will." Mit Heiſe und Cropp[42] iſt er der Anſicht, es ſpräche „noch am meiſten dafür, anzunehmen,

[37] Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht (5. Ausgabe 1845) § 129.

[38] Daniels, Grundſätze des W.R. (1827) § 13 S. 52.

[39] Mittermaier, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts (5. Ausgabe 1837) § 326.

[40] Eichhorn l. c. [41] Mittermaier l. c. § 325.

[42] Heiſe und Cropp, Abhandlungen II S. 356.

daß der Trassant, welcher den Trassaten bevollmächtigt, an den Wechselinhaber zu zahlen, diesen als procurator in rem suam und so auch als denjenigen erklärt, mit welchem als dem dominus negotii der Trassat sich einlassen darf". Aber er versäumt dabei nicht, ausdrücklich zu erklären: „Der Vertrag des Trassanten mit dem Remittenten ist eine besondere, aus dem germanischen Verkehre hervorgegangene Art des Vertrags, die, wenn man nicht zu irrigen Folgerungen wegen grundloser Analogien kommen will, unter keine römische Vertragsform gestellt werden darf."

Daß durch derartige Erklärungen das Wesen des Wechsels nicht klargestellt wurde, leuchtet ein. Es bedurfte eines mächtigen Impulses, um die Wissenschaft zu erneuter und gründlicherer Untersuchung der rechtlichen Natur des Wechsels anzuspornen. Diesen Impuls gegeben zu haben, ist das unbestreitbare Verdienst des genialen Karl Einert, welcher der ganzen bisherigen Wechsellehre den Krieg erklärte, indem er ihr bis dahin trotz aller Meinungsverschiedenheiten nie bestrittenes Grunddogma: „Der Wechsel ist ein Vertrag" angriff und den Nachweis unternahm, daß „dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert" nur genügt werde, wenn man den Wechsel als „das Papiergeld der Kaufleute" behandle.

2. Einert's Papiergeldtheorie.

§ 44.

Einert's Theorie [1] geht dahin, daß der Wechsel „kaufmännisches Papiergeld" sei. Wie der Staat Papiergeld, d. h. ein von dem Besitzer nach Gefallen wieder gegen eigentliches Geld umzutauschendes Geldsurrogat, ausgeben könne, so könne auch „der Mann von Celebrität, namentlich im Handelsstande, ein Papiergeld kreieren, wenn er nur Sicherheit dafür gewähre, daß die Verwandlung in klingendes Geld zu einer gewissen Zeit erfolgen werde" [2]. „Das

[1] Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert (1839); Ueber das Wesen und die Form des Literalkontrakts zur Zeit der Justinianeischen Gesetzgebung und Vergleichung desselben mit dem Wechsel (1852).

[2] Einert, W.R. S. 49.

Papiergeld der Kaufleute nun ist der Wechsel." „Der Kaufmann bezahlt mit dem Wechsel die Ware, die er kauft, und der Verkäufer der Ware achtet sich durch die Wechsel bezahlt, die er für die Ware empfängt — in dem Augenblicke, wenn er den Wechsel in seine Hände bekommt, nicht erst, wenn er eingelöst wird"[3]. So schöpft Einert seine Ansicht aus dem kaufmännischen Gebrauche, mit Wechseln zu zahlen, und unternimmt es alsdann, die so aus der Handelspraxis entnommene Theorie näher zu begründen.

Dabei führt er zunächst aus, daß die Tratte und der eigene Wechsel ihrem Wesen nach identisch, daß auch die Tratte kein Zahlungsauftrag, sondern ein Zahlungsversprechen sei, und zwar das Versprechen, durch einen Dritten Zahlung zu leisten, ausgedrückt in der Form, daß der Dritte zahlen werde oder zahlen möge[4].

Damit aber ein solches Zahlungsversprechen wirklich eine derartige Verwendung finden könne, wie sie dem Wechsel im Handelsverkehr zu teil werde und wie sie das Interesse des Verkehrs erfordere, sei es nötig, daß „die allgemeine Zuversicht im Publikum erzeugt wird, daß die Einlösung zur rechten Zeit, am rechten Orte, ohne Einrede und Abzug erfolgen werde".

Diese Zuversicht gründe sich auf den Rechtssatz, „daß Rechte, welche man als Nehmer eines Wechsels genießt und welche auf dem Wechsel beruhen, nicht durch Verhältnisse gestört werden, in denen frühere Inhaber des Wechsels zu dem stehen, der die Verbindlichkeit der Einlösung wechselmäßig übernommen hat", d. h. also auf die Selbständigkeit der Rechte der Indossatare[5].

Diesen genannten Rechtssatz nun kann man nach Einert's Ansicht nicht rechtlich begründen, „wenn man nicht die Eigenschaft des Wechsels als Papiergeld anerkennt". Denn würde der erste Wechselnehmer durch Vertrag Gläubiger, so könnte er auch, argumentiert Einert, nicht mehr Recht auf den späteren Wechselerwerber übertragen, als er selbst hat; jeder spätere Erwerber müßte sich also die Einreden aus der Person jedes seiner Vormänner entgegensetzen lassen; das ist nach dem angeführten Rechtssatz nicht der Fall;

[3] Ebenda S. 51. [4] Ebenda S. 66, 75, 78, 82.
[5] Ebenda S. 82, 83.

folglich entsteht das Forderungsrecht aus dem Wechsel, nicht durch Vertrag. Sonach kann es nur aus einseitigem Versprechen, und zwar aus einem bei Ausgabe des Wechsels seitens des Ausstellers (stillschweigend) dem Publikum erteilten Einlösungsversprechen[6] herrühren, einem Versprechen, wie es genau ebenso der Staat bei Ausgabe des Papiergelds abgibt. Diese Aehnlichkeit des Einlösungsversprechens beim Papiergeld mit dem, aus der gesetzlich dem Aussteller obliegenden Pflicht zur Einlösung von Einert entnommenen, angeblich dem ganzen Publikum geleisteten Einlösungsversprechen beim Wechsel ist der Beweis, den Einert für seine Papiergeldtheorie erbringt[7].

Er faßt zum Schluß sein System wie folgt zusammen[8]: „Der trassierte Wechsel entspricht seiner obersten Bestimmung, im Geschäftsleben der Kaufleute als Zahlungsmittel aufzutreten und Geld zu repräsentieren, dadurch, daß er ein in hohem Grade zuverlässiges Gelöbnis des Ausstellers enthält, daß die Einlösung des Papiers mit der verschriebenen Summe in der angegebenen Sorte am bezeichneten Orte und zur festgesetzten Zeit erfolgen werde, und dieses Versprechen erreicht diese Bestimmung dadurch, daß es nicht als ein einem Individuum erteiltes, sondern als ein dem gesamten Publikum gegenüber abgegebenes betrachtet wird, welches daher von jedem auf sich bezogen werden kann, welcher das Instrument, den Träger des Versprechens, in seine Hände bekommt."

Die Papiergeldtheorie führt konsequent dahin, daß einmal die Existenz eines Wechselvertrags geleugnet werden muß, daß zweitens der Inhaberwechsel als die normale Form, der Orderwechsel als eine unvollkommene Abart erscheint[9], daß drittens der Trassant als

---

[6] Dieselbe Ansicht hat Einert auch noch nach Emanation der Wechselordnung ausgesprochen. So in seiner Schrift über den Literalkontrakt (1852) S. 78: „Bei jedem wahren Wechsel geht der Aussteller ein Geschäft mit dem Publikum ein, er leistet ein Versprechen, welches ihn nicht einer einzelnen bestimmten Person, sondern allen zukünftigen Inhabern des Papiers verbindet."

[7] Ebenda S. 84—89. [8] Ebenda S. 90.

[9] In dieser Beziehung sagt Einert in der Schrift über Wesen und Form des Literalkontrakts S. 97, daß „jeder, auch der an Order gestellte Wechsel, wenn nicht der Aussteller unter Anwendung ganz besonderer

Hauptschuldner, der Acceptant nur als dessen selbstschuldnerischer Bürge — im Sinne des altrömischen sponsor und fidepromissor — zu betrachten ist (gegen den also der Trassant nicht aus dem Accept klagen kann).

Einert hat keinen Anstand genommen, die Konsequenzen in vollem Umfang zu ziehen [10], und besonders um dieser Folgerichtigkeit willen mußten seine Ausführungen zu weiterer gründlicher Erörterung des Wechselrechts den Anstoß geben.

Uebrigens ist er nicht der erste gewesen, der den Wechsel als Geld ersetzendes Zahlungsmittel betrachtete. Schmalz, der den Wechsel geradezu „den papierenen Repräsentanten des klingenden Geldes" nennt [11], und B. A. Wagner [12] sind ihm darin vorangegangen. Aber was diese als wirtschaftlichen Zweck des Wechsels hinstellten, bildet bei Einert die theoretische Konstruktion desselben.

Diese theoretische Konstruktion aber ist falsch. Denn das Papiergeld ist ein reines Zahlungspapier und kein Forderungspapier; der Wechsel dagegen ein Forderungspapier, das allerdings auch die wirtschaftliche Rolle eines Zahlungspapiers mit übernimmt. Der Eigentümer eines Wechsels kann Zahlung einer Summe baren Geldes zu bestimmter Zeit gegen sein Papier verlangen, der Eigentümer von Papiergeld hat dagegen nur ein Geldsurrogat in der Hand, welches der Ausgeber an Zahlungsstatt anzunehmen verpflichtet ist, dessen Umwechselung gegen bares Geld aber nicht gefordert werden kann

Diesen Unterschied hat Einert übersehen. Was er nachweist, ist in der That nur die Aehnlichkeit, nicht die Identität von Wechsel und Papiergeld.

Mit Recht wirft ihm deshalb Liebe vor [13]: „Die ganze Doktrin

Klauseln ausdrücklich ein anderes bestimmt hätte, seinem Wesen und seiner Bestimmung nach und nach dem Sinne und dem Bedürfnisse der Negozianten allemal ein Brief au porteur ist". Dementsprechend sieht Einert, ebenda S. 104, in der „vollständigen Zulassung des Indossaments in bianco" „den Glanzpunkt der deutschen Wechselordnung".

[10] Wechselrecht S. 90 ff.; S. 86, 124 f.; S. 95 ff., 153 ff.

[11] Th. Schmalz, Kleine Schriften über Recht und Staat (1805) I Nr. 8 S. 183.

[12] B. A. Wagner, Kritisches Handbuch des in den österreichischen Staaten geltenden Wechselrechts (1823) Teil I S. 43.

[13] Fr. Liebe, Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogtum Braunschweig samt Motiven (1843) S. 37 ff.

leidet an dem logischen Fehler, daß zwei Dinge, welche einen Vergleichungspunkt darbieten, für identisch erklärt werden. — — So wie Einert aus der Natur des Papiergelds Folgerungen auf den Wechsel macht, könnte man auch umgekehrt sagen: ein Stück Papiergeld ist ein Wechsel, und so wie Einert aus jenem eine größere Negoziabilität dieses ableitet, könnte man umgekehrt für das Papiergeld Beschränkungen aus der Natur des Wechsels ableiten, die der Wirklichkeit nicht fremder wären als die im umgekehrten Verfahren herausgebrachten Erweiterungen" [14].

3. Liebe's Formalaktstheorie.

§ 45.

Läßt Einert den eigentlichen juristischen Kern des Wechsels unberührt, so ist es Liebe's Verdienst, nicht nur auf diesen Mangel der Einert'schen Theorie hingewiesen, sondern zugleich die von Einert nicht in Angriff genommene Untersuchung desselben begonnen zu haben.

Liebe weist vor allem darauf hin, daß der Wechsel ein formales Rechtsgeschäft ist. Bei einem solchen „sehen wir," sagt Liebe [1], „die Rechtsfolge an eine bestimmte, gerade in der äußeren Form charakterisierte Handlung geknüpft, ohne daß irgend etwas darauf ankommt, — — ob die Parteien diese Folge wirklich beabsichtigt haben. Absicht und Konsens der Parteien sind hier nicht der letzte Grund der Rechtsfolge, sondern können nur das Motiv zur Vornahme der Form sein, in deren bloßer Existenz jener letzte Grund der Rechtsfolge enthalten ist. So entsteht bei der Stipulation der klagbare Anspruch, weil die bestimmten Worte vorhanden sind, nicht aber weil sich aus diesen der Konsens der Parteien ersehen ließe. — Ebenso entsteht aus dem Vorhandensein des Wechsels schlechthin eine bestimmte Folge, ohne daß man für deren Begründung noch ein Weiteres, etwa den Konsens der Parteien — — als den Grund dieser Folge aufzusuchen und damit — — den Wechsel als ein

[14] Vgl. auch (Liebe) Die allgemeine deutsche W.O. (Leipzig, Brockhaus, 1848) Einleitung S. 22.

[1] Liebe, Entwurf einer W.O. für Braunschweig S. 39 f.; wiederabgedruckt in Liebe's Ausgabe der W.O. (Leipzig, Brockhaus, 1848) S. 24 ff.

Beweismittel oder ein Zeichen oder Ausführungsmittel zu betrachten hätte."

„Die Ausgebung einer Tratte," sagt er weiter[2], „bewirkt die Entstehung eines ganz eigentümlich modifizierten nomen. Der Ausgeber ist verbunden, eine bestimmte Summe an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zu zahlen. Diese Zahlung — — soll er durch einen Dritten beschaffen lassen und nicht nur dafür haften, daß dieser Dritte wirklich zur Verfallzeit zahlt, sondern auch dafür, daß derselbe sich schon vor der Verfallzeit mittels des Accepts zur Zahlung verpflichtet. Gegen den Dritten entsteht dann durch das Accept ebenfalls eine verfolgbare Forderung. Diese eigentümliche Folge der Ausgebung der Tratten — — bleibt nicht bloß auf den Wechselnehmer und Geber beschränkt, vielmehr kann der erstere den Wechsel weiter begeben, und durch jede Begebung pflanzen sich die Folgen des Wechsels auf eine neue Person fort, so daß die Haftungspflicht für die Annahme und Einlösung und somit die Sicherheit des Inhabers immer erweitert und vermehrt wird." „Auf den eigenen Wechsel, der mit der Tratte genetisch dasselbe Geschäft ist, muß das hier Gesagte ebenfalls bezogen werden. Die Unterscheidung von der Tratte liegt bloß darin, daß durch den eigenen Wechsel zunächst nur eine Verbindlichkeit des Ausstellers, selbst einzulösen und nicht durch einen anderen einlösen zu lassen, begründet ist."

Indem Liebe so die Natur des Wechsels dadurch bestimmt, daß er ihn für ein abstraktes Zahlungsversprechen erklärt, ergeben seine citierten prinzipiellen Ausführungen nicht, ob er in demselben einen einseitigen Formalakt oder einen Formalkontrakt erblickt, und man könnte zu der Ansicht gelangen[3], daß er sich hierüber überhaupt nicht ausgesprochen. Doch lassen gelegentliche Bemerkungen Liebe's keinen Zweifel, daß er in der Wechselausstellung einen Vertrag sieht, ja er bezeichnet geradezu den Wechsel als einen Formal-

[2] Liebe, Entwurf S. 42 ff.

[3] So sagen Volkmar und Löwy, Zeitschrift für das gesamte H.R. (von Goldschmidt) 1859 Bd. 2 S. 559: „Liebe sieht — mit vollem Recht den Wechsel nicht als einen Formalkontrakt, sondern als einen einseitigen Formalakt an." Ein Gleiches scheinen auch anzunehmen Kuntze in Endemann's Handbuch S. 54 (§ 10); Gareis, H.R. S. 546 (§ 89).

kontrakt [4]. Auch in dem Indossament erblickt er einen Vertrag, durch welchen eine der des Ausstellers korreale Obligation übernommen wird [5], und ganz ebenso faßt er die Acceptation auf [6]. Wenn trotzdem der von Liebe ausgearbeitete Entwurf der Braunschweiger Wechselordnung den Acceptanten auch durch ein vor der Rückgabe des Wechsels an den Präsentanten geschehendes Durchstreichen des Acceptationsvermerks von seiner Verbindlichkeit nicht frei werden läßt [7], so hat das seinen Grund darin, daß Liebe in dem Niederschreiben des Acceptsvermerks die Perfektion des durch die Präsentation (als Willenserklärung des Präsentanten) bereits eingeleiteten Vertrags sieht [8].

Die folgerichtige Konsequenz nicht nur dieser letzten Anschauung, sondern seiner ganzen Auffassung des Wechsels als eines durch Schrift entstehenden Formalkontrakts: daß auch der Indossant und der Aussteller, wenn sie mit Willen des Indossatars resp. Wechselnehmers das Indossament resp. den Wechsel schriftlich vollzogen haben, gebunden sind und sich von ihrer Verpflichtung weder durch Durchstreichung noch durch Zurückbehaltung oder Vernichtung des Wechsels befreien können — diese Konsequenz auszusprechen, hat Liebe freilich unterlassen. So könnte es als ungewiß betrachtet werden, ob er zur Perfektion des Wechselvertrags die Aushändigung des Wechsels verlangt. Indes führt seine Theorie unabweislich dahin, diese Aushändigung als nicht nötig zu betrachten, sondern nur die Zustimmung des zu Berechtigenden zu fordern, und es liegt kein Grund vor, Liebe in diesem Punkte des Mangels an Konsequenz zu zeihen.

So ergibt sich als Kernpunkt seiner Theorie: Der Wechsel (sowohl Tratte und eigener Wechsel wie Indossament und Accept) ist ein abstrakter, auf eine bestimmte Geldsumme gerichteter Formalkontrakt, perfekt durch die in Uebereinstimmung mit dem Willen des zu Berechtigenden erfolgende Niederschrift des Zahlungsversprechens seitens des Versprechenden [9].

---

[4] Liebe, Entwurf S. 62. [5] Ebenda S. 87, 117, 118.
[6] Ebenda S. 118. [7] Entwurf § 39. [8] Entwurf S. 120.
[9] Zur Kritik der Theorie Liebe's, insbesondere rücksichtlich des Accepts vgl. unten § 63.

4. Die Begebungsvertragstheorie.

§ 46.

Die neuere Vertragstheorie ist von Liebe's Anschauung merklich abgewichen. Sie sieht nicht mehr in dem Niederschreiben des Wechselversprechens die Perfektion des Vertrags, sondern verlangt zum Abschluß des Wechselvertrags noch dazu die Tradition des Wechselpapiers. Nach ihr ist die Form des formellen Wechselvertrags das formlose Geben der formellen Wechselurkunde.

So sagt der eifrigste Verfechter dieser Theorie, Thöl, der durch Bezeichnung des Wechsels als „Summenversprechen“ [1] „ein neues, zum Nachdenken anregendes Wort“ [2] in die Wechsellehre einführte: „Die Form des Wechselvertrags ist erstens das Geben und Nehmen des Wechsels. Ohne dies ist der Wechselvertrag unmöglich, weil der Wechselgläubiger den Wechsel, um aus demselben berechtigt zu sein, haben muß. Der Wechsel ist das Mittel, und das einzige, Zahlung zu erhalten. Mehr als das Haben ist aber nicht notwendig. — — Das Geben und Nehmen muß außerdem zweitens mit dem Willen geschehen, den Wechselvertrag damit zu begründen. Dieser Wille bedarf aber nicht des Beweises, er wird vermutet, wenn der Wechsel — — gegeben und genommen ist. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es wird vermutet, wenn diejenige Person, welche der Wechsel als Gläubiger bezeichnet, den Wechsel hat. Der Beklagte hat aber gegen den Kläger den Beweis frei, daß jener Wille oder das Geben und Nehmen fehle; es ist der Beweis, daß mit ihm der Wechselvertrag, aus welchem er fordere, nicht geschlossen worden sei“ [3].

Während sonach die sogen. „alte Schule“ (vor Einert) den eigentlichen Wechselvertrag der Niederschrift des Wechsels voraufgehen ließ, läßt die neuere Vertragstheorie ihn dieser Niederschrift folgen. Sonach kann ihr zufolge aus dem Wechsel selbst niemals

---

[1] Thöl, H.R. Bd. 2 (4. Aufl.) § 17 und § 58.
[2] So Liebe, W.O. (Leipzig 1848) S. 32.
[3] Thöl l. c. § 55; vgl. auch §§ 60, 61, 79 („ohne das Haben eines Wechsels ist ein Recht aus einem Wechsel unmöglich“), 95.

der wirkliche Abschluß des Wechselvertrags bewiesen werden. Es fehlt also dem aus dem Formvertrag[4] Berechtigten in der Regel ein Beweismittel für den Abschluß desselben und damit für die Existenz der Wechselforderung, während es für den Handelsverkehr unumgänglich nötig ist, daß auf Grund eines ordnungsmäßigen Wechsels ohne weiteren Beweis Klage erhoben werden könne. Es bietet sich hier der neueren Vertragsschule nur der Ausweg, eine Präsumtion für den Vertragsabschluß anzunehmen und dadurch dem Schuldner den Beweis des Nichtabschlusses des Vertrags aufzubürden — eine Präsumtion, die nicht einmal gesetzlich klar ausgesprochen ist.

Um so mehr ist man berechtigt, nach den Gründen für die Aufstellung dieser Theorie zu forschen.

Thöl gibt nun als einzigen Grund für die Notwendigkeit des der Ausstellung nachfolgenden „Begebungsvertrags" an, „daß der Wechselgläubiger den Wechsel haben müsse, um aus demselben berechtigt zu sein". Diese Behauptung ist aber in dieser Allgemeinheit jedenfalls unrichtig. Denn durch das bloße Aufhören des „Habens" des Wechsels hört das Recht des Gläubigers nicht auf; es geht weder durch Verlust der Detention, noch auch dadurch unter, daß ein mala fide possessor den juristischen Besitz des Wechselpapiers erlangt.

„Haben" muß der Wechselgläubiger den Wechsel nicht, um aus demselben berechtigt zu sein, sondern nur um sein Recht aus demselben geltend zu machen — und selbst dies letztere erleidet eine Ausnahme im Fall der Amortisation.

Thöl's Beweis ist also hinfällig wegen Unrichtigkeit der Prämisse. Aber selbst, wenn man diese Prämisse dahin ändern würde, daß man statt „berechtigt zu sein": „berechtigt zu werden" setzte, würde aus ihr ein Beweis nicht zu folgern sein, weil sie dann nichts wäre, als eine andere Formulierung des erst zu beweisenden Satzes, also selbst des Beweises bedürfte.

Die zahlreichen Vertreter, welche die neuere Vertragstheorie

---

[4] Ebenda § 95.

außer Thöl noch gefunden hat — Renaud [6], Bluntschli [6], Goldschmidt [7], Gerber [8], Brunner [9], Gengler [10] Regelsberger [11], Gareis [12], Grawein [13], Sohm [14], Fick [15] (der wenigstens der Hauptsache nach zustimmt), Gierke [15a] (mit einer der Emissionstheorie nahekommenden Modifikation), Binding [16], Pappenheim [17] (die letzten beiden für Inhaberpapiere) u. a. —, stützen sich im allgemeinen wohl sämtlich — wenn auch nicht alle ausgesprochenermaßen [18] — darauf, daß der Vertrag die normale Entstehungsform für Obligationen sei, daß zudem die Geschichte des Wechsels lehre, wie die Wechselobligation bis auf Einert stets als eine Vertragsobligation von der Wissenschaft und von der Gesetzgebung aufgefaßt, und daß sonach kein Grund vorliege, diese Anschauung zu verlassen, ehe die Richtigkeit einer anderen dargethan. Zudem erblicken sie den Beweis für die Notwendigkeit einer Begebung des Wechselbriefs zur Perfektion des Vertrags darin, daß der Remittent durch gutgläubigen Erwerb eines dem Aussteller wider Willen abhanden gekommenen Wechsels nicht berechtigt wird.

[6] Renaud, Lehrbuch des allgemeinen deutschen W.R. (3. Aufl. 1867) § 12.

[6] Bluntschli, W.O. (Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II., herausgegeben von Dollmann, Bd. 1) S. 3 ff.

[7] Goldschmidt in seiner Zeitschrift für H.R. Bd. 13 S. 345, Bd. 28 S. 84 ff. Ueber Goldschmidt's Theorie überhaupt s. unten § 54.

[8] Gerber, System des deutschen Privatrechts § 209.

[9] Brunner in Endemann's Handbuch Bd. 2 § 194.

[10] Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts (1854) § 124, verwirft zwar Thöl's Definition vom Summenversprechen und rezipiert statt dessen die Bluntschli'sche vom Literalkontrakt, stimmt aber in allem Wesentlichen, insbesondere auch in Bezug auf die Perfektion der Wechselverträge, völlig mit Thöl überein. (§§ 124, 128, 130.)

[11] Regelsberger, Zivilrechtliche Erörterungen Heft 1 S. 5 f.

[12] Gareis, Die Kreationstheorie, eine wechselrechtliche Kritik (1868); Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 21 S. 356 ff.; Das deutsche H.R. § 89; Artikel „Wechselaccept" in Holtzendorff's Rechtsencyklopädie; vgl. Verträge zu Gunsten Dritter (1873) §§ 57 ff.

[13] Grawein, Die Perfektion des Accepts, steht nur rücksichtlich der Obligationen des Ausstellers und Indossanten, nicht aber der des Acceptanten auf dem Standpunkt der Vertragstheorie.

[14] Sohm in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 17 S. 72 ff.

[15] Fick im Archiv für W.R. Bd. 7 S. 153 ff.; vgl. auch Bd. 6 S. 32 ff. [15a] Gierke in der Zeitschrift für H.R. Bd. 29 S. 257 ff.

[16] Binding in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 10 S. 411 ff.

[17] M. Pappenheim, Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber (1881) S. 18 ff. [18] Z. B. nicht Renaud und Gerber.

Dies letztere Argument liefert aber für die Obligation des Acceptanten nur einen schwachen Analogiebeweis, dem gegenüber Art. 21 der Wechselordnung Schwierigkeiten bereitet. Daher wird, während Thöl zur Perfektion des Wechselvertrags nicht nur bei dem „Begebungsvertrag", durch den Aussteller und Indossanten, sondern auch beim „Acceptationsvertrag", durch den der Acceptant sich verpflichtet, Uebergabe des vom Schuldner mit der Verpflichtungsklausel versehenen Papiers verlangt, von anderen Vertretern der Vertragstheorie — Renaud, Goldschmidt — dies Erfordernis nur für den sogen. „Begebungsvertrag" aufgestellt, dagegen — in Uebereinstimmung mit Liebe — angenommen, daß „der Acceptationsvertrag in dem Augenblicke vollendet ist, wo das Accept in die Wechselurkunde eingetragen ist", daß also „die Formbestandteile dieses Vertrags die Präsentation zur Annnahme und die Acceptation sind" [19].

Grawein [20] ist, von Gareis [21] gefolgt, sogar so weit gegangen, für die Verbindlichkeit des Acceptanten den Vertragsschluß völlig zu leugnen, und steht bezüglich dieses Punktes auf dem Standpunkte der Kreationstheorie, daß die Obligation durch einseitigen Akt des Acceptanten perfekt werde.

So leicht sich auf Grund der Vertragstheorie die Verpflichtung eines Wechselschuldners gegenüber seinem nächsten Gläubiger erklärt, so schwierig ist es, mittels dieser Theorie den obligatorischen Nexus zwischen einem Wechselverpflichteten und späteren Nachmännern (weiteren Indossataren) zu begründen. Die früher gelegentlich vertretene Lehre, daß jeder Schuldner sofort beim Eingehen der Verbindlichkeit Verträge mit allen künftigen noch ungewissen Wechselinhabern abschlösse, ist heute gänzlich aufgegeben: denn ein solcher contractus cum incerta persona wird allseitig als eine Unmöglichkeit erkannt [22]. Ebensowenig wird die Zession als zur Erklärung des

[19] Renaud, W.R. (3. Aufl.) §§ 33 und 37; Goldschmidt in seiner Zeitschrift für H.R. Bd. 28 S. 84 ff.

[20] Grawein, Perfektion des Accepts.

[21] Gareis in der Rezension der Grawein'schen Schrift in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 24 S. 313.

[22] Sie wurde vertreten von Savigny, Obligationenrecht II § 61. — Gegen die Behauptung Kuntze's, Gutachten für den 16. Juristentag S. 132,

Rechtsübergangs geeignet verteidigt: steht ihr doch direkt der Umstand entgegen, daß dem Indossanten Einreden ex persona indossantis nicht opponiert werden können.

Statt dessen nehmen die meisten Vertreter der Vertragstheorie an, daß jeder Indossant bei Abschluß seines Garantievertrags mit seinem Indossator zugleich den Abschluß der Verträge zwischen dem letzteren und den Vormännern vermittelt, wobei einige wiederum ihm nur die Rolle eines Ueberbringers der Willenserklärung derselben, also eines Boten zusprechen [23], andere in ihm einen im Namen der Vormänner selbst abschließenden Mandatar sehen, oder gar eine Delegation und Novation annehmen [24].

Diese Konstruktionen scheitern — von anderen Einwendungen abgesehen — dem bestehenden Rechte gegenüber sämtlich daran, daß nach Art. 74 der Wechselordnung der gutgläubig erwerbende Indossatar auch dann früheren Vormännern gegenüber berechtigt wird, wenn ihm der Wechsel gar nicht vom letzten Indossanten tradiert ist, dieser also weder einen Vertrag mit ihm abgeschlossen, noch eine Botschaft an ihn überbracht hat.

Diesem Einwand sucht Renaud dadurch zu entgehen, daß er die Rechte des Wechselgläubigers gegen die Vormänner seines Indossanten auf eine eigentümliche Singularsuccession zurückführt [25], wodurch sich zugleich die Schwierigkeiten heben, welche vom Vertragsstandpunkt aus die Selbständigkeit der Forderungsrechte der einzelnen Wechselgläubiger — Art. 82 der Wechselordnung — bietet.

daß die Begebungs-(Vertrags-)Theorie nur „eine Variation des nebelhaften contractus cum incerta persona" sei, protestiert energisch Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 110 Anm. 82.

[23] So Thöl, W.R. § 135: „Der Wechselvertrag zwischen einem Vormann (Traffant, Indossant) und einem mittelbaren Nachmann wird vermittelt durch den Zwischenmann oder die Zwischenmänner; er wird aber nicht durch sie als Mandatare oder negotiorum gestores geschlossen, so daß die Regreßklage gegen einen mittelbaren Vormann eine institoria oder quasi institoria actio wäre, sondern er wird direkt zwischen dem Vormann und jedem mittelbaren Nachmann geschlossen, der Zwischenmann überbringt nur die auf dem Papier stehende Willenserklärung (das Wechselversprechen) des Vormanns an den Nachmann, wie ein Bote, wie ein Brief."

[24] Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere (1857) S. 111 ff. — „Gewissermaßen eine Novation" nimmt an O. Wächter, W.R. (1869) § 38 Anm. 40 S. 316.

[25] Renaud, W.R. § 52.

Allein das Entstehen dieser eigentümlichen Singularsuccession in die Forderung wird von Renaud nicht erklärt und dürfte auf der Grundlage der Vertragstheorie auch schwerlich erklärbar sein.

Einen anderen Ausweg versucht Goldschmidt. Nach ihm „enthält der Vertrag, welchen allerdings der Ausgeber des Papiers mit dem ersten Nehmer abschließt, ein gleichzeitig zu Gunsten aller späteren successiven Papiereigentümer abgegebenes einseitiges, der Acceptation gar nicht bedürftiges und gleichwohl nach Gewohnheitsrecht schlechthin bindendes Versprechen des Ausstellers: er ist ein Vertrag nicht mit unbestimmten Dritten, sondern mit einer bestimmten Person zu Gunsten dieser Person und eines weiteren noch unbestimmten Personenkreises, derart, daß jede diesem Kreise angehörige Person ein selbständiges, nicht von einem der früheren Nehmer abgeleitetes Recht gegen den Aussteller des Papiers erlangt. Es handelt sich so um Begründung successiver Rechte“ [26].

Diese Konstruktion Goldschmidt's scheint auf den ersten Blick in der That die Schwierigkeiten, welche die Vertragstheorie in der Begründung der Obligation gegen spätere Indossatare fand, zu beseitigen. Allein es scheint nur so. Denn ist es schon ein gewiß unbefriedigendes Resultat, daß die Verpflichtung gegen den unmittelbaren und diejenige gegen die mittelbaren Nachmänner auf zwei ihrem Wesen nach völlig verschiedenen Rechtsakten — Vertrag und einseitigem Versprechen — beruhen sollen, so erscheint das um so weniger annehmbar, wenn weiter statuiert wird, daß diese beiden Rechtsakte als ein einheitlicher Rechtsakt erscheinen. Ferner aber führt dies letztere zu der unabweisbaren Konsequenz, daß der einseitige Rechtsakt des Schuldners, durch den er sich gegenüber späteren Gläubigern verpflichtet, erst perfekt — bindend — ist, wenn der Vertrag mit dem unmittelbaren Nachmann perfekt wird: denn kommt dieser Vertrag nicht zu Stande, so soll auch jenes einseitige Versprechen nicht — wenigstens nicht als bindendes — vorliegen. Nun ist aber die letzte Handlung, welche den Vertrag bindend macht, nach Goldschmidt das Nehmen des Wechsels, also eine Handlung nicht des versprechenden Schuldners, sondern des mit ihm kontra-

[26] Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 410 f.

hierenden Gläubigers. Das „einseitige Versprechen" des Schuldners wird füglich auch erst bindend durch eine hinzukommende Handlung eines Gläubigers; mit anderen Worten: es liegt nach der Goldschmidt'schen Konstruktion in Wahrheit gar kein einseitiges Versprechen, sondern ein pactum in favorem tertii incerti vor. Die Annahme eines solchen, das von verschiedenen Theoretikern insbesondere für Inhaberpapiere statuiert wird[27], scheitert aber an dem Umstande, daß der Wechselschuldner auch dann späteren Nachmänner verpflichtet wird, wenn seinem unmittelbaren Nachmann die Vertragsfähigkeit fehlt, also ein Vertrag mit ihm gar nicht zu Stande kommt[28].

Der Goldschmidt'schen wie der Thöl'schen Auffassung eng verwandt ist eine von Regelsberger kurz angedeutete[29], von Sohm[30] eingehender dargestellte Konstruktion, nach welcher jedes Wechselversprechen eine ungezählte Reihe von bindenden Vertragsofferten ad incertam personam enthält. In dem Nehmen des Wechsels seitens eines künftigen Indossatars soll dann zugleich ein Annehmen einer solchen Offerte eines jeden Wechselverpflichteten liegen, so daß zwischen jedem Wechselschuldner und jedem Wechselgläubiger ein obligatorischer Vertrag entsteht. Wenn Sohm diese Konstruktion näher dahin ausführt[31]: „Der Aussteller (eines eigenen Wechsels, ebenso der Acceptant und analog rücksichtlich der Regreßsumme der Trassant und Indossant) verspricht, die Wechselsumme an den ersten Nehmer oder dessen Order zu zahlen. Die ‚Order' des Nehmers ist der Delegatar des Nehmers. Das Versprechen des Ausstellers

[27] Z. B. Sohm, Vertragsschluß unter Abwesenden und mit einer incerta persona, in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 17 S. 80 f.

[28] S. unten § 62.

[29] Regelsberger, Zivilrechtliche Erörterungen Heft 1 (1868) S. 6: „Der Widerruf des Ausstellers oder Acceptanten eines Orderwechsels, des Ausstellers eines Orderindossaments oder eines Inhaberpapiers vermag nach einmaliger Aushändigung der Urkunde allerdings die Entstehung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und einem weiteren Erwerber des Wechsels oder Papiers nicht zu hindern. Aber der Grund liegt in der Form, in welchem sein Angebot zum Vertrag mit jedem neu Eintretenden ausgesprochen ist. Gegenüber dem Inhalt der Urkunde und ihrer streng obligatorischen Wirkung sind bloß mündliche Erklärungen kraftlos."

[30] Sohm, Vertragsschluß unter Abwesenden und Vertragsschluß mit einer incerta persona, in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 17 S. 16 bis 107, insbesondere S. 72—81.

[31] Sohm l. c. S. 72 f.

‚oder an dessen Order' bedeutet das im voraus zu Gunsten des Delegatars des Nehmers vom Aussteller erteilte Accept der Delegation. Die Delegation von seiten des Nehmers vollzieht sich auf dem Wechsel in der Form des Indossaments", so steht dem so sehr wie der Thöl'schen Ansicht der Art. 74 der Wechselordnung entgegen, nach welchem ein gutgläubiger legitimierter Inhaber, der nicht durch Indosso seines Vormannes, also auch nicht als dessen Delegatar den Wechselbrief bekommen, nichtsdestoweniger die Rechte aus dem Wechsel erwirbt. Aber selbst, wenn Sohm statt der zuletzt citierten Ausführung statuiert hätte, der Aussteller offeriere den Vertrag jedem nach der Wechselordnung berechtigten Wechselinhaber, würde seine Theorie unhaltbar sein. Das ist von vornherein klar, wenn angenommen wird, daß die sämtlichen Vertragsofferten erst in dem Moment bindend werden, in welchem der Vertrag mit dem unmittelbaren Nachmann perfekt wird — denn diese Konstruktion läuft aus denselben Gründen wie die Goldschmidt'sche auf das pactum in favorem tertii hinaus. Wird aber selbst angenommen, daß die Offerten bindend sind, auch ohne daß der Vertrag mit dem unmittelbaren Nachmann perfekt wird, so steht der Theorie doch immer das schwer wiegende Bedenken entgegen, daß der Aussteller unendlich viele bindende Offerten, also unendlich viele Rechtsgeschäfte uno actu abschließen soll. Wenn eine Anzahl von Rechtsakten vorläge, müßte doch objektiv feststehen, also ermittelt werden können, wie viele vorhanden sind. Dieser Legion von einseitigen Versprechen, deren Zahl nicht einmal feststellbar ist, kann eine wirkliche Existenz schon um deswillen nicht wohl zugeschrieben werden. Wie auch aus anderen Gründen der Beweis sich führen läßt, daß der Wechselverpflichtete nur ein, nicht beliebig viele Versprechen abgibt, sonach auch nur eine, nicht viele Obligationen eingeht, wird weiter unten dargethan werden [32].

5. Die Pendenztheorie.

§ 47.

Die Hauptschwierigkeit für die Vertragstheorie liegt in der Erklärung des Uebergangs der Forderungen von einem Wechsel-

[32] S. unten § 66.

gläubiger auf den nachfolgenden. Diese Schwierigkeit sucht die in ausführlicher Weise besonders von Förster [1], früher auch von Goldschmidt [2] und neuerdings von J. Riesser [3] verteidigte Pendenztheorie dadurch zu umgehen, daß sie annimmt, es fände überhaupt gar keine Succession mehrerer Gläubiger in die Obligation statt, sondern nur der letzte Inhaber, welcher das Papier zur Zahlung präsentiere, werde Gläubiger. Das Eingehen einer Wechselverbindlichkeit ist nach dieser Theorie zunächst nur „ein einseitiger schuldnerischer Verpflichtungsakt zu Gunsten des Präsentanten" [4]. Der Wechselnehmer wird noch nicht Gläubiger. „Durch den Besitzerwerb entscheidet sich nur, wer Gläubiger sein kann; erst durch die Präsentation, die Klage oder Einlösung, wer wirklich Gläubiger ist. Bis dahin ist zwar ein durch die Ausstellung des Papiers bekundeter einseitiger Verpflichtungswille vorhanden, das obligatorische Band ist von der einen Seite festgehalten, aber noch ist ungewiß, wer es von der anderen Seite ergreifen und dadurch die Obligation zum Abschluß bringen wird: die Gläubigerschaft schwebt noch" [5]. „Erst die seitens eines Inhabers erfolgende Präsentation des Papiers schafft den Gläubiger" [6]. „Gläubiger ist der Präsentant" [7].

„Der Uebergang des Papiers mittels Besitzes oder Besitzes und Indossaments erscheint also nicht als Uebertragung einer in dem Uebertragenden bereits existenten Forderung; nicht als Zession, Novation, Delegation, eigentümliche Singularsuccession, sondern nur als derjenige Akt, welcher erforderlich ist, um dem bisherigen Kreise möglicher Gläubiger einen neuen möglichen Gläubiger anzureihen. Jeden dieser Gläubiger aber hat der Aussteller des Papiers durch die beigefügte Order- oder Inhaberklausel gewollt (sicherlich den gutgläubigen Erwerber) — jeder darf also, sofern er wirklich Gläubiger wird, ihm gegenüber als ursprünglicher Gläubiger auftreten,

---

[1] Förster, Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts Bd. 1 § 64.
[2] Goldschmidt in seiner Zeitschrift für H.R. Bd. 3 S. 275 f. — Später hat Goldschmidt die Pendenztheorie als unhaltbar verworfen. Zeitschrift Bd. 28 S. 69; s. oben § 46 und unten § 54.
[3] J. Riesser, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere, in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 28 S. 56—62.
[4] Riesser l. c. S. 60. [5] Förster l. c. S. 352 f.
[6] Riesser l. c. S. 62. [7] Förster l. c. S. 353.

ohne irgend eine Einwendung aus der Person seines autor befürchten zu müssen“ [8].

Die Pendenztheorie ist zwar von Förster wie von Rieſſer nur für Inhaberpapiere aufgestellt, muß aber, wenn für diese, auch für blanko-indossierte Orderpapiere, ingleichen für ohne Obligo indossierte Wechsel, und, wenn für solche, für alle Orderpapiere Geltung haben. Jedenfalls ist es unhaltbar, wie Gerber es thut, gleichzeitig für Inhaberpapiere die Pendenztheorie zu verfechten und für den Wechsel der Thöl'schen Ansicht zu folgen [9].

Von anderen Schriftstellern, z. B. Just [10], de Fontenay [11] und früher auch Goldschmidt [12], ist denn die Pendenztheorie auch ausdrücklich für Wechsel acceptiert worden. Aber gerade beim Wechsel tritt ihre Unhaltbarkeit deutlich hervor. Denn daraus, daß Indossanten auch nach der Begebung Sicherheit von ihren Vormännern zu fordern berechtigt sind, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß sie Gläubiger derselben geworden und sogar trotz der Weiterbegebung des Papiers geblieben sind.

6. Kuntze's Kreationstheorie.

§ 48.

In scharfen Gegensatz zu der Vertragstheorie hat sich Kuntze gestellt, der die von ihm 1862 zuerst aufgestellte sogen. „reine Kreationstheorie“ wiederholt und noch neuerdings in seiner Darstellung des Wechselrechts in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts energisch verfochten hat [1].

---

[8] Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 3 S. 275 f.; ähnlich Förster l. c. S. 353.

[9] Gerber, System des deutschen Privatrechts §§ 161 und 209—211.

[10] Vgl. unten § 57.

[11] Ueber de Fontenay's Theorie s. unten § 54 Anm. 8.

[12] S. oben Anm. 6.

[1] Kuntze, Deutsches W.R. (nebst Exkursen) 1862; Das W.R. in Endemann's Handbuch des H.R. (1884; ferner im Archiv für W.R. Bd. 8 S. 345—414, Bd. 11 S. 128—152, Bd. 14 S. 1—12 in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 6 S. 1—14; Gutachten für den 16. deutschen Juristentag (1882) S. 131—140.

Nach den Ausführungen Kuntze's [2], unter dessen Anhängern [3] vor allen Dernburg [4] Hervorhebung verdient, ist die Ausstellung des Wechsels ein einseitiges Rechtsgeschäft, das durch Abfassung des Wechselbriefs beendet wird. „Der Wechselbrief repräsentiert von diesem Augenblicke an ein individuelles Kreditverhältnis, ein reelles Wertstück." „Der Aussteller erscheint, solange er den Wechsel in seiner Hand hat, gleichsam (sic!) als sein eigener Gläubiger: eine rechtliche Doppelstellung, welche in dem Wechsel an eigene Order völlig zu Tage tritt. Damit nun aber dieses (präparatorische) Kreditverhältnis zu einem eigentlichen Schuldverhältnis werde, ist erforderlich, daß der Wechselbrief in die Hand einer extranea persona, d. h. eines anderen, welcher als Wechselgläubiger dem Aussteller gegenübertritt, gelange: erst durch Nehmung seitens des Remittenten wird daher die Obligation aus dem konzipierten Wechsel geboren. Zwischen Ausstellung und Nehmung ist der Wechsel nur ein unfertiger, werdender Wechsel, der Wechsel schwebt noch und ist daher einer hereditas jacens oder einem partus conceptus sed nondum editus vergleichbar."

Die wichtigste Konsequenz dieser Anschauung ist die, daß der Aussteller des Wechsels auch dann obligiert ist, wenn der Wechsel gegen seinen Willen in die Hände des Remittenten gelangt. Ja, Kuntze geht so weit, den Remittenten selbst dann, wenn er den Wechsel gestohlen haben sollte, als Gläubiger des Ausstellers anzuerkennen — und in diesem Fall dem Aussteller nur aus Billigkeitsgründen einen Rechtsschutz durch exceptio und actio doli zu gewähren [5].

In seiner neuesten Wechselrechtsdarstellung sucht Kuntze seine Theorie psychologisch zu begründen.

Er geht davon aus, daß Objekt der Obligation nicht die Person des Schuldners in ihrer Totalität, auch nicht der Wille des Schuld-

---

[2] Kuntze, W.R. S. 50 f.

[3] Vgl. die Aufzählung bei Kuntze in Endemann's Handbuch Bd. 4 S. 58 § 11 Z. IV.

[4] Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts Bd. 2 (3. Aufl.) § 12 Z. 3 und § 257.

[5] Kuntze, Gutachten S. 132, 134; Handbuch § 11 Z. 4 S. 58.

ners in seiner Totalität, sondern „der auf irgend eine Leistung gerichtete Wille des Schuldners ist“ [6].

Dieser Partialwille ist es, der nach Kuntze verpflichtet wird, und zwar „geht er“ beim Wechsel wie bei allen Dispositionspapieren „eine Verbindung mit dem Papier ein“, „wird in das Papier loziert oder lokalisiert“. „Der bindende Wille“ (i. e. der Gesamtwille) „des Schuldners verknüpft den Willen, insoweit er gebunden, das heißt Objekt der Obligation werden soll, mit dem Papier, so daß dasselbe Ausdruck und Träger des gebundenen Willens wird, diesen darstellt, objektiviert und versinnlicht“ [7].

Dieser psychologische Beweis Kuntze's für seine sogen. Kreationstheorie beruht auf einem vollständigen Verkennen des Wesens des Willens. Wohl mag man *bildlich* sagen: „Der Wille wird dem Papier inkorporiert“, um den Unterschied der mit Dispositionspapieren verknüpften Obligationen von anderen Obligationen hervorzuheben: nur muß man beachten, daß es ein Bild, und zwar ein recht gewagtes Bild ist, das man gebraucht, ein tropischer Ausdruck, aus dem Folgerungen nicht abgeleitet werden dürfen. In Wahrheit ist es unmöglich, einen Willen mit einem Papier zu verknüpfen, ihn in dasselbe zu legen. Der Wille ist und bleibt unter allen Umständen etwas rein Geistiges: wie die ältere Psychologie annahm, eine besondere Geisteskraft; wie die neuere lehrt, eine reine Funktion des Denk- und des Gefühlsvermögens [8]. Außerhalb denkender Wesen hat er also keine Existenz; er tritt demnach bei Handlungen (Willenserklärungen) weder ganz noch partiell aus dem Menschen heraus, sondern er ist die nur im Menschen [9] vorhandene rein geistige Ursache für die in der Außenwelt hervortretenden Veränderungen.

Sonach läßt er sich gar nicht „in ein Papier lozieren oder lokalisieren“, vielmehr kann das Papier nur eine *Erklärung* des Willens, eine *Aeußerung* des Geistes enthalten. In ihm liegt so wenig ein verpflichteter Partialwille, wie Kuntze lehrt, als der

---

[6] Kuntze, Handbuch S. 63. [7] Ebenda S. 68.

[8] So wohl zuerst Jessen, Physiologie des menschlichen Denkens (1872) S. 33.

[9] „Mensch“ steht hier der Kürze wegen statt „denkendes Wesen“, da Tiere hier nicht in Betracht kommen.

verpflichtende Gesamtwille, wie Gerber — für Inhaberpapiere — annimmt[10].

Aber nicht nur die Meinung Kuntze's, daß im Papier ein Willen „liege", erweist sich als irrig: auch seine Grundansicht, daß nicht die Person in ihrer Totalität, sondern ein Partialwille derselben gebunden, also Obligationsobjekt sei, ist falsch. Denn weder ein sogen. „Partialwille" noch der Totalwille kann durch ein Rechtsgeschäft gebunden werden.

Der Wille ist nichts für sich Bestehendes; er ist abhängig von den im Menschen wirkenden Geisteskräften. Je nachdem das Denken sich ändert, ändert sich auch der Wille. Fasse ich heute den Entschluß, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, und erkläre den Inhalt dieses Willens anderen gegenüber in verpflichtender Form, so kann ich nichtsdestoweniger morgen meinen Willen dahin ändern, die betreffende Handlung nicht vorzunehmen. Was gebunden wird durch die Willenserklärung, ist nicht der Wille, sondern dasjenige, von dem der Wille in letzter Linie abhängig ist, das eigentliche Ich, also das Individuum als solches, in seinem innersten Kern: die Persönlichkeit als solche. Dieses Ich verpflichtet sich, eine bestimmte Handlung (Willensäußerung) vorzunehmen, es verpflichtet sich damit also auch, den bestimmten Willen zu haben, dessen Aeußerung die Handlung ist. Weigert sich nun das Ich, am Erfüllungstage den betreffenden Willen zu fassen, so kann es durch Zwangsmittel allerdings in etwas in dieser Richtung beeinflußt werden (Strafe, Arrest), direkt aber gezwungen, den Willen zu fassen, kann es nicht werden.

Wäre der Wille selbst von vornherein gebunden, so müßte er, einmal ausgesprochen, unabänderlich vorhanden bleiben; der Schuldner könnte dann gar nicht anders, als seine Verbindlichkeit erfüllen wollen — und Prozesse, um ihn zur Erfüllung zu zwingen, kämen nicht vor.

So ist also der ganze psychologische Beweis Kuntze's für seine

---

[10] Gerber, System des deutschen Privatrechts § 161: „Die Schrift selbst wird zum alleinigen Träger des verpflichtenden Willens erhoben." „Die Schuldurkunde ist der verkörperte Wille des Schuldners, der sonst nirgends, der nur in ihr vorhanden ist." (!)

Theorie hinfällig; sie bleibt ebenso unbewiesen aus allgemeinen Prinzipien wie Thöl's Vertragstheorie.

Aus der Natur des Wechsels kann man seine theoretische Konstruktion überhaupt nicht weiter leiten als bis zum abstrakten schriftlichen Geldsummenversprechen mit bestimmter Zahlungszeit und bestimmtem Zahlungsort. Ob dieses abstrakte Versprechen als rein einseitiges gültig ist, ob zu ihm Zustimmung eines anderen Kontrahenten, ob weitere Formerfordernisse, ob Tradition des Papiers hinzukommen muß: das hängt rein vom Willen des Gesetzgebers ab — konnte heute so, morgen anders bestimmt werden.

Entscheidend gegen die Kuntze'sche Kreationstheorie aber ist der Umstand, daß ihre erste und notwendigste Konsequenz — die Entstehung eines Forderungsrechts für den Remittenten, welcher einen dem Aussteller gestohlenen Wechsel gutgläubig erwirbt — mit den Bestimmungen der Wechselordnung in Widerspruch steht. Denn die Wechselordnung spricht im Art. 74, wie später[11] näher erörtert wird, dem gutgläubigen Indossatar gerade im Gegensatz zum gutgläubigen Remittenten einen wechselmäßigen Anspruch zu. Den aus der Kreationstheorie unabweislich folgenden Anspruch des Remittenten aber mit einer exceptio doli zurückzuweisen, mag mit Kuntze vielleicht statthaft sein gegenüber einem mala-fide-Erwerber: einem gutgläubig erwerbenden Remittenten gegenüber ist es schlechthin ausgeschlossen.

Eine nähere Betrachtung der Kuntze'schen Theorie führt übrigens zu dem eigentümlichen Resultat, daß diese von ihrem Urheber als „reine Kreationstheorie" bezeichnete Anschauung überhaupt keine Kreationstheorie ist.

Das wesentliche Merkmal einer jeden Kreationstheorie — im Gegensatz zur Vertragstheorie — kann nur darin bestehen, daß durch einseitige Handlung — hier die einseitige Abfassung des Wechsels — eine rechtliche Wirkung erzeugt wird. Dem stimmt auch Kuntze bei. Nun läßt er aber nicht schon durch die bloße Niederschrift des Wechsels den in demselben bezeichneten Remittenten Gläubiger werden, sondern erst durch „Nehmung" des ausgestellten

[11] S. unten § 62.

Wechsels. Durch diese erst entsteht auch nach Kuntze's Auffassung eine Obligation. Trotzdem sollen nach seiner Ansicht schon vorher rechtliche Folgen vorhanden sein, es soll in der Zwischenzeit zwischen Ausstellung und Nehmung ein „präparatorisches individuelles Kreditverhältnis" vorliegen. Die nähere Erklärung dieses Verhältnisses gibt er mit den Worten: „Der Wechsel ist nur ein unfertiger, werdender, ein cambium imperfectum et cessans, der Wechsel schwebt noch, und ist daher einer hereditas jacens oder einem partus conceptus sed nondum editus vergleichbar." „Wie es hier noch an dem (einen) Subjekt fehlt, so bei der emtio imperfecta am Objekt und Preis."

Die Heranziehung der hereditas und des conceptus kann füglich unberücksichtigt bleiben, denn Kuntze selbst hält daran fest, daß der Wechsel kein Rechtssubjekt ist, und zur Klarstellung eines Kreditverhältnisses kann wenig dadurch gewonnen werden, daß man es zwei — übrigens sehr verschieden zu beurteilenden — Rechtssubjekten „vergleichbar" nennt. Auch die Vergleichung mit der emtio imperfecta erklärt nichts, da bei dieser das Objekt der Quantität nach nicht feststeht, während beim Wechsel das „fehlende" Subjekt schon bestimmt, nur noch nicht berechtigt ist.

Es bleibt also zur Erklärung des Wesens des Wechsels in der Zeit zwischen Ausstellung und Nehmung die Bezeichnung desselben als eines imperfekten, schwebenden Wechsels.

Unter „schwebenden" Verhältnissen pflegt man solche zu verstehen, bei denen die volle Wirkung, um deren Hervorbringung willen das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, noch nicht eingetreten ist, sondern zum Eintritt derselben noch ein anderer Umstand sich ereignen muß. Ein solches Verhältnis ist aber ein Rechtsverhältnis nur dann, wenn während des „Schwebens" bereits Rechtsbeziehungen vorhanden sind; wenn also bei Obligationen der Schuldner bereits verpflichtet ist und sich nicht einseitig mehr durch bloße Willenserklärung seiner Verpflichtung entledigen kann. Denn solange ihm letzteres freisteht, ist er nicht mehr gebunden, als derjenige, der unter der Bedingung si volam eine Obligation abschloß — d. h. gar nicht, und es sind Rechtswirkungen überhaupt nicht vorhanden. Entspringen aber einer Handlung keine

Rechtswirkungen, so ist sie auch kein Rechtsgeschäft und begründet kein Rechtsverhältnis; sie ist dann höchstens eine Vorbereitungshandlung zum Abschluß eines künftigen Rechtsgeschäfts. Ein Mittelding gibt es nicht: es liegen entweder rechtliche Wirkungen vor oder nicht, entweder ein Rechtsverhältnis oder kein Rechtsverhältnis.

Der Ausdruck „schwebender Wechsel" läßt Zweifel darüber, ob Kuntze das „präparatorische individuelle Kreditverhältnis", von dem er spricht, für ein Rechtsverhältnis hält oder nicht. Er scheint es zu thun und gerade um deswillen seine Theorie als „Kreationstheorie" zu bezeichnen. Indes läßt nichtsdestoweniger Kuntze eine Obligation für den Aussteller erst durch die „Nehmung" des Wechsels entstehen: vor dieser hat seiner Ansicht nach die Ausstellung verpflichtende Wirkung für den Aussteller nicht. Dieser hat vielmehr das Recht, den ausgestellten Wechsel ohne weiteres zu vernichten, er ist noch in keiner Weise aus ihm obligiert[12].

Ist dem aber so, dann sind durch die „Kreation" noch gar keine rechtlichen Wirkungen erzeugt und das „präparatorische Kreditverhältnis" erweist sich als ein Ding ohne alle rechtliche Konsistenz.

So ergibt sich, daß auch nach Kuntze's Theorie durch die Ausstellung ein Rechtsverhältnis nicht geschaffen wird, daß also seine Theorie überhaupt keine Kreationstheorie ist. Auch nach Kuntze ist, richtig verstanden, die Wechselausstellung eine für die Entstehung einer Wechselobligation rein präparatorische Handlung. Von Thöl's Vertragstheorie unterscheidet sich Kuntze's Theorie in Bezug auf Entstehung der Obligation des Ausstellers nur dadurch, daß nach Thöl zur Wechselausstellung noch ein Vertrag, nach Kuntze eine einseitige Nehmung hinzukommen muß. Seine Theorie würde daher richtiger als „Nehmungstheorie" bezeichnet. Eine wahre Kreationstheorie müßte den Aussteller schon durch die Abfassung des Wechsels gebunden sein lassen.

---

[12] Handbuch S. 73.

7. Grünhut's Redlichkeitstheorie.

§ 49.

Dem von Ladenburg [1] gegen Kuntze geschleuderten Vorwurf, seine Lehre, daß auch der Dieb (im Prinzip wenigstens) Rechte aus dem Wechsel erwerbe, „sei wider die Grundlage des Rechts, der Moral und der Sitte gerichtet, bedrohe den Verkehr und empöre das Rechtsgefühl", sucht Grünhut [2], der sonst völlig auf dem Boden der Kuntze'schen Kreationstheorie steht [3], dadurch zu entgehen [4], daß er annimmt, „derjenige, welcher seinen Namen als Schuldner auf die mit allen Erfordernissen des Art. 4 versehene Wechselurkunde setze, verpflichte sich — — nur jedem formell legitimierten gutgläubigen Besitzer". „Hat jemand sich widerrechtlich in den Besitz des Papiers gesetzt, so hat er allerdings den Besitz eines Wertgegenstandes erlangt; es steht ihm die Möglichkeit offen, faktisch die an das Papier gebundene Vermögensherrschaft auszuüben, das Recht der Forderung kann ihm aber nicht zuerkannt werden." „Nur der gutgläubige formell legitimierte Erwerber ist Gläubiger."

Diese Modifikation der Kreationstheorie wird zwar dem Art. 74 der Wechselordnung gerecht, scheitert aber nicht minder als die ursprüngliche Kuntze'sche Theorie daran, daß nach der Wechselordnung der gutgläubig erwerbende Remittent keinen Wechselanspruch gegen den Aussteller erwirbt. Auch ist sie in sich selbst nicht konsequent. Denn wenn der Wille des Ausstellers das einzige Moment sein soll, von dem die Berechtigung des legitimierten Wechselinhabers abhängt, so ist es schwer erfindlich, weshalb nicht auch der mala fide erwerbende Indossatar Wechselgläubiger wird. Dem Aussteller kann es wirklich gleichgültig sein, ob ein Indossatar bona oder mala fide den Wechsel erworben hat.

---

[1] Ladenburg im Archiv für H.R. und W.R. Bd. 14 S. 290 f.
[2] Grünhut, Die Wechselbegebung nach Verfall (1871).
[3] Grünhut l c. S. 4 ff. [4] Ebenda S. 9 in fine.

8. Siegel's Theorie des einseitigen Versprechens.

§ 50.

Der Kuntze'schen Kreationstheorie verwandt, aber noch weiter als sie von der Vertragstheorie entfernt ist Siegel's Theorie vom einseitigen Versprechen [1], die er selbst geneigt ist, als die wahre Kreationstheorie zu betrachten.

Siegel sieht „das Irrtümliche der sogen. (Kuntze'schen) Kreationstheorie in dem Erfordernisse der zweiten Willensäußerung, der Erwerbshandlung oder Einwilligung des Acquirenten" [2]. Ihm ist „der Verpflichtungsgrund" bei Rekta-, Order- und Inhaberpapieren „die Verschreibung, und nur die Verschreibung, also ein bloßes (einseitiges) Versprechen". „Da jedoch ein solches Versprechen ausdrücklich unter der Voraussetzung gemacht wird, daß die Urkunde in die Hand der genannten, beziehungsweise (bei dem Inhaberpapier) überhaupt irgend einer von dem Aussteller verschiedenen Person gekommen sei, so fordert das Versprechen zu seiner Wirksamkeit den Eintritt dieser Voraussetzung" [3]. „Die Zeit, wann, der Ort, wo — — und die Art, wie die Voraussetzung sich verwirklicht, sind für die Entstehung und das Dasein des Schuldverhältnisses bedeutungslos" [4]. Die „Voraussetzung der Wirksamkeit der Verpflichtung" tritt folglich auch dadurch ein, daß „dem Aussteller der Schuldbrief ohne oder wider seinen Willen abhanden" kommt, daß „er in Verlust gerät und ein anderer denselben findet", oder daß „er dem Aussteller entwendet" wird [5]. „Für das Accept gilt infolge des vierten Absatzes des Art. 21 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegenüber allen anderen Schuldverschreibungen der gleichen Art das Besondere, daß es schon vor seiner Behändigung den Schreiber verpflichtet" [6]. „Der Grund, weshalb das Recht mit so rascher Hand zugreift und den Acceptanten bei seinem Worte nimmt, jede folgende Ueberlegung und Sinnesänderung abschneidend, liegt" —

---

[1] Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund (1873).
[2] Siegel l. c. S. 127. [3] Ibi S. 110. [4] Ibi S. 110, 111.
[5] Siegel l. c. S. 114. [6] l. c. S. 134 f.

nach Siegel's Meinung — „in der Wichtigkeit und Bedeutung, welche dem Accept für den Wechselverkehr zukommt“ [7].

Siegel's Annahme, daß zwischen Entstehung und „Wirksamwerden“ — in dem von Siegel dem Worte beigelegten Sinne des „Unwiderruflichwerdens“ — einer Verpflichtung sich derart unterscheiden ließe, daß die Wirksamkeit nicht sofort mit der Entstehung der Obligation einträte, ist unhaltbar. Denn solange jemand durch einseitigen Widerruf das Vorhandensein seiner Verpflichtung hindern kann, ist er noch nicht verpflichtet. Die Siegel'sche Theorie besteht sonach in Wirklichkeit darin, daß die Wechselobligation — vom Accept abgesehen — durch einseitige Erklärung in Verbindung mit dem Gelangen des Wechsels in die Hände des Berechtigten hervorgerufen wird.

Wahre einseitige Kreation, Entstehung der Verpflichtung durch einseitigen Rechtsakt allein, nimmt sonach auch Siegel nur beim Accept an. Bei allen anderen Wechselobligationen bedarf es auch nach Siegel's Ansicht neben dem einseitigen Versprechen noch eines weiteren Ereignisses. Der Unterschied von Kuntze's Theorie, daß dies Ereignis nicht eine Rechtshandlung einer anderen Person ist, sondern jedes Ereignis, durch welches dieser andere die Detention erwirbt, erscheint von verhältnismäßig geringem Belang. Nicht minder wie die Kuntze'sche scheitert auch Siegel's Theorie daran, daß nach der Wechselordnung der den Wechsel zwar bona fide, aber nicht vom Aussteller erwerbende Remittent keinen Anspruch gegen den Aussteller erlangt.

Daß zudem Siegel's rein äußerliche Begründung für die abweichende Behandlung des Accepts nicht befriedigen kann, bedarf wohl der Ausführung nicht [8].

---

[7] l. c. S. 133.

[8] S. übrigens die Ausführung gegen Grawein unten § 63.

9. Die Personifikationstheorie.

§ 51.

Die weiteste Abweichung von der Vertragstheorie bietet die für Inhaberpapiere zuerst von Bekker[1] aufgestellte, für Wechsel von Volkmar und Löwy verfochtene Personifikationstheorie[2].

Gleich Kuntze und Siegel nehmen Volkmar und Löwy an, daß „schon in der Hand des Ausstellers der Wechsel ein Nomen, ein Vermögensstück" sei, das „vom Aussteller originär" einseitig geschaffen werde. Darin aber weicht ihre Personifikationstheorie von allen anderen Theorien ab, daß sie nicht den Eigentümer oder Besitzer des Wechsels, sondern den Wechsel selbst als Gläubiger, also als Rechtssubjekt auffaßte. „Das Forderungsrecht wurzelt lediglich im Wechsel. Er ist der eigentliche Gläubiger, während der Inhaber nur der Repräsentant, der Vertreter des Wechsels ist"[3]. Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß schon der Aussteller, der noch im Besitz des Wechsels sich befindet, obligiert ist.

„Der Wechsel ist Gläubiger. Der Aussteller ist der erste Inhaber. Er schafft vermöge seines Willens ein Nomen. Dieses Nomen ist an das Papier in der Art geknüpft, daß der Wechsel der Träger

---

[1] Bekker, Die Geldpapiere, in seinem Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Bd. 1 (1857) S. 288 ff. Vgl. insbesondere S. 292 ff.: „Das Papier selbst ist das Rechtssubjekt, Gläubiger, oder, wenn man lieber will statt des Rechtssubjekts, loco creditoris, Träger der Forderung. — — Jeder Inhaber erhält, gleichsam als jus possessionis, die Befugnis, dies Recht, das nicht sein Recht wird, gegen den Schuldner geltend zu machen. Der Inhaber wird, wenn man so sagen will, Vertreter des Papiers. — — Der Aussteller bindet die Forderung an das Papier; er wird hierdurch Schuldner, aber zugleich bereichert, da er das Objekt, an dem die Forderung haftet und das somit den Wert der Forderung besitzt, in seinem Vermögen hat. Weil es eine Forderung des Papiers, nicht des Eigentümers oder sonst einer in irgend welchem Rechtsverhältnis zu dem Papier stehenden Person ist, darum kann sie entstehen, auch wann das Papier in der Herrschaft des Schuldners sich befindet, und geht nicht unter, wenn das Papier später nach der Ausgabe in das Recht des Schuldners zurückkehrt."

[2] Volkmar und Löwy, Begriff und Charakter des Wechsels, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 2 S. 552 ff. (1859); wieder abgedruckt in Volkmar und Löwy, Die deutsche Wechselordnung (1862).

[3] l. c. S. 561.

eines subjektiv dinglichen Rechts, eines aktiven Realrechts wird. Der Aussteller macht sich somit zum Schuldner seines Papiers“ [4].

Das Unhaltbare dieser Theorie, nach welcher die Ausstellung eines Wechsels eine Art Analogon zur Errichtung einer mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit begabten Stiftung sein würde [5], ergibt sich schon daraus, daß ein Rechtssubjekt nicht Teil des Vermögens eines anderen Rechtssubjekts sein kann, während der Wechsel ein Bestandteil des Vermögens des Remittenten resp. Indossatars ist. Es würde außerdem diese Theorie dahin führen, daß dem Präsentanten eines Wechsels nicht einmal die Einreden aus seiner eigenen Person opponiert werden könnten, da er nur als Vertreter des eigentlichen Rechtssubjekts handeln würde, und daß eine Amortisation des Wechsels absolut ausgeschlossen wäre, die Wechselforderung nach Untergang des Wechsels höchstens als Vermögen einer fortgefallenen juristischen Person dem Staate zufallen könnte. Auch ist der Fortbestand von Rechten der Indossanten nach Begebung des Wechsels mit der Personifikationstheorie schlechterdings unvereinbar.

Auf die Inkorrektheit, welche darin liegt, vom Standpunkt der Personifikationstheorie den Wechsel als „Träger eines subjektiv dinglichen Rechts, eines aktiven Realrechts“ zu bezeichnen, mag noch kurz hingewiesen werden. Ein aktives Realrecht ist ein solches, das dem jedesmaligen Eigentümer (resp. Besitzer) einer Sache zusteht; aber nach Volkmar und Löwy ist ja gerade nicht der jedesmalige Besitzer des Wechsels, sondern der Wechsel selbst Gläubiger.

---

[4] Ebenda S. 563.

[5] Vgl. Bekker l. c. S. 306: „Man kann (auch) eine juristische fingierte Person zum Gläubiger machen und das Papier als das Substrat bezeichnen, von welchem die Existenz dieser juristischen Person bedingt wird, wobei dann zugleich das Papier das einzige Medium ist, durch das Menschen die Berechtigung zur Vertretung des fingierten Rechtssubjekts erhalten können.“

10. Die Emissionstheorie.

§ 52.

Eine eigentümliche Modifikation der Kreationstheorie ist die besonders von Jolly[1] und Stobbe[2] verfochtene Emissionstheorie. Nach ihr entsteht, gleichwie nach Kuntze's Kreationstheorie, die Obligation des Wechselverpflichteten — des Acceptanten sowohl wie des Ausstellers, des Indossanten und des Avalisten[3] — durch einseitiges Handeln desselben. Aber es ist nicht die bloße Herstellung der Urkunde, resp. des urkundlichen Vermerks, die einzige zur Vollendung der Obligation von seiten des Ausstellers erforderliche Handlung, sondern es bedarf zudem noch des absichtlichen aus der Hand Gebens des Wechsels. „Denn" — so führt Jolly aus[4] — „geht man von dem Fall aus, daß ein Inhaber- oder Orderpapier, wie das bei dem Wechsel gewöhnlich der Fall ist, durch ein konkretes Verhältnis hervorgerufen und zu einem konkreten Zwecke bestimmt ist, so wird man es weit natürlicher finden, daß der Aussteller seine wirkliche Verbindlichkeit von seinem Geben des durch ihn ausgefertigten Papiers abhängig machen wolle, damit er eben seinen konkreten Zweck, das Motiv seines Verpflichtungswillens, erreicht. Dieser Gesichtspunkt ist der entscheidende. Der Wille des Ausstellers eines Inhaber- oder Orderpapiers kann vernünftigerweise nur der sein, er wolle verpflichtet sein, wenn das Motiv seiner Verbindlichkeitsübernahme sich erfülle, mit anderen Worten: wenn er dasselbe gegeben habe (nicht auch dann, wenn es ihm gestohlen worden sei)." Stobbe sagt[5]: „Es entsteht eine Verbindlichkeit — — dadurch, daß der Aussteller die Urkunde, welche seinen Schuldnerwillen verkörpert, aus der Hand gibt, daß er diesen Willen in unwiderruflicher Weise in die Außenwelt setzt und sich der Möglichkeit begibt, ihn zurückzunehmen. Gleichgültig ist, ob die Emission durch Tradition, also durch einen zweiseitigen Akt, oder durch eine einseitige Handlung

[1] Jolly in Pözl's kritischer Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 2 S. 537—577, insbesondere S. 550 ff.
[2] Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 3 (1878) S. 106 ff.
[3] Stobbe l. c. S. 109. [4] Jolly l. c. S. 552 f.
[5] Stobbe l. c. S. 106.

erfolgt ist." „Es ist für den regelmäßigen Fall der Begebung des Papiers anzunehmen, daß die Obligation durch das Fortgeben des Papiers entstanden ist, nicht erst dadurch, daß der andere Kontrahent es mit dem Willen zu erwerben in die Hand genommen hat. Während beim Vertrage das Geben und Nehmen als die zwei Seiten desselben Rechtsgeschäfts erscheinen, ist dasselbe in diese beiden Seiten aufzulösen, in eine Fortgabe und in eine Aneignung, und treten die Wirkungen der obligatorischen Verpflichtung bereits nach dem ersten Akt ein[6]. Durch Fortgabe des Papiers, durch einseitiges Versprechen hat sich der Aussteller verpflichtet" [7].

Stobbe begründet diese für Inhaber- wie für Orderpapiere aufgestellte Theorie wesentlich darauf, daß der Aussteller späteren Erwerbern des Papiers nicht durch Vertrag, sondern „lediglich infolge seines im Papier erklärten Willens hafte" [8]. Es ist schwer erfindlich, wie mit dieser Konstruktion, wonach durch aus der Hand Geben des Wechselbriefs der Aussteller sich „in unwiderruflicher Weise" verpflichtet, es vereinbar sein soll, daß er „seinen Schuldnerwillen zurückziehen kann, wenn er" — vor Aneignung des Wechsels seitens des Remittenten — „wieder in den Besitz des Papiers gelangt" [9]. An diesem Punkt dürfte Stobbe's Konstruktion scheitern.

In etwas anderer Weise wird die Theorie von Unger gestützt [10]:

„Wie die Offerte inter absentes, um verbindlich zu sein, nicht nur gestellt, sondern auch dem Oblaten zugestellt, ‚zugegangen' sein muß, wie die Auslobung, um rechtswirksam zu sein, öffentlich abgegeben sein muß, so muß auch die Schuldverschreibung au porteur nicht bloß ausgestellt, sondern von dem Aussteller ausgegeben und irgendwie in Zirkulation gesetzt worden sein, um ihn zu obligieren. Das Geben und Nehmen des Papiers hat allerdings nicht die Bedeutung und Wirkung, einen wie immer gearteten obligatorischen Vertrag zu erzeugen, wohl aber die Bedeutung und Wirkung,

[6] Aehnlich Gierke (Zeitschrift für H.R. Bd. 29 S. 257), der aber die „zwei disparaten und selbständigen Akte" „als Antrag und Annahme" des Begebungsvertrags „sich zusammenfügen" läßt.

[7] l. c. S. 107. [8] Ibidem. [9] Ibi in fine.

[10] Unger in Grünhut's Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 1 (1874) S. 372.

das einseitige Rechtsgeschäft zur Perfektion zu bringen und die selbstbewerkstelligte Gebundenheit des Ausstellers in Vollzug zu setzen."

Dieser Versuch, die Emissionstheorie zu begründen, ist um deswillen unhaltbar, weil, wenn das Geben des Wechsels nur die Bedeutung einer Erklärung seitens des Ausstellers, daß er aus dem Wechsel gebunden sein wolle, hätte, auch jede andere dahin gehende Erklärung genügen müßte, die „Emission" also kein Erfordernis für das Zustandekommen der Obligation wäre.

11. Jolly's Theorie des künstlich individualisierten Gläubigers.

§ 53.

Der Emissionstheorie bietet der Uebergang der Obligation auf den neuen Wechselerwerber nicht mindere Schwierigkeiten wie den anderen Theorien. Jolly hat versucht, diese Schwierigkeiten auf einem ganz eigentümlichen Wege zu lösen [1], einem Wege, dessen Ausgangspunkt nicht einmal notwendig in der Emissionstheorie liegt, wie ihn denn Jolly auch bereits, wenn auch nach einer kleinen Abweichung, zu einer Zeit eingeschlagen hat, als er noch auf dem Standpunkt der Vertragstheorie stand [2].

„Das Geheimnis der Inhaber- und Orderobligationen liegt," nach Jolly's Ueberzeugung [3], „darin, daß trotz des Wechsels des Papierbesitzers die juristische Identität des Rechtsverhältnisses fortdauert, weil der eigentliche Gläubiger nicht wechselt." Trotzdem der Gläubiger nicht wechselt, sollen aber doch der erste und alle folgenden Nehmer durch den Wechselerwerb wirklich successive Wechselgläubiger werden. Diesen Widerspruch sucht Jolly dadurch zu lösen, daß er als Gläubiger ein Rechtssubjekt mit einer künstlichen Individualität supponiert, welches, in allen successiven Wechselbesitzern sich gleicherweise verkörpernd, stets dasselbe bleibt. „Das ganze der ganzen Verbindlichkeit des Ausstellers entsprechende Recht konzentriert sich zunächst in der Person des ersten Nehmers. Der Inhalt der Verbindlichkeit ist nun der, es soll geleistet werden an

[1] Jolly in Pözl's kritischer Vierteljahrsschrift Bd. 2 (1860) S. 562 ff.
[2] Derselbe im Archiv für W.R. Bd. 4 S. 386—388.
[3] Vierteljahrsschrift l. c. S. 564 Anm.

den ersten Nehmer oder an einen beliebigen anderen, je nachdem ein weiterer Thatumstand (Besitz des Papiers) bei jenem oder bei diesem zutreffen wird. Als Subjekt des korrespondierenden Rechts kann man sich also den jeweiligen Besitzer, da jeden Tag ein anderer eintreten kann, nur insofern vorstellen, als man unter allen möglichen Besitzern keinen Unterschied annimmt, jeden einzelnen als identisch mit allen anderen denkt. Mit anderen Worten: der Aussteller eines Inhaber- oder Orderpapiers gibt das Versprechen zwar dem ersten Nehmer, sieht aber dabei absichtlich von allen, selbst den die natürliche Individualität dieses Nehmers bedingenden Eigenschaften ab, sich an die einzige Eigenschaft desselben haltend, daß er ein von ihm (dem Aussteller) verschiedenes Rechtssubjekt ist; und zugleich umkleidet er ihn mit einer künstlichen Individualität, indem er den Besitz des Papiers zum Kennzeichen der Individualität seines Gläubigers macht. Das Recht steht also von Anfang an und in jedem Augenblick immer einem bestimmten Individuum zu; — — aber das Konkretsein des berechtigten Individuums beruht nicht auf seinen natürlichen, auf einen anderen nicht übertragbaren Eigenschaften, sondern auf einer willkürlich gewählten Aeußerlichkeit, welche heute bei diesem, morgen bei einem anderen zutreffen kann, so daß die Gläubigerschaft unbeschadet der juristischen Identität des Aktivsubjekts in der Obligation unter den verschiedensten natürlichen Individuen wechseln kann. Der Besitzwechsel bewirkt also nicht einen Uebergang des Forderungsrechts von dem einen Subjekt auf ein anderes, juristisch von ihm verschiedenes — —, sondern er ist nur das Mittel, die Form, um ein anderes natürliches Individuum als bisher zu dem künstlich ausgeschiedenen Individuum zu machen, welchem, und zwar welchem allein von Anfang an die Gläubigerschaft aus der Obligation zukommt“ [4].

Diese ganze Auffassung kommt ihrem Kern nach darauf hinaus, daß eine juristische Person als Wechselgläubiger fingiert wird. Denn ein „Rechtssubjekt von künstlicher Individualität“ ist nichts anderes. Einem physischen Menschen kann seine „natürliche Individualität“ nicht „entzogen“ werden; diese ist vielmehr untrennbar mit dem

[4] Ebenda S. 563 ff.

Individuum verbunden. Das „Rechtssubjekt von künstlicher Individualität" kann aber auch nicht identisch sein mit den physischen Einzelpersonen; denn die Einzelperson ist als Rechtssubjekt nur eine physische Person, und nicht gleichzeitig noch je nach Umständen beliebig vielemal — infolge des Besitzes mehrerer Wechsel — juristische Person. Sonach führt Jolly's Auffassung notwendig dahin, den einzelnen Wechselinhaber nur als Vertreter des eigentlichen — fingierten — Gläubigers zu betrachten. Und doch betont Jolly mit Nachdruck, daß der einzelne Indossatar wirklicher Gläubiger sein soll: Jolly erkennt offenbar selbst, daß durch eine Fiktion nichts erklärt, sondern nur die Wahrheit umgangen wird. Er will deswegen nicht fingieren; aber seine Ansicht beruht nichtsdestoweniger auf einer Fiktion.

12. Die Eigentumstheorie.

§ 54.

Während seit Erlaß der deutschen Wechselordnung für die Ergründung der Natur der Wechselverbindlichkeit meistens[1] lediglich die obligatorischen Beziehungen zwischen den Wechselverbundenen als maßgebend betrachtet und die Rechte am Wechselbrief als nebensächliche ganz außer Acht gelassen werden, hat Goldschmidt, der früher der Pendenztheorie zuneigte[2], in der 1865 in seiner Zeitschrift verteidigten[3] Eigentumstheorie[4], die in einem späteren Aufsatz (von 1882) Ergänzungen und auch einzelne Aenderungen erfahren

[1] Ausnahmen kommen vor. So sagt z. B. Grävell in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 121 mit voller Bestimmtheit: „Im Wechselrechte ist der Wechsel das Prinzipale, die Berechtigung aus demselben sein Pertinens." Vgl. auch unten Anm. 11.

[2] Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 3 S. 275 f. (Kritik von Fitting's „Natur der Korrealobligationen"). Ebenda Bd. 28 S. 69 f. erklärt Goldschmidt ausdrücklich, daß er nunmehr die Pendenztheorie verwerfe.

[3] Goldschmidt, Ueber den Erwerb dinglicher Rechte von dem Nichteigentümer und die Beschränkung der dinglichen Rechtsverfolgung, insbesondere nach handelsrechtlichen Grundsätzen, in seiner Zeitschrift Bd. 8 S. 225–343 und Bd. 9 S. 1—74, insbesondere § 9 (Bd. 8 S. 320 bis 343).

[4] Vgl. Zeitschrift Bd. 28 S. 64. Kuntze (bei Endemann S. 50) bezeichnet die Goldschmidt'sche Theorie nur als „Begebungstheorie".

hat [5], die Rechte aus dem Wechsel in den Vordergrund der Betrachtung gerückt.

Der Hauptsatz dieser auch von Gierke [5a] und für Inhaberpapiere von Pappenheim [6] verteidigten [7] Theorie, die in vielen Punkten sich an Liebe's Anschauungen anlehnt [8], ist der, daß „nicht die Wechselforderung das Eigentum, sondern das wechselrechtlich begründete Eigentum die Wechselforderung nach sich zieht" [9]. Sonach ist juristisch das Eigentum am Wechselbriefe das in erster Linie relevante Moment.

Diese Konstruktion, die übrigens nicht neu ist, sondern vor der Wechselordnung in der Theorie wie in der Gesetzgebung vielfach Ausdruck fand [10] und auch nachher in der Theorie vertreten blieb [11], wird von Goldschmidt in scharfen Zügen ausgeführt: „Der Eigentümer des Wechsels — — ist stets zugleich der Wechselgläubiger — das Recht aus dem Wechsel und an dem Wechsel vereinigen sich stets in derselben Person. Die Rechte aus dem Wechsel werden erworben mittels wechselrechtlichen Erwerbes des Eigentums der Wechselurkunde" [12]. „Das Eigentum an der Wechselurkunde" kann aber „nur durch wechselrechtliche Akte begründet werden" [13]. Daher

---

[5] Goldschmidt, Miszellen zur Theorie der Wertpapiere, in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 63—114.

[5a] Gierke in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 29 S. 256 ff.

[6] Pappenheim, Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber S. 40 ff.

[7] Auch de Fontenay (in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 18 S. 33—76) vertritt gleich Goldschmidt die Eigentumsvertragstheorie, aber als Pendenztheorie. Er läßt durch die Begebung nur eine unwiderruflich bindende Offerte ad personam incertam — zu Gunsten des legitimierten Eigentümers — entstehen, zu welcher noch die Präsentation (als Annahme der Offerte) hinzukommen muß, um den Wechselvertrag perfekt zu machen.

[8] Vgl. (Liebe) W.O. mit Einleitung und Erläuterungen (Leipzig, Brockhaus, 1848) S. 128 ff., 196 ff. S. auch oben § 45.

[9] Zeitschrift für H.R. Bd. 8 S. 337.

[10] S. z. B. preuß. L.R. Teil II Tit 8 § 806; code de commerce Buch 1 Tit. 8 Art. 136; Savigny, Obligationenrecht II §§ 66, 67; Mittermaier, Privatrecht (5. Ausg.) § 335 und die daselbst Anm. 1 Citierten.

[11] Ladenburg im Archiv für W.R. (1853) Bd. 3 S. 122 ff.; Fick im selben Archiv (1858) Bd. 6 S. 32 ff.; Renaud in der Zeitschrift für das deutsche Recht Bd. 13 S. 339 (Inhaberpapiere); Grävell, Kommentar zu den Kreditgesetzen des preußischen Staates Bd. 3 zu Kap. 1 Abschn. 4 §§ 913, 932, 935 und 936, wieder abgedruckt in Grävell „zu W.O. 83" in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 122 ff., ferner an letzterem Ort S. 125 ff.

[12] Zeitschrift für H.R. Bd. 8 S. 330. [13] Ibi S. 337.

ist der „Inhaber, welcher weder durch Blanko-Indossament noch durch eine bis auf ihn ununterbrochen hinuntergehende Kette von Indossamenten legitimiert ist, mag er auch den Wechsel von dem Eigentümer durch eine zur Eigentumsübertragung bei Sachen anderer Art geeignete Weise überkommen haben", nicht Wechseleigentümer[14]. Vielmehr steht das Eigentum am Wechsel — und damit die Gläubigerrechte aus dem Wechsel — stets nur einem aus dem Wechsel Legitimierten zu. Damit ein solcher Eigentümer des Wechsels werde, muß ihm der Wechsel begeben sein. Die Begebung ist ein essentielles Erfordernis der Erlangung des Eigentums[15]. Sie wird zwar nach der Wechselordnung präsumiert, nicht aber fingiert[16]. Gleichgültig für den Eigentumserwerb seitens des Legitimierten ist es dagegen, zu welchem Zweck ihm der Wechsel übertragen wird[17]. Auch braucht die Begebung nicht notwendig seitens des bisherigen Wechseleigentümers zu erfolgen: „Wechselrechtliche Akte, wenngleich von Nichteigentümern, genügen zur Uebertragung des Eigentums, sofern nur der Erwerber beim Erwerb in bona fide war"[18].

Ich hoffe, im weiteren[19] den Nachweis zu liefern, daß der Grundgedanke der Goldschmidt'schen Theorie — Verknüpfung der Gläubigerschaft mit dem Eigentum am Wechselbrief — nach dem Rechte der Wechselordnung in vollem Umfang richtig ist. Wenn er trotzdem bisher verhältnismäßig wenig Anerkennung gefunden hat, so dürfte das einerseits darin liegen, daß Goldschmidt den Beweis seiner Richtigkeit nicht vollkommen erbracht hat, andererseits daran, daß Goldschmidt es unterlassen hat, die gesamte Theorie des Wechsels auf Grund dieses Gedankens einheitlich neu zu konstruieren.

Das Festhalten Goldschmidt's an der unhaltbaren Theorie vom

---

[14] Ibi S. 329.
[15] Ibi S. 326, 330; Zeitschrift Bd. 28 S. 100 ff.
[16] Zeitschrift Bd. 8 S. 331 ff.
[17] So in den Miszellen: „III. Das fiduziarische Indossament," Zeitschrift Bd. 28 S. 81—83. — Ursprünglich (Bd. 8 S. 326, 327) verfocht Goldschmidt die Ansicht, daß, wenn der Wechsel zwar durch Voll-Indossament, „aber nicht mit der Absicht der Eigentumsübertragung übertragen, insbesondere nur zum Inkasso übermacht oder ohne Kreditierung der Valuta verkauft wurde", der Indossatar Eigentum nicht erlange.
[18] Zeitschrift Bd. 8 S. 342.
[19] Vgl. unten § 63—68.

obligatorischen Wechselvertrage — wenn auch mit Modifikationen[20] — hat zweifellos dazu beigetragen, daß die „Eigentumstheorie" in ihrem Werte vielfach unterschätzt worden ist.

13. Ladenburg's Mandatstheorie.

§ 55.

Wenn, wie die bisher erörterten Theorien zeigen, ganz allgemein angenommen wird, daß die Wechselobligation in der Gestalt, wie die deutsche Wechselordnung sie geformt, ein Rechtsinstitut ganz eigentümlichen Gepräges ist, das sich nicht von römisch-rechtlichen Gesichtspunkten aus erklären und in das römisch-rechtliche Kontraktsystem einreihen läßt, so hat es doch auch nach der Emanation der Wechselordnung nicht an dem Versuche gefehlt, die Wechselbeziehungen in römische Rechtskategorien einzuschalten. Es ist Ladenburg, der in einer Reihe von Artikeln in Siebenhaar's Zeitschrift für Wechselrecht und Handelsrecht eine solche Konstruktion durchzuführen und als richtig zu erweisen gesucht hat.

Ladenburg's Ansichten ergeben sich aus folgenden Sätzen: „Der gezogene Wechsel ist als eine Vollmacht zu betrachten, welche den Inhaber berechtigt, eine bestimmte Summe zu einer bestimmten Zeit bei dem Bezogenen zu erheben, verbunden mit der Gewährleistung des Ausstellers der Vollmacht, daß der Bezogene den ihm erteilten Auftrag zur Auszahlung jener Summe annehmen und vollziehen werde"[1]. „In dem Augenblicke, in welchem der Aussteller den Wechsel dem Remittenten behändigt, wird zwischen diesen beiden Personen ein Vertrag geschlossen, infolgedessen der Aussteller dem Remittenten gegenüber die Verbindlichkeit, daß der Bezogene zahlen werde, übernimmt, der Remittent aber die Verbindlichkeitsübernahme acceptiert"[2]. „Der Remittent ist procurator in rem suam"[3]. „Das Verhältnis des Ausstellers zu dem Bezogenen ist gleich dem

---

[20] S. oben § 46 (im Text bei Anm. 26), und über Goldschmidt's Auffassung der Acceptation unten § 63.

[1] Archiv für W.R. (und H.R.) Bd. 1 S. 42.

[2] Ebenda Bd. 3 S. 157.

[3] Bd. 1 S. 36, Bd. 6 S. 348.

des Anweisers zu dem Adressaten, der Auftrag (mandatum)“ [4], und zwar ein „mandatum alinea gratia“ [5]. „Es wird zwischen Aussteller und Bezogenen ein reines Mandatsverhältnis begründet. Der Auftrag des Ausstellers an den Bezogenen [geht dahin], eine bestimmte Geldsumme an den Remittenten zu zahlen. Die Annahme verpflichtet den Bezogenen — zur Ausführung des Auftrags. — — Daß aus dieser Annahme eines Auftrags zu Gunsten eines Dritten [des Wechselinhabers] — — ein Klagrecht dieses Dritten entspringt — — erscheint nicht als etwas Abnormes“ [6]. „In dem Indossament liegt eine Rechtsübertragung: — — der Indossant überträgt seine Rechte gegen [die Vormänner] — — und leistet selbst Garantie“ [7]. „Von dem rein zivilrechtlichen Institut der gewöhnlichen Anweisung entfernt sich der gezogene Wechsel nur so weit, daß erstens stets unterstellt wird, der Nehmer habe den Wert für den Wechsel gegeben, weshalb es — für die Regreßklage (condictio causa data sed non secuta) [8] — keines Beweises in dieser Richtung bedarf; zweitens daß die Klage nur stattfindet, wenn die Zahlungsverweigerung des Bezogenen zur rechten Zeit mittels einer öffentlichen Urkunde [Protest] konstatiert wurde“ [9].

Die ganze Konstruktion scheitert unrettbar an dem Rechte des gutgläubigen Erwerbers auf Grund des Art. 74 der Wechselordnung.

14. Siebenhaar's Kreditsachtheorie.

§ 56.

Als im Gegensatz zu allen bisherigen Theorien stehend, kündigte 1867 Siebenhaar eine neue Theorie an [1], die man am zutreffendsten wohl die „Kreditsachtheorie“ nennen kann. Diese Theorie gipfelt in dem Satz, „daß die Wechselschuld nicht auf einem dieselbe begründenden Rechtsgeschäfte beruht“ [2]. „Ein Wechsel ist ein einem Brillantschmuck, den ein Juwelier in Gold faßte, ganz gleiches Ver-

---

[4] Bd. 1 S. 35. [5] Bd. 6 S. 351. [6] Bd. 3 S. 154 f.
[7] Bd. 3 S. 135. [8] Bd. 6 S. 350. [9] Bd. 6 S. 352 f.
[1] Siebenhaar, Prüfung der Wechselrechtstheorien, im Archiv für W.R. Bd. 16 S. 113 ff.
[2] l. c. S. 113.

mögensobjekt, eine zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort empfangbare Summe, mit dem einzigen Unterschiede, daß der Brillantschmuck seinen Wert in den Brillanten und in den Metallen hat, welche zu ihm verwendet worden sind, vielleicht auch in der Form, während der Wert des Wechsels auf dem Kredite der Wechselschuldner beruht“ [3].

Durch Herstellung des Wechsels und ebenso durch das Niederschreiben des Indossaments und Accepts wird nach Siebenhaar's Ansicht keine Obligation eingegangen, überhaupt „kein Rechtsgeschäft“ vorgenommen. Diese „Wechseloperationen“ sind „bloß einseitige Dispositionen derjenigen, welche sie vollziehen“, es wird durch sie nur ein „Vermögensobjekt“ geschaffen, „über welches Rechtsgeschäfte geschlossen werden und rücksichtlich dessen Personen als Gläubiger und Schuldner [in Zukunft] in einen obligatorischen Nexus zu einander treten können“ [4]. So ist der Wechsel zunächst eine rein schematische („abstrakte“ gebraucht dafür Siebenhaar) [5] Obligation. „Die Wechseloperationen werden erst dann obligatorisch, wenn sie mit Beziehung auf eine andere Person, als Gläubiger, unternommen und als fertige Vermögensobjekte, als auch in dem subjektiven Moment ins Dasein gerufene Zahlungsverpflichtungen, dem Gläubiger überliefert werden“ [6]. „Die Veräußerung des Wechsels ist die Begebung desselben. Die Begebung ist kein obligatorisches Rechtsgeschäft, sondern ein Akt der Entäußerung durch die Uebergabe des Wechsels von seiten des Veräußerers und die Empfangnahme desselben von seiten des Erwerbers“ [7]. Durch diese Ueberlieferung an den Gläubiger entsteht nun zwar auch nach Siebenhaar's Ansicht eine wirkliche („konkrete“) Zahlungsverpflichtung [8]. Indessen soll diese, obwohl die Ueberlieferung des Wechsels als ein obligatorischer Akt bezeichnet wird [9], ihren Grund nicht in einer Obligation haben, sondern ausschließlich in dem abstrakten, von jedem zu Grunde liegenden Wechselgeschäfte unabhängigen Wechselinhalt. „Der Versuch, einen materiellen Vertrag [10] ausfindig zu machen, durch welchen eine nach ihren Kenn-

[3] Ibi S. 174.
[4] l. c. S. 138. [5] Ibi S. 150. [6] Ibi S. 139.
[7] Ibi S. 174. [8] Ibi S. 134, 139, 167 und öfter.
[9] l. c. S. 139. [10] Sic!

zeichen angegebene abstrakte Schuld durch einen materiellen Vertrag[11] begründet werden kann, ist, auch selbst abgesehen davon, daß der Vertrag nach heutigem Recht jede Art von Schuld zu schaffen geeignet ist, ein völlig überflüssiger, weil die Wechselordnung die Ausstellung des Wechsels als den Entstehungsgrund der Wechselschuld bezeichnet hat, aber auch gefährlich, weil er dazu führt, daß die durch den Wechsel geformte Schuld aus den Vorschriften über die materiellen Verträge beurteilt und nach diesen umgestaltet wird"[12].

Mit vollem Recht weist Siebenhaar darauf hin, daß der in Zirkulation befindliche Wechsel eine Sache, ein Vermögensobjekt ist: aber der Grundfehler seiner Theorie liegt in der Verkennung des Umstandes, daß der Wechsel ein Vermögensobjekt nur um deswillen sein kann, weil mit seinem rechtmäßigen Besitz ein obligatorisches Recht gegen den Aussteller u. s. w. verknüpft ist, und daß zur Schaffung eines solchen durch den Willen des Schuldners ein Rechtsgeschäft erforderlich ist. Siebenhaar verschleiert sich dieses Verhältnis dadurch, daß er sagt: „Der Wechsel beruht auf dem Kredite des Wechselschuldners." Den Kredit bezeichnet er[13] als „etwas bloß Ideelles, etwas Ungreifbares, etwas bloß in der Ansicht und Ueberzeugung Existierendes". Er verkennt also, daß der Kredit das Recht ist, obligatorische Verbindlichkeiten[14] nicht sofort erfüllen zu brauchen[15], daß sonach, wo der Wert eines Gegenstandes „auf dem Kredit einer Person beruht", er notwendig auf einer obligatorischen Verbindlichkeit dieser Person beruhen muß.

---

[11] Sic! [12] l. c. S. 150. [13] l. c. S. 119.

[14] Gegenwärtige oder künftig erst entstehende.

[15] Die Definitionen des Kredits sind zahllos; Cohn stellt in Endemann's Handbuch nicht weniger als acht neue auf, von denen er vier für vom Standpunkt des Kreditgebers, vier für vom Standpunkt des Kreditnehmers richtig erklärt. Das Wort, ursprünglich „Vertrauen" bedeutend, wird speziell von dem Vertrauen auf Erfüllung wirtschaftlicher obligatorischer Verbindlichkeiten und dann weiter für dasjenige gebraucht, was regelmäßige Folge dieses Vertrauens ist, nämlich das Recht, über ein Quantum fungibler Sachen, auf die ein anderer ein dingliches oder obligatorisches Recht hat, für eine Zeitlang gegen Uebernahme der Verpflichtung späterer Leistung derselben zu verfügen. Näher auf die Definition einzugehen, ist hier unnötig, da es nicht zweifelhaft ist, daß jedem für den Kreditnehmer dem Kreditgeber gegenüber aus dem Kreditverhältnis entspringenden Vermögensvorteil zugleich eine Obligation des ersteren entspricht.

Wenn wirklich der Vertrag zwischen Aussteller und Nehmer nur zur Uebertragung eines schon vorhandenen Vermögensobjekts diente und zugleich die Wechselausstellung selbst gar kein Rechtsgeschäft wäre, sonach der Wechsel nicht auf der soliden Basis einer Obligation des Wechselschuldners, also eines Rechtsgeschäfts, sondern nur auf der „Ansicht und Ueberzeugung" der Wechselgläubiger, daß der Schuldner ihn wohl einlösen wird, beruhte, so könnte er keine Rechtswirkungen haben: es wäre eine gerichtliche Inanspruchnahme des Schuldners undenkbar — und der Wechsel wäre nicht im Stande, die Rolle im Handelsverkehr zu spielen, die ihm thatsächlich eingeräumt wird.

15. Just's Theorie des inkorporierten Accepts.

§ 57.

Den richtigen Kernpunkt der Siebenhaar'schen Theorie: daß für die Erklärung der Natur der Wechselobligation weit mehr als bisher Gewicht auf das dingliche Recht am Wechselbrief gelegt werden müsse, hat Just in einem Aufsatz über den „Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung"[1] aufgenommen und in einer eigentümlichen, allerdings gründlich verfehlten Weise zur Grundlage einer neuen Wechseltheorie gemacht.

Den Kernpunkt der gesamten Wechselrechtsverhältnisse bildet für Just die Verpflichtung des Acceptanten. Diese schiefe Auffassung wird nur dadurch möglich, daß Just davon ausgeht, es werde das Accept regelmäßig erteilt, ehe der Aussteller den Wechsel begibt. Durch die Acceptation soll aber (nach Just) nicht etwa dem Aussteller gegenüber eine vertragsmäßige Verbindlichkeit eingegangen, sondern eine unwiderruflich verpflichtende Zahlungsofferte gegenüber dem zukünftigen Präsentanten des Wechsels übernommen und damit der Wechsel für den Aussteller zu einem Wertgegenstande gemacht werden. „Dadurch, daß die Leistung einer Person nicht schlechthin, sondern nur unter der Voraussetzung, daß dieselbe den Wechsel besitze, versprochen wird, inkuriert das Versprechen dem Papiere und

[1] In Siebenhaar's Archiv für W.R., N. F., Bd. 1 (1870) S. 244 bis 285 und S. 337—353.

verkörpert sich in demselben. Es vereinigt sich somit etwas Körperliches und Greifbares — das Papier — mit etwas Unkörperlichem und Ungreifbarem — dem Zahlungsversprechen — zu einem Begriffsganzen, und da dieses Ganze, wenn anders es ein solches sein soll, nicht gleichzeitig körperlich und unkörperlich sein, das Stück Papier aber nicht unkörperlich werden kann, muß notwendig das Ganze in rechtlicher Beziehung als körperliche Sache, deren Wert sich durch das in ihr liegende Versprechen bestimmt, behandelt werden." Diese plump-sinnliche, aber ernstgemeinte Verwandlungsidee beruht auf der völligen Verkennung des Unterschiedes zwischen Sache und Eigentum an der Sache: denn das Recht aus dem Wechsel wird in der That nicht mit dem Wechselbrief, sondern mit dem Eigentum am Wechselbrief, also mit etwas „Unkörperlichem" verknüpft. Aber die völlige Verkennung dieses Verhältnisses führt Just dazu, in der Acceptation die Verwandlung des Wechselbriefs zu einem Wertobjekt durch sachliche Verbindung mit dem Recht gegen den Acceptanten zu erblicken. Konsequent wird denn auch nach Just der Acceptant durch diese Verbindung oder Spezifikation Eigentümer des Wechselbriefs und überträgt dann erst wieder das Eigentum auf den Aussteller[2]. Durch diese Rückgabe nach erfolgter Spezifikation „veranlaßt" nun angeblich der Acceptant den Aussteller zur Veräußerung des Wechsels, da er in ihm das „Vertrauen" auf dereinstige Zahlung erweckt. „Erweist sich diese Hoffnung als trügerisch und die Ankündigung des Acceptanten, daß gegen den Wechsel Geld zu erhalten sein werde, als wahrheitswidrig", so haftet der Acceptant dem Aussteller „aus demselben Grunde, aus dem ein Kaufmann haften würde, welcher öffentlich bekannt machte, eine Quantität echter Perlen erhalten zu haben, und nun den Käufern, die im Vertrauen auf diese Ankündigung Perlen entnehmen, unechte verkaufen und wie echte bezahlen lassen wollte"[3]. Die Regreßklage des Ausstellers gegen den Acceptanten ist daher „eine in allen wesentlichen Punkten der actio redhibitoria homogene Klage".

Ein obligatorisches Vertragsverhältnis besteht sonach zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten nach Just's Ansicht nicht: ja,

[2] l. c. S. 250 und 251. [3] l. c. S. 252.

es besteht überhaupt kein obligatorisches Verhältnis zwischen diesen Personen. Durch die Acceptation wird dem Wechselbrief nur eine Offerte inhäriert, des Inhalts, daß der Acceptant bereit sei, demjenigen, welcher ihm den Wechsel zur Zahlung präsentiert, die Wechselsumme zu zahlen. „Vor der Präsentation zur Zahlung ist weder ein Vertrag noch viel weniger dessen Wirkung, die Obligation, existent geworden; es liegt nur die Willenserklärung des einen Teils, des Schuldners, vor — eine nicht acceptierte Offerte“ [4]. Begibt der Aussteller den Wechsel, so hört für ihn die Möglichkeit, durch Präsentation desselben zur Zahlung Gläubiger des Acceptanten zu werden, auf, und dasselbe gilt von allen weiteren Indossanten. „Mit der Begebung des Wechsels begibt sich der Veräußerer des Rechts, das unlöslich mit dem Papier verbundene einseitige Versprechen des Acceptanten sich zu eigen zu machen und zur Hervorbringung eines Vertrages, dadurch aber wieder zur Erzeugung des Rechts auf eine Leistung in seiner Person zu verwenden. Ohne durch eine entsprechende Willensäußerung des veräußernden Wechseleigentümers absorbiert zu werden, streicht vielmehr die im Wechsel enthaltene Offerte durch die verschiedenen Rechtssphären der Indossanten hindurch, sie löst sich mit jeder Weiterbegebung des Wechsels vermöge ihrer innigen Verschmelzung mit letzterem auch von jeder Beziehung zu ihren einstmaligen Besitzern ebenso vollständig ab wie jede andere körperliche Sache, welche ihren Eigentümer wechselt“ [5].

Durch das (Voll-) Indossament wird sonach seitens des Indossanten nur das Eigentum an dem körperlich mit der Offerte des Acceptanten vereinigten Wechselbrief übertragen. Ein obligatorischer Rechtsakt wird dabei seitens der Beteiligten nicht vorgenommen. Die Regreßpflicht des Indossanten entspringt danach nicht etwa einer seinerseits eingegangenen Obligation, sondern nur dem Rechtssatz, daß der Veräußerer für heimliche Mängel der veräußerten Sache einsteht [6].

Eine obligatorische Verpflichtung entsteht bei den Wechseln erst durch die Präsentation zur Zahlung und, im Fall der Zahlungsweigerung, der Protesterhebung mangels Zahlung. Diese Präsen-

[4] l. c. S. 263. [5] l. c. S. 267. [6] l. c. S. 277.

tation (als deren „gewissermaßen potenzierte Wiederholung“ [7] die Protesterhebung erscheint) ist ihrem Wesen nach die Annahme der dem Wechsel inkorporierten Offerte. Insofern huldigt Just der Pendenztheorie; aber da er nicht eine Offerte des Ausstellers, sondern eine solche des Acceptanten „inkorporiert“ sein läßt, so wird seiner Ansicht nach durch die Präsentation auch nur ein Vertrag des Inhabers mit dem Acceptanten perfekt [8].

„Das hierdurch zwischen dem Wechselinhaber und Acceptanten entstehende Schuldverhältnis ist das einzige beim Wechsel vorkommende, welches sich auf einen wechselmäßigen, d. h. aus dem Wechsel hervorgehenden Vertrag gründet“ [9].

Die ganze im obigen skizzierte Theorie Just's ist schon um deswillen unhaltbar, weil sie nur auf den vor der Begebung bereits acceptierten Wechsel, nicht aber auf die ohne Accept begebene Tratte paßt. Auch ist es unmöglich, die Regreßverbindlichkeiten auf eine Haftung wegen heimlicher Mängel zurückzuführen: aus einer solchen ließe sich höchstens — und nicht einmal ohne weiteres — eine Haftung für Zahlungsfähigkeit des Bezogenen, nicht für Zahlung seitens desselben ableiten. Ferner fehlt jede Möglichkeit, die Ansprüche auf Sicherheitsleistung aus Just's Theorie zu erklären. Es erscheint sonach als ihr Hauptfehler die Verkennung der obligatorischen Beziehungen zwischen den Wechselpersonen, wogegen das starke Hervorheben der Bedeutung des Eigentums am Wechselbrief Just zum Verdienst gerechnet werden muß. Wie er aber auch dabei — insbesondere durch die Lehre vom Eigentum des Acceptanten am Wechselbrief — Falsches mit Wahrem vermischt, wird die weitere Darlegung ergeben [10].

16. Schloßmann's Deliktsobligationentheorie.

§ 58.

Alle bisher erörterten Theorien führen die Wechselobligation auf ein Rechtsgeschäft zurück. Im vollständigen Gegensatz zu ihnen

---

[7] l. c. S. 270. [8] l. c. S. 263, 285.
[9] l. c. S. 285.
[10] S. unten den Abschnitt: Theorie der Wechselordnung §§ 62 ff.

allen steht deshalb die von Schloßmann[1] aufgestellte Ansicht, nach welcher die Wechselverbindlichkeit als eine Deliktsobligation zu betrachten ist.

Schloßmann hat zwar seine Theorie nicht speziell für die Wechselbeziehungen aufgestellt und erwähnt des Wechsels nur einmal nebenher. Seine Ansicht gilt vielmehr für alle Rechtsverhältnisse — dingliche wie obligatorische —: aber um deswillen umfaßt sie auch die Wechselansprüche.

Schloßmann stellt sich in scharfen und bewußten Gegensatz zur ganzen bisherigen Rechtswissenschaft.

Denn er erklärt nicht nur den für das Wechselrecht wenig in Betracht kommenden Begriff des Vertrags für „im Obligationenrecht wie in allen anderen Gebieten des Rechts völlig wertlos“[2] und für „ein juristisches Nichts“[3]; er verwirft auch die Auffassung der Willenserklärung als einer rechtsbegründenden Thatsache[4] samt dem Begriff des Rechtsgeschäfts[5] und dem ganzen Unterschiede zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten[6]: also die gesamte Grundlage des gegenwärtigen Privatrechtssystems. Statt dessen sucht Schloßmann, ausgehend von dem Rechtsgefühl, als der alleinigen eigentlichen Rechtsquelle[7], die einzige Ursache jeder zivilrechtlichen Verpflichtung in einem Verschulden. Alle Ansprüche, auch die sonst aus dinglichen Rechten und aus Verträgen hergeleiteten, betrachtet er als Deliktsobligationen[8]. Nur eine nach dem Maßstab eines bonus vir zu mißbilligende Verhaltungsweise, durch welche eine Verletzung (Vermögensminderung) einer anderen Person herbeigeführt ist, kann danach Grund einer Verpflichtung sein[9]. Für die von der herrschenden Lehre als Obligationen aus Rechtsgeschäften bezeichneten Rechtsverhältnisse führt dies Prinzip zu der Konsequenz, daß nicht durch das Abgeben der Verpflichtungserklärung, sondern erst durch die Nichterfüllung des Versprochenen die Verpflichtung entsteht[10]. Vorher besteht keine Obligation; schon um deswillen nicht, weil „eine Obligation niemals entsteht, sondern nur das Urteil in uns, daß jemand schuldig sei“[10a]. Das Versprechen hat vielmehr

[1] Schloßmann, Der Vertrag (1876). [2] a. a. O. S. 7.
[3] S. 165. [4] S. 128 ff. [5] S. 130 ff. [6] S. 257 ff. [7] S. 193—201.
[8] S. 315. [9] S. 293 ff., 319. [10] S. 326. [10a] Ebenda.

nur die Folge, daß der Promissar „die versprochene Leistung als einen Bestandteil seines Vermögens ansieht" und daher „die Täuschung seiner Erwartung als eine Verletzung empfinden muß" [11]. Sofern er als bonus vir annehmen durfte, daß der Promittent sein Versprechen zu erfüllen beabsichtige, kann er wegen der in der Nichterfüllung liegenden Verletzung Schadensersatz fordern [12].

Die von Schloßmann aufgestellte Theorie entspricht weder dem gegenwärtigen Rechtszustande, noch dürften ihre Konsequenzen stets dem „Rechtsgefühl" zusagen. Für das Eigentum würde aus ihr folgen, daß durch einen nicht fahrlässigen bona-fide-Erwerb stets das Recht des bisherigen Eigentümers erlischt, eine Ersitzung also gar nicht mehr stattzufinden braucht. Daß eine solche Konsequenz dem Rechtsgefühl mindestens dann erst entspricht, wenn die Sachen gestohlen oder verloren waren, zeigt wohl Art. 306 des Handelsgesetzbuches zur Genüge. Für das Gebiet der jetzt sogen. Obligationen aus Rechtsgeschäften gelangt man mittels Schloßmann's Theorie nicht nur zu der von ihm selbst aus „Rücksicht auf die Sicherheit und Kontinuität des Geschäftsverkehrs" entgegen dem Prinzip für notwendig erklärten Vererblichkeit von Deliktsobligationen [13], sondern sogar zum Uebergang noch gar nicht bestehender Verpflichtungen auf die Erben. Denn vor dem Erfüllungstage ist ja nach Schloßmann noch gar keine Obligation aus dem Versprechen vorhanden, und doch geht die Verpflichtung zur Erfüllung auf die Erben über.

Für Wechselobligationen insbesondere würde Schloßmann's Theorie zu der für den Handelsverkehr ganz unhaltbaren, mit der Wechselordnung (Art. 8) in direktem Widerspruch stehenden Konsequenz führen, daß der Trassant, welcher dem Trassaten Deckung verschafft, nicht regreßpflichtig wäre. Denn Schloßmann verlangt für das Entstehen der Obligation ein mindestens kulposes Verhalten: „die Nichtleistung" muß in Verbindung mit dem gesamten für die Entstehung der Hoffnung des A (Gläubigers) maßgebend gewesenen Verhalten ein Verschulden des B (Schuldners) darstellen" [14]. Ein Verschulden aber kann dem Trassanten, der für Deckung sorgte, nicht zur Last gelegt werden.

[11] S. 310 f. [12] S. 289, 306 ff. [13] S. 356.
[14] Schloßmann a. a. O. S. 347 f.

Sonach steht Schloßmann's Theorie mit dem geltenden Rechte in Widerspruch.

Auf die Angriffe Schloßmann's gegen die herrschende Lehre von der Existenz und den Arten der Rechtsbeziehungen in allen Einzelheiten einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens einer Darstellung des Wechselrechts[15]. Indessen mag hier darüber — insbesondere wegen der oben § 2 gegebenen Darlegung und der unten §§ 60—64 folgenden Ausführungen — in Kürze das Folgende bemerkt werden.

Daß einem Rechtsverhältnis eine wirkliche Existenz zukomme, läßt sich mit Recht nur dann leugnen, wenn man alle Beziehungen zwischen Dingen als etwas nicht Seiendes betrachten dürfte. Denn es liegt kein Grund vor, in dieser Richtung die Beziehungen zwischen Personen anders als die zwischen Sachen, die geistigen Beziehungen anders als die körperlichen zu behandeln. Die Leugnung der Existenz der Beziehungen führt unabweislich dahin, nur kleinste Teile, Atome oder Moleküle, als wirklich existent anzusehen. Alle Sachen sind nichts als Anhäufungen solcher Teile, die in Beziehungen zu einander stehen: so das Blatt, der Baum, der Wald, das Haus. Leugnet man die Existenz der Beziehung, so muß man auch die Realität des nur durch diese Beziehung existierenden Gegenstandes leugnen. Dann gibt es einen Staat, eine Familie, einen Menschen so wenig wie den Wald, den Baum und das Blatt. Die Erfahrung aber lehrt uns, daß wir die Beziehungen nicht in die Sachen hineinlegen, sondern aus ihnen entnehmen: den Begriff des Baumes, des Hauses, des Blattes — und damit die Beziehungen der zu solchen Gebilden vereinigten Teile — abstrahieren wir aus den uns vorliegenden Gegenständen, lange bevor wir im Stande sind, die einzelnen Teile dieser Gegenstände zu kennen oder gar aus ihnen das Ganze auch nur in Gedanken zusammenzusetzen. Sind ja doch die kleinsten Teilchen unserer Kenntnis überhaupt entrückt. Kommt sonach den Beziehungen, durch welchen Baumteile zu einem Baum, Bäume zu einem Wald, Bienen zu einem Schwarm werden, Existenz zu, so kann man sie auch denjenigen Beziehungen nicht

[15] Vgl. insbesondere A. Pernice in Grünhut's Zeitschrift Bd. 7 S. 465 ff.

absprechen, durch welchen Menschen zu einer Genossenschaft und einem Staat werden, oder durch welche sonst Verhältnisse zwischen ihnen entstehen. Auch die Rechtsbeziehungen also existieren.

Das ist auch Schloßmann's Ansicht.

In Grünhut's Zeitschrift Bd. 7 (1880) S. 547 sagt er ausdrücklich, daß „die Relation zwischen Person und Sache, die wir Eigentum nennen — gewiß etwas Wirkliches —, ebenso gewiß nichts Körperliches ist" und „daß ein Recht nichts anderes ist als eine Relation von Personen unter einander, oder von Personen und Sachen, also wenn auch etwas Wirkliches, so doch kein Ding" ist. Er gibt also die Existenz der Rechtsbeziehungen durchaus zu.

Sonach geht sein Angriff wesentlich nur gegen die herrschende Auffassung der „Rechte", und darin ist ihm ohne weiteres beizustimmen, daß Rechte nicht „körperliche Dinge" sind und nicht als solche angesehen und behandelt werden dürfen[16].

Allein um deswillen das Dasein der Rechte völlig zu leugnen und ihre Einteilung als wertlos zu verwerfen, ist verfehlt.

Das Rechtsverhältnis ist, seinem Wesen nach, eine derartige Beziehung zwischen Personen, daß entweder für eine der Personen die Möglichkeit besteht, sich, ohne in Widerspruch mit Rechtsnormen zu geraten, anderen gegenüber in bestimmter Weise zu verhalten, oder daß für eine der Personen die Notwendigkeit zu einem bestimmten Verhalten besteht, falls sie nicht mit den Rechtsnormen kollidieren will.

Ein Recht im subjektiven Sinne ist nun nichts anderes als die aus einem Rechtsverhältnis für den Berechtigten resultierende Stellung.

Der Satz: „Jemand hat ein Recht" sagt nichts anderes, als: „Jemand befindet sich in einem Verhältnis zu anderen, inhaltlich dessen er sich ohne Kollision mit den Rechtsnormen in bestimmter Weise verhalten kann, oder jene anderen sich, um nicht in Kollision mit den Rechtsnormen zu geraten, in bestimmter Weise verhalten müssen." Schloßmann hat deshalb nicht recht, wenn er ausführt, die Behauptung der Existenz eines Rechts bedeute nur, daß in uns

[16] Grünhut's Zeitschrift Bd. 7 S. 547.

ein subjektives Urteil entstanden sei, dahin gehend, daß jemand aus einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet ist[17]. Die Behauptung bedeutet vielmehr, daß jemand eine bestimmte Stellung in einem Rechtsverhältnis einnimmt.

Wenn nun die wirkliche Existenz von Rechtsverhältnissen nicht streitig ist und auch von Schloßmann nicht geleugnet wird: so ergibt sich, daß mit der Behauptung, es existieren Rechte, die Existenz wirklich vorhandener Beziehungen ausgesagt wird.

Freilich ist das Recht, wie Schloßmann betont, kein „an sich existierendes Ding", kein „juristisches Imponderabile". Aber der Sprachgebrauch, von Existenz der Rechte zu sprechen, ist nicht minder berechtigt, als wenn die Existenz von Farben, von Verwandtschaften und von anderem, nicht als selbständiges Ding Existierendem ausgesprochen wird. Er ist völlig gerechtfertigt und unbedenklich. Nur muß allerdings stets festgehalten werden, daß die Existenz eines Rechts im subjektiven Sinne nur ein abkürzender Ausdruck zur Bezeichnung der Stellung einer Person in Rechtsbeziehungen ist.

Darf sonach das Vorhandensein von Rechten behauptet werden, so ist auch der Unterschied von dinglichen und obligatorischen Rechten aufrecht zu erhalten. Allerdings ist es nicht gerechtfertigt, ihn als den höchsten Einteilungsgrund im Rechte festzuhalten. Denn neben diesen beiden Rechtsarten stehen noch die objektlosen Rechte, d. h. solche, bei denen das nach Inhalt des zu der Gesamtheit der Menschen bestehenden Rechtsverhältnisses statthafte Verhalten sich nicht auf ein bestimmtes Objekt richtet. Diese objektlosen Rechte (z. B. das Recht, Rechtsgeschäfte überhaupt oder solche bestimmter Art abzuschließen, Recht zu wählen, Recht spazieren zu gehen) gehören nach der herrschenden Systematik streng genommen zwar sämtlich dem Gebiete des öffentlichen Rechts an und sind für das Privatrechtsgebiet freilich nur ausnahmsweise von Bedeutung, aber einzelne (z. B. das Recht, Grundbesitz zu erwerben, die ausschließlichen Gewerberechte, das sogen. geistige Eigentum, d. h. das Recht auf ausschließliche Verwertung von Geistesprodukten) schlagen doch auch in dieses Rechtsgebiet ein.

[17] Das ist Schloßmann's Anschauung; Vertrag S. 27

Mag man nun aber auch den Unterschied von objektlosen Rechten und Rechten mit Objekt an die Spitze der Einteilung der Rechte, oder mag man diesen Platz der Unterscheidung in Rechte zu einem bestimmten Verhalten (nämlich des Berechtigten) und Rechte auf ein bestimmtes Verhalten (nämlich des Verpflichteten) einräumen: die Begriffe des dinglichen und des obligatorischen Rechts bleiben nichtsdestoweniger bestehen.

Ein dingliches Recht ist die aus dem Verhältnis einer Person zu anderen[18] sich ergebende Stellung dieser Person, kraft welcher sie, ohne mit den Rechtsnormen zu kollidieren, sich in Bezug auf eine bestimmte Sache in bestimmter Weise verhalten kann.

Schloßmann's Einwand: „Rechtliche Beziehungen zwischen einer Person und einer Sache sind undenkbar"[19], trifft dieser Definition gegenüber nicht zu. Er ist nur einer Auffassung gegenüber berechtigt, welche die Sache als ein rechtsbegabtes Individuum dem Menschen gegenüberstellt und danach das Verhältnis zwischen Mensch und Sache wie das zwischen zwei rechtsbegabten Individuen ansieht.

Ein obligatorisches Recht ist die Stellung einer Person, welche sich aus einem Rechtsverhältnis ergibt, inhaltlich dessen eine andere Person[20], um eine Kollision mit den Rechtsnormen zu vermeiden, sich ihr gegenüber in bestimmter Weise verhalten muß.

Diese Definitionen des dinglichen und des obligatorischen Rechts führen freilich zu einer etwas anderen Gruppierung der Rechtsbeziehungen, als die Römer und auch als die heute herrschende Richtung sie geben. Insbesondere ist das Recht auf Besitz und auch das — in der Wissenschaft arg vernachlässigte — aus dem faktischen Besitze herrührende, zwar nicht durch die Interdikte, wohl aber durch condictio furtiva geschützte Recht auf Besitz als ein dingliches Recht

---

[18] Bei absoluten — d. h. allen gegenüber verfolgbaren (also nicht im Sinne Bierling's, Kritik der juristischen Grundbegriffe § 209) — Rechten aus einem Verhältnis zu allen anderen, bei relativen — d. h. einzelnen Besserberechtigten gegenüber nicht verfolgbaren — Rechten aus einem Verhältnis zu der großen Masse der anderen Personen.

[19] Schloßmann, Vertrag S. 258.

[20] Grünhut: notwendig stets dieselbe Person; bei den actiones in rem der jedesmalige Eigentümer einer Sache.

zu betrachten[21]. Aber der Unterschied zwischen dinglichem und obligatorischem Recht bleibt voll aufrecht erhalten.

Auch die weiter übliche Einteilung der Obligationen nach den Entstehungsgründen ist im Prinzip richtig, da, wie oben nachgewiesen, Schloßmann's Ansicht, die Obligationen entständen erst infolge Nichterfüllung eines Versprechens, unhaltbar ist. Doch muß, wie in § 2 gezeigt ist, die alte Einteilung in Obligationen aus Kontrakten, Delikten und anderen Ursachen dabei durch eine andere ersetzt werden, in welcher unter den „Obligationen aus Privathandlungen" die „Obligationen aus Rechtsgeschäften" die hervorragendste Stelle einnehmen[22]. Die „Obligationen aus einem Rechtsgeschäft" als Obligation aus einem Verhalten, welches ihre Entstehung bezweckt, oder als Obligation aus einer auf ihr Entstehen gerichteten Willenserklärung zu bezeichnen, ist unbedenklich, sobald man nur darüber klar ist, daß dabei ein Ausdruck, der für die weitaus meisten Fälle zutrifft, in einer etwas erweiterten Bedeutung gebraucht wird. In Wahrheit ist dabei unter dem die „Rechtsentstehung bezweckenden Verhalten", also dem „obligatorischen Rechtsgeschäft", ein Verhalten zu verstehen, welches nach allgemeinem Verkehrsgebrauche als die Entstehung eines bestimmten obligatorischen Rechtsverhältnisses bezweckend angesehen wird; unter „Willenserklärung" ein Verhalten, welches nach dem allgemeinen Verkehrsgebrauche als gerichtet auf das Bekanntwerden des Wollens eines bestimmten Rechtserfolges angesehen wird. Definiert man das „Rechtsgeschäft" und die „Willenserklärung" in dieser Art, so werden dadurch alle von Schloßmann gegen diese Begriffe aus der Mentalreservation, der Simulation, der sogen. stillschweigenden Willenserklärung u. s. w. hergeleiteten Einwände beseitigt, und es erweist sich, daß die von Schloßmann mit Recht so stark betonte Berechtigung der „Erwartung auf

[21] Dadurch dürften sich Schloßmann's aus der Aehnlichkeit des Rechtsverhältnisses bei Nießbrauch und Sachmiete entnommenen Einwände gegen den Unterschied von dinglichen und obligatorischen Rechten (S. 263) erledigen. Jeder Mieter erlangt durch den Besitz der Sache ein dingliches Recht auf deren Besitz — natürlich nur ein relatives, kein absolutes, d. h. kein gegen jeden Dritten durchführbares.

[22] Vgl. besonders die Tabelle oben S. 18.

die Bewährung der Zusage“ [23] als Grundlage des wichtigsten Teils des Obligationenrechts mit den herrschenden Grundbegriffen sehr wohl vereinbar ist.

17. Die Theorien des Reichsoberhandels- und des Reichsgerichts.

§ 59.

In den Entscheidungen des Bundes- beziehungsweise des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ist die Natur der Wechselobligation verhältnismäßig selten zur Erörterung gelangt. Diejenigen aber, welche näher auf sie eingehen, zeigen unverkennbar, daß der höchste Gerichtshof lange Zeit hindurch sich völlig auf den Boden der neueren (Begebungs-) Vertragstheorie gestellt hat.

Rücksichtlich der Obligation des Ausstellers und des Indossanten hat er diese niemals verlassen, und das Reichsgericht hat sie noch neuerdings ausdrücklich gebilligt.

Vgl. R.Ohg. 28. Juni 1875 (Bd. 17 S. 406):

(S. 410.) „Dieses Regreßrecht wurzelt allerdings in dem Indossamente als einem Vertragsakte.“

Ferner R.Ohg. 7. Juni 1875 (Bd. 17 S. 336)[1], und insbesondere R.G. 27. Sept. 1881 (Bd. 5 S. 82):

S. 83. „Zum Uebergange des Wechselanspruchs auf eine dritte Person ist die bloße Erlangung des Besitzes des mit entsprechendem Indossament versehenen Wechsels nicht ausreichend; es ist hierzu vielmehr ein durch Indossament bethätigter, im Geben und Nehmen des Wechsels beruhender Wechselvertrag, der Begebungs- oder Uebertragungsvertrag erforderlich. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sowie aus der Fassung des Art. 9 der Wechselordnung.“

Allerdings ist auch einmal ein Zweifel an der Richtigkeit der Vertragstheorie zum Ausdruck gelangt.

R.Ohg. 10. Nov. 1875 (Bd. 19 S. 31):

S. 33. „Eine Wechselobligation kommt nämlich durch die

[23] Schloßmann, Vertrag, S. 308 ff.

[1] Der einschlägige Passus ist gegen Ende dieses Paragraphen abgedruckt.

Unterschrift des Wechsels allein noch nicht zu Stande. Wenn der Nachkläger [Aussteller] den Wechsel zwar, wie derselbe vorliegt, ausstellte und unterschrieb, dann aber in sein Pult legte, dem Helle [Remittent] weder selbst aushändigte noch durch einen anderen aushändigen ließ, so blieb die Wechselurkunde ein Stück Papier ohne Wert und ohne rechtliche Bedeutung. Wenn Helle ohne oder gegen den Willen des Nachklägers die Gewahrsam der Wechselurkunde, sei es durch eine unerlaubte Handlung oder durch einen Zufall erlangte, so erwarb er dadurch keinen Wechselanspruch an den Nachkläger. Ob im Falle weiterer Indossierung des Wechsels ein dritter Inhaber des Wechsels einen solchen Anspruch gegen den Nachkläger [Aussteller] hätte erlangen können, kann unerörtert bleiben, da eine solche Indossierung nicht erfolgt ist."

Allein ein direktes Aufgeben der Vertragstheorie liegt jedenfalls in der unerledigt gelassenen Frage, ob ein bona fide erwerbender Indossatar gegen den Aussteller des nicht begebenen Wechsels Forderungsrechte erwerbe, nicht: sondern nur ein Zweifel, ob die Vertrags- oder eine Art Redlichkeitstheorie die richtige sei. Die letztere würde sich von der Grünhut'schen Redlichkeitstheorie übrigens jedenfalls darin unterscheiden, daß nur dem bona-fide-Indossatar, nicht — wie nach Grünhut — dem bona fide erwerbenden Remittenten, eines nichtbegebenen Wechsels ein Anspruch gegen den Aussteller zustände.

Daher ist es nicht korrekt, wenn Kuntze sich auf dieses Erkenntnis stützt, um zu beweisen, daß die Grünhut'sche Redlichkeitstheorie „neuerdings vom Reichsgericht anerkannt worden" ist[2]. Diese Kuntze'sche Behauptung ist aber überhaupt unrichtig. Kuntze sucht sie, außer durch das besprochene, durch zwei weitere Erkenntnisse zu belegen.

Das eine derselben — R.Ohg. 27. Febr. 1875 Bd. 17 S. 149 — scheint nun allerdings (S. 159—162)[3] in Bezug auf Inhaberpapiere den Standpunkt der Redlichkeitstheorie einzunehmen. Allein einerseits ist dies in den Entscheidungsgründen weder direkt

[2] Kuntze in Endemann's Handbuch § 11 S. 58 (bei Anm 14).
[3] Bei Kuntze l. c. steht infolge Druckfehlers S. 179 ff.

ausgesprochen, noch mit Notwendigkeit aus ihnen zu folgern, andererseits würde selbst daraus, daß das Reichsoberhandelsgericht für Inhaberpapiere diesen Standpunkt einnähme, nicht geschlossen werden dürfen, daß es sich gegenüber den Orderpapieren genau ebenso stellte. Denn wenn auch an sich Inhaber- und Orderpapiere in Bezug auf die Entstehung der Forderungen gleich zu beurteilen sind, so wird doch diese Ansicht von namhaften Theoretikern — Sohm, Gerber — nicht anerkannt und darf deswegen nicht ohne weiteres einem Gerichtshof imputiert werden.

Das dritte Erkenntnis, auf welches Kuntze seine Behauptung stützt, ist die Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Juni 1880 (Bd. 2 S. 5). Sie spricht (S. 7) aus, ein noch in den Händen des Ausstellers befindlicher, also noch nicht begebener Wechsel sei ein „selbständiges, von dem Begebungsgrunde losgelöstes, daher nicht den letzteren beurkundendes, seine Wirksamkeit — insbesondere bei Blankosignaturen — in den Besitz verlegendes und daher gleichsam schon einen gewissen ökonomischen Wert in sich tragendes Wertpapier".

Allein der Widerspruch dieser Erklärung mit der Vertragstheorie ist nur ein scheinbarer. Es soll durch die citierten Worte, wie der Zusammenhang des Erkenntnisses ergibt, durchaus nicht dargethan werden, daß eine Wechselobligation auch ohne Begebung entstehe, sondern nur daß der Wechsel eine nach den Grundsätzen des preußischen Landrechts mittels Uebergabe außergerichtlich schenkbare „bewegliche körperliche Sache" sei.

Durch den „gleichsam" vorhandenen „ökonomischen Wert" des unbegebenen Wechsels wird also an der Vertragstheorie nicht gerüttelt.

Wird sonach die Behauptung Kuntze's, das Reichsgericht erkenne „neuerdings" die Grünhut'sche Redlichkeitstheorie an, durch die von ihm angeführten Erkenntnisse nicht erwiesen, so wird sie direkt widerlegt durch die oben citierte Entscheidung vom 27. Sept. 1881 (Bd. 5 S. 82), welche „neuer" ist als alle diejenigen, auf die Kuntze sich beruft.

Das Festhalten des obersten deutschen Gerichtshofs an der Vertragstheorie für Wechselausstellung und Wechselindossierung schließt nicht aus, daß dabei zwischen den verschiedenen Ansichten, in welche sich die Vertragstheorie spaltet, Schwankungen stattgefunden haben.

So wird gelegentlich, entsprechend der Goldschmidt'schen Theorie, der Wechselberechtigte als der Wechseleigentümer bezeichnet, so R.Ohg. 9. April 1872 (Bd. 6 S. 45) S. 53:

„Remittent und Indossatare sind nicht allein formell zur Geltendmachung der Wechselforderung legitimiert, sondern sie sind Eigentümer der Wechselurkunde und Wechselgläubiger," und R.Ohg. 28. Juni 1875 (Bd. 17 S. 406) wird besonders betont (S. 409): „Auch der Art. 17 bezeichnet das Voll-Indossament als den Akt der Uebertragung des Eigentums an dem Wechsel."

In anderen Erkenntnissen wird dagegen — im Gegensatz gegen die Eigentumstheorie — jeder formell legitimierte Inhaber als der Gläubiger bezeichnet, so R.Ohg. 23. Febr. 1875 (Bd. 16 S. 147) S. 149:

„Der Girant eines Wechsels — — soll und will nur die Ansprüche übertragen, welche in dem Wechsel selbst verkörpert sind, an ihm haften und — — meist — — jedem formell legitimierten Inhaber zustehen."

Auch darüber, ob durch Weiterbegebung des Wechsels die Rechte des Indossanten gegen seine Vormänner erlöschen, um dann eventuell später durch die Einlösung des Wechsels im Regreßwege wieder aufzuleben, oder ob sie trotz der Weiterbegebung bestehen bleiben, haben die Ansichten des Reichsoberhandelsgerichts sich geändert. Während eine Entscheidung vom 7. Juni 1875, Bd. 17 S. 336 (338 f.) die erstere Anschauung vertritt, macht ein Plenarbeschluß vom 21. Juni 1878 (Bd. 24 S. 1 f.) die letztere zu der seinigen.

Dieser Plenarbeschluß stellt zugleich eine Theorie des Uebergangs der Wechselobligationen auf, und zwar nimmt er Vertragsschließung jedes Vormanns mit jedem Nachmann durch Vermittelung der Zwischenmänner an:

„Der Wechsel- beziehungsweise Begebungsvertrag zwischen dem Acceptanten beziehungsweise dem Indossanten und dessen mittelbaren Nachmännern wird vermittelt durch den Zwischenmann beziehungsweise die Zwischenmänner, welche den Wechsel übertragen; denn Acceptant und Indossant wollen jedem legitimierten Nehmer verpflichtet sein" (S. 3). — — — „Acceptant und Indossant verpflichten sich allen Nehmern des Wechsels. — — Demnach geht jeder

Indossant so viel Obligationen ein, als Personen als Berechtigte in den Wechselverband nach ihm während des Wechselumlaufs eintreten, der Acceptant Obligationen gegen den Trassanten, den Remittenten und jeden Indossatar. Alle diese einem Zwecke dienenden Obligationen einer und derselben Person stehen derartig mit einander in Verbindung, daß die Tilgung einer dieser Obligationen seitens des Verpflichteten unter Empfang des Wechsels die übrigen erledigt" (S. 8 f.).

Ebenfalls bezüglich der Natur der Verpflichtung des Acceptanten hat die Ansicht des höchsten Gerichtshofs gewechselt. Früher wurde auch in dieser Richtung streng an der Vertragstheorie festgehalten. So sagt die Plenarentscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. Juni 1878 (Bd. 24 S. 1 ff.)[4], daß ein Begebungsvertrag auch seitens des Acceptanten abgeschlossen werden müsse, um seine Verpflichtung ins Dasein zu rufen.

Dagegen ist das Reichsgericht neuerdings, besonders auf Grund der Grawein'schen Ausführungen[5] dazu übergegangen, die Verbindlichkeit des Acceptanten rein auf die einseitige Erklärung desselben zurückzuführen, hat also in dieser Beziehung die Vertragstheorie verlassen.

R.G. 7. April 1883 (Bd. 9 S. 56) S. 59:

„Nach dem richtigen Verständnisse des Art. 21 Abs. 4 der Wechselordnung — — beruht der den Bezogenen verbindende Akt nicht erst in der Ausreichung beziehungsweise Zurückgabe des mit dem Accepte versehenen Wechsels, sondern in der Niederschrift des Acceptes."

---

[4] S. die eben vorher abgedruckten Worte.
[5] Vgl. darüber unten § 63.

II. Die aus der Wechselordnung sich ergebende Theorie.

1. Die Möglichkeit der Existenz einer der Wechselordnung zu Grunde liegenden Theorie.

§ 60.

Die sämtlichen neueren Wechselrechtstheorien stimmen — mit einer Ausnahme[1] — trotz aller Verschiedenheiten in dem einen Grundzuge überein, daß sie die Wechselobligation als eine abstrakte, formale Obligation betrachten. Diese Auffassung, welche besonders scharf schon Liebe verfochten, ist ganz zweifellos richtig: denn die Wechselordnung verlangt zur Entstehung jeder einzelnen Wechselverbindlichkeit eine schriftliche Erklärung in oder auf einer in bestimmter Form abgefaßten Urkunde, und sie läßt aus einer solchen Erklärung eine von dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnis völlig losgelöste Verbindlichkeit entstehen.

Von diesem einen feststehenden Grundzuge aus aber spalten und zweigen sich dann die Wechseltheorien noch immer in der mannigfaltigsten Weise, und von einer Einigkeit der Ansichten über die Natur der Wechselobligation nach der deutschen Wechselordnung kann heute ebensowenig die Rede sein wie vor zwanzig Jahren. Die große Anzahl der aufgestellten und der stets von neuem auftauchenden Wechseltheorien hat gelegentlich zu der Ansicht geführt, daß der Wechselordnung überhaupt eine bestimmte Theorie nicht zu Grunde liege und daß man eine ganze Reihe von Theorien aufstellen könne, die sämtlich gleich schön wären und mit den Normen der Wechselordnung gleich vollkommen in Einklang ständen. So sagt Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen (1859) S. 464:

„Die Leipziger Konferenz hat daher sehr wohl gethan, bei ihren Beratungen eine bestimmte Theorie nicht zum Grunde zu legen. — — Die Theoretiker können nach unserem Bedünken weiter nichts thun, als nachweisen, daß ihre Theorie mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung vereinbar ist, und wenn dies zu beweisen ihnen gelingt, werden sie dadurch die exklusive Richtigkeit und Gültigkeit

[1] Ladenburg's Theorie.

ihrer Theorie noch immer nicht bewiesen haben, weil auch andere Theorien ebensogut dazu passen können."

Und S. 480:

„Es werden demnach neben der deutschen Wechselordnung noch alle Theorien Platz finden, insoweit sie vermöge ihres inneren Gehalts dem bestehenden Wechselrecht entsprechen."

Von diesem Standpunkt aus erscheint das Aufstellen einer Wechseltheorie zwar unter Umständen als eine geistreiche Beschäftigung, aber wenig geeignet, eine bessere Erkenntnis des Wesens des Wechsels und damit auch für die Praxis bedeutsame Resultate zu gewinnen. Allein dieser Standpunkt muß entschieden bekämpft werden. Denn wenn es auch wahr ist, daß der Entwurf der Wechselordnung nur darauf ausging, ein praktisches, dem modernen Verkehrsbedürfnis entsprechendes Wechselrecht zu gestalten, ohne auf theoretische Betrachtungen oder gar Spitzfindigkeiten Rücksicht zu nehmen[2], und wenn es nicht minder wahr ist, daß die Aenderungen, welche der Entwurf in der Leipziger Konferenz erlitt, durch oft zufällige Mehrheitsbeschlüsse[3] von Leuten erzielt wurden, welche teils vielleicht gar keine, teils vollständig von einander abweichende Ansichten über das eigentliche Wesen des modernen Wechsels hatten: so ist doch schließlich auf Grundlage des Entwurfs von der Konferenz ein Wechselrecht ganz bestimmten Inhalts geschaffen, welches bestimmte Normen für die einzelnen Wechselobligationen enthält. Durch diese Normen ist

---

[2] Biener, Abhandlungen (1859) S. 464, weist hierauf hin mit den Worten: „Wir sind berechtigt, an der deutschen Wechselordnung zu rühmen, daß sie weder eine Theorie des Wechsels proklamiert noch eine bestimmte Theorie zum Grunde gelegt hat. Das erste wäre ein grober Fehler gewesen, der einer Gesetzgebung nicht zu verzeihen ist, weil die Theorie in den Bereich der Wissenschaft gehört und dieser durch kein Gesetz Vorschriften gemacht werden können. Das andere ist freilich nicht immer zu vermeiden, nämlich daß der Gesetzgeber eine bestimmte Theorie vor Augen hat und vielleicht in den Motiven davon Rechenschaft gibt."

[3] Vgl. auch Thöl, W.R. § 7 Anm. 19: „Die zwei Stimmen von Oldenburg und von Bremen wurden beide von dem Senator Albers geführt. Die Folge dieser doppelten Stimme in einer Person ist, daß die protokollierten Stimmen nicht die wirklichen sind, und zwar durchweg, da Albers immer anwesend war. Entweder die Minorität oder die Majorität ist um eine Stimme weniger zu rechnen, ob jene oder diese, ist aus den Protokollen nicht zu ersehen."

das Rechtsinstitut des Wechsels in ganz bestimmter Weise gestaltet. Es ist also der Wechsel nach den Normen der Wechselordnung ein juristisches Gebilde von ganz bestimmter Beschaffenheit, und nur diejenige Theorie kann als die richtige bezeichnet werden, welche über die Natur des Wechsels, wie sie sich aus diesen Normen ergibt, vollen Aufschluß gewährt. Seine Natur kann aber nur *eine* sein, denn jedes Rechtsgebilde und jedes andere Ding hat nicht mehrere verschiedene Beschaffenheiten. Danach kann nur diejenige Theorie die richtige sein, welche die Beschaffenheit des Wechsels nach der Wechselordnung völlig darlegt, und es kann nur *eine* richtige Theorie existieren. Die Annahme, daß mehrere Theorien über das Wesen des Wechsels nach einem bestimmten Rechte richtig sein könnten, widerspricht der Logik.

Weit eher könnte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß infolge der eigentümlichen Art der Entstehung der Wechselordnung die verschiedenen Wechselobligationen in ihr eine derart verschiedene Auffassung und Behandlung erfahren hätten, daß eine einheitliche Konstruktion derselben schlechthin unmöglich, vielmehr die Natur dieser Obligationen eine durchaus verschiedene wäre. Man könnte sonach für die verschiedenen Wechselobligationen verschiedene Theorien aufstellen, also beispielsweise behaupten, daß für die Verpflichtung des Ausstellers und des Indossanten die Thöl'sche Vertragstheorie, für diejenige des Acceptanten die Kuntze'sche Kreationstheorie richtig wäre[4]. Eine derartige Annahme hat auf den ersten Blick manches für sich. Indessen wäre es doch ein ziemlich trauriges Zeugnis für den Stand des heutigen Wechselrechts, wenn eine einheitliche Auffassung der verschiedenen, seit Jahrhunderten so eng verwandten Wechselobligationen nicht mit den Normen des heutigen Rechts vereinbar sein sollte. Ob sie zulässig, kann nur auf Grund einer eingehenden Prüfung der Bestimmungen der Wechselordnung sich ergeben. Es muß untersucht werden, was aus der Wechselordnung über Entstehung und Uebertragung der einzelnen Wechselobligationen erhellt, und auf Grund der Vergleichung der so gewonnenen Resultate der Aufbau einer einheitlichen Theorie der Wechselobligationen versucht werden.

[4] So Grawein und Gareis. Vgl. § 6 bei Anm. 20.

2. Die Möglichkeit der Erkenntnis einer der Wechselordnung zu Grunde liegenden Theorie.

§ 61.

Von den Erfordernissen für das Zustandekommen der Wechselobligationen regelt die Wechselordnung ausdrücklich nur diejenigen, welche für die schriftlichen Vermerke im Wechselbrief verlangt werden. Sie spricht nirgends direkt aus, daß außer diesen schriftlichen Erklärungen noch irgend etwas anderes geschehen muß, um die Wechselverbindlichkeiten zu erzeugen. Doch darf daraus nicht gefolgert werden, daß sie weitere Erfordernisse überhaupt nicht anerkenne. Denn ein solcher Satz würde mit dem ganzen früheren deutschen Wechselrecht derart in Widerspruch stehen, daß er notwendig, um gültig zu sein, bestimmt hätte ausgesprochen werden müssen.. Es wäre auch praktisch undurchführbar, die Verpflichtung eines Wechselausstellers schon mit dem bloßen Niederschreiben des Wechselbriefs beginnen zu lassen: denn wie sollte der in dem Wechsel als Gläubiger Bezeichnete sein Recht geltend machen, wenn er von der Existenz des Wechsels überhaupt gar nichts erführe? Es muß also mindestens zur Entstehung der Obligation des Ausstellers außer der Herstellung des Wechselbriefs noch ein weiteres Moment eintreten, und zwar ein solches, durch welches der Remittent Kunde von dem Wechsel erhält.

Es fragt sich, welches dieses weitere konstitutive Moment ist, und ob auch für die Entstehung der anderen Wechselobligationen die Niederschrift allein nicht genügt. Wie weit die Ansichten hierüber aus einander gehen, ist im vorigen Abschnitt gezeigt. Aus dem noch heute gültigen Satze des römischen Rechts, daß im allgemeinen Versprechungen nur dann verbindlich sind, wenn sie in einem Vertrage abgegeben werden, läßt sich zwar eine gewisse Vermutung dafür herleiten, daß auch Wechselobligationen nur durch Vertrag entständen[1]. Allein dieses Argument ist jedenfalls nicht von so durchschlagen-

[1] So Brunner in Endemann's Handbuch Bd. 2 § 194 Z. III initio: „Im allgemeinen ist nicht schon das einseitige Versprechen, sondern nur der Vertrag, wie er durch die Annahme des Versprechens zu Stande kommt, rechtlich bindend"

der Bedeutung, daß um seinetwillen alle nicht von der Vertragsnatur der Wechselobligation ausgehenden Ansichten von vornherein zu verwerfen wären. Vielmehr wird genau zu untersuchen sein, ob nicht aus der Wechselordnung selbst sich Anhaltspunkte über die Art des Entstehens der Wechselverpflichtungen ergeben: denn wenn sie auch keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber enthält, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß aus einzelnen ihrer Normen sichere indirekte Schlüsse sich ziehen lassen. Nur wenn eine eingehende Prüfung der Wechselordnung zu dem Resultat führen würde, daß aus ihr sich über die Natur der Wechselverbindlichkeiten eine feste Ansicht schlechterdings nicht gewinnen ließe, könnte zur Ermittelung dieser Natur auf jenen allgemeinen Rechtssatz zurückgegriffen werden.

Bei der sonach vorzunehmenden Untersuchung der Ergebnisse der Wechselordnung über das Zustandekommen der Wechselobligationen ist es zweckmäßig, die Untersuchung rücksichtlich der Verpflichtung des Ausstellers und des Indossanten von derjenigen über die Acceptantenverpflichtung zu sondern. Die Obligationen des Avalisten und des Ehrenacceptanten werden, wenn die Natur der Hauptobligationen ergründet ist, große Schwierigkeiten nicht mehr bereiten.

3. Die Art des Entstehens der Wechselobligationen nach der deutschen Wechselordnung[1].

a) Die Erfordernisse für die Entstehung der Obligationen des Ausstellers und des Indossanten.

§ 62.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels verspricht, selbst die Wechselsumme zu zahlen, der Aussteller einer Tratte verspricht, daß ein anderer sie zahlen werde[1a]. Dieser inhaltliche Unterschied ist der einzige zwischen den Obligationen beider Personen. Die Art des Entstehens der Verpflichtung ist für beide die nämliche. Beide verpflichten sich durch Ausstellung eines neuen Wechselbriefs. Der

[1] Die in §§ 62—67 gewonnenen Resultate sind in § 68 zusammengefaßt.
[1a] Das Genauere über den Unterschied s. unten § 89.

Inhalt des Briefs ist verschieden, die Art, wie die Obligation infolge des Briefs perfekt wird, gleich. In Bezug auf die außerhalb des Briefs liegenden Erfordernisse für die Entstehung der Wechselobligation besteht kein Unterschied zwischen dem eigenen und dem gezogenen Wechsel: was in dieser Beziehung für den einen gilt, muß auch für den anderen Rechtens sein.

Nicht minder sind die Verpflichtung des Trassanten und diejenige des Indossanten aufs engste mit einander verwandt. Bei beiden wird — anders wie bei der Obligation des Acceptanten — ein Garantieanspruch aus dem Wechsel für eine Person geschaffen, welche bis dahin aus dem Wechsel noch nicht berechtigt war, während zugleich der Wechselbrief einen neuen Eigentümer erhalten soll. So sind beide Obligationen inhaltlich so völlig analog, daß Thöl sogar unbedenklich das Indossament eine neue Tratte genannt hat[1b]. Auch das Verhältnis der bei Entstehung der beiden Obligationen mitwirkenden Personen zu einander und zu dem Wechselbrief ist so durchaus gleichartig, daß man — mangels jeglicher entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung — nicht nur berechtigt, sondern geradezu gezwungen ist zu der Annahme, daß die außer der Skriptur liegenden Voraussetzungen für die Entstehung beider Arten von Obligationen die gleichen sind.

Geht man von diesen, übrigens unbestrittenen Sätzen aus, so ergeben sich die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Obligation des Ausstellers und der des Indossanten aus einer näheren Betrachtung der — erst in der Leipziger Konferenz aufgenommenen — Bestimmung des Art. 74 der Wechselordnung.

Dieser Artikel lautet:

„Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt."

Der nach Art. 36 legitimierte bona-fide-Erwerber eines Wechsels

---

[1b] Thöl, W.R. § 114 initio. — Ueber die Berechtigung dieser Ansicht s. jedoch unten Anm. 13.

soll also gegen die vindicatio des seitherigen Wechseleigentümers geschützt sein.

Nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimiert ist aber nur „der Inhaber eines indossierten Wechsels", dessen Namen das letzte einer vom Remittenten beginnenden zusammenhängenden Reihe von Indossaments als den des Indossatars zeigt. Dagegen ist „nach den Bestimmungen des Art. 36" der Remittent nicht legitimiert. Der Art. 74 findet also nur auf Indossatare, nicht auf den Remittenten Anwendung. Der Remittent erlangt sonach durch bloßen bona-fide-Erwerb des Wechsels keinen Rechtsschutz gegenüber der rei vindicatio des früheren Eigentümers, sondern ein solcher Schutz wird nur dem bona-fide-Indossatar zu teil.

Diese Verschiedenheit der Behandlung des Remittenten und des Indossatars durch die Wechselordnung muß einen Grund haben. Als solchen einfach das Verkehrsbedürfnis anzuführen, genügt nicht. Denn es taucht bei solchem Hinweis die scheinbar beantwortete Frage nach dem Grunde dieser Rechtsverschiedenheit unmittelbar wieder in der etwas anderen Gestalt auf: Weshalb verlangt das Verkehrsbedürfnis diese Verschiedenheit? Der Grund für sie kann nur darin liegen, daß die Lage des Remittenten, welcher den Wechsel gegen den Willen des bisherigen Eigentümers erworben, sich auch ohne das Vorhandensein des Art. 74 in irgend etwas von derjenigen des Indossatars, der den Wechsel unter gleichen Umständen erlangt, unterscheidet. Denn ohne ein derartiges unterscheidendes Moment wäre die in Art. 74 erfolgte verschiedene Behandlung beider Personen unerklärlich. Es fragt sich, worin dies unterscheidende Moment beruht. Es kann aber nur entweder in der Art des Erwerbes des Wechsels oder in den Folgen des Erwerbes liegen. Das erstere wäre nur dann denkbar, wenn man annähme, ein bona-fide-Erwerb gegen den Willen des bisherigen Wechselinhabers könne überhaupt nur bei dem Indossatar vorkommen, der Remittent könne dagegen anders, als mit Wissen und Zustimmung des Ausstellers, den Wechselbrief gar nicht bona fide erwerben. Diese Annahme würde aber unrichtig sein und ist auch von der Leipziger Konferenz nicht geteilt. Im Gegenteil ist von der Majorität dieser Konferenz, als Thöl behauptete, „der Nehmer eines Wechsels sei schuldig und im

Stande, sich über den Geber zu vergewissern", ausdrücklich dies „als nicht stets zutreffend anerkannt, da in vielen Fällen der Nehmer den Wechsel aus den Händen eines Maklers empfange und in gar kein unmittelbares Verhältnis zu dem Aussteller trete" [2].

Sonach beruht der Unterschied in der Stellung des Remittenten und der des Indossatars, welcher für die Einschränkung der Bestimmung des Art. 74 auf den letzteren entscheidend gewesen ist, nicht in einer zu präsumierenden mala fides des ersteren und deshalb überhaupt nicht in der Art des Erwerbes des Wechsels. Er kann folglich nur in einer Verschiedenheit der Rechtsfolgen liegen, welche auch ohne die Bestimmung des Art. 74 zwischen der Stellung des Remittenten und der des Indossatars bei einem gegen den Willen des bisherigen Eigentümers erfolgten bona-fide-Erwerb des Wechsels besteht. Diese Folgen sind einerseits dingliche Rechte am Wechselbrief, und andererseits obligatorische Rechte aus dem Wechselbrief. Die ersteren — juristischer oder publizianischer Besitz — sind für den Remittenten und den Indossatar die gleichen; der Unterschied kann also nur in dem letzteren liegen. Ist aber sonach die Stellung des Remittenten von der des Indossatars in Bezug auf obligatorische Rechte aus dem Wechsel verschieden, so kann dies nur daraus resultieren, daß, während der bona-fide-Indossatar einen Wechselbrief besitzt, mit welchem obligatorische Ansprüche verknüpft sind, mit dem Besitz des in den Händen des im Wechsel genannten Remittenten befindlichen Wechsels trotz bona-fide-Erwerbs keine obligatorischen Rechte verbunden sind. Irgend ein anderes Moment, das die Stellung des bona fide erwerbenden Remittenten von der des bona fide erwerbenden Indossatars unterschiede, ist schlechterdings nicht aufzufinden.

Nun läßt sich allerdings einwenden, daß der genannte Unterschied jedenfalls nicht immer vorliegt, da einerseits möglicherweise mit dem Wechsel schon in den Händen des Ausstellers Rechte aus einem Accept verknüpft sind, andererseits es vorkommen kann, daß auch mit dem in den Händen eines Indossatars befindlichen Wechsel (z. B. wegen Geisteskrankheit aller Vormänner) keine Rechte verbunden sind. Allein beide Fälle sind von der Konferenz bei der

[2] Prot. S. 151 §§ 731, 732.

Aufstellung des Prinzips des Art. 74 außer Acht gelassen worden[3]: der letztere als ein außerordentlich seltener Ausnahmefall mit vollem Recht, der erstere, allerdings häufigere, um deswillen, weil die Konferenz stets von der Auffassung ausgegangen ist, daß die Acceptation erst nach der Begebung erfolge[4].

Sonach ist die Konferenz der Ansicht gewesen, daß vor dem Erwerb des Wechsels durch den Remittenten ein Recht aus dem Wechsel regelmäßig nicht besteht, vor dem Erwerb durch den Indossatar dagegen regelmäßig ein solches Recht vorhanden ist.

Wenn nun die Konferenz beschloß, den bona fide erwerbenden Indossatar wegen der Rechtsfolgen seines Erwerbes zu schützen, dagegen den Remittenten nicht, so wollte sie — von Ausnahmefällen absehend — den Indossatar offenbar um deswillen schützen, weil mit dem in seinen Händen befindlichen Wechsel Rechte verbunden sind, den Remittenten um deswillen nicht schützen, weil mit dem in seinen Händen befindlichen Wechsel Rechte nicht verbunden sind.

Die Bestimmung des Art. 74 der Wechselordnung setzt also voraus, daß mit dem in Händen des Remittenten befindlichen bona fide von diesem erworbenen Wechsel um deswillen keine Rechte verknüpft zu sein brauchen.

Sie setzt also voraus, daß allein durch den bona-fide-Erwerb des Wechsels seitens des Remittenten Rechte aus dem Wechsel nicht entstehen, der Aussteller also nicht verpflichtet wird. Folglich genügt der, zu dem Niederschreiben des Wechselbriefs seitens des Ausstellers, noch hinzukommende bona-fide-Erwerb des Wechselbriefs seitens des Remittenten nicht, um den Aussteller zu verpflichten.

Die selbständige isolierte Occupation des Wechselbriefs seitens des Remittenten ist also nicht dasjenige Moment, welches in Verbindung mit der Niederschrift des Ausstellers dessen Obligation erzeugt.

Das Moment muß sonach ein anderes und füglich, da eine anders geartete einseitige Handlung des Remittenten hierbei nicht

---

[3] Prot. S. 243 f. (§§ 1180—1189).
[4] Vgl. Prot. S. 34 ff. (§§ 147 ff.).

wohl in Betracht kommen kann, ein Rechtsakt des Ausstellers selbst — entweder seiner allein oder seiner in Verbindung mit dem Remittenten — sein.

Um die Beschaffenheit dieses Rechtsakts festzustellen, ist es nötig, zunächst zu untersuchen, ob durch ihn außer der Entstehung der Wechselverbindlichkeit noch andere Rechtsfolgen herbeigeführt werden, und eventuell welcher Art diese anderen Rechtsfolgen sind.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, auf die Bestimmungen des preußischen Landrechts, auf welchem der der Leipziger Konferenz unterbreitete Entwurf und mit ihm die Wechselordnung selbst fußt, zurückzugehen.

Das Landrecht sagt in Bezug auf das Indossament:

Tit. 8 Teil 2 §. 805: „Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber denselben einem anderen überträgt: so wird dieses ein Indossament genannt."

§ 806: „Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den anderen zum Eigentümer oder Herrn des Wechsels zu machen, so ist ein eigentliches Indossament vorhanden."

Das Landrecht definiert also geradezu das Voll-Indossament als eine Eigentumsübertragung. Ihm ist folglich der Uebergang des Eigentums am Wechselbrief auf den Indossatar eine notwendige ja geradezu die prinzipale Wirkung des Indossaments.

Der Eintritt des Indossatars in die obligatorischen Beziehungen wird dann als eine Folge des Indossaments, also als eine Folge der Eigentumsübertragung hingestellt: § 828: „Der Indossatarius tritt in alle Rechte u. s. w."

Sonach wird nach dem Landrecht jeder Indossatar notwendig durch das Indossament Eigentümer des Wechselbriefs. Daraus folgt aber, daß auch der Remittent vom Aussteller das Eigentum übertragen erhalten muß: denn anderenfalls wäre er seinerseits nicht im Stande, es weiter zu übertragen; er könnte also gar nicht den Wechsel indossieren.

So ist nach dem Landrecht mit der Eingehung der Obligation des Ausstellers und des Indossanten die Eigentumsübertragung am Wechselbrief verbunden: das Moment, welches die Obligation zur Entstehung bringt, bewirkt zugleich den Eigentumsübergang. Um

deswillen aber muß das Moment ein dinglicher, zur Eigentumsübertragung geeigneter Rechtsakt ſein.

Genau auf demſelben Standpunkt ſteht der preußiſche Entwurf von 1847. Auch ihm iſt der Eigentumserwerb das Prinzipale, der Erwerb der Obligationen deſſen rechtliche Folge. Das zeigt klar der § 11: „Durch das Indoſſament gehen alle Rechte des Indoſſanten aus dem Wechſel auf den neuen Eigentümer (Indoſſatar) über."

Die Wechſelordnung hat nun allerdings in ihrem dem § 11 entſprechenden Art. 10 den „Eigentümer" geſtrichen, und dieſe Streichung iſt keine zufällige, ſondern durch die ganze Wechſelordnung derart durchgeführt, daß die von mehreren Seiten ausgeſprochene Anſicht, es beruhten die Ausnahmen in Art. 17 und Art. 36 auf einem Ueberſehen, auf den erſten Blick kaum unberechtigt erſcheint. So konnte man allerdings zu der Annahme gelangen, daß die Wechſelordnung die Erwerbung des Eigentums am Wechſelbrief als Grundlage des Erlangens der obligatoriſchen Wechſelanſprüche habe beſeitigen wollen, und daß demgemäß auch ſeitens des Ausſtellers und des Indoſſanten ein zur Eigentumsübertragung geeigneter Rechtsakt zur Begründung der Wechſelverbindlichkeit nach der Wechſelordnung nicht erforderlich ſei.

Allein ein ſolcher Schluß wäre verfehlt: auch die Wechſelordnung geht davon aus, daß in der Regel wenigſtens Ausſteller und Indoſſant mit Uebernahme ihrer Verpflichtung gleichzeitig und durch denſelben Rechtsakt das Eigentum am Wechſelbrief übertragen müſſen.

Dafür ſpricht zunächſt, daß in den beiden oben citierten Artikeln der Wechſelordnung, in welchen die Ausdrücke „Eigentümer" und „Eigentum" trotz des Vorzuges, den man auf der Konferenz dem Worte „Inhaber" gab, beibehalten ſind, die Eliminierung jener Ausdrücke jedenfalls abſichtlich unterlaſſen iſt. Denn die beiden Artikel ſind gerade diejenigen, in welchen die Rechtsſtellung des wahren Gläubigers charakteriſtiſch hervorgehoben werden ſoll — und in ihnen, alſo gerade zur Charakteriſierung des wahren Wechſelgläubigers, wird das „Eigentum am Wechſel" hervorgehoben. So ſagt Art. 36 anſtatt: „der Inhaber wird durch zuſammenhängende Indoſſamente als Gläubiger legitimiert": er „wird als Eigentümer des Wechſels legitimiert", und Art. 17, der beſagen will, das Prokura-Indoſſament mache den

Indossatar nicht zum Gläubiger, ist dahin formuliert, daß dies Indossament „das Eigentum an dem Wechsel nicht überträgt".

Sodann ergeben die Protokolle, daß eine konsequente Verdrängung der Bezeichnung „Eigentümer" für den Indossatar durchaus nicht seitens der Konferenz beabsichtigt wurde. Die Protokolle besagen vielmehr [5]:

„In Beziehung auf diesen Parapraphen (9 des Entwurfs, Art. 8 der Wechselordnung) ward erinnert, daß es zweckmäßig erscheine, hier sowie an einigen anderen Orten des Entwurfs nicht von dem ‚Eigentümer', sondern von dem ‚Inhaber' des Wechsels zu sprechen. — — Es ward beschlossen, der Redaktion anheimzugeben, bei jedem Paragraphen den Ausdruck zu wählen, der dem in dem Paragraphen behandelten Verhältnis am angemessensten sei."

Die Anführung der bloßen Zweckmäßigkeit als Grund der beliebten Aenderung zeigt, daß eine tief einschneidende prinzipielle Neuerung durch sie nicht beabsichtigt wurde. Es ist den Konferenzmitgliedern nur zweifelhaft erschienen, ob der Forderungsberechtigte stets und unter allen Umständen Eigentümer des Wechsels sei. Dagegen haben sie den Grundsatz des Landrechts und des Entwurfs voll aufrecht halten wollen, daß, wenn der Indossant Eigentümer des Wechsels ist, er notwendig durch das Voll-Indossament auch das Eigentum überträgt und nicht bei der Indossierung das Eigentum am Wechselbrief sich vorbehalten kann. Dies ergibt sich nicht nur daraus, daß auf der Konferenz trotz des oben citierten Beschlusses ohne Widerspruch sehr oft der berechtigte Indossatar schlechthin als Eigentümer bezeichnet wurde [6], sondern vor allem daraus, daß eine juristisch so tief einschneidende Aenderung des bestehenden und des im Entwurf formulierten Rechts, wie sie die Zulassung des Eigentumsvorbehalts beim Voll-Indossament gewesen wäre, unmöglich von der Konferenz beabsichtigt sein konnte, ohne daß die Wechselordnung und die Protokolle auch nur eine Silbe davon erwähnen. Dazu kommt, daß auch für die Praxis des Wechselverkehrs die Zu-

[5] Prot. S. 20 § 86.

[6] Vgl. z. B. die Vorschläge Prot. 459 und 463 (S. 101 f.); ferner Prot. 1181 (S. 243).

lässigkeit des Eigentumsvorbehalts, welche den Indossatar in die Lage bringen würde, auf die rei vindicatio des Indossanten hin sein Wertpapier ohne alles Aequivalent aus den Händen geben zu müssen, völlig unannehmbar ist. Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch die Wechselordnung nicht eingeführt wurde. Vielmehr muß derjenige Indossant, welcher Eigentümer des Wechsels ist, stets mit Eingehung der wechselmäßigen Verbindlichkeit zugleich das Eigentum am Wechselbrief übertragen, und Gleiches muß folglich vom Aussteller gelten.

Nicht die Absicht, diesen Satz umzustoßen, war es sonach, welche die Konferenz veranlaßte, den „Eigentümer" in den „Inhaber" zu verändern, sondern die Beibehaltung des Wortes „Eigentümer" schien ihr um deswillen bedenklich, weil es ihr zweifelhaft war, ob der Wechselberechtigte stets Eigentümer des Papiers wäre. Nicht daran zweifelte sie, daß der Indossant Eigentum übertragen müsse, wenn er es könnte, sondern daran, daß er stets Eigentum übertragen könne.

Es ist sonach zwecks Darlegung der Art des Zustandekommens der Obligation des Trassanten und des Indossanten zu untersuchen, ob diese Zweifel der Konferenz berechtigt, ob also und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit der Entstehung einer Wechselverbindlichkeit eines Ausstellers oder eines Indossanten ohne Uebertragung des Wechseleigentums nach dem Rechte der Wechselordnung vorliegt. Dabei ist stets an dem im Vorigen nachgewiesenen Satze festzuhalten, daß, wo die Eigentumsübertragung möglich, sie auch notwendig ist. Es handelt sich also nur um Ermittelung der Rechtsbeziehungen solcher Fälle, in welchen der sich obligierende Aussteller oder Indossant nicht Eigentümer des Wechselbriefs ist. Nun ist der Aussteller stets Eigentümer des Wechselbriefs. Er ist es auch in dem Falle, daß er den Wechsel auf ihm nicht gehöriges Papier geschrieben hat, und zwar um deswillen, weil in der Umwandlung eines gewöhnlichen Stücks Papier in ein Wertpapier die Herstellung eines vollständig neuen Verkehrsobjekts, also eine Spezifikation, liegt und demnach die römisch-rechtliche Regel „literae chartis membranisque cedunt" [7] keine Anwendung finden kann.

[7] § 33 J. de R. Div. 2, 1.

Der Aussteller ist also stets im Stande, dem Remittenten das Eigentum zu übertragen.

Anders aber steht es rücksichtlich des Indossanten. In der Regel wird freilich auch er Eigentümer des Wechsels um deswillen sein, weil ihm der Wechselbrief von dem seitherigen Eigentümer übertragen wurde. Es kann aber vorkommen, daß der Indossant auf andere Weise in den Besitz des Wechsels gelangt ist. Dann ist zu unterscheiden, ob er den Wechsel bona fide als legitimierter Indossatar erwarb oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so ist er nach der Bestimmung des Art. 74 der Wechselordnung Eigentümer des Papiers geworden.

Allerdings sagt dieser Artikel seinem Wortlaut nach nur, daß der bona fide erwerbende Indossatar nicht „zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden kann"; allein damit ist seine Bedeutung nicht erschöpft. Es hätte keinen Sinn, den bona-fide-Indossatar im Besitz des Wechsels zu schützen, wenn ihm nicht auch die Rechte aus dem Wechsel zustehen sollten: denn ohne diese Rechte ist der Wechselbrief wertlos. Folglich will der Gesetzgeber dem bona-fide-Indossatar durch Art. 74 auch diese Rechte zusprechen: d. h. er verleiht ihm allen Wechselschuldnern gegenüber die Rechtsstellung des Wechseleigentümers. Aber diese selbe Stellung verleiht er ihm auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer. Diesem nämlich wird durch die Entziehung der Möglichkeit, den Wechsel zu vindizieren, schlechthin das Eigentum abgesprochen. Denn die von Franken auf dem fünfzehnten Juristentag geäußerte Ansicht[8], daß ein nur obligatorisch, nicht aber durch die Vindikation geschütztes Eigentum möglich sei, widerspricht der Natur des Eigentums als dinglichen Rechts: ein dingliches Recht ist ein dinglich (in rem) geschütztes Recht. Wo der dingliche Rechtsschutz fehlt, liegt auch kein dingliches Recht mehr vor.

Entsprechend dieser Auffassung hat denn auch das Handelsgesetzbuch in Art. 306 und 307 bezüglich der Inhaberpapiere ausdrücklich ausgesprochen, daß bei ihrer Veräußerung der redliche Erwerber „das

[8] Verhandlungen des 15. deutschen Juristentags (1880) Bd. 1 (Gutachten) S. 144 ff., Bd. 2 (Debatten) S. 73 ff. — Dagegen besonders Reuling, ibi Bd. 2 S. 81.

Eigentum erlangt, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war", so daß „das frühere Eigentum erlischt".

Daß es auch die Absicht der Konferenz war, durch Art. 74 dem bona-fide-Indossatar Eigentum am Wechsel zuzusprechen, erhellt zudem aus den Worten, mit denen der Antragsteller auf der Konferenz das in Art. 74 ausgesprochene Prinzip begründete:

Prot. S. 243 § 1181: „In der Regel müsse angenommen werden, daß das Eigentum des Wechsels auch durch ein falsches Indossament gültig übertragen werde und daß auch die einem falschen Indossamente vorausgehenden Indossanten den späteren Indossataren verhaftet seien."

Also ist der bona-fide-Indossatar Eigentümer des Wechselbriefs und überträgt somit durch Indossierung notwendig das Eigentum an demselben.

Dagegen werden der mala fide erwerbende Indossatar und derjenige Remittent, welchem der Wechsel nicht zu Eigentum übertragen wurde, nicht Eigentümer des Papiers. Sie können füglich auch nicht Eigentum an ihm *übertragen*[8a]. Trotzdem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch Indossierung des Wechsels an einen bona-fide-Indossatar diesem und seinen Nachmännern obligiert werden, denn anderenfalls würden sie aus ihrem Dolus zum Schaden der späteren gutgläubigen Erwerber Vorteil haben. Sonach entsteht hier die Obligation ohne gleichzeitige *Uebertragung* des Eigentums. Darin unterscheidet sich dieser Fall der Obligationsbegründung wesentlich von den bisher erörterten. Er beweist, daß zum Inslebenrufen der Obligation des Indossanten die Uebertragung des Eigentums seitens desselben nicht für alle Fälle notwendiges Erfordernis ist, obwohl sie, wie vorhin nachgewiesen, in den Fällen nötig ist, wo dem Indossanten selbst das Eigentum am Wechsel zusteht. Wenn nun aber auch eine Eigentumsübertragung seitens des Nichteigentümers unmöglich ist, so darf um deswillen die Form für die Indossierung, und sonach für die Begründung seiner Obligation, doch keine andere sein als die Form der Indossierung für den normalen Fall der gleichzeitigen Eigentumsübertragung. Denn die

[8a] Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ihr Indossatar das Eigentum am Wechsel *originär* erwerben kann.

Wechselordnung bietet nicht den geringsten Anhalt dafür, daß wegen der mala fides des Indossanten eine Abweichung von den sonst erforderlichen Formen für die Entstehung der Indossantenverbindlichkeit stattfände. Sonach ist auch von seiten des indossierenden Nichteigentümers ein Rechtsakt erforderlich, der an sich geeignet wäre, das Eigentum am Wechsel zu übertragen. Danach ergibt sich aber das Resultat, daß, wenngleich ein Nichteigentümer kein Eigentum am Wechsel überträgt, die Voraussetzungen für die Entstehung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem durch bona fides nach Art. 74 Eigentum erwerbenden Indossatar mit den Voraussetzungen für die Entstehung der Obligation eines Wechseleigentümers nichtsdestoweniger im wesentlichen übereinstimmen. Es ist nur der Satz, daß zur Begründung der Trassanten- und Indossantenobligation Uebertragung des Eigentums am Wechselbrief nötig sei, nach dem Rechte der Wechselordnung dahin zu modifizieren, daß nicht ein einheitliches, das Eigentum wirklich übertragendes Rechtsgeschäft erforderlich ist, sondern statt dessen zwei getrennte Rechtsakte, nämlich:

1. ein zur Eigentumsübertragung an sich geeigneter Rechtsakt des sich Verpflichtenden;

2. Erwerb des Wechsels seitens des aus ihm legitimierten Gläubigers zu Eigentum.

Zu diesem Resultat hat die Betrachtung der Rechtsbeziehungen zwischen einem indossierenden Nichteigentümer und seinem bona fide erwerbenden Indossatar geführt. Es erübrigt noch zu untersuchen, ob aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem mala fide erwerbenden Indossatar und dem ihm indossierenden Nichteigentümer sich eine noch weitere Entfernung des Rechts der Wechselordnung von dem landrechtlichen Standpunkt, daß das Voll-Giro Eigentumsübertragung ist, ergibt.

In diesem Falle genießt der Indossatar nicht den Schutz des Art. 74, wird also gar nicht Eigentümer des Wechsels. Entsteht für ihn trotzdem ein wechselmäßiger Anspruch gegen seinen Indossanten? Die Beantwortung dieser Frage erheischt zuvörderst eine nähere Betrachtung der Stellung des mala-fide-Indossatars zu den mit dem Wechselbrief verbundenen Obligationen überhaupt. Nach Art. 36 der Wechselordnung ist er als „Eigentümer des Wechsels zur Zahlungs-

erhebung legitimiert", und daraus haben manche, z. B. Thöl, für ihn ein Recht aus dem Wechsel deduzieren wollen und behauptet, daß er Gläubiger aus sämtlichen mit dem Wechsel verbundenen Obligationen sei. Diese Ansicht findet eine scheinbare Stütze in einer Aeußerung auf der Konferenz, es „könne nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Wechselschuldner nicht zugemutet werden, auf einen Wechsel Zahlung zu leisten, der — — Rasuren, Ueberschreibungen oder andere dergleichen sichtbare Mängel an sich trage, welche den Verdacht einer Fälschung begründeten. Dieses müsse jedoch im Gesetze ausdrücklich gesagt werden, weil sonst aus dem Inhalt des § 36 auf eine unbedingte Verpflichtung des Wechselschuldners zur Zahlung an den Inhaber geschlossen werden könnte"[9].

Allein schon aus diesen Worten geht hervor, daß selbst nach Ansicht des Erhebers dieser Bedenken eine unbedingte Berechtigung jedes durch das Papier legitimierten Wechselinhabers aus § 36 wohl entnommen werden könnte, nicht aber entnommen werden muß, sowie daß nach seiner Auffassung eine solche Interpretation ein „allgemeinen Rechtsgrundsätzen" zuwiderlaufendes Resultat erzeugen würde.

Auch die weiteren Verhandlungen der Konferenz zeigen, daß durch den Wortlaut des § 36 jedenfalls nicht ein unbedingtes Recht des legitimierten Inhabers auf Zahlung ausgesprochen werden sollte. Das ergibt sich vor allem daraus, daß die Behauptung, es sei „die Befugnis des Bezogenen zur Deposition durch die Fassung des Paragraphen nicht ausgeschlossen", ohne Widerspruch blieb und, wie es scheint, allgemein gebilligt wurde[10]. Denn eine solche Befugnis zur Deposition wäre ausgeschlossen, wenn der legitimierte Inhaber stets Gläubiger wäre und füglich unmittelbare Zahlung verlangen könnte.

Weit bestimmter noch als aus den Konferenzverhandlungen ergibt sich aus den Motiven zum preußischen Entwurf, daß durch die Formulierung des von der Konferenz fast unverändert herübergenommenen § 36 dem mala-fide-Indossatar Rechte aus dem Wechsel nicht beigelegt werden sollten. Die Motive zeigen klar, daß der ganze Paragraph in erster Linie den zahlenden Bezogenen gegen

[9] Prot. S. 74 § 318. [10] Prot. S. 75 § 322.

Ansprüche anderer Wechselberechtigter schützen will und daß sein wesentlicher Inhalt der ist, es solle der Bezogene von seiner Verbindlichkeit frei werden, wenn er dem nach Wortlaut des Wechsels und der Indossamente als berechtigt Erscheinenden zahlt. Zur Begründung des § 36 sagen nämlich die Motive[11]:

„Nach Verfall darf der Bezogene nicht zu sehr der Gefahr ausgesetzt sein, daß seine Zahlung an den Präsentanten von einem anderen Berechtigten als ungültig werde angefochten werden. Ein Wechselverkehr wäre unmöglich, wenn die Befreiung des Schuldners davon abhängig sein sollte, daß der Empfänger wirklich der wohlberechtigte Inhaber gewesen. — — nach dem Inhalt des Wechsels und seiner Indossamente — — hat der Zahlende die Legitimation des Empfängers zu prüfen. — — Auf diese Prüfung soll sich der Zahlende beschränken dürfen; er wird durch die Zahlung an den so legitimierten Empfänger befreit."

Daran, daß der mala-fide-Indossatar ein Recht aus dem Wechsel erlange, hat der Verfasser der Motive nicht entfernt gedacht: er stellt im Gegenteil dem „als Eigentümer legitimierten" mala-fide-Indossatar einen „anderen Berechtigten" gegenüber.

Sonach ergibt sich, daß der mala-fide-Indossatar so wenig aus dem Wechsel berechtigt wie Eigentümer des Wechselbriefs ist. Ihm stehen also Rechte weder gegen den Acceptanten noch gegen die Vormänner seines Indossanten zu. Dagegen könnte man geneigt sein, ihm einen wechselmäßigen Anspruch gegen seinen eigenen Indossanten zuzusprechen.

Eine solche Annahme könnte insbesondere von dem Standpunkte Thöl's aus berechtigt erscheinen, der das Indossament seinem Wesen nach als eine neue Tratte betrachtet[12]. Aus dieser Anschauung ließe sich folgern, daß der Indossatar gegenüber dem Indossanten die Stellung eines Remittenten gegenüber dem Aussteller hätte und durch eine zur Eigentumsübertragung an sich geeignete Handlung des Ausstellers das Forderungsrecht gegen den letzteren erlange. Allein eine derartige Deduktion scheitert zunächst schon daran, daß, wenn der Indossatar *genau* die Stellung eines Remittenten gegen-

[11] Motive zum preußischen Entwurf S. 66 f.
[12] W.R. § 114.

über seinem Indossanten einnähme, er auch gleich dem Remittenten nur durch wirkliche Uebertragung des Eigentums am Wechselbriefe ein Forderungsrecht gegen seinen Indossanten erhalten könnte. Sodann aber ist hervorzuheben, daß, wenn auch das Indossament in der Regel ein neues Garantieversprechen (eine neue „Tratte", wie Thöl sagt[18]) enthält, doch die Garantieübernahme seine sekundäre, die Uebertragung des Rechts am Wechselbrief seine prinzipale Funktion ist. Das wird durch die Statthaftigkeit eines Indossaments ohne Obligo wie durch die ganze, oben dargelegte Geschichte des Indossaments, insbesondere auch dessen Behandlung im preußischen Landrecht, im Entwurf von 1847 und auf der Leipziger Konferenz bewiesen. Aus dem Verhältnis von Rechtsentstehung und Rechtsübertragung bei der Indossierung folgt aber nicht nur, daß es unthunlich ist, einen wechselmäßigen Anspruch des mala-fide-Indossatars gegen den mala-fide-Indossanten aus der angeblichen Tratteneigenschaft des Indossaments abzuleiten, sondern es ergibt sich sogar ein direktes Argument gegen das Entstehen eines solchen Anspruchs. Ist nämlich der Uebergang der Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar die prinzipale Wirkung des Indossaments und die Entstehung des Anspruchs gegen den Indossanten nur eine weitere Folge dieser ersten Wirkung, so muß notwendig da, wo die erste Wirkung nicht eintritt, auch deren weitere Folge ausbleiben. *Weil der mala-fide-Indossatar die Rechte aus dem Wechsel nicht erwirbt, erlangt er auch keinen wechselmäßigen Anspruch gegen seinen Indossanten.*

---

[18] Viel gewonnen wird durch die Bezeichnung des Indossaments als einer neuen, an die Grundtratte angeschlossenen Tratte (so Thöl l. c.) gewiß nicht. Die Bezeichnung dient weit eher dazu, das Eigentumsübertragungsmoment ganz dem Gesichtskreis zu entrücken, und verleitet somit zu einer schiefen Auffassung der Natur des Indossaments. Auch bezeichnet die Wechselordnung niemals das Indossament als Wechsel oder Tratte, sondern versteht unter Wechsel im Sinne von „Verpflichtungserklärung" nur die den Erfordernissen der Art. 4 und 96 entsprechenden Erklärungen des Ausstellers. So Art. 81: „Die wechselmäßige Verpflichtung trifft — — einen jeden, welcher *den Wechsel*, die Wechselkopie, das Accept *oder das Indossament* mitunterzeichnet hat." Uebrigens sagt Thöl selbst (l. c. Anm. 7), daß „nicht alle von der Grundtratte geltenden Rechtssätze auch von dem Indossament gelten".

Dies Resultat, so ungeheuerlich es den Vertretern einer Theorie erscheinen mag, welche an der Entstehung der Wechselverbindlichkeiten durch obligatorischen Vertrag festhält, steht nicht nur in vollem Einklang mit der Theorie der Skripturobligationen, sondern wird von dieser geradezu gefordert, dergestalt, daß behauptet werden darf: gerade dieses Resultat zeigt den Sieg der Skripturobligationentheorie über die alte Konsensualkontraktstheorie.

Der Natur des Wechsels als Skripturobligation würde es widersprechen, wenn ein aus ihm Berechtigter ein Recht nur gegen einen seiner Vormänner erwerben, die Rechte gegen die anderen Vormänner aber einer anderen Person zustehen sollten. Denn bei der Skripturobligation sind sämtliche Rechte mit dem Papiere derartig verknüpft, daß sie nur alle zusammen mit diesem Papiere erworben werden können. So fordert also schon die Natur des Wechsels die Gültigkeit des im vorherigen bewiesenen Satzes, daß dem mala-fide-Erwerber um deswillen, weil er überhaupt keine Rechte aus dem Wechsel hat, auch keine wechselmäßigen Rechte gegen seinen Indossanten zustehen können.

Der mala fide-Indossatar erwirbt also Rechte aus dem Wechsel nicht. Rechte aus dem einen mala-fide-Indossatar legitimierenden Indossament entstehen vielmehr erst dadurch, daß ein späterer bona-fide-Indossatar den Wechsel erwirbt.

Sonach gilt auch für diesen Fall, und demnach ausnahmslos, der vorhin aufgestellte Grundsatz:

Zum Zustandekommen der Obligation eines Wechselausstellers und eines Indossanten ist erforderlich:

1. ein zur Eigentumsübertragung an sich geeigneter Rechtsakt des sich Verpflichtenden;

2. Erwerb des Eigentums am Wechsel durch einen aus dem Wechsel als Berechtigter Legitimierten.

Anderweite Erfordernisse aber werden — abgesehen von der Skriptur — durch die Wechselordnung nicht verlangt. Insbesondere findet das von vielen Schriftstellern statuierte Erfordernis einer Begebung des Wechselbriefs in der Wechselordnung keinerlei Stütze. Wo inter vivos ein Wechsel ausgestellt wird, hat allerdings fast stets eine Begebung desselben statt. Aber es ist unberechtigt, sie als

notwendiges Requisit aufzustellen. Die Eigentumsübertragung kann ebensowohl durch constitutum possessorium erfolgen. Brunner hat allerdings versucht, die Unzulässigkeit des constitutum bei der Begründung einer Wertpapierobligation historisch zu begründen [14], da wie schon nach späterem römischen Recht „der schriftliche Vertrag durch Geben und Nehmen einer Urkunde abgeschlossen" würde [15], so das altdeutsche Recht und das italienische Recht des Mittelalters die rechtsförmliche Begebung verlangten [16]. Allein Brunner übersieht, daß auch nach den von ihm selbst beigebrachten Quellenbelegen die Begebung nicht als bloße Hingabe der Urkunde, sondern als Eigentumsübertragungsakt von Bedeutung ist. Das zeigen zwei Formeln des Cartularium langobardicum (vor 1070), in denen es heißt [17]:

Formel 2: „Sic trade ei (cartam) ad proprium et huic notario ad scribendum."

Formel 3: „Sic trade sibi cartam venditionis ad proprium et huic notario ad scribendum."

Wenn nun, wie Brunner mit Recht ausführt [18], „im weiteren Verlauf der Entwickelung der Urkundungsakt seinen Formalismus abgestreift hat", so folgt aus dem Umstande, daß das Wesen dieses Urkundungsaktes von vornherein nicht in einer formellen Begebung, sondern in einer formellen Eigentumsübertragung bestand, für das heutige Recht, daß nicht, wie Brunner meint [19], „die Begebung der Urkunde", sondern die Eigentumsübertragung „eine formlose geworden" ist. Sie kann also auch durch constitutum bewirkt werden.

Ferner ist auch eine durch Legat erfolgende Uebertragung des Wechseleigentums durchaus angängig. Wo nach Civilrecht der Legatar ipso jure das Legat erwirbt, bedarf es in diesem Fall nicht einmal der Kenntnis desselben zum Wechselerwerbe, geschweige denn einer „Nehmung" des Wechselbriefs.

---

[14] Brunner, Wertpapiere, in Endemann's Handbuch des H.R. Bd. 2 § 194, III (S. 165).

[15] Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde S. 60.

[16] Brunner, Wertpapiere l. c.; Rechtsgeschichte der Urkunde S. 99.

[17] Abgedruckt bei Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde S. 98. — Vgl. auch ebenda S. 108.

[18] Brunner, Wertpapiere l. c. [19] Ebenda.

b) Die Erfordernisse für die Entstehung der Obligation des Acceptanten.

§ 63.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß nach der Wechselordnung zur Entstehung der Obligation des Ausstellers und des Indossanten es außer den Formerfordernissen im Wechselbrief eines dinglichen Uebertragungsakts des sich Verpflichtenden und des Eigentumserwerbs seitens des zu Berechtigenden bedarf.

Für die Entstehung der Obligation des Acceptanten kann der Erwerb des Eigentums am Wechsel als konstitutives Moment nicht in Betracht kommen, da der durch sie zu Berechtigende schon vor der Acceptation Eigentümer des Wechsels ist. Dagegen bedarf es näherer Untersuchung, ob nach den Vorschriften der Wechselordnung die Acceptantenobligation erst durch einen zur Niederschrift des Acceptvermerks hinzukommenden Rechtsakt oder bereits durch diese Niederschrift selbst perfekt wird.

Diese vielumstrittene Frage ist in neuester Zeit insbesondere eingehend von Grawein [1] erörtert, dessen Darlegung eingehende Berücksichtigung um so mehr fordert, da das Reichsgericht das Ergebnis derselben auch zu seiner Ansicht erhoben hat [2].

Grawein bestreitet gleich vielen anderen Schriftstellern die Möglichkeit, auf dem Wege einer Verbalinterpretation der Wechselordnung zu einem Resultat über die Art der Entstehung der Acceptantenobligation zu gelangen, glaubt aber auf dem Wege der systematischen Interpretation ein sicheres Resultat — Perfektion der Obligation durch Niederschrift — erreichen zu können.

Gleich fast allen Interpreten geht auch Grawein von der Voraussetzung aus, daß die Entscheidung der Streitfrage abhängt von der Auslegung des Abs. 4 des Art. 21:

„Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden."

Er betont dabei aber im Gegensatz zu seinen meisten Vorgängern mit Recht, daß in diesem Absatz nicht die Worte „einmal erfolgt",

[1] Grawein, Die Perfektion des Accepts (1876).
[2] Rg. 7. April 1883 Bd. 9 S. 56 (59). Vgl. oben § 59 in fine.

sondern „die Annahme" es sind, deren Bedeutung für die Frage, ob dieser Absatz für Perfektion der Obligation durch Niederschrift spricht, entscheidend ist. Denn daß „erfolgt" mit „geschehen" dem Sinne nach identisch ist, kann nicht zweifelhaft sein, und Siebenhaar's Identifizierung des Worts „erfolgt" mit „ausgefolgt" (d. h. „begeben") ist durchaus willkürlich und falsch[2a]. Darum sucht Grawein zu ergründen, ob „die Annahme" in dem Abs. 4 den Acceptvermerk allein oder den „ganzen Rechtsakt der Annahme" bezeichnet. Er entscheidet sich für die erstere Interpretation, allein die vier Gründe, welche er für dieselbe anführt, sind nicht durchschlagend.

Der erste besteht darin', daß, wenn „Annahme" in dem Abs. 4 „den ganzen Rechtsakt der Annahme" bedeutet, hier ein Satz ausgesprochen wird, der auch sonst aus der Wechselordnung sich ergibt, also eine unnötige Wiederholung vorliegt. Das ist richtig, aber nicht beweisend. Auch der erste Satz des Art. 7 und der Anfang des Art. 81 enthalten Normen, welche auch ohnedem schon sich aus der Wechselordnung ergeben würden; auch sie enthalten „unnötige Wiederholungen". Es hat eben der Gesetzgeber in erster Linie ein Interesse an Klarheit der Rechtsnormen, und um deswillen kann auch die Aufnahme des in früheren Wechselrechten stets betonten Satzes von der unbedingten Haftung des Acceptanten, die auch in den vierziger Jahren noch manchen Kreisen ungerecht erscheinen mochte, nicht befremden. Das aus der Unwahrscheinlichkeit der Aufnahme dieses Rechtssatzes von Grawein hergeleitete Argument ist in der That kein Argument.

Gewichtiger erscheint sein zweites Bedenken gegen die Auffassung des Worts „Annahme" als „Rechtsakt der Annahme". Es wird daraus entnommen, daß der in Abs. 4 ausgesprochene Satz seine Stellung in Art. 21 gefunden hat. Grawein behauptet, diese Stellung würde „systemwidrig" sein [3], wenn der Satz von dem Rechtsakt der Annahme zu verstehen wäre, denn Art. 21 handelte „in den übrigen Absätzen von ganz heterogenen Dingen, nämlich von den bei der Acceptationshandlung von dem Bezogenen vorzunehmenden Förmlichkeiten" und „als Bestimmung über die Wirkungen

---

[2a] Vgl. auch unten S. 234 am Ende.
[3] Grawein l. c. S. 96.

des Accepts hätte der Inhalt des Abs. 4 des Art. 21 nicht an seine jetzige Stelle, sondern in den Art. 23 gehört“ [4]. Dieses Argument könnte als durchschlagend gelten, wenn es begründet wäre. Eine Betrachtung der Systematik der Wechselordnung ergibt aber, daß es unrichtig ist. Nach Grawein soll Art. 21 von den „Förmlichkeiten bei der Acceptationshandlung“, also nur von dem Entstehen des Acceptationsvermerks, nicht dem Entstehen der Obligation des Acceptanten handeln; ob Art. 22 dementsprechend nur von Modifikationen des Acceptvermerks oder ob er von Modifikationen des Inhalts der Obligation des Acceptanten handelt, läßt Grawein unerörtert. Dagegen erklärt er mit voller Bestimmtheit, daß Art. 23 nicht die Wirkungen des Acceptvermerks, sondern die Wirkungen der Obligation regelt: denn wenn er in den oben angeführten Worten (S. 95) auch den zweideutigen Ausdruck gebraucht, daß Art. 23 von den „Wirkungen des Accepts“ handelt, so sagt er an anderer Stelle (S. 17), daß in Art. 23 das Wort „Accept“ „den Rechtsakt der Annahme“ bezeichnet, und der Inhalt des Art. 23 läßt hierüber nicht wohl einen Zweifel zu.

Nimmt nun Grawein selbst an, daß Art. 23 von den Wirkungen der Obligation handelt, und kann Art. 22 wegen des Inhalts seines zweiten Absatzes und der Analogie desselben mit dem zweiten Absatz des Art. 23 nicht wohl anders als von Modifikationen der Obligation verstanden werden, so zwingt eine systematische Auffassung geradezu, in Art. 21 die Normen über die Entstehung der Obligation zu suchen, und es würde durchaus unsystematisch sein, wenn die Wechselordnung die Frage nach Entstehung der Obligation des Acceptanten ganz unberührt ließe und statt dessen den Art. 21 ausschließlich der Form des Acceptationsvermerks widmete. Regelt aber Art. 21 die Entstehung der Acceptantenobligation, so gehört die Entscheidung der Frage, wann diese Obligation perfekt, also unwiderruflich ist, ebensowohl in ihn, wie die Frage, wann der Acceptationsvermerk unwiderruflich ist. Die Form des Acceptationsvermerks und der Zeitpunkt des Entstehens der Acceptantenobligation sind in der That nicht so „hetero-

[4] Ibi S. 95.

gene Dinge", daß sie nicht in einem von der Entstehung dieser Obligation handelnden Artikel zusammengestellt werden könnten. Das Argument, welches Grawein der Systematik der Wechselordnung entlehnt hat, ist sonach hinfällig.

Grawein's drittes Argument für die Interpretation des Wortes „Annahme" besteht darin, daß eine Bestimmung über die Unwiderruflichkeit des Acceptvermerks höchst wünschenswert wäre, daß sie ihren normalen Platz in Art. 21 fände und daß daher die Bestimmung des Abs. 4 dieses Artikels, welche in diesem Sinn gedeutet werden könne, auch in diesem Sinne gedeutet werden müsse. Diese an sich nicht zwingende Argumentation beweist für die Interpretation des Worts „Annahme" im Abs. 4 jedenfalls dann gar nichts, wenn aus der Wechselordnung ohnedem schon — wie unten nachgewiesen werden soll — sich ergibt, daß die Wechselobligation mit dem Niederschreiben der Annahme perfekt wird: denn in diesem Fall wird durch den Rechtssatz, daß die Acceptantenobligation unwiderruflich ist, auch die Unwiderruflichkeit des Acceptvermerks ausgesprochen: es ist also zur Erlangung dieses Resultats gleichgültig, ob die „Annahme" des Abs. 4 vom Vermerk oder von der Obligation verstanden wird.

Zum vierten beruft sich Grawein darauf, „daß der Ausdruck ‚Annahme' in den der Leipziger Konferenz vorausgehenden Entwürfen, mit welchen der Konferenzentwurf innig zusammenhängt, zweifellos im Sinne von Annahmevermerk genommen ist"[5]. „Zweifellos" erscheint das nun allerdings nicht.

Der § 61 des Entwurfs vom Jahre 1836 lautet: „Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen"; er stimmt wörtlich mit dem § 997 Teil II Tit. 8 des Landrechts überein, welches im § 998 fortfährt: „Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet." In diesem § 998 bedeutet nun „Acceptation" jedenfalls den „ganzen Rechtsakt der Annahme", denn nur aus diesem Rechtsakt entspringt die Verhaftung des Acceptanten. Aber auch der § 997 läßt in seinem ersten Teil keine andere Deutung

[5] Grawein l. c. S. 96 f. Die betreffenden Stellen der Entwürfe sind daselbst S. 97 Anm. angeführt.

zu. Denn das preußische Landrecht kennt noch die stillschweigende Acceptation durch Behalten des Wechsels über Nacht. Würde nun § 997 nur vom schriftlichen Acceptationsvermerk zu verstehen sein, so würde nur die schriftliche Acceptation für nicht rücknehmbar erklärt sein, während es keinem Zweifel unterliegt, daß das Landrecht die Unwiderruflichkeit jeder Annahme aussprechen wollte.

Der § 997 fährt fort: „noch (kann der Bezogene die Acceptation) auf dem Wechsel ausstreichen", und in diesem Satze möchte es freilich scheinen, als ob „die Acceptation" nur vom Acceptvermerk verstanden werden könnte, da ja nur er einer Ausstreichung fähig ist. Indessen lehrt eine nähere Betrachtung das Unrichtige dieser Auffassung. Denn der Gesetzgeber ist gar nicht in der Lage, anzuordnen, daß der Bezogene den Annahmevermerk nicht durchstreichen kann; es steht nur in seiner Macht, anzuordnen, daß diese Durchstreichung wirkungslos sein soll, daß also der Bezogene durch die Durchstreichung des Annahmevermerks sich seiner Verbindlichkeit nicht soll entledigen können. Dies ist nun offenbar auch die Meinung des zweiten Satzes des § 997, der demnach in voller Ausführung lauten würde: „noch kann der Bezogene die einmal geschehene Acceptation dadurch unwirksam machen, daß er sie (hier in dem modifizierten Sinn: Acceptvermerk) auf dem Wechsel ausstreicht". Also auch dieser zweite Satz des § 997 des Landrechts und des § 61 des Entwurfs von 1836 handelt von Aufhebung der Acceptantenverbindlichkeit, auch hier handelt es sich um die „Acceptation" als den „ganzen Rechtsakt der Annahme"; nur in einem, grammatisch mit dem Hauptsatz etwas unklar verschmolzenen Nebensatz wird das Wort in anderer Bedeutung gebraucht. Aus diesem letzteren Umstand aber läßt sich doch in keiner Weise begründen, daß in dem Abs. 4 des Art. 21 der Wechselordnung, der den zweiten Teil des § 997 ganz fortgelassen, den ersten aber in unbedeutender, rein stilistischer Umformung wörtlich aufgenommen hat, dieser erste Teil eine vollständig andere Bedeutung haben sollte, als die ihm im Landrecht ursprünglich zukommende der Unwiderruflichkeit des Rechtsakts der Acceptation.

Sonach bietet die Vergleichung mit den früheren Entwürfen, auf denen die Wechselordnung aufgebaut ist, nicht nur gleich allen

sonstigen von Grawein angeführten Beweisen kein Argument für, sondern sogar ein nicht unerhebliches Argument gegen die Grawein'sche Interpretation des Abs. 4 des Art. 21 der Wechselordnung.

Wenn aber demnach auch die Grawein'sche Ansicht über die Interpretation dieser Bestimmung in keiner Weise erwiesen ist, vielmehr erhebliche Bedenken gegen ihre Richtigkeit sprechen und sich durch weitere Erörterungen — wie sich ergeben wird — sogar ihre Unrichtigkeit direkt darthun läßt: so ist damit doch durchaus nicht gesagt, daß Grawein's schließliches Resultat — die Perfektion der Acceptantenobligation durch die Niederschrift der Annahmeerklärung auf dem Wechsel, also durch einseitiges Handeln des Acceptanten — unrichtig wäre. Dies Resultat vielmehr läßt sich als richtig erweisen — nur nicht auf dem von Grawein eingeschlagenen Wege.

Weder die verbale noch die systematische Interpretation der Wechselordnung reicht dazu aus. Es bedarf vielmehr der historischen Interpretation, des Zurückgehens auf die Normen des preußischen Landrechts.

Der Wortlaut der §§ 997 und 998 Teil 2 Tit. 8 des Landrechts ist folgender:

§ 997: „Die einmal geschehene Acceptation kann der Bezogene nicht wieder zurücknehmen, noch auf dem Wechsel ausstreichen."

§ 998: „Auch wenn er das letztere gethan hat, bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet."

Die „Acceptation" im Sinne des § 998 kann nichts anderes sein als der Rechtsakt, durch den die Acceptantenverbindlichkeit erzeugt wird, denn nur aus diesem wird der Bezogene verhaftet, nur aus diesem kann er also auch „verhaftet bleiben". Er *bleibt* aber aus diesem Rechtsakt verhaftet, auch wenn er den Acceptationsvermerk durchstreicht. Daraus folgt, daß der Rechtsakt der Acceptation *vor* der Durchstreichung des Vermerks vollendet sein muß: denn anderenfalls könnte nicht von einem Bestehen*bleiben* der Acceptantenobligation die Rede sein. Die Entstehung der Obligation geht also dem Durchstreichen des Vermerks voran.

Eine Durchstreichung des Vermerks seitens des Acceptanten ist aber regelmäßig nur möglich, solange er den Wechsel noch in Besitz, also ehe er denselben begeben hat.

Freilich kann ausnahmsweise der Acceptant in die Lage kommen, daß ihm noch nach der Begebung die Möglichkeit eines Ausstreichens des Acceptvermerks geboten wird: allein daß der § 998 sich nicht ausschließlich auf derartige, höchst seltene Fälle bezieht, erhellt daraus, daß die Unmöglichkeit, durch eine einseitige Durchstreichung eine Wechselverbindlichkeit nach geschehener Begebung aufzuheben, nach allgemeinen Rechtsregeln in gleicher Weise für alle Wechselobligationen gilt, also kein Grund vorlag, sie bei der Obligation des Acceptanten in so hervorstechender Weise zu erwähnen, während sie für die anderen Wechselobligationen nicht ausgesprochen wurde.

§ 998 bezieht sich also auf eine Durchstreichung des Acceptvermerks *vor* der Rückgabe des Wechsels seitens des Bezogenen und ergibt sonach, daß die Obligation bereits vor dieser Rückgabe perfekt ist. Sonach ist zur Entstehung der Acceptantenobligation die Begebung des Wechsels seitens des Acceptanten nicht erforderlich. Nötig ist dagegen — abgesehen von dem seltenen Fall der stillschweigenden Acceptation durch nächtliches Behalten des Wechsels — zur Entstehung der wechselmäßigen Obligation des Bezogenen nach § 991 das Niederschreiben der Annahmeerklärung auf den Wechsel. Zwischen diesem Niederschreiben und der Rückgabe liegt kein Umstand, welcher geeignet wäre, die Obligation zu begründen: *folglich entsteht nach preußischem Landrecht die Acceptantenobligation durch die Niederschrift des Annahmevermerks.*

An diesem Rechtssatz hat aber die deutsche Wechselordnung, welche gerade in den hierher gehörigen Normen auf dem Landrecht fußt, nichts ändern wollen. Das zeigt die Geschichte ihrer Entstehung.

Der preußische Entwurf von 1845 schließt sich in seinem Wortlaut (§ 74) noch eng an das Landrecht an: „Die einmal geschehene Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Der Acceptant bleibt aus derselben verhaftet, auch wenn er sie durchstrichen haben sollte." Der Entwurf von 1847, den die Leipziger Konferenz ihrer Arbeit zu Grunde legte, hat den ersten dieser beiden Sätze mit der unwesentlichen Veränderung des „geschehenen" in „erfolgten" beibehalten, den zweiten fortgelassen. Da aber die Motive nichtsdestoweniger sich einfach auf die §§ 997 und 998 des Landrechts berufen und der

Fortlassung des erwähnten zweiten Satzes mit keiner Silbe erwähnen, so ist die Folgerung berechtigt, daß dieser Satz nur um deswillen fortgelassen wurde, weil man seine Aufnahme für unnötig, seine Gültigkeit für nichtsdestoweniger zweifellos hielt.

Dieses Schweigen des letzten Entwurfs und der ihm folgenden Wechselordnung darüber, ob eine Begebung erforderlich oder nicht, hat aber nichts Auffallendes. Es entspricht dem konsequent auch bezüglich der Obligation des Ausstellers, des Indossanten und des Avalisten festgehaltenen Prinzip, von den zur Entstehung einer Wechselobligation nötigen Erfordernissen nur diejenigen zu regeln, welche sich auf die Vermerke im Wechselbrief beziehen. So wenig die Wechselordnung darüber Aufschluß gewährt, ob der Aussteller und Indossant durch bloße Niederschrift obligiert werden, so wenig gibt sie in derselben Beziehung bezüglich des Acceptanten Auskunft. Sie steht aber in dieser Frage mit dem Entwurf auf dem Boden des bisherigen preußischen Rechts, und so ergibt sich als Resultat, daß die Wechselordnung die Entstehung der Obligation des Bezogenen durch Niederschrift des Acceptvermerks zwar nicht ausspricht, aber voraussetzt.

Muß sonach der Rechtssatz, daß die wechselmäßige Obligation des Acceptanten durch die Niederschrift des Acceptvermerks perfekt wird, als nach der Wechselordnung gültig anerkannt werden, so folgt daraus unmittelbar die Unrichtigkeit derjenigen Vertragstheorie, welche zum Zustandekommen der Acceptantenobligation die Zurückgabe des acceptierten Wechsels für erforderlich erachtet. Damit ergibt sich zugleich als falsch die Thöl'sche Ansicht[6], daß auf Grund der Rückgabe eines mit durchstrichenem Accept versehenen Wechsels nur ein Anspruch auf Acceptierung, nicht ein Anspruch aus dem Accept bestehe: denn für das Fortbestehen der durch die Niederschrift begründeten Acceptantenobligation ist die spätere Durchstreichung des Acceptvermerks, wie nachgewiesen, gleichgültig.

Nicht minder ist aus demselben Grunde falsch die Siegel'sche Ansicht, daß, obwohl die Rückgabe des acceptierten Wechsels irrelevant sei, doch durch diese Niederschrift nur eine Verpflichtung des

[6] Thöl, W.R. § 79.

Bezogenen zur Perfektion der Acceptation, nicht aber die letztere selbst entstehe [7]. Die Siegel'sche Annahme, daß die Wechselordnung einen dahingehenden, für die Praxis höchst unbequemen, theoretisch schwerlich zu verteidigenden Rechtssatz aufgestellt habe, basiert auf der, wie gezeigt, unrichtigen Interpretation des Worts „Annahme" in Art. 21 Abs. 4 als „Skriptur", läßt sich aber selbst vermittelst dieser unrichtigen Interpretation nicht beweisen [8].

Folgt somit aus dem Satze, daß nach dem Recht der Wechselordnung die Obligation des Acceptanten unmittelbar durch die Niederschrift des Acceptvermerks perfekt wird, die Unrichtigkeit einer großen Gruppe der heute noch vertretenen Wechseltheorien: so gibt doch dieser Satz noch keinen Aufschluß darüber, ob die Niederschrift das zum Zustandekommen der Obligation allein erforderliche Moment ist, oder ob nicht, damit die Obligation erzeugt werde, noch ein anderer, der Niederschrift *vorausgehender* Umstand hinzukommen müsse. Als ein solcher Umstand kann nicht wohl etwas anderes als die Präsentation zum Accept in Betracht kommen. Sie aber ist von manchen Theoretikern für erforderlich erachtet, und insbesondere hat Liebe [9] auf die Behauptung, daß die Niederschrift des Accepts die Erteilung der Antwort auf die in der Präsentation liegende Aufforderung sei, seine auch von anderen Schriftstellern, darunter Goldschmidt [10], geteilte Theorie von dem aus Präsentation und Acceptation sich zusammensetzenden Annahmevertrag aufgebaut.

Ihre Richtigkeit ist daher zunächst zu prüfen.

Der Wortlaut der hier in Betracht kommenden Art. 21 und 23 der Wechselordnung bietet für die Entscheidung keinen Anhalt, wohl aber findet Liebe's Theorie eine starke Stütze in dem § 983, II. 8 des preußischen Landrechts, aus dem Art. 23 Abs. 1 der Wechselordnung mit geringer Umformung entstanden ist. Der § 983 lautet:

---

[7] Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 134 f.

[8] Vgl. hierüber die Ausführungen von Grawein, Accept S. 116 ff., insbesondere Anm. 130.

[9] Vgl. oben § 45.

[10] Goldschmidt, Miszellen zur Theorie der Wertpapiere, in seiner Zeitschrift für H.R. Bd. 28 (1882) S. 84 ff.

„Durch die Annahme des präsentierten Wechsels verpflichtet sich der Bezogene wechselmäßig, die beschriebene Summe zur bestimmten Zeit zu berichtigen."

Es ließe sich daraus folgern, daß die Wechselordnung — getreu ihrem schon erwähnten Prinzip, von den zur Entstehung einer Wechselobligation nötigen Erfordernissen nur diejenigen, welche aus Vermerken im Wechselbrief bestehen, zu regeln — das Wort „präsentierten" als überflüssig fortgelassen, nichtsdestoweniger aber gleich dem Landrecht an der Notwendigkeit der Präsentation habe festhalten wollen.

Diesem Argument stellt sich aber zunächst das Bedenken entgegen, daß es mindestens zweifelhaft erscheint, ob das Landrecht wirklich die vorgängige Präsentation als eine essentiale Voraussetzung der Gültigkeit der Acceptionserklärung hinstellen wollte, und ob nicht vielmehr bei Abfassung des Landrechts die doch nur ganz ausnahmsweise möglichen Fälle, in welchen Acceptation ohne Präsentation erfolgt, der Beachtung des Gesetzgebers völlig entgangen sind, also eine Absicht seinerseits, in diesen Fällen die Acceptation für wirkungslos zu erklären, durchaus nicht vorlag, vielmehr im Wege der extensiven Interpretation des citierten Paragraphen des Landrechts die Gültigkeit der Acceptation auch für sie zu statuieren ist.

Mag aber immerhin dies zweifelhaft erscheinen, so scheitert doch die Liebe-Goldschmidt'sche Theorie an einem weiteren Bedenken, und zwar an einem Bedenken, welches sich direkt aus einem nicht dem Landrecht entnommenen Satze der Wechselordnung ergibt.

Der Art. 22 erklärt, daß die eingeschränkte Annahme — mit Ausschluß des Teilaccepts — einer völligen Verweigerung der Annahme gleich geachtet werden, der Acceptant aber doch nach dem Inhalte seines Accepts haften soll. Diese Bestimmung gilt offenbar nicht nur für den Fall, daß die Einschränkungen unter Zustimmung des Präsentanten erfolgen, sondern sie ist vorzugsweise im Hinblick auf ohne diese Zustimmung beigefügte Einschränkungen erlassen. Das ergibt sich sowohl aus der Betrachtung, daß es unbillig wäre, den Regreßpflichtigen gegenüber die eingeschränkte Annahme einer nicht geschehenen dann gleich zu achten, wenn die Einschränkung der Annahme

überhaupt nur mit Zustimmung des Präsentanten möglich wäre, als auch aus den Motiven zum preußischen Entwurf.

Es heißt daselbst (S. 60): „Wenn man hiernach — — die Wirkung der modifizierten Annahme ohne Rücksicht auf Einwilligung und Widerspruch des Präsentanten — — bestimmen will, dann hat man die Wahl, entweder — — — oder endlich das Prinzip des vorliegenden Entwurfs anzunehmen."

Auch in der Leipziger Konferenz wurde von verschiedenen Seiten bemerkt, daß der Bezogene Einschränkungen des Accepts ohne Einwilligung des Präsentanten vornehmen könne [11], und sogar besonders betont, daß das Regreßrecht gerade für diesen Fall gewährt werden solle:

S. 211 (§ 1043): „— — Bestimmungen des Entwurfs, nach welchen — — dem Inhaber, wenn er die beigefügten Bedingungen und Beschränkungen nicht annehmen wolle, der Regreß auf Sicherstellung oder mangels Zahlung freistehe."

Wird somit der Bezogene durch ein modifiziertes Accept auch dann verpflichtet, wenn er es ohne Einwilligung des Präsentanten auf den Wechsel setzt, so wird er aus diesem nicht infolge einer Willensübereinstimmung mit dem Präsentanten, sondern infolge seiner einseitigen Erklärung verpflichtet. Die obligierende Wirkung des modifizierten Accepts beruht also nicht auf Vertrag. Die Entstehungsart der Obligation aus der modifizierten Annahme kann aber nicht wohl eine andere sein als diejenige der Obligation aus der nicht modifizierten Annahme. Folglich entsteht die Obligation des Acceptanten überhaupt nicht infolge

[11] Vgl. insbesondere Prot. S. 51 (§ 205): „Man dürfe keineswegs die Vermutung aufstellen, daß, wenn eine die Annahme beschränkende oder bedingende oder eine dieselbe ausschließende Erklärung auf den Wechsel geschrieben werde, ohne daß vorher die Zustimmung des Präsentanten erhoben worden sei, hierbei eine böse Absicht zum Grunde oder daß solches mit dem Bewußtsein eines Mißbrauchs der Urkunde geschehen sei; es könne dieses ganz in gutem Glauben und in der Absicht, der Aufforderung, sich über die Annahme zu erklären, Genüge zu leisten, erfolgt sein"; ferner Prot. S. 53 (§ 212): „— — füge der Bezogene einem bereits geschriebenen Accepte abändernde oder einschränkende Zusätze bei — —" und S. 211 (§ 1045): „Wenn der Bezogene — den Wechsel — unter der Bedingung eines nicht aus dem Wechsel ersichtlichen Ereignisses acceptiere, so — — sei der Inhaber nicht schuldig, eine solche Acceptation anzunehmen."

eines Vertrags, sondern durch einseitige Willenserklärung desselben.

Allerdings hat Goldschmidt den Schluß aus der Wirksamkeit des limitiertn Acceptes auf die Einseitigkeit des Acceptationsakts neuerdings durch eine Reihe von Gründen zu beseitigen versucht[12]. Er beruft sich einmal auf die merkwürdigen Schwankungen und sich widersprechenden Anträge in der Leipziger Konferenz, welche schließlich augenscheinlich nicht aus prinzipiellen, sondern aus rein praktischen Gesichtspunkten zur Beibehaltung resp. Wiederherstellung der Bestimmung des preußischen Entwurfs führten. Dieser Umstand beweist nun allerdings, daß die Konferenzmitglieder an eine mögliche weittragende, theoretische Bedeutung ihres Beschlusses nicht dachten, nicht aber, daß diesem Beschlusse nicht eine solche Bedeutung zukommt. Ferner behauptet Goldschmidt, der Präsentant wolle stets, für den Fall, daß er ein illimitiertes Accept nicht erlangen könne, ein limitiertes, weil ihm ein solches nur nütze, nicht schade; in der Präsentation läge also stets stillschweigend der eventuelle Antrag auf ein limitiertes Accept. In der Wirklichkeit wird der Wille, einen derartigen Eventualantrag zu stellen, in den seltensten Fällen vorliegen. Der Präsentant wird meistens gar nicht an Beschränkung des Accepts denken und häufig auch die Rechtsfolgen der beschränkten Acceptation für das Fortbestehen seines Regreßrechts gar nicht kennen. Daher wird er oft den Willen haben, daß nicht beschränkt acceptiert werde, und gewiß in den allermeisten Fällen wenigstens den Willen, daß eventuell auch beschränkt acceptiert werde, nicht gefaßt haben. Ihm diesen letzteren Willen zuzusprechen, ist eine Fiktion. Nun könnte ja der Gesetzgeber mit einer solchen Fiktion operiert haben. Dem ist aber nicht so. Denn die Konferenz hat sich schließlich einfach das Prinzip des Entwurfs angeeignet, und die Motive zum Entwurf sprechen (S. 60) ausdrücklich, wie oben citiert, von der Möglichkeit eines Widerspruchs des Präsentanten gegen die Beschränkung des Accepts. Der Verfasser des Entwurfs also verwirft die Fiktion der Zustimmung des Präsentanten, und nach dem Verlauf der Konferenz-

[12] Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 95—100.

beschlüsse läßt sich doch wohl nicht bestreiten, daß die Wechselordnung auf demselben Standpunkt steht.

Endlich erhebt Goldschmidt ein nicht zu unterschätzendes Argument allgemeinerer Bedeutung gegen den Versuch, aus dem limitierten Accept auf die Natur des Accepts überhaupt zu schließen. „Es ist," sagt er [13], „von dem Normalfall des zur Annahme präsentierten oder eingesendeten und wie trassiert (pure) schriftlich angenommenen Wechsels auszugehen. Nicht allein, weil anzunehmen ist, daß die Rechtsregel mit Hinblick auf diesen Fall aufgestellt ist, daher so erklärt werden darf und muß, wie sie für diesen Normalfall sich am ungezwungensten erklärt, sondern auch aus dem kaum minder wichtigen Grunde, daß der gleiche Rechtsakt für außergewöhnliche Fälle, sofern er überall für diese gelten will, sehr wohl aus eigentümlichen Gründen gegen das Prinzip gelten kann." Goldschmidt beruft sich dabei auf l. 3—6 D. de leg. (1, 3), insbesondere: „Ex his, quae forte uno aliquo casu accidere possunt, jura non constituuntur. Nam ea debet potius aptari jus, quae et frequenter et facile quam quae perraro accidunt." Er fügt dem hinzu „Der Satz gilt nicht allein für die Gesetzgebung, sondern auch für die Auslegung (Feststellung) des Gesetzten." Diese letztere Bemerkung kann als richtig gelten in dem Sinne, daß eine Gesetzesnorm nicht stets auf jeden dem Wortlaut nach unter sie fallenden, aber vom Gesetzgeber gar nicht als möglich vorausgesetzten Fall anzuwenden ist: aber nimmermehr darf aus der citierten Digestenstelle gefolgert werden, daß zur Erkenntnis der Natur eines Rechtsinstituts nur die Normalfälle seiner Wirksamkeit ins Auge zu fassen sind [14]. Ein Begriff ist nur dann richtig erklärt, wenn die Definition sämtliche unter ihn fallende Einzelerscheinungen (Verwirklichungen) umfaßt, und jede Behauptung, die über einen Begriff aufgestellt wird,

---

[13] l. c. S. 86 ff.

[14] Vollständig korrekt argumentiert auch Goldschmidt selbst in derselben Abhandlung — l. c. S. 76 ff. —, entgegen seiner im Text besprochenen Ausführung, gegen Brunner, daß zum Wesen des Präsentationspapiers das Vorliegen eines Einlösungspapiers und einer Holschuld begrifflich nicht erforderlich sei, weil diese Kriterien, wenn auch fast ausnahmslos, so doch nicht stets und nicht notwendig vorhanden seien.

ist nur dann richtig, wenn sie für alle unter ihn fallende Einzelerscheinungen zutrifft. Das gilt auch von den Rechtsbegriffen.

Wenn die Acceptation in Tausenden von Fällen unter Konsens der Parteien, in einem einzigen (beim limitierten Accept) ohne solchen erfolgt, so ist der Satz: „Die Acceptation ist ein Vertragsakt" falsch. Weil das limitierte Accept auch ohne Zustimmung des Wechselinhabers verpflichtet, gehört diese Zustimmung nicht zum Wesen des Accepts. Das Accept ist also kein Vertragsakt.

Ist dem aber so, dann ist auch eine vorgängige Präsentation zum Entstehen der Acceptantenobligation nicht erforderlich. Denn sie zu verlangen, hat nur dann einen Sinn, wenn durch sie die Zustimmung des Wechselinhabers zur Acceptation dokumentiert werden soll. Mit der Beseitigung der Notwendigkeit dieser Zustimmung hat Art. 22 der Wechselordnung demnach zugleich die Notwendigkeit der Präsentation beseitigt.

Sonach ergibt sich als Resultat, daß nach der Wechselordnung der Bezogene ausschließlich durch die Niederschrift des Acceptvermerks auf dem Wechsel obligiert wird, und zum Zustandekommen seiner Obligation weder eine nachfolgende Begebung noch eine vorhergehende Präsentation des Wechsels erforderlich ist.

c) Der Grund der Verschiedenheit der Erfordernisse für die Entstehung der Obligation des Ausstellers und des Indossanten einerseits, des Acceptanten andererseits.

§ 64.

Zwischen der Entstehung der Acceptantenobligation und der Entstehung der Obligation des Ausstellers und des Indossanten besteht nach den vorhergehenden Erörterungen ein bedeutender Unterschied: jene erfordert auf seiten des Schuldners nur Niederschrift der Annahmeerklärung auf dem Wechselbrief, diese außer der Niederschrift noch einen zur Uebertragung des Eigentums an der Urkunde geeigneten Rechtsakt.

Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in der Verschiedenheit der Rechtsstellung einerseits des Ausstellers und des Indossanten, andererseits des Acceptanten zum Wechselbrief.

Der Aussteller und der Indossant sind in der Regel Eigentümer, zum mindesten aber juristische Besitzer des Wechselbriefs. Mit Eingehung ihrer Verpflichtung sollen sie zugleich ihr Eigentum am Wechsel übertragen, beziehungsweise sich ihres Besitzes entäußern. Der Acceptant hat dagegen als solcher weder Eigentum noch ein anderes dingliches Recht am Wechsel: er ist bloßer Detentor desselben. Folglich ist er gar nicht im Stande, gleich dem Aussteller und dem Indossanten, ein dingliches Recht am Wechsel zu übertragen. Daß seine Obligation durch dieselben Momente zur Perfektion gelange wie die Obligation des Ausstellers und des Indossanten, nämlich durch Herstellung einer Skriptur und Entäußerung eines dinglichen Rechts, konnte füglich der Gesetzgeber gar nicht bestimmen. Vielmehr zwang ihn die Rechtslage des Acceptanten, für das Zustandekommen der Obligation desselben von dem Erfordernis der Vollziehung eines dinglichen Rechtsakts Abstand zu nehmen.

Allerdings hätte nun ja die Wechselordnung an Stelle dieses unerfüllbaren Erfordernisses ein anderes setzen können, beispielsweise die Rückgabe des Wechselbriefs seitens des Acceptanten, also die Aufgabe der Detention seitens desselben. Die Vertreter der Theorie des „Begebungsvertrags" stützen sich in der That ganz wesentlich darauf, daß die Gleichförmigkeit der Rechtsbildung eine solche Tradition des Wechselbriefs seitens des Acceptanten gleichwie seitens der anderen Wechselschuldner fordere. Allein in Wahrheit würde eine derartige Norm statt Gleichförmigkeit Ungleichheit in die Erfordernisse für das Zustandekommen der Wechselobligationen bringen. Denn — abgesehen davon, daß die Rückgabe einer Sache an den dinglich Berechtigten seitens des Detentors kein Analogon zur Uebertragung eines dinglichen Rechts an der Sache bildet — verlangt, wie nachgewiesen, die Wechselordnung zum Zustandekommen der Obligation des Ausstellers und des Indossanten gar nicht die Aufgabe der Detention des Wechselbriefs seitens dieser Personen. Beim Legat wie beim constitutum possessorium wird das Recht aus dem Wechsel seitens des Remittenten resp. Indossatars ohne alle Tradition erworben. Bei der Acceptantenobligation Tradition verlangen, hieße also direkt Rechtsungleichheit schaffen.

Die Gleichheit in den Voraussetzungen für das Zustandekommen

aller Wechselobligationen kann also, soweit sie überhaupt möglich ist, nur dadurch gewahrt werden, daß der Gesetzgeber von den bei der Aussteller- und der Indossantenobligation notwendigen Erfordernissen für die Acceptantenobligation dasjenige, welches sich für diese als unerfüllbar erweist — den dinglichen Rechtsakt — einfach fallen läßt. Und so ist die Wechselordnung verfahren.

Sonach liegt der Grund, weshalb die Wechselordnung für das Zustandekommen der Acceptantenobligation nichts als die Niederschrift verlangt, darin, daß der Acceptant nur Detentor des Wechsels ist, und das Eigentum am Papiere dem durch die Acceptation zu Berechtigenden bereits zur Zeit der Niederschrift zusteht.

Das ist bisher vollständig verkannt worden.

Von allen Schriftstellern hat höchstens Liebe eine Andeutung in dem Sinne gemacht, daß die Eigentumsverhältnisse am Wechselbriefe den Grund dafür bilden, daß der Acceptant durch bloße Unterschrift — ohne weiteren Rechtsakt — verpflichtet werde.

Liebe sagt nämlich [1]:

„Andere schriftliche Versprechen, selbst Wechsel, werden freilich noch nicht durch das bloße Schreiben bindend, sondern nur dadurch, daß der Versprechende seine Schrift dem anderen ausliefert. Bei der Acceptation hat aber der Acceptant keine eigene Urkunde auszustellen und auszuliefern, sondern sich über ein bestimmtes, ihm im Wechsel vorgelegtes Verhältnis zu erklären, und zwar schriftlich zu erklären. Gibt er diese Erklärung, so ist seine Verbindlichkeit perfekt und unwiderruflich. An diesem rechtlichen Gesichtspunkt kann der Umstand, daß man dem Bezogenen den Wechsel nicht bloß zum Acceptieren vorhält, sondern ihm denselben vielleicht gar eine Zeitlang zum Besinnen in Händen läßt, nichts ändern."

Ob aber in den Worten „eigene Urkunde" mit Grawein [2] ein Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse an der Urkunde überhaupt zu erblicken ist, scheint zweifelhaft. Jedenfalls ist Liebe in den Grund, weshalb diese Eigentumsverhältnisse zu einem Unterschied

[1] (Liebe) Allgemeine deutsche W.O., Leipzig, Brockhaus, 1848, S. 95 f.
[2] Grawein, Accept S. 99.

in den Voraussetzungen für die Perfektion des Accepts und diejenige anderer Wechselverbindlichkeiten führen, nicht tiefer eingedrungen.

Von anderen Schriftstellern aber ist die Anschauung, es erkläre sich die Entstehung der Acceptantenobligation durch einseitige Skriptur daraus, daß bei ihr der zu Berechtigende und nicht der sich Verpflichtende Eigentümer des Wechselbriefs sei, bisher nicht verfochten. Wohl aber hat sie in neuester Zeit einen heftigen Gegner in Grawein gefunden, dem Liebe's Deduktion zum Angriffspunkt dient.

Allein wenn Grawein's Gründe auch genügen mögen, die Unhaltbarkeit der Argumentation Liebe's darzuthun, so wird doch die von mir im vorigen aufgestellte Ansicht durch sie nicht widerlegt.

Durch drei Gründe sucht Grawein darzuthun, daß das Nichteigentum des Acceptanten am Wechsel ohne Einfluß auf die Art des Zustandekommens seiner Verbindlichkeit sei[3].

Zunächst stützt sich Grawein darauf, daß bei „schriftlichen Versprechen", z. B. der Unterschreibung eines Verkaufsdokuments, es ganz gleichgültig sei, in wessen Eigentum das Dokument stehe; der Oblat werde hier durch Unterschreiben des dem Offerenten gehörigen Dokuments noch nicht gebunden, sondern erst durch die Auslieferung der Urkunde. Dadurch wird allerdings Liebe's Bezugnahme auf die allgemeinen Regeln über „schriftliche Versprechen" genügend widerlegt, in der Sache aber gar nichts bewiesen. Denn daraus, daß bei gewöhnlichen schriftlichen Versprechungen, bei welchen die Urkunde nur zur Erklärung des Willens dient, das Eigentum an ihr für die Entstehung der Rechtsbeziehungen ohne Belang ist, folgt in keiner Weise, daß gleiches auch für Wechsel und andere Skripturobligationen gelten muß, bei denen mit dem Eigentum an der Urkunde die durch Erklärungen in ihr entstandenen Rechte derart unlöslich verknüpft sind, daß sie mit dem Eigentum ohne weiteres auf andere legitimierte Personen übergehen.

Ferner beruft sich Grawein darauf, „daß bei dem an die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten sich schließenden Avale der Skribent seine Unterschrift gleichfalls auf eine in fremdem

[3] Grawein, Perfection des Accepts S. 101 ff.

Eigentume befindliche Wechselurkunde setzt, ohne schon durch den Schriftakt gebunden zu sein". Auch das ist zur Zurückweisung Liebe's richtig, zeigt aber, daß gleich Liebe auch Grawein den eigentlich in Betracht kommenden Punkt übersehen hat.

Denn nicht darauf kommt es an, daß der sich Verpflichtende nicht Eigentümer des Wechsels ist, sondern darauf, daß derjenige, dem er sich verpflichtet, Eigentümer des Wechsels ist. Wer neben die Unterschrift des Ausstellers als Avalist die seinige schreibt, erklärt die Uebernahme seiner Verbindlichkeit auf einer nicht in seinem Eigentum stehenden Urkunde, gleichviel ob der Wechsel schon an den Remittenten begeben ist oder nicht. Wenn — wie das die Regel sein wird — der Aussteller den Wechsel noch nicht begeben hat, so wird der Avalist noch nicht durch seine Unterschrift, sondern erst durch die Begebung seitens des Ausstellers verpflichtet: war der Wechsel aber bereits begeben, so wird der Avalist sofort durch seine Unterschrift ohne weitere Begebung verpflichtet: denn er erklärt unmittelbar durch die Unterschrift dem Wechseleigentümer, daß er haften wolle[3a]. So beweist also auch dieser zweite Einwand Grawein's nicht gegen die von mir vertretene Theorie.

Sein dritter Einwand geht dahin, daß unter Umständen der Acceptant selbst (als Indossatar) Eigentümer des Wechsels sei und bis zum Verfalltag bleibe, dann also nicht einen in fremdem Eigentum befindlichen oder auch nur in das Eigentum eines anderen wieder gelangenden Wechsel acceptiere, trotzdem aber nicht befugt sei, sein Accept auszustreichen und nach Protesterhebung Regreß gegen die Vormänner zu nehmen.

Diese inhaltlich richtige Deduktion hat keine Beweiskraft. Denn der Gesetzgeber, dem es im Interesse des Geschäftsverkehrs darauf ankommt, ein Rechtsinstitut einheitlich zu regeln, muß die Normen für dasselbe so festsetzen, wie sie ihm für die große Masse der praktischen Fälle am angemessensten erscheinen. Daß nun ein zwecks solcher einheitlichen Regulierung gewählter Rechtssatz, welcher für die als normal zu betrachtenden Fälle das dem Gesetzgeber vorschwebende Prinzip verwirklicht, für außergewöhnliche Fälle einen

[3a] Vgl. unten § 65 S. 253 ff.

diesem Prinzip widersprechenden Rechtszustand herbeiführt, ist kaum zu vermeiden. Gerade auf dem Gebiete des Wechselrechts zeigt sich diese Erscheinung wiederholt. So ergibt sich z. B., wie früher erörtert, aus Art. 74 der Wechselordnung als dem Gesetz zu Grunde liegendes Prinzip, daß durch bona-fide-Erwerb eines Wechsels das Eigentum an demselben dann und nur dann erlangt werden soll, wenn mit dem Papier bereits Forderungsrechte verknüpft sind. Zwecks Verwirklichung dieses Prinzips ist bestimmt, daß der Indossatar durch bona-fide-Erwerb das Eigentum erlangen soll, der Remittent nicht. Dadurch ist das Prinzip in der That verwirklicht worden für die als normal betrachteten Fälle, nicht aber für den Fall, daß der Wechsel schon vor dem Gelangen an den Remittenten acceptiert ist, und ebensowenig für den, daß beim Erwerb seitens des Indossatars noch niemand aus dem Wechsel verpflichtet ist. Um der Einheitlichkeit der Rechtsnorm willen ist für diese beiden Fälle von der strengen Durchführung des Prinzips Abstand genommen: darum aber liegt das Prinzip nichtsdestoweniger den Normen der Wechselordnung zu Grunde. Ganz ebenso läßt sich für das Accept deduzieren: Daraus, daß das vom Gesetzgeber für die Normalfälle (in welchen das Eigentum am Wechsel nicht dem Acceptanten, sondern einer anderen durch das Accept zu berechtigenden Person zusteht) durchgeführte Prinzip in dem seltenen Ausnahmsfalle, daß der Acceptant Wechseleigentümer ist, nicht verwirklicht wird, folgt durchaus nicht, daß es den Gesetzesnormen nicht zu Grunde liegt. Allein es bedarf nicht einmal dieser Argumentation zur Widerlegung des dritten, von Grawein erhobenen Einwands. Denn auch dieser richtet sich wie der zweite nur gegen die Behauptung, daß die Skriptur den Acceptanten verpflichte, weil er nicht Eigentümer des Wechsels sei: sie beweist dagegen ebensowenig wie die beiden erstbesprochenen Argumente Grawein's etwas gegen den Satz, daß die Obligation unmittelbar durch Skriptur um deswillen eintritt, weil derjenige, dem gegenüber die Verpflichtung erklärt wird, Eigentümer des Wechsels ist. Denn die Verpflichtung wird, auch wenn der Acceptant selbst das Wechseleigentum hat, gegenüber dem Wechseleigentümer, nämlich dem letzten Indossatar, erklärt. Daß dieser mit dem acceptierenden Trassaten identisch ist, ist irrelevant: denn daß

der Trassat-Indossatar sich selbst gegenüber gültig die Acceptation erklären kann, rührt aus der doppelten Rolle her, in welcher er fungiert, und ist eine unabweisliche Folge des allgemein anerkannten Rechtssatzes, daß er von sich selbst Acceptation und Zahlung verlangen, und im Falle er diese als Trassat sich selbst als dem Indossatar verweigert, gegen sich selbst Protest erheben lassen kann.

Die Argumente Grawein's gegen Liebe's Ansicht vermögen also den oben angegebenen, aus den normalerweise vorliegenden Eigentumsverhältnissen am Wechselbrief sich ergebenden Grund für die Perfektion der Acceptantenobligation durch bloße Niederschrift des Acceptvermerks in keiner Weise zu entkräften. Grawein, der ebenfalls Zustandekommen dieser Verpflichtung durch bloße Skriptur annimmt, führt hierfür zwei andere Begründungen an. Er beruft sich zunächst darauf, daß der Acceptant nicht nur gegenüber dem Präsentanten, sondern auch gegenüber den Vormännern desselben sich obligiere, durch Ausstellung und Indossament dagegen zunächst nur einer Person gegenüber eine Verpflichtung übernommen werde. „Dieser Unterschied in der Beschaffenheit der Rechtswirkung," sagt Grawein[4], „muß notwendig auch in einem Unterschiede rücksichtlich der Beschaffenheit des konstituierenden Aktes zum Ausdruck kommen." Diese Behauptung ist unrichtig, denn es wäre sehr gut möglich, in einer Wechselordnung zu bestimmen, daß alle Wechselobligationen dadurch perfekt werden sollen, daß die mit der Verpflichtungserklärung versehene Wechselurkunde in die Hände einer anderen Person gerät. Eine solche Bestimmung findet sich in der That in dem von Thöl ausgearbeiteten Entwurf einer Wechselordnung für Mecklenburg vom Jahre 1847, wo in Art. 41 und 42 ausgesprochen wird:

„41. Jedes Recht aus einem Wechsel setzt einen Vertrag voraus. 42. Durch das Geben und Nehmen des Wechsels (Tratte, Accept, Indossament) wird der Wechselvertrag begründet, wenn dasselbe in dieser Absicht geschehen ist."

Weiter argumentiert Grawein: „Soll auch bei der Acceptation (ebenso wie es bei der Ausstellung und Indossierung der Fall ist) zur Wirkung eines gleichen Rechtseffekts gegenüber einer Mehrzahl

[4] Grawein l. c. S. 44.

von Interessenten ein für alle gleich beschaffenes konstitutives Moment vorliegen, dann kann dieses nur aus jenem Teile des bei der Acceptation stattfindenden thatsächlichen Vorgangs bestehen, welcher nach Ausschluß aller Fakta, bei deren Setzung ein einzelner Interessent eine Rolle spielt, übrig bleibt und welcher daher allen Interessenten gegenüber von gleichem Inhalte ist. — — Dieser Teil des Vorgangs — — ist aber nur die Niederschrift der Annahmeerklärung des Bezogenen."

Hiergegen erhebt sich zunächst als Einwand die Frage, weshalb denn überhaupt bei der Annahme „ein für alle Interessenten gleich beschaffenes konstitutives Moment" vorliegen muß? Das erfordert doch höchstens die Eleganz, auf welche der Gesetzgeber vielfach so wenig Rücksicht nimmt, daß die Berufung auf sie ungefähr die denkbar schwächste Stütze einer juristischen Behauptung ist. Sodann aber verkennt Grawein, daß bei dem Vorgang der Acceptation das Aufhören der Möglichkeit für den Trassaten, auf den Wechselbrief (durch Zusätze zum Acceptvermerk) einzuwirken, ebenfalls ein „für alle Interessenten gleich beschaffenes Moment" bildet. Grawein verwahrt sich zwar ausdrücklich dagegen, daß das Aufhören der Detinierung des Wechsels durch den Trassaten ein derartiges Moment bildet, indem er anführt, daß, wenn „der Bezogene den vom Präsentanten in der Hand gehaltenen Wechsel unterschreibt", er die Detention desselben gar nicht hat. Allein es kommt auf die Detention, wenn man diesen Begriff derart pressen und die Detention nicht überall da anerkennen will, wo der Trassat eine schriftliche Erklärung auf den Wechsel setzt[5], nicht an, sondern auf die oben charakterisierte Einwirkungsmöglichkeit. Daß ihre Beendigung „ein für alle Interessenten gleiches Moment" bei der Acceptation bildet, ist unzweifelhaft; sie müßte also, wenn

[5] Uebrigens ist es inkonsequent von Grawein, Detention und Rückgabe des Wechsels seitens des Acceptanten, der das Accept auf einen ihm vom Präsentanten vorgehaltenen Wechsel schreibt, zu leugnen, da er für die Perfektion der Obligation des Ausstellers Begebung des Wechsels seitens desselben verlangt (S. 44) und doch wohl schwerlich umhin kann, das Zustandekommen der Verpflichtung des Ausstellers zuzugestehen, wenn dieser einen Wechsel auf ein ihm vom Remittenten vorgehaltenes Stück Papier schreibt.

Grawein's Ausführung richtig wäre, auch ein „konstitutives Moment" der Acceptation sein, denn sie gehört zu „jenem Teile des bei der Acceptation stattfindenden thatsächlichen Vorgangs, welcher nach Ausschluß aller Fakta, bei deren Setzung ein einzelner Interessent eine Rolle spielt, übrig bleibt und welcher daher allen Interessenten gegenüber von gleichem Inhalt ist". Wäre aber die Beendigung der bezeichneten Einwirkungsmöglichkeit wirklich ein konstitutives Moment für die Perfektion der Acceptantenobligation, so wäre diese letztere nicht schon durch die Niederschrift des Acceptvermerks vollendet: denn beide Momente fallen nur ausnahmsweise zusammen, dann nämlich, wenn der Präsentant den Wechsel gar nicht aus Händen gibt; überall, wo der Trassat die Detention des Wechsels erlangt, fallen sie zeitlich aus einander. Für alle diese die Regel bildenden Fälle würde also die Acceptantenobligation durch die Niederschrift des Accepts noch nicht perfekt geworden sein, sondern es würde die auch auf der Leipziger Konferenz von einer Seite ausgesprochene Ansicht richtig sein, daß der Trassat nach Niederschrift des Accepts, aber vor Rückgabe desselben, Modifikationen vorzunehmen befugt sei[6].

Sonach liefert Grawein's Ausführung über die „konstitutiven Momente" beim Entstehen der Wechselobligation durchaus keinen Anhalt für die Perfektion der Acceptantenobligation durch die Skriptur allein. Vielmehr berechtigt diese Ausführung höchstens zu dem Schluß, daß zur Bindung des Acceptanten nichts weiter erforderlich sei, als Herstellung der Skriptur und Beendigung der Möglichkeit für den Acceptanten, auf den Wechsel einzuwirken. Selbst dieser Schluß aber läßt sich nur gewinnen, wenn man von

[6] Prot. S. 53 § 212: „Aendere der Bezogene, noch ehe er den Wechsel zurückgegeben habe, also während der ihm von dem Inhaber selbst gegebenen Deliberationsfrist, seinen Entschluß, und füge er einem bereits geschriebenen Accepte, aus welcher Veranlassung das immer geschehen möge, abändernde oder einschränkende Zusätze bei, so könne darin, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nicht einmal etwas Unbefugtes gefunden werden." Diese Ansicht wurde von dem Referenten, dem preußischen Bevollmächtigten Geh.-Rat Bischoff, ausgesprochen. Für die Unzulässigkeit derartiger Aenderungen des Accepts sind insbesondere die Abgesandten der Hansestädte und Holsteins eingetreten. Prot. S. 50 f. §§ 203, 204.

der unerwiesenen Voraussetzung ausgeht, daß die Vorschriften der Wechselordnung den Anforderungen der Eleganz in hohem Maße gerecht werden.

Bei weitem stichhaltiger sind Grawein's Ausführungen darüber, daß das Verkehrsbedürfnis, insbesondere das Interesse der Vormänner des Präsentanten die Perfektion der Acceptantenobligation durch die bloße Niederschrift des Accepts fordere. Allerdings lassen sich auch hiergegen Einwände erheben. Daß ein solches Verkehrsbedürfnis bei der Acceptation von Rektawechseln und von noch nicht begebenen Orderwechseln nicht vorliegt, ist freilich von geringer Erheblichkeit; schwerwiegender aber ist das Bedenken, daß ein Verkehrsbedürfnis, demzufolge nicht erst durch Beendigung der Einwirkungsmöglichkeit des Acceptanten auf den Wechsel, sondern schon durch Niederschrift des Acceptvermerks die Obligation perfekt sein muß, schwerlich nachweisbar sein dürfte[7].

Aber, wie dem auch sein möge, das schließliche Resultat, zu welchem man durch Grawein — nach der Widerlegung seiner Argumentation über die „konstitutiven Momente" — geführt wird, dies Resultat, daß *um des Verkehrsbedürfnisses willen* für die Perfektion der Acceptantenobligation ganz andere Rechtssätze gelten als für die Perfektion der anderen Wechselobligationen, kann unmöglich befriedigen.

Der wissenschaftlichen Forschung kann ein solcher, rein äußerlicher Grund nicht genügen: sie verlangt eine Erklärung dieser Verschiedenheit der Rechtsnormen aus einer Verschiedenheit der von ihnen geregelten Verhältnisse.

Eine solche innere Begründung habe ich auf Grund eingehender Erörterung der Wechselordnung in dem Satze zu geben gesucht, daß *beim Accept das Eigentum am Wechsel bereits dem durch die Obligation zu Berechtigenden zusteht, während bei der Ausstellung und dem Indossament derjenige, welcher aus diesen Erklärungen ein Recht erwerben soll, erst durch einen besonderen dinglichen Rechtsakt das Eigentum am Wechselbrief erlangen muß.* Die Widerlegung

[7] Vgl. die in vorstehender Anmerkung citierten Ausführungen des Referenten der Leipziger Konferenz.

der gegen einen ähnlich interpretierten Satz Liebe's von Grawein erhobenen Einwände und der Theorie, welche Grawein selbst aufgestellt hat, ergeben weitere Argumente für die von mir gegebene Begründung, deren Richtigkeit wohl als erwiesen behauptet werden darf.

d) Das allgemeine Prinzip für das Entstehen der Wechselobligationen und seine Konsequenzen.

§ 65.

Die bisherige Darstellung hat ergeben, daß die Obligation des Ausstellers und die des Indossanten dadurch zu Stande kommen, daß nach einem seitens dieser Personen vorgenommenen Rechtsakt, welcher zur Uebertragung des Eigentums an dem ihre Verpflichtungserklärung enthaltenden Wechsel geeignet ist, ein aus dem Wechsel Legitimierter das Wechseleigentum erwirbt; daß dagegen die Obligation des Acceptanten durch bloße Niederschrift des Acceptvermerks auf dem Wechsel perfekt wird, sowie daß dieser Unterschied darauf zurückzuführen ist, daß der Aussteller und der Indossant sich einer Person gegenüber obligieren, welche noch nicht Eigentümer des Wechsels ist, während die Acceptantenobligation gegenüber dem aus dem Wechsel legitimierten Eigentümer eingegangen wird.

Ist nun der Unterschied in der Art des Zustandekommens der beiden Gattungen von Wechselobligationen solchergestalt durch Verschiedenheit der Rechtsstellung des zu Berechtigenden begründet, so ist auch möglich, ihn auf ein zu Grunde liegendes einheitliches Prinzip zurückzuführen, als dessen notwendiger Ausfluß er erscheint. Denn die Voraussetzungen für die Entstehung beider Arten von Obligationen stimmen in folgenden Punkten überein. Es ist nötig:

1. daß eine Verpflichtungserklärung auf resp. in einem Wechselbrief ausgesprochen wird;

2. daß ein laut Inhalt dieser Erklärung Berechtigter legitimierter Eigentümer des Wechselbriefs ist oder wird;

3. daß der sich Verpflichtende eine Handlung vornimmt, welche bezweckt, daß ein zu Berechtigender Eigentümer des mit der Verpflichtungserklärung versehenen Wechsels sei; daß er also seine Erklärung in das Eigentum des zu Berechtigenden

bringt. Ist letzterer bereits Eigentümer zur Zeit des Niederschreibens der Erklärung, so genügt hierzu das Niederschreiben allein; ist er dagegen zu dieser Zeit noch nicht Eigentümer, so bedarf es einer Entäußerungshandlung, infolge deren er das Eigentum am Wechselbrief — unmittelbar oder durch Zwischenmänner — erlangt.

Danach läßt sich das allgemeine Prinzip formulieren wie folgt:

Nach der Wechselordnung entstehen Wechselverbindlichkeiten dadurch, daß in unmittelbarer oder mittelbarer Folge einer hierauf gerichteten Handlung des sich Verpflichtenden ein zu Berechtigender als legitimierter Wechseleigentümer das Eigentum an der Verpflichtungsskriptur erlangt.

Die Konsequenzen dieses Grundsatzes für das Zustandekommen der einzelnen Wechselverbindlichkeiten sind folgende[1]:

1. Die Obligation des Ausstellers und die des Indossanten werden, wie erörtert, erst dadurch perfekt, daß der zu Berechtigende gemäß dem Willen des sich Obligierenden infolge einer Handlung desselben das Eigentum am Wechsel erlangt. Dazu ist Tradition des Wechselbriefs nicht schlechthin erforderlich, vielmehr kann die Eigentumsübertragung auch durch eine andere Rechtshandlung geschehen, also z. B. durch Vermächtnis und constitutum possessorium. Erlangt dagegen der in der Erklärung als zu Berechtigender Genannte das Eigentum des Wechselbriefs in anderer Weise, als infolge einer Handlung des Ausstellers resp. Indossanten, so entsteht eine Wechselobligation nicht.

2. Die Acceptantenverpflichtung ist sofort mit der Niederschrift perfekt, weil der durch sie zu Berechtigende stets schon Eigentümer des Wechsels ist.

Anders allerdings liegt es bei einem Blanko-Accept, welches der Acceptant auf ein Papier schreibt, das er erst später einem anderen zu geben gedenkt, damit dieser es als Trassant unterschreibe. Ein solches mit Blanko-Accept versehenes Papier steht im Eigentum des Acceptanten. Aus ihm wird er durch die bloße Niederschrift nicht obligiert, sondern nach dem oben aufgestellten Grundsatz erst dadurch,

[1] Vgl. hierzu unten § 109.

daß er es dem Trassanten zu Eigentum überträgt. Sonach haftet der Acceptant aus einem derartigen Accept nicht, wenn er es verliert oder es ihm gegen seinen Willen genommen wird; vielmehr steht er in dieser Beziehung dem Aussteller eines gewöhnlichen Wechsels gleich [1a].

3. Etwas komplizierter sind die für Zustandekommen der Obligation des Avalisten sich ergebenden Rechtssätze. Zu ihrer Ermittelung ist zunächst zweierlei festzuhalten:

Erstens, daß der Avalist eines Ausstellers oder Indossanten nicht Eigentümer des Wechsels, also auch nicht zur Uebertragung des Eigentums am Wechsel fähig ist; zweitens, daß jeder Avalist nach Art. 81 der Wechselordnung nur dann verpflichtet werden kann, wenn er eine Verpflichtungserklärung „mitunterzeichnet", d. h. wenn sich neben seiner Unterschrift noch die derjenigen Person befindet, welche die betreffende Verpflichtung nach Inhalt des Wechsels in erster Linie übernehmen konnte — einerlei übrigens, ob diese letztere Unterschrift echt oder falsch ist, ob durch sie eine Obligation zu Stande gekommen ist oder nicht.

Daraus ergibt sich in Verbindung mit dem leitenden Prinzip, daß die, wie es scheint, ziemlich allgemeine Annahme [2], der Avalist

[1a] Dieser Ansicht scheint im Resultat, wenngleich nicht in der Begründung, auch das Reichsgericht beizupflichten. Vgl. Rg. 4. Nov. 1882 Bd. 8 S. 56 (57):

„Durch die Ausstellung eines Wechselblankettaccepts und dessen Uebergabe an einen anderen mit der Ermächtigung, das Blankett in verabredeter Weise auszufüllen, entsteht zwar keine Wechselforderung, so lange es der Urkunde an einem der in Art. 4 der Wechselordnung vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt. Aber es kommt hiermit nicht allein ein auf Begründung der Wechselobligation gerichteter Vertrag zu Stande, sondern es ist auch von seiten des Acceptanten bereits alles geschehen, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation erforderlich ist,"

und wörtlich gleichlautend (mit Ausschluß der Worte „entsteht" bis „zu Stande") Rg. 14. Nov. 1883 Bd. 11 S. 5 (8).

Ferner R.Ohg. 10. Jan. 1877 Bd. 21 S. 324 (325):

„Die Verbindlichkeit des Accepts — — ist dadurch bedingt, daß der firmierende socius das Accept während des Bestehens der Gesellschaft in blanco ausgestellt und — — ausgehändigt hat,"

und R.Ohg. 23. April 1875 Bd. 17 S. 210 (211), nebst den dort allegierten früheren Entscheidungen.

[2] Die meisten Wechsellehrbücher enthalten freilich über die Perfektion der Avalistenobligation keine Angaben.

werde durch gleiche Handlungen wie der Hauptschuldner verpflichtet, sonach der Avalist eines Acceptanten durch bloße Niederschrift, der eines Regreßpflichtigen erst durch eine seinerseits erfolgende Begebung des mit der Avalerklärung versehenen Wechsels, unrichtig ist: denn eine wechselrechtlich wirksame „Begebung", d. h. eine Eigentumsübertragung des Wechselpapiers kann ein Avalist überhaupt nicht vornehmen.

Vielmehr ergibt sich aus obigem, daß rücksichtlich des Entstehens der Obligation des Avalisten folgende Fälle zu unterscheiden sind:

a) Ist der zu Berechtigende bereits bei der Niederschrift des Avals aus dem Wechsel legitimierter Eigentümer des Wechsels und

   α) befindet sich schon die Verpflichtungserklärung, zu welcher der Aval hinzutritt, auf dem Wechsel, so wird der Avalist sofort durch seine Unterschrift verpflichtet;

   β) befindet sich dagegen die Verpflichtungserklärung, zu welcher der Aval hinzutritt, noch nicht auf dem Wechsel [3], so wird der Avalist in dem Moment, wo diese Verpflichtungserklärung auf den Wechsel gesetzt wird, obligiert [4].

b) Ist der zu Berechtigende bei Niederschrift des Avals noch nicht aus dem Wechsel legitimierter Eigentümer des Wechsels und

---

[3] Der Fall aβ kann nur beim Accept vorkommen.

[4] Vgl. R.Ohg. 26. Jan. 1875 Bd. 15 S. 345 (347): „Soweit es sich nur um eine Mitunterzeichnung (per aval) handelt, setzt diese die Unterzeichnung eines anderen voraus." — Rg. 14. März 1883 Bd. 10 S. 1 (4): „Der Satz, daß bei vorausgesetzter, aber noch fehlender Unterschrift eines anderen, welche zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels gehört, jede sich nur als Mitunterzeichnung der betreffenden Wechselerklärung, nicht aber als die Unterschrift des Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten darstellende Unterzeichnung eine wechselmäßige Haftung begründe, läßt sich aus Art. 81 der Wechselordnung nicht entnehmen. — — Als Mitunterzeichnung des Wechsels im Sinne des Art. 81 der Wechselordnung kann somit nur die Uebernahme wechselmäßiger Verbindlichkeit für den Wechsel, d. h. für die Wechselverbindlichkeit des zunächst aus dem Wechsel allein Verpflichteten angesehen werden. Solange es formell an einer solchen fehlt, erscheint daher auch die Bestimmung des Art. 81 nicht anwendbar, daß der Mitunter-

α) befindet sich schon die Verpflichtungserklärung, zu welcher der Aval hinzutritt, auf dem Wechsel[5], so wird der Avalist durch die seitens des Ausstellers dieser Haupterklärung geschehende Uebertragung des Wechselbriefs auf den aus den Erklärungen Legitimierten obligiert;

β) befindet sich dagegen die Verpflichtungserklärung, zu welcher der Aval hinzutritt, noch nicht auf dem Wechsel, so wird der Avalist erst verpflichtet, wenn diese Hauptverpflichtungserklärung auf den Wechsel gesetzt und der mit ihr versehene Wechsel seitens des Hauptverpflichteten übertragen wird.

4. Der Ehrenacceptant wird — wenn die Voraussetzungen der Ehrenannahme vorliegen — stets durch einfache Niederschrift der Annahmeerklärung obligiert. Denn derjenige, dem gegenüber zunächst er die Verbindlichkeit eingeht, ist stets schon Eigentümer des Wechsels. Dies erleidet auch für den Fall keine Ausnahme, daß der Ehrenacceptant der Wechseleigentümer selbst ist: vielmehr vereinigt er in diesem Falle nur beide Rollen in einer Person und wird nicht minder obligiert wie im analogen Falle der Acceptant, welcher zugleich als Remittent oder Indossatar Eigentümer des Wechsels ist[6].

4. Art der Verknüpfung der Wechselansprüche mit dem Eigentum am Wechselbrief.

a) Die Abhängigkeit der Wechselansprüche von der Fortdauer des Eigentums am Wechselbrief.

§ 66.

Das Resultat der bisherigen Darstellung ist, daß eine Verpflichtung aus dem Wechsel nur dadurch entsteht, daß sie dem Eigentümer des Wechselbriefs gegenüber übernommen wird.

Zugleich hat sich ergeben, daß eine Person, welche Eigentum

---

zeichner wechselmäßig haftet, obwohl er sich nur als Bürge bezeichnet hat." S. ferner die der letzteren Entscheidung eingefügten Citate.

[5] Der Fall bα kann nur bei der Ausstellung und dem Indossament, nicht bei dem Accept vorkommen.

[6] Vgl. oben § 64 S. 246 f.

am Wechsel nicht erlangt, Rechte aus demselben überhaupt nicht erwerben kann.

Daraus folgt unmittelbar, daß nur den successiven Eigentümern des Wechselbriefs Rechte aus dem Wechsel zustehen können.

Es fragt sich nun, wie lange ihnen diese Rechte zustehen, d. h. mit welchem Moment sie dieselben erwerben, und mit welchem Moment sie ihrer wieder verlustig werden.

Dabei erscheint zunächst die Annahme naheliegend, daß jeder der successiven Wechseleigentümer nur so lange Wechselberechtigter sei, als ihm das Eigentum am Wechselbrief zusteht, daß also mit dem Augenblick des Eigentumsverlustes auch alle ihm aus dem Wechsel zustehenden Rechte für ihn untergehen.

Diese Ansicht ist auch mehrfach in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts ausgeführt [1].

---

[1] So R.Ohg. 7. Juni 1875 Bd. 17 S. 336 ff.:

„Das Regreßrecht des Imploranten (Indossatars) aus Art. 41 der Wechselordnung gegen den Aussteller und Vorindossanten der fraglichen Wechsel ist dadurch, daß Implorant die Wechsel weiterbegeben hat, vollständig erloschen, da gemäß Art. 10 der Wechselordnung durch das Indossament alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen. Es war für den Imploranten nur die Möglichkeit zurückgeblieben, durch Nichtbezahlung der fraglichen Wechsel seitens deren Acceptanten in die Lage zu kommen, gegen die derzeitigen Wechselinhaber seine eigene Regreßpflicht erfüllen zu müssen und demzufolge das Regreßrecht aus Art. 51 der Wechselordnung gegen den — — Aussteller auszuüben." — — „Es ist (nur) die Möglichkeit für die Entstehung des Anspruchs zurückgeblieben, — — nicht eine schon begründete Forderung."

Und R.Ohg. 28. Juni 1875 Bd. 17 S. 407:

S. 410: „Den Vormännern — — gegenüber ist mit der Einlösungsbefugnis und — Verpflichtung des Indossanten nur ein eventuelles Recht verbunden, das erst durch Ausübung beziehungsweise durch Erfüllung dieser Befugnis oder Verpflichtung ins Leben tritt und ein zur Kompensation mit einer Geldsumme geeignetes Objekt erlangt. Dieses Regreßrecht wurzelt allerdings in dem Indossament als einem Vertragsakt; dieser Ursprung des Rechts begründet aber nur eine Anwartschaft auf dessen Erwerb und dient zur Qualifizierung der Rechtsnatur desselben. Die Entstehung der Forderung aus dem Regreßrechte hat ihren Grund in der Wechseleinlösung"

Die letztere Entscheidung beruft sich insbesondere auch auf den in einem Präjudiz des preußischen Obertribunals vom 23. April 1842 (Bd. 7 S. 355) aufgestellten Grundsatz:

„Die Forderung selbst entsteht nur erst dann, wenn der Inhaber von

Trotzdem ist sie unrichtig, und es ist auch in einer Plenarentscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. Juni 1878 (Bd. 24 S. 1) ausdrücklich die gegenteilige Ansicht, daß nämlich durch Weiterindossierung die Rechte des Indossanten nicht erlöschen, aufgestellt [2]:

„Der Anspruch des Indossanten, welcher den von ihm begebenen Wechsel im Regreßwege wieder eingelöst hat, sowohl gegen die Vormänner wie gegen die Acceptanten ist nicht als ein erst mit der Einlösung unter dem Gesichtspunkt eines neuen Geschäfts oder eines Erwerbs der Forderung des Nachmanns entstandener anzusehen, hat vielmehr seinen Rechtsgrund in demjenigen Wechselnexus, in welchen der Indossant selbst beim Umlauf des Wechsels als Berechtigter getreten war. Der hierdurch einmal für die Person des Indossanten begründete Anspruch ist durch die Weiterbegebung des Wechsels nicht erloschen, vielmehr an die Wiedereinlösung desselben nur als an eine Voraussetzung seiner Geltendmachung geknüpft zu erachten."

Zum Beweis der Richtigkeit dieser Ansicht wird in den Entscheidungsgründen mit Recht besonders betont, daß dem Regredienten alle Einreden opponiert werden können, welche bei Indossierung des Wechsels an ihn erwachsen sind — was nicht möglich wäre, wenn es nicht die aus dieser Indossierung entstandenen Rechte wären, welche er geltend machte.

Noch klarer wohl folgt das Fortbestehen des Rechtes eines früheren Wechseleigentümers aus zwei in den Entscheidungsgründen des citierten Reichsoberhandelsgerichtserkenntnisses nicht erwähnten Umständen. Erstens kann nämlich nach Art. 25 und 26 der Wechselordnung der Indossatar, welcher den Wechsel weiter begeben, im Fall der Acceptverweigerung oder der Unsicherheit des Acceptanten Sicherheit auch ohne Besitz des Wechsels von seinen Vormännern fordern. Dies Recht auf Sicherstellung dauert also trotz der Weiterbegebung

---

einem der Hintermänner in Anspruch genommen wird und den Wechsel einlöst."

[2] Dieser letzteren Ansicht wird auch in einer Reichsgerichtsentscheidung vom 2. März 1881 Bd. 4 S. 255 (257), anscheinend freilich nicht ohne Bedenken, zugestimmt.

fort. Daraus erhellt unmittelbar, daß die Norm des Art. 10, auf welche allein der Untergang aller Rechte des Indossanten gestützt wird:

„durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über",

nur vom Rechtserwerbe des Indossatars handelt und nicht besagt, daß alle Rechte für den Indossanten untergehen; und es ergibt sich weiter, daß, wenn von den beiden Rechten des Indossanten gegen seine Vormänner — dem Recht auf eventuelle Zahlung und dem Recht auf eventuelle Sicherstellung — das eine trotz der Weiterindossierung bestehen bleibt, konsequent auch der Fortbestand des anderen angenommen werden muß.

Zweitens spricht für den Fortbestand der Rechte der Indossanten und Trassanten ganz insbesondere auch der Umstand, daß ihnen nach der Weiterindossierung noch neue Rechte aus dem Wechsel, sogar ohne ihr Wissen, erworben werden können. Durch Acceptierung des Wechsels, sowie durch Hinzutreten eines Avals zu der Unterschrift des Acceptanten oder eines Vormanns werden der Indossant und resp. der Trassant auch nach Weiterbegebung des Wechsels ohne weiteres berechtigt. Daß diese Berechtigung nicht erst in dem Moment eintritt, in welchem sie den Wechselbrief durch Einlösung wiedererhalten, erhellt rücksichtlich der Verbindlichkeit des Avalisten eines Vormanns klar daraus, daß der Indossant schon vorher gegen einen solchen auf Sicherstellung regredieren kann. Rücksichtlich der Verbindlichkeit des Acceptanten ergibt es sich ohne weiteres aus der Analogie, läßt sich aber auch direkt aus Art. 23 der Wechselordnung ableiten.

In den Gründen der Reichsoberhandelsgerichtsentscheidung vom 21. Juni 1878[3] wird in Bezug auf diesen Artikel in sehr scharfsinniger Weise folgendes ausgeführt:

„Die Bestimmung dieses Artikels: ‚Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig' hat die bestrittene Frage, ob auch der Trassant eines Wechsels mit benanntem Remittenten, wenn er den Wechsel eingelöst hat, Wechselrechte gegen den Acceptanten geltend machen kann, in bejahendem Sinne entscheiden

[3] R.Ohg. Bd. 24 S. 8.

sollen. Beruhte das Recht des einlösenden Vormanns gegen den Acceptanten auf einem Eintritt in die Rechte des Nachmanns oder auf der Einlösung, so hätte die Streitfrage gar nicht entstehen können und jene Bestimmung wäre überflüssig gewesen. Gerade weil die Auffassung eine übereinstimmende war, daß der im Rückkaufe Einlösende seine Rechte lediglich aus derjenigen Stellung im Wechselnexus, in die er getreten war, ehe der Wechsel in weitere Zirkulation trat, geltend mache, entstand der Zweifel, ob der Trassant, da ja der Acceptant bei benanntem Remittenten sich nicht an den Trassanten, sondern an den Remittenten oder dessen Nachfolger zu zahlen verpflichte, bei Einlösung Wechselrechte gegen den Acceptanten habe. Der Art. 23 spricht daher in Bethätigung jener übereinstimmenden Auffassung aus, in der Acceptation liege ein wechselmäßiges Versprechen auch dem Trassanten gegenüber, und dieser könne daher bei Einlösung des Wechsels aus diesem ihm geleisteten Versprechen vom Acceptanten Zahlung fordern. Das Accept wird dem Trassanten und allen Wechselnehmern geleistet."

Wenn es nun nach dieser Argumentation nicht wohl zweifelhaft sein kann, daß Art. 23 der Wechselordnung dahin zu interpretieren ist, daß der Trassant durch die Acceptationserklärung unmittelbar berechtigt wird, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß er dieses Recht sofort erlangt, auch wenn er nicht mehr Eigentümer des Wechsels ist, denn die Wechselordnung geht, wie früher ausgeführt[4], von dem Fall, daß die Acceptation erst nach der Begebung an den Remittenten geschieht, als von dem normalen Fall aus.

Sonach steht fest, daß Trassant und Indossant auch nach Weiterbegebung des Wechsels Rechte aus demselben behalten und sogar neue aus ihm erwerben können. Durch Verlust des Eigentums am Wechsel gehen sonach die Rechte aus dem Wechsel nicht unter. Nicht nur dem gegenwärtigen, sondern auch den früheren Eigentümern stehen Rechte aus dem Wechsel zu.

Stehen sonach gleichzeitig mehreren Personen Forderungen aus dem Wechsel gegen denselben Wechselverpflichteten zu, so fragt sich, ob diese Forderungen auf verschiedenen Obligationen beruhen, oder ob sie aus ein und derselben Obligation herrühren und nur Folgen

[4] S. oben § 63 S. 245 ff.

des Verhältnisses dieser Obligation zu einer Reihe verschiedener Berechtigter sind; mit anderen Worten: liegen mehrere solidarische Obligationen jedes einzelnen Wechselverpflichteten vor, oder besteht nur eine Obligation jedes Einzelnen mit einer Mehrheit von Gläubiger, also eine Art aktiver Korrealobligation?

Für die erstere Ansicht ist mit voller Entschiedenheit das Reichsoberhandelsgericht in der mehrfach citierten Plenarentscheidung vom 27. Juni 1878 eingetreten, in welcher in den Entscheidungsgründen wörtlich gesagt wird[5]:

„Acceptant wie Indossant verpflichten sich allen Nehmern des Wechsels, und zwar jedem nicht bloß in Voraussetzung, daß er Inhaber zur Zeit der Fälligkeit, sondern überhaupt in der Voraussetzung des Besitzes des Wechsels, also auch in der der Wiedererlangung im Regreßwege bei erfolgter Weiterbegebung, der Acceptant auch dem Trassanten und Remittenten. Durch weiteres Indossament wird die Entstehung der gleichen Rechte in der Person des neuen Nehmers vermittelt. Der Indossierende büßt hierdurch die Fähigkeit, Inhaber zur Zeit der Fälligkeit zu sein, als eine ihm auf Grund des für ihn entstandenen Wechselrechts erwachsene, ein. Dagegen verliert er im übrigen das für ihn als Nehmer entstandene Gläubigerrecht nicht. Demnach geht jeder Indossant so viel Obligationen ein, als Personen als Berechtigte in den Wechselverband nach ihm während des Wechselumlaufs eintreten, der Acceptant Obligationen gegen den Trassanten, den Remittenten und jeden Indossatar. Alle diese einem Zwecke dienenden Obligationen einer und derselben Person stehen derartig mit einander in Verbindung, daß die Tilgung einer dieser Obligationen seitens des Verpflichteten unter Empfang des Wechsels die übrigen erledigt."

Dieser Deduktion gegenüber muß zunächst hervorgehoben werden, daß der mit „demnach" eingeleitete Schluß ein Fehlschluß ist. Er folgt durchaus nicht notwendig aus den vorangehenden Prämissen. Denn daraus, daß mehrere Gläubiger desselben Schuldners zugleich vorhanden sind, ergibt sich nicht, daß dieser Schuldner mehrere Obligationen eingegangen ist. Das Eingehen einer Korrealobligation begründet ebensowohl das Vorhandensein einer Mehrheit

[5] R.Ohg. Bd. 24 S. 8 f.

von Gläubigern, wie das Eingehen mehrerer solidarischer Verbindlichkeiten. Daß bei einem Wechselschuldner die letzteren vorliegen, ist sonach in den Entscheidungsgründen des Plenarbeschlusses wohl behauptet, aber nicht bewiesen.

In der That aber ergibt eine nähere Untersuchung, daß die ganze Ansicht unrichtig ist. Schon die Beantwortung der Frage, wann denn die verschiedenen Obligationen des Wechselverpflichteten zu Stande kommen sollen, bietet eine unüberwindliche Schwierigkeit. Denn hier liegen nur zwei Möglichkeiten vor. Entweder werden diese mehreren Obligationen gleichzeitig, seitens des Acceptanten also durch die Niederschrift des Acceptvermerks, eingegangen, oder sie entstehen successive bei Eintritt der jeweiligen neuen Gläubiger (Indossatare). Nimmt man das erstere an, so kommt man zu dem Schluß, daß der Wechselschuldner durch eine einheitliche Verpflichtungserklärung, inhaltlich deren er Zahlung des Wechsels verspricht, eine Reihe von verschiedenen Obligationen mit verschiedenen ungewissen Gläubigern eingeht, dergestalt, daß es objektiv ungewiß ist, mit wem diese Obligationen und wie viele solche Obligationen abgeschlossen werden. Etwas aber, von dem objektiv ungewiß ist, ob es überhaupt jemals zur Existenz gelangt, existiert noch nicht. Also existieren die Obligationen mit den möglichen zukünftigen Wechselgläubigern im Moment, wo sie angeblich eingegangen werden, noch nicht, d. h. sie werden in diesem Moment nicht eingegangen. Der Wechselschuldner geht also in dem Moment, wo er sich dem gegenwärtigen Eigentümer des Wechsels verpflichtet, keine selbständigen Obligationen gegenüber etwaigen zukünftigen Wechseleigentümern ein.

Ebensowenig aber läßt sich die Ansicht rechtfertigen, daß solche selbständigen neuen Obligationen gegenüber den zukünftigen Wechseleigentümern in dem Moment perfekt würden, wo diese letzteren das Eigentum am Wechsel erlangen. Es fehlt in diesem Moment schlechterdings an einer juristischen Thatsache, welche geeignet wäre, die Obligation ins Dasein zu rufen. Denn wenn man ja auch für den Fall, daß der neue Wechselerwerber das Eigentum am Brief derivativ erwirbt, fingieren könnte, daß sein Indossant als Vertreter aller bisherigen Wechselverpflichteten deren Verbindlichkeit dem neuen Indossatar gegenüber hervorriefe, so ist doch eine solche,

an sich wenig erklärende Fiktion in dem Falle gänzlich ausgeschlossen, wo der Wechselerwerber nicht durch Eigentumsübertragung seitens seines Vormanns, sondern originär durch seine bona fides nach Art. 74 den Wechsel erwirbt. Denn in diesem letzteren Fall erlangt er nicht einmal ein Wechselrecht gegen seinen unmittelbaren Vormann: wie sollten hier neue Wechselforderungen gegen frühere Vormänner für ihn begründet werden?

Bei diesem originären Wechselerwerber des Art. 74 ist es evident, daß er mit dem Eigentum am Wechsel nur die mit diesem Eigentum bereits verbundenen Wechselrechte erwirbt und daß im Moment seines Wechselerwerbes nicht neue Wechselrechte für ihn entstehen. Nun ist aber seine Stellung gegenüber allen Wechselverpflichteten — von seinem nicht verpflichteten unmittelbaren Vormann natürlich abgesehen — genau dieselbe, welche ein durch Eigentumsübertragung den Wechsel erhaltender Indossatar gegenüber den ihm wechselverpflichteten Personen — auch hier mit Ausnahme des unmittelbaren Vormanns — einnimmt. Folglich erwirbt auch ein solcher Indossatar gegenüber einem früheren Wechselverpflichteten keinen neuen wechselrechtlichen Anspruch, sondern nur den bereits mit dem Eigentum am Wechsel verknüpften.

Daraus folgt, daß nicht, wie in der citierten Plenarentscheidung des Reichsoberhandelsgerichts angenommen wird, jeder Wechselverpflichtete gegenüber jedem Wechselberechtigten eine besondere Verbindlichkeit, also regelmäßig eine ganze Reihe von Obligationen, eingeht, sondern daß jeder einzelne Verpflichtete nur eine einzige Obligation abschließt. Das aus ihr entspringende Recht wird dann successive von den einzelnen Wechselberechtigten zugleich mit dem Eigentum am Wechsel erworben[6].

[6] Uebrigens würde die in der Plenarentscheidung ausgesprochene Ansicht auch zu sehr unbefriedigenden Konsequenzen führen. Denn im Fall des Konkurses des Acceptanten würden sämtliche Garanten die ganze Wechselforderung einzeln zum Konkurs anmelden und auf Grund des § 60 der Konkursordnung jeder von ihnen Sicherstellung verlangen. Es würde sodann zunächst der letzte Indossatar von seinem Vormann denjenigen Teil der Wechselforderung verlangen, welcher ihm wegen Insuffizienz des Vermögens des Gemeinschuldners aus der Konkursmasse nicht gezahlt wird. Dieser Vormann könnte sodann nach § 61 der Masse gegenüber den ganzen ursprünglichen Betrag der auch von ihm angemeldeten Wechselforderung

Eine solche Verknüpfung des Uebergangs eines Forderungsrechts mit dem Uebergange des Eigentums an einer bestimmten Sache ist nicht etwa eine in der Rechtsordnung ganz exzeptionelle Erscheinung. Vielmehr findet die Wechselverpflichtung hierbei ein Analogon in der Verpflichtung zur Uebernahme von Frondiensten, welche jemand dem jedesmaligen Eigentümer eines Gutes zu leisten verspricht: auch bei dieser wird durch einmalige Konstituierung das Recht begründet und dann mit dem Eigentum am Gute zugleich von jedem neuen Gutseigentümer erworben.

Nur die Schwierigkeit taucht für die Wechselobligation auf: wie ist es möglich, daß dieselbe Berechtigung, welche der neue Wechseleigentümer erlangt, zugleich den früheren Wechseleigentümern bleibt? Diese Schwierigkeit ist es offenbar, welche das Reichsoberhandelsgericht zur Annahme mehrerer selbständiger Obligationen gebracht hat. Nachdem diese Annahme als verfehlt zurückgewiesen, ist es nötig, die Schwierigkeit in anderer Weise zu beseitigen.

Zu diesem Zweck muß etwas näher auf den hauptsächlichen Inhalt der Obligationen der beiden Hauptgruppen von Wechselverpflichteten eingegangen werden. Als Vertreter der zu unbedingter direkter Zahlung Verpflichteten (Acceptant, Aussteller des eigenen Wechsels und deren Avalisten) mag dabei der Kürze wegen der Acceptant allein, als Vertreter der Garanten (Trassant, Indossant und deren Avalisten) der Indossant genannt werden, auch die Kautionsverbindlichkeit zunächst unberücksichtigt bleiben.

---

geltend machen und wegen des etwaigen Ausfalls wieder seinen Vormann angehen, der in gleicher Weise aus der Masse Befriedigung nach Prozenten nicht der von ihm gezahlten Regreßsumme, sondern der ursprünglich gezahlten Wechselsumme zu fordern hätte.

Auf diese Weise könnte zum Schaden der übrigen Konkursgläubiger eine Vollauszahlung der ganzen Wechselsumme aus der Konkursmasse verlangt werden. Ein solches Privilegium für die Wechselforderungen — und nicht einmal für alle, sondern nur für mehrfach indossierte Wechsel — entspricht gewiß nicht den Intentionen des Gesetzgebers. Darin liegt ein aus der Praxis entnommener Grund gegen die Auffassung der Rechte der einzelnen Wechselindossatare als selbständiger Forderungen: denn wird die Einheit der Obligation festgehalten, so kann auch nur einmalige Berücksichtigung derselben im Konkursverfahren verlangt werden. — Wegen der Anwendbarkeit des § 61 auf Wechselforderungen vgl. übrigens auch Rg. 5. Dez. 1883 Bd. 11 S. 18.

Der Acceptant verspricht, die Wechselsumme dem ihm zur Verfallzeit den Wechsel präsentierenden Wechseleigentümer zu zahlen[7]. Aber damit ist seine Verbindlichkeit nicht erschöpft: er verspricht zugleich, jedem früheren oder späteren Wechseleigentümer den (gesetzlich fixierten) Schaden zu ersetzen, welchen dieser etwa aus der Nichterfüllung jener Hauptverbindlichkeit des Acceptanten erleiden sollte[8].

Diese beiden Obligationen entstehen dadurch, daß sie dem derzeitigen Eigentümer des Wechsels gegenüber erklärt werden. Im übrigen aber ist ihr rechtliches Schicksal ein verschiedenes.

Das der Hauptverbindlichkeit des Acceptanten entsprechende Recht wird derart mit dem Eigentum am Wechselbrief verknüpft, daß es dem jedesmaligen Eigentümer des Briefes und nur ihm zusteht. Denn nach Inhalt der Acceptationserklärung kann direkte Zahlung zur Verfallzeit nur derjenige fordern, welcher dann Eigentümer des Wechsels ist[9].

---

[7] W.O. 23.

[8] W.O. 81. Vgl. R.Ohg. 21. Juni 1878 Bd. 24 S. 1 (5): „Dem Inhaber haftet der Acceptant auf Zahlung der Wechselsumme, dem einlösenden Vormann auf Vergütung dessen, was dieser hat zahlen müssen, weil er selbst nicht gezahlt." Liebe, W.O. S. 216: „Die Verpflichtung der Wechselschuldner erstreckt sich auf alles, was der Gläubiger wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Zunächst haftet also der Acceptant für die Summe, welche von ihm acceptiert ist; sobald er es aber zum Proteste und Regresse kommen läßt, haftet er jedem Wechselinhaber nicht bloß für die Wechselsumme, sondern auch für die entstandenen Kosten, Zinsen u. s w."

[9] Allerdings wird von manchen Seiten angenommen, alle früheren Wechseleigentümer hätten bis zur Verfallzeit ein bedingtes Recht des Inhalts, „direkte Zahlung zur Verfallzeit zu verlangen, wenn sie alsdann im Besitze des Wechsels wären". Bestände aber wirklich ein derartiges Recht, so müßte, da, wie früher nachgewiesen, der Forderungsberechtigte nicht der legitimierte Wechselbesitzer, sondern nur der Wechseleigentümer ist, die Bedingung für ein solches Recht der früheren Eigentümer nicht auf den Besitz, sondern auf das Eigentum des Wechsels gestellt werden. Man dürfte also nur behaupten, sie hätten ein Recht, „direkte Zahlung zur Verfallzeit zu verlangen, wenn sie alsdann Eigentümer des Wechsels wären". Ein solches anscheinendes Recht ist aber gar kein Recht. Die Lage früherer Wechseleigentümer unterscheidet sich in dieser Beziehung in gar nichts von der Lage solcher Personen, die niemals Eigentum am Wechsel besaßen. Auch diese haben, wenn sie Wechseleigentümer zur Verfallzeit werden, ein direktes Forderungsrecht gegen den Acceptanten. Bei diesen Nichteigentümern aber wird man nicht zweifelhaft sein, daß ihnen inzwischen ein bedingtes Recht nicht zusteht.

Anders steht es mit dem Rechte, welches der zweiten Verbindlichkeit des Acceptanten, seiner Regreßverpflichtung, entspricht. Diese Regreßverpflichtung entsteht zwar auch wie die Hauptverpflichtung und mit dieser zugleich durch die Accepterklärung gegenüber dem derzeitigen Wechseleigentümer, aber ein ihr entsprechendes Recht steht nicht nur dem jedesmaligen Wechseleigentümer zu. Schon bei Begründung dieser Verpflichtung erwerben vielmehr nicht nur der derzeitige, sondern alle früheren Eigentümer des Wechsels ein entsprechendes Recht, und im weiteren Verlauf der Wechseloperationen erwerben ein solches auch alle späteren Eigentümer.

Dies Regreßrecht ist also thatsächlich unabhängig von dem gegenwärtigen Eigentum am Wechsel; es bleibt auch für frühere Eigentümer fortbestehen. Das wird erklärlich dadurch, daß das Regreßrecht jedes einzelnen ein bedingtes ist und daß die Gesamtheit dieser bedingten Rechte das der Verpflichtung des Acceptanten entsprechende Recht darstellt.

Zur näheren Erläuterung dieses Verhältnisses sei hier darauf hingewiesen, daß ein bedingtes Recht der richtigen Ansicht zufolge ein schon thatsächlich bestehendes Recht mit bedingtem Inhalte ist. Bei der bedingten Obligation besteht danach bei ihrem Abschluß bereits ein vererbliches und unwiderrufliches Recht des Inhalts, daß der Verpflichtete für den Fall des Eintritts der Bedingung zu leisten hat. Die Erklärung des bedingt Verpflichteten geht nicht dahin: „Zu der Zeit, wo die Bedingung eintritt, werde ich die Verpflichtung übernehmen, zu zahlen," sondern dahin: „Ich übernehme jetzt die Verpflichtung, zu der Zeit, wo die Bedingung eintritt, zu zahlen." Sofort bei Eingehung der Obligation entstehen Verpflichtung und Berechtigung [10].

[10] Die gegenteilige Ansicht scheitert — von allem anderen abgesehen — schon daran, daß sie zwischen Abschluß der Obligation und Entstehung der Rechtsbeziehungen aus derselben, also zwischen Ursache und Wirkung ein unmögliches Intervall setzt, welches dann ausgefüllt wird durch das juristische Unding einer „rechtlichen Gebundenheit", der kein bindendes Recht entspricht, und einer „Anwartschaft", die kein Recht, füglich auch kein Rechtsbegriff ist, nebst späterer „Rückwirkung" (d. h. einer angeblichen Wirkung, welche nachträglich sich auf eine vergangene Zeit erstreckt, d. h. objektiv feststehende vergangene Verhältnisse für vergangene Zeit nachträglich umgestaltet) oder „Vorwirkung" (d. h. eine Wirkung, welche der Ursache

Die Regreßverbindlichkeit des Acceptanten ist ihrem Wesen nach — wie jede Regreßverbindlichkeit — eine bedingte. Der Acceptant verspricht Schadensersatz zu leisten für den Fall, daß er den Wechsel zur Verfallzeit nicht einlösen sollte.

Darin liegt aber eine doppelte Bedingung: die erste ist die Nichteinlösung des Wechsels, die zweite die dadurch hervorgerufene Entstehung eines Schadens. Dieser Schaden würde, wenn die Garanten nicht regreßpflichtig wären, nur den letzten Wechseleigentümer treffen können. Solchenfalls würde zweifellos die Rechtsordnung bestimmen, daß, wie das Recht aus der Hauptverpflichtung des Acceptanten, so auch das Recht aus der Regreßverpflichtung desselben stets mit der Eigentumsübertragung für den bisherigen Eigentümer untergehen und nur für den neuen Eigentümer bestehen solle. Da aber die Garanten nach unserer Wechselordnung regreßpflichtig sind, füglich auch sie dazu kommen können, von Nachmännern in Anspruch genommen, Schaden aus der Nichteinlösung des Wechsels zu leiden, so spricht die Wechselordnung auch ihnen für diesen Fall ein Regreßrecht gegen den Acceptanten zu. Jeder einzelne von ihnen hat dies Recht. Aber jeder kann es nicht schon dann geltend machen, wenn durch Nichteinlösung des Wechsels überhaupt irgend einem der Wechselbeteiligten Schaden erwächst, sondern nur dann, wenn gerade für ihn selbst der Schaden entsteht. So entsprechen der einheitlichen Verpflichtung des Acceptanten, Ersatz zu leisten, wenn einem der successiven Wechseleigentümer aus der Nichteinlösung Schaden erwächst — die Reihe von Berechtigungen der einzelnen successiven Wechseleigentümer, auf Ersatz, wenn gerade ihnen der Schaden entsteht. Verpflichtung und Berechtigung entsprechen sich hier vollkommen [11].

zeitlich vorausgeht), die beide schlechterdings unmöglich sind. — Die Litteratur über die noch immer streitige Lehre, von der Natur der bedingten Rechtsverhältnisse s. in den Pandektenlehrbüchern.

[11] Ist X Acceptant, A, B . . . M successive Wechseleigentümer (Garanten), so entspricht der Verpflichtung des X auf Ersatz, falls einer der Garanten (A. B . . . M) Schaden erleide, das Recht des A, B, C . . . M, diesen Ersatz eintretenden Falls zu fordern. Auch durch Hinzutreten eines neuen Wechseleigentümers (N) wird die Verpflichtung des Acceptanten (X) inhaltlich nicht geändert; sie geht nach wie vor auf Ersatz des durch Nichteinlösung entstehenden Schadens, und durch den Hinzutritt des N entsteht nur auf der Gläubigerseite eine neue subjektive Beziehung.

Nennt man nun — nach dem üblichen Sprachgebrauch — eine Obligation mit einer Mehrheit subjektiver Beziehungen eine Korrealobligation, und zwar, wenn diese Mehrheit sich auf der Gläubigerseite findet, eine aktive Korrealobligation, so ist auch diese Regreßobligation des Acceptanten eine aktive Korrealobligation. Sie unterscheidet sich freilich von den gewöhnlichen Korrealobligationen durch zweierlei: erstens dadurch, daß nicht alle subjektiven Beziehungen zugleich mit Eingehung der Verbindlichkeit entstehen müssen, und zweitens dadurch, daß es hier nicht von der Willkür des Schuldners oder der Gläubiger abhängt, welchem der letzteren gezahlt werden soll, sondern von dem Eintritt einer besonderen Bedingung (dem Betroffenwerden des einzelnen durch den Schaden). Der erstere Unterschied dürfte zu einem Ausscheiden dieser Korrealobligationen aus dem Kreise der gewöhnlichen nicht zwingen, da das Hinzutreten eines neuen Gläubigers nach geschehener Acceptation durchaus nicht nötig, sondern nur zufällig ist, und die unitas actus bei Eingehung der Verpflichtung des Schuldners jedenfalls besteht; dagegen ist der zweite Unterschied tiefgreifender; er berührt das Wesen der Korrealität, da er die Stellung der correi nicht mehr als eine völlig gleiche erscheinen läßt. Es ist um deswillen und um unrichtige Folgerungen — z. B. Untergang der Obligation eines Schuldners durch Novation mit einem seiner Gläubiger — zu vermeiden, besser, hier nicht von einer besonderen Art der Korrealität — etwa bedingter Korrealität — zu sprechen, sondern den Ausdruck „Korrealverhältnis" ganz zu vermeiden, und die Regreßverpflichtung des Acceptanten als eine auf Gläubigerseite *gespaltene Obligation* zu bezeichnen und die den einzelnen Gläubigern gegen den Acceptanten zustehenden Rechte dementsprechend *Spaltrechte* zu nennen.

Genau ebenso wie mit den Obligationen des Acceptanten verhält es sich mit denen des Ausstellers eines eigenen Wechsels und denen der Avalisten dieser Personen.

Auch liegen die rechtlichen Beziehungen bei der Garantieverbindlichkeit des Trassanten, des Indossanten und deren Avalisten gerade so wie diejenigen bei den Regreßverbindlichkeiten des Acceptanten. Auch bei diesen Obligationen wird das Regreßrecht dergestalt mit dem Wechseleigentum verknüpft, daß für jeden neuen Eigentümer

eine neue Beziehung dieses Rechtes entsteht; auch hier also erwirbt jeder neue Eigentümer ein bedingtes Regreßrecht, das in Verbindung mit den bereits bestehenden der Verpflichtung des Garanten in ihrer Totalität entspricht. Nur kommt hier die Entstehung einer derartigen Berechtigung für Vormänner derjenigen Person, welche zur Zeit der Abgabe des Garantieversprechens Eigentümer des Wechsels ist, außer in dem Falle, daß ein Avalist einem früheren Garantieversprechen sein Aval nachträglich beifügt, nicht vor, da jeder Indossant nur seinen Nachmännern haftet, der Trassant Vormänner überhaupt nicht hat.

Daraus, daß jedem Gläubiger ein selbständiges Spaltrecht zusteht, welches er durch das für seine Person entstehende Eigentum am Wechselbriefe erwirbt, er also nicht successor seines Vormanns ist, folgt ferner, daß ihm Einreden aus der Rechtsstellung seiner Vormänner nicht opponiert werden können.

Sonach ergibt sich folgendes Resultat:

Jede Wechselverbindlichkeit wird den Wechselgläubigern gegenüber nicht durch eine Reihe selbständiger Obligationen, sondern durch eine einheitliche Obligation übernommen.

Wer ein direktes Wechselzahlungsversprechen abgibt, übernimmt stets gleichzeitig eine Regreßverbindlichkeit.

Die Rechte auf direkte Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit sind so mit dem Wechseleigentum verbunden, daß sie nur dem jedesmaligen Wechseleigentümer zustehen.

Die Wechselregreßrechte sind dagegen mit dem Wechseleigentum derartig verknüpft, daß jeder neue Eigentümer als Spaltgläubiger neben die alten in den Obligationsnexus tritt.

Das Eigentum am Wechselbrief ist die notwendige Grundlage für den Erwerb, nicht aber für die Fortdauer der Rechte aus dem Wechsel.

Das Recht jedes Wechselgläubigers ist unabhängig von der Rechtsstellung seiner Vormänner.

b) Die Abhängigkeit des Fortbestandes des Wechselanspruchs von der Fortexistenz des Wechselbriefs.

§ 67.

Die Darstellung des vorigen Paragraphen hat gezeigt, daß die Verknüpfung der Wechselansprüche mit dem Eigentum am Wechselbriefe nicht stets — nämlich nicht bei den Regreßrechten — eine derartige ist, daß sie mit dem Verlust des Eigentums an der Urkunde für den einzelnen Gläubiger sofort erlöschen.

Aber nicht einmal so eng ist die Verknüpfung, daß der Untergang des Wechselbriefs den Untergang der Wechselansprüche herbeiführte. Und es gilt der Satz, daß die Wechselansprüche auch nach Untergang des Wechselbriefs unverändert fortbestehen nicht nur für einzelne, sondern für sämtliche Ansprüche aus dem Wechsel.

Er ergibt sich zunächst für die auf direkte Zahlung gehende Obligation aus dem Art. 73 der Wechselordnung:

„Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsorts beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt."

Dieser die Abwendung des Schadens, welcher den Verlierer bedroht[1], bezweckende Artikel redet zwar nur von Abhandenkommen des Wechsels: es ist aber selbstverständlich, daß auch der Fall des Untergangs des Wechsels unter seine Bestimmung fällt, da von einem abhanden gekommenen Dokument stets ungewiß ist, ob es noch existiert.

Auch wurde auf der Konferenz hervorgehoben, man wolle in dem Art. 73 (69 des Entwurfs) „nicht nur für den Fall Bestimmung treffen, daß ein unbekannter Inhaber des Wechsels existiere, sondern müsse auch auf den Fall Rücksicht nehmen, daß der Wechsel vernichtet — — sei"[2].

---

[1] Motive S. 94.
[2] Prot. S. 150 § 719. — Vgl. auch Motive S. 89.

Die Vorſchrift des Art. 73 findet nach Art. 98 Z. 9 der Wechſelordnung auch Anwendung gegenüber dem Ausſteller eines eigenen Wechſels, und nach Art 81 reſp. 98 Z. 10 der Wechſelordnung gegenüber den Avaliſten eines ſolchen Ausſtellers und eines Acceptanten; ihre Geltung gegenüber dem Ehrenacceptanten kann nicht wohl zweifelhaft ſein.

Sonach beſteht die direkte Zahlungsverbindlichkeit auch nach Untergang des Wechſels fort.

Dagegen könnte man geneigt ſein, auf Grund des citierten Art. 73 mittels Argumentation e contrario den Untergang der Regreßverbindlichkeiten herzuleiten. Allein ein ſolcher Schluß wäre verfehlt. Freilich kann mit Recht aus Art. 73 entnommen werden, daß auf Grund beantragter und durchgeführter Amortiſation die Regreßpflichtigen nicht in Anſpruch genommen werden können; auch ſagen die Motive[3] ausdrücklich, daß „die Verfolgung der Regreßrechte gegen den Ausſteller und die Vormänner ohne Vorlegung des Wechſels nicht zuläſſig iſt", und das Reichsoberhandelsgericht hat ſich ganz dieſer Anſchauung angeſchloſſen[4]. Aber die Wechſelordnung gibt ein anderes Mittel zur Durchführung der Anſprüche gegen die Regreßpflichtigen wenigſtens bei der Tratte an die Hand. Nach Art. 66 der Wechſelordnung können Remittent und Indoſſatare von den Vormännern Duplikate eines traſſierten Wechſels verlangen, und zwar ohne daß ſie im Beſitze des Originals zu ſein brauchen. Sonach haben ſie ein Recht, die Ausſtellung eines Duplikats auch von einem verlorenen oder vernichteten Wechſel zu fordern, was der Intention des Geſetzgebers durchaus entſpricht.

Vgl. Motive zum preußiſchen Entwurf (§ 62) S. 89:

„Die Ausſtellung mehrerer Exemplare eines Wechſels geſchieht in der Regel entweder zu dem Zwecke, damit das eine Exemplar zum Accept verſendet werde, — — — oder zur Sicherheit für den Fall, daß ein Exemplar verloren gehe."

und insbeſondere S. 94:

„Die Aushilfe, welche der Entwurf dem Verlierer bietet,

---

[3] Motive S. 94 am Ende.
[4] R.Ohg. 20. Dez. 1870 Bd. 1 S. 172.

liegen in dem Rechte, Duplikate zu fordern, und in dem Aufgebot und der Amortisation."

Ferner Protokolle der Leipziger Konferenz S. 142 § 685, wo sich der Antrag findet, daß, „wenn ein Sekundawechsel für die verlorene Prima nachträglich verlangt werde", „das für die verlorene Prima nachträglich ausgefertigte Exemplar nicht ‚Sekunda', sondern ‚Duplikat der verlorenen Prima' genannt werde".

Auf Grund des neugefertigten Duplikats kann ebenso, wie es auf Grund des verlorenen Originals möglich gewesen wäre, Regreß gegen Trassant, Indossanten und deren Avalisten genommen werden. Das Recht auf diesen Regreß ist aber nicht erst durch die Herstellung des Duplikats neu geschaffen. Denn ein Duplikat begründet überhaupt keine neuen Rechte, sondern ist nur eine abermalige Beurkundung der laut Inhalt des ersten Originals vorhandenen Rechte: das gilt in gleicher Weise bei vorhandenem wie bei verlorenem Originale. „Ungeachtet der Mehrheit der Exemplare ist objektiv und materiell nur ein Wechsel und eine Wechselverpflichtung vorhanden" [5]. Das Duplikat ermöglicht also nur die Geltendmachung schon bestehender Forderungen: folglich ist die Obligation der Regreßpflichtigen durch den Untergang des Wechselbriefs nicht erloschen.

Anders steht es allerdings mit der Verpflichtung der Garanten eines eigenen Wechsels. Art. 98 der Wechselordnung hat die Bestimmungen über Duplikate nicht auf die eigenen Wechsel ausgedehnt. Da nun das den Trattengläubigern durch Art. 73 der Wechselordnung verliehene Recht, ein Duplikat zu fordern, ein singuläres Recht ist, kann es mangels gesetzlicher Vorschrift nicht nach Analogie den Gläubigern aus einem trockenen Wechsel zugesprochen werden. Dadurch ist nun zwar die Möglichkeit des Vorkommens von Duplikaten auch bei Wechseln dieser Gattung nicht direkt ausgeschlossen, wohl aber ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber sie indirekt hat verbieten wollen, da er gar keine Vorschriften rücksichtlich solcher Du-

[5] Prot. S. 143 § 689. — Vgl. Motive zum preußischen Entwurf S. 90: „Da mehrere Exemplare nur eine Wechselverbindlichkeit bilden und beurkunden sollen — —."

plikate aufgestellt hat[6]. Zudem wäre es widersinnig, bei der Tratte einen Zwang zur Ausstellung von Duplikaten für die Garanten zu statuieren, beim trockenen Wechsel es dagegen ihrer Willkür zu überlassen, ob sie dem Gläubiger ein für den Fall des Verlustes des Originals unentbehrliches Mittel zum Beweise seiner Ansprüche gegen sie in die Hand geben wollen.

Sind sonach beim eigenen Wechsel Duplikate unstatthaft und ungültig, so ist bei ihm durch Untergang des Originalwechsels jede Möglichkeit, die Garanten aus ihrer Regreßverbindlichkeit zu belangen, ausgeschlossen. Daß damit ihre Obligation völlig erloschen sei, darf aber um deswillen nicht behauptet werden, weil auf Grund eines vor dem Verlust des Wechselbriefs erhobenen Protestes wegen Unsicherheit des Ausstellers immerhin noch Kaution von ihnen verlangt werden kann, auch eine Novation ihrer Verbindlichkeit nicht ausgeschlossen erscheint: ihre Obligation wird also durch den Untergang des Wechsels in eine Naturalobligation umgewandelt.

Somit besteht nach der Wechselordnung der eigentümliche Unterschied, daß bei Untergang des Wechselbriefs alle direkten Wechselobligationen und die Regreßverbindlichkeiten der Garanten einer Tratte unverändert fortbestehen, die Verpflichtungen der Garanten eines eigenen Wechsels aber in Naturalobligationen umgewandelt werden[7].

Für alle Wechselobligationen aber ergibt sich das Resultat:

Die Existenz des Wechselbriefs ist notwendige Grundlage für das Entstehen, nicht aber für die Fortdauer der Rechte aus dem Wechsel.

---

[6] Hieraus allein wird die Unzulässigkeit von Duplikaten eigener Wechsel abgeleitet in der E. d. Rg. vom 23. April 1883 Bd. 9 S. 113 (116 f.).

[7] Einen Vorwurf kann man übrigens dem Gesetzgeber aus der sonach vorliegenden Verschiedenheit der Behandlung der trassierten und der eigenen Wechsel nicht wohl machen Denn bei letzteren eine Verpflichtung zur Ausstellung von Duplikaten auszusprechen, müßte schon deshalb bedenklich erscheinen, weil bei ihnen der Aussteller stets ein direktes (primäres) Zahlungsversprechen nochmals abgeben müßte, während der Acceptant zur Wiederholung seines Accepts auf einem Trattenduplikat nicht verpflichtet ist.

Auch ist bei der verhältnismäßigen Seltenheit indossierter trockener Wechsel ein Bedürfnis zur Belangbarkeit der Indossanten derselben im Fall des Verlustes des Originalwechsels — die ja doch nur bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers wirklich wertvoll wäre — wohl kaum vorhanden.

5. Rückblick.

§ 68.

Eine kurze Zusammenfassung des Ganges der vorstehenden Untersuchung über die Natur der Wechselobligation, welche zugleich über die Natur der Skripturobligationen überhaupt Aufschluß gewährt, nebst den gewonnenen Resultaten läßt sich in folgende Sätze formulieren:

1. Der Art. 74 der Wechselordnung schützt nur den Indossatar, welcher den Wechsel bona fide von einem zur Uebertragung nicht Berechtigten erworben, nicht dagegen den Remittenten, welcher den Wechsel in gleicher Weise erworben.

2. Dies kann nur auf einer auch ohne die Bestimmung des Art. 74 vorhandenen Verschiedenheit in der auf Grund eines derartigen Erwerbes entstandenen Rechtslage des Indossatars und des Remittenten beruhen.

3. Diese Verschiedenheit liegt darin, daß der Indossatar, beim Erwerb des Wechsels von einer zur Uebertragung nicht berechtigten Person, einen Wechsel erwirbt, mit welchem bereits obligatorische Ansprüche verknüpft sind, während mit dem von einem Remittenten in gleicher Weise erworbenen Wechsel Forderungsrechte (für den vom Gesetzgeber hier stets vorausgesetzten Normalfall, daß der Wechsel noch nicht acceptiert ist) nicht verknüpft sind.

4. Folglich haben die, dem bona-fide-Erwerb des von einem Unberechtigten übertragenen Wechsels seitens des Remittenten, vorangehenden Rechtsakte nicht hingereicht, eine Obligation des Ausstellers zu erzeugen.

5. Der Aussteller wird sonach durch bloße Kreation des Wechselbriefs und Verlust der Detention desselben nebst hinzutretender Occupation seitens des Remittenten nicht obligiert.

6. Zur Entstehung seiner Obligation muß noch ein weiteres Moment hinzukommen.

7. Dies Moment ergibt sich aus dem Wesen des (Voll-) Indossaments.

8. Das Indossament bewirkt gleichzeitig Entstehung und Uebertragung von Wechselrechten.

9. Nach dem preußischen Entwurf ist es in erster Linie eine Eigentumsübertragung.

10. Es wird daher perfekt nur durch einen dinglichen Rechtsakt, der das Eigentum am Wechsel überträgt.

11. Auch nach der Wechselordnung müssen Indossant und Aussteller das Eigentum am Wechselbrief dem zu Berechtigenden übertragen, sofern sie Eigentümer sind.

12. Sind sie ausnahmsweise nicht Eigentümer, so ist die Form für die Eingehung ihrer Verbindlichkeit dieselbe; es bedarf also auch dann ihrerseits eines an sich zur Eigentumsübertragung geeigneten Rechtsakts.

13. Wechselgläubiger aber wird nur derjenige, welcher wirklich das Eigentum am Wechsel erwirbt.

14. Sonach ist zum Zustandekommen der Obligation eines Wechselausstellers und eines Indossanten erforderlich:

a) ein zur Eigentumsübertragung an sich geeigneter Rechtsakt des sich Verpflichtenden — aber nicht notwendig Begebung des Wechsels;

b) Erwerb des Eigentums am Wechsel durch einen aus dem Wechsel als Berechtigter Legitimierten.

---

15. Die Geschichte der Entstehung des Art. 21 der Wechselordnung beweist, daß nach diesem Artikel der Acceptant unmittelbar durch die Vollendung der Unterschrift verpflichtet wird.

16. Zugleich zeigt Art. 22, daß die obligierende Wirkung der Acceptation nicht auf einem aus der Acceptationserklärung und einer vorhergehenden Präsentation des Wechsels bestehenden Vertrage beruht.

17. Vielmehr ist die Niederschrift des Acceptvermerks (für den normalen Fall des auf einen fremden fertigen Wechsel gesetzten Accepts) das einzige zur Perfektion der Acceptantenobligation erforderliche Moment.

---

18. Der Grund für den nach der Wechselordnung sich ergebenden Unterschied zwischen den Erfordernissen für die Entstehung der Acceptantenobligation einerseits und der Indossanten- und Ausstellerobligation andererseits liegt darin, daß der Acceptant (in dem Z. 17 bezeichneten Normalfall) sich einer Person gegenüber obligiert, welche bereits Eigentümer des Wechsels ist, Indossant und Aussteller dagegen einer Person gegenüber, welche noch nicht Eigentümer des Wechsels ist; daß also der zu Berechtigende beim Accept unmittelbar durch die Niederschrift Eigentum an der Verpflichtungsskriptur erlangt, bei der Ausstellung und dem Indossament dagegen nicht.

19. Daraus ergibt sich als Prinzip der Wechselordnung der Satz: Wechselverbindlichkeiten entstehen dadurch, daß ein zu Berechtigender als legitimierter Wechseleigentümer das Eigentum an der Verpflichtungserklärung in unmittelbarer oder mittelbarer Folge einer hierauf gerichteten Handlung des sich Verpflichtenden erlangt.

---

20. Die Verknüpfung der Wechselrechte mit dem Eigentum am Wechselbrief ist nicht eine derartige, daß mit dem Verlust des Eigentums alle Wechselrechte für den seitherigen Wechseleigentümer untergingen.

21. Der Fortbestand der Regreßrechte für den einzelnen Gläubiger ist vielmehr unabhängig von der Fortdauer seines Wechseleigentums.

22. Es können sogar nach dem Verlust des Eigentums noch neue Wechselrechte für den früheren Wechseleigentümer begründet werden.

23. Nur das primäre Recht auf Zahlung zur Verfallzeit steht ausschließlich dem jeweiligen Wechseleigentümer zu.

24. Das neben dem primären Recht auf Zahlung aus der Acceptantenobligation zugleich entspringende Regreßrecht steht dagegen auch sämtlichen früheren Wechseleigentümern zu.

25. Den sämtlichen gleichzeitig bestehenden Regreßansprüchen der verschiedenen Wechselgläubiger gegen denselben Wechselschuldner entspricht nur eine einzige Verbindlichkeit des letzteren.

26. Folglich bestehen nicht eine Reihe selbständiger Obligationen eines regreßpflichtigen Wechselschuldners, sondern nur eine einzige Obligation eines jeden, die sich auf der Gläubigerseite in eine durch Eintreten neuer Wechseleigentümer stets vermehrbare Anzahl selbständiger Spaltrechte teilt.

---

27. Die Verknüpfung der Wechselrechte mit dem Eigentum am Wechselbrief ist nicht eine derartige, daß mit dem Untergange des Wechselbriefs auch die Wechselrechte untergingen.

28. Diese bestehen vielmehr auch nach dem Untergange des Wechselbriefs unverändert fort.

29. Nur die Regreßansprüche aus trockenen Wechseln werden durch den Untergang des Wechselbriefs in Naturalobligationen verwandelt.

Faßt man danach die hauptsächlichsten Elemente der Wechselobligationen zusammen, so ergibt sich:

Eine Wechselobligation ist eine dem Eigentümer eines Wechselbriefs gegenüber mittels schriftlicher Erklärung in oder auf diesem Wechselbrief übernommene, auf Zahlung einer Geldsumme zu genannter Zeit und an genanntem Orte gehende abstrakte Obligation, welche, außer in Ausnahmefällen von der Fortexistenz des Wechselbriefs unabhängig, auf aktiver Seite, sofern sie eine direkte Zahlungsobligation ist, nur dem jedesmaligen Wechseleigentümer zusteht, sofern sie eine Regreßverbindlichkeit ist, dagegen in eine Reihe von, den successiven Wechseleigentümern verbleibenden, Spaltrechten zerfällt. Sie entsteht dadurch, daß ein laut der Verpflichtungserklärung Berechtigter als legitimierter Wechseleigentümer das Eigentum an der Verpflichtungserklärung in unmittelbarer oder mittelbarer Folge einer dieses bezweckenden Handlung des sich Verpflichtenden erlangt.

neuer

ıfolge
. nn's
, e.

nen).
ſt erforderli
auf

Wechſels
ren aus
. Bona
ers

: Grünh
keitsthe

durch Geben und Nehmen des Papiers. Gläubiger iſt

chſeleigentümer: jeder legitimierte Inhaber:
vertragstheorie Begebungsvertragstheorie
ſchmidt). (Thöl, Renaud u. ſ. w.).

e Indoſſata
nztheorie
e Fontenay

zeit weiſe
licher
Zolly's T
Sividua

(Zu Seite 277.)

6. Verhältnis der aus der Wechselordnung sich ergebenden Theorie zu den bisherigen Wechseltheorien.

§ 69.

Die im vorstehenden aus der Wechselordnung selbst und ihren Vorarbeiten entwickelte Theorie, die passend wohl als *Eigentumsverschaffungstheorie* bezeichnet wird, stimmt mit der Goldschmidtschen Eigentumsvertragstheorie darin überein, daß sie zu dem Resultate führt, es können nur durch Erlangung des Eigentums am Wechselbrief die Rechte aus dem Wechsel erworben werden; sie unterscheidet sich von der Goldschmidt'schen Theorie, wie von allen Vertragstheorien, hauptsächlich dadurch, daß sie zur Entstehung der Wechselverpflichtungen nicht einen Vertrag, vielmehr nur einen zur Verschaffung des Eigentums an der Verpflichtungserklärung geeigneten Rechtsakt, sonach für die Aussteller- und die Indossantenobligation neben der Niederschrift eine besondere, zur Eigentumsübertragung geeignete Handlung, für die Acceptantenverpflichtung aber nur die Niederschrift fordert.

In der Anschauung, daß die Wechselobligation keine Vertragsobligation ist, harmoniert sonach meine Theorie mit den Kreations- und den Emissionstheorien: aber sie sondert sich scharf dadurch von ihnen, daß nach ihr nicht zufälliger Verlust des Wechsels oder bloße Aufgabe der Detention an demselben in Verbindung mit späterem Besitzerwerb seitens eines aus dem Papier Legitimierten die Obligation des Ausstellers und des Indossanten ins Dasein ruft, sondern daß hierfür ein zur Eigentumsübertragung an sich geeigneter Rechtsakt des bisherigen Wechselinhabers samt Erwerb des Wechseleigentums seitens eines legitimierten neuen Besitzers erforderlich ist.

Das Verhältnis meiner Theorie zu den hauptsächlichsten der seit Erlaß der Wechselordnung verfochtenen Theorien, wie auch die Stellung der letzteren Theorien zu einander veranschaulicht die nebenstehende Tabelle.

Dritter Teil.

Die Normen des heutigen deutschen Wechselrechts.

Erste Abteilung.

Entstehung und Inhalt der Wechselobligationen.

Erste Unterabteilung.

Im allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Voraussetzungen für Entstehung der Wechselobligationen.

A. Ueberblick.

§ 70.

Die Wechselobligationen sind eigentümliche schriftlich-formale Obligationen[1]. Eine notwendige Voraussetzung ihrer Entstehung[1a] ist um deswillen das Vorhandensein einer den für Wechsel vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechenden Urkunde — eines Wechselbriefs. Dieser ist eine eigentümliche, aber nicht die einzige Voraussetzung für die Entstehung der Wechselverpflichtungen.

Die Wechselobligationen sind Obligationen aus Rechtsgeschäften[2]. Es bedarf also noch eines Rechtsgeschäfts, um sie ins Dasein zu rufen. Damit aber ein Rechtsgeschäft zu Stande kommt, müssen die Voraussetzungen für die Entstehung von Rechtsgeschäften vorliegen.

---

[1] Vgl. hierzu oben § 1 initio. [1a] Näheres § 1.
[2] Vgl. oben § 2 und § 58.

Diese sind nach der herrschenden Lehre, welche das Rechtsgeschäft als die bindende Erklärung einer wirklich gewollten Rechtsveränderung auffaßt:

1. Rechtsfähigkeit der zu berechtigenden und der zu verpflichtenden Person;

2. Fähigkeit der das Rechtsgeschäft vornehmenden Person zum Abschluß des Geschäfts (Handlungsfähigkeit);

3. Befugnis derselben, für den zu Berechtigenden, resp. den zu Verpflichtenden zu handeln (im Fall der Identität der letztgenannten Personen mit den Abschließenden ist diese Befugnis die Fähigkeit, für sich selbst zu handeln);

4. Vorhandensein eines auf Abschließung des Rechtsgeschäfts gerichteten Willens;

5. Vornahme der den Willen erklärenden Handlungen;

6. Uebereinstimmung des Inhalts der abgegebenen Willenserklärung mit dem wirklichen Inhalte des Willens.

Darüber, ob die herrschende Ansicht, daß das Rechtsgeschäft die Erklärung eines wirklich vorhandenen Willens sei, berechtigt ist, und ob dementsprechend das Vorhandensein eines Willens und die Uebereinstimmung von Wille und Willenserklärung mit Recht als Erfordernisse für ein Rechtsgeschäft aufgestellt werden, herrscht in neuerer Zeit Streit. Es ist auf die Frage weiter unten einzugehen [2a]. Daß die anderen Erfordernisse unentbehrlich sind, ist unbestritten. Sie ergeben sich aus dem Begriffe des Rechtsgeschäfts als der bindenden Erklärung einer zu bewirkenden Rechtsveränderung und gelten daher für alle Rechtsgeschäfte, folglich auch für Wechselerklärungen.

Die Voraussetzungen, welche danach beim Zustandekommen einer Wechselobligation vorliegen müssen, lassen sich auf drei zurückführen:

1. Fähigkeit der beteiligten Personen;

2. Vorliegen eines mit bestimmten Erfordernissen ausgerüsteten Wechselbriefs;

3. Abgabe einer Verpflichtungserklärung, und zwar durch Handlungen in Bezug auf den Wechselbrief.

Die Wechselordnung regelt von den drei Voraussetzungen eingehend nur die zweite — die Erfordernisse des Wechselbriefs —, aber

[2a] Vgl. hierüber unten § 110.

auch diese nicht vollständig [3]. Von der Fähigkeit der Personen wird in ihr nur in einem einzigen Paragraphen und zwar durch einen kurzen Hinweis auf das gewöhnliche Zivilrecht gehandelt. Auch die Handlungen, welche zur Abgabe der Verpflichtungserklärungen erforderlich sind, gibt die Wechselordnung nicht vollständig an [4]. Die danach in der Wechselordnung vorhandenen Lücken lassen sich zum Teil auf dem Wege der Interpretation ergänzen [5]. Soweit das unthunlich, greifen die Regeln des gewöhnlichen Zivilrechts, resp. die des Gewohnheitsrechts Platz [6].

B. Im einzelnen.

Erstes Kapitel.

Voraussetzungen in den Personen.

I. Im allgemeinen (Wechselfähigkeit im weiteren Sinne).

§ 71.

Zum Entstehen von Wechselobligationen bedarf es des Vorhandenseins gewisser Eigenschaften in den an den Obligationen beteiligten Personen, ferner der Existenz eines mit bestimmten Erfordernissen ausgerüsteten Wechselbriefs und außerdem gewisser Handlungen in Bezug auf den Wechselbrief seitens der oder einzelner beteiligten Personen.

Die Erfordernisse, welche in den Personen vorliegen müssen, sind für alle Wechselobligationen die gleichen: sie sind aber verschieden für die einzelnen Personen je nach der Rolle, welche sie beim Entstehen der Obligationen spielen.

In dieser Beziehung macht es einen Unterschied, ob eine Person auf der Gläubiger- oder auf der Schuldnerseite steht, ob sie selbst handelt oder ein Vertreter für sie, ob, wenn sie handelt, sie für sich selbst oder für einen anderen thätig wird.

---

[3] S. unten § 104.

[4] Berührt werden sie in Art. 11, 21, 62 in Verbindung mit 56, 81, 94, 95 der Wechselordnung.

[5] Vgl. oben §§ 62 ff.

[6] Vgl. oben §§ 36, 37 und unten §§ 73 am Ende, 109, 110.

Wer handelnd beim Abschluß einer Wechselobligation wirken will, bedarf zunächst der Fähigkeit, Wechselrechte zu erwerben, resp. Wechselverpflichtungen einzugehen: also der Wechselhandlungsfähigkeit. Er bedarf ferner, will er für sich selbst handeln, der Fähigkeit, für sich selbst solche Rechte zu erwerben, resp. solche Verbindlichkeiten zu begründen, also einer qualifizierten Wechselhandlungsfähigkeit. Er bedarf dagegen, will er für einen anderen handeln, des Rechtes, im Namen desselben abzuschließen: also der Vertretungsbefugnis. Wer durch eigene oder fremde Handlungen aus einem Wechsel berechtigt oder verpflichtet werden soll, bedarf der Fähigkeit, Gläubiger oder Schuldner aus einem Wechsel zu werden: der Wechselrechtsfähigkeit.

Diese genannten Fähigkeiten — mit Ausschluß der Vertretungsbefugnis — werden als Wechselfähigkeit im weiteren Sinne bezeichnet[1]. Diese ist sonach die Fähigkeit, bei der Entstehung von Wechselobligationen beteiligt zu sein. Sie umfaßt:

1. Die Fähigkeit, Rechtssubjekt einer Wechselobligation zu werden — Wechselrechtsfähigkeit und zwar — unter Anwendung der inkorrekten, aber eingebürgten Bezeichnung als „aktiver" und „passiver" Fähigkeit für die Fähigkeit, auf der Gläubiger- resp. der Schuldnerseite zu stehen —
   a) Fähigkeit, Wechselgläubiger zu werden — aktive Wechselrechtsfähigkeit;
   b) Fähigkeit, Wechselschuldner zu werden — passive Wechselrechtsfähigkeit;
2. die Fähigkeit, eine Wechselobligation abzuschließen — Wechselhandlungsfähigkeit im weiteren Sinne, und zwar
   a) Fähigkeit, für jemand ein Recht aus dem Wechsel zu erwerben — aktive Wechselhandlungsfähigkeit im weiteren Sinne;
   b) Fähigkeit, für jemand eine Verpflichtung aus dem Wechsel

[1] Von manchen Schriftstellern wird dieser Wechselfähigkeit als der subjektiven eine objektive Wechselfähigkeit entgegengestellt und darunter die Fähigkeit von Waren verstanden, Gegenstand einer Wechselobligation zu sein. Diese objektive Wechselfähigkeit kommt heute nur dem Gelde zu. Der Ausdruck ist wenig glücklich. Mit demselben Recht ließe sich den Wechselorten und -zeiten eine „Wechselfähigkeit" zuschreiben.

einzugehen — passive Wechselhandlungsfähigkeit im weiteren Sinne;

3. die Fähigkeit, für sich selbst Wechselobligationen abzuschließen — Wechselhandlungsfähigkeit im engeren Sinne, und zwar

a) Fähigkeit, für sich selbst einen Wechselanspruch zu erwerben — Selbstberechtigungsfähigkeit (aktive Wechselhandlungsfähigkeit im engeren Sinne);

b) Fähigkeit, für sich selbst eine Wechselverpflichtung einzugehen — Selbstverpflichtungsfähigkeit (passive Wechselhandlungsfähigkeit im engeren Sinne).

Die letztgenannte Selbstverpflichtungsfähigkeit wird auch schlechthin Wechselfähigkeit (im engeren Sinne) genannt[2].

Die Wechselrechtsfähigkeit, aktive wie passive, steht nach heutigem Recht allen Rechtssubjekten, einschließlich der Handelsgesellschaften, der eingetragenen Genossenschaften[3] und der preußischen Gewerkschaften[4] zu.

Die Wechselhandlungsfähigkeit im weiteren Sinne steht allen Handlungsfähigen zu; sie fehlt sonach nur juristischen Personen, Geisteskranken (außer in lucida intervalla, soweit solche rechtlich anerkannt werden) und Kindern unter sieben Jahren, sowie Personen,

---

[2] In diesem Sinne steht das Wort „wechselfähig" in Art. 1 der Wechselordnung. — Die herrschende Lehre unterscheidet überhaupt nur „passive Wechselfähigkeit" in dem Sinne der Selbstverpflichtungsfähigkeit und „aktive Wechselfähigkeit" („Fähigkeit, aus einem Wechselvertrag berechtigt zu sein," Thöl § 22), wobei dann Wechselrechtsfähigkeit und Wechselhandlungsfähigkeit vielfach vollständig konfundiert, mindestens nicht auseinander gehalten werden, so z. B. von Thöl § 22, Braun § 13, Kuntze § 25, Renaud § 23, Hoffmann § 45, Wächter § 12. — Vgl. darüber auch Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 256 Anm. 2. — Vollständig übersehen wird dabei vielfach, daß es Fälle geben kann, wo jemand zwar für einen anderen, nicht aber für sich selbst Wechselverbindlichkeiten eingehen kann, also passiv wechselhandlungsfähig ist, ohne sich doch selbst wechselmäßig obligieren zu können (z. B. ein minderjähriger Prokurist). — Vielfach wird dann ferner der Begriff der Wechselfähigkeit im engeren Sinne dahin beschränkt, daß sie als die Fähigkeit, sich ohne Mitwirkung (Konsens) einer anderen Person durch eigene Handlungen wechselmäßig zu verpflichten, definiert wird. Diese einschränkende Definition steht in Widerspruch mit dem Gebrauch des Wortes in Art. 1 der Wechselordnung. Vgl. über sie Näheres in § 72.

[3] Vgl. R.Ohg. 23. Febr. 1872 Bd. 5 S. 209.

[4] Vgl. R.Ohg. 12. Okt. 1874 Bd. 14 S. 244.

deren Handlungsfähigkeit vorübergehend ausgeschlossen ist (durch hochgradigen Zorn, Trunkenheit 2c.). Das Gleiche gilt von der wechselmäßigen Selbstberechtigungsfähigkeit [5]. Dagegen richtet sich die Selbstverpflichtungsfähigkeit nach anderen Normen, welche manche Kontroversen veranlaßt haben und eingehender Darstellung bedürfen.

II. Im besonderen.

A. Wechselfähigkeit im engeren Sinne.

I. Die Grundlage der Wechselfähigkeit.

§ 72.

Die Wechselordnung trifft im Art. 1 über die Wechselfähigkeit im engeren Sinne folgende Norm: „Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann“ [1]. Danach ist die Wechselfähigkeit abhängig gemacht von der Handlungsfähigkeit. Diese ist aber weder durch die Wechselordnung, noch durch ein anderes Gesetz für das Gebiet des Deutschen Reichs einheitlich geregelt. Vielmehr „haben hier die Verschiedenheiten der bürgerlichen Rechtssysteme über die (allgemeine) Vertragsfähigkeit nach Alter, Geschlecht und anderweitigen Zuständen volle Geltung bewahrt“ [2]. Die Wechselfähigkeit ist somit in den verschiedenen Rechtsterritorien für manche Personenklassen verschieden, und diese Verschiedenheit hängt von der Verschiedenheit der Handlungsfähigkeit ab.

Streit aber herrscht darüber, in welchem Verhältnis nach dem Art. 1 der Wechselordnung die Wechselfähigkeit zur Handlungsfähigkeit steht. Denn der Wortlaut dieses Artikels hat Veranlassung zu zwei verschiedenen Interpretationen gegeben.

---

[5] Minderjährige über sieben Jahre bedürfen demnach der Zustimmung des Vaters resp. Vormunds, um durch Wechselverträge berechtigt zu werden, nicht. So, außer nach gemeinem Recht, auch nach dem preußischen Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875 § 2.

[1] Der § 1 des preußischen Entwurfs lautete: „Wechselfähig sind alle Personen, welche sich durch Darlehensverträge gültig verpflichten können,“ machte also die Wechselfähigkeit von der Fähigkeit, Darlehen aufzunehmen, abhängig und erkannte demnach einigen Kategorien von Personen die Wechselfähigkeit ab, welchen sie nach der Wechselordnung zukommt.

[2] R.Ohg. 13. Dez. 1871 Bd. 4 S. 265.

Man hat die Worte erstens dahin verstanden, daß Wechselfähigkeit und Verpflichtungsfähigkeit für vollständig identisch erklärt werden sollen, derart, daß, soweit die Verpflichtungsfähigkeit jemandes reicht, auch die Wechselfähigkeit für ihn vorhanden ist; danach ist derjenige, der nur aus ganz bestimmten Rechtsverhältnissen sich obligieren kann, auch nur Wechsel aus diesen Rechtsverhältnissen einzugehen im Stande.

Zweitens ist Art. 1 dahin interpretiert, daß die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit Voraussetzung der Wechselfähigkeit sein soll, so daß, wer sich allgemein durch Verträge verpflichten kann, sich auch schlechthin durch Wechsel zu obligieren im Stande ist, und daß füglich Wechselobligationen eines im allgemeinen Verpflichtungsfähigen auch dann gültig sind, wenn sie aus Rechtsverhältnissen entspringen, aus welchen der Aussteller des Wechsels wegen besonderer, seine allgemeine Verpflichtungsfähigkeit einschränkenden Bestimmungen durch diskrete Verträge gültig sich zu verpflichten nicht vermag.

Die erstere, insbesondere von Reuling verfochtene[3] Theorie steht nicht ganz im Einklang mit dem Wortlaut der Wechselordnung. Denn es heißt dort nicht „wechselfähig ist jeder, soweit er sich", sondern „jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann". Immerhin ließe sich die Behauptung verteidigen, daß die erstere Fassung den Sinn der letzteren haben solle, wenn nur feststände, daß diese Interpretation wirklich der Intention des Gesetzgebers ent-

---

[3] Reuling, Thöl versus Reichsoberhandelsgericht, wechselrechtliche Erörterungen (1875) S. 12. Allerdings scheint es, als ob Reuling sich über den Unterschied zwischen den beiden Behauptungen, daß „für die Wechselfähigkeit die allgemeinen Grundsätze über Handlungsfähigkeit" (d. h. die Normen des gewöhnlichen Zivilrechts über Handlungsfähigkeit) und daß „für die Wechselfähigkeit die für die allgemeine Handlungsfähigkeit geltenden Bestimmungen (d. h. die Normen darüber, ob jemand im allgemeinen — ohne Rücksicht auf Ausnahmefälle — sich verpflichten könne) entscheiden", nicht klar geworden ist. S. 12 leitet er die erstere, S. 13 die letztere dieser Behauptungen aus dem Satz ab, daß „die Wechselfähigkeiten zu einem Bestandteil der allgemeinen Handlungsfähigkeit geworden", resp. „in der allgemeinen Handlungsfähigkeit aufgegangen" ist. Die zunächst im Text folgende Deduktion richtet sich ausschließlich gegen die erstere dieser Behauptungen. Daß dadurch nicht Reuling's Ansicht über die Wechselfähigkeit Minderjähriger überhaupt bekämpft werden soll, wird das später Folgende zeigen.

spräche. Allein die Leipziger Konferenz hat ausdrücklich, und zwar durch besondere Abstimmung (mit 16 gegen 2 Stimmen), also zweifellos nach besonderer Debatte, beschlossen, daß „Ausdrücke wie ‚insofern, in dem Umfange' u. s. w., welche Raum zu Zweifeln über den Umfang der Wechselfähigkeit geben, vermieden werden sollen"[4]. Sie hat vielmehr „die allgemeine Dispositionsfähigkeit als allgemeine Bedingung der Wechselfähigkeit anerkannt"[5].

Reuling führt nun freilich den letztgenannten Beschluß auf eine aus dem „Uebersehen" verschiedener Verhältnisse hervorgegangene „unrichtige Fragestellung" zurück und stellt, wie er sagt, entsprechend der von ihm angenommenen „zweifellosen Tendenz" des Art. 1: „die Wechselfähigkeit als eine besonders qualifizierte Handlungsfähigkeit zu beseitigen und dieselbe zu einem Bestandteil der allgemeinen Handlungsfähigkeit des bürgerlichen Rechts zu machen", den Rechtssatz auf, daß „die allgemeinen Grundsätze über Handlungsfähigkeit für die Wechselfähigkeit gelten sollen". Aber daß die Konferenz diesen Rechtssatz aufzustellen nicht beabsichtigt hat, ist sicher.

Es steht sogar dieser angebliche Rechtssatz in direktem Widerspruch mit der Absicht der Konferenz. Das ergibt sich daraus, daß er eine Konsequenz herbeiführt, welche die Konferenz entschieden nicht wollte. Wenn „die allgemeinen Grundsätze über die Handlungsfähigkeit auch für die Wechselfähigkeit gelten" sollen, so folgt daraus nicht nur die von Reuling gezogene Konsequenz, daß, wer nur aus bestimmter Veranlassung sich zu obligieren vermag — wie die femme séparée de biens nach französischem Recht —, nur durch Wechsel obligiert wird, welche aus dieser bestimmten Veranlassung ausgestellt werden, sondern es folgt auch unabweislich die weitere Konsequenz, daß, wer aus bestimmter Veranlassung sich nicht obligieren kann, sich aus dieser Veranlassung auch nicht wechselmäßig zu obligieren vermag. Die aus solcher Veranlassung eingegangene Wechselobligation wäre nichtig, weil es an einem notwendigen Erfordernis für das Zustandekommen einer Wechselverbindlichkeit fehlte. Derjenige also, der eine bestimmte Art diskreter Verträge nicht abschließen könnte, würde auch Wechselverbindlichkeiten aus den dieser Art von Verträgen

[4] Prot. S. 8 § 27. [5] Prot. S. 6 § 18.

zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen nicht eingehen können. Denn die Gesetzesnorm, nach der eine Person eine diskrete Obligation bestimmter Art nicht abschließen kann, besagt ihrem Inhalt nach, daß eine Person aus der solchen Obligationen zu Grunde liegenden causa sich gültig nicht obligieren könne. Die Gesetzesnorm, daß ein Hausſohn Darlehen nicht aufnehmen könne, besagt, daß er rechtlich unfähig ist, sich zur Rückzahlung ihm dargeliehener Fungibilien zu verpflichten. Darin liegt eine Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit. Wäre die Wechselfähigkeit mit der Handlungsfähigkeit nach unserer Wechselordnung identisch, so führte diese Rechtsnorm eine Beschränkung der Wechselfähigkeit herbei. Nichtig wäre sonach der Wechsel, den ein zur Darlehensaufnahme Unfähiger über den Betrag einer ihm geliehenen Summe ausstellte. Nichtig wäre gemeinrechtlich auch der von einem Ehegatten in Schenkungsabsicht zu Gunsten des anderen ausgestellte Wechsel; nichtig wäre der Wechsel, durch den eine Frau bestehenden Verboten entgegen interzedierte. Bei Personen, die nach bürgerlichem Recht nicht aus jedem Rechtsverhältnis gültig Obligationen eingehen können, wäre sonach die causa, das dem Wechselversprechen zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, entscheidend für die Gültigkeit des Wechsels.

Diese Konsequenz, welche Reuling unbeachtet läßt[6], hat Liebe in der That gezogen[7]. — Wenn Liebe trotzdem[8] einem späteren Wechselgläubiger (Indossatar) die Klage gegen den Aussteller in diesem Fall auf Grund des § 82 geben will, indem er ausführt, daß die Ungültigkeit des Wechsels hier „aus keinem absolut, sondern nur in Bezug auf eine bestimmte Person stattfindenden Grunde folge", so

---

[6] Wegen einer anderen Konsequenz der Reuling'schen Theorie (in Bezug auf die Wechselfähigkeit der in der Gütergemeinschaft des preußischen Landrechts lebenden Ehefrauen) s. unten § 81 Anm. 4.

[7] Liebe, W.O. S. 37: „Findet bei gewissen Personen nur eine Unfähigkeit zu gewissen Geschäften statt, so kann dies auf die Gültigkeit — — eines — Wechsels nur insofern Einfluß haben, als durch den Wechsel ein Geschäft jener Art verdeckt ist. Hat z. B. eine Frau über eine Bürgschaftsverbindlichkeit einen Wechsel ausgestellt, so würde — — die Nichtigkeit dargethan — — werden können, da der Wechsel kein Mittel sein darf, die allgemeinen Vorschriften über Gültigkeit und Ungültigkeit gewisser Geschäfte zu vereiteln."

[8] Liebe, W.O. S. 41.

ist dies Argument nicht stichhaltig. Denn da die Wechselfähigkeit schlechthin Voraussetzung des Zustandekommens einer Wechselobligation ist, so ist die Einrede mangelnder Wechselfähigkeit eine „aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende Einrede". Wäre also hier Wechselunfähigkeit vorhanden, so könnten auch dritte Gläubiger keinen Anspruch gegen den Wechselaussteller erheben. Diese Konsequenz steht aber in direktem Widerspruch zu den Ansichten der Konferenz, die bezüglich der Wechselfähigkeit der Frauen dahin ging, „daß die Möglichkeit einer unstatthaften Interzession für einen dritten bei Beurteilung eines formellen Geschäfts nicht in Betracht komme". Denn dieser Satz aus den Konferenzprotokollen[9] beweist, daß nach Ansicht der Konferenz unter Umständen die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu obligieren, vorliegen kann, wo die Fähigkeit, sich aus demselben Verhältnis in nicht wechselmäßiger Weise zu obligieren, fehlt — daß also Wechselfähigkeit und Handlungsfähigkeit sich nicht decken.

Danach ist die Ansicht, daß durch Art. 1 der Wechselordnung Wechselfähigkeit und Handlungsfähigkeit völlig verschmolzen werden sollten, unrichtig, und es ergibt sich als richtig die zweite Deutung des Artikels, daß derjenige wechselfähig ist, der im Besitz der allgemeinen Handlungsfähigkeit sich befindet.

2. Beschränkungen der Wechselfähigkeit.

§ 73.

Ist sonach die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit Voraussetzung der Wechselfähigkeit, so folgt daraus weder, daß, wo diese allgemeine Verpflichtungsfähigkeit nur unter Beschränkungen vorhanden ist, die Wechselfähigkeit fehle — denn die Wechselordnung verlangt nur allgemeine Verpflichtungsfähigkeit (d. h. Fähigkeit, sich durch eigene Rechtsgeschäfte aller Art im allgemeinen verpflichten zu können), nicht unbeschränkte allgemeine Verpflichtungsfähigkeit als Grundlage der Wechselfähigkeit —, noch, daß trotz solcher Beschränkungen die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit eine unbeschränkte Wechselfähigkeit

[9] Prot. S. 8 (§ 24).

erzeuge, denn die Wechselordnung sagt nirgends, daß, wo Wechselfähigkeit besteht, diese notwendig eine unbeschränkte sein muß. Höchstens könnte man versucht sein, auf Grund des Art. 82 zu behaupten, die Einrede der beschränkten Handlungsfähigkeit sei als eine zivilrechtliche Einrede gutgläubigen späteren Erwerbern des Wechsels gegenüber ausgeschlossen. Allein es handelt sich in Wahrheit um die Einrede mangelnder Wechselfähigkeit — und diese ist eine wechselrechtliche also jedem Wechselgläubiger gegenüber statthaft. Liegt nun aber kein Rechtssatz vor, inhaltlich dessen die Wechselfähigkeit stets eine unbeschränkte sein müßte, so muß der Einfluß der verschiedenen Arten von Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfähigkeit auf die Wechselfähigkeit im einzelnen untersucht werden.

Die Darstellung des vorigen Paragraphen hat nachgewiesen, daß *Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Arten der Rechtsgeschäfte*, durch welche Obligationen begründet werden können, nach Intention des Gesetzes die Wechselfähigkeit nicht einschränken.

Unabhängig davon aber entscheidet sich die Frage, welchen Einfluß andersartige Beschränkungen der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit haben.

Zu diesen Beschränkungen, welche sich nicht auf die Arten der obligierenden Rechtsgeschäfte beziehen, gehört zunächst die *Beschränkung der allgemeinen Handlungsfähigkeit auf einen bestimmten Kreis von wirtschaftlichen Beziehungen*. Darunter ist zu verstehen der Fall, daß eine Person Rechtsgeschäfte aller Art vornehmen kann, die sich auf die Verwaltung eines bestimmten Vermögenskomplexes oder auf eine bestimmte Erwerbs- oder Berufsthätigkeit beziehen, anderweitige Rechtsgeschäfte aber nicht oder nur unter Beschränkungen gültig abzuschließen vermag. Eine solche Person besitzt in Bezug auf einen gewissen Kreis von wirtschaftlichen Beziehungen die allgemeine Dispositionsfähigkeit, in Bezug auf einen anderen Kreis nicht, oder doch nur unter Beschränkungen. So ist z. B. der minderjährige Kaufmann gemeinrechtlich innerhalb seines Handelsbetriebes unbeschränkt allgemein dispositionsfähig, außerhalb desselben nicht; so erfreut die Ehefrau, nach manchen Partikularrechten, betreffs der Verwaltung ihres Sonderguts sich unbeschränkter allgemeiner Hand-

lungsfähigkeit, während sie im übrigen gar nicht oder nur unter Konsens des Mannes über ihr Vermögen disponieren kann.

Wo solchergestalt die allgemeine Handlungsfähigkeit auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet eingeschränkt ist, da entspricht ihr eine auf das gleiche Gebiet eingeschränkte Wechselfähigkeit. Denn vorhanden muß hier die Wechselfähigkeit sein, weil sie nach Art. 1 der Wechselordnung stets da vorliegt, wo allgemeine Handlungsfähigkeit besteht. Daß sie aber in einem weiteren wirtschaftlichen Umfange bestände, als die allgemeine Handlungsfähigkeit, läßt sich durch keinen Rechtssatz stützen. Insbesondere läßt es sich nicht aus dem Rechtssatze ableiten, daß der allgemein Handlungsfähige auch dann voll — ohne Rücksicht auf die causa — wechselfähig ist, wenn ihm einzelne Arten von Rechtsgeschäften vorzunehmen rechtlich unmöglich ist: denn daraus, daß die juristische causa, aus welcher die Wechselobligation eingegangen wird, ohne Einfluß auf die Wechselfähigkeit ist, folgt nicht, daß auch das Verhältnis dieser an sich irrelevanten causa zu einem bestimmten Komplex von Vermögensrechten keinen Einfluß auf die Wechselfähigkeit haben könne. Vielmehr müssen die Rechtsnormen, kraft deren jemand nur für ein bestimmtes wirtschaftliches Gebiet Dispositionsfähigkeit besitzt, auch auf seine Wechselobligationen Anwendung finden. Die dieser auf einen Teil des gesamten Wirtschaftsgebiets beschränkten allgemeinen Handlungsfähigkeit entsprechende beschränkte Wechselfähigkeit wird passend als teilweise oder relative[1]

[1] Darüber, ob es in Deutschland eine relative Wechselfähigkeit gibt, herrscht bisher Streit. Die Existenz derselben ist insbesondere von Thöl verneint, von Reuling (Thöl versus Reichsoberhandelsgericht S. 1 ff.) dagegen in Uebereinstimmung mit dem Reichsoberhandelsgericht bejaht worden.

Eine Entscheidung des Streites erfordert vor allem eine feste Begrenzung des Begriffs der relativen Wechselfähigkeit. Denn gerade die Verschiedenheit der Meinungen über den Umfang dieses Begriffs hat die Beilegung der Streites wesentlich verhindert.

Während nämlich von der einen Seite eine relative Wechselfähigkeit überall da angenommen wird, wo eine Person nur unter gewissen besonderen Voraussetzungen oder mit beschränkten Folgen Wechselobligationen einzugehen vermag, will Thöl (W.R. S. 121) den Begriff auf diejenigen Fälle eingeschränkt wissen, wo es von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse abhängig ist, ob die Wechselobligation zu Stande kommt oder nicht.

Die Forderung Thöls nach Einschränkung des Begriffs auf diese Fälle ist berechtigt. Denn nach der entgegenstehenden Ansicht werden unter

Wechselfähigkeit bezeichnet[2]. — Mit der eben besprochenen Beschränkung der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit auf ein bestimmtes Wirtschaftsgebiet ist verwandt[3] die partikularrechtlich für einzelne Personenklassen in Bezug auf die Höhe der einzugehenden Schulden bestehende Beschränkung. Auch sie schließt die Wechselfähigkeit nicht aus[4]. Denn wer sich durch Rechtsgeschäfte aller Art,

---

„relativer Wechselfähigkeit" alle Fälle einer beschränkten Wechselfähigkeit verstanden. Dies entspricht aber dem Wortbegriff der relativen Wechselfähigkeit nicht. Denn wenn unter absoluter Wechselfähigkeit nicht wohl etwas anderes verstanden werden kann als die Fähigkeit, schlechthin Wechselobligationen einzugehen, so muß die relative Wechselfähigkeit eine solche sein, die nicht schlechthin, sondern nur in Beziehung auf gewisse Verhältnisse vorhanden ist. Sie liegt demnach dann vor, wenn jemand nur unter bestimmten, von seiner Willkür unabhängigen Voraussetzungen sich durch Wechsel gültig verpflichten kann; dies ist aber in der That der Fall bei den im Sinne des Textes „teilweise wechselfähigen" Personen. Zu ihnen gehören nach rheinisch-französischem Recht die unter dem régime en communauté lebenden Ehefrauen, welche séparées de biens sind, und alle unter régime dotal lebenden, welche Paraphernalgut besitzen (vgl. unten § 84). Auch die minderjährigen Kaufleute würden hierher gehören, wenn nicht das Handelsgesetzbuch die Präsumtion des Art. 274 Abs. 2 aufstellte (vgl. unten § 75).

Wie Thöl die Fälle der teilweisen Wechselfähigkeit auffaßt, ist aus seinen Ausführungen nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Nach § 25 Anm. 5 und dem zugehörigen Text scheint er hier volle Wechselfähigkeit mit Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Vermögensteil anzunehmen. Das entspricht aber der Rechtslage nicht, denn aus Wechseln, welche die oben bezeichneten Ehefrauen nicht gelegentlich der Administration der ihrer Verwaltung überlassenen Güter eingegangen, haften sie überhaupt nicht. Da in Anm. 2 des § 25 Thöl eine „Wechselfähigkeit, die kraft des wirklichen unterliegenden Verhältnisses vorhanden" für „unmöglich" erklärt, so würde er hier konsequent Wechselunfähigkeit haben annehmen müssen; das hätte dann allerdings wieder seiner Behauptung in § 23 widersprochen, wonach wechselunfähig nur „solche Personen sind, welche sich durch gar keinen Vertrag, und solche, welche sich nur durch gezählte Verträge verpflichten können". Uebrigens ist die Möglichkeit einer relativen Wechselfähigkeit jedenfalls unbestreitbar, solange man die Möglichkeit einer Aufhebung der Präsumtion des Art. 274 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches im Wege der Gesetzgebung einräumen muß.

[2] Darüber, daß Kaufleute mit beschränkter allgemeiner Handlungsfähigkeit doch infolge der Norm des Art. 742 des Handelsgesetzbuches vielfach unbeschränkt wechselfähig sind, s. unten § 75.

[3] Der hauptsächlichste Fehler der citierten Schrift Reuling's ist es, daß die verschiedenen Arten der Beschränkung der Wechselfähigkeit durchaus nicht scharf aus einander gehalten werden.

[4] Vgl. auch R.G. 14. Nov. 1879 Bd. 1 S. 85, wo entschieden ist,

wenn auch jedesmal nur bis zu einem bestimmten Betrage, verpflichten kann, der ist im Besitz einer, wenn auch begrenzten, allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit. Wäre jeder allgemein Verpflichtungsfähige gesetzlich unbegrenzt wechselfähig, so würde sonach auch der begrenzt Verpflichtungsfähige unbegrenzt wechselfähig sein. Nirgends aber schreibt das Gesetz vor, daß die Wechselfähigkeit eine in Bezug auf die Höhe der einzelnen Wechsel unbegrenzte sein müsse. Die Normen, nach denen jemand nur Obligationen bis zu einem bestimmten Einzelbetrag eingehen darf, finden sonach auch auf Wechselobligationen einer solchen Person Anwendung. Daraus folgt, daß der begrenzt allgemein Verpflichtungsfähige im Besitz einer *begrenzten Wechselfähigkeit* ist.

Eine andere mögliche Beschränkung der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit liegt dann vor, wenn jemand zwar durch eigene Handlungen sich obligieren kann, aber zur Gültigkeit der Obligation die *Zustimmung einer anderen Person* erforderlich ist. Auch in diesem Fall liegt die Fähigkeit, „sich durch Verträge zu verpflichten", vor, denn die *eigene* Handlung dessen, der verpflichtet wird, ist hier in der That der Rechtsakt, durch welchen die Verbindlichkeit entsteht: der Konsens der anderen Person ist nur ein außerdem noch notwendiges Erfordernis. Sonach liegt auch in diesem Fall Wechselfähigkeit nach Art. 1 der Wechselordnung vor[5]. Das Erfordernis des Konsenses erstreckt sich aber, wo es für Obligationen überhaupt erfordert wird, auch auf Wechselobligationen. Es führt sonach zu einer durch Konsenserfordernis beschränkten Art der Wechselfähigkeit. Viele Theoretiker erkennen allerdings eine so beschränkte Fähigkeit überhaupt nicht mehr als Wechselfähigkeit an und subsumieren sie ohne weiteres unter den Begriff der Wechselunfähigkeit, indem sie als wechselfähig nur denjenigen bezeichnen, der sich durch eigene Handlungen allein selbständig zu obligieren vermag. Aber wenn es an sich schon mißlich ist und zu falschen Konsequenzen führen kann, jemanden, der durch eigene Handlungen sich wechselmäßig obligieren kann, als

---

daß die Bestimmung der Nürnberger Reformation, wonach eine Ehefrau ohne Wissen ihres Mannes keine *namhafte* Veräußerung ihres Einhandgutes vornehmen solle, die Wechselfähigkeit der Ehefrau nicht ausschließt.

[5] So in betreff der Wechselfähigkeit Minderjähriger. S. über diese unten § 75 ff.

wechselunfähig zu bezeichnen, so widerstreitet dieser Sprachgebrauch auch demjenigen der Wechselordnung selbst, und er ist deshalb entschieden zu verwerfen. Es muß sonach jemand, der mit Konsens einer anderen Person Wechselobligationen eingehen kann, als wechselfähig bezeichnet werden, und diese Art beschränkter Wechselfähigkeit wird im Gegensatz zu anderweitig beschränkten Arten passend als unvollkommene Wechselfähigkeit bezeichnet[6].

Eine wahre Beschränkung der allgemeinen Verpflichtungsfähigkeit liegt dagegen da nicht vor, wo eine Person, um sich rechtsgültig verpflichten zu können, außer dem eigentlichen Abschluß der Obligation noch eine andere Handlung vornehmen muß, deren Vornahme ausschließlich von ihrem Belieben abhängt, z. B. die Verpfändung bestimmter Vermögensobjekte oder die Erklärung, mit einem bestimmten Vermögensteil für die übernommene Schuld haften zu wollen. Denn die Fähigkeit zum Abschluß von Obligationen wird dadurch nicht beschränkt, daß für den Abschluß besondere Formerfordernisse verlangt werden.

Uebrigens ist es streitig, ob partikularrechtliche Vorschriften, welche derartige besondere Erfordernisse für die Uebernahme von Verbindlichkeiten seitens einzelner Personenkategorien fordern, bei Wechselobligationen überhaupt Platz greifen. Drei Ansichten sind hier möglich. Eine vielfach ausgesprochene Ansicht erklärt sie für schlechthin unanwendbar. Sie stützt sich dabei auf das Argument, daß die Wechselordnung die alleinige Norm für die Erfordernisse der Wechselobligationen sei. Allein die Wechselordnung regelt von diesen Erfordernissen nur diejenigen für die Personen und diejenigen für die Wechselbriefe, nicht aber diejenigen für die Handlungen, welche

[6] Auch das Reichsoberhandelsgericht erkennt in diesem Fall eine beschränkte Wechselfähigkeit an. So heißt es in dem Erkenntnis vom 29. Mai 1876 Bd. 20 S. 98 (99) mit Bezugnahme auf das sächsische bürgerliche Gesetzbuch rücksichtlich einer Wechselobligation: „Geistesschwache Personen im Sinne von § 1982 des B. G.B. sind nicht handlungsunfähig; sie sind vielmehr unbeschränkt handlungsfähig, solange sie nicht unter Vormundschaft stehen. Werden sie nach Maßgabe der zuletzt angezogenen Vorschrift — — unter allgemeine Vormundschaft gestellt, dann sind sie nach § 81 nur beschränkt handlungsfähig in dem Sinne, daß sie zur Eingehung von Rechtsgeschäften unter Lebenden, durch welche ihnen eine Verpflichtung auferlegt wird, der Einwilligung ihres Vormunds bedürfen."

zum Entstehen der Wechselobligationen außer der Niederschrift noch erforderlich sind. Allerdings ist von einzelnen Seiten behauptet worden, Art. 8 der Wechselordnung: „Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig," beziehe sich auf solche Handlungen, denn unter „Ausstellung" sei die „Begebung des Wechsels" mitbegriffen es werde sonach hier ausdrücklich festgesetzt, daß nur die Begebung nötig sei, um die Wechselobligation zur Perfektion zu bringen. Allein die „Ausstellung" ist nur die Herstellung der Urkunde, nicht deren Begebung. Das zeigt sich einmal darin, daß das preußische Landrecht die „Ausstellung" oder „Ausfertigung" des Wechsels ausdrücklich von dessen „Aushändigung" unterscheidet [7]. Es erhellt zweitens aus dem Umstande, daß die Motive wie die Leipziger Konferenz dem Art. 8 keinerlei materiell einschneidende Bedeutung beigelegt haben. Hätte dieser Artikel die landrechtlichen Erfordernisse für die Wechselobligationen großjähriger Hauskinder ändern sollen, so hätten sicher die Motive nicht völlig über ihn geschwiegen. Dies Schweigen beweist, daß es sich in Art. 8 nur um eine für den modernen Rechtsverkehr selbstverständliche Bestimmung handelt: um die nämlich, daß der Aussteller auch dann haftet, wenn er den Wechsel für fremde Rechnung gezogen hat. Sonach enthält die Wechselordnung über die zur Perfektion der Wechselobligation außer der Unterschrift erforderlichen Handlungen keinerlei Vorschrift, und wenn das für die Unanwendbarkeit der besprochenen partikularrechtlichen Vorschriften angeführte Argument, die in der Wechselordnung ausgesprochenen Normen seien die alleinige Quelle für die Voraussetzungen der Entstehung von Wechselobligationen, richtig wäre, so würde daraus folgen, daß der Aussteller schon durch bloße Niederschrift obligiert wird. Das Argument beweist sonach zu viel — folglich gar nichts. Vielmehr hat die Wechselordnung dadurch, daß sie über die Handlungen der Wechselpersonen keine Bestimmung traf, in dieser Richtung an dem bisherigen Rechte nichts geändert, also dem Zivilrecht Raum gelassen. Die partikularrechtlichen Normen, welche für einzelne Personen-

[7] A. L.R. Teil 2 Tit. 8 § 951: „Der Trassant muß — — entweder einen Solawechsel ausstellen, oder denselben — — in mehreren Exemplaren — — ausfertigen," und dann § 956: „Verzögert der Trassant — — die Aushändigung des Wechsels."

kategorien noch besondere Handlungen zur Entstehung einer Verpflichtung verlangen, finden sonach auch bei Wechseln Anwendung. Doch könnte man — und dahin geht eine zweite Ansicht[8] — die Einrede der Nichtbeobachtung eines solchen besonderen Erfordernisses nach Art. 82 für nur gegenüber dem ersten Empfänger der Wechselerklärung zulässig erachten. Es scheitert aber diese Einschränkung daran, daß die Einrede, es fehle an einem notwendigen Erfordernis zur Perfektion der Wechselobligation, eine wechselrechtliche ist — selbst dann, wenn sie nicht auf einen Satz der Wechselordnung, sondern auf einen solchen des allgemeinen Privatrechts gestützt wird[9]. Sonach muß allerdings die unter anderen auch von Thöl — freilich mit anderer Begründung[10] — verteidigte Anwendbarkeit partikularrechtlicher Vorschriften der besprochenen Art auf Wechselobligationen zugegeben werden. Soweit sie Platz greifen, kommt zu den allgemeinen Erfordernissen des Wechselrechts für Entstehung einer wechselmäßigen Verbindlichkeit noch ein weiteres Erfordernis hinzu. Da die Erfüllung dieses Erfordernisses aber ausschließlich von dem Willen des sich Obligierenden abhängt, so ist dessen Wechselfähigkeit nichtsdestoweniger eine unbeschränkte.

Ebensowenig wird die Fähigkeit, sich wechselmäßig selbst zu verpflichten, dadurch eingeschränkt, daß für alle Verbindlichkeiten einer Person und demnach auch für ihre Wechselobligationen[11] nicht ihr

---

[8] So preußisches Obertribunal Bd. 20 S. 354. Die E. d. R.Ohg. vom 29. Mai 1872 Bd. 6 S. 203, 17. Okt. 1873 Bd. 11 S. 214, 3. Sept. 1874 Bd. 14 S. 144 und die E. d. Rg. vom 3. Nov. 1883 Bd. 11 S. 1 bilden keinen Beweis dafür, daß das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht die Einrede der mangelnden partikularrechtlich vorgeschriebenen Form nur in personam zulassen. Denn es handelt sich bei allen diesen Entscheidungen — sie betreffen Interzession der Ehefrau — um eine Form, die nicht für die Gültigkeit aller, sondern nur für die Gültigkeit einzelner Rechtsgeschäfte des Verpflichteten vorgeschrieben ist; sonach um einen Einwand aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.

[9] Ueber die Unrichtigkeit der Ansicht des Obertribunals (Bd. 20 S. 356): „Unter Einwendungen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, können nur solche verstanden werden, die in der rechtlichen Natur des Wechsels ihre Quelle haben," s. oben § 37 am Ende.

[10] Thöl, W.R. § 23 Z. 4.

[11] Aus Art. 2 der W.O.: „Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit . . . . seinem Vermögen," darf nicht gefolgert werden, daß er stets mit seinem ganzen

ganzes Vermögen, sondern nur ein Teil desselben haftet (*wirkungsbeschränkte Wechselfähigkeit*). Denn die Beschränkung der Haftung auf einen bestimmten Vermögensteil berührt nicht die für den Schuldner bestehende Möglichkeit, Wechselobligationen einzugehen, sondern die für den Gläubiger bestehende Möglichkeit, Befriedigung seiner Wechselansprüche zu erlangen. Sie gehört in die Vorschriften über die Exekution und wird durch das Wechselrecht in keiner Weise berührt [12].

3. Die Wechselfähigkeit der einzelnen Personenkategorien.

a) Im allgemeinen.

§ 74.

Welche Personenkategorien in Deutschland unbeschränkt wechselfähig, welche beschränkt wechselfähig, welche völlig wechselunfähig sind, ergibt sich nicht unmittelbar aus der Wechselordnung.

Diese bestimmt nur, daß wechselfähig (im engeren Sinne) diejenigen Personen sind, welche die allgemeine Handlungsfähigkeit besitzen, d. h. welche die Fähigkeit besitzen, durch eigene Handlungen im allgemeinen Verbindlichkeiten aller Art — ohne Rücksicht auf besondere Ausnahmen — für sich zu begründen.

Wechselunfähig sind dementsprechend diejenigen Personen, welche durch eigene Handlungen entweder aus Rechtsgeschäften überhaupt nicht oder nur aus einzelnen, ganz bestimmten Arten von Rechtsgeschäften sich zu verpflichten vermögen [1].

Die Frage aber, welche Personenkategorien die allgemeine Handlungsfähigkeit unbeschränkt besitzen, welche nur beschränkt, welche gar nicht, gehört dem Gebiete des gewöhnlichen Zivilrechts an. Indem

Vermögen hafte. Die Worte „mit seinem Vermögen" wollen im Zusammenhang mit den jetzt durch die Zivilprozeßordnung obsolet gewordenen „mit seiner Person" nur besagen, daß sowohl Real- wie Personalexekution — und zwar beide gleichzeitig — aus Wechselschulden zulässig sei. Vgl. Prot. S. 9 § 31.

[12] Vgl. hierzu auch die Ausführung über Teil 2 Tit. 1 § 319 des preußischen Landrechts unten § 82 gegen Ende.

[1] Thöl, W.R. § 23: „Wechselunfähig sind demnach nur solche Personen, welche sich durch gar keinen Vertrag, und solche, welche sich nur durch gezählte Verträge verpflichten können. Wechselfähig sind alle übrigen Personen."

die Wechselordnung die Abhängigkeit der Wechselfähigkeit von der allgemeinen Handlungsfähigkeit statuiert, läßt sie sonach in dieser Beziehung der Verschiedenheit der Territorialrechte vollen Einfluß auf das Gebiet des Wechselrechts.

Die Gesetzesnormen über die allgemeine Handlungsfähigkeit sind nun in den verschiedenen Rechtsgebieten außerordentlich mannigfaltig.

Ueberall freilich fehlt die allgemeine Handlungsfähigkeit und damit die Wechselfähigkeit:

1. den Kindern unter sieben Jahren;

2. Geisteskranken — abgesehen von lichten Zwischenräumen;

3. zeitweise Geistesgestörten, hochgradig Trunkenen 2c. während der Zeit der Geistesstörung [2];

4. juristischen Personen [3].

Bei einer Reihe anderer Personenklassen gehen dagegen die territorialen Rechtsnormen über die Handlungsfähigkeit weit aus einander. Hierher gehören:

1. Minderjährige [4];

2. Frauen, und zwar alle Personen weiblichen Geschlechts in denjenigen Territorien, in welchen noch Geschlechtsvormundschaft besteht; Ehefrauen in denjenigen Landen, wo sie partikularrechtlich ohne Zustimmung des Ehemanns in der Dispositionsfähigkeit beschränkt sind;

3. Hauskinder zum Teil partikularrechtlich;

4. interdizierte Verschwender;

---

[2] Vgl. auch Borchardt 19 und f. unten § 84 Z. 5.

[3] Durch Vertreter können für alle diese Personen selbstverständlich Wechselobligationen eingegangen werden.

[4] Daß Minderjährige schlechthin wechselunfähig sind, behauptet Beseler, Deutsches Privatrecht § 244 Anm. 6, unter Berufung auf die Leipziger Konferenz. Diese (§ 26 S. 8) ergeben allerdings, daß die Konferenzmitglieder schlechthin Wechselunfähigkeit der Minderjährigen annahmen. Allein die aus den Protokollen erkennbaren Ansichten der Konferenz können zwar zur Interpretation der in die Wechselordnung aufgenommenen Rechtssätze dienen, sind aber, soweit sie in der Wechselordnung gar keinen Ausdruck gefunden haben, nicht geltendes Recht. Für die Wechselfähigkeit Minderjähriger hat sich auch das R.Ohg. 13. Dez. 1871 Bd. 4 S. 265 ff. ausgesprochen. Vgl. zum folgenden auch Krämel, Der Einfluß der deutschen Landesgesetze auf die Bestimmungen der Wechselordnung über die Wechselfähigkeit in Löhr, C.O. Bd. 7 S. 1—19, für das preußische Recht Volkmar und Löwy, W.O. §§ 2—4.

5. nach vereinzelten Partikularrechten einzelne Beamtenklassen, insbesondere Offiziere.

Wie weit den diesen Kategorien angehörigen Personen die Wechselfähigkeit (im engeren Sinne) zukommt, soll im folgenden das gemeine Recht, das preußische Landrecht, das sächsische und das rheinisch-französische Recht untersucht werden.

b) Insbesondere.

α) Wechselfähigkeit der Minderjährigen.

1. Nach gemeinem Recht.

§ 75.

Nach gemeinem Recht bedürfen Minderjährige zur Eingehung von Wechselobligationen stets der Zustimmung des Vormunds [1]. Sind sie mündig (puberes minores), so können sie Wechselverpflichtungen unter bloßem Konsens des Vormunds eingehen, die Unmündigen (impuberes) dagegen können nur unter Mitwirkung des Vormunds die Obligation abschließen. Diese Ansicht ist nicht unbestritten. Sie beruht auf der Annahme, daß durch die Verschmelzung der tutela impuberum und der cura minorum nicht alle Unterschiede in der Handlungsfähigkeit der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen beseitigt sind [2],

[1] Allerdings besaßen nach römischem Recht puberes minores die Fähigkeit, sich auch ohne vormundschaftliche Zustimmung durch Rechtsgeschäfte aller Art zu verpflichten. Allein diesem Satz hat das gemeine Gewohnheitsrecht derogiert. Sonach bedürfen heute die Minderjährigen stets — sofern sie nicht Kaufleute sind — der vormundschaftlichen Genehmigung zur wechselmäßigen Obligierung. Auch wenn Minderjährige keinen Vormund besitzen, können sie sich nicht allein durch Wechsel verpflichten: vielmehr wird ihnen dann nötigenfalls ad hoc ein Vormund bestellt werden müssen. Vgl. R.Ohg. 26. Juni 1872 Bd. 6 S. 356 (359).

[2] Von einer Beseitigung dieser Unterschiede ist in den Reichspolizeiordnungen von 1548 Tit. 31 und 1577 Tit. 32, auf welche sich die Verschmelzung von tutela und cura stützt, keine Rede, und sie bieten auch nicht den geringsten Anhalt für eine derartige Interpretation. Nimmt man nichtsdestoweniger an, daß die Normen über die Handlungsfähigkeit unmündiger und mündiger Minderjähriger auf Grund der erwähnten Polizeiordnungen bei uns verschmolzen sind, so führt das zu der Konsequenz, daß nun entweder die römischen Normen über Unmündige oder diejenigen über Mündige für beide Klassen von Minderjährigen gelten. Das erstere

vielmehr auch jetzt noch bei Unmündigen die auctoritatis interpositio, d. h. die beim Abschlusse des Geschäfts selbst vor dem bei demselben gegenwärtigen Vormund erklärte Billigung der Handlung des Mündels erforderlich ist, bei Mündigen dagegen auch der vor oder nach der Vertragsschließung erteilte consensus genügt[3].

Dem Unmündigen muß danach die Zustimmung des Vormunds unmittelbar beim Abschluß der Wechselobligation erteilt werden. Sie muß folglich in den Fällen, wo die Obligation direkt durch die Vollziehung der Unterschrift entsteht (Accept, Ehrenaccept), bei dieser Vollziehung erfolgen; dagegen in den Fällen, wo die Verpflichtung erst durch einen weiteren Rechtsakt mit dem Wechsel [Uebertragung] entsteht (Ausstellung, Indossament), bei diesem Rechtsakt. Es ist also in diesen letzteren Fällen die Gegenwart und Zustimmung des Vormunds bei der Vollziehung der Unterschrift nicht erforderlich[4].

Bei Mündigen kann der Vormund dagegen sowohl vor, als nach, als bei der Vollziehung resp. Begebung gültig konsentieren. Doch muß der Konsens zu jedem einzelnen Wechselversprechen gegeben werden. Ein allgemeiner Konsens dazu, daß der Minderjährige überhaupt Wechselobligationen eingehe, ist nichtig. Denn wäre er gültig, so würde aus ihm eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit des Minderjährigen resultieren. Eine solche Erweiterung rein durch den Willen des Vormunds ist aber unmöglich, da die Normen über die Handlungsfähigkeit Minderjähriger cogentis juris sind.

Die Zustimmung des Vormunds braucht weder bei Mündigen noch bei Unmündigen auf dem Wechsel selbst bemerkt zu werden. Die Unterschrift des Vormunds auf dem Wechsel ist also nicht er-

---

würde den Geschäftsverkehr mit Minderjährigen außerordentlich erschweren und dürfte in der Praxis nahezu undurchführbar sein, das letztere würde jedenfalls mit dem Geist der Reichspolizeiordnungen, welche größere Fürsorge für die Minderjährigen herbeiführen wollten, in Widerspruch stehen. Es erscheint deshalb die Annahme, daß dem römischen Recht in Bezug auf die Art der Mitwirkung des Vormunds gemeinrechtlich nicht derogiert worden, als die richtige.

[3] l. 9 § 5 D. de auct. 26, 8: „Tutor statim in ipso negotio praesens debet auctor fieri; post tempus vero aut per epistolam interposita ejus auctoritas nihil agit."

[4] Vgl. R.Ohg. 13. Dez. 1871 Bd. 4 S. 271 und die dort citierte Litteratur.

forderlich[5]. Das Gegenteil wird nicht selten behauptet, teils für die Wechselobligationen aller Minderjährigen, teils für diejenigen der Unmündigen.

Für die Wechselobligationen aller Minderjährigen behauptet es Thöl[6]. Dieser geht davon aus, daß auch dann, wenn der Minderjährige selbst das Wechselversprechen gibt, es der Vormund sei, der die Wechselobligation für den Minderjährigen eingehe und daher auch den Wechsel unterschreiben müsse. In der Unterschrift des Minderjährigen selbst sieht Thöl auch für diesen Fall nur eine Angabe des Namens der Person, für die der Vormund den Wechsel eingeht: diese Angabe könnte also danach ebensogut vom Vormund selbst geschrieben sein. Nach Thöl's Ansicht von der Bedeutung der Unterschriften würde sonach eigentlich gar nicht ein vom Minderjährigen ausgestellter Wechsel vorliegen, sondern ein Wechsel des Vormunds, bei dem dieser einen Teil der Urkunde von fremder Hand hat schreiben lassen.

Diese Ansicht wäre richtig, wenn die Wechselfähigkeit nach heutigem Recht eine Fähigkeit wäre, welche einer Person entweder ganz unbeschränkt zustehen müßte oder gar nicht. Allein es gibt keinen Rechtssatz, nach welchem eine unvollkommene, der Ergänzung durch die Zustimmung einer anderen Person bedürfende Wechselfähigkeit nicht ebensogut, wie eine solche unvollkommene allgemeine Handlungsfähigkeit möglich sein sollte. Vielmehr liegt da, wo eine derartige unvollkommene allgemeine Handlungsfähigkeit existiert, wie oben nachgewiesen[7], auch eine ebensolche unvollkommene Wechselfähigkeit vor. Da nun Minderjährige sich mit Zustimmung des Vormunds selbst durch Verträge verpflichten können, so können sie auch selbst

---

[5] So auch das R.Ohg. eod. l. S. 271, 279 ff.: „Die Art der Mitwirkung des Vormunds ist für Wechselverträge prinzipiell keine andere, als für alle übrigen Verträge. — — Bedarf es nun, — — nach gemeiner Praxis, auch zu Verpflichtungsgeschäften der Minderjährigen schlechthin der vormundschaftlichen Zustimmung, so — — ist sicher, daß diese Zustimmung — — rücksichtlich ihrer Form dem consensus gleichsteht."

[6] Thöl, W R. § 23 Z. 5 (S. 108—112), insbesondere bei Anm. 30 und 50; vgl. auch Renaud, W.R. § 23. — Ueber noch andere, vermittelnde Ansichten vgl. R.Ohg. l. c. 4, 278 ff. und die Litteratur dort in den Anmerkungen S. 271—282.

[7] S. oben § 73 im Text bei Anm. 5 und 6 nebst Anm. 6.

sich durch Wechsel verpflichten; ihre Unterschrift also ist die verpflichtende, und zu dieser Unterschrift muß nur die Zustimmung des Vormunds hinzukommen. Sonach ist das von Thöl für die Behauptung, daß der Vormund den Wechsel bei Minderjährigen stets unterschreiben müsse, angeführte Argument hinfällig. Es bleibt zu untersuchen, ob nicht wenigstens bei Unmündigen die Mitunterschrift des Vormunds verlangt werden muß. Hierfür könnte man sich auf die weitverbreitete, auch von Windscheid geteilte[8] Ansicht berufen, daß auctoritatis interpositio eine Teilnahme des Vormunds an der Handlung des Unmündigen ist. Allein diese Ansicht ist falsch. Sie steht in völligem Widerspruch mit den Quellenaussprüchen. Denn nicht nur sagt allgemein l. 3 D. de auct. 26, 8: „Etiamsi non interrogatus tutor auctor fiat, valet auctoritas ejus, cum se probare dicit id quod agitur: hoc est enim auctorem fieri", sondern es wird sogar ausdrücklich in den Pandekten ausgesprochen, daß selbst bei einer Rechtshandlung, die als notwendige Form der Unterschrift der Mitwirkenden bedarf, nämlich dem unter dem Namen divisio parentum inter liberos bekannten privilegierten Kodizill, die auctoritas tutoris mündlich erteilt werden kann. l. 20 D. eod: „Inter pupillos paternae hereditatis divisio facta est praesente tutore, sed non adsignante (in) instrumento divisonis: quaesitum est, an ei stari oporteret, respondit, si tutor auctor fuisset, non idcirco minus standum esse divisioni, quod non adsignasset." Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß gemeinrechtlich Wechselobligationen seitens Unmündiger gültig eingegangen werden können, wenn der bei ihrer Eingehung gegenwärtige Vormund seine Zustimmung zu ihnen erteilt, und daß es einer Mitunterschrift des Vormunds nicht bedarf. Inwieweit bei Wechselobligationen unmündiger wie mündiger Minderjähriger außer dem Vormund auch die obervormundschaftliche Behörde ihren Konsens erteilen muß, richtet sich nach den Partikularrechten.

Gemeinrechtlich steht Minderjährigen gegen jede Wechselobligation in integrum restitutio zu, weil in der Uebernahme der rein einseitigen Wechselverpflichtung stets eine Vermögensschädigung, also eine Läsion

[8] Windscheid, Pandekten § 442 Anm. 3.

liegt[9]. Anders in Preußen, wo die i. i. r. propter minorem aetatem beseitigt ist[10].

Die ohne Zustimmung des Vormunds eingegangene Wechselverpflichtung konvalesziert durch Bestätigung seitens des Eingehenden nach erlangter Volljährigkeit[11]. Ueber die Wechselfähigkeit minderjähriger Hauskinder s. § 78.

Sind Minderjährige Kaufleute, so haben sie nach den meisten Partikularrechten — nicht jedoch in Preußen[12] — die Vertragsfähigkeit für alle Rechtsgeschäfte, welche in die Sphäre ihres Handelsbetriebs fallen[13]. Daraus ergibt sich für sie die Wechselfähigkeit zunächst für alle Wechsel, die sie im Betriebe ihres Handelsgewerbs eingehen. Nun bestimmt aber Art. 274 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, daß „die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine als im Betriebe des Handelsgewerbs gezeichnet gelten, sofern sich nicht aus denselben das Gegenteil ergibt", und unter den Begriff der Schuldscheine fallen auch die Wechsel[14]. Folglich können minderjährige Kaufleute auch außerhalb ihres Handelsbetriebs gültig Wechsel ausstellen, wenn sie nur nicht in den Wechseln selbst erklären, daß sie dieselben außerhalb ihres Handelsbetriebs ausgestellt haben. Eine solche Erklärung hinzuzufügen oder fortzulassen, steht aber ganz in ihrem Belieben. Ausschließlich von ihrem eigenen Willen ist es sonach abhängig, ob ein von ihnen ausgestellter Wechsel gültig sein soll oder nicht. Um deswillen sind sie unbeschränkt wechselfähig. Denn eine Beschränkung ihrer Fähigkeit, gültige Wechsel

---

[9] R.Ohg. 25. Juni 1872 Bd. 6 S. 356 und 13. Dez. 1871 Bd. 4 S. 272. Anderer Ansicht Thöl, W.R. § 23 (S. 111).

[10] Preußisches Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875 § 9.

[11] l. 3. 1 D. de minor. 4, 4: „Et placet, ut est et constitutum, si quis major factus comprobaverit, quod minor gesserat, restitutionem cessare."

[12] Ueber den abweichenden Rechtssatz des preußischen Rechts s. § 76.

[13] Bayerisches Einführungsgesetz zum H.G.B. Art 7 Abs. 2: „Minderjährigen, welchen — — die Befugnis (zum Betriebe eines Handelsgewerbes) zusteht, werden rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für großjährig erachtet." Badisches E.G. Art. 2, württembergisches E.G. Art. 7, hessisches E.G. Art. 24 und 25.

[14] R.Ohg. 18. Nov. 1871 Bd. 4 S. 49; Borchardt 6a.

auszustellen, liegt darin nicht, daß sie die Möglichkeit haben, Wechsel durch Hinzufügung einer Klausel ungültig zu machen, welche bei Volljährigen die Ungültigkeit der Wechsel nicht herbeiführt [15].

2. Nach preußischem Recht.

§ 76.

Nach preußischem Recht, und zwar nach dem für die ganze Monarchie geltenden Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, vom 12. Juli 1875, und der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 können Minderjährige ohne Unterschied des Alters — sofern sie das siebente Lebensjahr vollendet haben — mit vorhergehender, gleichzeitiger oder nachfolgender Genehmigung des Vaters oder Vormunds und fernerer Genehmigung der Obervormundschaft sich wechselmäßig obligieren. Wechselverbindlichkeiten, welche sie ohne diese Genehmigungen eingehen, konvaleszieren durch Anerkennung nach erlangter Selbständigkeit [1].

Sind Minderjährige mit Genehmigung des Vormunds und des Vormundschaftsgerichts, oder mit Genehmigung des Vaters Kaufleute, so sind sie nicht voll wechselfähig. Sie bedürfen dann zur Uebernahme wechselmäßiger Verpflichtungen zwar nicht der Zustimmung des Vormunds, wohl aber derjenigen des Vormundschaftsgerichts [2]. Doch kann diese Genehmigung ein für allemal erteilt

---

[15] Derselben Ansicht ist Thöl, W.R. § 24. Dagegen erkennt Reuling l. c. S. 27 ff. nur beschränkte Wechselfähigkeit der minderjährigen Kaufleute an.

[1] Preußisches Gesetz vom 12. Juli 1875 §§ 1—4; Vormundschaftsordnung § 42. S. unten Anm. 2.

[2] Gesetz vom 12. Juli 1875 § 5: „Hat der Vater oder unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts der Vormund den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts dem Minderjährigen gestattet, so ist letzterer zur selbständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte fähig, welche der Betrieb des Erwerbsgeschäfts mit sich bringt. Zu einzelnen, innerhalb des Betriebs vorkommenden Rechtsgeschäften bedarf der Minderjährige der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise, wie nach den bestehenden Vorschriften der Vater oder Vormund dieser Genehmigung bedürfen würde," in Verbindung mit Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 42: „Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es: — — 10, zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten."

werden, wenn dies für die Geschäftsführung des minderjährigen Kaufmanns erforderlich ist [3].

3. Nach sächsischem und nach französischem Recht.

§ 77.

Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch bedürfen Minderjährige — wie alle Bevormundeten — zur Eingehung von Rechtsgeschäften, also auch von Wechselobligationen der Zustimmung des Vormunds, die aber auch nachträglich erfolgen kann. Erfolgt die vormundschaftliche Zustimmung nicht, so sind die abgeschlossenen Geschäfte nichtig [1].

Nach französischem Recht sind auch emanzipierte Minderjährige, sofern sie nicht Kaufleute sind, schlechthin wechselunfähig [2]. Sind emanzipierte Minderjährige Kaufleute, so sind sie voll wechselfähig

---

[3] Vormundschaftsordnung § 45: „Zur Eingehung von wechselmäßigen Verbindlichkeiten darf eine allgemeine Genehmigung erteilt werden, wenn sie durch die vormundschaftliche Vermögensverwaltung erforderlich wird," in Verbindung mit dem zweiten Satz des in der vorigen Anmerkung citierten § 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1875.

[1] Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch 1911, 787.

[2] Code de commerce 114: „Les lettres de change souscrites par des mineurs non négociants sont nulles à leur égard, sauf les droits respectifs des parties, conformément à l'art. 1312 du Code Napoléon." Liebe, W.O. S. 41 f., entnimmt aus diesen Worten, speziell aus den von ihm durch den Druck hervorgehobenen „à leur égard" (die „rücksichtlich ihrer" heißen), daß das französische Recht „auf der Ansicht beruht", daß „die Ungültigkeit einer Wechselerklärung, sofern sie aus keinem absolut, sondern nur in Bezug auf eine bestimmte Person stattfindenden Grunde folgt, nur gegen diese bestimmte Person geltend gemacht werden kann", und daß nach dem Code „Wechselerklärungen nicht wechselfähiger Personen nicht absolute, sondern nur relative Nichtigkeit herbeiführen". Der letztere Satz ist jedenfalls unrichtig. Die ganze Deduktion scheint auf einem Mißverständnis zu beruhen. Art. 1312 des Code civil lautet: „Lorsque les mineurs, les interdits ou les femmes mariées sont admis, en ces qualités, à se faire restituer contre leurs engagements, le remboursement de ce qui aurait été, en consequence de ces engagements payé pendant la minorité, l'interdiction ou le mariage, ne peut en être exigé, à moins qu'il ne soit prouvé que ce qui a été payé a tourné à leur profit." Vgl. auch Krämel in Löhr's C.O. Bd. 7 S. 3.

in Bezug auf die Geschäfte des Handelsbetriebs[3]; es gelten alsdann für sie folglich dieselben Grundsätze wie nach gemeinem Recht.

β) Wechselfähigkeit der Hauskinder.

1. Nach gemeinem Recht.

§ 78.

Für die vom Vater nicht konsentierten Wechselschulden der Hauskinder haftet nur dasjenige Vermögen, welches nicht der Nutznießung des Vaters untersteht. Mit dieser Beschränkung in der Exequierbarkeit sind volljährige Hauskinder gemeinrechtlich voll wechselfähig.

Minderjährige Hauskinder dagegen haben gemeinrechtlich in betreff der Wechselfähigkeit im allgemeinen dieselbe Stellung wie gewaltfreie Minderjährige, mit der Modifikation, daß sie der väterlichen statt der vormundschaftlichen Genehmigung bedürfen. Besitzen sie peculium adventicium irregulare, welches nicht vom Vater verwaltet wird[1], so bedarf es, um sie rücksichtlich desselben zu verpflichten, der Zustimmung des mit der Verwaltung desselben betrauten, resp. eines ad hoc zu ernennenden Vormunds.

Wo gewaltfreie Minderjährige der obervormundschaftlichen Genehmigung zur Wechselausstellung bedürfen, ist diese auch für minderjährige Hauskinder erforderlich, um sie rücksichtlich ihres freien Vermögens (peculium castrense, quasi castrense, adventicium irregulare — sowohl des vom Vater wie des von einem Vormund verwalteten) und des Grundkapitals ihres der väterlichen Nutznießung unterworfenen Vermögens (peculium adventicium regulare) zu verpflichten. Dagegen haftet für Wechselverbindlichkeiten, die sie nur unter Genehmigung des Vaters eingegangen sind, ihr peculium profecticium stets, und die Erträgnisse (Zinsen) ihres peculium adventicium regulare dann, wenn der Vater ihnen diese zur eigenen Nutznießung überlassen hat: denn diese Erträgnisse gehören alsdann zum peculium profecticium.

---

[3] Code civil 487: „Le mineur émancipé qui fait un commerce est réputé majeur pour les faits rélatifs à ce commerce."

[1] Nicht selten wird auch das peculium adventicium irregulare vom Vater verwaltet. Vgl. Windscheid, Pandekten II § 517 am Ende.

2. Nach preußischem Landrecht.

§ 79.

Nach preußischem Landrecht sind volljährige Hauskinder nur in sehr beschränktem Maße allgemein verpflichtungs- und somit wechselfähig. — Sie können ohne Beitritt des Vaters Wechselobligationen gültig nur eingehen, wenn sie sie ausgesprochenermaßen in Bezug auf ihr freies, dem väterlichen Nießbrauch nicht unterworfenes Vermögen abschließen und zudem noch dies Vermögen oder entsprechende Vermögensquoten jedem Gläubiger speziell verpfänden [1]. Dieser Rechtszustand führt praktisch nahezu die Wechselunfähigkeit der Hauskinder herbei: doch wird es insbesondere vorkommen können, daß sie für ihnen gemachte Leistungen eigene Wechsel ausstellen, bei denen eine Begebung von vornherein nicht beabsichtigt wird.

Daher ist es unrichtig, die Wechselunfähigkeit der Hauskinder schlechthin zu behaupten, wie dies von Rehbein und Reincke [2] unter Berufung auf zwei Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, von

---

[1] Preußisches Landrecht II Tit. 2 § 125: „Wenn — — Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab." § 131: „In allen Fällen, wo die Handlungen und Verträge der Kinder in Ansehung des Vaters unverbindlich sind, sind sie auch in Ansehung ihrer selbst der Regel nach ungültig." § 158: „Ueber das freie Vermögen haben die Kinder eben die Rechte, die einem nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Menschen über sein Eigentum zukommen." § 165: „Alle Verträge, die sie nach erlangter Großjährigkeit in Ansehung ihres freien Vermögens schließen, sind auch ohne Beitritt des Vaters gültig." § 166: „Doch muß der, welcher einem noch unter väterlicher Gewalt stehenden, obwohl großjährigen Kinde auf sein freies Vermögen Kredit geben will, sich dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der verpfändeten beweglichen Sache besonders versichern lassen." R.Ohg. 6. Aug. 1872 Bd. 7 S. 26 (woselbst insbesondere auch die Anwendbarkeit des § 166 auf Wechselschulden ausgesprochen wird); R.Ohg. 10. Okt. 1873 Bd. 11 S. 177.

[2] Rehbein und Reincke, Allg. Landrecht mit Erläuterungen Bd. 3 S. 154 Anm. 40 (zu II Tit. 2 § 125). Uebrigens nimmt Rehbein in seinem Kommentar zur W.O. Art. 1 Anm. 11 selbst an, daß Kinder in Bezug auf freies Vermögen sich wechselmäßig verpflichten können.

denen die eine den Satz nicht enthält [3], die andere nicht ganz korrekt gefaßt ist [4], und mehrere Entscheidungen des Obertribunals geschieht.

Doch ergibt sich aus der Bestimmung des § 166 des Landrechts II Tit. 2, wonach zur Gültigkeit der Wechsel eine Verpfändung von Vermögensobjekten erforderlich ist, daß Hauskinder, welche freies Vermögen nicht besitzen, ohne Konsens des Vaters sich nicht wechselmäßig obligieren können [5]. Werden volljährige Hauskinder Kaufleute oder übernehmen sie den selbständigen Betrieb eines anderen Erwerbsgeschäfts, so scheiden sie dadurch aus der väterlichen Gewalt aus und sind sonach voll wechselfähig [6].

Minderjährige Hauskinder können über nicht freies Vermögen, gleich den großjährigen, gar nicht, über ihr freies nur unter Zustimmung des Vaters, der rücksichtlich des freien Vermögens als Vormund fungiert [7], und der Obervormundschaft sich wechselrechtlich obligieren. Wird die väterliche und die obervormundschaftliche Zustimmung

---

[3] R.Ohg. 6. Aug. 1872 Bd. 7 S. 25 spricht nur aus, daß nach preußischem Landrecht die Kinder „in der Regel" der Einwilligung des Vaters bedürfen, und zwar insbesondere „über nicht freies Vermögen" nicht ohne solche verfügen können und „insofern" nicht wechselfähig sind.

[4] R.Ohg. 10. Okt. 1873 Bd. 11 S. 177. Hier wird unter den Gründen, auf welche sich das Urteil des Appellationsrichters stützt, der folgende, seitens des Appellanten nicht angegriffene angeführt: „Auch großjährige, aber noch in väterlicher Gewalt stehende Personen seien nach — — dem allgemeinen Landrecht — — nicht wechselfähig," und dazu bemerkt: „Eine Zustimmung des Vaters stand im vorliegenden Falle nicht in Frage, und von dieser abgesehen unterliegt die Richtigkeit des Satzes, wie auch bereits vom Reichsoberhandelsgericht ausgesprochen ist (Entsch. Bd. 7 S. 26 ff.), keinem Bedenken." Gerade die Berufung auf das Erkenntnis vom 6. August 1872 zeigt, daß eine Aenderung der dort ausgesprochenen Anschauungen nicht beabsichtigt war und daß daher die Ausnahme von der Nichtwechselfähigkeit der Hauskinder, welche in jenem Urteil implicite ausgesprochen wird, hier nur deshalb unerwähnt blieb, weil sie im konkreten Fall gar nicht in Frage kam.

[5] Auch Thöl (W.R. § 23 Z. 4 Anm. 21) erkennt übrigens die beschränkte Wechselfähigkeit großjähriger Hauskinder an. Ebenso Dernburg, Preußisches Privatrecht § 52 Anm. 14; Reuling l. c. S. 60—62; Volkmar und Löwy, W.O. § 4; Krämel in Löhr, C.O. Bd. 7 S. 3.

[6] Preußisches L.R. II Tit. 2 § 210. Vgl. im übrigen wegen Aufhebung der väterlichen Gewalt in Preußen die Citate bei Borchardt 18 Anm. 2e, wo auch eine Reihe einschlägiger Reichsoberhandelsgerichtsentscheidungen citiert sind.

[7] Preußisches L.R. II Tit. 2 § 159.

zu ihrer Wechselobligation erteilt, so genügt dies, um ihre wechselrechtliche Verbindlichkeit rücksichtlich des freien Vermögens zu begründen, und es bedarf weder einer ausdrücklichen Beredung, daß die Obligierung in Ansehung des freien Vermögens geschehe, noch auch einer Verpfändung von Vermögensobjekten [8].

Daß minderjährige Hauskinder auch dann, wenn sie mit Zustimmung des Vaters Kaufleute sind, nicht voll wechselfähig sind, sondern der Zustimmung der Obervormundschaft bedürfen, ist bereits oben § 76 ausgeführt.

Wechselverbindlichkeiten, welche minderjährige Hauskinder ohne Konsens des Vaters und der Obervormundschaft eingegangen, konvaleszieren, wenn sie dieselben nach erlangter Selbständigkeit, d. h. nachdem sowohl die väterliche Gewalt als die Minderjährigkeit beendigt sind, anerkennen, nur in dem Falle, daß sie ausdrücklich in Ansehung des freien Vermögens eingegangen und daß bei ihrer Eingehung alle diejenigen Vorschriften beobachtet wurden, deren Befolgung die Voraussetzung gültiger Obligierung großjähriger Hauskinder ohne väterlichen Konsens ist [9].

3. Nach sächsischem und nach französischem Recht.

§ 80.

Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch sind volljährige Hauskinder vollkommen handlungs- und also auch wechselfähig. Doch haftet für ihre ohne väterlichen Konsens übernommenen Verbindlichkeiten nur derjenige Teil ihres Vermögens, an welchem dem Vater weder Verwaltung noch Nießbrauch zusteht [1]. Konsentiert der Vater, so haftet auch der Vermögenskomplex, an welchem dem Vater die Ver-

[8] Denn die Vorschriften von L.R. II Tit. 2 § 165 und 166 beziehen sich nur auf Verbindlichkeiten, die ohne väterlichen Konsens eingegangen werden.

[9] Preußisches Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. Juli 1875 § 3: „Die wegen fehlender Genehmigung unwirksamen Geschäfte werden wirksam ꝛc."

[1] Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 1821: „Volljährige Kinder handeln selbst für sich, vorbehältlich des ihrem Vater zustehenden Rechts der Verwaltung und des Nießbrauchs." Vgl. auch R.Ohg. 16. April 1875 Bd. 17 S. 102.

waltung ohne den Nießbrauch zusteht, nicht aber der im Nießbrauch des Vaters stehende: denn der bloße Konsens kann nicht als ein partieller Verzicht auf das Nießbrauchsrecht zu Gunsten des betreffenden Gläubigers gedeutet werden.

Damit auf das der väterlichen Verwaltung (ohne väterlichen Nießbrauch) unterstehende Vermögen aus dem vom Vater konsentierten Wechsel exequiert werden könne, bedarf es nur des väterlichen Konsenses beim Abschluß der Wechselverbindlichkeit. So wenig — nach allgemeinen Grundsätzen [2] — der Vater selbst den Wechsel in diesem Fall zu unterschreiben braucht, so wenig ist erforderlich, daß sein Name auf dem Wechsel genannt werde: denn der Konsens ist als ein Verzicht des Vaters auf das ihm zustehende Verwaltungsrecht für den einzelnen Fall anzusehen und nicht als eine Bevollmächtigung des Hauskinds, im Namen des Vaters als dessen Stellvertreter die Wechselobligation einzugehen.

Für minderjährige Hauskinder gelten die gleichen Normen wie für bevormundete Minderjährige mit der Modifikation, daß sie stets der Einwilligung des Vaters und, um sich rücksichtlich des unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens zu obligieren, daneben noch der Zustimmung des Vormunds bedürfen [3].

In den Ländern französischen Rechts erlischt die väterliche Gewalt mit Eintritt der Großjährigkeit, so daß großjährige Hauskinder dort überhaupt nicht vorkommen [4].

Betreffs der minderjährigen Hauskinder gelten dieselben Rechtssätze, welche in Bezug auf andere Minderjährige Platz greifen [5].

γ) Wechselfähigkeit der Frauen [1].

1. Nach gemeinem Recht.

§ 81.

Unverheiratete Frauen sind im allgemeinen vollkommen wechselfähig. Nur in wenigen Territorien, wo noch Geschlechtsvormundschaft

[2] S. oben § 75.
[3] Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch §§ 1816, 1822, 1911.
[4] Code civil 372. [5] S. oben § 77.
[1] Wegen der Wechselfähigkeit der Ehefrauen nach bayerischem, württem-

besteht, bedürfen sie zur Wechselverpflichtung der Zustimmung des Vormunds, sofern sie nicht Handels- oder Gewerbefrauen sind.

Auch Ehefrauen sind nach dem Handelsgesetzbuch Art. 8 stets unbeschränkt wechselfähig, wenn sie Handelsfrauen, und nach Gewerbeordnung § 11, wenn sie Gewerbefrauen sind. Es gelten über ihre Wechselfähigkeit dann dieselben Grundsätze, welche betreffs der Wechselfähigkeit voll wechselfähiger minderjähriger Kaufleute Platz greifen [2].

Dagegen sind Ehefrauen, welche nicht Handelsfrauen sind, nach zahlreichen Partikularrechten in der Wechselfähigkeit beschränkt. Nach römischem Dotalrecht, wie es z. B. im Herzogtum Westfalen noch gilt, sind sie voll wechselfähig [3]. Die in den übrigen Rechtsgebieten geltenden Normen über ihre Wechselfähigkeit sind sehr verschieden. Sie ergeben sich aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Ehefrauen dann wechselfähig sind, wenn sie allgemein verpflichtungsfähig sind.

Wo sonach Ehefrauen ohne Konsens des Mannes überhaupt Verbindlichkeiten nicht eingehen können, fehlt ihnen die selbständige Wechselfähigkeit gänzlich; wo sie über ihr Sondergut ohne Zustimmung des Mannes frei verfügen können, sind sie im allgemeinen wechselfähig [4]. Jedoch gibt es von der letzteren Regel insofern Ausnahmen, als nach einzelnen Rechten die Frauen nur dann verpflichtungs- und wechselfähig sind, wenn sie zur Zeit der Eingehung der Obligation thatsächlich Sondergut besitzen. Nach anderen Rechten ist die Wechselfähigkeit insofern beschränkt, als, wenn nicht bei Eingehung des Wechsels ausdrücklich seine Beziehung auf das Sondergut ausgesprochen oder wenn nicht ein Teil des Sonderguts direkt für die Verbindlichkeit verpfändet wurde, die Obligation bald nichtig ist, bald wenigstens bei Lebzeiten des Mannes nicht beigetrieben werden kann.

---

bergischem und koburgischem Recht vgl. Borchardt 28 Anm. 38 und Krämel in Löhr, C.O. Bd. 7 S. 14 f.

[2] Auch bei Gewerbefrauen greift die Präsumtion des Art. 274 Platz, wonach die von ihnen ausgestellten Wechsel als innerhalb ihres Gewerbebetriebs ausgestellt gelten. Vgl. R.Ohg. 21. Mai 1878 Bd. 24 S. 400.

[3] R.Ohg. 27. Juni 1871 Bd. 2 S. 408.

[4] Wechselfähig sind Ehefrauen z. B. nach der Nürnberger Reformation. Rg. 14. Nov. 1879 Bd. 1 S. 85.

2. Nach preußischem Landrecht.

a) Nach dem System der Gütergetrenntheit.

§ 82.

Für das Gebiet des preußischen Landrechts[1] nimmt die herrschende Meinung eine beschränkte Wechselfähigkeit der Ehefrauen dahin an, daß sie im allgemeinen wechselunfähig seien, daß aber ihre Wechsel dann gültig wären, wenn sie vorbehaltenes Vermögen besitzen und die Wechselschuld „auf das vorbehaltene Vermögen kontrahiert haben", d. h. wenn entweder die Wechselschuld aus Verwaltungsgeschäften, welche das vorbehaltene Vermögen betreffen, herrührt, oder die Frau bei Eingehung der Wechselobligation Zahlung aus dem vorbehaltenen Vermögen versprach[2]. Nach einer anderen Ansicht sollen Ehefrauen ohne ehemännlichen Konsens nach preußischem Landrecht gänzlich wechselunfähig sein[3]. Beide Ansichten sind falsch. Vielmehr sind nach dem Landrecht Ehefrauen voll handlungs- und wechselfähig. Das ergibt sowohl der Wortlaut der einschlägigen Paragraphen, als die Vergleichung derselben mit den Normen über die Handlungsfähigkeit der Hauskinder.

Teil II Tit. 1 § 318 des Landrechts lautet: „Das vorbehaltene Vermögen kann die Frau, auch ohne Bewilligung des Mannes, mit Schulden belasten." Dieser Paragraph trifft eine Bestimmung nur darüber, mit Wirkung für welchen Vermögensbestandteil die Frau Obligationen eingehe könne. Er bestimmt in keiner Weise, daß für diese Obligationen besondere Voraussetzungen vorliegen müßten, sagt insbesondere nicht, daß der Wille, gerade das vorbehaltene Vermögen zu belasten, ausdrücklich erklärt werden oder

---

[1] Wegen der Handels- und der Gewerbefrauen s. § 81 initio.

[2] So das R.Ohg. 17. Febr. 1875 Bd. 19 S. 205; ferner Förster, Theorie und Praxis des preußischen Privatrechts; Reuling l. c. S. 50 f.; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 4 S. 158; Dernburg Preußisches Privatrecht Bd. 3 S. 77, der die ausdrückliche Vereinbarung der Haftung des vorbehaltenen Vermögens für nötig hält. — Das preußische Obertribunal hat sich dagegen für unbeschränkte Wechselfähigkeit der Ehefrauen ausgesprochen. Entscheidungen Bd. 57 S. 339; Striethorst's Archiv Bd. 64 S. 321.

[3] Thöl, W.R. § 23 Anm. 12.

daß die Obligationen in Veranlassung der Verwaltung dieses Vermögens eingegangen sein müßten.

Seine Ergänzung findet § 318 im § 320, wo bestimmt wird: „In Ansehung des eingebrachten Vermögens sind alle von der Frau während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schulden nichtig." Auch hier ist gar nicht die Rede davon, in welcher Veranlassung oder unter welchen Voraussetzungen die Schulden gemacht sind. Alle Schulden vielmehr, die ohne Konsens des Mannes eingegangen, sollen „in Ansehung des eingebrachten Vermögens nichtig sein." Der Paragraph sagt nichts anderes, als wenn er lautete: „Das eingebrachte Vermögen kann die Frau ohne Bewilligung des Mannes mit Schulden nicht belasten," und § 318 wiederum könnte ohne Sinnesänderung lauten: „In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens sind alle von der Frau während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemachten Schulden gültig."

Die beiden Paragraphen entsprechen sich vollständig. Sie sollen die Wirkungen von Schulden, welche die Frau kontrahiert hat, regeln, und sie erfüllen diese Aufgabe in vollem Maße, indem der erste Paragraph die Wirkungen der Schulden auf das vorbehaltene, der zweite die Wirkungen derselben auf das eingebrachte Vermögen normiert. Was dann in den §§ 321 ff. folgt, sind nur spezielle Ausnahmen. Wollte man den § 318 anders deuten, und zwar in dem Sinn, daß er nur von Schulden zu verstehen, welche die Frau ausgesprochenermaßen in Beziehung auf das vorbehaltene Vermögen eingegangen, so würde das Landrecht eine Lücke enthalten. Es würde dann einerseits von der Wirkung aller Schulden der Frau auf ihr eingebrachtes, andererseits von der Wirkung der ausgesprochenermaßen auf das vorbehaltene Vermögen kontrahierten Schulden auf dies vorbehaltene Vermögen handeln; es würde aber keine Bestimmung betreffs der Wirkungen der nicht ausgesprochenermaßen auf das vorbehaltene Vermögen kontrahierten Schulden auf dies vorbehaltene Vermögen treffen.

Die herrschende Meinung nimmt diese Lücke an und füllt sie aus, indem sie aus § 318 in dem von ihr angenommenen eingeschränkten Sinn mittels argumentum a contrario Nichtigkeit der Schulden ableitet. Sie argumentiert: ist gesetzlich bestimmt, daß das

vorbehaltene Vermögen nur durch solche Schulden belastet wird, welche ausdrücklich „auf das vorbehaltene Vermögen kontrahiert" sind, so folgt, daß es durch andere Schulden nicht belastet wird.

Für diese eingeschränkte Deutung des § 318, also für das Vorhandensein der Lücke im Gesetz hat man zwei Argumente angeführt. Zunächst die Analogie der Bestimmung über die Verpflichtungsfähigkeit großjähriger Hauskinder in Landrecht II Tit. 2 § 165. Diese Stelle spricht die Gültigkeit von „in Ansehung des freien Vermögens geschlossenen" Verträgen aus. Sie steht in enger Verwandtschaft mit dem § 318, was sich vor allem daraus ergibt, daß die auf beide Stellen folgenden Paragraphen — Tit. 1 § 319 und Tit. 2 § 166 —, bis auf einen kleinen, rechtlich allerdings sehr relevanten Zusatz in dem ersteren, wörtlich gleichlautend sind. Aber gerade diese enge Verwandtschaft beider Paragraphen zwingt, auf die Verschiedenheit der Fassung Gewicht zu legen. Wenn der Gesetzgeber Tit. 1 § 319 und Tit. 2 § 166 genau dieselben Worte gebraucht, weshalb sollte er nicht Tit. 1 § 318 und Tit. 2 § 165 ebenfalls völlig entsprechende Worte gewählt haben, wenn der Sinn beider Stellen wirklich der gleiche ist? Die Verschiedenheit der Fassung läßt unter diesen Umständen eine Verschiedenheit des Sinnes geradezu präsumieren. Die Analogie also des Tit. 2 § 165 unterstützt die Annahme, daß § 318 nur von den „in Ansehung des eingebrachten Vermögens gemachten Schulden" zu verstehen sei, in keiner Weise. Vielmehr bildet die abweichende Fassung des § 165 nur noch ein weiteres Argument dafür, daß § 318 nach Analogie des § 320 Tit. 1 von den „in Ansehung des eingebrachten Vermögens entstehenden Wirkungen der von der Frau gemachten Schulden" zu verstehen ist.

Das zweite Argument für die beschränkende Interpretation des § 318 hat man aus § 319 schöpfen wollen, welcher lautet: „Doch muß der, welcher einer Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen Kredit gibt, wenn er seine Befriedigung während der Ehe fordern will, dasselbe durch Eintragung in das Hypothekenbuch oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments oder der beweglichen Sache sich besonders versichern lassen." Die Worte „auf ihr vorbehaltenes Vermögen" erklärt die herrschende Meinung für gleichbedeutend mit

„in Ansehung ihres vorbehaltenen Vermögens", und sie folgert dann, daß, weil § 319 sich — was richtig ist — auf dieselben Rechtsverhältnisse bezieht, wie § 318, auch der letztgenannte Paragraph von „in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gemachten Schulden" handle.

Dieser Beweis ist um deswillen hinfällig, weil die Worte „auf ihr vorbehaltenes Vermögen" nicht den Sinn „in Ansehung ihres vorbehaltenen Vermögens" haben. Durch den letzteren Ausdruck würden begriffen werden sowohl die Schulden, bei denen direkt aus dem vorbehaltenen Vermögen Erfüllung versprochen wird, wie diejenigen, welche „auf eine Veranlassung hin und zu Zwecken kontrahiert sind, welche der Verwaltung des vorbehaltenen Vermögens angehören"[4]. Das aber kann die Klausel „auf ihr vorbehaltenes Vermögen" nicht bedeuten. „Jemand auf ein bestimmtes Vermögensobjekt Kredit geben" heißt: „ihm so Kredit geben, daß für denselben ein bestimmtes Vermögensobjekt — sei es vorzugsweise, sei es, was hier allein in Betracht kommen kann, ausschließlich — haftet". Selbst einer der eifrigsten Verfechter der herrschenden Meinung, Reuling, erkennt dies an. Er sucht aber die herrschende Meinung dadurch zu halten, daß er die Worte „auf ihr vorbehaltenes Vermögen" noch enger interpretiert, indem er erklärt, daß „dieser Fassung nach zur Rechtsverbindlichkeit — vorausgesetzt zu werden scheint, daß wenigstens stillschweigend zwischen den Kontrahenten Zahlung aus diesem vorbehaltenen Vermögen vereinbart ist"[5]. Die für den Verkehr schlechthin nicht zu entbehrende Haftung des vorbehaltenen Vermögens für die gelegentlich seiner Verwaltung — z. B. bei der Bewirtschaftung eines vorbehaltenen Landguts — kontrahierten Schulden kann Reuling von diesem Standpunkt aus nicht anders retten, als daß er annimmt, sie sei „selbstverständlich", obwohl der Gesetzgeber sie bei der Fassung nicht berücksichtigt habe[6]. Dies Resultat der Reuling'schen Interpretation darf wohl ohne weiteres als ein unbefriedigendes bezeichnet werden. Reuling's Fehler liegt darin, daß er annimmt, bei „auf das vorbehaltene Vermögen kontrahierten Schulden" müsse die Beziehung auf dieses Vermögen *vereinbart* sein. Das liegt in den

[4] Reuling l. c. S. 49. [5] Ibi S. 50. [6] Ibidem.

Worten nicht. Diese umfassen vielmehr alle „Schulden, die so kontrahiert sind, daß nur das vorbehaltene Vermögen für sie haftet", sie umfassen sonach auch diejenigen Fälle mit, für deren Gültigkeit Reuling kein anderes Argument als die „Selbstverständlichkeit" hat auffinden können. Sind nun diese Worte in dem eben angeführten Sinn zu verstehen, so geben sie einen weiteren Beweis dafür, daß auch der mit § 319 im engsten Zusammenhang stehende § 318 nicht auf diejenigen Geschäfte zu beschränken ist, welche ausdrücklich „in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens" abgeschlossen werden.

Eine Lücke in den Bestimmungen über die Verhaftung des Vermögens der Ehefrau für die von ihr eingegangenen Schulden ist sonach im preußischen Landrecht nicht vorhanden. Aber wenn sie vorhanden wäre, würde sie, anstatt mit der herrschenden Meinung durch argumentum e contrario aus § 319, ebensowohl mittels eines nicht schlechteren argumentum e contrario aus § 320 in dem umgekehrten Sinn ausgefüllt werden können, indem man argumentierte: „Ist gesetzlich bestimmt, daß die Schulden in Ansehung des eingebrachten Vermögens nichtig, so folgt, daß sie in Ansehung des vorbehaltenen gültig sind".

Dadurch würde dasselbe Resultat gewonnen, weches die richtige Interpretation des § 318 ergibt: Mit Wirkung für ihr vorbehaltenes Vermögen sind Ehefrauen auch ohne Konsens ihres Mannes voll verpflichtungsfähig. Sie besitzen daher volle allgemeine Handlungsfähigkeit und füglich die Wechselfähigkeit.

Allerdings findet sich in § 319 eine tief einschneidende Beschränkung der Folgen von Obligationen, welche von Ehefrauen eingegangen sind. Wird nämlich für diese Obligationen in der im citierten Paragraphen näher bestimmten Weise Realkaution nicht schon bei ihrer Eingehung bestellt, so kann während Bestehens der Ehe nicht aus ihnen geklagt werden.

Man streitet, ob diese Einschränkung auch bei Wechselobligationen Platz greife.

Das Obertribunal hat die Frage verneint[7], einmal, weil dadurch die Wechselfähigkeit der Ehefrauen ihre praktische Bedeutung verlieren

[7] Entsch. d. O.Tr. Bd. 57 S. 390.

würde, sodann, weil der dritte Erwerber des Wechsels sich über die Exigibilität der Forderung nicht sofort zu vergewissern vermöge. Beide Gründe sind, wie Reuling zutreffend ausführt[8], hinfällig, weil weder die Wechselordnung die Tendenz hat, die Wechselfähigkeit in weiterem Umfange zu gewähren, als das bürgerliche Recht die Verpflichtungsfähigkeit anerkennt, noch die Ungültigkeit eines Wechselversprechens durch ihre Erkennbarkeit für den dritten Erwerber bedingt ist.

Wenn aber Reuling selbst die Unanwendbarkeit des § 319 auf Wechsel um deswillen ausspricht, weil „die eigentümliche Natur derartiger Zahlungsversprechen eine Abhängigkeit von der Bestellung einer realen Sicherheit nicht zuläßt", so kann auch dieser Argumentation nicht beigepflichtet werden.

Denn weder der Umstand, daß in dem Wechsel eine festbestimmte Geldsumme zu bestimmter Zeit und am bestimmten Orte versprochen wird — ein Umstand, der übrigens auch bei anderen Obligationen, z. B. solchen aus einem Darlehen, nicht selten vorliegt, — noch auch die Eigenschaften der Wechselobligation als einer formalen und als einer abstrakten schließen prinzipiell die Abhängigkeit des Zustandekommens der Obligation von anderweitigen, aus ihr nicht ersichtlichen Umständen aus. So gut die Gültigkeit der Wechselobligation von der Erteilung eines Konsenses abhängen kann, so gut kann sie auch von der Bestellung einer Sicherheit abhängen. Ob das letztere für den Geschäftsverkehr hinderlich ist oder nicht, ist eine ganz andere Frage, die aber nur in Betracht kommt, wenn es sich de lege ferenda, nicht wenn es sich de lege lata handelt. De lege lata läßt sich nur dahin entscheiden, daß eine Unanwendbarkeit des § 319 für Wechselschulden aus der „eigentümlichen Natur des Wechsels" nur dann gefolgert werden könnte, wenn die Norm des § 319 prinzipiell mit dieser „Natur" nicht in Einklang zu bringen wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Als eine „nicht ganz unbedenkliche Erwägung" führt Reuling[9]

[8] Reuling l. c. S. 58; gegen die Entscheidung des Obertribunals haben sich auch ausgesprochen: Hinschius in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 1 S. 721; Krämel in Löhr C. O. Bd 7 S. 14.

[9] Reuling l. c. S. 59.

für die Unanwendbarkeit des § 319 dann noch an, daß, da nach Art. 2 der Wechselordnung der Wechselschuldner mit seinem Vermögen hafte und die Wechselordnung als Reichsgesetz den entgegenstehenden Landesgesetzen derogiere, reichsrechtlich für Wechselschulden mit dem ganzen Vermögen gehaftet werde. Diese „Erwägung" legt dem Art. 2 der Wechselordnung einen Sinn unter, der ihm nicht zukommt. Der Art. 2 wollte in seiner ursprünglichen Fassung[10] nur besagen, daß aus den Wechselobligationen sowohl Personal- wie Realexekution statthaft sei, dagegen keine Vorschrift darüber aufstellen, in welche Vermögensteile exequiert werden könnte. In der Bedeutung der Worte „haftet mit seinem Vermögen" ist weder durch die Aufhebung der Personalexekution, noch durch Einführung der Wechselordnung als Reichsgesetz etwas geändert. Es sind also landesgesetzliche Normen, nach denen aus Wechseln nur in beschränkter Weise und nur in bestimmte Vermögensteile exequiert werden kann, durch die Wechselordnung nicht beseitigt. Anderenfalls würden übrigens die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in gewisse Vermögensobjekte (nötigste Kleidung, Arbeitsgerät u. s. w.) überhaupt nicht exequiert werden durfte, für das ganze Dezennium von Einführung der Wechselordnung als Bundesgesetz bis zum Inkrafttreten der Reichszivilprozeßordnung bei der Zwangsvollstreckung aus Wechseln keine Anwendung haben finden dürfen: was zweifellos vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war.

Danach kann die Anwendbarkeit des § 319 des Landrechts II, Tit. 1 auf Wechselobligationen nicht zweifelhaft sein.

Demnach sind nach dem Güterſystem des preußischen Landrechts Ehefrauen wechselfähig, und zwar nach der obigen Interpretation der einschlägigen Gesetzesbestimmungen nicht nur dann, wenn sie zur Zeit der Eingehung der Wechselobligation vorbehaltenes Vermögen haben[11], sondern auch dann, wenn nur die Möglichkeit vorliegt, daß sie später vorbehaltenes Vermögen erlangen, also stets — denn diese Möglichkeit ist nie ausgeschlossen. Es beschränkt sich jedoch die Haftung

[10] „Der Wechselschuldner haftet für die übernommenen Wechselverbindlichkeiten mit seiner Person und seinem Vermögen."

[11] So Volkmar und Löwy, WO. § 4.

für ihre vom Manne nicht konsentierten Wechselschulden auf ihr vorbehaltenes Vermögen, und auch in dieses kann während der Dauer der Ehe nur, wenn es speziell verpfändet war, exequiert werden. Für die unter ehemännlichem Konsens eingegangenen Wechselschulden der Frau haftet dagegen ihr gesamtes Vermögen.

So besitzt die Frau neben einer unvollkommenen Wechselfähigkeit mit unbeschränkter eine vollkommene Wechselfähigkeit mit beschränkter Wirkung [12].

Daneben ergibt sich für sie noch eine bedingte teilweise Wechselfähigkeit mit unbeschränkter Wirkung, wenn man — entsprechend einem früheren Erkenntnisse des Obertribunals [13] — annimmt, daß für Schulden, welche die Frau als gesetzliche Vertreterin des Mannes in seinem Gewerbetrieb nach §§ 326 und 327 des Landrechts II Tit. 1 kontrahiert hat, auch das Vermögen der Frau hafte. Doch erscheint es richtiger, diese Bestimmungen in Uebereinstimmung mit einer späteren Obertribunalsentscheidung [14] dahin zu interpretieren, daß die Frau hier nur den Mann obligiere, ohne selbst verpflichtet zu werden. Die Frau hat dann in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb eine gesetzlich bedingte vollkommene passive Wechselhandlungsfähigkeit (für andere), die von ihrer Selbstverpflichtungsfähigkeit ganz unabhängig ist.

Auf Grund der §§ 321 und 324 kann die Frau Wechselverbindlichkeiten nicht eingehen [15].

b) Nach landrechtlicher Gütergemeinschaft.

§ 83.

Leben Ehegatten in landrechtlicher allgemeiner Gütergemeinschaft, so ist die Frau wechselfähig nur für den Fall, daß sie der eigenen Verwaltung vorbehaltene Güter besitzt, und es haften für ihre Wechselschulden nur diese Güter. Hat sie derartige Güter nicht, so sind die von ihr eingegangenen Wechselobligationen nicht nur in Ansehung

---

[12] Wegen dieser Ausdrücke vgl. oben § 73.
[13] Striethorst's Archiv Bd. 76 S. 193.
[14] Ibi Bd. 97 S. 106. Entsch. d. O.Tr. Bd. 79 S. 25.
[15] Vgl. § 83 Anm. 3.

des gemeinschaftlichen Vermögens unverbindlich, sondern vollkommen nichtig [1]. Jedoch sind alle Wechselobligationen, welche die Frau als berechtigte Vertreterin des Mannes in seinem Gewerbebetriebe oder in der Sorge für Unterhaltung der Hauswirtschaft (bei Abwesenheit und anhaltender Krankheit des Mannes) [2] eingegangen, gültig und können auch gegen das gemeinschaftliche Vermögen geltend gemacht werden [3].

Im Falle bloßer Erwerbsgemeinschaft ist dagegen nach preußischem Landrecht die Ehefrau stets voll wechselfähig, einerlei, ob sie noch außerhalb der Gemeinschaft befindliches Vermögen besitzt oder nicht. Doch haftet der gemeinschaftliche Erwerb für die von der Frau nach Eingehung der Gemeinschaft eingegangenen Wechselverbindlichkeiten nicht, mit Ausnahme der Fälle, in denen auch bei allgemeiner Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Vermögen haften würde [4].

3. Nach sächsischem und nach französischem Recht.

§ 84.

Nach den Vorschriften des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs [1] wird die Ehefrau durch Wechselgeschäfte, die sie ohne Konsens des

---

[1] Preußisches L.R. II Tit. 1 § 389: „Schulden einer in der Gütergemeinschaft lebenden Frau sind nur in den §§ 321, 324—327 bestimmten Fällen gültig und in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens verbindlich."

[2] Näheres über diese Fälle s. preußisches L.R. II Tit. 1 §§ 325—327.

[3] Vgl. oben Anm. 1. — Die §§ 321 und 324 l. c. erklären nur Darlehens- und Leihverträge, sowie Kredit-, Kauf- und Tauschverträge der Frau für verbindlich, wenn sie „zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Notdurften abgeschlossen", oder wenn die durch diese Verträge erhaltenen Sachen „zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet sind". Die Paragraphen geben der Frau also schlechterdings keine allgemeine Dispositionsfähigkeit. Auf Grund der genannten Vertragsarten eingegangene Wechselverbindlichkeiten sind daher schlechthin nichtig. Nach der Reuling'schen Theorie von der Verschmelzung der Wechsel- und der Handlungsfähigkeit müßten sie gültig sein.

[4] Ibi § 408: „Auch die Gläubiger der Frau können an den Erwerb sich halten, wenn ihre Forderungen nach § 389 gültig oder noch vor der Heirat entstanden sind."

[1] §§ 1638—1644.

Mannes eingegangen, in der Regel wie nach preußischem Recht nur rücksichtlich des ihr „zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens" verpflichtet. Aber auch rücksichtlich dieses tritt die Verpflichtung nur ein, wenn entweder die Beziehung des Geschäfts auf diesen Vermögensteil ausgesprochen oder aus den Umständen ersichtlich ist, oder wenn die Frau ausdrücklich Zahlung der Schuld „aus dem vorbehaltenen Vermögen, welches sie zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts besitzt", verspricht. Doch kann die Ehefrau schlechthin und auch mit Wirkung für das nicht vorbehaltene Vermögen Geschäfte abschließen, wenn wegen Abwesenheit des Mannes dessen Einwilligung nicht zu erlangen und der Abschluß des Wechselversprechens „dringend" war. Steht der Ehemann unter Vormundschaft, so kann die Frau über ihr vorbehaltenes Vermögen ohne alle Beschränkung sich wechselmäßig verpflichten.

Im großen Ganzen steht sonach das sächsische Gesetzbuch rücksichtlich der Wechselfähigkeit der Ehefrauen auf dem Standpunkt, den die herrschende Meinung als denjenigen des preußischen Landrechts betrachtet. Voraussetzung der Wechselfähigkeit ist im allgemeinen, daß die Ehefrau zur Zeit der Wechseleingehung freies Vermögen besitzt. Doch ist sie „in dringenden Fällen" auch ohnedem ganz unbeschränkt wechselfähig.

Nach dem code civil ist die Ehefrau im allgemeinen ohne Zustimmung des Mannes nicht handlungs-, also auch nicht wechselfähig [2] — selbst dann nicht, wenn sie von ihrem Manne „de corps et de biens" geschieden ist [3]. Sie kann vielmehr nur mit der vom Manne beim Abschluß des Rechtsgeschäfts selbst oder schriftlich erteilten Zustimmung Verpflichtungen eingehen. Daß diese Zustimmung bei Wechselobligationen auf dem Wechsel selbst erklärt werden müsse, ist nicht vorgeschrieben [4].

Jedoch ist sie handlungsfähig:

1. im Gebiete der Gütergemeinschaft für den Fall der Aus-

---

[2] Code civil, a. 217: „La femme, même non commune ou separée de biens ne peut donner, aliéner, hypothéquer, acquérir — — sans le concours du mari dans l'acte, ou son consentement par écrit."

[3] Ibi a. 1449 (s. Anm. 5).

[4] Vgl. dazu § 75 und unten § 87.

schließung oder Aufhebung dieser Gemeinschaft rücksichtlich derjenigen Maßnahmen, welche reine Verwaltungshandlungen in betreff ihres Vermögens sind [5];

2. im Gebiete des Dotalsystems rücksichtlich der reinen Verwaltungshandlungen in betreff ihres Paraphernalguts [6].

Soweit demnach zu den reinen Verwaltungshandlungen unter den angegebenen Voraussetzungen auch die Ausstellung von Wechseln gehören kann, besteht für die in Gütertrennung oder im Besitz von Paraphernalvermögen lebenden Ehefrauen Wechselfähigkeit [7]. Im übrigen sind Ehefrauen nach französischem Recht schlechthin wechselunfähig [8].

δ) Wechselfähigkeit der interdizierten Verschwender.

§ 85.

Interdizierte Verschwender stehen gemeinrechtlich den impuberes minores gleich, können also unter Mitwirkung des Vormunds sich wechselmäßig obligieren [1].

Nach preußischem Landrecht fehlt den Verschwendern die Wechselfähigkeit gänzlich. Auch mit Zustimmung des Vormunds können sie Wechselobligationen nicht eingehen. Vielmehr ist hierzu nur der Vormund allein im Stande [2]. Auch die nach Aufhebung der Vormund-

---

[5] Ibi a. 1449: „La femme séparée, soit de corps et de biens, soit de biens seulement, en reprend la libre administration", und a. 1536.

[6] Ibi a. 1576: „La femme a l'administration et la jouissance de ses biens paraphernaux."

[7] Dazu vgl. oben § 73 und Rg. 13. Mai 1881 Bd. 4 S. 350.

[8] Vgl. überhaupt über das französische Recht Reuling l. c. S. 36—43.

[1] Dies ist freilich nicht zweifellos. Wenn l. 6 D. de V. O. 45, 1: „Is, cui bonis interdictum est, — — non potest promittendo obligari" streng zu interpretieren ist, ergibt sich die absolute Wechselunfähigkeit der Verschwender. Doch scheint es nicht unberechtigt, die Stelle von einer seitens des Verschwenders ohne Mitwirkung eines Vormunds eingegangenen Obligation zu verstehen. Aus l. 10 pr. D. de cur. fur. 27, 10: „Julianus scribit eos, quibus per praetorem bonis interdictum est, nihil transferre posse ad aliquem" ergibt sich unmittelbar, daß dem Indossament des alleinhandelnden Verschwenders auch die Transportfunktion mangelt.

[2] Preußisches L.R. I Tit. 5 § 14: „Minderjährige und Verschwender werden, in Ansehung der Fähigkeit zu schließen, den Unmündigen gleich

schaft seitens des Verschwenders erfolgende Anerkennung eines während der Dauer der Vormundschaft von ihm abgegebenen Wechselversprechens hebt die Ungültigkeit dieses Versprechens nicht [3].

Nach dem sächsischen bürgerlichen Gesetzbuch können Verschwender unter Zustimmung ihres Vormunds sich wechselmäßig obligieren [4]. Gehen sie ohne diese Zustimmung wechselmäßige Verbindlichkeiten ein, so sind diese zwar ungültig, konvaleszieren aber durch nachträgliche Genehmigung des Vormunds sowohl, wie durch eine seitens des Verschwenders selbst nach Aufhebung der Vormundschaft erfolgende Anerkennung [5].

Nach französischem Recht können interdizierte Verschwender unter „assistance" des ihnen gerichtlich bestellten „conseil" Wechselverbindlichkeiten eingehen. Ohne diese Mitwirkung von ihnen übernommene Wechselobligationen sind nichtig [6].

ε) Wechselfähigkeit anderer Personenkategorien.

§ 86.

Betreffs der Beschränkungen der Wechselfähigkeit anderer Personenkategorien ist folgendes hervorzuheben:

1. Infolge des Berufs und der gesellschaftlichen Stellung bestehen Beschränkungen nur vereinzelt partikularrechtlich. So besteht

---

geachtet" in Verbindung mit I Tit. 4 § 21: „Willenserklärungen der Unmündigen, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sind nur insofern gültig, als sie sich dadurch einen Vorteil erwerben." Die Worte „welche — — zurückgelegt haben" des letztcitierten Paragraphen enthalten keine Einschränkung, sondern eine Definition der „Unmündigen" (s. I Tit. 1 § 25). Dadurch, daß die Rechtsfähigkeit Minderjähriger über sieben Jahre später (1875) anders normiert worden, ist an der Rechtsstellung der Verschwender nichts geändert.

[3] Preußisches L.R. I Tit. 5 § 37.

[4] Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 1998: „Bei den — — besonderen Arten der Vormundschaft finden die Bestimmungen über die Vormundschaft über Minderjährige Anwendung, soweit es die Natur der Verhältnisse zuläßt und nicht andere Vorschriften vorhanden sind", in Verbindung mit § 1911.

[5] Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 787.

[6] Code civil 513.

nach einer mecklenburg-schwerinschen Verordnung vom 6. Juni 1864 eine begrenzte allgemeine Verpflichtungsfähigkeit und dementsprechend auch eine begrenzte Wechselfähigkeit für die Lieutenants, Unteroffiziere und Soldaten. Danach können diese Militärpersonen ohne schriftliche Genehmigung des vorgesetzten Kommandeurs Wechsel, wie auch andere Schulden über den Betrag eines Monatsgehalts gültig nicht eingehen [1].

In Preußen begründet die Stellung als Offizier [2] oder als sonstiger Angehöriger des Soldatenstandes [3] und desgleichen diejenige als Studierender [4] eine Ausnahme von den gewöhnlichen Rechtsnormen über die Wechselfähigkeit nicht. Hervorgehoben mag werden, daß auch Subalternoffiziere (d. h. solche, die nicht Hauptmannsrang haben) unter väterlicher Gewalt stehen können, selbst dann, wenn sie verheiratet sind [5].

In ganz Oesterreich-Ungarn sind „die wirklichen, sowohl aktiven als pensionierten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes" nach einer kaiserlichen Verordnung vom 3. Juli 1852 „nicht wechselfähig" [6].

2. Gemeinschuldner sind wechselfähig: denn ihnen fehlt zwar das Recht, über ihr zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu dis-

---

[1] Vgl. R.Ohg. 25. Jan. 1878 Bd. 23 S. 185.

[2] Vgl. R.Ohg. 25. April 1876 Bd. 20 S. 74.

[3] Borchardt 25, 26; vgl. auch Rehbein, W.O. Art. 1 Anm. 2. Auch die an den königlichen Theatern angestellten Personen sind wechselfähig. S. ebenda.

[4] Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studierenden vom 29. Mai 1879 § 1: „Die Eigenschaft eines Studierenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts."

[5] Das ergibt der Anhangsparagraph 90 zum Landrecht: „Ein Offizier wird durch Erlangung der Majorennität von der väterlichen Gewalt nur alsdann befreit, wenn er zu einem solchen Posten avanciert, in welchem er der väterlichen Hilfe zu seinem Unterhalte nicht mehr bedarf — was in dem Falle angenommen werden soll, daß er entweder eine Kompanie oder Eskadron erhält, oder doch zum Rittmeister oder Kapitän ernannt wird und das mit dieser Charge verknüpfte Gehalt zu genießen hat." Vgl. dazu R.Ohg. 18. Okt. 1878 Bd. 24 S. 136 und die dort citierten Erkenntnisse. S. auch R.Ohg. 20. Jan. 1877 Bd. 21 S. 330.

[6] Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Reserveoffiziere und nicht auf Militärpersonen, die nur Offiziersrang haben, aber nicht wirklich Offiziere sind. Näheres darüber in Blaschke, Oesterreichisches Wechselrecht § 42.

ponieren, nicht aber die Fähigkeit, sich durch Verträge aller Art für ihr sonstiges[7] und etwaiges zukünftiges Vermögen zu obligieren[8].

3. Lesensunkundige und Schreibensunkundige sind wechselfähig. Doch bedürfen Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen — also nicht mit Buchstabenschrift — vollzogen sind, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung[9]. Für nur unleserliche, wirklich mit Buchstaben geschriebene Namenszüge gilt diese Bestimmung nicht. Im Gebiete des preußischen Landrechts müssen Wechselerklärungen von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, gerichtlich oder notariell errichtet werden[10].

4. Blinde und Taubstumme sind wechselfähig, müssen aber nach einigen Partikularrechten bei der Eingehung der Wechselobligationen wie aller Verpflichtungen besondere Formen beobachten. So ist im Gebiet des preußischen Landrechts Eingehung der Wechselobligation vor Gericht erforderlich[11], nicht dagegen im Geltungsbereich des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuchs.

5. Personen, welche wegen Geistesschwäche[12] oder körperlicher

---

[7] Vgl. Konk.O. vom 10. Febr. 1877 §§ 1 und 11.

[8] Vgl. R.Ohg. 9. Jan. 1874 Bd. 12 S. 104: „Daß der Konkurs weder die Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners schlechthin aufhebt, noch ihn absolut vertragsunfähig macht, daß vielmehr seine während des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen nur in Bezug auf die Gläubigerschaft nichtig sind — — ihn persönlich aber obligieren; daß also ein vom Gemeinschuldner während des Konkurses eingegangenes Wechselobligo für ihn persönlich verpflichtend ist." — Ferner R.Ohg. Bd. 4 S. 230; Seuffert's Archiv Bd. 14 Nr. 156; Borchardt 24.

[9] W.O. 94. R.Ohg. 7. Sept. 1877 Bd. 22 S. 406 (407).

[10] A. L.R. Teil I Tit. 5 § 172. Das Obertribunal (E. d. O.Tr. Bd. 20 S. 354) hat diese Vorschrift auf Wechselerklärungen zwar nicht anwendbar erachtet, und ihm stimmen bei Krämel in Löhr, C.O. Bd. 7 S. 6 f., und Volkmar und Löwy, W.O. § 2 Z. 3: allein das Irrtümliche dieser Ansicht ist oben § 73 am Ende dargelegt. S. auch R.Ohg. 22. Mai 1875 Bd. 17 S. 281.

[11] A. L.R. Teil I Tit. 5 § 171. Vgl. Borchardt 21, 22; R.Ohg. 22. Mai 1875 Bd. 17 S. 281 (283). Krämel in Löhr, C.O. Bd. 7 S. 5 nimmt im Gegensatz zum Obertribunal (s. E. d. O.Tr. 4. Juli 1861 Bd. 46 S. 255) an, die Einrede der mangelnden gerichtlichen Form könne dritten Nehmern des Wechsels nicht opponiert werden. Ueber die Unrichtigkeit dieser Ansicht s. oben § 73 am Ende.

[12] Geisteskranke sind — außer in lucida intervalla — gänzlich wechselunfähig.

Gebrechen unter Vormundschaft stehen, haben in der Regel die allgemeine Handlungs- und die Wechselfähigkeit unter denselben Beschränkungen wie Minderjährige [13].

4. Der Beweis der Wechselfähigkeit.

§ 87.

Die Wechselfähigkeit ist ein selbständiges Erfordernis des Zustandekommens einer Wechselobligation. Dies Erfordernis besteht unabhängig von dem Inhalt des Wechsels [1]. Es kann sich möglicherweise aus dem Wechselbriefe selbst ergeben, daß der Aussteller einer Erklärung wechselfähig oder daß er wechselunfähig ist. In der Regel wird dies nicht der Fall sein, und der Beweis für das eine oder das andere wird mit anderen Beweismitteln als dem Wechsel erbracht werden müssen. Insbesondere schreibt weder die Wechselordnung noch irgend ein Partikularrecht vor, daß die Wechselunfähigkeit, um einredeweise geltend gemacht zu werden, aus dem Wechsel selbst erkennbar sein müsse. Ein derartiger Rechtssatz würde die Wechselunfähigkeit thatsächlich so gut wie völlig beseitigen. Ebensowenig aber braucht, wo eine unvollkommen wechselfähige Person zur gültigen Obligierung des Konsenses einer anderen Person bedarf, sich dieser Konsens aus dem Wechsel zu ergeben [2]. Das ist ein gemeinrechtlich feststehender [3], auch partikularrechtlich nirgends geänderter Satz. Auch liegt kein Grund vor, von diesem Rechtssatz da eine Ausnahme zu machen, wo die Konsensbedürftigkeit sich aus dem Wechsel ergibt [4].

---

[13] S. die Quellencitate bei Windscheid, Pandekten II § 446 Anm. 7. — Preußisches Landrecht 1 Tit. 1 § 103; sächsisches bürgerliches Gesetzbuch § 1998; Code civil 509; R.Ohg. 29. Mai 1876 Bd. 20 S. 98.

[1] Borchardt 1.

[2] Dies behauptet Thöl, W.R. § 23 Anm. 50, allerdings durch Reuling's (Thöl versus Reichsoberhandelsgericht S. 4 ff.) ihm scharf widersprechende Ausführung etwas bedenklich gemacht (ibi Anm. 52).

[3] Nach l. 20 Dig. de auct. 26, 8 und gemeinem Gewohnheitsrecht. Vgl. oben § 75 S. 298 ff.; R.Ohg. 13. Dez. 1871 Bd. 4 S. 265 ff.

[4] Anderer Ansicht das Reichsoberhandelsgericht und das preußische Obertribunal. Das Reichsoberhandelsgericht billigt in seinem Erkenntnis vom 4. April 1871 Bd. 2 S. 176 eine Obertribunalsentscheidung, die in

Wie überhaupt die Handlungsfähigkeit eines Promittenten, so wird auch die vollkommene und unbeschränkte Wechselfähigkeit einer Person, welche eine wechselmäßige Verbindlichkeit eingegangen ist, präsumiert.

Mängel der Wechselfähigkeit sind deshalb gegenüber einer Wechselklage einredeweise geltend zu machen und im Bestreitungsfall zu beweisen [5].

Beweist der Beklagte, daß er zur Zeit, wo er die Wechselerklärung abgab, absolut wechselunfähig war, so ist damit festgestellt, daß er aus dieser Erklärung nicht haftet.

Beweist der Beklagte, daß er zu jener Zeit nur unter Beschränkungen wechselfähig war, so beseitigt er dadurch die von vornherein bestehende Präsumtion seiner unbeschränkten Wechselfähigkeit, und es liegt nunmehr dem Kläger der Gegenbeweis ob, daß die infolge der nachgewiesenen Beschränkungen für Entstehung oder Durchführung des Wechselanspruchs außer der Unterschrift des Beklagten auf dem Wechsel nötigen weiteren Erfordernisse vorliegen.

Denn es ist Sache des Klägers, das Vorhandensein seines Anspruchs und somit auch das Vorhandensein aller Voraussetzungen der

---

einem Falle ergangen war, wo „eine in getrennten Gütern mit ihrem Ehemanne lebende Ehefrau mit ihrem Ehemanne zwei Wechsel ausgestellt hatte, darin also als Ehefrau aufgetreten war und also hiernach der Einwilligung des Ehemannes, ohne welche sie Schulden nicht kontrahieren konnte, bedurfte". „Hier nahm," sagt das Reichsoberhandelsgericht, „das Obertribunal mit Recht an, daß diese Einwilligung aus dem Wechsel selbst hervorgehen müsse, weil die gesetzlichen Erfordernisse, also namentlich die Wechselfähigkeit der Ehefrau, deren Mangel in dem Wechsel zunächst hervortrat, ebenfalls aus dem Wechsel hervorgehen müsse." Nach welchem Rechtssatz? — Gegen die Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts auch Dernburg, Preußisches Privatrecht II § 256 Anm. 8.

[5] R.Ohg. 16. April 1875 Bd. 17 S. 102 (103) wird gerade in Beziehung auf eine Wechselobligation ausgeführt: „Wer einen Vertrag schließt, muß sich gefallen lassen, so lange als vertragsfähig behandelt zu werden, bis er seine Vertragsunfähigkeit darthut. Auf diesem der Sicherheit des bürgerlichen Verkehrs unentbehrlichem Satze beruht die Regel, daß der Vertragsbeklagte, welcher eine sogen. rechtshindernde Thatsache — Minorennität, patria potestas, Trunkenheit, Zwang ꝛc. — zu seinem Schutze anruft, für dieselbe wie ein Exzipient beweispflichtig ist. Savigny, System Bd. 5 S. 155." Vgl. auch R.Ohg. 29. Mai 1876 Bd. 20 S. 100; Borchardt 13, 330.

Entstehung desselben, soweit sie nicht kraft Rechtssatz präsumiert werden, darzuthun.

Hat sonach Beklagter seine unvollkommene Wechselfähigkeit nachgewiesen, so muß Kläger darthun, daß der erforderliche Konsens eines Dritten erfolgt ist[6]. Hat Beklagter seine nur teilweise Wechselfähigkeit bewiesen, so muß Kläger den Nachweis führen, daß die Wechselobligation aus einem Wirtschaftsgebiete herrührt, rücksichtlich dessen Beklagter wechselfähig war. Hat Beklagter dargethan, daß er seiner Rechtsstellung nach nur unter hinzukommender Verpfändung von Vermögensobjekten obligiert wird, so muß Kläger die geschehene Verpfändung beweisen. Ingleichen muß Kläger das Vorhandensein von Umständen darthun, infolge deren Beklagter mit seinem ganzen Vermögen haftet, wenn der letztere nachgewiesen, daß er nicht allgemein mit seinem ganzen Vermögen für Wechselverbindlichkeiten einzustehen, sondern infolge einer wirkungsbeschränkten Wechselfähigkeit in der Regel nur mit bestimmten Vermögensteilen haftet und Kläger nichtsdestoweniger auf das ganze Vermögen exequieren will.

In Bezug auf den dem Beklagten obliegenden Nachweis von Beschränkungen seiner Wechselfähigkeit ist noch hervorzuheben, daß in dieser Beziehung nicht von ihm verlangt werden kann, daß er unwiderleglich nachweise, es sei der Mangel der Wechselfähigkeit thatsächlich vorhanden gewesen. Vielmehr genügt es, daß er den Beweis erbringt, er habe sich zur Zeit der Wechseleingehung in Verhältnissen befunden, welche in der Regel die Wechselfähigkeit ausschließen, resp. derart einschränken, daß eine Wechselobligation nicht nur oder nur

---

[6] Es ist bereits § 75 dargelegt, daß dieser Konsens nicht auf dem Wechsel bemerkt zu sein braucht. Er kann sich aber aus dem Wechsel ergeben. Dies ist der Fall, wenn derjenige, dessen Konsens erforderlich ist, einen Wechsel auf den Konsensbedürftigen zieht, oder voll giriert, oder ihm ein Blanko-Accept erteilt, oder eine Wechselerklärung des Konsensbedürftigen mit unterschreibt, oder einen von dem Konsensbedürftigen an eigene Order ausgestellten Wechsel vor der Begebung acceptiert. Vgl. R.Ohg. 4. April 1871 Bd. 2 S. 176 (178), 6. Aug. 1873 Bd. 10 S. 384. Daß in der Acceptation eines vom Konsensbedürftigen bereits begebenen Wechsels eine nachträgliche Genehmigung der Ausstellung liegt, nimmt das R.Ohg. 27. Juni 1871 Bd. 3 S. 51 f. an; doch wird dies von Thöl (W.R. § 23 Anm. 14) wohl mit Recht bestritten. Vgl. auch im allgemeinen Borchardt 14 und 29 nebst Anm. 1.

beim Vorhandensein ganz besonderer weiterer Voraussetzungen zu Stande kommt. Weist der Beklagte nach, daß er in derartigen, die Wechselfähigkeit in der Regel beeinträchtigenden Verhältnissen sich befunden, so wird präsumiert, daß durch diese Verhältnisse seine Wechselfähigkeit wirklich beeinträchtigt war, und es ist nunmehr Sache des Klägers, das Vorliegen von Umständen nachzuweisen, infolge deren diese Beeinträchtigung der Wechselfähigkeit zur Zeit der Eingehung der Wechselobligation thatsächlich nicht vorlag.

Es hat sonach der Kläger, wenn Beklagter nachgewiesen, daß er zur Zeit der Wechselobligierung geisteskrank war, zu beweisen, daß er den Wechsel in einem lucidum intervallum unterschrieben. Hat Beklagter dargelegt, daß er zu jener Zeit im Alter der Minderjährigkeit sich befand, so hat Kläger zu beweisen, daß er für volljährig erklärt war. Hat eine beklagte Ehefrau nachgewiesen, daß an dem Orte, an welchem ihr Ehemann zur Zeit des Eheabschlusses sein Domizil hatte, als gesetzliches Ehegüterrecht die allgemeine Gütergemeinschaft gilt und daß nach dem Recht ihres Domizils zur Zeit der Wechselobligierung die in Gütergemeinschaft lebende Frau wechselunfähig ist, so ist es Sache des Klägers, den Nachweis zu erbringen, daß die Gütergemeinschaft seitens der Ehegatten ausgeschlossen war. Thut Beklagter dar, daß bei der Wechseleingehung er einen selbständigen Haushalt noch nicht hatte und sein Vater am Leben war, so ist es Sache des Klägers, nachzuweisen, daß die väterliche Gewalt trotzdem erloschen war.

In Bezug auf die Beweislast betreffs der väterlichen Gewalt ist freilich das Reichsoberhandelsgericht anderer Ansicht, indem es[7] davon ausgeht, daß dem Kläger schlechthin „der Beweis der stattgefundenen Aufhebung der väterlichen Gewalt über den Verklagten obliegt", auch wenn Beklagter zur Zeit der Wechselausstellung schon großjährig war, und zwar, wie es in einem Erkenntnis vom 16. April 1875 Bd. 17 S. 102 (103) heißt, „weil aus dem Umstande, daß der Vater noch lebt, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bis zum Nachweis ihrer Beendigung gefolgert, der dem Beklagten obliegende Beweis für die

[7] S. z. B. die Erkenntnisse vom 21. Okt. 1871 Bd. 3 S. 354 und 6. Aug. 1872 Bd. 7 S. 25.

Existenz der rechtshindernden Thatsache also als geliefert angesehen wird, wenn nicht der Gegenbeweis des Klägers diese Folgerung zerstört". Die hierin liegende Präsumtion einer Fortdauer der väterlichen Gewalt, solange der Vater lebt, scheint indessen nicht berechtigt, da sie weder gesetzlich begründet ist, noch für die thatsächlichen Lebensverhältnisse die Regel bildet. Uebrigens hat sich auch das preußische Obertribunal gegen das Bestehen einer solchen Präsumtion ausgesprochen [8].

Für die Wechselfähigkeit ist die Zeit [9] der Eingehung der Wechselverbindlichkeit maßgebend [10]. Die zur Ausstellungszeit fehlende Wechselfähigkeit kann daher durch spätere Ratihabition nicht ersetzt werden: diese kann höchstens einem einzelnen Gläubiger gegenüber als Verzicht auf die Einrede der Wechselunfähigkeit von Bedeutung sein. Es wird präsumiert, daß das Datum, welches die verpflichtende Wechselerklärung trägt, das wahre Datum des Eingehens der Obligation ist. Indessen ist Gegenbeweis zulässig, und wenn eine Differenz zwischen dem Wechseldatum und dem Tag der wahren Eingehung der Wechselobligation sich ergibt [11], ist der letztere ausschließlich maßgebend.

Da der Beklagte nachzuweisen hat, daß er zur Zeit der Wechseleingehung wechselunfähig war, so liegt ihm, sofern dies für die Frage seiner Wechselfähigkeit von Belang ist, auch der Nachweis ob, zu welcher Zeit er die Wechselerklärung abgegeben hat [12].

Da die Normen über die Wechselfähigkeit juris cogentis sind, so können sie durch Privatwillkür nicht geändert werden. Daher werden Beschränkungen der Wechselfähigkeit, soweit nicht Partikularrechte das Gegenteil festsetzen, weder durch Verzicht auf die Einrede

---

[8] Erkenntnis vom 22. Sept. 1857. Striethorst's Archiv Bd. 27 S. 54. Vgl. auch Borchardt 18, insbesondere Anm. 2d.

[9] Wegen des für die Wechselfähigkeit maßgebenden Ortes s. oben § 39; R.Ohg. 26. Juni 1872 Bd. 6 S. 359; Borchardt 8a.

[10] R.Ohg. 3. Okt. 1871 Bd. 3 S. 179, wo mit Recht ausgeführt wird, daß die Minderjährigkeit zur Zeit der Ausstellung die Gültigkeit des undatierten Giro auch bei einem an eigene Order ausgestellten Wechsel nicht beeinträchtigt.

[11] Wenn z. B. ein Minderjähriger den Wechsel von einem Tage datiert, an welchem er bereits die Großjährigkeit erlangt haben wird.

[12] R.Ohg. 29. Juni 1876 Bd. 20 S. 89 und die dort citierte Litteratur.

der Wechselunfähigkeit, noch durch eidliche Bekräftigung des Wechselversprechens, noch dadurch beseitigt oder entkräftet, daß der Schuldner sich doloserweise für wechselfähig ausgab. Im letzteren Fall hat der Gläubiger allerdings eine zivilrechtliche actio doli. Doch ist auch betreffs dieser hervorzuheben, daß das bloße Verschweigen von Mängeln der Wechselfähigkeit keine genügende Grundlage für dieselbe gewährt. Denn wie es Sache jedes Gläubigers ist, die Dispositionsfähigkeit seines Schuldners vor dem Vertragsabschluß zu prüfen, so ist es auch Sache des Wechselgläubigers, sich von dem Vorhandensein der unbeschränkten Wechselfähigkeit zu überzeugen [13].

B. Vertretungsbefugnis.

§ 88.

Wenn jemand nicht für sich selbst, sondern für einen anderen Wechselverbindlichkeiten eingehen will, so bedarf er außer der Wechselhandlungsfähigkeit im weiteren Sinne einer Vertretungsbefugnis [1]. Die Rechtsnormen über diese bieten für das Wechselrecht keine Besonderheiten. Es finden hier vielmehr die Vorschriften des gewöhnlichen Privatrechts, des Handelsrechts und, soweit es sich um öffentliche

[13] In dieser Erwägung hat auch das R.Ohg. 1. Dez. 1871 Bd. 4 S. 188 erkannt, daß ein Minderjähriger dadurch, daß er eine Wechselobligation eingeht, ohne dabei zu erklären, daß er nicht volljährig sei, sich eines dolus nicht schuldig mache. Anzunehmen, daß dies der Fall sei, würde, heißt es in dem Erkenntnis, „gegen den im Verkehr geltenden allgemeinen Grundsatz verstoßen, daß jedem, der einen Vertragsschluß mit dem anderen bezweckt, obliegt, über dessen persönliche Verhältnisse, soweit nötig, sich zu erkundigen, und bis zum Nachweise des Gegenteils gegen ihn die Vermutung, dies gethan, mithin die entscheidende Qualität des Mitkontrahenten gekannt zu haben, in Kraft besteht (l. 19 pr. D. de reg. jur. 50, 17). Schon deshalb kann, wenn der Mitkontrahent über den Stand seiner persönlichen Verhältnisse geschwiegen hat, dies Stillschweigen ihm in der Regel nicht als dolus zur Last gelegt werden, am allerwenigsten dann, wenn ein Unmündiger seine Handlungsunfähigkeit verschweigt; denn ihm spricht das Gesetz selbst die Fähigkeit zum umsichtigen Handeln im allgemeinen ab."

[1] Vgl. oben § 71. Die Ansicht, daß der Titel, auf den die Vertretungsbefugnis sich stützt, auf dem Wechsel vermerkt sein müsse (vgl. Borchardt 914b), ist unbegründet. So auch R.Ohg. 12. März 1872 Bd. 5 S. 263 ff. und 271 ff.

Korporationen handelt, des Staats- und Kirchenrechts, über die Stellvertretung beim Abschluß von Rechtsgeschäften Anwendung[1a]. Einer Erörterung derselben bedarf es daher hier nicht. Doch mag darauf hingewiesen werden, daß der Prokurist [2], der von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossene offene Handelsgesellschafter [3], der Komplementar [4], der Vorstand einer Aktiengesellschaft [5] und derjenige einer eingetragenen Genossenschaft [6] die gesetzliche Befugnis besitzen, für ihren Prinzipal resp. ihre Gesellschaft Wechselverbindlichkeiten einzugehen, daß dagegen dem Generalhandlungsbevollmächtigten [7], dem Korrespondentreheder [8] und dem Schiffer [9] diese Befugnis nicht zukommt.

Wer nur innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises die Befugnis der Vertretung besitzt, wie z. B. die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft [10] darf auch Wechsel nur innerhalb dieses Geschäftskreises ausstellen. Auch wäre es falsch, anzunehmen, die Einrede, die Wechselobligation sei nicht innerhalb dieses Geschäftskreises eingegangen, wirke als nicht spezifisch wechselrechtliche Einrede nach Art. 82 nur in personam und könne späteren gutgläubigen Erwerbern des Wechsels nicht opponiert werden: denn die Einrede der mangelnden Vertretungsbefugnis geht dahin, daß ein Wechsel des angeblich Vertretenen nicht vorliege, ist also eine wechselrechtliche [11]. Leugnet der Beklagte, daß die Vertretungsbefugnis vorliege, oder daß der Vertreter innerhalb derselben gehandelt, so liegt dem Kläger der Beweis ob [12].

Wer ohne ausreichende Vertretungsbefugnis [13] in fremdem Namen

---

[1a] Daher gilt auch für Wechsel, sofern ihre Ausstellung nicht ein Handelsgeschäft ist, die Vorschrift des A. L.R. I Tit. 13 § 8, daß der Vollmachtgeber nur dann belangt werden kann, wenn er die Vollmacht schriftlich erteilte. R.Ohg. 15. Okt. 1872 Bd. 7 S. 315; Borchardt 924.

[2] H.G.B. 42. [3] H.G.B. 114. [4] H.G.B. 167. [5] H.G.B. 227, 230.

[6] Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 § 20.

[7] H.G.B. 47. [8] H.G.B. 460 Abs. 5. [9] H.G.B. 498.

[10] H.G.B. 137: „Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen."

[11] So auch Keyßner, Die durch Zeichnung der Liquidationsfirma entstandenen Wechselverbindlichkeiten, in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 11 S. 493—413.

[12] Entsprechend dem oben § 87 S. 325 aufgestellten Grundsatz. So auch R.Ohg. 6. Mai 1874 Bd. 13 S. 223 (226), 21. Febr. 1876 Bd. 19 S. 316, 18. Nov. 1876 Bd. 21 S. 307; Borchardt 330c, 924 Z. 6.

[13] Nicht ausreichend ist nach preußischem Landrecht die nicht schriftlich erteilte Vertretungsbefugnis. S. oben Anm. 1a.

eine Wechselverbindlichkeit eingeht, wird durch dieselbe so verhaftet, als hätte er in eigenem Namen abgeschlossen. Dabei ist es gleichgültig, ob der unbefugte Vertreter nur den Namen des Vertretenen gezeichnet oder diesen in Verbindung mit seinem eigenen [14].

Zweites Kapitel.

Voraussetzungen im Wechselbrief.

I. Inhalt der Wechselbriefe.

A. Inhalt, Arten und Interpretation der Wechselbriefe im allgemeinen.

§ 89.

Das Vorhandensein einer Wechselurkunde (Wechselbrief, auch schlechthin „Wechsel" genannt, lettre de change, lat. cambium) ist nach heutigem Rechte eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen von Wechselobligationen.

Der Wechselbrief ist seinem Wesen nach eine Urkunde [1], welche in Wechselversprechen des Ausstellers enthält. Je nachdem der Aussteller das Versprechen so abgibt, daß er selbst direkte Zahlung zusagt, oder so, daß er — meistens in Form eines Auftrags — verspricht, es werde eine im Wechsel sonst genannte Person die Zahlung leisten, ist der Wechsel ein eigener (trockener) oder ein gezogener

[14] Vielfach wird behauptet, der Pseudobevollmächtigte könne nur dann aus dem Wechsel belangt werden, wenn er auch seinen Namen auf den Wechsel gesetzt. So Thöl, W.R. § 63. Für den Wechselprozeß trifft dies allerdings zu, nicht aber für das ordentliche Verfahren. Denn Art. 95 der Wechselordnung lautet: „Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet" u. s. w. Darin liegt nicht, daß der Pseudobevollmächtigte, um zu haften, auch seinen Namen unterzeichnen muß. Als Bevollmächtigter unterzeichnet vielmehr jeder, der in seiner (vorgeblichen) Eigenschaft als Bevollmächtigter die Unterzeichnung des Wechsels namens eines anderen vornimmt. So auch Dernburg § 256 Anm. 13. Vgl. Borchardt 925.

[1] Stoff und Format des Wechselbriefs sind gleichgültig; ebenso die Art, wie der Inhalt hergestellt (ob durch Schrift oder durch mechanische Vervielfältigung); doch muß die Unterschrift durch Schrift hergestellt sein. S. § 100.

(trassierter, Tratte)[2]. Für beide Arten von Wechseln stellt die Wechselordnung im wesentlichen dieselben Erfordernisse auf[3]. Nur tritt für die gezogenen Wechsel die Bezeichnung des Bezogenen — regelmäßig in Form einer Adresse unter den Wechsel gesetzt —, sowie die Angabe des Zahlungsorts hinzu, welch letzterer beim eigenen Wechsel als mit dem Ausstellungsort identisch gilt[4].

Da die Wechselurkunde eine schriftliche Willenserklärung — entweder in Form einer direkten Zusage oder in Form eines Briefs — enthalten soll, so muß sie, wie jede schriftliche Willenserklärung, als Hauptbestandteil einen zusammenhängenden Satz haben, den sogen. Wechselkontext. Sie muß zum Beweis, daß dieser Wechselkontext wirklich eine Willenserklärung des Ausstellers ist, ferner die Unterschrift des Ausstellers tragen. Außerhalb des Kontextes pflegt sodann regelmäßig noch das Datum gesetzt zu werden. Hierzu kommt endlich, wenn der Wechsel in Briefform gegeben, als vierter selbständiger Bestandteil die Adresse.

Der vollständige Wechsel besteht sonach aus Kontext, Unterschrift, Datum und eventuell Adresse. Damit sind — wenn man die beim Wechsel auch in Briefform nicht übliche Anrede unberücksichtigt läßt — nicht nur die notwendigen, sondern auch die möglichen Bestandteile des Wechselversprechens, wie jeder anderen schriftlichen Willenserklärung erschöpft. Was außer diesen Bestandteilen der Wechsel noch an Bemerkungen enthält, bildet keinen Teil der Wechselerklärung[5] und ist daher wechselrechtlich ohne Bedeutung. Insbesondere gilt dies auch von Bemerkungen über die Eigenschaft des Schriftstücks als Wechsel, über die Höhe der Wechselsumme, über die Zahlungszeit und dergleichen, welche sich außerhalb der eigentlichen Wechselerklärung auf dem Papier befinden. Sie sind, wie jede Ueberschrift, nur An-

---

[2] „Zahle ich": eigener Wechsel; „zahlen Sie" oder „zahlt N. N.": trassierter. Vgl. Ladenburg in Siebenhaar's Archiv, N. F. Bd. 5 S. 337 ff. Wegen der trassiert-eigenen Wechsel, bei welchen der Aussteller als diejenige Person, welche die Zahlung leisten soll, sich selbst benennt, aber nicht ein direktes eigenes Zahlungsversprechen abgibt, und die daher Tratten sind, s. unten § 103 Anm. 3. Vgl. Fick, Der trassiert-eigene Wechsel (1853).

[3] Eine Aufzählung der Erfordernisse und Wechselformulare s. § 1.

[4] W.O. 97. [5] Vgl. auch Borchardt 63.

gaben des Inhalts der folgenden Erklärung, kein Teil der Erklärung selbst. Da aber nur diese Erklärung es ist, welche den Wechsel, d. h. das Wechselversprechen ausmacht, so können weder solche Randnotizen genügen, um etwaige Unvollständigkeiten in den formellen Erfordernissen des eigentlichen Wechsels zu beseitigen, noch auch sind etwaige Abweichungen des Inhalts dieser Notizen von dem Inhalt der Wechselerklärung irgendwie zu berücksichtigen.

Die herrschende Meinung nimmt allerdings das Gegenteil an. Sie beruft sich für die Zulässigkeit der Niederschrift einzelner Bestandteile des Wechsels in Randnotizen darauf, daß Art. 4 und 96 der Wechselordnung unter Ziffer 1 ausdrücklich verlangen, daß die „Bezeichnung der Urkunde als Wechsel" „in den Wechsel selbst aufgenommen" werde, während von den anderen Erfordernissen des Wechsels nicht ausgesprochen wird, daß sie „in den Wechsel selbst" aufzunehmen seien. Indem sie den „Wechsel selbst" hier für identisch mit „Wechselkontext" erklärt, schließt sie mittels eines argumentum e contrario, daß das Wort „Wechsel" im Anfang der Art. 4 und 96 das ganze Papier bedeute, die sämtlichen Erfordernisse außer der Wechselklausel also nur irgendwo auf dem Papier vorhanden zu sein brauchen. Diese Deduktion ist unhaltbar. Denn kein Ding wird dadurch, daß man es als „das Ding, welches es ist, selbst" bezeichnet, für etwas anderes als dieses Ding erklärt. Unter dem „Wechsel selbst" kann also unmöglich etwas anderes verstanden sein als gerade der „Wechsel". Darüber aber, daß der „Wechsel" (die Skriptur) nicht nur den Kontext, sondern auch die Unterschrift u. s. w. mit begreift, ist kein Zweifel. Der Grund, weshalb man die Worte „Wechsel selbst" speziell vom Wechselkontext verstehen zu müssen glaubte, ist offenbar der, daß man im Art. 4 nach einer Bestimmung suchte, wonach die Urkunde im Kontext selbst als Wechsel bezeichnet werden muß. Eine solche Bestimmung glaubte man in anderer Weise nicht aus dem Art. 4 durch Interpretation gewinnen zu können. Sie ist aber auch bei völlig richtiger Auslegung der Worte „Wechsel selbst" vorhanden, wenn man nur sich klar macht, daß Ueberschriften nicht Teile des Inhalts eines Schriftstücks sind. Von den Bestandteilen des Wechsels (Datum, Kontext, Unterschrift, Adresse) ist der Kontext der einzige, welcher seiner Natur nach die Wechselklausel

enthalten kann[6]. Das Resultat also, daß man durch jene falsche Interpretation[7] für die Wechselklausel hat gewinnen wollen, ist richtig. Nur die bezüglich der anderen Wechselbestandteile gezogenen Konsequenzen sind unrichtig. Sie konnten überhaupt nur bei einer völligen Verkennung des Wesens der Randnotizen aufgestellt werden.

Trotzdem hat auch das Reichsoberhandelsgericht lange Zeit an der herrschenden Meinung festgehalten[8]. Eine Entscheidung aus seiner letzten Zeit[9] und ebenso eine Entscheidung des Reichsgerichts[10] neigen

---

[6] Der richtigen Interpretation gegenüber erhebt sich allerdings die Frage, weshalb der Gesetzgeber gerade beim Requisit der Wechselklausel die Notwendigkeit der Aufnahme in den Wechsel selbst hervorhob. Der Grund hierfür ist aber offenbar der, daß bei diesem Requisit mehr als bei den anderen die Gefahr vorlag, es könnten die Wechselaussteller eine Erwähnung in der Ueberschrift für genügend erachten.

[7] Für die hier bekämpfte Interpretation haben sich ausgesprochen Thöl, W.R. § 33 S. 146 bei Anm. 6; Hoffmann, Erläuterungen S. 186. Auch Renaud (W R. § 16 bei Anm 4) scheint ebenso zu interpretieren.

[8] So besonders R.Ohg. 22. April 1873 Bd. 10 S. 22, wo ausgeführt wird, daß, wenn auch die Worte „in den Wechsel selbst" in Z. 1 des Art. 4 den Kontext der Wechselurkunde bezeichnen sollten, daraus „keineswegs der Schluß gezogen werden könne, daß alle weiteren, im Art. 4 aufgestellten Erfordernisse des Wechsels schlechthin im Kontext der Urkunde enthalten sein müßten". „Diese Auffassung würde — — auf die Unterschrift des Ausstellers, sowie Datum und Angabe des Trassaten — — nicht passen." „Diese — — Wechselerklärungen — — gehören aber im Sinne des Gesetzes zu den Bestandteilen des Wechsels selbst und bilden mit dem eigentlichen Kontext desselben ein zusammenhängendes Ganze." Daraus wird dann gefolgert, daß auch eine „dem Kontext vorausgeschickte Summenbezeichnung den Anforderungen des Art. 4 Genüge leisten würde", wobei übersehen ist, daß eine solche Bezeichnung außerhalb jenes „zusammenhängenden Ganzen" steht, welches von dem Kontext, der Unterschrift, dem Datum und der Adresse gebildet wird, d. h. außerhalb des Wechsels. — Vgl. auch R.Ohg. 14. Sept. 1874 Bd. 14 S. 172 und R.Ohg. 30. Mai 1876 Bd. 20 S. 160.

[9] R.Ohg. 24. Juli 1879 Bd. 25 S. 237 (Ferienſenat). Hier wird ausgeführt, „daß zwar Fälligkeitsvermerke sich sehr häufig auf dem Rande von Wechseln befinden, jedoch nicht als Bestimmung der Zahlungszeit im Sinne des Art. 4 der Wechselordnung, sondern als Kontrollnotiz der Wechselnehmer in Ansehung schon bestimmter Zahlungszeit, daß also eine solche Notiz nicht wie jene anderen Bestandteile hergebrachterweise durch die Unterschrift des Wechselausstellers gedeckt, vielmehr als ein den Wechselinhalt nicht bestimmender apokrypher Vermerk erscheint."

[10] Rg. 16. Okt. 1880 Bd. 2 S. 97 (101): „— — selbst dann, wenn man annehmen wollte, daß die Zifferbezeichnung oben rechts über dem Wechselkontext für sich als Wechselsummenbezeichnung hätte gelten können."

aber im wesentlichen der oben verfochtenen Ansicht zu, wenn auch in der Reichsoberhandelsgerichtsentscheidung noch betont wird, daß Randnotizen „zur Behebung von Undeutlichkeiten im Wechseltext in Betracht genommen werden müssen" und nicht nur eine prinzipielle Begründung, sondern selbst ein klares Aussprechen der richtigen Ansicht in beiden Entscheidungen fehlt.

Der Zweck, zu dem ein Wechsel ausgestellt wird, ist für die Rechtsverhältnisse aus demselben völlig irrelevant[11]. Es ist nicht ausgeschlossen, diesen Zweck auch im Wechsel selbst auszudrücken, jedoch nicht üblich.

Dagegen werden im Geschäftsverkehr die Wechsel häufig mit einer dem Zweck ihrer Ausstellung entsprechenden Bezeichnung benannt. So z. B. bezeichnet man den als Sicherheit ausgegebenen Wechsel als Kautions-, Sicherungs- oder Depotwechsel[12], denjenigen, der zur Hinausschiebung der Fälligkeit einer aus einem anderen Wechsel geschuldeten Summe statt dieses früheren Wechsels gegeben wird, als Prolongationswechsel[13]. Für den von einer Zweigniederlassung auf das Hauptetablissement gezogenen Wechsel ist der Ausdruck Kommanditwechsel üblich[14]. Unter einem Bankwechsel versteht man einen solchen, der wegen der unbezweifelten Zahlungsfähigkeit seiner Unterzeichner von größeren Banken genommen wird; unter einem Prolongationswechsel einen solchen, der an Stelle eines früheren Wechsels zwecks Hinausschiebung der Verfallzeit der Wechselsumme gegeben wird.

Auch kommt es vor, daß man Wechsel, welche besondere Klauseln enthalten, diesen Klauseln entsprechend benennt. So ist z. B. ein „Wertwechsel" ein Wechsel mit der Klausel „oder Wert"[15].

---

[11] Vgl. R.Ohg. 28. Juni 1872 Bd. 6 S. 437 über die Einklagbarkeit der Kautionswechsel, 30. Nov. 1872 Bd. 8 S. 141 und 22. Mai 1875 Bd. 17 S. 281 (282) über die Verteilung der Beweislast, 19. Mai 1874 Bd. 13 S. 412 über Indossierbarkeit der Depotwechsel.

[12] S. die in voriger Anmerkung citierten Entscheidungen und R.Ohg. 9. Mai 1874 Bd. 13 S. 236.

[13] R.Ohg. 23. Okt. 1875 Bd. 19 S. 250 (252); Rg. 3. April 1883 Bd. 9 S. 62 (63).

[14] R.Ohg. 1. Febr. 1876 Bd. 19 S. 202 und die dort citierte Litteratur.

[15] R.Ohg. 7. Febr. 1870 Bd. 1 S. 277; vgl. unten § 91 Anm. 18.

Für die Rechtsbeziehungen aus Wechseln ist eine derartige Bezeichnung so wenig wie ihr Zweck von irgend einer Bedeutung.

In der Regel werden Wechsel nur in einem Exemplare ausgefertigt. Doch können von Tratten auch Duplikate gefertigt werden[15a], die dann im Kontext als Prima-, Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel bezeichnet sein müssen[16]. Im Gegensatz dazu heißt der nur in einer Ausfertigung vorliegende Wechsel Solawechsel. Jedoch wird dieser Ausdruck meistens nur für eigene Wechsel, von denen Duplikate nach der Wechselordnung unzulässig sind[17], gebraucht; für diese dient er sogar auch als technische Bezeichnung.

Die Ausstellung von Duplikaten findet besonders statt, um ein Exemplar zur Indossierung benutzen zu können, während ein anderes zum Accept versandt ist[18].

Die mehreren Duplikate sind nur ein Wechsel. Es entsteht daher aus der mehrfach (auf den mehreren Exemplaren) erklärten Uebernahme der Wechselverpflichtung nur eine Obligation[19]. Auch kann der aus einem indossierten Exemplar als Eigentümer des Wechsels Legitimierte jederzeit die Auslieferung des zum Accept versandten Duplikats von dem Verwahrer desselben fordern[20].

Auch Wechselkopien kommen vor. Sie können zur weiteren Indossierung (nicht zur Acceptierung) benutzt werden[21]. Von Duplikaten unterscheiden sie sich dadurch, daß die Wechselerklärungen bei ihnen nicht von der Hand derjenigen Personen herrühren, welche sie

---

[15a] Ueber Duplikate im allgemeinen s. Braun in Busch's Archiv Bd. 34 S. 132 ff., Jolly in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 1 ff., 241 ff.

[16] W.O. 66. Vgl. Renaud, W.R. § 19.

[17] Arg. W.O. 98 Z. 8; E. d. Rg. 23. April 1883 Bd. 9 S. 113 f.

[18] Bei über See gehenden Wechseln werden häufig auch mehrere Duplikate (gleichlautend) indossiert und mit verschiedenen Schiffen versandt, um möglichem Verluste durch Schiffsuntergang thunlichst vorzubeugen.

[19] W.O. 67. Ueber die Haftung des Acceptanten aus bei der Zahlung nicht zurückgegebenen acceptierten Duplikaten s. später.

[20] W.O. 68. Die Klage ist neben der actio ad exhibendum auch die rei vindicatio, was die an der Richtigkeit der Eigentumstheorie überhaupt zweifelnde Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 11. Nov. 1873 Bd. 12 S. 390 ff. allerdings dahingestellt sein läßt. Vgl. aber auch Prot. S. 145 f. § 701: „— — daß der Inhaber der Sekunda als Eigentümer der Prima anzusehen."

[21] W.O. 71.

abgegeben haben, sondern von fremder Hand abgeschrieben sind. Jede Kopie soll ordnungsmäßig durch einen besonderen Vermerk am Schluß der in ihr abgeschriebenen Indossamente — die sogen. Arretierungsklausel (z. B. „bis hierher Kopie"), die sonach auf der Rückseite des Wechsels zu stehen hat — angeben, wo auf ihr die Originalindossamente beginnen[22].

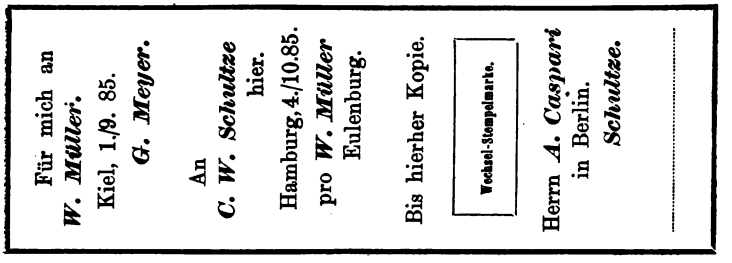

Unwesentliche Abweichungen der Kopie vom Original schaden nicht[22a].

Durch Indossierung einer Kopie wird das Eigentum am Wechsel ebensowohl übertragen, wie durch Indossierung eines Solawechsels oder eines Duplikats. Daher kann auch der durch die Kopie als Eigentümer Legitimierte die Herausgabe des zum Accept versandten Originals von dem Verwahrer desselben fordern[23].

In Bezug auf die Interpretation greifen für Wechsel die Regeln des gewöhnlichen Zivilrechts Platz[24]. Danach steht obenan die Regel[25]:

„Unter mehreren möglichen Auslegungen verdient diejenige den Vorzug, nach welcher die Urkunde als gültiger Wechsel erscheint."

Ist danach noch ein Zweifel über die Auslegung möglich, so greift — gemäß den allgemeinen, besonders auch für formelle Geschäfte oft betonten Bestimmungen, daß zu Ungunsten dessen, der

[22] W.O. 70; Borchardt 660.

[22a] Borchardt 659.

[23] W.O. 72.

[24] Vgl. deswegen oben § 37; zum folgenden Windscheid, Pandekten § 84.

[25] l. 80 D. de V. O. 45, 1: „Quotiens in stipulationibus ambigua oratio est, commodissimum est, id accipi, quo res qua de agitur, in tuto est." l. 67 D. de R. J. 50, 17: „Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum accipiatur, quae rei gerendae aptior est."

die unklare Willenserklärung abgegeben, zu entscheiden ist — die fernere Regel Platz[26]:

„Im Zweifel ist der Inhalt des Wechsels zu Ungunsten des Wechselschuldners zu interpretieren."

Neben diesen beiden Regeln wird für die Wechselinterpretation die subsidiäre: „Im Zweifel das Geringere"[27] insbesondere dann Anwendung zu finden haben, wenn Zweifel darüber bestehen, welcher von mehreren gewählten Ausdrücken für dem Willen des Erklärenden entsprechend zu erachten ist, z. B. bei mehrfacher Geldsummenangabe.

Die Anwendbarkeit der dem Zivilrecht entnommenen Interpretationsregeln wird allerdings von manchen Seiten, so auch vom Reichsoberhandelsgericht[28], bestritten und statt ihrer der Satz aufgestellt, daß jeder Zweifel über den vom Aussteller beabsichtigten Wechselinhalt den Wechsel nichtig mache. Dieser Satz wird einerseits auf die abstrakte, formale Natur des Wechsels, andererseits darauf gestützt, daß die Wechselordnung die einzige Quelle des Wechselrechts sei. So wenig aber auf Grund des ersteren — an sich richtigen — und des unrichtigen zweiten Arguments die Nichtanwendbarkeit aller Bestimmungen des Zivilrechts auf Wechselverhältnisse sich beweisen läßt[29], so wenig genügen sie, die zivilrechtlichen Interpretationsregeln für Rechtsgeschäfte bei Wechseln auszuschließen. Denn auch diese Regeln finden, soweit nicht direkte Gesetzesvorschriften entgegenstehen, für das gesamte Privatrecht Anwendung, und das Wechselrecht ist nur ein Teil des Privatrechts.

---

[26] l. 38 § 18 D. de V. O. 45, 1: „In stipulationibus cum quaeritur, quid actum sit, verba contra stipulatorum interpretanda sunt"; ähnlich l. 26 D. de reb. dub. 34, 5.

[27] l. 9 D. 50, 17: „Semper in obscuris, quod minimum est sequimur."

[28] So das Erkenntnis des R.Ohg. 17. Okt. 1876 Bd. 21 S. 169 (170): „Alle aus positiven gesetzlichen Bestimmungen oder aus der Natur des Wechsels sich ergebenden Erfordernisse der Wechselverpflichtung müssen für jedermann erkennbar aus der Wechselurkunde mit Sicherheit hervorgehen, und schon ein in dieser Beziehung obwaltender und nicht aus der Wechselurkunde selbst zu erledigender Zweifel schließt die Gültigkeit des Wechsels aus." Vgl. R.Ohg. 16. Okt. 1878 Bd. 24 S. 274 (unten § 108 Anm. 1).

[29] S. darüber oben § 37.

B. Die einzelnen Bestandteile der Wechselbriefe.

I. Die notwendigen.

a) Die in der Wechselordnung aufgezählten.

α) Die für trassierte und eigene Wechsel gemeinsamen.

1. Bezeichnung als Wechsel (Wechselklausel).

§ 90.

In Art. 4 Z. 1 und entsprechend in Art. 96 Z. 1 wird als erstes Erfordernis verlangt „die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache“ [1]. Diese Bezeichnung des Papiers als Wechsel wird schlechthin „Wechselklausel“ genannt.

Die Urkunde muß *als Wechsel bezeichnet* werden. Die Wechselordnung fordert nicht, daß die Urkunde schlechthin nur „Wechsel“ genannt werde, sondern nur die Bezeichnung als Wechsel, d. h. eine Bezeichnung, welche keinen Zweifel darüber läßt, daß die Urkunde ein Wechsel sein soll. Wie sonach der Wechsel als „Solawechsel“, „Primawechsel“ u. dgl. bezeichnet werden darf, so ist auch die Bezeichnung als „Wechselbrief“, „Wechselurkunde“, „Wechselanweisung“ [2],

[1] *Schweiz* 722 hat statt der Worte „oder — — Sprache“: „(de change, cambio)“. Darin liegt eine materielle Abweichung vom deutschen Recht nicht, denn die Worte „oder — — Sprache“ ergeben sich aus dem Vorhergehenden durch Interpretation, auch wenn sie nicht ausgesprochen sind. Die Zufügung der Worte „de change, cambio“ hat hauptsächlich den Zweck, für Wechsel in französischer und italienischer Sprache den terminus technicus anzugeben, da das französische Recht (gleich dem englischen und amerikanischen) die Wechselklausel nicht fordert. Für in englischer, spanischer und sonstigen fremden Sprachen ausgestellte Wechsel kommt sonach auch für die Schweiz die Norm der deutschen Wechselordnung im Art. 4 Z. 1 in Anwendung.

[2] Diesen Ausdruck hat das R.Ohg. 1. Okt. 1875 Bd. 18 S. 207 für ungenügend erklärt, da er unklar sei. „Die Kombination ‚Wechselanweisung‘,“ heißt es in dem Erkenntnis, „stellt die technischen Ausdrücke zweier wesentlich verschiedener Rechtsgeschäfte zusammen; sie macht deshalb nicht ohne weiteres und zweifellos erkennbar, ob eine Anweisung oder ob ein Wechsel gewollt ist.“ Allein „Wechselanweisung“ kann sprachlich nur zweierlei be-

„Wechselversprechen" oder „Wechselverschreibung"[3] zulässig. Dagegen sind Ausdrücke, wie „Papier", „Brief", „Prima", „Mandat"[4], nicht hinreichend. Da die Wechselordnung nicht ausdrücklich den Gebrauch des Wortes „Wechsel" vorschreibt[5], obwohl die Wechselkonferenz ihn vorschreiben wollte[6], so würde die Bezeichnung des trassierten Wechsels als „Tratte" genügen[6a], wenn dieses Wort im deutschen Sprachgebrauch keine andere Bedeutung hätte; da es aber auch für kaufmännische Anweisungen gebraucht wird[7], ist es als genügende Bezeichnung eines Wechsels nicht anzuerkennen.

Die Bezeichnung als Wechsel muß „in den Wechsel selbst" aufgenommen werden. Es genügt daher weder, daß das Papier in

---

deuten: es kann „Anweisung auf einen Wechsel" heißen, wie eine „Geldanweisung" eine Anweisung auf Geld ist; oder es kann eine „Anweisung, die ein Wechsel ist", also gleichbedeutend mit „Wechselbrief" sein. Da nach der Formulierung: „Gegen diese Wechselanweisung zahlen Sie die Summe von — —" die erstere Bedeutung ausgeschlossen ist, so muß die letztere angenommen werden; das Wort ist also in diesem Zusammenhang nicht zweideutig. Auch darauf legt das Reichsoberhandelsgericht mit Unrecht Gewicht, daß nach seiner Auffassung der Wechsel materiell keine Anweisung ist. Denn wenn selbst diese Auffassung richtig wäre — darüber, daß sie falsch ist, s. unten § 117 —, so liegt doch nichtsdestoweniger formell jedenfalls in der Tratte eine Anweisung vor; „Wechselanweisung" wäre also dann zu interpretieren: „Papier in Form einer Anweisung, das materiell ein Wechsel ist". Für die Zulässigkeit des Wortes hat sich auch Thöl § 33 Anm. 4 ausgesprochen. Vgl. auch Dernburg § 259 Anm. 3.

[3] Prot. S. 247 f. § 1209. Vgl. unten Anm. 6.

[4] „Mandat (non acceptable)" in einem in französischer Sprache ausgestellten Wechsel hat das R.Ohg. 11. Mai 1872 Bd. 6 S. 125 (128) ausdrücklich für ungenügend erklärt.

[5] Anderer Ansicht Kuntze, W R. § 28.

[6] Prot. S. 13 f. § 52: „Hier, wo es um die Form des Wechsels und um ein in dem Wechsel selbst gegebenes unzweideutiges Merkmal sich handle, an welchem das Dasein eines Papiers sich erkennen lasse, welches wechselmäßige Verbindlichkeit zu begründen bestimmt sei, komme es nur darauf an, dies Merkmal zu fixieren, und das geschehe durch das in dem Paragraphen gewählte Wort ‚Wechsel'." Prot. S. 16 f. § 64: „Im deutschen Wechselrecht habe man stets auf die Bezeichnung ‚Wechsel', in der man ein Warnungszeichen für unerfahrene Personen erblickt habe, ein großes Gewicht gelegt." Prot. S. 247 f. § 1209: „Da es lediglich darauf ankomme, daß die Urkunde ‚Wechsel' genannt wird und dieselbe nicht darum, weil der Aussteller dieselbe Wechselverschreibung genannt habe, nichtig werden solle."

[6a] Rehbein W.O. zu Art. 4 Z. 1 erklärt „Tratte" für genügend.

[7] R.Ohg. 22. Sept. 1870 Bd. 1 S. 70 (72, 73).

einem anderen Dokument, noch auch, daß es in der Ueberschrift oder am Rande als „Wechsel" bezeichnet wird. Die Worte „in den Wechsel selbst" verlangen Aufnahme der Bezeichnung in die eigentliche Wechselerklärung und damit in den Kontext[8]. Auch eine Einschiebung des Wortes „Wechsel" zwischen Datum und Kontext macht das Papier nicht gültig: denn auch an dieser Stelle ist das Wort nur eine Ueberschrift zu dem Folgenden[9].

Die Urkunde selbst muß als Wechsel bezeichnet werden. Es genügt nicht eine Erklärung, daß aus der Obligation nach den Regeln des Wechselrechts solle verfahren werden[10], vielmehr verlangt das Gesetz als notwendiges Formerfordernis die Bezeichnung des Papiers als Wechsel. Diese Bezeichnung kann also durch Klauseln, wie „Zahlen Sie nach Wechselrecht", „wechselmäßig", „nach Grundsätzen des Wechsels", nicht ersetzt werden. Nicht ausgeschlossen ist, daß die Bezeichnung als Wechsel einen selbständigen Satz bilde, wenn nur in der eigentlichen Wechselerklärung darauf Bezug genommen wird[11].

Ist der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt, so muß er einen Ausdruck *in dieser Sprache* enthalten, welcher der Bezeichnung „Wechsel" entspricht. Fehlt es der betreffenden fremden Sprache an einem technischen Ausdruck für Wechsel oder einem gleichwertigen Worte, so muß eine Umschreibung angewandt werden. Denn weder genügt die Anwendung eines allgemeineren Ausdrucks, wie „mandat", noch kann der Ausdruck durch das deutsche Wort Wechsel oder die entsprechende Bezeichnung einer anderen fremden Sprache ersetzt werden.

---

[8] S. darüber oben § 89.

[9] Anderer Ansicht Erk. des ob. Oester. Ger. vom 11. Dez. 1857, Archiv für W.R. Bd. 10 S. 383; Borchardt 62a Anm. e.

[10] R.Ohg. 24. März 1871 Bd. 2 S. 147: „Zahlung nach Wechselrecht" genügt nicht; Brauer in Siebenhaar's Archiv Bd. 5 S. 366; anderer Ansicht Thöl § 33 bei Anm. 3; gegen ihn Kuntze bei Endemann § 28 Anm. 8.

[11] Wie gültig ist: „Gegen dies Papier, welches ein Wechsel ist, zahlen Sie — —", so auch: „Dies Papier ist ein Wechsel. Zahlen Sie gegen dasselbe — —".

2. Angabe der Wechselsumme.

§ 91.

Die Fähigkeit, Gegenstand einer Wechselobligation zu sein — sogen. objektive Wechselfähigkeit[1] — kommt nach heutigem Recht nur dem Gelde zu. Jeder Wechsel muß Geldwechsel sein. Warenwechsel sind unzulässig. Daher sind ungültig Wechsel, die auf Geldpapiere (z. B. Banknoten[1a] oder Wechsel[2]), gültig dagegen solche, die auf Papiergeld lauten, denn letzteres wird juristisch dem Geld gleich geachtet.

Die zu zahlende Geldsumme muß in dem Wechsel genannt sein[3], d. h. nach den früheren Erörterungen im Kontext[4].

Eine Geldsumme besteht, wie jede benannte Summe, aus zwei Elementen, einer Münzart und einer Zahl. Beide müssen sonach im Wechselkontext stehen[5].

Die Zahl muß zur Münzart in eine solche Beziehung gebracht sein, daß die grammatische Zusammengehörigkeit zwischen beiden besteht; sie kann der Münzart vor- oder nachgestellt sein. Nach deutschem Recht braucht die Zahl nicht in Buchstaben angegeben zu werden[6].

---

[1] Vgl. über diesen Ausdruck oben § 71 Anm. 2. [1a] Borchardt 69.

[2] Einen Wechsel, lautend auf „die Summe von 350 Reichsthalern in drei Tratten, den 15. Aug. 150 Reichsthaler, den 15. Okt. 100 Reichsthaler, den 15. Nov. 100 Reichsthaler d. J.", hat das Oberappellationsgericht Dresden 1856 für gültig erklärt. Dem folgt jetzt noch Borchardt 68 trotz des Verbots der Ratenwechsel nach der Nürnberger Novelle 3. Auch vor der Novelle aber konnte der Wechsel höchstens gültig sein, wenn man Tratten als „Raten" interpretierte. Vgl. dagegen auch Volkmar und Löwy W.O. § 12.

[3] Ein Wechsel, welcher betreffs der Wechselsumme auf eine andere Urkunde verwiese (cambium mysticum, z. B.: „Zahlen Sie die Summe, welche ich Ihnen notifizieren werde"), wäre nichtig.

[4] S. oben § 89. — Das Schweizer Obligationenrecht (722 Z. 2) verlangt ausdrücklich „Angabe der zu zahlenden Geldsumme im Kontexte mit Buchstaben geschrieben". — Daß die Wechselsummenangabe auch außerhalb des Kontextes stehen könne, behaupten Volkmar und Löwy, W.O. S. 29, und Kuntze, W.R. § 19 bei Anm. 27, sowie Rehbein, W.O. Art. 4 Anm. 5; sie übersehen, daß nur der Kontext den Wechsel ausmacht, Ueberschriften dagegen nicht Teile des Wechsels sind.

[5] Anderer Ansicht das Reichsoberhandelsgericht, das die in Verbindung mit der Zahl nur am Rande stehende Münzbezeichnung dann für genügend erachtet, wenn im Wechselkontext wenigstens die Zahl genannt ist. R.Ohg. 22. April 1873 Bd. 10 S. 22. Borchardt 72.

[6] Schweiz verlangt Angabe in Buchstaben. S. Anm. 4. — Ein

Eine Münzart muß stets genannt sein, doch ist jede zulässig: eine ausländische, eine nicht Kurs habende, eine nicht mehr in Gebrauch befindliche, eine bloße Rechnungsmünze so gut wie die Landesmünze[7].

Die Münzart kann in einer bestimmten Geldsorte ausgedrückt (z. B. 100 Friedrichsdor); es kann auch eine bestimmte Geldsorte neben ihr genannt sein (100 Francs in Napoleonsdor); nötig ist beides nicht.

Inhalt der Obligation ist, wenn eine bestimmte Geldsorte genannt ist, eine der Wechselsumme entsprechende Anzahl von Stücken dieser Sorte; wenn eine bestimmte Geldwährung genannt ist, der Betrag der Wechselsumme in Geldstücken der in ihr genannten Währung; sind jedoch die Geldsorte oder die im Wechsel genannte Währung am Zahlungsort weder Landesmünze noch übliches Zahlungsmittel, so darf, wenn nicht durch einen besonderen Zusatz („effektiv" oder dgl., z. B. „100 Napoleonsdor effektiv") ausgesprochen, daß gerade in jener Geldsorte resp. Währung zu zahlen ist, Landesmünze des Zahlungsorts im Betrage des Werts der Wechselumme zur Verfallzeit als Zahlung gegeben werden[8]. Lautet der Wechsel auf eine bloße Rechnungswährung, so ist Inhalt der Obligation der der angegebenen Summe entsprechende Betrag in Landesmünze.

Die Wechselsumme wird auf dem Wechselpapier in der Regel mehrfach angegeben: sowohl im Kontext in Ziffern und Buchstaben, wie auch daneben noch am oberen oder Seitenrande des Papiers.

Differenzen in diesen Wechselsummenangaben machen den Wechsel nicht nichtig. Vielmehr gelten über sie folgende Regeln:

1. Es kommen stets nur die im Wechselkontext geschriebenen Summen in Betracht[9], weil nur diese wirklich einen Teil des Wechsels ausmachen.

---

dahin gehender Antrag auf der Leipziger Wechselkonferenz wurde mit 16 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Prot. S 14 § 55.

[7] Borchardt 66. [8] W.O. 37; entsprechend H.G.B. 336 Abs. 2.

[9] Dieser Satz ist gleich dem Grunde, auf den er sich stützt, sehr bestritten. Vgl. oben § 89. Die Leipziger Konferenz hat geglaubt, durch die von ihr gewählte Formulierung die Streitfrage dahin zu entscheiden, daß auch die außerhalb des Kontextes stehenden Angaben in Betracht zu ziehen seien. Die Meinung, daß nur die Angabe in dem Kontext maßgebend sei, wurde dort entschieden verworfen. Prot. S. 19 § 77. Trotzdem ist sie meines

2. Finden sich im Wechselkontext mehrere verschiedene Angaben, so kommt es darauf an, ob sie nur in der Zahl oder nur in der Münzart, oder in beiden sich unterscheiden.

a) Bei Differenzen nur in der Zahl bleiben Zifferzahlen gegenüber Buchstabenzahlen außer Betracht. Unter mehreren Buchstabenzahlen oder mehreren Zifferzahlen gilt die geringere [10], in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts [11].

b) Bei Differenzen nur in der Münzart gilt die mindestwerte der in dem Wechsel vorhandenen Münzangaben nach den eben genannten gemeinrechtlichen Grundsätzen [12]. Ein Vorzug der ausgeschriebenen vor der abgekürzten Münzartsangabe findet nicht statt [13].

c) Bei Differenzen in Zahl und Münzart [14] gilt nach denselben Grundsätzen — sofern nicht durch diese doppelte Abweichung eine vollständige Gleichwertigkeit der mehreren Wechselsummen erzielt wird — die mindestwerte Wechselsumme [15].

Die Wechselsumme muß genau bestimmt sein. Ungültig ist daher jeder Wechsel, in welchem ihre Höhe von einem unbestimmten Umstand abhängig gemacht wird. Insbesondere darf auch die Wechsel-

---

Erachtens aus dem a. a. O. angegebenen Grunde auch nach der jetzigen Fassung der Wechselordnung die richtige. Anderer Ansicht ist das Reichsoberhandelsgericht, das der im Kontexte und der außerhalb desselben stehenden Geldsummenangabe vollständig gleiche Bedeutung beilegt. R.Ohg. 30. Mai 1876 Bd. 20 S. 160. So auch Rehbein, W.O. Art. 5 Anm. 1.

[10] W.O. 5; entsprechend Schweiz (wo Buchstabenangabe notwendig; s. oben Anm. 4) 723: „Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe."

[11] Vgl. l. 109 Dig. V. O. 45, 1 (Pomponius): In stipulationibus id servatur, ut quod minus esset quodque longius, esse videretur in obligationem deductum; l. 9 Dig. R. J. 50, 17 (Ulpian): Semper in obscuris quod minimum est sequimur.

[12] Volkmar und Löwy, W.O. 43 behaupten für diesen Fall Nichtigkeit des Wechsels.

[13] R.Ohg. 30. Mai 1876 Bd. 20 S. 160 (162); Borchardt 170.

[14] Z. B. „200 Mark (250 Francs)".

[15] Nicht etwa die niedrigste Zahl und die mindestwerte Münzart, falls diese nicht schon im Wechsel als eine Wechselsumme zusammenstehen; denn jede Wechselsummenangabe bildet ein untrennbares Ganze.

summe nicht auf den Kurswert einer bestimmten Summe fremden Geldes am Verfalltag gestellt werden[16].

Ungültig sind auch Wechsel mit alternativen Wechselsummen, sofern nicht diese Alternativen nur scheinbare (zwischen gleichwertigen Wechselsummen) sind[17]. Eine bloß scheinbare Alternative liegt in der Zufügung der Worte „oder Wert“[18], welche nur besagen, daß die Wechselsumme auch in einer anderen als der im Wechsel genannten, am Zahlungsort als Zahlungsmittel üblichen Geldsorte resp. Währung soll geleistet werden dürfen[19].

Zinsen können neben der Wechselsumme im Wechsel nicht gültig versprochen werden. Nach österreichischem Recht macht das im Wechsel enthaltene Zinsversprechen den Wechsel nichtig[20]; nach deutschem und

---

[16] Dies verdient um deswillen hervorgehoben zu werden, weil man in einer derartig formulierten Wechselsumme (z. B.: „Zahlen Sie die Summe, welche dem Kurswert von 1000 Francs in Gold am Zahlungstage entspricht“) eine bloße Umschreibung der Gestattung einer Zahlung der fremden Geldsumme in Landeswährung (also gleichbedeutend mit: „Zahlen Sie 1000 Frs. oder Wert“) zu sehen geneigt sein könnte. Die Wechselordnung verlangt aber bestimmte Angabe der Wechselsumme.

[17] Gültig z. B. „800 Kronen schwedisch oder 900 Mark“, wenn der Wechsel auf einen Zahlungsort lautet, an dem skandinavische Kronen zu deutschen Mark in dem ein für allemal feststehenden Verhältnis von 8:9 stehen (z. B. Hamburg); aber auch nicht ungültig „250 Francs oder 200 Mark“, da das „oder“ hier nicht als disjunktive, sondern als gleichstellende Partikel gebraucht ist, also gar keine alternative Bestimmung, sondern nur ein mehrfacher, freilich nicht übereinstimmender Ausdruck derselben Wechselsumme vorliegt, die Formulierung also der in der Anm. 14 erwähnten „250 Francs (200 Mark)“ gleichsteht.

[18] Gleichbedeutend „oder Kurs“, „oder nach Kurs“, abgekürzt auch: „o/Wert“, „o/Kurs“. R.Ohg. 7. Febr. 1871 Bd. 1 S. 277.

[19] Von manchen Seiten wird behauptet, die Klausel „oder Wert“ mache den Wechsel ungültig; sie dient aber in der That wesentlich nur dazu, das Nichtvorhandensein der Klausel „effektiv“ hervorzuheben. Vgl. auch R.Ohg. 7. Febr. 1871 Bd. 1 S. 277 und 14. März 1871 Bd. 2 S. 118 [120], wo ein Wechsel mit dem Zusatz „oder Münze nach Kurs“ mit Recht für gültig erklärt wird. Borchardt 73, 74, 75. — Ungültig wäre ein auf eine Summe „oder Wert in Reichsbanknoten“ lautender Wechsel, da er ein alternativer Warenwechsel sein würde.

[20] Nach Novelle 2 lautet der erste Satz des Art. 7 der österreichischen Wechselordnung: „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit.“ Vgl. auch Blaschke, W.R. § 27 Anm. 2.

schweizerischem bleibt der Wechsel gültig, und es gilt nur das Zinsversprechen als nicht geschrieben[21].

3. Name des Wechselnehmers.

§ 92.

Der Wechselkontext[1] muß den „Namen der Person oder die Firma" enthalten, „an welche oder an deren Order gezahlt werden soll". Diese Person heißt Wechselnehmer, bei der Tratte auch Remittent.

Der Name kann der einer Einzelperson oder derjenige einer juristischen Person oder ein Name, unter dem jemand Handelsgeschäfte betreibt, sein. Da alle Erfordernisse der Art. 4 und 96 rein formeller Natur sind, so schadet es der Gültigkeit des Wechsels nicht, wenn der Name fingiert oder unrichtig ist, falls nur der Name als ein möglicher erscheint. Unrichtigkeit des Namens hat möglicherweise die Folge, daß der Wechselnehmer aus dem Wechsel keine Ansprüche erwirbt, macht aber den Wechsel nicht ungeeignet, eine genügende Grundlage für spätere, auf ihm eingegangene Verpflichtungen zu bilden[2].

Es braucht nur ein Name und nur ein Name angegeben zu sein. Weder verlangt die Wechselordnung Angabe von Vor- und Nachname, noch Angabe des Wohnorts des Wechselnehmers oder einer anderen näheren Bestimmung (Titel, Stand u. dgl.) desselben[3]. Es ist sonach irrelevant, ob durch die Namensbezeichnung ein bestimmtes

---

[21] Novelle 4 zu W.O. 7; Schweiz 725. Eine Unbestimmtheit der Höhe der Wechselsumme würde, wenn ein Zinsversprechen nicht verboten, durch ein solches bei allen Wechseln eintreten, welche nicht einen von vornherein festgesetzten Fälligkeitstag haben; ohne die Novelle 4 würden sonach diese Wechsel durch ein Zinsversprechen ungültig werden, in Wechseln mit bestimmtem Zahlungstag dagegen auch das Zinsversprechen gültig sein. Der in der Novelle angenommene Grundsatz sichert die Rechtseinheit für alle Wechsel in dieser Hinsicht ohne die Härte des in Oesterreich angenommenen Prinzips.

[1] Vgl. § 89.

[2] Das Gegenteil könnte man zu entnehmen geneigt sein aus Kuntze's Darstellung, § 30 bei Anm. 2: „Ist die Firma noch nicht eingetragen und entspricht sie dem bürgerlichen Namen des Firmainhabers nicht, so ist der Wechsel ungültig" 2c.

[3] Die Beifügung solcher näheren Zusätze ist natürlich statthaft.

Individuum erkennbar bezeichnet wird, oder ob der Name für zahlreiche Personen paßt. Es genügt sogar als Name ein bloßer Vorname[4]. Zusätze zu dem Namen sind statthaft, auch wenn sie dahin gehen, daß dem Remittenten der Wechsel zu Gunsten einer anderen Person oder für diese gegeben werde[5].

Es ist nicht erforderlich, daß der Wechsel den Namen des Wechselnehmers in eine solche grammatische Verbindung mit dem Zahlungsversprechen bringt, daß er direkt an dieses den Namen anfügt. Vielmehr genügt es, daß im Wechsel selbst der Name des Wechselnehmers genannt wird und daß aus dem Wechsel erhellt, daß die mit diesem Namen bezeichnende Person der Wechselnehmer sein soll.

Es kann daher einerseits auch der gesetzliche oder gewillkürte[6] Vertreter des Wechselnehmers (z. B. Direktion einer Aktiengesellschaft, Vormund eines Handlungsunfähigen) unter Anführung des Namens nur des Vertretenen als die Person bezeichnet werden, an welche oder an deren Order zu zahlen ist; es kann andererseits im Falle der Identität des Ausstellers oder des Bezogenen mit dem Wechselnehmer der letztere durch eine diese Identität aussprechende Bezeichnung genügend gekennzeichnet werden („zahlen Sie an mich selbst“[7], „an die Order Ihre eigene“), da sein Name in diesem Fall sich im Wechsel an anderer Stelle findet[8].

---

[4] Es entsteht dadurch nicht etwa nur ein formell gültiger, aber materiell wirkungsloser Wechsel, sondern es kann auch aus einem solchen Wechsel ein klagbarer Anspruch für den Wechselnehmer entspringen, falls dieser nur seine Identität mit der durch den Vornamen bezeichneten Person nachweist, was z. B. bei nahen Verwandten möglich ist. (Z. B. „Gegen diesen Wechsel zahle ich meinem Bruder Karl“, und unter Umständen gleichbedeutend: „Gegen diesen Wechsel zahle ich an Karl“; „zahlen Sie meiner Frau“; im letzteren Fall steht der Name in der Unterschrift.)

[5] Ein Zweifel über die Person des Remittenten wird dadurch nicht begründet. R.Ohg. 16. Mai 1871 Bd. 2 S. 299: Ein Wechsel, der „an A. Schlitt für den Vorschußverein“ lautet, bezeichnet A. Schlitt als Remittenten.

[6] „An Herrn M. mandatario nomine des A B und C“ enthält eine genügende Bezeichnung der letztgenannten drei Personen als der Wechselgläubiger. E. d. R.Ohg. 31. Juli 1876; Borchardt 85.

[7] „An uns selbst“ bei Mehrheit der Aussteller; doch ist der Wechsel darum nicht ungültig, wenn ein Aussteller diesen Plural gebraucht. R.Ohg. 28. Febr. 1878 Bd. 8 S. 88.

[8] Vgl. wegen des Wechsels an eigene Order unten bei Anm. 22.

Von dem Rechtssatz, daß der Name des Remittenten genannt sein müsse, besteht insofern eine Ausnahme, als die Benennung von öffentlichen Behörden als Wechselnehmer ohne Angabe der durch sie vertretenen öffentlichen Korporation nach gemeinem Gewohnheitsrechte genügt[9]. Für Privatangestellte gilt ein Gleiches nicht[10].

Die Namensangabe des Wechselnehmers muß wirklich der Name oder die Firma einer Person oder Handelsgesellschaft sein können. Daher ist ein Wechsel, der als Nehmer eine gesetzlich unzulässige Firma nennt[11], nichtig; desgleichen ein solcher, der eine Gesellschaft nennt, die nicht Trägerin von Rechten sein kann[12].

Eine Inkongruenz zwischen dem wirklichen Namen des Remittenten und der für ihn im Wechsel gewählten Bezeichnung thut der Berechtigung des Remittenten aus dem Wechsel dann keinen Eintrag, wenn seine Identität mit derjenigen Person, die im Wechsel genannt werden sollte, nicht zweifelhaft ist[13]. Ob Zweifel an dieser Identität bestehen, ist quaestio facti. Jedenfalls liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung strengere Ansprüche zu erheben, wenn es sich um kaufmännische Firmen, als wenn es sich um die Namen von

---

[9] R.Ohg. 22. Dez. 1874 Bd. 15 S. 315 (316) erklärt „Königliches Hauptsteueramt in X" als genügende Bezeichnung mit der Motivierung: „Die Titel der Staatsbehörden resp. die Namen der von ihnen verwalteten Kassen sind gesetzlich geordnete Benennungen des einen Fiskus." Borchardt 86a.

[10] Ein Wechsel, zahlbar „an den Verwalter des Gutes Freudenholm in Holstein" ist z. B. nichtig.

[11] Z. B. „Karl Schultz & Comp., Möbelmagazin, E. G."

[12] Z. B. eine conto-meta-Gesellschaft („an das Konsortium zur Emittierung der montenegrinischen Anleihe vom 31. Dezember 1885"). Einen Wechsel mit der Bezeichnung: „Herren les directeurs du Club de la Noblesse in Nowo-Tscherkask" [als Trassaten, für dessen Bezeichnung aber dieselben Regeln gelten wie für die des Remittenten] hat das R.Ohg. 9. Mai 1876 Bd. 20 S. 83 für nichtig erklärt. Allein die Möglichkeit der Existenz eines mit den Rechten der juristischen Person ausgestatteten derartigen Klubs kann nicht in Abrede gestellt werden. Der Wechsel ist also an sich gültig. So auch — freilich mit abweichender Motivierung — Thöl, W.R. § 33 Anm. e. Vgl. auch unten Anm. 15.

[13] So bezüglich der Benennung des Trassaten R.Ohg. 26. Sept. 1871 Bd. 3 S. 271 (im Fall der Unrichtigkeit des Vornamens), 14. Sept. 1874 Bd. 14 S. 172 und 26. Nov. 1874 Bd. 15 S. 283 (Identität von Neumann und Naumann).

Einzelpersonen oder Gewerkschaften handelt[14]. Wird aber eine Gesellschaft, die nicht selbständige Trägerin von Rechten ist, als Remittent mit einer Firmenbezeichnung genannt, so entsteht für sie keine Berechtigung aus dem Wechsel[15].

Da der Name des Wechselnehmers angegeben sein muß, sind Wechsel, die nur „an Order", ohne Beifügung an wessen Order, ebenso Wechsel, die „an den Inhaber" lauten, nichtig; desgleichen Wechsel, die „an . . . selbst" oder „an die Order von . . . selbst" ohne Ausfüllung der Lücke ausgestellt sind[16].

Wechsel, welche mehrere Personen kumulativ (Meyer und Schultze) oder disjunktiv (Meyer oder Schultze) als Nehmer nennen, sind gültig[17]: denn es ist in der Wechselordnung nicht gesagt, daß nur ein Wechselnehmer genannt sein dürfe. Es werden aus einem solchen Wechsel alle genannten Personen, und zwar bei disjunktiver Verbindung jeder einzelne in solidum, bei kumulativer nur alle in Ge-

[14] Das Gegenteil scheint aussprechen zu wollen die Entscheidung des R.Ohg. vom 12. Okt. 1874 Bd. 14 S. 244 (246), wo „Zeche Vereinigte Wiendahlsbank in Dortmund" als genügende Bezeichnung der „Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Vereinigte Wiendahlsbank" anerkannt und in den Gründen angeführt wird, daß „an den Gebrauch des Namens einer Gewerkschaft vom Berggesetz — abweichend vom Handelsgesetzbuch in Ansehung dessen Bestimmung über die kaufmännische Firma — keinerlei spezielle Vorschriften geknüpft sind". — In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung hat das Reichsoberhandelsgericht am 14. Mai 1873 Bd. 9 S. 328 den Ausdruck „Administration des Kursaals in Wiesbaden" als Bezeichnung der „Gesellschaft zum Betriebe des Kuretablissements in den Badeorten Wiesbaden und Ems" für nicht genügend erklärt, weil die Firma nicht mit dieser Bezeichnung übereinstimmt. Richtiger wäre diese Entscheidung darauf zu stützen gewesen, daß bei Privatgesellschaften die Bezeichnung eines Verwaltungsorgans den Namen der Gesellschaft selbst nicht ersetzen kann. Vgl. oben Anm. 12. — Uebrigens hat auch das Reichsoberhandelsgericht am 8. Dez. 1875 Bd. 18 S. 418 das Fehlen des zur Firma gehörigen Zusatzes „Kaiserlich königlich privilegierte" (bei der „Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft") für irrelevant erklärt.

[15] Das Reichsoberhandelsgericht hat deshalb am 6. Sept. 1875 Bd. 21 S. 27 die Klage aus einem Wechsel „an die Order der General-Entrepriſe der Saal-Unstrut-Bahn", welche die Unternehmer dieser Bahn einklagten, mit Recht zurückgewiesen. Borchardt 86e. Vgl. auch oben Anm. 12.

[16] Borchardt 81, 82.

[17] Anderer Ansicht Renaud, W.R. § 18. So gut nach der Wechselordnung eine Mehrheit von Ausstellern zulässig ist, muß aber auch eine Mehrheit von Remittenten zulässig sein. Vgl. übrigens die Ausführung betreffs einer Mehrheit von Ausstellungsorten unten § 101.

meinsamkeit als Nehmer zur Indossierung. und Einkassierung berechtigt [18].

Als Bezeichnung des Remittenten zulässig sind auch die Ausdrucksweisen: an die Order einer genannten Person („an die Order des Herrn Meier"), und: an eine Person oder deren Order („an W. Meier oder dessen Order"). Wird bei letzterer Ausdrucksweise bei dem Wort Order der Rückweis auf die Person des Wechselnehmers unterlassen („an W. Meier oder Order"), so wird er als selbstverständlich ergänzt. Uebrigens ist der Zusatz „oder Order" u. dgl. zum Namen des Remittenten — die „Orderklausel" — rechtlich ohne Belang, da der Wechsel präsumtives Orderpapier ist [19]. Auch die Klausel: an eine bestimmte Person oder den Inhaber („an W. Meier oder den Inhaber") erscheint entsprechend der Ansicht der Leipziger Konferenz [20] zulässig, da unter „Inhaber" hier nach Meinung des Ausstellers jedenfalls nur der durch Indossament legitimierte Inhaber zu verstehen ist [21].

Als Wechselnehmer kann auch der Trassat bezeichnet werden. Ferner kann der Aussteller sich selbst als Wechselnehmer bezeichnen. Der Wechsel ist in letzterem Fall ein Wechsel an eigene Order. Damit ein solcher vorliegt, muß aber die Identität des Ausstellers und des Nehmers aus dem Wechsel selbst ersichtlich sein [22], wozu

---

[18] Da die Wechselobligation nur mit Zustimmung des zahlenden Schuldners oder Trassaten bei kumulativer Gläubigermehrheit teilbar ist (vgl. W.O. Art. 39, 54), so greifen rücksichtlich der Zahlung, wenn der Schuldner (oder Trassat) nicht freiwillig einem der mehreren Gläubiger eine Teilzahlung leistet, die Rechtssätze über Obligationen auf unteilbare Leistungen Platz. Es kann also nach l. 1 § 36 Dig. Dep. 16, 3 Zahlung von einem Schuldner nur verlangt werden gegen Kaution, daß nicht die anderen Wechselnehmer (etwa aus einem Duplikat) noch klagend vorgehen.

[19] Wegen der „Rektaklausel" s. § 106.

[20] Prot. S. 12 § 47: „Auf das von einer Seite erhobene Bedenken, wie ein Wechsel zu beurteilen sei, welcher auf eine bestimmte Person oder Inhaber laute, wird entgegnet, daß durch den gedachten Zusatz nur das der genannten Person zugestandene Recht der Begebung ausgesprochen werde, mithin ein so ausgestellter Wechsel nicht unter den Begriff eines Wechsels au porteur falle."

[21] Dafür auch Volkmar und Löwy, W.O. § 13.

[22] Formeln: „An mich selbst", „an meine Order", „an die Order meine eigene", „an die Order meines Giros" und ähnliche. Vgl. Borchardt 84, auch 176.

bloße Namensgleichheit, wenn sie nicht durch andere Momente unterstützt wird, nicht genügt.

Die Zulässigkeit des Wechsels an eigene Order ist für die Tratte ausdrücklich ausgesprochen in Art. 6 Abs. 1 (Schweiz 724 Abs. 1). Daraus, daß eine entsprechende Norm für den eigenen Wechsel fehlt[23], hat man vielfach den Schluß gezogen, daß eigene Wechsel an eigene Order unzulässig seien. Mit Unrecht: denn Art. 6 Abs. 1 enthält nur eine Ausführung zu Art. 4 Z. 3, und nach letzterem würde auch beim Fehlen des Art. 6 die Tratte an eigene Order zulässig sein, da sie den Erfordernissen des Art. 4, insbesondere Z. 3 entspricht. Ebenso entspricht der eigene Wechsel an eigene Order den Anforderungen des Art. 96 (Schweiz 825) und ist daher gültig. Daß Art. 98 nicht auf Art. 6 verweist, erklärt sich daher, daß der zweite Absatz des Art. 6 auf eigene Wechsel keine Anwendung finden kann[24].

---

[23] Art. 98 (Schweiz 827) zählt nicht den Art. 6 unter den auch für eigene Wechsel geltenden Bestimmungen auf.

[24] Allerdings hat auch das Reichsoberhandelsgericht (27. Dez. 1872 Bd. 7 S. 191 und, unter Berufung auf dieses Erkenntnis, am 23. Febr. 1875 Bd. 16 S. 147) den eigenen Wechsel an eigene Order für ungültig erklärt, und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil Art. 6 der Wechselordnung keine Erläuterung, sondern eine Erweiterung des Art. 4 sei; zweitens, weil die Wechselordnung Inhaberwechsel nicht habe zulassen wollen, der eigene Wechsel an eigene Order mit Blankogiro aber materiell ein solcher sei. Beide Gründe sind jedoch nicht stichhaltig. Den ersteren Grund stützt das Reichsoberhandelsgericht darauf, daß „nach der Sprache des Gesetzes (Art. 4 der Wechselordnung) Remittent und Aussteller als verschiedene Personen gedacht sind" und daß auch „die Form des Wechsels zunächst zu der Forderung der Personenverschiedenheit des Ausstellers und Remittenten führe", weil „der Aussteller nicht sich selbst Zahlung versprechen kann"; „nur zu Gunsten der Tratte" soll „diese Forderung vor dem Verkehrsbedürfnis gewichen sein". Diese Argumentation scheitert daran, daß die Wechselordnung selbst in Art. 96 den Wechselnehmer entsprechend der Definition des Remittenten in Art. 4 definiert nicht als „die Person, an welche gezahlt werden soll", sondern als „die Person, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will". Kann nun allerdings niemand sich selbst zu zahlen gültig versprechen, so steht doch nichts im Wege, daß jemand an seine eigene Order, d. h. an diejenige Person, welcher er den Wechsel indossieren wird, zu zahlen sich verpflichtet. Dem widerstreitet der Begriff der Wechselobligation so wenig wie der Wortlaut der Wechselordnung. — Der zweite obengenannte Grund des Reichsoberhandelsgerichts kann schon deshalb nicht durchschlagend sein, weil er sich nur auf eine Absicht der Gesetzgeber stützt, die im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gebracht ist. Er wird im übrigen dadurch hinfällig, daß der

4. Angabe der Zahlungszeit.

a) Im allgemeinen.

§ 93.

Unter Zahlungszeit wird im Wechselrecht zweierlei verstanden:

1. die Zeit, zu welcher nach dem Wortlaut des Wechsels Zahlung geleistet werden soll (wechselmäßige Zahlungszeit);

2. die Zeit, zu welcher infolge des Wortlauts des Wechsels nach gesetzlicher Bestimmung Zahlung geleistet werden muß (gesetzliche Zahlungszeit).

Beide Termine fallen in der Regel zusammen, bisweilen aber auch so aus einander, daß der letztere später fällt als der erstere[1]. Dies ist insbesondere[2] der Fall, wenn der wechselmäßige Zahlungstag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist. Es kann dann Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden: dieser Tag ist dann der gesetzliche Zahlungstag für den Wechsel[3].

Für die wechselmäßige Zahlungszeit — und nur für diese — gebraucht die Wechselordnung auch den Ausdruck „Verfallzeit“[4].

Die in dem Wechselkontext anzugebende Zahlungszeit darf für die gesamte Wechselsumme „nur ein und dieselbe sein“. Wechsel, die für einzelne Teile der Wechselsumme verschiedene Zahlungszeiten angeben (Ratenwechsel)[5], sind sonach nichtig, desgleichen solche mit alternativer Zahlungszeit[6].

Aussteller eines Wechsels genau denselben Erfolg eines faktischen Inhaberpapiers dadurch herbeiführen kann, daß er einen trassiert-eigenen Wechsel an eigene Order mit wegen der erforderlichen distantia loci unwahrem Ausstellungsort acceptiert begibt. — Für die Gültigkeit eigener Wechsel an eigene Order auch Trummer in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 89 ff.

[1] Das Gegenteil findet niemals statt.

[2] Außerhalb Deutschlands außerdem, wo die durch die Wechselordnung aufgehobenen Respekttage und wo die, in Deutschland jetzt auch beseitigten, Kassiertage bestehen. W.O. 93.

[3] W.O. 92.

[4] W.O. 30, 40, 92: „Verfällt der Wechsel an einem Sonntag — —, so ist der nächste Werktag Zahlungstag.“ — Im folgenden wird der Ausdruck „Verfallzeit“ da angewendet werden, wo „Zahlungszeit“ doppelsinnig sein könnte.

[5] Beispiele: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie 500 Mark am 1. Juli

Die Zahlungszeit kann aber auch sonst nicht in beliebiger Weise festgesetzt werden, sondern nur auf fünf gesetzlich für zulässig erklärte Arten:

1. „auf einen bestimmten Tag" (Tagwechsel);
2. „auf Sicht" (Sichtwechsel);
3. „auf eine bestimmte Zeit nach Sicht" (Nach-Sichtwechsel);
4. „auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage des Ausstellung" (Datowechsel);
5. „auf eine Messe oder einen Markt" (Meßwechsel, Marktwechsel).

Andersartige Festsetzungen in betreff der Zahlungszeit (z. B. Usowechsel, Fristwechsel) machen den im Herrschaftsgebiet der Wechselordnung ausgestellten Wechsel nichtig. Außerhalb dieses Gebiets ausgestellte derartige Wechsel sind, wenn nach dem an ihrem Ausstellungsort geltenden Recht zulässig, auch im Gebiet der deutschen Wechselordnung[7] gültig, und können in diesem Gebiet auch auf solchen Wechseln gültige Verbindlichkeiten eingegangen werden.

b) Die Angabe der Zahlungszeit bei den einzelnen Wechselarten.

α) Bei den im Gebiet der Wechselordnung zulässigen Arten.

aa) Beim Tagwechsel.

§ 94.

Der Tagwechsel (Präzisewechsel)[1] erfordert die Angabe eines bestimmten Tags. Er verlangt Angabe eines Tags als Zahlungszeit. Durch Festsetzung einer kürzeren Zahlungszeit, z. B. des Vormittags, oder einer bestimmten Stunde wird der Wechsel nichtig.

---

und 300 Mark am 1. Oktober d. J."; „zahlen Sie die nächsten drei Jahre am 1. Januar jährlich 400 Mark".

[6] Z. B.: „Am 22. April 1869 oder dreißig Tage nach Sicht". R.Ohg. 6. Juni 1871 Bd. 2 S. 360 (365), 5. Dez. 1871 Bd. 4 S. 208 (214). Thöl, W.R. § 33 Z. 7; Borchardt 98 e—f.

[7] Nebst Oesterreich und der Schweiz.

[1] Der Ausdruck „Präzisewechsel" bezeichnet im weiteren, eigentlichen Sinne jeden an einem bestimmten Tage fälligen Wechsel, also auch den Datowechsel. Seinen Gegensatz bildet der Sichtwechsel.

Es muß ferner ein Tag bestimmt sein; es darf nicht ein Zeitraum von mehr als einem Tag oder mehrere Tage alternativ als Zahlungszeit gesetzt werden[2].

Um deswillen sind auch Wechsel, bei denen als Verfallzeit mehrtägige kirchliche Feste angegeben sind, nichtig[3], obgleich hier die gesetzliche Zahlungszeit (der nächste Werktag) nicht zweifelhaft sein würde. Nicht zulässig ist auch die Ausstellung des Wechsels auf einen bestimmten landesüblichen Zahlungstermin, denn die Wechselordnung verlangt, daß der Tag als Tag genannt wird[4]. Der Tag muß bestimmt sein. Dadurch ist nicht ausgesprochen, daß die Angabe des Tags in einer Weise erfolgen müsse, die jeden Zweifel über die Intention des Ausstellers schlechthin ausschließt[5]; es genügt vielmehr, daß bei Anwendung der gesetzlichen Interpretationsregeln ein bestimmter Tag sich ergibt, der als vom Aussteller gewollt anzusehen ist.

Unter diesen Interpretationsregeln findet insbesondere auch diejenige Anwendung, daß im Zweifel der spätere Termin als der gewollte gilt[6]. Danach ist, wenn eine Tagesangabe[7] für zwei Tage zutrifft, der Wechsel nicht ungültig, sondern gültig mit dem letzten dieser Tage als Zahlungstag.

Die Tagesbestimmung kann geschehen:

1. durch Angabe eines Kalenderdatums;

2. durch Setzung der Zahlungszeit auf Anfang, Mitte oder Ende eines Monats. Als Anfang gilt dann der erste, als Mitte der 15., als Ende der letzte Tag des Monats[8];

---

[2] Ungültig z. B. „in der ersten Januarwoche k. J.", „am 1ten oder 2ten k. M.", „im Lauf des Oktober 1886".

[3] Ostern, Pfingsten, Weihnachten.

[4] Wechsel auf „Johannistermin", „Antonitermin" sind also nichtig. Prot. S. 14 f. § 58. Borchardt 97 d.

[5] Die Praxis neigt allerdings entschieden dahin, dies anzunehmen.

[6] l. 109 D. 45, 1; vgl. § 91 Anm. 11.

[7] D. h. Angabe eines Tages. Es gehört also Ostern nicht hierher (Borchardt 97 f.), wohl aber Martini. Jenes heißt „während des Osterfestes", dieses „am Martinstage". Wo kalendermäßig zwei Martinstage (11. und 12. Nov.) existieren, ist sonach beim Wechsel auf Martini der 12. Nov. Zahlungstag. Anders die Erkenntnisse bei Borchardt 97 d.

[8] W.O. 30.

3. durch Bezeichnung eines kirchlichen Kalendertags (z. B. Johannis 1885);

4. in jeder anderen Weise, die einen bestimmten Tag bezeichnet[9].

Haben Ausstellungs- und Erfüllungsort verschiedene Zeitrechnung, so gilt für die im Wechsel angegebene Zahlungszeit die am Erfüllungsort übliche Zeitrechnung[10]. Dementsprechend gilt, wenn die Zahlungszeit in altem und neuem Stil, aber nicht übereinstimmend angegeben ist, die Angabe, welche sich auf die am Erfüllungsort übliche Zeitrechnung bezieht[11].

Jahr und Monat können außer durch direkte Benennung oder durch Zahlen[12] auch in anderer Weise bezeichnet werden. Zulässig sind insbesondere Bezeichnungen, wie „d. M.", „k. M." (dieses, künftigen Monats), „d. J.", „k. J."[13], „dieses", „hujus", „cr."[14], „crs.", „cts.", „cs." (currentis), „sq." (sequentis), prox. (proximi)[15].

Ergeben derartige Angaben an sich nicht klar, ob sie den Monat oder das Jahr bezeichnen sollen, so sind sie vom Monat dann zu verstehen, wenn eine Monatsangabe noch erforderlich ist, anderenfalls vom Jahr[16].

---

[9] Z. B. „Freitag nach Ostern 1885"; auch „2 Tage nach Ostern" (= Ostermittwoch); Borchardt 979; ferner „am Sedantage 1886"; „morgen"; „heute"; denn auch der Ausstellungstag selbst kann als Verfalltag bestimmt werden. — Die Bezeichnung „bis zum (1. Januar)" genügt dagegen als Bezeichnung eines Tages nicht. R.Ohg. 7. Okt. 1873 Bd. 11 S. 170; dagegen genügt „zum (1. Oktober)". Borchardt 94, 97 c.

[10] Nach dem in Art. 336 des Handelsgesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatz. Für das Ausstellungsdatum gilt dagegen die Zeitrechnung des Ausstellungsorts. Infolgedessen ist z. B. folgender Wechsel gültig:

Hamburg, 4. Januar 1886.

Gegen diesen Wechsel zahlen Sie Herrn W. Müller dort die Summe von 500 Rubel am 27. Dezember 1885.

Herrn M. Schultze, G. E. Meyer.
St. Petersburg.

[11] R.Ohg. 19. Dez. 1874 Bd. 15 S. 242 (vgl. unten § 97 Anm. 6).

[12] Z. B. „6. 6. 84".

[13] Die Bestimmung „am 1. November J. zahlen Sie" läßt einen gültigen Wechsel nicht entstehen, weil zwar ersichtlich ist, daß ein Jahr hat bestimmt werden sollen, aber keines bestimmt worden ist. R.Ohg. 11. Okt. 1878 Bd. 24 S. 122.

[14] R.Ohg. 7. Jan. 1871 Bd. 1 S. 185 (187).

[15] Vgl. für alle diese Abkürzungen auch Borchardt 91 a—e.

[16] „Ultimo currentis" heißt am letzten Tage des laufenden Monats (nicht des Jahres). „Ende Decbr. prox." ist vom Oberappellationsgericht

Fehlt die Jahresangabe bei der Zahlungszeit, so wird vielfach angenommen, daß diese aus dem Ausstellungsdatum zu ergänzen sei, sofern dies möglich (also wenn das Monatsdatum der Zahlungszeit ein späteres als das der Ausstellung ist), anderenfalls der Wechsel nichtig sei[17]. Diese Ansicht ist unrichtig, denn Ausstellungszeit und Zahlungszeit sind zwei durchaus selbständige Bestandteile der Wechselerklärung. Hält man eine Ergänzung der Zahlungszeit aus der Ausstellungszeit für zulässig, so ist übrigens nicht einzusehen, weshalb nicht so gut wie das Jahr auch Monat und Tag aus der Ausstellungszeit ergänzt werden könnten. Es würde dann bei gänzlichem Mangel einer Zahlungszeitangabe der Wechsel nicht nichtig sein, sondern der Ausstellungstag gälte zugleich als Zahlungstag. Ferner könnte man mit demselben Recht ein mangelhaftes Ausstellungsdatum aus der Angabe des Zahlungstags vervollständigen.

Ein derartiges direktes Herausnehmen eines Bestandteils aus einer Zeitangabe in die andere ist aber offenbar unzulässig.

Dagegen ist es ein allgemein verbreiteter Sprachgebrauch, einen künftigen Zeitpunkt, anstatt vollständig, nur durch dasjenige Merkmal zu bezeichnen, durch welches er sich von allen vor ihm eintretenden unterscheidet, so daß eine unvollständige Benennung eines Tags den erstkommenden Tag, auf welchen sie paßt, bezeichnet. Es liegt kein Grund vor, diesen Sprachgebrauch bei Wechseln zu ignorieren.

Ihm gemäß[17a] aber ist bei mangelnder Jahresangabe stets der von dem Ausstellungsdatum an nächste Tag, der das als Zahlungs-

Dresden für ungenügend erklärt, da es zweifelhaft sei, ob damit der nächste Dezembermonat oder der Dezembermonat des nächsten Jahres gemeint sei: mit Unrecht, denn „Ende Decbr." heißt „Ende December", „prox." aber „proximi". Wollte man aber auch, entgegen deutschem Sprachgebrauch, „Ende Decembris" aufzulösen für möglich erachten, so würde doch nach der § 91 Anm. 11 angeführten Auslegungsregel der l. 109 D. 45, 1 der Zweifel zu Gunsten des späteren Termins zu lösen, nicht für unlösbar zu erklären sein.

[17] Gültig wäre danach:

„Hamburg, 1. April 1885.
Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. Oktober — —"

ungültig dagegen:

„Hamburg, 1. Oktober 1885.
Gegen diesen Wechsel zahlen Sie am 1. April — —"

Vgl. die bei Borchardt 89 citierten Erkenntnisse.

[17a] Vgl. auch l. 41 D. de V. O. 45, 1.

zeit festgesetzte Monatsdatum trägt [18], als Verfalltag zu betrachten [19], und entsprechend ist zu verfahren, wenn nur ein Tages-, kein Monatsdatum, und auch wenn nur ein Wochentag angegeben ist [20].

Wird ein unmöglicher Verfalltag im Wechsel bestimmt, so ist der Wechsel nichtig. Ein unmöglicher Verfalltag ist aber sowohl der überhaupt als Tag nicht vorkommende [21], wie der dem Ausstellungstag vorangehende [22].

bb) Beim Sichtwechsel.

§ 95.

Die Verfallzeit kann von dem Willen des Gläubigers in der Weise abhängig gemacht werden, daß der Wechsel an dem Tage fällig wird, an welchem der Gläubiger ihn zur Zahlung präsentiert.

Der Wechsel heißt in diesem Fall Sichtwechsel.

Die Zahlungszeit wird beim Sichtwechsel ausgedrückt in Formeln wie: „auf Sicht", „bei Sicht", „nach Sicht", „gegen Sicht" [1], auch „dato nach Sicht" [2], „auf Verlangen", „zu jeder Zeit", „bei Ver-

[18] Trägt der Ausstellungstag selbst dies Datum, so ist er der Zahlungstag.

[19] Uebereinstimmend für den Fall des Fehlens einer Jahresangabe Thöl § 37: „Fehlt die Jahreszahl, so ist das Jahr, mit welchem der Wechsel datiert ist, oder, wenn in diesem der bestimmte Tag vor den datierten fällt, das folgende Jahr gewollt"; ebenso das Reichsoberhandelsgericht 10. Mai 1872 Bd. 6 S. 120 (122): „Wenn ein Wechsel sagt, es solle an einem bestimmten Tage eines bestimmten Monats gezahlt werden, so kann dies nach den natürlichen Regeln der Auslegung, sowie nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens und des Geschäftsverkehrs nur so verstanden werden, daß der nächstkommende Monat dieses Namens gemeint sei"; ferner 7. Okt. 1873 Bd. 11 S. 170 und 13. Febr. 1875 Bd. 16 S. 289. — Für Nichtigkeit Sternenfels in Siebenhaar's Archiv Bd. 10 S. 166 ff.

[20] Also „Mittwoch" gleich „nächsten Mittwoch".

[21] Z. B. 29. Februar 1885. Borchardt 88.

[22] So z. B. wenn ein am 1. Dezember ausgestellter Wechsel den Zahlungstag auf den „15. März dieses Jahres" festsetzt. — Vgl. R.Ohg. 11. Okt. 1870 Bd. 1 S. 55 und die dort S. 56 citierten Erkenntnisse. Borchardt 128.

[1] Borchardt 98 a—d. Bei eigenen Wechseln kommt auch der Ausdruck „bei Wiedersicht" vor. Borchardt 936.

[2] „Dato" heißt dabei „von heute an". Es liegt also in dem Ausdruck „dato nach Sicht" nicht die Kombinierung eines unvollständigen Dato-

weisung", „auf Belieben", „nach Belieben"[3], „à vista", „a piacere". Die Formulierung „bei (oder nach) Kündigung" ist unzulässig, da die Kündigung eine von der Präsentation ganz verschiedene Handlung ist[4].

Der Sichtwechsel ist fällig bei der Präsentation zur Zahlung. Diese kann von dem Wechselgläubiger jederzeit vorgenommen werden; aber nicht jede Präsentation ist notwendig eine Präsentation zur

---

und eines vollständigen Sichtwechsels. Vgl. R.Ohg. 11. Juni 1872 Bd. 6 S. 239 und die dortigen Citate.

[3] Die Formeln „nach Belieben", „a piacere" werden vielfach für unzulässig gehalten, da aus ihnen nicht ersichtlich, ob das Belieben des Gläubigers oder des Schuldners (resp. Trassaten) gemeint sei, letzterenfalls aber durch diese Formeln der Wechselerklärung die bindende Wirkung überhaupt genommen werde, also ein Wechsel nur scheinbar vorläge. Diese Ansicht findet ihre Stütze in den Protokollen der Leipziger Konferenz, wo die Ungültigkeit der a piacere gestellten Wechsel direkt ausgesprochen wurde, ohne daß sich dagegen Widerspruch erhob. Prot. S. 14 §§ 56, 57: „— — es sei hier darum zu thun, das Formelle des Wechsels in Bestimmung der Zahlungszeit hervorzuheben und damit Bestimmungen, wie a uso. a piacere, auszuschließen, obwohl es keineswegs die Absicht sei, die Worte ‚Sicht, vista, dato' als ausschließlich anwendbare Ausdrücke festzustellen, vielmehr den Interessenten vorbehalten bleibe, statt dieser Ausdrücke andere, gleichgeltende zu wählen." — Allein die Protokolle sind nicht Rechtsquelle, und da die Formel „auf Belieben" nur vom Belieben des Wechselinhabers verstanden werden kann, „auf Belieben" also mit „auf Verlangen" und „auf Sicht" gleichbedeutend ist, so muß auch „nach Belieben" vom Belieben des Wechselinhabers verstanden werden und ebenso wie „nach Verlangen" und „nach Sicht" zulässig sein. Auch werden diese Formeln im Handelsverkehr stets vom Belieben des Gläubigers verstanden, und das österreichische Recht erklärt durch eine Einschiebung in Art. 4 Z. 3 die Klausel „a piacere" ausdrücklich für gültig. Selbst aber wenn die Analogie und der Handelsverkehr nicht die sichere Entscheidung gäben, würde sie zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Wechsel zu entnehmen sein aus dem allgemeinen Interpretationsgrundsatz der l. 67 D. de R. J. 50, 17: „Quotiens idem sermo duas sententias exprimit, ea potissimum accipiatur, quae rei gerendae aptior est," welche für Stipulationen insbesondere auch in l. 80 D. de V. O. 45, 1 aufgestellt ist.

[4] Die Kündigung ist eine, auch ohne Präsentation des Wechsels mögliche, Erklärung des Wechselgläubigers, daß er die Bezahlung zu einem von ihm in dieser Erklärung bestimmten Termine verlange. Der Kündigungswechsel ist sonach von dem Sichtwechsel verschieden. Der preußische Entwurf § 88 hatte den eigenen Wechsel — nicht die Tratte — auf Kündigung ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Leipziger Konferenz hat diesen Paragraph verworfen. Prot. S. 172 § 837. R.Ohg. 6. Juni 1871 Bd. 2 S. 360 (364), 5. Dez. 1871 Bd. 4 S. 208 (214).

Zahlung, und nur die letztere bewirkt Fälligkeit des Wechsels[5]. Vielmehr kann auch der Sichtwechsel zunächst zum Accept präsentiert werden[6]. Ungenau ist es daher, wenn Art. 31 der Wechselordnung sagt: „Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig." Der Satz ist vielmehr nur von der Vorzeigung zwecks Zahlungserhebung zu verstehen und besagt, daß der Wechselschuldner (resp. Trassat) ein Hinausschieben der Zahlung nicht verlangen könne.

Durch Präsentation des Sichtwechsels zum Accept tritt weder die Verfallzeit des Wechsels ein, noch beginnt von dieser Präsentation an die Verjährung zu laufen.

Der Aussteller kann in dem Wechsel eine Frist festsetzen, innerhalb deren der Wechsel zur Zahlung zu präsentieren ist (befristeter Sichtwechsel). Diese Fristbestimmung kann in Form einer Bedingung oder in Form eines selbständigen Satzes dem Wechsel eingefügt werden[7]. Hat der Aussteller diese Fristsetzung unterlassen,

[5] Allerdings ist in der Wechselordnung nur von einer Präsentation zur Zahlung die Rede, und auch bei der Ausarbeitung der Wechselordnung ist, soweit ersichtlich, die Möglichkeit, Sichtwechsel zunächst nur zur Annahme zu präsentieren, nicht berücksichtigt worden. Vgl. W.O. 31; Prot. S. 73 § 308. Die Möglichkeit, auch den Sichtwechsel zur Annahme zu präsentieren, ergibt sich aus § 18, würde aber auch ohnedem nicht zweifelhaft sein können.

[6] Es kann im Interesse des Wechselgläubigers liegen, den Wechsel nicht gleich zur Zahlung, sondern zunächst zum Accept zu präsentieren. Hat z. B. jemand, der nach Moskau reist, einen Wechsel auf Petersburg, dessen Honorierung er erst auf der Rückreise wünscht, so sichert er sich die spätere Bezahlung durch Präsentation zur Annahme auf der Hinreise. — Dabei ist allerdings daran zu erinnern, daß die Wechsel schon vielfach acceptiert begeben werden.

[7] In der Formulierung: „Acht Tage nach Sicht, spätestens am 15. Oktober 1877 zahlen Sie" hat das Reichsoberhandelsgericht am 8. Jan. 1878 Bd. 23 S. 109 die Bestimmung einer Präsentationsfrist um deswillen nicht erkannt, weil die Worte sich an den Trassaten, nicht an den Remittenten richten. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Denn wie es für die Obligation des Ausstellers überhaupt einerlei ist, ob er den ganzen Wechsel in Form eines Briefs an den Trassaten („Zahlen Sie"), oder ob er ihn in Form eines Versprechens an den Remittenten („Gegen diesen Wechsel zahlt Bezold") schreibt, so kann es auch nicht von Belang sein, ob er die Präsentationsklausel formuliert: „Der Wechsel ist bis zum — — zu präsentieren", oder: „Wenn der Wechsel bis zum — — präsentiert wird", und insbesondere kann die letztere Klausel nicht dann ungültig sein, wenn der Wechsel in Briefform ausgestellt ist, während ihre Gültigkeit für den Fall der Formulierung des Wechsels als Versprechen anerkannt wird. Die

so beträgt die Präsentationsfrist zwei Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet [8].

Gleicherweise kann auch ein Indossant seinem Indossament eine Präsentationsfrist beifügen (befristetes Indossament) [9], und zwar kann er die Frist nach Belieben kürzer oder länger bestimmen als der Aussteller.

Nichteinhaltung der von einem Indossanten beigefügten Präsentationsfrist bewirkt Befreiung nur dieses einen Indossanten von seiner Regreßverbindlichkeit. Dagegen werden durch Nichteinhaltung der vom Aussteller bestimmten und, beim Fehlen einer solchen, der gesetzlichen Präsentationsfrist die wechselmäßigen Ansprüche gegen den Trassanten und alle Indossanten, welche ihr Indossament nicht

---

Abkürzung des Satzes „wenn der Wechsel spätestens am — — präsentiert wird" in die Worte „spätestens am — —" erscheint aber ferner beim Sichtwechsel durchaus zulässig, und das Reichsoberhandelsgericht hat kein Bedenken getragen, zu erklären, daß auch beim Nach-Sichtwechsel im obigen Beispiel die Worte so ausgelegt werden könnten: „Sie zahlen acht Tage nach Sicht, aber nur dann, wenn die Vorlegung zur Sicht spätestens acht Tage vor dem 15. Oktober 1877 geschieht." Wenn aber hierin das Reichsoberhandelsgericht keine Präsentationsfrist, sondern „nur eine Bestimmung über die Verfallzeit getroffen" sieht, so ist das höchstens dann erklärlich, wenn das Reichsoberhandelsgericht Bestimmungen über die Präsentationsfrist und über die Verfallzeit für vollständig verschiedene Dinge ansieht und verkennt, daß jede Präsentationsfristbestimmung zugleich eine Bestimmung über die Verfallzeit enthält, durch welche die anderweitige Verfallzeitangabe im Wechsel modifiziert wird. Läßt sich aber die genannte Klausel in dem eben erwähnten Sinn, unter Wahrung der Gültigkeit des Wechsels, als Präsentationsfristsetzung auffassen, so ist es nach der allgemeinen Norm, daß im Zweifel zu Gunsten der Aufrechterhaltung eines Rechtsgeschäfts zu interpretieren ist, unzulässig, einem Wechsel mit dem Reichsoberhandelsgericht wegen obiger Klausel die Gültigkeit deshalb zu versagen, weil sie auch ausgelegt werden könnte: „Sie zahlen am 15 Oktober 1877, es sei denn, der Wechsel würde Ihnen früher und mindestens acht Tage vor dem 15. Oktober 1877 vorgelegt, in diesem Falle zahlen Sie acht Tage nach Sicht."

[8] W.O. 31. — Schweiz 750 normiert die gesetzliche Präsentationsfrist auf ein Jahr. — Nach dem preußischen Entwurf sollte die Frist für in Deutschland zahlbare Wechsel, die in Europa ausgestellt waren, nur drei Monate, für solche, die außerhalb Europas ausgestellt, ein Jahr betragen. Preußischer Entwurf § 19.

[9] Z. B.:

„Für mich an W. Schmidt hier.
Oldesloe. 3. 3. 86. G. Schultz.
Zu präsentieren bis 1. August d. J."

besonders befristet haben, verloren[10]. Ingleichen erlöschen durch Nichteinhaltung der Präsentationsfrist die wechselmäßigen Ansprüche gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels.

Die Wechselordnung enthält allerdings hierüber keine direkten Normen, und der Einfluß der Nichteinhaltung der wechselmäßigen oder gesetzlichen Präsentationsfrist auf die Verbindlichkeit der beiden letztgenannten Personen wird allseitig anders beurteilt. Das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht haben sich wiederholt dahin ausgesprochen[11], daß die Obligation des Acceptanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels von Ablauf der Präsentationsfrist zu verjähren beginnt; Thöl[12] dagegen erklärt, daß die nach Art. 70 eintretende Verjährung dieser Obligationen erst von der wirklichen Präsentation an laufe und daß diese Präsentation beliebig lange verschoben werden könne. Beide Ansichten sind falsch. Zunächst ergibt sich der Untergang der Obligation des Ausstellers eines eigenen Wechsels durch Nichtpräsentation in der Sichtfrist daraus, daß Art. 31 der Wechselordnung als Folge des Ablaufs der Sichtfrist den „Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Aussteller" ausspricht und daß Art. 98 Z. 5 der Wechselordnung bestimmt, daß „die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugnis zur Deposition" „auch für eigene Wechsel gelten". Allerdings helfen sich die herrschenden Ansichten dieser Norm gegenüber dadurch, daß sie sagen, es solle rücksichtlich der Grundsätze über Zahlung und Deposition der Aussteller eines eigenen Wechsels dieselbe Stellung einnehmen wie diejenige Person, welche die der seinen analoge Rechtsstellung bei der Tratte innehabe, demnach nicht dieselbe wie der Trassant, sondern dieselbe wie der Acceptant, und für diesen letzteren nähme Art. 31 offenbar Untergang der Obligation nicht an, da er seiner gar nicht erwähne.

Allein der Art. 31 schweigt von dem Acceptanten nicht um deswillen, weil er den Anspruch gegen ihn von dem Erlöschen durch

[10] W.O. 31.

[11] R.Ohg. 10. Okt. 1871 Bd. 3 S. 186, 2. Jan. 1872 Bd. 4 S. 344, 8. Okt. 1873 Bd. 11 S. 47 und 20. Juni 1874 Bd. 14 S. 30 und öfter; Rg. 26. Nov. 1880 Bd. 3 S. 6. So auch Volkmar und Löwy, W.O. S. 143; Dernburg § 260 Anm. 14; Rehbein, W.O. Art. 31 Anm. 3.

[12] Thöl, W R. § 39 bei Anm. 17; ebenso Altvater in Siebenhaar's Archiv, N. F., Bd. 2 S. 136; Renaud, W.R. § 65 S. 212.

Nichtpräsentation in der Präsentationszeit ausnehmen will, sondern weil die Redaktoren von der Ansicht ausgingen, daß beim Sichtwechsel eine der Zahlung vorangehende Acceptation nicht vorkomme, sonach ein Acceptant des Sichtwechsels gar nicht vorhanden sein könne. Dies ergibt sich aus einer Vergleichung des Art. 31 mit den Normen über die Präsentation eines Nach-Sichtwechsels zur Annahme (Art. 19, 20). Beim Nach-Sichtwechsel nämlich faßt die Wechselordnung die Möglichkeit einer Acceptation, die nicht zugleich Sichtnahme ist, gar nicht ins Auge; sie nimmt an, daß durch die Acceptation schlechthin stets die auf die Sicht folgende Frist in Lauf gesetzt werde, und ignoriert die für die Parteien bestehende Möglichkeit, auszumachen, daß diese Frist erst von einer späteren Präsentation zur Sichtnahme an laufen soll. Um deswillen treffen Art. 19 und 20 gar keine Bestimmungen über den Fall, daß nach geschehener Acceptation die Präsentation zur Sichtnahme in der wechselmäßigen oder gesetzlichen Präsentationsfrist nicht erfolgt. Nun besteht nach der Wechselordnung der wesentliche Unterschied zwischen Nach-Sicht- und Sichtwechsel darin, daß der erstere erst eine bestimmte Anzahl von Tagen nach der Präsentation, der letztere dagegen „bei der Vorzeigung fällig ist" (Art. 31). Wie nun die Wechselordnung annimmt, daß bei den Nach-Sichtwechseln jede Vorzeigung dazu dienen müsse, die Nach-Sichtfrist in Lauf zu setzen, also die möglichst baldige Zahlung des Wechsels zu erwirken, so nimmt sie beim Sichtwechsel an, daß jede Vorzeigung dazu dienen solle, sofort Zahlung zu erlangen. Wie sie bei den Nach-Sichtwechseln nicht an die Möglichkeit einer Präsentation zur Annahme ohne Sichtnahme denkt, so bei den Sichtwechseln nicht an die einer Präsentation, die zum Accept, nicht zur Zahlung geschehe. Der erste Satz des Art. 31 zeigt das deutlich genug.

Will sonach Art. 31 die Verbindlichkeit des Acceptanten von dem Untergang durch Nichteinhaltung der Präsentationsfrist in keiner Weise ausnehmen, so kann man sich dafür, daß unter den „Aussteller" des Art. 31 nach Art. 98 Z. 5 der Aussteller eines eigenen Wechsels nicht zu subsumieren sei, auf die Analogie der Ausnahme des Acceptanten nicht berufen. Damit fällt aber jeder Grund fort, den Art. 31 nicht, wie es dem Wortlaut dieses und des Art. 98 entspricht, auch vom Aussteller des eigenen Wechsels zu verstehen.

Wird aber dieser durch Nichteinhaltung der Präsentationsfrist befreit, so muß folgeweise vom Acceptanten dasselbe gelten.

Zu demselben Resultat führt aber auch eine direkte Betrachtung der vom Acceptanten eines Sichtwechsels eingegangenen Verbindlichkeit.

Wie nämlich der Indossant durch Beifügung einer Präsentationsfrist seine Regreßverbindlichkeit zu einer bedingten macht, so spricht der Aussteller durch Hinzufügung einer solchen Frist die Wechselverbindlichkeit von vornherein als eine bedingte aus: er verspricht, daß Zahlung geleistet werde, wenn innerhalb der gesetzten Frist Zahlung verlangt wird. Durch die Annahme nun „wird der Bezogene wechselmäßig verpflichtet" (Art. 23), d. h. er wird verpflichtet, Zahlung so zu leisten, wie sie in dem Wechsel versprochen ist. Ist die Zahl im Wechsel unter der Bedingung einer Präsentation zur Zahlung binnen bestimmter Frist versprochen, so verpflichtet auch der Acceptant sich nur zur Zahlung unter dieser Bedingung. Wird sie nicht erfüllt, so wird er folglich von seiner Verpflichtung frei. Somit wird der Acceptant (und das Gleiche gilt selbstverständlich vom Aussteller des eigenen Wechsels) frei durch Nichteinhalten einer wechselmäßigen Präsentationsfrist. Hat nun aber gegenüber dem Aussteller und dem Indossanten nach Art. 31 Ablauf der gesetzlichen und der wechselmäßigen Präsentationsfrist dieselbe Wirkung, so muß dies auch gegenüber dem Acceptanten der Fall sein. Folglich wird er ebenfalls liberiert, wenn in der gesetzlichen Präsentationsfrist die Vorzeigung zur Zahlung nicht erfolgt. Daraus ergibt sich ferner, daß jeder nicht mit einer wechselmäßigen Präsentationsfrist versehene Fristwechsel als unter der stillschweigenden Bedingung des Einhaltens der gesetzlichen Präsentationsfrist abgeschlossen anzusehen ist.

Für den Nach-Sichtwechsel (s. § 96) folgt aus obigem, daß er, wenn ohne wechselmäßige Präsentationsfrist, als unter der Bedingung einer Präsentation zur Sichtnahme in zwei Jahren ausgestellt gilt und daß auch bei ihm der Acceptant, dessen Annahme nicht zugleich Sichtnahme war, seiner Verpflichtung ledig ist, wenn die Sichtnahme nicht innerhalb der Präsentationsfrist nachgesucht wird.

Gegen das gewonnene Resultat lassen sich zwei Einwände erheben, die aber beide nicht durchschlagend sind. Zunächst könnte man

annehmen, daß ihm Art. 44 der Wechselordnung entgegenstünde, wo bestimmt wird, daß es „zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten" beim nicht domizilierten Wechsel „weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung eines Protestes bedarf". Allein in diesem Artikel wird über die Folgen der Nichteinhaltung einer Sichtfrist nichts bestimmt. Denn der Notwendigkeit, zur Sicht zu präsentieren, steht weder die Ueberflüssigkeit der Präsentation, am Zahlungstage zu präsentieren, noch die Ueberflüssigkeit der Protesterhebung entgegen. Die erstere nicht, weil der nicht innerhalb der Sichtfrist präsentierte Sicht- oder Nach-Sichtwechsel einen Zahlungstag überhaupt nicht hat — es gilt nicht etwa der letzte Tag der Frist als Zahlungstag —, Art. 44 also insoweit auf ihn gar keine Anwendung findet. Die Vorschrift aber, daß die Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechts nicht erforderlich ist, schließt die Notwendigkeit der Präsentation zur Sicht deshalb nicht aus, weil die Protestaufnahme nicht eine notwendige Folge der vergeblichen Präsentation zur Sicht ist. Denn wenn auch der vergeblich präsentierende Inhaber des Sichtwechsels bei einer Klage gegen den Acceptanten im Wechselprozesse eines Protestes bedürfen wird, um die geschehene Präsentation zu erweisen, so kann er doch seiner entraten, wenn er im regulären Verfahren klagt, wo rechtzeitig geschehene Präsentation zur Sichtnahme auch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden darf.

Ein zweiter, allerdings vager Einwand gegen das Resultat, daß ein Sicht- oder Nach-Sichtwechsel auch dem Acceptanten in der Sichtfrist zur Sichtnahme präsentiert werden muß[13], ließe sich darauf gründen, es widerspräche dieser Satz dem Geist der Wechselordnung und er müsse daher durch Interpretation nach Analogie der Normen über Nichteinhaltung des Zahlungstags beseitigt werden. Dem gegenüber mag nochmals betont werden, daß das einfache Accept sich gar nicht anders auffassen läßt wie als ein Versprechen, nach Inhalt des Wechsels zu zahlen, daß sonach, wenn der Aussteller

[13] Daß der Nach-Sichtwechsel dem Acceptanten nach rechtzeitig bewirkter Sicht am Zahlungstage zur Zahlung präsentiert werde, ist zur Erhaltung des Rechts gegen ihn nach Art. 44 der Wechselordnung selbstverständlich nicht nötig.

schreibt: „Zahlen Sie, falls Ihnen bis zum 1. Dezember cr. der Wechsel zur Sicht präsentiert wird", diese Klausel stillschweigend auch ins Accept übernommen wird. Wird sie ausdrücklich im Annahmevermerk ausgesprochen: „Acceptiert unter der Bedingung, daß der Wechsel bis zum 1. Dezember cr. zur Sicht präsentiert wird", so wird wohl niemand bestreiten wollen, daß die oben hervorgehobenen Folgen eintreten, ohne daß um deswillen Regreß mangels Annahme möglich wäre, da die Annahme keine Einschränkungen gegenüber dem Inhalt des Wechselbriefs enthält. Ob aber die Bedingung ausdrücklich in dem Accept ausgesprochen ist oder stillschweigend sich ergibt, kann einen rechtlichen Unterschied nicht machen.

Endlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn der Ablauf der Sichtfrist, ohne daß Präsentation zur Sicht erfolgte, die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht aufhöbe, diese, solange nicht zur Sicht präsentiert ist, bis zum Ablauf der gewöhnlichen dreißigjährigen Verjährungsfrist bestehen würde, denn die dreijährige Verjährungsfrist für sie nach Art. 77 der Wechselordnung beginnt erst vom Verfalltag an zu laufen, dieser tritt aber nicht vor der Präsentation zur Sicht ein. Diese Verjährungsfrist aber als ohne weiteres vom Ablauf der Sichtfrist an laufend zu erachten — was das Reichsoberhandelsgericht thut[14] —, widerspricht nicht nur dem Wortlaut der Wechselordnung, sondern auch den in der Leipziger Konferenz zum Ausdruck gebrachten Anschauungen[15].

Uebrigens gilt der im obigen entwickelte Satz, daß auch der Aussteller eines eigenen Wechsels und der Acceptant durch Nichteinhaltung der gesetzlichen oder wechselmäßigen Präsentationsfrist eines Sichtwechsels von ihrer Verbindlichkeit befreit werden, nicht für

---

[14] Vgl. oben Anm. 12. Das Reichsoberhandelsgericht stützt seine Ansicht nur darauf, daß es „den Bedürfnissen des Wechselverkehrs widersprechen" und „ein entschiedener Mißstand" sein würde, wenn die Frist für die Präsentation zur Sicht dem Acceptanten gegenüber unbeschränkt wäre. Die Entscheidungen enthalten also kein Gegenargument gegen die von mir verfochtene Auffassung.

[15] Prot. S. 44 § 179: „Man fand die Bestimmung einer Präsentationsfrist für Sichtwechsel notwendig, um den Ausgeber solcher Wechsel nicht auf unbestimmte Zeit Regreßansprüchen auszusetzen, *da die Verjährung nicht vor erfolgter Präsentation beginne.*"

die Schweiz, denn das schweizerische Obligationenrecht bestimmt in dem § 827 Z. 4 (welcher dem Art. 98 Z. 3 der Wechselordnung entspricht) für eigene Wechsel ausdrücklich: „daß durch Versäumnis der Präsentationsfrist nicht der Aussteller, sondern nur die Indossanten befreit werden". Der Schluß auf den Acceptanten ist hier ebenso unabweislich wie für das deutsche Recht.

cc) Beim Nach-Sichtwechsel.

§ 96.

Um zu vermeiden, daß der Trassat durch unerwartete Präsentation eines Wechsels, dessen Zahlungszeit in das Belieben des Schuldners gestellt ist, in momentane Geldverlegenheit gelange, wird vielfach bestimmt, daß aus einem solchen Wechsel nicht sofort bei der Präsentation, sondern erst eine bestimmte Reihe von Tagen nach derselben Zahlung soll verlangt werden können. Dadurch wird für den Trassaten Zeit zur Anschaffung der Wechselsumme gewonnen[1].

Ein Wechsel, bei dem solcherart der Präsentation zur Zahlung eine Präsentation zur Sichtnahme eine vorgeschriebene Reihe von Tagen vorangehen muß, dessen Fälligkeit also erst eine Reihe von Tagen nach der Präsentation zur Sichtnahme eintritt, heißt Nach-Sichtwechsel, Zeit-Sichtwechsel, befristeter Sichtwechsel.

Die Formulierung dieser Wechsel geschieht unter Benutzung der beim Sichtwechsel angeführten Ausdrücke, z. B. „acht Tage nach Sicht", „drei Tage auf Vorzeigung"[2].

Die zur Herbeiführung der Fälligkeit beim Nach-Sichtwechsel erforderliche Präsentation zur Sichtnahme fällt zeitlich in der Regel mit der Präsentation zur Annahme zusammen, ist aber nicht mit dieser identisch: obgleich die Wechselordnung die Identität beider Akte stillschweigend voraussetzt[3]. Es können sowohl Fälle vorkommen, in

[1] Demselben Zweck dienten früher die sogen. Respekttage, eine gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich normierte Anzahl von Tagen, vor deren Ablauf nach geschehener Sichtnahme Zahlung auch bei Sichtwechseln nicht verlangt werden konnte. Die Zahl der Respekttage variierte sehr. Vgl. oben § 21. Die Wechselordnung hat in Art. 33 die Respekttage beseitigt.

[2] Vgl. Borchardt 99, 100.

[3] S. § 95 im Text nach Anm. 13.

denen der Wechselgläubiger die Annahme ohne Beginn der Nach-Sichtfrist wünscht, wie auch Fälle, in denen es sein Interesse erheischt, daß trotz Verweigerung der Acceptation der Trassat durch Sichtnahme die Nach-Sichtfrist in Lauf setze. Es können also Annahme ohne Sichtnahme und Sichtnahme ohne Annahme von den Parteien verabredet, und sie können auch gültig auf dem Wechsel erklärt werden. Denn die Wechselordnung verbietet sie nicht. Es wird in ihr nur präsumiert, daß jede Annahme zugleich Sichtnahme sei und umgekehrt; es bedarf daher, soll diese Präsumtion beseitigt werden, einer ausdrücklichen Erklärung auf dem Wechsel, daß nur eine von beiden beabsichtigt sei, z. B. „angenommen, nicht zur Sicht genommen", „gesehen, nicht acceptiert".

Die Präsentation zur Sichtnahme muß bei dem Nach-Sichtwechsel bei Verlust aller wechselmäßigen Ansprüche[4] in der vom Aussteller im Wechsel vorgeschriebenen Präsentationsfrist, in Ermangelung einer solchen binnen zweier Jahre[5] nach dem Datum des Wechsels (gesetzliche Präsentationsfrist) geschehen. Ist sie erfolglos oder unterläßt der Trassat die Datierung der Sichtnahme-Erklärung, so muß binnen der Präsentationsfrist ein Protest mangels Sichtnahme resp. mangels Datierung der Sichtnahme- (resp. Annahme-) Erklärung — bei Verlust der Regreßrechte gegen die Garanten — erhoben werden, und es gilt alsdann der Tag der Protesterhebung als Tag der Präsentation. Die Verpflichtung des Acceptanten erlischt infolge Nichtdatierens des Sichtnahmevermerks nicht. Vielmehr gilt ihm gegenüber in solchem Falle unter Ausschluß des Gegenbeweises[6] der letzte Tag der in der

[4] Die Wechselordnung (Art. 19) spricht für diesen Fall nur das Erlöschen der Wechselverbindlichkeiten der Garanten aus. Daß auch diejenigen des Acceptanten und des Ausstellers eines Eigenwechsels erlöschen, ist im § 95 nachgewiesen.

[5] Schweiz 737 hat auch hier wie beim einfachen Sichtwechsel die Präsentationsfrist auf ein Jahr festgesetzt.

[6] Vgl. Motive zum preußischen Entwurf S. 46—48. — Auch das R.Ohg. 13. Juli 1876 Bd. 20 S. 173 f. spricht aus, daß durch diese Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 der Wechselordnung „nicht bloß eine Vermutung hinsichtlich der Zeit der Präsentation aufgestellt ist, welche durch den Nachweis, daß die Präsentation zu anderer Zeit als am letzten Tage der Präsentationsfrist stattgefunden habe, beseitigt werden könne".

Annahmeerklärung beigefügten, und in Ermangelung solcher[7] der nach dem Wechselkontexte sich ergebenden Präsentationsfrist als Tag der Sichtnahme[8].

Für die Berechnung der Nach-Sicht-Frist greifen die für die Berechnung der Verfallzeit des Datowechsels maßgebenden Regeln Platz[9].

dd) Beim Datowechsel.

§ 97.

Die Zahlungszeit kann derart bestimmt werden, daß eine bestimmte Zeit nach dem Ausstellungstage der Wechsel fällig sein soll. Es geschieht das durch Ausdrücke, wie: „3 Monat a dato" (oder de dato), auch „3 Mt. dato"[1], „von heute ab in 3 Wochen", „heute über 14 Tage" und ähnliche[2]. Auch Klauseln, die dahin lauten, daß nach Ablauf einer bestimmten Frist gezahlt werden solle, z. B. „nach 3 Monaten", sind für gültig zu erachten, da es nach dem Sprachgebrauch nicht zweifelhaft ist, daß mit einer derartigen Bestimmung des Zahlungstags gemeint ist, es solle mit Ablauf der genannten Frist vom Ausstellungstage an der Fälligkeitstermin eintreten. „Nach 3 Mt.", „in 3 Mt." ist gleich „3 Mt. nach heute", d. h. „drei Monat de dato"[3]; ebenso „in 3 Monaten". Diese Art der Bezeichnung der Zahlungszeit setzt den bestimmten Zahlungstag ebenso genau fest wie die Zeitbestimmung des Tagwechsels. Der einzige Unterschied zwischen beiden Arten besteht darin, daß beim Tagwechsel der Zahlungstag unmittelbar aus dem Wechsel ersichtlich ist, beim Datowechsel dagegen erst durch Rechnung gefunden werden muß; wogegen umgekehrt die Frist zwischen Ausstellungsdatum und Fälligkeitstag bei

---

[7] Es wird fast nie vorkommen, daß die Annahmeerklärung eine besondere Präsentationsfrist angibt, schon um deswillen nicht, weil sie in der Regel zugleich Sichtnahme ist.

[8] W.O. 20.

[9] W.O. 32. — S. unten § 97.

[1] R.Ohg. 8. März 1872 Bd. 5 S. 245. Für die im Text vertretene Ansicht Thöl § 43 und das R.Ohg. 24. März 1871 Bd. 2 S. 148, 3. März 1876 Bd. 19 S. 329. An letzterem Ort Litteraturangaben. Vgl. auch Borchardt 105.

letzterem unmittelbar aus dem Wechsel erhellt, bei ersterem nur durch Rechnung zu finden ist.

Für die Berechnung des Zahlungstags beim Datowechsel gelten folgende Regeln:

1. der Tag der Ausstellung wird in eine nach Tagen bestimmte Frist nicht eingerechnet, in jede andere eingerechnet;

2. bei Zeiträumen, die durch verschiedene Zeitmaße bestimmt sind, werden die in den längeren Maßen ausgedrückten Abschnitte zuerst berechnet;

3. Jahre und Monate werden nach Kalenderzeit (von Datum zu Datum) berechnet;

4. fehlt der nach diesen Regeln sich ergebende Tag dem Zahlungsmonat, so ist der letzte Tag desselben Zahlungstag[4];

5. ist ein Wechsel nach altem Stil datiert, so ist das dem Ausstellungstag entsprechende Datum des neuen Stils zu berechnen und danach die Berechnung des Zahlungstags vorzunehmen[5].

Als beim Ausstellungsdatum angewandte Zeitrechnung gilt im Zweifel die im Lande des Ausstellungsdatums gesetzliche.

Ist somit ein Wechsel in einem Lande, das nach altem Stil (julianischem Kalender) rechnet, ausgestellt, so gilt das Ausstellungsdatum als nach altem Stil gemeint, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich bemerkt ist.

Ist ein Wechsel nach altem und neuem Stil datiert, so kommt, wenn der Wechsel in einem Lande gregorianischer Zeitrechnung ausgestellt ist, nur das letztere, wenn er in einem solchen julianischen Kalenders ausgestellt ist, nur das erstere in Betracht[6].

---

[2] Borchardt 100—104.

[3] Anders z. B. Renaud § 16.

[4] W.O. 32.

[5] W.O. 34; vgl. auch oben § 94 bei Anm. 10; Einert in Siebenhaar's Archiv Bd. 17 S. 226 ff.

[6] W.O. 34. Die letztere Regel ist dann von Bedeutung, wenn beide Daten nicht übereinstimmen. Vgl. R.Ohg. 19 Dez. 1874 Bd. 15 S. 242 (243): „Als maßgebend erscheint für den Ausstellungstag die am Ausstellungsort gesetzlich geltende Zeitrechnung, für den — Verfalltag die Zeitrechnung des Erfüllungsorts."

ee) Beim Meß- und Marktwechsel.

§ 98.

Als Zahlungszeit kann in einem Wechsel eine Messe oder ein Markt festgesetzt werden, z. B. „Zur Leipziger Ostermesse d. J.". Es liegt darin nicht nur eine Zeit-, sondern auch zugleich eine Ortsbestimmung. Denn wenn bestimmt wird, daß der Wechsel auf einer Messe gezahlt werden soll, heißt das: zur Meßzeit am Meßort.

Unzulässig ist es, beim Meßwechsel unter Festsetzung einer Meßzeit als Zahlungszeit einen anderen Ort wie den Meßort als Zahlungsort zu bestimmen. Ein Wechsel mit derartigen Angaben[1] würde nach deutschem Recht ungültig sein, denn er enthält als Zeitangabe zwar eine Meßzeit, aber nicht eine Messe. Art. 4 der Wechselordnung nennt aber als zulässige Bestimmung der Zahlungszeit außer derjenigen des Tag-, Sicht-, Nach-Sicht- und Datowechsels nur das Festsetzen „auf eine Messe oder einen Markt". Ein auf einen anderen Zahlungsort lautender, auf die Zeit einer Messe oder eines Markts gestellter Wechsel kann aber auch als Tagwechsel, selbst wenn die Messe oder der Markt nur einen Tag dauern sollte, nicht aufrecht erhalten werden; denn die Wechselordnung verlangt für den Tagwechsel die Angabe eines bestimmten, d. h. unabänderlich feststehenden Tags. Messen und Märkte aber können durch obrigkeitliches Dekret verlegt werden. Sie sind „bestimmte" Tage im Sinn der Wechselordnung nicht.

Wechsel, die auf eine Messe oder einen Markt, welche nur einen Tag dauern, gestellt sind, werden an diesem Tage fällig. Dauert die Messe oder der Markt länger, so wird der Tag, an dem Zahlung verlangt werden kann, in der Regel durch Gesetz bestimmt sein[2]. Besteht eine diesbezügliche *gesetzliche* Bestimmung nicht, so ist, unter Ausschluß usancemäßiger Festsetzung, der Tag vor dem gesetzlichen Schluß der Messe oder des Markts durch die Wechselordnung als Zahlungstag normiert[3].

---

[1] Z. B. „Zahlen Sie in Berlin zur Frankfurter Margaretenmesse."
[2] Vgl. die Zusammenstellung bei Borchardt Anm. 2 zu Art. 35.
[3] W.O. 35.

Wird eine Messe oder ein Markt durch obrigkeitliche Anordnung früher oder später gelegt, als sie sonst stattzufinden pflegen, so ändert sich dadurch zugleich die Verfallzeit für alle auf die betreffende Messe resp. Markt ausgestellten Wechsel, da diese nicht auf die übliche Meß- oder Marktzeit, sondern auf die Messe oder den Markt selbst lauten.

Der Meß- oder Marktwechsel darf nur auf die Messe oder den Markt schlechthin, nicht auf eine beschränkte Zeit innerhalb derselben lauten. Auch kann ein Wechsel, dessen Zahlungszeit in der letzterwähnten Weise normiert ist, nicht als Tagwechsel aufrecht erhalten werden[4].

β) **Bei den im Gebiet der Wechselordnung unzulässigen Wechselarten, insbesondere dem Usowechsel.**

§ 99.

Nach Ziffer 4 des Art. 4 der Wechselordnung darf die Festsetzung der Zahlungszeit eines Wechsels nur auf die in der Wechselordnung ausdrücklich angeführten, in den vorigen Paragraphen erörterten Arten geschehen. Jede andere Art der Bezeichnung der Zahlungszeit macht den Wechsel nichtig. Zu den dadurch ausgeschlossenen, nach anderen Wechselrechten zum Teil noch zulässigen und früher auch in Deutschland üblichen Arten von Wechseln gehören insbesondere die sogen. Usowechsel, d. h. Wechsel, bei denen durch Klauseln, wie „a uso", die Zahlungszeit abhängig gemacht war von derjenigen Frist, welche, mangels anderer Angabe im Wechsel, nach der Usance des Zahlungsorts seit dem Ausstellungsdatum oder dem Datum der Sichtnahme verlaufen sein mußte, ehe die Zahlung von Wechseln aus dem Ausstellungsort am Zahlungsort verlangt werden konnte.

Diese Usofrist betrug in Deutschland fast überall 14 Tage nach Sichtnahme[1], war jedoch an einzelnen Wechselplätzen nicht für alle

[4] S. oben S. 370 gegen Ende; anders Borchardt 106.

[1] So die Wechselordnungen für Altenburg, Braunschweig, Danzig, Elbing, Frankfurt, Gotha, Hannover, Leipzig, Schlesien, Weimar, Württemberg; ferner das preußische Landrecht § 852, vorbehältlich partikularrechtlicher Abweichungen, und die österreichische Wechselordnung von 1763 (mit

Wechsel die gleiche, sondern je nach dem Ausstellungsort verschieden [2]. Da die Frist eine feste ist, so konnten Wechsel auch auf halben, doppelten, 1½ Uso 2c. lauten.

Wenn nun auch jetzt Usowechsel im Gebiet der Wechselordnung gültig nicht mehr ausgestellt werden können [3], so sind doch in Ländern, in denen sie gesetzlich gestattet sind, ausgestellte Usowechsel auch in Deutschland gültig, ebenso die auf solche in Deutschland gesetzten Wechselerklärungen.

Die für aus dem Ausland auf Deutschland gezogene Wechsel somit auch nach Erlaß der Wechselordnung noch gelegentlich in Betracht kommende Usofrist ist eine durchaus partikularrechtliche und ursprünglich überall gewohnheitsrechtliche. Soweit sie in einzelnen Territorien gesetzliche Regelung erfahren hat, sind diese Normen durch die Wechselordnung nicht beseitigt. Wo aber auch in den partikularrechtlichen Einführungsgesetzen zur Wechselordnung die früheren Wechselordnungen ganz, also einschließlich der Bestimmungen über die Usofrist, aufgehoben sind, wird doch angenommen werden dürfen, daß die früheren Usofristen gewohnheitsrechtlich in Geltung geblieben

---

einer zweitägigen Kürzung der Frist für von Venedig auf Wien gezogene Usowechsel [vgl. über diese jetzt unpraktische Einschränkung, die mit einer Hinausschiebung der Acceptation zusammenhing: Art. 54 dieser Wechselordnung; Treitschke II S. 762]). Nach der bayerischen, Nürnberger, Augsburger Wechselordnung war Uso 15 Tage nach Sicht, halber Uso = 8 Tage. Der Tag des Datums der Sichtnahme wurde nach allen diesen Wechselrechten nicht in die Frist eingerechnet. Die Köthener Wechselordnung verwies auf die „besondere eingeführte Gewohnheit eines jeden Handelsplatzes". [Alle diese und bei Anm. 2 angeführten Normen s. bei Treitschke II 552 ff.; nur die Bremer nicht dort, sondern Thöl § 41.]

[2] In Hamburg galt für Usowechsel aus Deutschland die Usofrist von 14 Tagen nach Sicht, für Wechsel vom Auslande aber die am Ausstellungsort übliche Usofrist; in Bremen galt nach der Wechselordnung von 1844 für Wechsel aus Deutschland dasselbe wie in Hamburg, während für ausländische Wechsel der Uso 36 oder 60 Tage nach dem Ausstellungsdatum betrug, je nachdem sie aus Deutschlnnd oder dem Ausland gezogen.

[3] Nach den Motiven zum preußischen Entwurf (S. 18) beruht die Ausschließung der Usowechsel auf dem Vorschlage vernommener Sachverständiger, welche einstimmig wegen der Verschiedenheiten des Uso die gänzliche Abschaffung beantragt haben. Auch die Leipziger Konferenz sprach sich einstimmig in demselben Sinne aus. Das Verbot der Usowechsel ist durch die Fassung von Art. 4 Z. 4 der Wechselordnung implicite ausgedrückt.

sind [4], wenn nicht, was schwerlich vorgekommen, neue sich usancemäßig an ihrer Stelle ausgebildet haben.

Gleich den Usowechseln sind durch die Wechselordnung für Deutschland beseitigt auch die noch nach dem preußischen allgemeinen Landrecht zulässigen Wechsel, bei welchen die Zahlungszeit durch „die Beziehung auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll“ [5]. Die Motive [6] bezeichnen als Grund der Beseitigung dieser Wechsel „die Erwägung, daß Wechsel, aus denen der Inhaber nicht mit Bestimmtheit die Verfallzeit ersehen oder berechnen kann, für den Verkehr nicht geeignet sind“ [7].

5. Unterschrift des Ausstellers.

§ 100.

Das Unterschreiben einer Urkunde gilt allgemein und seit alters her als ein Akt, durch welchen bezeugt wird, daß der Inhalt der Urkunde als Willenserklärung des Unterschreibenden gelten soll. Gleiche Bedeutung kommt einer quer über die Urkunde, oberhalb derselben oder an die Seite derselben gesetzten Namensniederschrift nicht zu. Um deswillen kann auch das Erfordernis der Unterschrift beim Wechsel nicht durch einen an anderem Ort, etwa quer über dem Wechsel [1] oder auf der Rückseite desselben [2], stehenden Namenszug des Ausstellers

[4] Wenn man, wie Thöl § 41 bei Anm. 4, dies nicht annimmt, liegt hier eine Lücke im Recht vor.

[5] A. L.R. Teil 2 Tit. 8 § 774. — Auch ein „einen Monat nach meinem Tode“ zahlbar lautender Wechsel ist einmal Gegenstand eines richterlichen Urteils gewesen. Borchardt 103.

[6] Motive S. 18.

[7] Die Ausschließung von Wechseln mit derartigen Zeitbestimmungen ist zwecklos. Im Handelsverkehr werden auch ohne besonderes gesetzliches Verbot keine Wechsel genommen, die „ungeeignet für den Verkehr sind“. Es lag also kein Grund vor, zum Schutze des Verkehrs Rechtsgeschäfte, wie die Bestellung einer am Hochzeitstage fälligen Dos in Wechselform zu untersagen.

[1] R.Ohg. 12. April 1873 Bd. 9 S. 422 und die dort (S. 424) citierten Erkenntnisse und Schriftsteller. Die Praxis der österreichischen Gerichte ist in diesem Punkte schwankend. S. ebenda und Borchardt 108 nebst Anmerkungen.

[2] R.Ohg. 17. Dez. 1875 Bd. 19 S. 89.

ersetzt werden. Die Unterschrift muß unter dem Wechselkontext stehen[3].

Die Wechselordnung verlangt Unterschrift des Ausstellers. Es genügt daher nicht Unterfiegelung oder Unterstempelung des Wechsels, letztere auch dann nicht, wenn dadurch ein treues Faksimile der Unterschrift erzeugt wird. Vielmehr muß der Namenszug dadurch entstehen, daß sein Verfertiger die einzelnen Züge durch Bewegung einer färbenden Masse über das Papier vermittelst eigener Körperbewegung[4] hervorbringt.

Unleserlichkeit der Unterschrift schadet nicht[5]. Dagegen muß dieselbe durch Buchstabenschrift hergestellt sein. Werden andere Zeichen, z. B. Kreuze, anstatt der Unterschrift angewandt, so bedürfen sie gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung, widrigenfalls der Wechsel nichtig ist[6].

Der Aussteller muß seinen Namen oder seine Firma unterschreiben. Darüber, was als Name oder Firma genügt, gilt dasselbe wie bei der Bezeichnung des Remittenten[7]. Unrichtigkeit des

---

[3] R.Ohg. 29. Juli 1879 Bd. 25 S. 237 (238). Borchardt 108. Thöl's Behauptung (W.R. § 33 Z. 3 und Anm. 18 und 19), es sei nicht erforderlich, daß der Name des Traffanten gerade als Unterschrift unter dem Wechsel stehe, die Wechselordnung sei nicht in diesem Sinne zu verstehen, vielmehr könne nach ihr „gültig eine Tratte mit dem Namen des Traffanten beginnen: Ich (Name) beauftrage Sie zu zahlen", ist unrichtig. Sie widerspricht dem Wortlaut der Wechselordnung wie der Bedeutung, welche gerade der Unterschrift und nur der Unterschrift einer Willenserklärung zukommt. Auch die Reichs- und Landesgesetze, welche mit dem Namen des Kaisers resp. des Landesherrn beginnen („Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser — verordnen, wie folgt"), bedürfen zur Gültigkeit der kaiserlichen resp. landesherrlichen Unterschrift, die auch bei der Publikation in den Gesetzblättern niemals fehlt. Vgl. auch Reichsverfassung Art. 17 („Gegenzeichnung des Reichskanzlers"). — Mit Thöl stimmt überein Brauer in Siebenhaar's Archiv Bd. 10 S. 3 ff. Dagegen Hoffmann ebenda Bd. 16 S. 349 ff.

[4] In der Regel Bewegung der Hand, aber nicht notwendig, sondern z. B. auch des Mundes.

[5] R.Ohg. 7. Sept. 1877 Bd. 22 S. 406; Borchardt 113, 115.

[6] W.O. 94. Vgl. Blaschke in Siebenhaar's Archiv Bd. 4 S. 154 ff. Schweiz 820 läßt auch beglaubigte Zeichen nicht gelten.

[7] R Ohg. 17. Okt. 1873 Bd. 11 S. 213 (214) hat den Satz aufgestellt, daß „unzweifelhaft der Familien- oder Geschlechtsname des Wechselzeichners sich direkt aus dessen Unterschrift ergeben muß". Indes ist auch

Namens oder der Firma schadet der Formgültigkeit des Wechsels sonach nicht[8].

Wer im Namen des Ausstellers einen Wechsel ausfertigen kann, so daß dieser daraus verpflichtet wird, richtet sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts[9]. Der Vertreter kann entweder den Namen oder die Firma des Vertretenen unterzeichnen[10], oder seinen eigenen Namen. In letzterem Falle muß sich aus dem Wechsel ergeben, in wessen Namen derselbe ausgestellt ist[11]: doch ist es nicht erforderlich, daß der Wechsel den Namen oder die Firma des Vertretenen noch neben dem Namen des Vertreters *als Unterschrift* trägt[12]. Zeichnet der Mitinhaber einer Handelsgesellschaft seinen Namen mit dem Zusatz „in Firma (X. & Comp.)", so gilt der Wechsel als in seinem Namen, nicht als in dem der Gesellschaft ausgestellt[13].

Ist der Name oder die Firma des Vertretenen aus dem Wechsel

---

der Vorname Name, und wenn auch die Identität einer Person mit dem Wechselzeichner, der nur den Vornamen zeichnete, schwer nachzuweisen sein mag, so liegt doch in der Wechselordnung kein Grund für die Behauptung, ein nur mit dem Vornamen unterzeichneter Wechsel sei nichtig.

[8] R.Ohg. 12. Okt. 1877 Bd. 23 S. 51.

[9] Vgl. oben § 88.

[10] R.Ohg. 12. März 1872 Bd. 5 S. 271 und vom selben Datum ibi S. 263 und die dortigen Citate.

[11] Vgl. Borchardt 111, 112.

[12] Es genügt insbesondere Unterdruck der Firma oder des Namens des Vertretenen mittels Stempels neben der Unterschrift des Bevollmächtigten. R.Ohg. 9. Okt. 1874 Bd. 14 S. 317. Auch kann der Name des Vertretenen gültig in den Wechseltext gesetzt werden. R.Ohg. 12. Mai 1876 Bd. 20 S. 90. Dagegen ist der Wechsel ungültig, wenn er nur die Unterschrift eines Mandatars trägt, der sich als solcher bezeichnet, ohne den Namen oder die Firma des Vertretenen zu nennen. — Aus diesem Grunde hatte das Reichsoberhandelsgerichts in der zuletzt citierten Entscheidung einen Wechsel mit der Unterschrift:

„Die Fr. Schmelzer'schen Erben.
In Vollmacht:
Fr. Schröder. Aug. Schmelzer."

für ungültig erklärt. In einem späteren Erkenntnis (12. Okt. 1877 Bd. 23 S. 51) wurde ein Wechsel mit genau derselben Unterschrift mit Recht für formell gültig erklärt, weil „die Bezeichnung ‚Die Fr. Schmelzer'schen Erben' Firma sein kann" und „es für die Frage nach der Formgültigkeit des Wechsels nicht darauf ankommt, ob die Firma thatsächlich existiert". Im Fall einer Nichtexistenz der Firma würden nach Art. 95 der Wechselordnung die angeblichen Bevollmächtigten persönlich haften.

[13] R Ohg. 23. Sept. 1874 Bd. 14 S. 201.

nicht ersichtlich, so haftet der unterschriebene Vertreter selbst als Aussteller. Ebenso haftet, wer ohne Vollmacht oder außerhalb der Grenzen seiner Vollmacht im Namen eines anderen einen Wechsel ausstellt, auch wenn sein eigener Name aus dem Wechsel gar nicht ersichtlich ist[14]. Zeichnet dagegen jemand mit einem fremden Namen allein, ohne Vollmacht zu besitzen und ohne sich als Bevollmächtigter zu girieren, so haftet weder er noch der Träger des unterschriebenen Namens, unbeschadet übrigens der formellen Gültigkeit des Wechsels.

Die Unterschrift muß Unterschrift des Ausstellers als solches sein. Es darf daher der Unterschrift nicht ein Zusatz beigefügt sein, welcher ergibt, daß der Unterschreibende nicht als Aussteller unterschreiben wollte: widrigenfalls ist der Wechsel nichtig[15].

Der Wohnort des Ausstellers wird in der Regel, wenigstens bei der Tratte, nicht beigefügt. Beim eigenen Wechsel gilt in Ermangelung einer Wohnortsangabe auf dem Wechsel der im Datum genannte Ausstellungsort als Wohnort des Ausstellers[16]. Für die Tratte gilt diese oder eine ähnliche Präsumtion hinsichtlich des Wohnorts des Trassanten nicht[17].

Ein Wechsel kann auch von mehreren Personen als Ausstellern unterschrieben werden. Von diesen haftet dann jeder einzelne, gleich als ob er der einzige Aussteller wäre, und auch die Durchstreichung der Unterschrift eines dieser Mitaussteller hebt die Obligation der anderen nicht auf[18].

6. Datum.

§ 101.

Die Wechselordnung verlangt Orts- und Zeitdatum, und zwar letzteres durch Angabe des Monatstags und des Jahrs, also nach

[14] W.O. 95. Vgl. oben § 88 am Ende.

[15] Nichtig ist deshalb der Wechsel, dessen sämtlichen Unterschriften der Zusatz „als Bürge" beigefügt ist. Rg. 14. März 1883 Bd. 10 S. 1. Nichtig auch der Wechsel, der nur ein Accept statt der Unterschrift trägt, auch dann, wenn der Aussteller ihn auf sich selbst, als trassiert-eigenen, ausstellte.

[16] W.O. 97.

[17] Wohl aber gilt nach einer analogen Präsumtion der Wohnort des Bezogenen als Zahlungsort. W.O. 4 Z. 8.

[18] R.Ohg. 19. Juni 1875 Bd. 18 S. 367. In der Reichsoberhandels-

bürgerlichem Kalender. Danach ist ein „Johannis 1884", „Neujahr 1885" oder „Leipziger Ostermesse 1885" datierter Wechsel nichtig [1].

Die Bezeichnung auch des Monats durch eine Zahl, desgleichen die Fortlassung der Jahrhundertsangabe (nicht der Jahrzehntsangabe) ist, weil allgemein üblich und unmißverständlich, gestattet [2].

Der Ort braucht nicht so genau bezeichnet zu sein, daß über seine Identität kein Zweifel herrschen kann. Auch bei gleichlautenden Orten, die allgemein durch besondere Zusätze von einander unterschieden werden [3], ist die Beifügung eines solchen Zusatzes nicht erforderlich. Der Ort braucht weder eine Ortschaft noch eine Gemeinde zu sein [4]. Doch muß die Ortsbezeichnung vollständig sein, und es genügt nicht die Angabe eines Platzes, der sich an vielen Orten wiederholen kann, wie Marktplatz, Straßenbezeichnung u. dgl. [5].

Das Datum braucht weder den wahren Ausstellungsort noch die wahre Ausstellungszeit des Wechsels anzugeben [6]; wohl einen möglichen Ort und eine mögliche Zeit. Als mögliches Ortsdatum gilt dabei jede Ortsbezeichnung, aus der man nicht zu entnehmen vermag, daß sie einen auf Erden nicht existierenden Ort bezeichnet [7].

Es hängen sonach Ort und Zeit des Datums ganz von der Willkür des Ausstellers ab.

Daß mehrfaches Orts- oder mehrfaches Zeitdatum den Wechsel nichtig machen, selbst im Fall er von mehreren Ausstellern unterschrieben ist, wird fast allseitig behauptet [8]. Zwei Gründe werden dafür

---

gerichtsentscheidung vom 18. Febr. 1876 Bd. 19 S. 311 findet sich ein Beispiel eines Wechsels mit vier Ausstellern. — Vgl. auch unten § 120.

[1] Prot. S. 15 § 60; Borchardt 129.

[2] Borchardt 130.

[3] Z. B. Frankfurt a. M. Frankfurt a. O.

[4] Man kann einen Wechsel „Auf der Spitze des Montblanc" datieren.

[5] R.Ohg. 8. April 1873 Bd. 9 S. 261; auch N.W. unter Fortlassung von „Berlin" ist nicht genügend.

[6] R.Ohg. 11. Mai 1872 Bd. 6 S. 125 (128), 31. Jan. 1874 Bd. 12 S. 316; Borchardt 132—135; Thöl, W.R. § 33 Z. 9 und 10: „Das Zeitdatum ist nicht eine Thatsache, sondern eine Willenserklärung." „Das Ortsdatum ist nicht eine Thatsache, sondern eine Willenserklärung."

[7] Ein „auf dem Monde" datierter Wechsel ist ebensowenig gültig wie einer, der den 29. Febr. 1885 als Datum trägt.

[8] So auch das Rg. 21. Mai 1884 Bd. 11 S. 164 und für einen

angeführt. Zunächst der, daß die Wechselordnung durch die Anwendung des bestimmten Artikels (Angabe des Orts u. s. w.) ausdrücklich ein einziges Datum verlangt habe[9]; zweitens der, daß Ort und Zeit der Ausstellung, da sie für die Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel in mancher Beziehung entscheidend sind, notwendig — zumal in Hinblick auf Art. 19 und 97 der Wechselordnung — einheitlich festgesetzt werden müßten.

Beide Gründe sind nicht durchschlagend. Der erste um deswillen nicht, weil die Wechselordnung auch „die Unterschrift des Ausstellers" fordert und ein Wechsel nichtsdestoweniger zweifellos von mehreren Ausstellern unterzeichnet werden kann; der zweite deshalb nicht, weil auch bei einer einheitlichen Datumsangabe für den Ausstellungsort wie über die Ausstellungszeit verschiedene Möglichkeiten nach Inhalt des Wechsels vorliegen können[10]. So gut im letzterwähnten Falle, da die Zweifelhaftigkeit dem Aussteller zur Last fällt, es dem Wechselgläubiger freisteht, welchen der möglichen Ausstellungsorte und resp. -zeiten er als gemeint betrachten will[11], so gut muß auch bei einer Mehrheit von Ausstellungsdaten der Gläubiger die Wahl haben: denn der Aussteller eines solchen Wechsels erklärt durch seine Unterschrift, jedes der genannten Daten gegen sich gelten lassen zu wollen[12].

---

eigenen Wechsel das R.Ohg. 12. Okt. 1876 Bd. 21 S. 179. Für Gültigkeit doppelter Datierung Rehbein, W.O. Art. 4 Anm. 31.

[9] Dies ist die Ansicht Braun's, wie sich aus seiner „Lehre vom Domizilwechsel" (1880) S. 65 ff. ergibt.

[10] Aus einem in „Weesen" ausgestellten Wechsel ist z. B. nicht ersichtlich, ob er in Weesen in der Schweiz nach gregorianischem, oder ob er in Weesen in Semgallen (Kurland) nach julianischem Kalender ausgestellt ist.

[11] Darüber s. § 102 Anm. 11.

[12] Das gilt natürlich nicht von solchen Daten, die gegen seinen Willen erst nachträglich dem Wechsel zugefügt werden. Datiert und unterschreibt also A einen Wechsel in Berlin, schickt denselben zur Mitunterschrift an Z in Stettin, und Z fügt dem Wechsel bei der Unterschrift ein neues Datum mit Stettin als Ausstellungsort bei, so ist für A gegenüber nur das Berliner Datum von Belang, während Z gegenüber der Gläubiger die Wahl zwischen beiden Daten hat.

7. Angabe des Zahlungsorts.

§ 102.

Gleichwie bei der Bezeichnung des Ausstellungsorts braucht auch bei der des Zahlungsorts [1] weder eine Ortschaft noch eine Gemeinde genannt zu werden, vielmehr nur ein Platz der Erdoberfläche, mag er bewohnt sein oder nicht. Dagegen muß — bei Vermeidung der Nichtigkeit — auch hier eine vollständige Ortsangabe vorliegen, und eine bloße Straßenangabe genügt auch dann nicht, wenn sie nach der Absicht des Ausstellers sich auf den Ausstellungsort beziehen soll [2]. Zulässig ist es, den Zahlungsort durch ein dem Namen des Trassaten oder eines etwaigen Domiziliaten [3] beigefügtes Adjektiv auszudrücken [4].

Damit Ansprüche aus dem Wechsel geltend gemacht werden können, muß ferner der im Wechsel genannte Zahlungsort existieren [5]. Ist im Wechsel ein Zahlungsort nicht angegeben, so gilt als solcher beim eigenen Wechsel der Ausstellungsort [6], beim trassierten Wechsel der im Wechsel als Wohnort des Trassaten genannte Ort [7]. Nennt

---

[1] Der Zahlungsort wird bisweilen auch, aber nicht technisch, als das „Domizil" bezeichnet. Statt „der Wechsel ist in X zahlbar", sagt man sonach auch: „X ist das Domizil des Wechsels". Darum heißt aber nicht etwa ein Wechsel mit einem Zahlungsort ein „domizilierter Wechsel". Dieser letztere technische Ausdruck bezeichnet vielmehr nur einen solchen Wechsel, der an einem anderen als dem im Wechsel angegebenen Wohnort des Trassaten zahlbar lautet. S. unten § 104 Z. 3, und vgl. Thöl, W.R. § 33 Z. 8 Anm. 32.

[2] R.Ohg. 8. April 1873 Bd. 9 S. 261: „Markthalle D" genügt für einen in Berlin ausgestellten Wechsel nicht als Zahlungsortsangabe. Borchardt 147.

[3] Ueber Domizilierung s. § 106 Z. 4.

[4] Z. B. „die Kieler Reichsbankstelle", „bei der hiesigen Spar- und Leihkasse". Vgl. Borchardt 150.

[5] Bei Nichtexistenz des genannten Zahlungsorts ist weder wechselgemäße Forderung der Zahlung noch Protest mangels Zahlung möglich.

[6] W.O. 97. Gibt der eigene Wechsel einen besonderen Wohnort des Ausstellers an, so ist doch der Ausstellungsor Zahlungsort. Bei Identität des Ausstellungsorts mit dem Zahlungsort und Diskrepanz zwischen dem letzteren und dem Wohnort liegt also kein domizilierter Wechsel vor, und Präsentation beim Domiziliaten resp. Protest gegen denselben ist zur Erhaltung des Wechselrechts nicht nötig. Rg. 16. Jan. 1883 Bd. 8 S. 67 ff.; R.Ohg. 12. April 1872 Bd. 5 S. 381.

[7] W.O. 4 Z. 8.

die Tratte weder einen Zahlungsort noch einen Wohnort des Trassaten, so ist sie nichtig und es gilt dann nicht etwa der Ausstellungsort als Zahlungsort[8].

Ist der Ausstellungsort zugleich Zahlungsort, so wird der Wechsel Platzwechsel, anderenfalls Distanzwechsel genannt[9].

Auch der Zahlungsort braucht rücksichtlich seiner Identität sich nicht zweifellos aus dem Wechsel zu ergeben. Paßt die für den Zahlungsort gewählte Bezeichnung auf mehrere Orte, so hat der jeweilige Wechselgläubiger die Wahl, welchen dieser Orte er als Zahlungsort betrachten will, wenn nicht trotzdem der gemeinte Zahlungsort zweifellos für jedermann erkennbar ist[10]. Der Wechselschuldner kann dann nicht opponieren, daß er einen anderen Ort gleichen Namens gemeint habe, sondern er muß die Folgen der Undeutlichkeit der von ihm abgegebenen Erklärung tragen[11].

Ein Wechsel mit mehreren Zahlungsorten oder alternativer Zahlungsortsangabe wird von der herrschenden Ansicht für nichtig gehalten, insbesondere auch deshalb, weil einem solchen wegen der Verschiedenheit des Geldwertes an verschiedenen Orten die Einheitlichkeit des Obligationeninhalts fehle[12]. Dieser an sich nicht durchschlagende Grund wird dadurch vollends hinfällig, daß der Geldwert auch an demselben Ort zu verschiedenen Zeiten variiert, sonach auch der für einen auf eine fremde Münzart lautenden Sichtwechsel in Landesmünze zu zahlende Betrag je nach dem vom Willen des Gläubigers

[8] Ein dahin gehender Antrag Einert's wurde auf der Leipziger Konferenz abgelehnt. Prot. S. 19 § 79.

[9] Ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Arten von Wechseln existiert nicht. Doch ist der trassiert-eigene Wechsel nach Art. 6 der Wechselordnung nur als Distanzwechsel gültig.

[10] Wird z. B. Berlin ohne Zusatz als Zahlungsort genannt, so ist darunter die Reichshauptstadt zu verstehen, und der Wechselgläubiger kann den Wechsel nicht gültig im Dorf Berlin in Holstein präsentieren und protestieren.

[11] R.Ohg. 4. März 1873 Bd. 9 S. 192.

[12] Für diese Ansicht, der sich das Reichsoberhandelsgericht (27. Sept. 1872 Bd. 7 S. 191, ferner Bd. 9 S. 194, Bd. 11 S. 301, Bd. 14 S. 120, Bd. 21 S. 180) angeschlossen hat, beruft man sich auf die Formulierung der Art. 56 und 62 der Wechselordnung. Braun, Die Lehre vom Domizilwechsel S. 56 ff., führt für die Notwendigkeit der Einheit des Zahlungsorts den Gebrauch des bestimmten Art. 4 Z. 8 der Wechselordnung an. S. dagegen oben § 101 bei Anm. 9. Vgl. auch Borchardt 156.

abhängigen Tage der Präsentation ein größerer oder geringerer ist. Eine derartige Unbestimmtheit des Wertes der Wechselsumme schadet also nicht. Der Wechsel mit mehreren Zahlungsorten ist vielmehr aus denselben Gründen gültig wie der Wechsel mit mehreren Ausstellungsorten[13]. Der Gläubiger hat die Wahl, an welchem Orte er Zahlung fordern will[14].

Auch die Klausel „zahlbar aller Orten" und die gleichbedeutende „zahlbar hier und aller Orten" machen den Wechsel nicht zu einem ungültigen. Sie werden nach allgemeinem Handelsgebrauch als Bezeichnung des Zahlungsorts überhaupt nicht angesehen[15], haben vielmehr die Bedeutung, daß der Aussteller bereit sei, überall, wo er getroffen werde, den Wechsel zu zahlen und seinetwegen vor Gericht zu stehen[16]. Die Klauseln, welche fast nur bei eigenen und trassiert-eigenen Wechseln vorkommen, beeinflussen daher weder eine neben ihnen noch vorhandene Bezeichnung des Zahlungsorts[17], noch genügen sie, sofern sie allein stehen, als Benennung des Zahlungsorts. Beim eigenen Wechsel ist daher, sofern eine andere Ortsbezeichnung fehlt, trotz dieser Klausel, der Ausstellungsort Zahlungsort, während bei der Tratte der Mangel einer anderweiten Zahlungsortsangabe Nichtigkeit bewirkt.

Ergeben sich aus dem Wechsel Zweifel darüber, ob ein Ort als Zahlungsort oder als Wohnort des Remittenten gemeint sei[18], so

---

[13] S. über diesen oben § 101 bei Anm. 11.

[14] Von den Schriftstellern, welche eine alternative Zahlungsortsangabe für zulässig halten, z. B. Renaud, W.R. S. 123, wird dies jetzt allgemein angenommen. Die früher von Thöl und nach ihm von O. Wächter verteidigte Ansicht, daß an *allen* im Wechsel genannten Zahlungsorten Zahlung zu suchen sei, haben Thöl (W.R. 4. Aufl. § 48 Anm. 8) und Wächter (W.R. des Reichs § 45 S. 162 in fine) selbst aufgegeben. Vgl. übrigens die Litteraturangabe in der Reichsoberhandelsgerichtsentscheidung 27. Sept. 1872 Bd. 7 S. 191 und R.Ohg. 12. Okt. 1876 Bd. 21 S. 179.

[15] R.Ohg. 13. Dez. 1871 Bd. 4 S. 261, woselbst auch die Litteratur angegeben ist. Borchardt 249.

[16] Prot. S. 170 § 878. — R.Ohg. 17. Jan. 1872 Bd. 4 S. 385.

[17] Bei Wechseln des Inhalts: „Herrn N. N in Hamburg, zahlbar hier und aller Orten", und: „Zahlbar in Hamburg, hier und aller Orten" ist Hamburg Zahlungsort.

[18] Z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie Herrn X in Hamburg die Summe von 100 Mark."

ist die Absicht des Ausstellers durch Interpretation festzustellen. Meistens wird in solchem Fall der Wohnort gemeint sein, doch greift auch hier die Interpretationsregel Platz, daß im Zweifel zu Gunsten des Bestandes eines Rechtsgeschäfts auszulegen ist. Um deswillen ist bei einer Tratte, der eine andere Angabe des Zahlungorts fehlt, eine solche Ortsangabe auf den Zahlungsort zu beziehen [19]; im eigenen Wechsel, bei dem der Ausstellungsort als Zahlungsort gelten kann, wird sie dagegen in der Regel als Angabe des Wohnorts des Wechselnehmers zu verstehen sein [20].

β) Das für den trassierten Wechsel allein dastehende Erfordernis.

Name des Bezogenen.

§ 103.

Der Name des Bezogenen pflegt, wie eine Briefadresse, links unterhalb des Kontextes der Tratte gesetzt zu werden, kann aber auch in den Kontext selbst aufgenommen werden. Z. B. „Gegen diesen Wechsel zahlt C. Müller 3000 Mark" ꝛc. [1].

Bezüglich des Begriffs des Namens und der Firma gilt das bei Besprechung des Erfordernisses der Angabe des Remittenten Gesagte [1a]. Der Trassant kann auch sich selbst als Trassaten nennen.

Ein solcher trassiert-eigener Wechsel [2] ist in jeder Beziehung als Tratte, nicht als eigener Wechsel zu beurteilen [2a].

Es bedarf deshalb zur Begründung einer direkten Zahlungsverpflichtung aus ihm noch der Acceptation, und ist diese unterblieben, so geht durch Ablauf der Protestfrist der wechselmäßige

[19] Anders das Reichsoberhandelsgericht; s. folgende Anmerkung.

[20] Das Reichsoberhandelsgericht vom 12. April 1872 Bd. 5 S. 380 (382) hat den Satz: „Die Ortsangabe in dieser Verbindung [hinter dem Namen des Wechselnehmers] dient nur zur näheren Bestimmung des Gläubigers" bei Gelegenheit der Beurteilung eines eigenen Wechsels ganz allgemein ausgesprochen.

[1] Vgl. oben § 1 S. 4.

[1a] Borchardt 138—146.

[2] Fick, Der trassiert-eigene Wechsel (1853).

[2a] Anderer Ansicht Einert in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 369 ff., Bd. 5 S. 1 ff. und Stern ebenda Bd. 3 S. 325 ff. Vgl. übrigens Stern ebenda Bd. 14 S. 382 ff.

Anspruch gegen den Aussteller nicht minder verloren, wie bei jeder anderen Tratte.

Uebrigens ist ein trassiert-eigener Wechsel nach der Wechselordnung nur gültig[3], als Distanzwechsel, d. h. wenn die Zahlung an einem anderen Orte als dem im Wechsel als Ausstellungsort bezeichneten geschehen soll[4].

Diese auch vom Schweizer Obligationenrecht aufgenommene Beschränkung ist völlig zwecklos, da es rein vom Belieben des Ausstellers abhängt, ob er den von ihm gewollten Zahlungsort auch als Ort des Ausstellungsdatums wählt[5]. Einen praktischen Sinn hätte

[3] Die Ansicht Pöschmann's (l. c.) und Fick's (a. a. O. Kap. 4), daß der trassiert-eigene Wechsel ohne distantia loci immer oder bisweilen als eigener Wechsel gültig sein könnte, ist falsch. Denn von den Erfordernissen des eigenen Wechsels fehlt ihm gerade das für diesen charakteristische: das direkte (primäre) Zahlungsversprechen („zahle ich"). Auch wäre es widersinnig, aus einem trassiert-eigenen Wechsel bei Nichtbeobachtung der distantia loci eine primäre Zahlungsverpflichtung, im Falle der distantia loci dagegen nur eine Regreßverbindlichkeit entstehen zu lassen. Denn wenn die Form des trassiert-eigenen Wechsels überhaupt genügte, die primäre Verbindlichkeit hervorzurufen, müßte sie stets diese Folge haben. Für die Nichtigkeit der trassiert-eigenen Wechsel ohne distantia loci hat sich auch Renaud in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 7 S. 387—405 ausgesprochen, woselbst reiche Litteratur- und Präjudizienangaben; für ihre Gültigkeit als Eigenwechsel dagegen Marquardsen, Der Eigenwechsel in Trattenform, ibi Bd. 8 S. 56—67, unter Mitteilung eines Erkenntnisses des Erlanger Spruchkollegiums vom 22. Sept. 1863; ferner Beseler, Privatrecht § 246 Anm. 26, und Thöl, W.R. § 159 Z. 3. Vgl. auch Borchardt 944.

[4] W.O. 6 Abs. 2. — Dem Erfordernis dieses Artikels ist nicht, wie Pöschmann in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 Nr. 8 annimmt, durch Angabe einer anderen Straße oder einer anderen Etage desselben Hauses genügt. Der Zahlungsort muß vielmehr außerhalb der Ortschaft liegen, welche als Ausstellungsort genannt ist. Gegen Pöschmann eingehend Fick l. c. Kap. 2 §§ 4, 5 (S. 28 ff.).

[5] Die Beschränkung der trassiert-eigenen Wechsel auf Distanzwechsel ist übrigens auch von der Leipziger Konferenz zunächst mit 10 gegen 8 Stimmen gestrichen worden. Prot. S. 18 § 74. Erst als man bei der Beratung über den eigenen Wechsel auf den trassiert-eigenen Wechsel zurückkam, ergab sich eine Majorität von 10 gegen 9 Stimmen für die Beschränkung. Prot. S. 171 § 833. Dabei scheint es in hohem Grade wahrscheinlich, daß diejenigen acht Konferenzmitglieder, welche den trassiert-eigenen Wechsel als eigenen Wechsel behandeln wollten (Prot. l. c. [832]), nachdem dies abgelehnt war, für die Notwendigkeit der distantia loci stimmten, so daß von denjenigen elf Herren, welche von vornherein den trassiert-eigenen Wechsel als Tratte gelten lassen wollten, nur zwei für die Beschränkung auf Distanzwechsel waren.

die Beschränkung des trassiert-eigenen Wechsels auf den Distanzwechsel nur dann, wenn der im Wechsel genannte Ausstellungsort stets der wahre Ausstellungsort wäre. Die Verfasser der Wechselordnung haben das stillschweigend angenommen, aber nirgends als nötig ausgesprochen[6]; letzteres mit Recht, denn wenn eine Differenz zwischen dem wahren und dem genannten Ausstellungsort den Wechsel nichtig machen würde, wäre der ganze Wechselverkehr untergraben, da diese Differenz aus den Wechseln schlechthin nicht zu erkennen ist.

Uebrigens liegt ein trassiert-eigener Wechsel nur vor, wenn die Identität des Trassaten mit dem Trassanten aus dem Wechsel selbst unzweifelhaft hervorgeht. Es gilt darüber das beim Wechsel an eigene Order über die Identität von Aussteller und Wechselnehmer Gesagte[7].

Der trassiert-eigene Wechsel kann auch zugleich an eigene Order gestellt werden. Aus einem solchen Wechsel kann dann ohne Indossierung eine Verpflichtung überhaupt nicht entstehen, auch nicht durch Acceptation[8].

Die Angabe des Wohnorts des Bezogenen ist nicht erforderlich, aber üblich. Wird ein Ort hinter dem Namen oder der Firma des Trassaten angegeben, so gilt dieser Ort als sein wechselmäßiger Wohnort: auch dann, wenn der Trassat niemals dort wohnte oder während des Laufs des Wechsels seinen Wohnsitz ändert. Präsentationen zur Annahme und zur Sichtnahme haben also an diesem Orte zu geschehen[9].

Die Benennung mehrerer, selbst an verschiedenen Orten wohnender, Bezogenen ist — entgegen der herrschenden Ansicht — zulässig. Der Gläubiger hat dann die Wahl, ist aber nicht verpflichtet, mehr als einen der Bezogenen anzugehen[10].

---

[6] Vgl. Prot. S. 15 § 59: „Man — — hielt es nicht für erforderlich, durch die Fassung des § 24 anzudeuten, daß das Datum als wirkliches Datum der Ausstellung sein müsse."

[7] S. § 92 bei Anm. 22; vgl. Borchardt 176.

[8] Wohl kann hier eine Verpflichtung aus der Acceptation, ohne daß der Aussteller den Wechsel indossiert hat, entstehen: wenn nämlich nach einem mala-fide-Erwerber ein gutgläubiger legitimierter Indossatar den Besitz des Wechsels erlangt.

[9] W.O. 4 Z. 8; 97.

[10] Vgl. dazu oben § 91 Anm. 17, § 102 bei Anm. 13; Hoffmann in Siebenhaar's Archiv Bd. 12 S. 348 ff., Bd. 16 S. 353 ff.

b) Der in der Wechselordnung nicht aufgeführte notwendige Bestandteil:

Zahlungsversprechen.

§ 104.

Die Wechselordnung stellt für den Wechsel nur die im vorhergehenden besprochenen Erfordernisse auf. Doch genügt ihr Vorhandensein allein nicht, um ein Papier zu einem Wechselbrief zu machen. Vielmehr müssen sie zu einer wirklichen Willenserklärung verbunden, und diese Willenserklärung muß ein Zahlungsversprechen sein.

Dies Erfordernis des Zahlungsversprechens ergibt sich aus dem Begriff des Wechsels[1]. Die Wechselobligation gehört zu den Obligationen aus Willenserklärungen. Willenserklärungen aber müssen, da sie Darstellungen sein sollen, in zusammenhängenden Sätzen ausgesprochen werden — abgesehen von dem bei Wechseln als einseitigen schriftlichen Rechtsgeschäften ausgeschlossenen Fall, daß sich aus vorangehenden Aeußerungen oder begleitenden Umständen ihre Ergänzung entnehmen läßt[2]. Muß somit der Wechsel einen Satz enthalten, so ergibt der Begriff des Wechsels als abstrakten Zahlungsversprechens

---

[1] Die Leipziger Konferenz hat es unterlassen, dieses Erfordernis in die Wechselordnung aufzunehmen, nicht weil sie es nicht als Erfordernis betrachtet hätte, sondern weil sie glaubte, seine Hervorhebung der Doktrin überlassen zu sollen. Prot. S. 15 § 61: „Der von einem Mitgliede gestellte Antrag, unter die Essentialien der Tratte das Dasein eines Zahlungsauftrages aufzunehmen, indem sich der gezogene Wechsel gerade hierdurch von dem eigenen unterscheide, fand keine Unterstützung. Man war der Meinung, daß die Hervorhebung solcher Unterscheidungen lediglich der Doktrin zu überlassen sei."

[2] Danach ist ein Papier folgenden Wortlauts kein Wechsel:

„Datum: Neuwied, den 11. Juli 1884.
Remittent: C. F. Schultze.
Traffat: W. Müller hierselbst.
Zahlungsort: Königswinter.
Wechselsumme: 100 Mark.
Zahlungszeit: 1. Dezember 1884.
Dies ist ein Wechsel.

W. M. Meyer."

weiter, daß dieser Satz ein Versprechen zur Zahlung der Wechselsumme sein muß [3].

Die Formulierung der Zahlungsklausel kann in verschiedener Weise geschehen. Sie muß beim eigenen Wechsel ein primäres eigenes Zahlungsversprechen enthalten, und lauten hier meistens: „ich zahle", woraus durch Voranstellung der Worte: „gegen diesen Wechsel" „zahle ich" wird. Klauseln, wie, „werde ich bezahlen", „verpflichte ich mich zu geben", „händige ich aus", sind nicht minder zulässig.

Die Zahlungsklausel der Tratte könnte korrekt lauten: „Ich verspreche, daß (Trassat) zahlt", oder kürzer: (Trassat) „zahlt" (gegen diesen Wechsel). Die erstere Formel ist aber dem Verkehr zu umständlich, die letztere kam früher vor [4], ist aber nicht mehr im Gebrauch. Statt dessen ist die übliche Form die eines Auftrags an den Trassaten, dergestalt, daß der Name des letzteren als Adresse links unter den Wechselkontext gesetzt wird, und dann die Zahlungsklausel lautet: „zahlen Sie" [5], oder: „belieben Sie zu zahlen" u. dgl.

Diese Formulierung als Auftrag genügt als Ausdruck des im Wechsel erteilten Versprechens.

II. Nicht notwendige Bestandteile der Wechselbriefe.

a) Klauseln, welche den Inhalt der Wechselerklärung selbst berühren.

α) Unzulässige und unwirksame Klauseln.

§ 105.

Jedem Wechsel können seitens seines Ausstellers außer den notwendigen Bestandteilen noch weitere Klauseln beigesetzt werden: sowohl solche, welche eine Modifikation des Wechselversprechens enthalten, wie auch solche, welche den Inhalt der eigentlichen Ver-

[3] Ein sinnloser Wechsel ist also kein Wechsel; z. B.: „Gegen diesen Wechsel zahle ich, zahlen Sie die Summe von — —." R.Ohg. 5. Nov. 1875 Bd. 19 S. 16.

[4] Vgl. oben § 1 S. 4.

[5] Imperativ; französisch „payez", nicht „vous payez". Vgl. z. B. die Formulare bei Schiebe, Lehre von den Wechselbriefen. — „Zahle Sie" statt „Zahlen Sie" beeinträchtigt die Gültigkeit des Wechsels nicht. R.Ohg. 20. April 1873 Bd. 17 S. 231. Vgl. unten § 108 Anm. 1.

pflichtungserklärung nicht ändern. Während die letzteren, über welche im § 107 gehandelt werden wird, wechselrechtlich irrelevant sind, ist die Wirkung der ersteren verschieden. Eine nicht unbedeutende Anzahl derartiger modifizierender Klauseln ist durchaus statthaft und bewirkt ihrem Inhalt entsprechende Rechtsfolgen. Andere solche Klauseln aber machen den Wechsel schlechthin nichtig, noch andere gelten für nicht geschrieben.

Es gilt in dieser Beziehung der allgemeine Grundsatz, daß mangels entgegenstehender gesetzlicher Bestimmung dem Wechselversprechen alle diejenigen Modifikationen beigefügt werden dürfen, welche nicht entweder gegen das Wesen des Wechsels als einer auf Zahlung einer fest bestimmten Geldsumme gerichteten abstrakten formellen Obligation, oder gegen zwingende Bestimmungen der Wechselordnung verstoßen [1].

Klauseln, welche unzulässige Modifikationen des Wechselversprechens selbst enthalten, machen den Wechsel nichtig (d. h. sie bewirken, daß der scheinbare Wechsel in Wahrheit kein Wechsel ist), sofern nicht infolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift die unzulässige Klausel als nicht geschrieben zu betrachten und sonach trotz ihrer der Wechsel aufrecht zu erhalten ist.

Dagegen gelten unzulässige Klauseln, welche neben der Wechselverpflichtung ausgesprochen sind, als nicht geschrieben.

Als nicht geschrieben gelten nach der Wechselordnung:

1. Versprechen, welche neben dem Versprechen der Wechselsumme im Wechsel enthalten sind. Dieser Satz ist durch die Nürnberger

---

[1] Auf der Leipziger Konferenz scheint allerdings die Anschauung ziemlich allgemein geherrscht zu haben, daß alle nicht in der Wechselordnung ausdrücklich zugelassenen Klauseln unstatthaft sein sollten. So ergeben die Protokolle S. 62 §§ 254 und 255, daß alle Abgeordneten, mit Ausnahme des österreichischen und badischen, „der Ansicht waren, daß besondere, die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes abändernde Klauseln als nicht geschrieben betrachtet werden müßten", und der badische Abgeordnete, Ministerialrat Brauer, erklärte in einer der letzten Sitzungen der Konferenz (Prot. S. 244 § 1192), „die Versammlung habe beinahe einstimmig das Prinzip aufgestellt, daß alle nicht ausdrücklich erlaubten Klauseln unstatthaft seien". Allein dieser Satz ist in die Wechselordnung nicht aufgenommen und nicht einmal in der Konferenz zum Beschluß erhoben worden. Er wird festgehalten von Hartmann, W.R. § 21 S. 50 und § 66 S. 170.

Novelle 4 zu Art. 7 für das Zinsversprechen festgesetzt [2]. Seine Ausdehnung auf alle anderen Versprechen, welche neben dem der Wechselsumme im Wechselbriefe ausgesprochen sind, rechtfertigt sich nicht nur durch die Analogie der Novelle 4, sondern vor allem dadurch, daß in einem zusätzlichen Versprechen einer anderen Leistung gar nicht eine Modifikation des wechselmäßigen Geldsummenversprechens, sondern nur die Hinzufügung eines weiteren — ungültigen — Versprechens liegt, durch dessen Unzulässigkeit die Gültigkeit der Wechselobligation nach allgemeinen Rechtsnormen nicht beeinträchtigt wird [3].

2. Wechselklauseln, welche die Präsentation des Wechsels zur Annahme bei anderen als Nach-Sichtwechseln oder domizilierten Wechseln vorschreiben; denn bei anderen Wechseln findet eine solche Verpflichtung schlechthin nicht statt [4] — einerlei, ob sie vorgeschrieben ist oder nicht. Die sie vorschreibende Klausel ist also wirkungslos.

3. Wechselklauseln, welche bestimmen, daß der Wechsel nicht sofort zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden dürfe — nach der direkten Bestimmung des Art. 18.

4. Wechselklauseln, welche die Erhebung des Protestes mangels Zahlung verbieten, rücksichtlich des Verbots. Sie gelten jedoch als Erlaubnis des Ausstellers zur Unterlassung dieses Protestes [5].

---

[2] Ebenso Schweiz 725. Dagegen erklärt die österreichische Novelle 2 den ein Zinsversprechen enthaltenden Wechsel für nichtig.

[3] Für die Gültigkeit der Wechselobligation trotz unzulässiger Nebenversprechen hat sich auch das Reichsoberhandelsgericht ausgesprochen. In einem Erkenntnis vom 27. Juni 1872 Bd. 6 S. 364 wird über einen eigenen Wechsel, in welchem es hieß; „— — entsage der Wechselverjährung und hafte für Stempel, Stempelstrafen, alle ge- wie außergerichtliche, auch sonst nicht restitutionsfähige Kosten", gesagt: „Dem Klagewechsel kann formelle Gültigkeit deshalb, weil er eine außerhalb des eigentlichen Wechselvertrags liegende Nebenberedung — — zum Ausdruck bringt, nicht abgesprochen werden. — — Die entgegengesetzte Auffassung würde mit dem der Nürnberger Novelle zu Art. 7 der Wechselordnung unterliegenden Prinzip thunlichster Aufrechterhaltung der Wechselskriptur, sofern diese die wesentlichen Bestandteile eines Wechsels enthält, direkt widersprechen." — Uebrigens muß für Oesterreich trotz der Novelle 2 (vgl. Anm. 2) der gleiche Grundsatz aus dem im Text angegebenen Grunde gelten: denn der für Zinsversprechen, als integrierende Teile des Wechselsummenversprechens, Platz greifende Grundsatz ist nicht ohne weiteres auf *neben* dem Wechselsummenversprechen ausgesprochene anderweitige Versprechungen anwendbar.

[4] W.O. 19, 24 Abs. 2.

[5] W.O. 42; vgl. unten § 136.

Nichtig wird der Wechsel:

1. durch alle die Verpflichtung des Ausstellers ausschließenden Bemerkungen. Das gilt nicht nur von einer direkten Negation des Wechselversprechens — etwa durch Einfügung eines „nicht" —, sondern auch von der Klausel „ohne Obligo", „ohne Gewähr" und ähnlichen. Denn der Inhalt einer Wechselobligation mit einer solchen Klausel ist beim eigenen Wechsel: „Ich verpflichte mich zu zahlen, ohne mich dazu zu verpflichten"; bei der Tratte: „Ich mache mich für Zahlung der Wechselsumme seitens des Trassaten verbindlich, ohne mich dafür verbindlich zu machen". Eine solche Erklärung ist keine Willenserklärung, denn sie enthält einen Widerspruch in sich selbst. Da nun der Wechsel eine Willenserklärung ist, so ist eine solche Erklärung kein Wechsel. Ist aber die Erklärung kein Wechsel, so geht nicht nur der Aussteller eines solchen Papiers durch dessen Begebung keine Wechselobligation ein, sondern auch Indossanten und Acceptanten eines solchen Papiers werden nicht wechselmäßig verpflichtet, denn Wechselverbindlichkeiten können nur auf einem Wechsel eingegangen werden [6].

Die hier dargelegte Ansicht steht vereinzelt. Ganz allgemein wird angenommen, daß die dem Wechsel beigefügte Klausel „ohne Obligo" nur auf die Obligation des Ausstellers von Einfluß sein könne, daß also der Acceptant und die Indossanten eines solchen Wechsels jedenfalls verpflichtet würden. Bezüglich der Obligation des Ausstellers sind dann drei Meinungen möglich. Die eine läßt ihn schlechthin nicht verpflichtet werden [7]; die zweite läßt ihn schlechthin verpflichtet werden, indem sie die Worte „ohne Obligo" für nicht geschrieben erachtet [8]; die dritte läßt den Aussteller des eigenen Wechsels verpflichtet werden, den der Tratte nicht [9].

[6] Daß das Papier die von der Wechselordnung vorgeschriebenen Erfordernisse des Wechsels trägt, ist dabei irrelevant. Denn diese finden sich auch auf einem Papier, das in einer Wechselerklärung das Wort „nicht" eingeschoben trägt, und auf einem solchen, dem die Zahlungsklausel fehlt (s. oben § 104 Anm. 2), und doch ist es zweifellos, daß auf solche Papiere geschriebene Acceptationen und Indossamente nicht verpflichten.

[7] Borchardt 116; Einert in Siebenhaar's Archiv Bd. 5 S. 1 ff.; Wächter, W.R. (1884) § 43; Gareis, W.R. § 95.

[8] So anscheinend Braun, W.R. § 33 Anm. 10.

[9] Wäre es richtig, den „ohne Obligo" ausgestellten Wechsel wirklich

2. Nichtig wird der Wechsel durch Zusätze, laut welcher sein Inhalt nicht sowohl auf Zahlung einer Geldsumme, als auf Abschluß eines Vertrags unter Zahlung der im Wechsel genannten Summe gerichtet ist[10]. Es liegt dann kein reines Geldsummenversprechen vor.

3. Nichtig wird der Wechsel ferner durch Zusätze, inhaltlich deren die Zahlung einer bestimmten Summe nicht schlechthin, sondern zu einem bestimmten Zwecke versprochen wird. Die Aufnahme des Zweckes als integrierenden Bestandteiles des Wechselversprechens[11] verstößt gegen die abstrakte Natur des letzteren. Denn es wird dadurch die Verpflichtung zur Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit von dem Bestehen eines anderweitigen Rechtsverhältnisses oder von einer vorgängigen oder nachfolgenden Gegenleistung des Gläubigers — bestehe diese auch nur in der Verwendung der Wechselsumme zu dem angegebenen Zwecke — abhängig gemacht[12].

---

als Wechsel zu betrachten, so würde dennoch der Aussteller desselben nicht haften; denn aus einer Willenserklärung wird stets nur nach Maßgabe des Inhalts dieser Erklärung gehaftet, und eine Streichung einer Modalität derselben ist — wo sie nicht auf ausdrücklicher Rechtsvorschrift beruht — unstatthaft. Sonach würde die erste der oben angeführten Meinungen die richtige sein, die zweite und nicht minder die dritte dagegen zu verwerfen. Für die dritte, welche zwischen Tratte und eigenem Wechsel unterscheiden will, beruft man sich darauf, daß durch die Klausel „ohne Obligo" bei der Tratte nur eine Regreßpflicht, bei dem eigenen Wechsel aber, sofern sie wirksam, die direkte Zahlungsverbindlichkeit ausgeschlossen würde, und ersteres angängig, letzteres unangängig erschiene. Um deswillen aber die Klauseln bei der Tratte für wirksam, beim eigenen Wechsel für unwirksam zu erklären, ist jedenfalls unzulässig. Denn erstens fehlt es auch bei jeder nicht acceptierten Tratte — und zwar bei jeder Tratte, deren Acceptation dauernd verweigert wird, für immer — an einer zur direkten Zahlung verpflichteten Person; zweitens liegt bei der vollkommenen Analogie des Versprechens eines Trassanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels — dieser verspricht, daß er selbst, jener, daß ein anderer zahlen werde — in dem Angeführten kein triftiger Grund, die Klausel „ohne Obligo" anders zu beurteilen, wenn sie der erstere, als wenn sie der letztere gebraucht. Der für die Verschiedenheit der Beurteilung beider Fälle angeführte Grund, daß die Klausel „ohne Obligo", wenn gültig, die Verpflichtung ausschließt, führt vielmehr konsequenterweise zu der im obigen ausgeführten Anschauung von der Nichtigkeit eines mit dieser Klausel versehenen Wechsels.

[10] Z. B.: „Zahlen Sie Herrn D. ein Darlehen von 1000 Mark." S. auch Anm. 12.

[11] Die Angabe des Zweckes in einer selbständigen Nebenbemerkung ist unschädlich.

[12] Nichtig sind danach z. B. Wechsel, die auf „1000 Mark zu einer

β) Zulässige wirksame Klauseln.

§ 106.

Unter den zulässigen Wechselklauseln, welche Modifikationen des Wechselversprechens enthalten, sind hervorzuheben:

1. Bedingungen, unter denen die Zahlung versprochen wird. Sie sind statthaft, soweit sie nicht die Zahlung von einer Gegenleistung abhängig machen und damit gegen den Grundsatz der Abstraktheit der Wechselobligationen verstoßen. Anderer Ansicht ist allerdings mit manchen Theoretikern[1] das Reichsgericht, wie sich aus einer Entscheidung ergibt, in der freilich weder die Unzulässigkeit der Bedingungen direkt ausgesprochen, noch entschieden ist, ob beigefügte Bedingungen zu streichen seien, oder ob sie den Wechsel nichtig machen. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. April 1883 Bd. 9 S. 113 (115 f.) wird die Unzulässigkeit von Duplikaten eigener Wechsel damit motiviert, daß „der Wille — des Ausstellers, aus mehreren Urkunden nur einmal verpflichtet zu sein — —

Reise", „300 Mark als Mietzins", „600 Mark als Einzahlung auf die Aktie Nr. 999 der hanseatischen Feuerversicherungsgesellschaft" lauten. (Formulare letztgenannten Inhalts enthält Anlage A der revidierten Statuten der erwähnten Gesellschaft. Die Möglichkeit der Erfüllung der als Inhalt des Wechsels erklärten Verbindlichkeit ist hier abhängig: 1. vom Fortbestehen der Gesellschaft; 2. davon, daß die genannte Aktie noch nicht voll eingezahlt, und 3. davon, daß sie nicht aus irgend einem Grunde getilgt ist. Eine derartige Verknüpfung mit anderweiten materiellen Rechtsverhältnissen macht den Wechsel nichtig.) — Auch das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß „die Wechselverpflichtung nur auf die Leistung einer Summe Geldes schlechthin geht, also jede Beschränkung der abstrakten Natur dieses Leistungsobjekts unmöglich ist" (E. d. Rg. vom 23. April 1883 Bd. 9 S. 115 f.). So auch Thöl, W.R. § 59 am Ende; O. Wächter, W.R. (1884) § 35; vgl. auch Renaud, W.R. § 18. — Die Frage, ob eine als Wechsel gewollte, aber als solche nichtige Urkunde als Schuldschein Gültigkeit haben kann, ist keine wechselrechtliche. Sie ist je nach den Bestimmungen der Territorialrechte verschieden zu beurteilen.

[1] Thöl, W.R. § 43, erklärt den unter einer Bedingung zahlbar lautenden Wechsel deshalb für ungültig, weil in ihm eine nach der Wechselordnung unzulässige Art der Zeitbestimmung läge. Wenn der bedingte Wechsel eine derartige Zeitbestimmung enthält, ist er gewiß nichtig: er braucht sie aber nicht zu enthalten. Z. B.: „Zahlen Sie am 1. Juni k. J., wenn Bulgarien alsdann nicht in einen Krieg verwickelt ist, Herrn St. in Sofia 50000 Franken."

durch Ausstellen von Wechseln ohne besondere positiv rechtliche Bestimmung deswegen nicht realisiert werden kann, weil die Wechselverpflichtung nur auf die Leistung einer Summe Geldes schlechthin geht, weil also jede Beschränkung der abstrakten Natur dieses Leistungsobjektes unmöglich ist". „Eine solche Beschränkung aber," heißt es weiter, „würde darin enthalten sein, daß der Aussteller die Zahlung einer Summe verspricht, zu deren Leistung er erklärt, sich schon durch eine andere Wechselerklärung verpflichtet zu haben; die also nur dann geschuldet sein soll, wenn sie auch noch den Gegenstand einer anderen Wechselerklärung bildet, welche daher aufhören soll, geschuldet zu sein, wenn die andere Wechselerklärung getilgt ist." Diese Argumentation geht offenbar darauf hinaus, daß die Beifügung einer jeden gesetzlich nicht besonders erlaubten Bedingung unzulässig sei: denn es ist nicht einzusehen, weshalb es von Belang sein sollte, ob die Bedingung auf die Ausfertigung eines anderen Wechselexemplars, oder ob sie auf irgend einen anderen Umstand gestellt ist. Jede Bedingung also soll danach eine „Beschränkung der abstrakten Natur des Leistungsobjekts", also der Wechselsumme sein, oder, richtiger ausgedrückt — denn das „Leistungsobjekt" (Geld) ist durchaus nicht von abstrakter Natur, und eine „Beschränkung *seiner* Natur" zudem völlig undenkbar —, mit der abstrakten Natur der Wechselverpflichtung in Widerspruch stehen. Dies ist aber in keiner Weise der Fall. Denn die Abstraktheit einer Obligation verlangt nicht deren Unbedingtheit. Abstrakt ist die Obligation, welche von dem ihrer Erfüllung zu Grunde liegenden Verpflichtungsverhältnis gänzlich unabhängig gemacht ist. Deshalb widerspricht der Natur des Wechsels nur eine solche Bedingung, welche die Verpflichtung aus demselben als eine auf eine anderweitige causa gestützte erscheinen ließe.

2. *Die Rektaklausel*[2]. Sie ist ein „nicht an Order" oder ähnlich lautender Zusatz, welcher, dem Namen des Remittenten oder dem gesamten Wechselkontext angefügt[2a], die Indossabilität des Wech-

[2] Ueber ihr Gegenstück, „Die Orderklausel", s. oben § 92 am Ende.

[2a] R.Obg. 27. Juni 1871 Bd. 2 S. 408 (409): „— — da ein solches Verbot, um rechtliche Wirkung zu haben, nach Art. 9 der Wechselordnung im Kontexte des Wechsels durch die Worte ‚nicht an Order'

sels derart ausschließt, daß trotz der Klausel auf den Wechsel gesetzte Indossamente wechselrechtlich völlig wirkungslos sind[3] — sonach nicht einmal die Wirkungen einer Zession haben[4]. Der Indossatar eines Rektawechsels ist also aus dem Wechsel auch nicht als Vertreter des Remittenten zur Klagerhebung gegen den Aussteller legitimiert.

3. Notadressen (Nebenadressen, Notfallsadressen, Hilfsadressen, substituierte Adressen), d. h. Namen von am Zahlungsort wohnenden Personen, bei welchen der Wechseleigentümer Acceptation resp. Zahlung für den Fall suchen soll, daß sie ihm seitens des Bezogenen verweigert wird[5]. Die Notadresse wird unter die Adresse (den Namen des Bezogenen) gesetzt, und muß durch die Worte „im Notfall bei", „im Falle bei" oder ähnliche als Notadresse kenntlich gemacht sein. In Bezug auf die Bezeichnung der in der Notadresse genannten Person — des Notadressaten — gelten dieselben Regeln wie für die Bezeichnung des Remittenten. Der Notadressant kann auch sich selbst als Notadressaten benennen[5a]. Eine Orts- oder Wohnungsangabe bei der Notadresse ist überflüssig. Der Notadressat gilt ohne weiteres als am Zahlungsort wohnhaft[6]. Ihm ist also

---

oder durch gleichbedeutende Worte ausgedrückt sein muß." Borchardt 218 b—d. [3] W.O. 9.

[4] Das schließt nicht aus, daß ein solches Indossament unter Umständen als Beweismittel für eine geschehene Zession des Wechsels gegenüber dem Indossanten dienen kann.

[5] W.O. 56, 62. — Braun, Kurze Betrachtung über die Notadresse. Abdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1878 Nr. 69—71.

[5a] Die Notadressierung seitens des Traffanten oder Indossanten auf sich selbst erklärt L. Wächter in Voigt's Neuem Archiv für H.R. Bd. 3 S. 381 ff. für keine wahre Notadresse im Sinne der Wechselordnung — deswegen die Präsentation bei ihr für unnötig: „Der Aussteller einer Platztratte oder ein Indossant, welcher in den Besitz eines auf seinen Wohnort gezogenen Wechsels kommt, kann durch diese falsche Notadresse den Regreß gegen sich sehr abkürzen und seine gesetzliche Regreßpflicht verändern." Allein es ist nicht abzusehen, weshalb ein Garant den Regreß nicht ebenso gut dadurch, daß er seine eigene Firma, als dadurch, daß er die eines Geschäftsfreundes als Notadresse beifügt, sollte abkürzen dürfen. Die Notadressierung gilt stets als im Interesse des Wechselgläubigers liegend. Gegen Wächter s. insbesondere Rießer ebenda Bd. 4 S. 356. ff.

[6] So auch R.Ohg. 4. Nov. Bd. 11 S. 298 (300 ff.) und die dort S. 300 Anm. citierte Litteratur. Borchardt 621; L. Wächter in Siebenhaar's Archiv Bd. 18 S. 113 ff.; Dernburg, W.R. § 262 bei Anm. 3.

an diesem Orte zu präsentieren. Notadressen, die auf einen anderen als den Zahlungsort lauten, sind im Sinne der Wechselordnung Notadressen überhaupt nicht[7]. Doch werden hierbei Hamburg und Altona als ein Ort betrachtet[8].

Vom Aussteller herrührende Notadressen finden sich wohl nur bei Tratten. Es können aber auch Notadressen seitens des Indossanten auf den Wechsel gesetzt werden, und sie kommen daher auch bei eigenen Wechseln vor.

Gesetzlich ausgeschlossen ist freilich auch die Beifügung einer Notadresse seitens des Ausstellers eines eigenen Wechsels nicht[9]. Doch würde darin in der Regel wenigstens der Aussteller ein solches Mißtrauen in seine eigene Zahlungsfähigkeit aussprechen, daß der Wechsel unbegebbar bleiben würde.

4. Domizilierung des Wechsels[10], d. h. Bestimmung eines vom Wohnort des Trassaten oder, beim eigenen Wechsel, des Ausstellers verschiedenen Zahlungsorts[11]. Domiziliert werden meistens

---

Anderer Ansicht Renaud, W.R. § 71 bei Anm. 19, unter Berufung auf den Wortlaut des Art. 56 der Wechselordnung: „Eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse". Allein wie jede Willenserklärung im Zweifel so zu erklären ist, daß sie als gültige bestehen kann, so auch die Notadresse. Daher ist bei dieser im Zweifel aus der Wechseladresse resp. dem Wechselkontext der Zahlungsort als Wohnort des Notadressaten zu ergänzen.

[7] Das zeigt W.O. 57.

[8] E.G. für Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1867 § 7 und E.G. für Hamburg vom 5. März 1849 § 6, aufrecht erhalten durch das Norddeutsche Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze vom 5. Juni 1869 § 3 (B.G.Bl. 1869 S. 379).

[9] Vgl. W.O. 97 Z. 7; Schweiz 827 Z. 8. — Braun (l. c. S. 1) scheint die Notadressierung seitens des Ausstellers eines eigenen Wechsels für schlechthin ausgeschlossen zu halten. Weshalb aber sollte es nicht zulässig sein und auch vorkommen, daß der Aussteller eines solchen in Erwartung etwa eintretender notwendiger Abwesenheit einen Notadressaten benennt?

[10] Braun, Die Lehre vom Domizilwechsel (1880) S. 15, gibt unter Verwerfung aller bisherigen Definitionen die von diesen kaum in mehr als der Wortfassung verschiedene: „Ein Domizilwechsel ist ein Wechsel, in dem der Aussteller selbst oder im Einverständnisse mit dem Aussteller ein anderer einen von dem Wohnorte des Bezogenen geographisch verschiedenen, aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Zahlungsort bestimmt und genau angegeben hat." Vgl. auch Braun in Siebenhaar's Archiv Bd. 5 S. 226 ff. und L. Wächter ebenda Bd. 5 S. 150 ff.; Dernburg, W.R. § 261.

[11] Die Verschiedenheit des Zahlungsorts muß sich aus dem Wechsel

nur Tratten, und zwar in der Regel dann, wenn der Trassat an einem außerhalb des gewöhnlichen Wechselverkehrs belegenen Orte wohnt. Die Domizilierung pflegt auf einen bedeutenden Wechselplatz zu geschehen, da anderenfalls die Begebung des Wechsels schwer sein würde. Vielfach wird der Trassat eines domizilierten Wechsels zur Zahlungszeit nicht selbst am Zahlungsort anwesend sein. In solchem Fall — aber nicht begrifflich bei jedem Domizilwechsel [12] — bedarf es daher, um den Protest mangels Zahlung zu vermeiden, noch der Benennung einer an diesem Ort anwesenden Person, bei der die Zahlung zu suchen ist.

Für die Bezeichnung dieses Domiziliaten gelten dieselben Regeln, welche für die Angabe des Trassaten Platz greifen: es muß eine Person oder eine Firma als Domiziliat genannt werden. Auch der Aussteller der Tratte kann Domiziliat sein. Dagegen ist der Trassat, wenn er selbst am Domizilort die Zahlung leisten soll, nicht Domiziliat; er zahlt vielmehr in seiner Eigenschaft als Trassat [13].

---

schlechthin ergeben; anderenfalls gilt er nicht als domiziliert. R.Ohg. 25. April 1871 Bd. 2 S. 230 (ist im Wechsel Vordamm als Wohnort des Trassaten bezeichnet, so macht der Zusatz: „Zahlbar im Kassenlokal der Driesener Spar- und Vorschußkasse" den Wechsel nicht zu einem in Driesen domizilierten, da es möglich erscheint, daß die Kasse eine Zahlstelle in Vordamm besitzt); Rg. 25. Nov. 1879 Bd. 1 S. 17 („Zahlbar an der Gewerbekasse in Lohr" genügt als Domizilierung). Borchardt 364—366. — Die Hinzufügung der Worte „zahlbar beim Aussteller" domiziliert den Wechsel nicht: denn aus ihnen ergibt sich kein Zahlungsort, und es gilt infolge solches Zusatzes nicht etwa der Ausstellungsort oder der Wohnort des Trassanten als Zahlungsort der Tratte. R.Ohg. 27. Juni 1871 Bd. 3 S. 6. Ebensowenig wird durch Beifügung des Namens einer anderen Person, z. B. „zahlbar bei Kaufmann M.", der Wechsel domiziliert. R.Ohg. 6. Febr. 1872 Bd. 5 S. 99. — Der Zahlungsort muß, damit ein domizilierter Wechsel vorliegt, außerhalb der als Wohnort des Trassanten angegebenen Ortschaft liegen. R.Ohg. 8. Sept. 1875 Bd. 18 S. 146 (147): „Es ist die Annahme, daß Wohnort, beziehungsweise Zahlungsort im Art. 24 der Wechselordnung mit Wohnung gleichbedeutend sei, durchaus unbegründet."

[12] Braun l. c. S. 18 f. nennt den Wechsel mit besonderem Domiziliaten „vollständigen Domizilwechsel", den ohne solchen „unvollständigen".

[13] Braun, Domizilwechsel S. 39. — Der Aussteller kann übrigens anordnen, daß der Bezogene am Domizilorte selbst zahlen soll. So auch Braun S. 38 initio. (Wenn sich aus Braun's Interpretation von W.O. 24 Satz 1 S. 39 Mitte das Gegenteil als seine Ansicht ergibt, so beruht dies wohl nur auf nicht ganz korrektem Ausdruck.)

Denn der Domiziliat ist begrifflich eine Person, welche an Statt des Trassaten die Zahlung leisten soll, also ein Stellvertreter des Trassaten. S. jedoch die Anmerkung [14].

Die bloße Angabe einer Zahlstelle ersetzt die Bezeichnung des Domiziliaten nicht. Trägt also der domizilierte Wechsel eine Zahlstellenangabe, ohne einen Domiziliaten zu nennen, so ist an der Zahlstelle dem Trassaten zu präsentieren und eventuell gegen diesen Protest erheben zu lassen [15].

Ein Domiziliat kann von vornherein seitens des Ausstellers dem Wechsel beigefügt werden [16]. Dazu ist jedoch der Aussteller nur dann im Stande, wenn er die Geschäftsbeziehungen des Trassaten

---

[14] Unmöglich ist freilich nicht, daß der Trassat selbst als Domiziliat fungiert. Es ist diese Möglichkeit vielmehr eine unabweisbare Konsequenz der von der Wechselordnung beliebten, jedenfalls nicht unbedenklichen Behandlung der trassiert-eigenen Wechsel als Tratten. So gut bei diesen der Aussteller sich selbst als eine fremde Person bezeichnen kann, bei der Zahlung zu suchen und gegen die bei Verlust der Regreßansprüche Protest zu erheben, so gut muß der Acceptant sich selbst als einen Domiziliaten bezeichnen können, gegen den im Fall der Nichtzahlung zur Abwendung des Verlustes auch der Rechte gegen ihn, den Acceptanten (W.O. 43), zu protestieren ist. Praktisch wird das — außer im Fall einer seitens des Acceptanten beabsichtigten Schikane — wohl nur vorkommen, wenn der Acceptant am Domizilort des Wechsels ein Filialgeschäft hat. Aber prinzipiell ausgeschlossen ist es auch sonst nicht. Jedenfalls darf eine Ernennung des Acceptanten zum Domiziliaten nicht präsumiert werden. Die Klausel „zahlbar bei mir selbst" genügt dafür jedenfalls nicht (vgl. übrigens Anm. 16). Aber der Klausel „domiziliert bei mir selbst" kann nicht wohl eine andere Bedeutung beigelegt werden.

[15] E. d. R.Ohg. 3. Okt. 1871 Bd. 3 S. 291 (299: „Das Sekretariat des Stadtgerichts zu Berlin" ist nicht Domiziliat, sondern nur Zahlstelle); 21. Nov. 1871 Bd. 4 S. 56.

[16] Formeln für die Domiziliatenernennung sind: „Zahlbar durch", „zahlbar bei (Herrn X. in M.)" u. dergl., wie „zahlbar an der Gewerbekasse in Lohr" (E. d. Rg. 25. Nov. 1879 Bd. 1 S. 17), „zahlbar in dem Bankgeschäft von N. N." Die E. d. R.Ohg. vom 13. Febr. 1872 Bd. 5 S. 125 und vom 12. April 1873 Bd. 9 S. 420 erklären „zahlbar bei" für genügende Bezeichnung der Domizilierung, ebenso Renaud §§ 42 und 64, Borchardt 367 und andere. Dagegen wollen Thöl, W.R. § 162 Anm. 5, und Braun, Domizilwechsel S. 89, 187 diese Worte nur als Zahlstellenangabe gelten lassen — entgegen dem eingebürgerten Sprachgebrauch des Handels. Allerdings kann unter Umständen die Klausel „zahlbar bei" auch nur als Zahlstellenangabe gemeint sein: so wenn ein eigener Rektawechsel bei dem Gläubiger zahlbar lautet. Im Zweifel ist aber auch die Klausel „zahlbar bei" von einer Domizilierung zu verstehen.

kennt. Es ist deshalb in der Wechselordnung bestimmt, daß bei domizilierten Wechseln der Aussteller die Präsentation zur Annahme — welche stets am Wohnort des Bezogenen, nicht am Zahlungsort zu geschehen hat — bindend vorschreiben könne [17], damit der Bezogene Gelegenheit zur Benennung eines Domiziliaten habe. Ist vom Aussteller kein Domiziliat benannt und entweder die Präsentation zum Accept, weil nicht vorgeschrieben, unterblieben, oder ist bei der Präsentation seitens des Trassaten ein Domiziliat auf dem Wechsel nicht vermerkt, so ist dem Trassaten selbst am Zahlungsort zu präsentieren, und sofern dieser dort nicht angetroffen wird, kann Protest mangels Zahlung erhoben werden.

Die Ernennung eines Domiziliaten in anderer Weise, als durch Bezeichnung desselben *auf dem Wechsel*, ist unwirksam [18]. Dagegen braucht der Domizilvermerk nicht *im Kontext* des Wechsels zu stehen, sondern er kann auch unter den Namen des Trassaten gesetzt werden: denn die Domizilierung ist eine Vervollständigung der Adresse [19].

Auch eigene Wechsel können domiziliert werden. Sie sind es dann, wenn der Zahlungsort ein anderer ist als der wechselmäßige Wohnort (als solcher gilt mangels Benennung eines besonderen Wohnorts der Ausstellungsort) des Ausstellers [20]. Es gelten rücksichtlich ihrer dieselben Grundsätze wie bei domizilierten Tratten, derart, daß das, was bei letzteren vom Acceptanten (resp. Trassaten) gesagt ist, vom Aussteller gilt. Nur kommt die Präsentation zwecks Domiziliatenbenennung nicht vor. Sonach ist, wenn der Aussteller

---

[17] W.O. 24 Abs. 2.

[18] Sie wirkt wenigstens nicht als Benennung eines Domiziliaten. Wohl kann zwischen einem Geber und einem Nehmer eines Wechsels beredet werden, daß der Wechsel bei einer bestimmten, im Wechsel nicht genannten Person präsentiert werden solle, und es kann aus der Nichtachtung einer solchen Abrede für den einzelnen Geber gegen den einzelnen Nehmer eine exceptio doli entspringen: aber eine solche Abrede wirkt stets nur unter den betreffenden Parteien und hat auch für diese nicht die Folge einer Domizilierung des Wechsels. Vgl. R.Ohg. 3. Okt. 1871 Bd. 3 S. 291 (300).

[19] Borchardt 369 b.

[20] Mit Unrecht legt Thöl (W.R. § 163) nur auf die Verschiedenheit von Ausstellungs- und Zahlungsort Gewicht und leugnet, daß ein eigener Wechsel domiziliert sei, bei dem der Zahlungsort vom Wohnort des Ausstellers verschieden, aber mit dem Ausstellungsort identisch ist. Die Wechselordnung selbst gibt in Art. 24 die richtige Definition des Domizilwechsels.

eines domizilierten eigenen Wechsels diesem bei der Ausstellung einen Domiziliaten nicht beifügte, bei ihm selbst am Zahlungsort die Zahlung zu suchen und, wenn er dort nicht auffindbar, Protest zu erheben.

Die Ansicht, daß der domizilierte eigene Wechsel rechtlich als Tratte zu behandeln sei, ist irrtümlich [21].

5. Die Beifügung einer Zahlstelle, d. h. einer am Zahlungsort belegenen von dem Geschäftslokal und der Wohnung derjenigen Person, welche laut Inhalt des Wechsels Zahlung leisten soll, verschiedenen Lokalität, in welcher der Wechsel jener Person zur Zahlung zu präsentieren und eventuell mangels Zahlung zu protestieren ist. Als Zahlstelle wird in der Regel das Geschäftslokal einer bestimmten anderen Person genannt, so daß die Formulierung folgendem Schema zu entsprechen pflegt:

„Herrn Berthold Bezold in Berlin,
zahlbar bei Herrn C. Zastrow, Zehdenickerstraße 42."

Die Zahlstellenangabe ist keine Domizilierung. Sie unterscheidet sich von der letzteren ihrem Inhalte nach darin, daß die Zahlstelle am wechselmäßigen Wohnort derjenigen Person, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen, resp. Ausstellers des Eigenwechsels), das Domizil an einem von diesem verschiedenen Orte sich befindet [22]. Der Unterschied in der Wirkung beider ist der, daß im Fall der Domizilierung dem Domiziliaten zu präsentieren und gegen diesen zu protestieren ist, im Fall einer Zahlstellenangabe dagegen an der Zahlstelle dem Bezogenen (resp. Aussteller des Eigenwechsels) zu präsentieren und ebenda gegen ihn zu protestieren ist [23], sowie daß Unterlassung rechtzeitiger Präsentation zur Zahlung und Protestation

[21] Sie ist aufgestellt von Thöl, W.R. § 163, Hartmann, W.O. S. 473. Aber der domizilierte Eigenwechsel ist um seiner Form willen keine Tratte, sondern ein Eigenwechsel, und nur auf diese Form ist nach der Wechselordnung für den Unterschied beider Arten von Wechseln Gewicht zu legen, wie die Behandlung des trassiert-eigenen Wechsels als Tratte zeigt. S. oben § 89 initio, § 103 Anm. 3 und § 104. Vgl. auch E. d. R.Ohg. 10. April 1874 Bd. 13 S. 146; Renaud in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 7 S. 391 f.; Volkmar und Löwy, W.O. § 223.

[22] R.Ohg. 6. Febr. 1872 Bd. 5 S. 99, 14. Nov. 1876 Bd. 21 S. 250 (251); Borchardt 159.

[23] R.Ohg. 2. April 1875 Bd. 17 S. 53 und die dortigen Citate.

mangels Zahlung zur Verfallzeit den Acceptanten eines domizilierten Wechsels von seiner Obligation befreit, den Acceptanten eines mit einem Zahlstellenvermerk versehenen Wechsels dagegen nicht liberiert.

Der Wechsel mit Zahlstelle wird gelegentlich auch als uneigentlicher Domizilwechsel bezeichnet[24].

6. Die Bringschuldsklausel, d. h. das Versprechen, daß der Wechselschuldner die Wechselsumme am Verfalltag an einen im Wechsel genannten Ort bringen werde, um sie dort dem Gläubiger auszuhändigen. Diese Klausel kommt nur bei eigenen Wechseln vor[25], und es wird in ihr in der Regel die Wohnung des Wechselnehmers als Zahlungslokal bestimmt. Die Klausel bewirkt, daß der Aussteller in Verzug gerät, wenn er die Zahlung nicht bringt, und also auch ohne Mahnung vom Zahlungstage an Verzugszinsen zahlen muß[26]. Wenn jedoch der Remittent den Wechsel weiter begeben hatte, entsteht die Verbindlichkeit zu Verzugszinsen nur, falls der Inhaber den Wechsel beim Remittenten rechtzeitig zur Zahlung präsentiert oder doch ihn dort gegen Zahlung auszuhändigen bereit ist, da, wenn der Inhaber selbst in mora, er Verzugszinsen nicht fordern kann[27]. Dasselbe gilt bezüglich des Remittenten, wenn dieser Inhaber des Wechsels ist, für den Fall, daß die Zahlung nicht bei ihm selbst geschehen sollte.

Die durch mora entstehende Verpflichtung zu eventuellen Verzugszinsen steht mit dem Art. 7 (Nürnberger Novelle 4) nicht in

[24] Ibidem. — Vgl. Braun, Domizilwechsel. Dernburg, W.R. § 261.

[25] Rechtlich ausgeschlossen ist die Bringschuldsklausel auch bei der Tratte nicht.

[26] R.Ohg. 4. Dez. 1872 Bd. 8 S. 164 (165 f.): Eine Klausel dahin, daß der Aussteller eines eigenen Wechsels „ohne vorgängige Präsentation im Kassenlokal desjenigen, an dessen Order der Wechsel ausgestellt worden, Zahlung leisten werde", „ist weder für unzulässig noch für rechtsunwirksam zu erachten, da dieselbe durch kein Gesetz ausgeschlossen wird, auch mit dem Wesen des Wechsels nicht in Widerspruch tritt". Darin liegt, daß der Aussteller „für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, unter Verzichtleistung auf eine Interpellation, vom Verfalltage an ohne weiteres alle Folgen des Zahlungsverzugs auf sich nehmen zu wollen erklärt". Er ist sonach zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. „Die Bestimmung der vierten Nürnberger Novelle, wonach ein im Wechsel enthaltenes Zinsversprechen als nicht geschrieben gilt, findet auf eine solche Erklärung keine Anwendung."

[27] E. d. R.Ohg. 4. Dez. 1876 Bd. 21 S. 25.

Widerspruch: denn diese Zinsen sind nicht Inhalt der Wechselobligation, sondern Strafe für deren Nichterfüllung.

7. Die Protesterlaßklausel, eine Bemerkung des Inhalts, daß der Aussteller auch dann regreßpflichtig sein wolle, wenn im Fall der Zahlungsverweigerung kein Protest mangels Zahlung erhoben werden sollte [27a]. Die Klausel ist wirksam, aber nur gegen den Aussteller, nicht gegen die Indossanten, falls letztere sie nicht in ihren resp. Indossos wiederholt haben [28]. Die übliche Formel für den Protesterlaß ist „ohne Kosten", „ohne Protest", auch abgekürzt „O. K.", „O. Pr." [29]. Wie alle wechselrechtlichen relevanten Bestandteile des Wechsels muß auch der Protesterlaß in den Wechselbrief selbst aufgenommen sein, ist also wechselrechtlich wirkungslos, wenn er außerhalb derselben steht [30]. Zu Gunsten eines einzelnen Wechselnehmers kann der Protest freilich auch in dieser Weise, gleichwie durch eine in dem Wechsel gar nicht verlautbarte Abmachung erlassen werden [31].

8. Die nur bei Tratten mögliche Präsentationsklausel, d. h. eine Bemerkung, durch welche die Präsentation des Wechsels zum Accept vorgeschrieben wird. Ueber die ausnahmsweisen Fälle, in welchen dieser Klausel Wirksamkeit zukommt, s. § 105.

9. Für die, nur bei Tratten zulässigen, Duplikate [32] ist, um ihnen die Bedeutung als solche zu geben, die Bezeichnung als Prima- resp. Sekunda-, Tertia- u. s. w. Wechsel nötig [33]. Wenn eines der Duplikate zum Accept versandt wird, soll ferner auf den anderen bemerkt sein, bei wem das versandte Exemplar an-

---

[27a] Vgl. im allgemeinen Braun in Busch's Archiv Bd. 37 S. 62 ff.

[28] R.Ohg. 7. Mai 1875 Bd. 17 S. 261 und die dort (S. 266) angeführte Litteratur.

[29] Die Formel „O/K" ist bei Gelegenheit eines Prozesses von gerichtsseitig zugezogenen Sachverständigen als „eine im Wechselverkehr ganz gebräuchliche Abkürzung" der Worte „ohne Kosten" erklärt worden. R.Ohg. 21. Jan. 1876 Bd. 19 S. 164.

[30] Anderer Ansicht das R.Ohg. l. c.

[31] R.Ohg. 7. Mai 1875 Bd. 17 S. 261.

[32] Ein eigener Wechsel gilt auch dann als selbständiger Wechsel, wenn er als Duplikat bezeichnet ist. Vgl. oben § 89 bei Anm. 16.

[33] W.O. 66: „Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird."

zutreffen ist. Diese letztere Vorschrift ist zunächst reine Ordnungsvorschrift[34]. Doch wird ihre Nichtbefolgung leicht veranlassen, daß der Inhaber der indossierten Exemplare mangels Beibringung des acceptierten vom Trassaten Zahlung nicht erlangt und deshalb zur Beschreitung des Regreßweges genötigt ist.

10. Der Zusatz „zahlbar aller Orten". Siehe über diesen oben § 102.

b) Klauseln, welche den Inhalt der Verpflichtungserklärung nicht berühren.

§ 107.

Unter den wechselrechtlich bedeutungslosen, daher unschädlichen[1] Klauseln sind hervorzuheben:

1. Die Avisklausel, d. h. eine Bemerkung darüber, ob der Trassat nur in dem Falle zahlen solle, daß er seitens des Trassanten noch außer dem Wechsel nähere Mitteilung — einen sogen. Avisbrief — erhält. Diese Klausel ist für die Verpflichtung des Ausstellers gegenüber dem Remittenten und späteren Wechselgläubiger ohne jede Bedeutung, sie enthält also in keiner Weise eine Einschränkung der wechselmäßigen Verpflichtung des Ausstellers. Von Belang ist sie nur für den zivilrechtlichen Anspruch des Trassaten, der den Wechsel gezahlt hat, gegen den Aussteller[2].

Formeln für die Avisklausel sind: „laut, mit, nach Bericht oder Avis"; „mit und ohne Bericht"; „ohne Bericht (Avis)".

2. Die Valutaklausel, eine Bemerkung über die Art, wie der Aussteller einen Gegenwert seitens des Wechselnehmers empfangen oder zu empfangen hat. Näheres über dieselbe s. § 113. Formeln oben § 17 bei Anm. 7 und unten § 113 bei Anm. 20a.

3. Die nur bei der Tratte vorkommende Deckungsklausel, eine Bemerkung darüber, in welcher Weise der Trassat für die Bezahlung des Wechsels Ersatz — die Deckung — erhalten soll. Diese Deckung ist ihm in der Regel seitens des Ausstellers selbst zu ge-

[34] W.O. 68: „Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft."

[1] Borchardt 60.

[2] S. darüber § 117.

währen[3], und die Formel der Deckungsklausel lautet: „und stellen auf meine Rechnung" oder ähnlich.

Es kommt aber auch vor, daß ein anderer als der Aussteller die Deckung gewähren soll, sei es nun, daß dieser Dritte Schuldner des Ausstellers ist und der Aussteller durch den Wechsel seine Forderung einkassiert, sei es, daß die Tratte von vornherein im Interesse dieses Dritten ausgestellt wurde und der Aussteller nur seinen Namen für sie hergab. Eine für Rechnung eines Dritten gezogene Tratte heißt Tratte für fremde Rechnung oder Kommissionstratte[4], da der Trassant dabei vielfach als Kommissionär des Dritten handelt. Die Deckungsklausel lautet bei der Kommissionstratte: „und stellen auf Rechnung des N. N." oder ähnlich.

4. Die Verpfändungsklausel, durch welche dem Wechselgläubiger eine Hypothek (Hypothekenwechsel) oder ein Pfandrecht (Pfandwechsel) bestellt werden. Ob und wie weit solcher Klausel (z. B. „sub hypotheca bonorum") irgendwelche rechtliche Wirkung zukommt, richtet sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften über die Verpfändung. Wechselrechtlich ist die Verpfändungsklausel ohne alle Bedeutung, macht aber auch den Wechsel nicht ungültig[5].

5. Die Klausel „laut Vertrag". Diese soll allerdings nach der Anschauung des Reichsoberhandelsgerichts[6] den Wechsel nichtig machen, weil es ungewiß sei, ob sie nicht „die Bedeutung hat, daß der Bezogene angewiesen wird, auf Grund des vorangegangenen Vertrags, nach Maßgabe der darin getroffenen Bestimmungen und insbesondere gegen die darin bedungenen Gegenleistungen zu zahlen". Wenn die Klausel diese Bedeutung wirklich hätte, würde sicher der sie enthaltende Wechsel nicht gültig sein. Allein die Klausel braucht jedenfalls diese Bedeutung nicht zu haben; sie kann mindestens ebensowohl bedeuten: „in Gemäßheit eines zwischen Aussteller und Trassaten vereinbarten Vertrages". Nun finden aber auf Wechselerklärungen die allgemeinen Interpretationsregeln Anwendung. Demnach sind

[3] Vgl. unten § 117.

[4] Unter dem letzteren Ausdruck wird in ganz anderem Sinn auch ein Wechsel verstanden, der einem anderen zur Inkassokommission indossiert ist.

[5] Renaud, W.R. § 18 Z. 3 und die dort citierte Litteratur; Borchardt 932.

[6] R.Ohg. 17. Okt. 1876 Bd. 21 S. 169.

zweifelhafte Ausdrücke zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Wechsels zu interpretieren, und es macht nicht, wie das Reichsoberhandelsgericht annimmt[7], ein möglicher Zweifel darüber, ob durch einen vom Aussteller gewählten Ausdruck nicht ein für einen Wechsel unerlaubter Inhalt in der Urkunde hat erklärt werden sollen, den Wechsel ohne weiteres nichtig. Daraus folgt, daß die Klausel „laut Vertrag", selbst wenn sie die vom Reichsoberhandelsgericht ihr beigelegte Bedeutung neben anderen haben könnte, den Wechsel nicht nichtig machen würde. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß die Klausel jene Bedeutung nicht einmal hat. Denn sie ist ein vollständiges Analogon zu der Klausel „laut Bericht" und daher nach Analogie dieser Klausel zu interpretieren. Sie enthält sonach gleich der letzteren nur eine Hinweisung für den Trassaten, welche für die wechselmäßige Verpflichtung des Ausstellers und damit für die Gültigkeit des Wechsels ohne allen Belang ist.

6. Die Bezeichnung eines Wechsels als *Solawechsel*, um anzudeuten, daß nicht mehrere Exemplare des Wechsels ausgefertigt sind, ist ohne alle rechtliche Bedeutung, da sie nur Selbstverständliches ausdrückt[8].

7. Die *Angabe des Zwecks*, zu dem der Wechsel ausgestellt ist, z. B. die Bezeichnung als Depotwechsel und dergleichen[9].

8. Zu den unschädlichen Zusätzen, die eine Einschränkung der Wechselobligation nicht enthalten, gehören auch die Klausel „*Sola auf mich selbst*" und der *Acceptationsvermerk beim eigenen Wechsel*[10], ferner unverständliche Zusätze, wie sie z. B. durch Benutzung eines gedruckten Formulars, das dem beabsichtigten Wechselinhalt nicht ganz entspricht, leicht entstehen[11].

---

[7] Ibidem.

[8] Jeder nicht als Duplikat kenntlich gemachte Wechsel ist ein Solawechsel. Vgl. oben § 89 bei Anm. 17 und § 106 Z. 8.

[9] R.Ohg. 30. Nov. 1872 Bd. 8 S. 141 f.: „Die Ansicht, daß bei einem Depotwechsel der Inhaber desselben nachweisen müsse, daß seine Forderung auf Höhe der Wechselsumme wirklich begründet sei, — — ist keineswegs richtig. Auch einem Depotwechsel gegenüber ist es Sache des Wechselverpflichteten, die ihm aus dem unterliegenden Geschäfte etwa zustehenden Einwendungen zu substantiieren und zu beweisen." Borchardt 219a—e.

[10] R.Ohg. 12. April 1873 Bd. 9 S. 422; Borchardt 940c.

[11] R.Ohg. 30. April 1875 Bd. 17 S. 231 (bei einer Tratte waren

9. Darlegungen des zu Grunde liegenden Verpflichtungsverhältnisses schaden nicht[12].

10. Die sogen. kassatorische Klausel (clausula cassatoria) ein Zusatz des Inhalts, daß, wenn ein bestimmter Umstand eintritt, die Wechselobligation nicht nach Maßgabe des vor dieser Klausel im Kontexte Geschriebenen bestehen solle, kommt jetzt wohl nur bei Duplikaten in der Form „Sekunda, Tertia u. s. w. unbezahlt" vor (d. h. „wenn die Prima bezahlt ist, sollen Sekunda und Tertia nicht bezahlt werden"). Hier weist sie darauf hin, daß auf die mehreren Duplikate nur einmal Zahlung geleistet werden soll, und bezweckt, die Anzahl der ausgestellten Duplikate aus jedem derselben ersichtlich zu machen[13], ohne daß ihr wechselrechtliche Bedeutung zukäme[14].

11. Notizen, welche mit der Wechselerklärung in gar keinem Zusammenhang stehen, z. B. Grüße und Nachrichten beliebigen Inhalts, sind ebenfalls zulässig, werden aber im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr vermieden[15].

II. Art der Herstellung des Wechsels.

§ 108.

Stoff und Format des Wechselbriefs sind gleichgültig. Grammatikalische und orthographische Unrichtigkeiten schaden nicht[1]. Auch die Art, wie der Inhalt hergestellt wird, ist irrelevant. Nur die

---

die Worte des für einen eigenen Wechsel bestimmten Formulars: „und leiste bei Verfall Zahlung sub hypotheca bonorum" nicht durchstrichen).

[12] Borchardt 933.

[13] Vgl. Prot. S. 142 § 683.

[14] Früher kam die kassatorische Klausel auch in anderer — und zwar wechselrechtlich relevanter — Bedeutung vor. Ein Beispiel gibt Borchardt in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 199: „Gegen diesen meinen Solawechsel zahle ich am 1. Januar 100 Thlr., am 1. Februar 400 Thlr., am 1. März 100 Thlr., und wenn ich meine Terminalzahlung nicht pünktlich leiste, so verpflichte ich mich, den jedesmaligen ganzen Rest sofort zu zahlen."

[15] Vgl. übrigens die Wechselformulare aus früherer Zeit oben § 7 und § 13.

[1] E. d. R.Ohg. 28. Febr. 1873 Bd. 8 S. 88 („zahle Sie" statt „zahlen Sie"), 30. April 1875 Bd. 17 S. 230 („wir" von einer Einzelperson), 16. Okt. 1878 Bd. 24 S. 274 (275): „Es sind bei der Prüfung der Gültigkeit eines Wechsels sprachliche Ungenauigkeiten für bedeutungslos zu

Unterschrift muß durch eigene, auf Herstellung der einzelnen Züge gerichtete Körperthätigkeit hergestellt sein[2]. Alle anderen Bestandteile der im Wechselbriefe enthaltenen Erklärung können in ganz beliebiger Weise, also auch ganz oder zum Teil mittels mechanischer Vervielfältigung erzeugt sein[3]. Werden sie geschrieben, so dürfen sie von anderer Hand als der des Ausstellers herrühren. Ferner ist es gleichgültig, in welcher Zeitfolge die einzelnen Bestandteile der Wechselerklärung auf die Urkunde gesetzt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß bereits alle anderen, von der Wechselordnung verlangten Erfordernisse, oder daß auch nur der ganze Wechselkontext bereits vorliege, wenn der Wechsel seitens des Ausstellers unterschrieben wird.

Daraus ergibt sich die Möglichkeit, unfertige Wechselurkunden zu unterschreiben und die Ausfüllung alsdann anderen Personen zu überlassen.

Solche unterschriebenen unfertigen Wechsel heißen *Blankowechsel* oder *Wechselblanketts*.

Beauftragt der Aussteller eine andere Person mit ihrer Ausfüllung[4] und Begebung, so wird er aus dem Wechselbriefe so verpflichtet, wie dieser Beauftragte ihn begibt, also auch im Falle auftragswidriger Ausfüllung: denn die Begebung des Wechsels, so wie er beschaffen, ist hier im Auftrage des Ausstellers erfolgt, wenn dieser auch eine andere Beschaffenheit desselben gewollt hat[4a].

halten und es ist die richterliche Interpretation eines Wechselversprechens, dessen Wortlaut eine verschiedene Deutung zuläßt, nicht ausgeschlossen, sobald nur der Sinn des Wechsels nicht zweifelhaft erscheint und die Auslegung zu einem sicheren Ergebnisse führt." Borchardt 59, 83, 93a („am 18zehnten Juli").

[2] Vgl. darüber oben § 100.

[3] In der Regel bedient man sich bei der Herstellung von Wechseln vorgedruckter (resp. metallographierter, lithographierter) Formulare.

[4] Einen unfertigen Wechsel, den der Aussteller als fertigen (nicht als Blanko-) Wechsel übergibt, ist der Remittent nicht berechtigt zu vervollständigen. Es würde darin eine Fälschung liegen. R.Ohg. 8. April 1873 Bd. 9 S. 261 (264): „Das Recht der Ausfüllung kann bei mangelhaften Wechseln — im Gegensatz zu Wechselblanketten —, wenn es in der That dem Trassanten zustehen möchte, unmöglich ohne besondere Uebertragung auf den Remittenten als den späteren Nehmer übergehen oder von demselben ohne Genehmigung des Acceptanten oder Ausstellers ausgeübt werden." [4a] S. unten bei Anm. 12.

Auch dem Remittenten kann die Ausfüllung des Blanketts überlassen werden. Für diesen ist es zur Erleichterung der Weitergebung des Wechsels häufig von Wert, wenn es ihm freisteht, einzelne Modalitäten des Wechsels — z. B. die Zahlungszeit, auch wohl den Zahlungsort und die genaue Höhe der Wechselsumme — erst später gemäß dem Wunsche eines weiteren Nehmers (Indossatars) des Wechsels festzusetzen. Diese Möglichkeit ist ihm geboten, wenn der Aussteller ihm den Wechsel in unfertigem Zustande mit dem Rechte zur Ausfüllung übergibt.

In der hierbei erfolgenden Uebertragung des Eigentums an einem Blankowechsel[5] liegt nach feststehendem, auf dem Verkehrsinteresse beruhenden Gewohnheitsrecht die Erteilung[6] der, gutgläu-

[5] Unrichtig ist die Auffassung Thöl's (W.R. § 34), es habe erst die Ausfüllung des Blanketts die „Wirkung, daß nun hinterher, nachdem aus dem Wechselblankett ein Wechsel entstanden ist, der" — trotz vorhergehender Begebung des Blanketts — „bis dahin fehlende Wechselvertrag zwischen dem Geber und Nehmer des Blanketts entsteht". Die obligierende Wirkung des sogen. „Wechselvertrags", richtiger der Eigentumsübertragung, tritt vielmehr sofort ein, denn der Aussteller kann sich von dem Moment der Begebung ab der Wechselverpflichtung nicht mehr entziehen. Zwar entstehen durch Uebertragung des Blanketts zunächst nur ein bedingtes Recht und eine bedingte Verbindlichkeit — bedingt durch Ausfüllung des Wechsels —, aber diese bedingten Rechtsbeziehungen haben schon vor der Ausfüllung volle Existenz. Vgl. dazu oben § 65 bei Anm. 1. — Aehnlich wie Thöl faßt das Rechtsverhältnis auf das E. d. Rg. 4. Nov. 1882 Bd. 8 S. 57: „Durch die Ausstellung eines Wechselblankoaccepts und dessen Uebergabe an einen anderen mit der Ermächtigung, das Blankett in verabredeter Weise auszufüllen, entsteht zwar keine Wechselforderung, solange es der Urkunde an einem der in Art. 4 der Wechselordnung vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt. Aber es kommt hiermit nicht allein ein auf Begründung der Wechselobligation gerichteter Vertrag zu Stande, sondern es ist auch von seiten des Acceptanten bereits alles geschehen, was seinerseits zur Begründung der Wechselobligation erforderlich ist. Es bedarf nur noch der Ausfüllung des Blanketts in den nach Art. 4 der Wechselordnung wesentlichen Stücken, um die Wechselforderung gegen ihn ins Dasein zu rufen." Ebenso auch Rg. 14. Nov. 1883 Bd. 11 S. 5 (8). Das R.Ohg. 10. Jan. 1877 Bd. 21 S. 324 (329) sagt sogar: „Man kann die Hingabe des Blankoaccepts als eine Vertragsofferte bezeichnen, welche der Acceptnehmer durch die der Abrede gemäße Ausfüllung zu acceptieren hatte," läßt aber doch das Recht auf Ausfüllung durch Tod des Blankoacceptanten (Auflösung der Handelsgesellschaft) nicht untergehen, und ähnlich Rg. 1. Okt. 1880 Bd. 2 S. 89. Vgl. auch Anm. 8.

[6] Da die Obligation bereits durch die Begebung des Blanketts unwiderruflich wird, so thut es, im Falle das Blankett von einem Bevoll-

bigen Dritten gegenüber uneinschränkbaren [7], vererblichen [8] Berechtigung zur beliebigen Ausfüllung des Blanketts [9] wie auch zur Weiterübertragung des Ausfüllungsrechts [10].

Die Vollmacht zur Ausfüllung des Blanketts kann daher nach Uebertragung des Eigentums an demselben seitens des Ausstellers nicht mehr zurückgenommen werden.

Nicht ebenso steht es mit der Ermächtigung zur Ausfüllung. Wie diese von vornherein in jeder Weise beschränkt werden kann und wie auch die Vereinbarung ihrer Beschränkung auf die Person des ersten Nehmers des Blanketts nicht ausgeschlossen, so ist eben-

mächtigten begeben ist, dem Rechte des Nehmers keinen Eintrag, wenn die Vollmacht des Gebers zur Wechselausstellung bereits vor der Ausfüllung des Wechsels erlischt. So auch E. d. Rg. 14. Nov. 1883 Bd. 11 S. 5.

[7] S. unten Anm. 13. — Mit Wirkung inter partes kann das Ausfüllungsrecht beliebig beschränkt werden.

[8] R.Ohg. 3. März 1874 Bd. 13 S. 298 (299): „In der That stützt die dem Wechselnehmer in dessen eigenem Interesse erteilte Berechtigung zur Ausfüllung des acceptierten Wechselblanketts sich keineswegs auf eine mit dem Tode des Wechselnehmers erlöschende Vollmacht, vielmehr auf eine dem Erlöschen durch einseitigen Widerruf oder Tod entzogene Uebereinkunft, und es kann nicht bezweifelt werden, daß, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, diese Berechtigung keineswegs einen höchst persönlichen Charakter trägt, vielmehr der Regel der Vererblichkeit vermögensrechtlicher Befugnisse folgt." Vgl. auch Anm. 10.

[9] Rg. 28. Mai 1884 Bd. 12 S. 118 (122): „Geschäftsüblich ist als gewollt anzusehen, daß der Nehmer des Blanketts demselben durch Ausfüllung einen den Essentialen eines Wechsels nach Art. 4 der Wechselordnung entsprechenden Inhalt gebe."

[10] R.Ohg. 4. Sept. 1874 Bd. 17 S. 54 (55): „Die Befugnis zur Ausfüllung des Wechselblanketts gründet sich präsumtiv nicht auf ein bloßes Mandat, welches vom Geber des Blanketts beliebig widerrufen werden könnte und welches mit dessen Tode als widerrufen zu gelten hätte, vielmehr stellt sie sich als ein wohlerworbenes, der Willkür des Gebers entzogenes Vermögensrecht des Empfängers dar. Dies Recht — — kann, soweit eine besondere Abrede nicht entgegensteht, auch auf dritte Personen übertragen werden." Rg. 12. Juni (Blum's Urteile und Annalen Bd. 3 S. 10): „Die Begebung eines Blankoaccepts hat im Verhältnisse zu dritten Personen die Bedeutung, daß der Nehmer des Blanketts berechtigt ist, dasselbe auszufüllen oder auch einem anderen zur Ausfüllung zu übertragen mit der Wirkung, daß der Blankoacceptant für den so hergestellten Wechsel aus seinem im voraus gegebenen Accepte verhaftet ist." R.Ohg. 1. März 1878 Bd. 21 S. 211 (212): „Soweit es an bestimmten Abreden ermangelt, gilt der erste Nehmer ohne weiteres für befugt, das Formular mit den gewöhnlichen regelmäßigen Kontentis eines Wechsels auszufüllen und diese Befugnis auf den ferneren Nehmer zu übertragen."

falls der Vorbehalt des Widerrufsrechts für den Blankoaussteller zulässig. Inwieweit letzteres beim Mangel einer dahin zielenden Vereinbarung vorliegt, ist aus den der Blankettbegebung zu Grunde liegenden Verhältnissen zu beurteilen. Wurde das Blankett begeben, damit der Nehmer dasselbe in seinem eigenen Interesse ausfülle, so steht dem Aussteller ein Widerrufsrecht nicht zu; sollte dagegen die Ausfüllung lediglich im Interesse des Ausstellers erfolgen, so hat er das Recht auf jederzeitigen Widerruf der erteilten Ermächtigung. Denn es fehlte in letzterem Fall der Wille, für den Nehmer ein selbständiges Vermögensrecht auf die Ausfüllung des Blanketts zu begründen [11].

Der Aussteller eines Blanketts ist nach Inhalt des von einem zur Ausfüllung Berechtigten vollendeten [12] Wechsels auch dann verpflichtet, wenn bei der Ausfüllung die von ihm mit dem Nehmer getroffenen Vereinbarungen nicht innegehalten sind [13]. Er hat in

[11] Dies letztere ist meines Erachtens übersehen in der E. d. Rg. 4. Nov. 1882 Bd. 8 S. 56, welche dem Nehmer des Blanketts ein durch Vorvertrag begründetes vererbliches Recht auf Herstellung einer Wechselforderung zuspricht.

[12] Die Ausstellung des Wechsels kann auch nach inzwischen erfolgtem Tode des Ausstellers noch gültig stattfinden, ebenso nach dem Tode des Wechselnehmers durch dessen Erben. Denn der Remittent hat mit dem Blankett einen zwar bedingten, aber unwiderruflichen wechselrechtlichen Anspruch erlangt, der ihn auch zur Ausfüllung des Wechsels berechtigt. So auch E. d. Rg. 4. Nov. 1882 Bd. 8 S. 56 (59) und E. d. R.Ohg. 3. März 1874 Bd. 13 S. 299, 4. Sept. 1874 Bd. 14 S. 54, 10. Jan. 1877 Bd. 21 S. 326.

[13] E. d. R.Ohg. 1. März 1878 Bd. 23 S. 211 (212): „Hat der Aussteller seine Unterschrift in blanco erteilt, also ein bloßes Blankett begeben, so muß er wegen dieser für ihn gefährlichen Art der Begebung dem Publikum gegenüber die Gefahr der Ausfüllung übernehmen und kann die Einrede der rechtswidrigen Ausfüllung nur seinem unredlichen Kontrahenten und dem schlechtgläubigen Inhaber, dagegen mindestens nicht demjenigen redlichen Dritten entgegenstellen, welcher nicht selbst die Ausfüllung bewirkt hat. Dieser Einwand, welcher nicht die exceptio falsi, sondern die exceptio doli ist, wirkt nur in personam." E. d. Rg. 16. Okt. 1880 Bd. 2 S. 97 (100): „Derjenigen Person, welche ihre Namensschrift auf ein sonst leeres Blatt Papier setzt und es einem Dritten übergibt, um daraus einen Wechsel zu kreieren und in Umlauf zu setzen, steht keine aus dem Wechselrecht selbst entfließende (d. h. keine dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber durchgreifende) Einrede der Fälschung oder Verfälschung zu, falls jener Dritte das Blankett in für jene Person lästigerer Weise, als verabredet war, ausgefüllt hat." S. auch unten Anm. 19. Vgl. Thöl, W.R. § 34.

solchem Falle nur eine exceptio doli (und eventuell eine zivilrechtliche Schadenersatzklage) gegen denjenigen, der wissentlich den Wechsel entgegen den Vereinbarungen ausfüllte, und gegen denjenigen (Indossatar), der bei Nehmung des Wechsels die vertragswidrige Ausfüllung kannte [14]. Daneben kann der Aussteller von dem Ausfüller mit der actio mandati Ersatz des ihm durch Ueberschreiten der erteilten Berechtigung erwachsenen Schadens fordern. Ein solches Ueberschreiten liegt nicht nur dann vor, wenn der Wechsel gegen ausdrücklich getroffene Bestimmungen verstößt, sondern auch dann, wenn der Ausfüller des Blanketts in letzteres Festsetzungen eintrug, welche im Wechselverkehr ungewöhnlich sind und daher im Zweifel als vom Blankoaussteller nicht gewollt angesehen werden müssen. Denn die Ermächtigung des Ausstellers geht — im Gegensatz zu seiner Vollmacht — nur auf Ausfüllung des Blanketts nach den vom Aussteller gegebenen Bestimmungen in der im Verkehr üblichen Weise. Ein Ueberschreiten dieser Ermächtigung liegt sonach beispielsweise sowohl in der Erstreckung der Sichtfrist über die gesetzliche zweijährige Dauer, wie auch in der Beifügung einer Domizilierung ohne Zustimmung des Ausstellers [15].

Wird ein Blankett von einer nicht hierzu berechtigten Person entgegen dem Willen des Ausstellers ausgefüllt, so liegt darin eine — Dritten freilich in der Regel nicht erkennbare — Fälschung; denn das Blankett als solches ist nicht ein Wertpapier, dessen bloßer

[14] R.Ohg. 9. April 1872 Bd. 6 S. 44 (47): „Es begründet die vertragswidrige Ausfüllung des Blanketts eine lediglich demjenigen Nehmer nachteilige Einrede, welcher selber die Ausstellung widerrechtlich bewirkt oder an der Vertragswidrigkeit teilgenommen oder doch beim Erwerb des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmißbrauch gewußt hat — somit nur eine dem bösgläubigen Nehmer entgegenstehende exceptio doli." Vgl. auch die Citate unten Anm. 19. Borchardt 764.

[15] Daß ein Wechsel entgegen den Vereinbarungen auch dann ausgefüllt wird, wenn ihm nicht verabredete wechselrechtlich relevante unerforderliche Klauseln (z. B. Domizilierung) eingefügt werden, sagt auch R.Ohg. 25. Sept. 1874 Bd. 14 S. 382 (385): „Wenn auch im allgemeinen derjenige, welcher einen noch unausgefüllten Wechsel begibt, sich in allen nicht vereinbarten Punkten der Verfügung des Nehmers unterwirft, so kann diese Unterwerfung doch nur auf die bei derartigen Verpflichtungen regelmäßig üblichen Modalitäten bezogen werden. Zu diesen gehört die Domizilierung nicht"; und 15. Jan. 1875 Bd. 15 S. 431; Rg. 3. Dez. 1880 Bd. 3 S. 80; Thöl, W.R. § 34 am Ende; Borchardt 764 b Z. 4, 5, 15—19; 789 a.

Besitz Rechte verliehe, sondern die Berechtigung zur Ausfüllung kann nur durch Vollmachtserteilung begründet werden [16]. Der Aussteller haftet um deswillen nicht, kann vielmehr der Wechselklage die exceptio falsi opponieren. Auch liegt eine Fälschung dann vor, wenn der zur Ausfüllung Berechtigte den Inhalt des von ihm bereits ausgefüllten Wechsels nachträglich ändert: denn er ist nur zu einmaliger Ausfüllung berechtigt [17]. Indessen ist es möglich, daß der Ausfüller des Blanketts sich bei der Ausfüllung die Beifügung späterer Zusätze zu dem schon Geschriebenen — z. B. Beifügung einer Domizilierung — vorbehält, so daß in diesen nicht die Aenderung einer schon vollendeten, sondern die Vollendung einer noch unvollständigen Ausfüllung zu erblicken ist. Wer behauptet, daß auf Grund eines solchen Vorbehalts eine spätere Beifügung zulässigerweise gemacht sei, hat das Vorhandensein des Vorbehalts zu beweisen, da zur Begründung der exceptio falsi des Blankoausstellers der Beweis einer späteren Aenderung des einmal fertigen Wechsels genügt, und der Aussteller nicht verpflichtet ist, seinerseits die Unzulässigkeit der Aenderung darzuthun.

Eine Fälschung ist es ebenfalls, wenn eine gar nicht zwecks Begründung einer Wechselverbindlichkeit abgegebene Namensschrift von dem Empfänger zur Herstellung eines Wechsels benutzt wird: dadurch kommt eine Wechselobligation nicht zu Stande und der scheinbare Unterzeichner hat auch in diesem Falle die exceptio falsi [18].

---

[16] Anderer Ansicht das R.Ohg. 28. Febr. 1879 Bd. 25 S. 16. Danach soll der Acceptant, welcher vor der Aushändigung an den Trassanten das Blancoaccept verloren hat, dem gutgläubigen Inhaber des demnächst ausgefüllten Wechsels wechselmäßig haften. Eine rechtliche Begründung dieses Rechtssatzes gibt die Entscheidung nicht.

[17] R.Ohg. 8. Okt. 1872 Bd. 7 S. 219 (223): „Hat der Trassant und Empfänger des Blankoaccepts das letztere einmal ausgefüllt und damit einen vollständigen Wechsel geschaffen, so ist mit dieser Herstellung des vollständigen Wechsels die ihm von dem Acceptanten erteilte Ermächtigung zur Ausfüllung des Blanketts erschöpft: die Ermächtigung — — läßt sich auf spätere Aenderungen nicht erstrecken. Erfolgt eine spätere Aenderung ohne Bewilligung des Acceptanten, so liegt eine Fälschung vor." Rg. 30. Juni 1883 Bd. 9 S. 135; Borchardt 764b Z. 6, 37.

[18] Das Gegenteil wird nicht selten — vgl. Borchardt 764b Z. 9—11 — um deswillen angenommen, weil dem dritten Erwerber die Fälschung nicht erkennbar ist. Allein aus einem gefälschten Wechsel wird nicht nur dann

Nach allgemeinem Gewohnheitsrecht sind auch die auf einen unfertigen Wechsel gesetzten weiteren Wechselerklärungen (Indossament, Accept) gültig und in derselben Weise bindend wie die blanko begebene Grund-Wechselerklärung selbst; das Gleiche gilt von einem Accept, das auf einen noch nicht unterschriebenen, oder selbst noch in keinem seiner Bestandteile ausgefüllten Wechsel gesetzt ist (Blankoaccept)[19].

Die Richtigkeit dieser Behauptung, insbesondere die Gültigkeit des Blankoaccepts, ist zwar auf Grund des Art. 7 der Wechselordnung — so von Beseler[20] — bestritten. Allein die Bestimmung des Art. 7:

> „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit"

ist nicht von unfertigen, sondern von unvollständigen fertigen Wechseln zu verstehen. Sie bezieht sich nicht auf Blanketts, welche nach Absicht des Ausstellers erst in fertige Wechsel umgewandelt werden sollen, sondern auf unvollständige Wechsel, welche der Aussteller als fertige aus der Hand gibt.

Daß auch die Leipziger Konferenz den Art. 7 nur von unvollständigen fertigen, nicht von unfertigen Wechseln verstand, zeigen die Protokolle. Sie ergeben, daß in den Verhandlungen der Art. 7 (8 des Entwurfs) nur von einem „mangelhaft ausgestellten Wechsel",

---

und deshalb nicht gehaftet, wenn und weil der dritte Erwerber die Fälschung müßte erkennen können, sondern deshalb, weil der Inhalt des Wechsels nicht mehr der vom Aussteller als gewollt erklärte ist und die Verpflichtung nur nach Inhalt der abgegebenen Verpflichtungserklärung eintritt. Ist gar keine Verpflichtungserklärung abgegeben, so kann auch keine Wechselverbindlichkeit entstehen.

[19] So auch konsequent das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht in zahlreichen Erkenntnissen. Vgl. z. B. E. d. R.Ohg. 9. April 1872 Bd. 6 S. 44 (daselbst S. 47 f. zahlreiche Litteraturangaben). S. 48: „Wer einen noch unausgefüllten Wechsel acceptiert, kann sich dem dritten gutgläubigen Erwerber gegenüber auf einen Vertrauensmißbrauch des Nehmers nicht berufen"; 8. Okt. 1872 Bd. 7 S. 219 (222); E. d. Rg. 4. Nov. 1872 Bd. 8 S. 57 (s. oben Anm. 5), 14. Nov. 1883 Bd. 11 S. 5 und öfter.

[20] Beseler, Deutsches Privatrecht § 246 bei Anm. 33; daselbst Litteraturangaben.

dessen „Mangel der Ausgeber verschuldet" und der „ab initio nullum" ist, verstanden wurde [21].

Somit hat die Wechselordnung über die bindende Wirkung blanko begebener Wechselerklärungen keine Bestimmung getroffen. Es ist daher in dieser Beziehung das bisherige Gewohnheitsrecht und damit die Verbindlichkeit solcher Erklärungen in Wirksamkeit geblieben.

Dementsprechend läßt auch die Praxis die Amortisation von Wechselblanketten zu [22].

Wird der Inhalt eines fertigen Wechsels (einerlei ob eines vollständigen oder eines unvollständigen) nachträglich mit Zustimmung des Ausstellers geändert, so wird der Aussteller entsprechend dem geänderten Wortlaut des Wechsels verpflichtet [23]. Erfolgt eine nachträgliche Aenderung des Inhalts der Wechselerklärung [24] dagegen ohne Zustimmung des Ausstellers, so wird er nicht nach Maßgabe des neuen Inhalts obligiert [25]: denn der neu vorliegende Wechsel-

[21] S. Prot. S. 19, 20, 245, 246 (§§ 80—83, 1195—1198).

[22] R.Ohg. 28. Febr. 1879 Bd. 25 S. 16.

[23] So auch E. d. R.Ohg. 6. Aug. 1874 Bd. 14 S. 14 und 31. Dez. 1878 Bd. 24 S. 261 (264); Borchardt 136 d.

[24] Aenderungen von auf den Wechsel geschriebenen Bemerkungen, welche nicht ein Teil der Wechselerklärung selbst sind (Grußformeln, Valutaklauseln), verändern die Obligation des Ausstellers nicht. Aenderungen in der Wechselerklärung selbst aber heben diese Obligation auch dann auf, wenn sie den Sinn der ursprünglichen Erklärung nicht ändern (z. B. „1/IV" wird durchstrichen und durch „1. April" ersetzt): denn die ursprüngliche Erklärung ist nach dieser Aenderung nicht mehr vorhanden, und nur aus jener haftet der Aussteller. Wenn das R.Ohg. 8. Juni 1875 Bd. 18 S. 348 (353) behauptet, daß „nur Veränderungen in wesentlichen Stellen die Wechselkraft alterieren", so erscheint dies unrichtig: auch die Aenderung unwesenlicher Stellen der Wechselerklärung vernichtet diese letztere (z. B. „Sie" wird durchstrichen und durch „Ew. Wohlgeboren" ersetzt). Die Behauptung des Reichsoberhandelsgerichts würde sogar dahin führen, die Verwandlung der Klausel „laut Bericht" in „ohne Bericht" für unschädlich zu halten, denn „wesentlich" ist für den Wechsel die Avisklausel nicht.

[25] Der Aussteller hat in diesem Fall die in rem wirksame exceptio falsi. R.Ohg. 27. Juni 1871 Bd. 3 S. 51 (54): „Der Aussteller des Wechsels und auch der Acceptant haftet nur für das, was er unterschrieben; eine spätere Aenderung in irgend einem wesentlichen Teile steht ihm nicht entgegen." So auch Rg. 5. Dez. 1882 Bd. 8 S. 42. Unrichtig sind die bei Borchardt 537 d citierten österreichischen Entscheidungen, nach denen zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller eines durch Hinzufügung eines Domizilvermerks seitens eines Unberechtigten verfälschten Wechsels

inhalt ist keine vom Aussteller abgegebene Willenserklärung. Ist durch die bewirkte Aenderung der ursprüngliche Inhalt der Wechselerklärung teilweise vernichtet (radiert, durchstrichen, durchgeschnitten)[26] worden, so haftet der Aussteller aus dem Wechsel überhaupt nicht mehr[27]: denn er haftet nur aus einem seine Verpflichtungserklärung enthaltenden Wechsel, und ein solcher existiert nicht mehr[28]. Auch läßt eine Vernichtung der Korrektur unter Herstellung des früheren Wortlauts seine Verbindlichkeit nicht wieder aufleben[29]. Ist dagegen der ursprüngliche Wechselinhalt nach der Fälschung noch völlig vorhanden und nur mit Zusätzen versehen, so haftet der Aussteller noch — entgegen allerdings der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts[30] — nach Maßgabe des ursprünglichen Wechselinhalts[31].

für den späteren rechtlichen Erwerber Präsentation und Protesterhebung am Domizilorte genügen soll.

[26] Ein durch Abnutzung entstandenes Durchschleißen der Falten beeinträchtigt die Gültigkeit des Wechsels nicht. Dagegen vernichtet das Ausreißen eines integrierenden Bestandteils die Wechselobligation. Vgl. E. d. R.Ohg. 24. Juli 1879 Bd. 25 S. 217; Borchardt 93.

[27] E. d. R.Ohg. 14. April 1874 Bd. 13 S. 154; Borchardt 136b (Korrektur des Datums eines Datowechsels).

[28] Durch die Durchstreichung der Unterschrift eines von mehreren Ausstellern wird dagegen die Obligation der anderen Aussteller nicht aufgehoben. R.Ohg. 19. Juni 1875 Bd. 18 S. 367.

[29] Durch einmal erfolgte Vernichtung des Wechselinhalts ist die Verbindlichkeit des Ausstellers erloschen. Eine folgende Vernichtung der Korrektur aber (also Rasur der Durchstreichungen oder Unterstricheln derselben unter gleichzeitiger Tilgung darüber geschriebener Korrekturen, Zusammenkleben zerschnittener Wechsel) ist keine Thatsache, die an sich geeignet wäre, eine nicht bestehende Wechselobligation ins Leben zu rufen. Anderer Ansicht E. d. Hg. zu Stuttgart vom 13. März 1866; Borchardt 92b bei Anm 2b.

[30] E. d. R.Ohg. 17. Mai 1878 Bd. 23 S. 339 (340): „Ob der Ausdruck ‚3000' durchstrichen und mit ‚30 000' überschrieben oder ob mit Konservierung der Ziffern und Buchstaben die Summe ‚3000' durch Hinzufügung in ‚30 000' verwandelt worden, macht keinen Unterschied. In beiden Fällen ist die Zahl und das Wort, also der Begriff ‚3000' aus der Obligation entfernt, zerstört." Für den Fall, daß der Wechsel durch Beifügung einer Domizilierung seitens eines Unberechtigten geändert, nimmt dagegen das R.Ohg. 27. Juni 1871 Bd. 3 S. 51 Bestehenbleiben der ursprünglichen Obligation an. Darin liegt eine Inkonsequenz. Denn wenn der Zusatz einer Ziffer „den Begriff der ursprünglich genannten Summe entfernt", so entfernt die Domizilierung auch den Begriff des ursprünglichen Zahlungsorts. Vgl. Anm. 31.

[31] Die in Anm. 30 citierte Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts er-

Enthält ein Wechsel ersichtlich Aenderungen (Korrekturen, Rasuren, Durchstreichungen), so wird dadurch der Verdacht der Fälschung begründet. Es liegt deshalb in solchem Falle dem Kläger der Nachweis ob, daß die Aenderungen bereits bei der Eigentumsübertragung seitens des Ausstellers vorhanden waren oder daß sie später mit seiner Einwilligung erfolgt sind [32]. Sind dagegen die Aenderungen als solche nicht erkennbar, so trifft die Beweispflicht den Beklagten [33].

Rücksichtlich der Duplikate ist hervorzuheben, daß sie nicht gleichzeitig angefertigt zu werden brauchen. Häufig wird vielmehr eines derselben erst nachträglich angefertigt. Es kann sogar der Remittent und jeder Indossatar Nachlieferung von Duplikaten — gegen Ersatz etwa entstehender Kosten — auch dann verlangen, wenn ihre Ausstellung nicht versprochen worden ist. Er muß sich zu diesem Zweck an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß und so weiter, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Dieser muß dann das Duplikat ausfertigen und jeder Indossant ist verpflichtet, auf demselben sein Indosso zu wiederholen. Direkt an den Aussteller und frühere Indossanten sich zu wenden, hat der Wechseleigentümer kein Recht. Er kann sonach auch das Verlangen nach Wiederholung aller Indossamente

---

scheint unrichtig. Die vom Aussteller herrührenden Schriftzeichen, welche die Darstellung seiner Willenserklärung bilden, sind nicht zerstört. Es ist vielmehr nur der Versuch gemacht, den Anschein zu erwecken, als ob ihr Inhalt ein anderer wäre. Es ist nicht abzusehen, weshalb durch einen solchen mißglückten Versuch die Bedeutung der unverletzt gebliebenen Schriftzüge aufgehoben sein sollte. Nach der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts müßte der Wechsel auch dann ungültig bleiben, wenn die Zusätze durch Rasur später wieder gänzlich getilgt sind. Falls zwar eine Aenderung des Wortlauts, nicht aber eine Aenderung des Inhalts der Wechselerklärung durch den Zusatz herbeigeführt ist (z. B. durch Hinzufügung der aus dem Datum sich ergebenden Jahreszahl in der Angabe der Zahlungszeit), läßt übrigens auch das R.Ohg. 8. Juni 1875 Bd. 18 S. 348 (353) den Aussteller verhaftet bleiben.

[32] So auch E. d. R.Ohg. 15. Mai 1874 Bd. 13 S. 251 (252), 31. Dez. 1878 Bd. 24 S. 261 (265) und die dort (S. 266) citierte Litteratur; Borchardt 92, 184.

[33] R.Ohg. 6. April 1872 Bd. 5 S. 373; Borchardt 689b und c. Vgl. auch R.Ohg. 16. Sept. 1873 Bd. 11 S. 30: „Auch die Echtheit des Domizilvermerks wird präsumiert." — Schweiz 802: „Ist nicht erweislich, ob die Zeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, daß sie schon vor derselben erfolgt sei."

nur seinem unmittelbaren Vormann gegenüberstellen, der auch seinerseits sich nur an seinen unmittelbaren Vormann halten darf [34]. Einer Einsendung des zu duplierenden Exemplars bedarf es an sich nicht; doch kann der Aussteller sie stets verlangen, um dem Duplikat genau den Wortlaut des ersten Exemplars geben zu können, wenn dieser Wortlaut nicht in anderer Weise nachgewiesen wird. Auch ist die Einsendung schlechthin nötig, wenn das erste Exemplar als Solawechsel bezeichnet wurde und füglich der Korrektur bedarf. Das Recht auf Duplikate haben der Remittent und die Indossatare übrigens auch dann, wenn das erste Exemplar verloren oder vernichtet ist [35], vorausgesetzt, daß sein Inhalt nachweisbar ist.

Drittes Kapitel.

Anderweite Voraussetzungen für die Entstehung der Wechselobligation.

I. Im allgemeinen.

§ 109.

Der Wechselbrief ist nach heutigem Recht die notwendige Grundlage für die Entstehung von Wechselobligationen. Ohne Wechselbrief keine Wechselverpflichtung. Aber der Wechselbrief ist zunächst nur die Grundlage für mögliche Wechselverpflichtungen.

Damit auf Grund eines Wechselbriefs wirklich Wechselobligationen entstehen, bedarf es noch des Eintretens weiterer Thatsachen.

Eine Wechselverpflichtung entsteht, wie in der Untersuchung über das Wesen der Wechselobligationen nachgewiesen ist [1], nur dadurch, daß ein laut der Verpflichtungserklärung Berechtigter als legitimierter Wechseleigentümer das Eigentum an der Verpflichtungserklärung in unmittelbarer oder mittelbarer Folge einer dieses bezweckenden Handlung des sich Verpflichtenden erlangt.

Danach bestehen für das Zustandekommen einer Wechselobligation

---

[34] W.O. 66.

[35] Vgl. Motive S. 89; Prot. S. 150 § 719; oben § 67 Anm. 2; Borchardt 645.

[1] Vgl. oben § 64 und § 68 Z. 19.

— von der Fähigkeit der Personen abgesehen — wesentlich vier theoretische Erfordernisse:

1. Vorliegen eines Wechselbriefs;
2. schriftliche Verpflichtungserklärung auf demselben;
3. eine Handlung, welche bezweckt, dem zu Berechtigenden das Eigentum an der Verpflichtungserklärung zu verschaffen;
4. Erlangung des Eigentums an der Verpflichtungserklärung seitens des zu Berechtigenden,

also: Wechselbrief, Verpflichtungsskriptur, Eigentumsverschaffungshandlung, Eigentumserwerb.

In welcher Reihenfolge diese vier Erfordernisse sich vollziehen, ist im allgemeinen ohne Belang. Auch fallen häufig mehrere derselben in einen Moment zusammen.

Die normale Reihenfolge findet bei der Indossierung statt: Hier wird auf einen vorhandenen fertigen Wechselbrief die Verpflichtungsskriptur gesetzt, und es folgt die Uebertragungshandlung, welche den Eigentumserwerb des Indossatars bewirkt.

Bei der Obligation des Ausstellers fallen regelmäßig Herstellung des Wechselbriefs und der Verpflichtungsskriptur zusammen, da der Wechselbrief seinem Inhalt nach die Verpflichtungsskriptur des Ausstellers ist; ihnen folgen Uebertragungshandlung und Eigentumserwerb. Begibt aber der Aussteller den Wechsel in blanko, so ist die Reihenfolge: Verpflichtungsskriptur, Eigentumsverschaffungshandlung, Eigentumserwerb, Herstellung des Wechselbriefs.

Bei der Obligation des Acceptanten fallen regelmäßig die Herstellung der Verpflichtungsskriptur, die Verschaffung des Eigentums an derselben für den zu Berechtigenden und der Eigentumserwerb seitens des letzteren in den Moment der Niederschrift der Skriptur zusammen, weil in diesem Moment der zu Berechtigende bereits Wechseleigentümer ist, sonach eo ipso durch die Niederschrift auch Eigentümer der Verpflichtungserklärung wird. Ein Auseinanderfallen des Eintritts der genannten drei Erfordernisse kann aber dann vorkommen, wenn ein falscher, nicht indossierter Wechsel mit nicht existierendem oder nicht bezeichnetem Remittenten acceptiert wird. Dann fallen die mit der Niederschrift perfekte Eigentumsverschaffungshandlung und der Eigentumserwerb des zu Berechtigenden aus ein-

ander [2]. Beim Blankoaccept ist ferner die Reihenfolge dieselbe wie beim Blankowechsel.

Beim Ehrenaccept ist die Reihenfolge dieselbe wie beim Normalfall des Accepts; beim Aval kann sie außerordentlich verschieden sein [3].

Von den allgemeinen Voraussetzungen für die Entstehung der Wechselobligationen stehen Eigentumsverschaffungshandlung, Eigentumserwerb und Herstellung der Verpflichtungsskriptur [4] an Bedeutung nicht nur dem Vorliegen eines fertigen Wechselbriefs gleich, sondern sie übertreffen sogar an Wichtigkeit diese letztere Voraussetzung bei weitem. Denn es ist oben gezeigt worden, daß bei begebenen Wechselblanketten die Wechselobligation *entstehen* kann, noch bevor der Wechselbrief vollendet ist [5], und daß das Vorhandensein des letzteren sonach nur eine Voraussetzung für die Geltendmachung, nicht für die Entstehung der Verpflichtungen ist. Solange dagegen eine jener drei anderen Voraussetzungen fehlt, ist die Verpflichtung noch schlechthin nicht entstanden.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen bedarf es für die Perfektion der Wechselverpflichtungen einzelner Personenkategorien vereinzelt nach partikularrechtlichen Gesetzen noch besonderer anderweitiger Handlungen (Verpfändungen von Vermögensobjekten u. dgl.), da nämlich, wo solche Handlungen für gewisse Personen nötig sind, damit sie überhaupt gültig verpflichtet werden, so für die Hauskinder im Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechts [6]. Denn daß derartige Gesetzesbestimmungen auch bei Wechselobligationen — entgegen der herrschenden Meinung — wirksam sind, ist § 73 am Ende ausgeführt worden.

[2] Wäre es zulässig, die Acceptationserklärung zunächst auf ein besonderes Stück Papier zu schreiben und dieses dann erst auf den Wechsel zu kleben, so könnten auch Niederschrift der Verpflichtungsskriptur und Eigentumsverschaffungshandlung aus einander fallen.

[3] Vgl. oben § 65 Z. F.

[4] Für die Skriptur (Unterschrift) ist dies unbestritten. Vgl. W.O. 4, 8, 11, 21, 62, 81, 96. Für den Eigentumserwerb ist es oben § 64, für die Eigentumsverschaffungshandlung § 62 und § 65 bei Anm. 1a nachgewiesen. Vgl. wegen der letzteren auch R.Ohg. 22. Jan. 1879 Bd. 25 S. 16 (s. unten § 122 Anm. 14) und 10 Nov. 1875 Bd. 19 S. 31 (33). Borchardt 195, 786 Z. 22.

[5] Vgl. oben § 108 Anm. 5.

[6] Vgl. oben § 79.

Die Beibringung des nach dem Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 [7] erforderlichen Wechselstempels ist dagegen, obwohl ihre Unterlassung strafbar, nicht Voraussetzung des Zustandekommens und der Klagbarkeit der Wechselobligationen.

[7] Das durch Gesetz vom 4. Juni 1879, entsprechend der Einführung der Reichswährung, mit geringen Aenderungen versehene Bundes- jetzt Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. 1860 S. 193) hat in den Hauptpunkten folgenden Wortlaut:

§ 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;

2. die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden.

§ 2 (in der Fassung von 1879). Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von			200	Mark	und weniger			0,10	Mark
„	„	„	über 200	„	bis	400	Mark	0,20	„
„	„	„	„ 400	„	„	600	„	0,30	„
„	„	„	„ 600	„	„	800	„	0,40	„
„	„	„	„ 800	„	„	1000	„	0,50	„

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

[§ 3 handelt von Umrechnung fremder Münzsorten.]

§ 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete teilgenommen haben, solidarisch verhaftet.

§ 5. Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf dem Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5) aus den Händen gegeben ist.

§ 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Auch wird die Gültigkeit einer Wechselobligation dadurch nicht beeinflußt, daß aus anderen, auf dem Wechsel vorhandenen Unterschriften aus irgendwelchen Gründen Verbindlichkeiten nicht entstanden sind. Die Wechselverpflichtungen sind vielmehr in dieser Beziehung völlig unabhängig von einander, und jede einzelne wird dann perfekt, wenn die für ihr Zustandekommen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Es schadet also insbesondere Nichtigkeit der Verpflichtung des Ausstellers nicht der Gültigkeit der Obligation des Indossanten, des Acceptanten und des Avalisten, und ebenso-

---

[§ 7 Abs. 2 bis § 12 handeln von Duplikaten und Kopien.]

§ 13. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1. durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blankett, oder

2. durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrate erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

§ 14. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 15. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, welcher der nach den §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von ausländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurteilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastiert werden.

§ 16. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung, beziehungsweise der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

§ 17. Wechselstempelhinterziehungen (§ 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

[Die folgenden §§ 18—28 handeln von der Ausführung des Gesetzes, Bestrafung der Stempelmarkenfälscher u. s. w.]

wenig die Nichtigkeit des Accepts der Gültigkeit späterer Indossaments [8].

Daraus folgt auch, daß durch eine Fälschung des Wechsels [9] die Gültigkeit der *nach* der Fälschung auf den Wechsel gesetzten Verpflichtungserklärungen nicht beeinträchtigt wird.

Betreffs des Einflusses einer Fälschung auf die *vor* ihr auf den Wechsel gesetzten Erklärungen, desgleichen betreffs der Beweislast im Fall ersichtlicher Veränderungen des Wechselinhalts greifen die für die Verpflichtung des Ausstellers geltenden Regeln — s. § 108 am Ende — für alle Wechselobligationen Platz [10].

Der Eingehung einer Wechselobligation geht häufig ein Vorvertrag voraus, der, wenn er auf Aushändigung eines Wechsels an den Gläubiger geht, *Wechselschluß* (pactum de cambiando), wenn er eine Acceptierung zum Gegenstand hat, Wechselacceptionsversprechen genannt wird. Abschluß wie Inhalt eines solchen rein zivilrechtlichen Vertrags [11] ist ohne alle wechselrechtliche Bedeutung [12]. Selbstverständlich kann der Gläubiger aus einem Wechselschluß verlangen, daß ihm ein den Abmachungen entsprechender ordnungsmäßiger Wechsel geliefert werde. Insbesondere braucht er nicht einen „Wechsel von der Hand" zu nehmen, wenn eine „gemachte Tratte" ausbedungen war und umgekehrt [13]. Ferner sind mangels anderweitiger

---

[8] W.O. 3, ferner 75, 76. Von diesem nur dem Wortlaut nach abweichend Schweiz 801: „Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften." R.Ohg. 8. Nov. 1870 Bd. 1 S. 97 (99): „Jede Wechselerklärung begründet ihre selbständige Verbindlichkeit." Borchardt 687.

[9] Ein Wechsel, bei dem die Unterschrift des Ausstellers gefälscht, ist ein *falscher Wechsel*, ein solcher, bei dem ein anderer Bestandteil gefälscht ist, ein *verfälschter*. Renaud, W.R. § 16.

[10] Vgl. auch die bei Borchardt 789 angeführten Erkenntnisse.

[11] Der Vertrag kann sehr verschieden sein, z. B. Kauf, Tausch, Schenkung.

[12] Ueber das Wechselacceptationsversprechen, das natürlich nicht als in perpetuum bindend anzusehen ist, handelt ausführlich Wolff in Löhr's C.O. Bd. 6 S. 1—19.

[13] Ein „gemachter Wechsel" ist ein solcher, aus dessen Inhalt sich ergibt, daß er bereits im Eigentum einer anderen Person als des Ausstellers gestanden hat, ein „Wechsel von der Hand" ein solcher, bei dem dies nicht der Fall ist. Wer also einen von fremder Hand ausgestellten Wechsel gibt, den er als Remittent oder Indossatar erhält, gibt einen „gemachten Wechsel".

Vereinbarung nicht domizilierte Sichtwechsel zu liefern [14], denen zwar ohne ausdrückliche Beredung Notadressen [15], nicht aber Einschränkungen irgendwelcher Art beigefügt werden dürfen — sofern deren Zufügung nicht nach Partikularrecht oder Ortsgebrauch statthaft erscheint.

Beim Wechselschluß werden gelegentlich Interimsscheine ausgegeben, gegen deren Rücklieferung von der einen Seite der Wechsel, von der anderen die Gegenleistung (Valuta) für denselben auszuhändigen ist. Wird der für die Valuta ausgestellte Schein in Form eines Wechsels gegeben, so heißt er Interimswechsel. Ein solcher Interimswechsel hat völlig die Natur des Wechsels und untersteht in jeder Beziehung den Wechselrechtsnormen. Interimswechsel, in welchen das Ausstellen des vereinbarten Wechsels versprochen wurde, kamen früher an einzelnen Wechselplätzen vor. Sie sind nach Art. 4 Z. 2 der Wechselordnung als Wechsel nichtig [16].

II. Insbesondere die Uebereinstimmung von Wille und Willenserklärung (Einfluß des Irrtums und Zwangs).

§ 110.

Bei Vornahme der zur Entstehung einer Wechselobligation erforderlichen Handlungen kann möglicherweise dem Handelnden der Wille fehlen, die Rechtsfolgen, zu deren Entstehen solche Handlungen in der Regel vorgenommen werden, herbeizuführen.

Eine solche Diskrepanz zwischen Wille und Willenserklärung kann insbesondere entstehen:

a) absichtlich mit Bewußtsein des Handelnden von der rechtlichen Bedeutung der Handlung, aber ohne den Willen, die Rechts-

---

Der „Wechsel von der Hand" muß dagegen vom Geber selbst herrühren, kann aber von ihm „an eigene Order" ausgestellt sein, so daß der erste Nehmer nicht notwendig Remittent zu werden braucht. Durch Acceptierung hört ein Wechsel nicht auf, „von der Hand" zu sein. Näheres bei Thöl, W.R. § 31 Anm. 7.

[14] Vgl. Thöl, W.R. § 51.

[15] Die Notadressierung gilt als zu Gunsten des Wechseleigentümers geschehend, da sie seine Aussicht, rechtzeitig Zahlung zu erhalten, vermehrt

[16] Vgl. Thöl, W.R. § 53.

wirkung, welche eine derartige Handlung für gewöhnlich hervorrufen soll, zu erzeugen (Belehrung, Spiel, Simulation);

b) unabsichtlich, so daß der Handelnde zwar den Willen hat, eine solche Rechtswirkung, wie sie eine derartige Handlung für gewöhnlich hervorrufen soll, zu erzeugen — aber eine Erklärung anderen Inhalts abzugeben beabsichtigt (man gibt einen Wechsel anstatt eines anderen, oder man gibt einen Wechsel, der ein Versehen in Bezug auf die Wechselsumme, den Remittenten oder dergleichen enthält);

c) unabsichtlich, so daß der Handelnde gar nicht den Willen hat, einen Wechsel zu geben, trotzdem aber aus faktischem Irrtum[1] einen solchen gibt (man gibt einen Wechsel statt eines Stückes leeren Papiers).

Die unter b und c genannten Fälle sind die des von Savigny so genannten unechten Irrtums[2].

Daß in allen diesen Fällen gegen den unmittelbaren (nächsten) Wechselnehmer, der den Irrtum kannte oder kennen mußte — und das wird er stets — eine exceptio doli, resp. eine condictio wegen ungerechtfertigter Bereicherung zulässig ist, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen fragt sich, ob in diesen Fällen oder in einigen derselben Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts eintritt, also auch dritten gutgläubigen Wechselerwerbern der Aussteller (resp. wer sonst die irrtümliche Erklärung abgegeben) nicht haftet.

Nach dem Wechselrecht des preußischen Landrechts wurde der Handelnde in all diesen Fällen gutgläubigen späteren Wechselerwerbern

---

[1] Daß durch Rechtsirrtum (z. B. man glaubt, ein Wechsel ohne Valutenklausel sei ungültig) die Obligation nicht beseitigt wird, dürfte unbestritten sein.

[2] Diejenigen Fälle des Irrtums, bei deren Vorliegen anerkanntermaßen nicht Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts eintritt, bedürfen der Erläuterung hier nicht: denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Wirkung des Irrtums in ihnen — soweit eine solche überhaupt vorhanden ist — sich auf das Verhältnis des irrenden Wechselschuldners zu seinem nächsten Gläubiger beschränkt und daß hier die zivilrechtlichen Vorschriften über die Wirkung des Irrtums Platz greifen. Damit scheidet der Irrtum im Motiv aus der Betrachtung aus, soweit er nicht rechtlich (als error in substantia) dem Irrtum in der Erklärung gleichgestellt ist, und die Untersuchung der Wirkungen des Irrtums kann sich auf den letzteren einschließlich der ihm gleichgestellten Fälle beschränken. S. jedoch den Schluß des Paragraphen.

gegenüber obligiert. Denn die Einrede des Irrtums und die der Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Willenserklärung überhaupt war nicht als exceptio in rem zulässig, da das preußische Landrecht in Teil II Tit. 8 § 917 über diese Einreden bestimmt:

„Der Wechselbeklagte kann, außer dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus dem gegenwärtigen Wechselrecht hergenommen sind, sich bedienen."

„Das gegenwärtige Wechselrecht" im Sinne des § 917 sind die in Teil II Tit. 8 §§ 713—1249 enthaltenen Wechselrechtsnormen: in ihnen ist vom Irrtum nicht die Rede. Folglich kann die Einrede der Nichtübereinstimmung zwischen Wille und Willenserklärung nach dem preußischen Landrecht nur auf Grund des § 927 in personam geltend gemacht werden, und eine solche Nichtübereinstimmung bewirkt also nach dem preußischen Landrecht Nichtigkeit des Wechselversprechens nicht.

Dieser klare, dem Verkehrsbedürfnisse durchaus entsprechende Rechtszustand ist leider durch die Wechselordnung beseitigt worden.

Schon der preußische Entwurf von 1847, der den Konferenzbeschlüssen zu Grunde lag, hat in seinem § 93 das Wort „gegenwärtigen" vor „Wechselrecht" fortgelassen, auch den Einwand der Zahlung nicht mehr erwähnt. Nun kann es nicht zweifelhaft sein, daß der letztgenannte Einwand trotzdem statthaft bleiben sollte[3]. Es gibt aber keine Bestimmung des Entwurfs, aus der er sich herleiten ließe. Der Entwurf nimmt folglich an, daß er ein „Einwand aus dem Wechselrecht" ist. Daraus folgt, daß der Entwurf unter „Wechselrecht" hier etwas anderes versteht als nur die in ihm selbst geschriebenen Normen: nämlich die Gesamtheit der auf Wechsel Anwendung findenden Bestimmungen. Daß auch die Leipziger Konferenz in dem aus § 93 des Entwurfs hervorgegangenen Art. 82 der Wechselordnung den Ausdruck „Wechselrecht" in diesem weiteren Sinne gebraucht hat, ist früher nachgewiesen[4].

Wenn man nun auch versuchen könnte, für das Recht des Ent-

[3] Vgl. auch Motive S. 107.
[4] S. oben § 37 im Text bei Anm. 10.

wurfs die fortdauernde Gültigkeit der landrechtlichen Grundsätze dadurch zu retten, daß man sagte, es habe nach dem Wortlaut der Motive[5] die Absicht einer Aenderung der landrechtlichen Vorschriften nicht bestanden: so ist die aus dieser Argumentation — in übrigens unzulässiger Weise — gewonnene Interpretation des § 93 des Entwurfs jedenfalls ausgeschlossen für den Art. 82 der Wechselordnung: denn die Protokolle ergeben unzweifelhaft, daß die Konferenz ganz wesentliche Abweichungen von dem System des Landrechts beabsichtigt hat[6].

Sonach ist es unvermeidlich, den Ausdruck „Wechselrecht" im Art. 82 im weitesten Sinne zu fassen, und als „Einreden aus dem Wechselrecht" mit allen anderen, dem Zivilrecht entnommenen Einreden, durch welche wegen Mangels eines der für jedes Rechtsgeschäft essentiellen Bestandteile Nichtigkeit der Wechselobligation vorgeschützt werden kann, auch die Einrede des „unechten" Irrtums und der Diskrepanz zwischen Wille und Willenserklärung als Einrede in rem zuzulassen, soweit sie nach den Regeln des Zivilrechts zulässig ist.

Es ist demnach zu untersuchen, ob und unter welchen Umständen die Nichtübereinstimmung von Wille und Willenserklärung Einfluß auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes hat.

Hierfür sind, soweit es sich um Wechsel handelt, die im Gebiete des gemeinen Rechts ausgestellt sind, die römisch-rechtlichen Grundsätze maßgebend. Denn man wird mit Recht schwerlich bestreiten können, daß sie als nicht nur für einzelne Geschäftskategorien, sondern als für Rechtsgeschäfte aller Art zutreffend rezipiert sind — und ein Gewohnheitsrecht, daß ihre Anwendbarkeit bei Wechseln ausschlösse, ist ebenfalls nicht nachweisbar.

Wie sind nun nach römischen Rechtsregeln die oben unter a—c aufgeführten Fälle zu beurteilen?

Nach einer neuerdings vielfach verteidigten, zum Teil auch von der Praxis gebilligten, Ansicht[7], der gemäß zum Zustandekommen

---

[5] Motive S. 107: „Der erste Absatz des § 93 (Nr. 1 und 2) ist anerkannten Rechtens (vgl. A. L.R. a. a. O. §§ 916 und 917; Bremer, W.O. Art. 145)."

[6] Prot. S. 180 §§ 882—888. S. oben § 37 bei Anm. 8.

[7] Wegen der Litteratur s. die Pandektenlehrbücher.

des Rechtsgeschäfts nicht die Uebereinstimmung von Wille und Willenserklärung erforderlich sein, sondern es genügen soll, daß der Empfänger der Willenserklärung ihren Inhalt als gewollt anzusehen nach den Umständen berechtigt ist, würde in allen oben genannten Fällen der Mangel des Willens nur gegenüber dem nächsten Wechselnehmer geltend gemacht werden können, und zwar auch diesem gegenüber nur, wenn für ihn derselbe erkennbar war. Allein zu so befriedigenden Resultaten diese Ansicht gerade für die Wechselbeziehungen führt, und so sehr es wünschenswert erscheinen mag, sie in dem künftigen deutschen Zivilgesetzbuch wenigstens für Skripturobligationen durchgeführt zu sehen: sie als geltendes Recht anzusehen, ist doch nicht wohl zulässig. Die Quellen des gemeinen Rechts sagen zu deutlich, daß zur Perfektion auch der Formalobligation (stipulatio) der „consensus" erforderlich sei, z. B.:

> L. 137, 1 Dig. de V. O. 45, 1: „Si hominem stipulatus sim et ego de alio sensero, tu de alio, nihil acti erit: nam stipulatio ex utriusque consensu perficitur."

und daß ein „consensus" ihrer Auffassung nach bei einer Diskrepanz zwischen Wille und Willenserklärung einer oder beider Parteien nicht vorliege:

> L. 9, 1 Dig. de contr. empt. 18, 1: „In venditionibus et emtionibus consensum debere intercedere palam est: ceterum sive in ipsa emtione dissentient, sive in pretio sive in quo alio, emtio imperfecta est. Si igitur ego me fundum emere putarem Cornelianum, tu mihi te vendere Semproniauum putasti, quia in corpore dissensimus, emptio nulla est. Idem est si ego me Stichum, tu Pamphilum absentem vendere putasti: nam cum in corpore dissentiatur, apparet nullam esse emptionem."
>
> Ibi § 2 i. f.: „In ceteris autem nullam esse venditionem puto, quotiens in materia erratur."
>
> L. 14 i. f. Dig. eod: „Si autem aes pro auro veneat, non valet."

Wären diese Regeln unmittelbar auf die Entstehung der Wechselobligation als eines obligatorischen Verhältnisses anzuwenden, so würde sich das Resultat ergeben, daß in allen oben unter a—c auf-

geführten Fällen eine Wechselobligation nicht entstünde. Allein bei der eigentümlichen Art, in welcher das Entstehen von Wechselobligationen des Ausstellers und des Indossanten nur als sekundäre Folge der Eigentumsübertragung am Wechselbrief erscheint, ist wenigstens für die Obligationen dieser Personen anders zu entscheiden. Denn das von dem Aussteller und dem Indossanten zwecks Begründung ihrer Verbindlichkeiten vorzunehmende Rechtsgeschäft ist Uebertragung des Eigentums an dem Wechsel. Bei der Eigentumsübertragung aber bewirkt ein Irrtum über Eigenschaften der Sache nur dann Nichtigkeit, wenn die Sache für einer der Verkehrsauffassung nach ganz anderen Art angehörig gehalten wird. Letzteres ist dann nicht der Fall, falls ein Irrtum nur in Bezug auf den Inhalt des Wechsels vorliegt (oben b): hier werden also Aussteller und Indossant verpflichtet. Hingegen werden sie dann nicht obligiert, wenn sie einen Wechselbrief irrtümlich statt eines anderen Stück Papiers gegeben haben (oben c).

Die gleichen Grundsätze müssen aber auch für den Acceptanten und den Avalisten gelten. Denn wenn diese Personen auch nicht Eigentum an einer körperlichen Sache übertragen, so ist das durch ihre Handlungen erfolgende Verschaffen des Eigentums an ihrer Wechselerklärung doch ein vollständiges Analogon zu dem seitens des Ausstellers erfolgenden Verschaffen des Eigentums am Wechselbrief. Dazu kommt, daß der Avalist unter Umständen sogar das Eigentum an einer körperlichen Sache überträgt: dann nämlich, wenn er sein Aval auf eine von ihm dem Wechsel angefügte Allonge setzt. Unmöglich aber kann in diesem Fall der Einfluß eines Irrtums auf seine Wechselverpflichtung ein anderer sein, als wenn der Aval auf den Wechsel selbst gesetzt wird.

Zu den unter a zusammengefaßten Fällen gehören die der Begebung eines Wechsels aus Scherz oder zu Lehrzwecken und die der Simulation.

Beabsichtigt der Urheber der Wechselerklärung nur Scherz oder Belehrung, so liegt nach l. 3, 2 Dig. de O. et A. 44, 7:

> „Nec enim si per iocum puta vel demonstrandi intellectus causa ego tibi dixero ‚spondes?' et tu responderis ‚spondeo', nascetur obligatio."

kein gültiges Rechtsgeschäft vor. Anders aber dürfte es oft in den als Simulation betrachteten Fällen stehen. Hier will der Geber, daß der Nehmer ein Papier in Händen habe, welches als Träger einer Wechselverpflichtung des Gebers erscheint, ohne daß letzterer aus demselben belangt werden könne. Er überträgt zu diesem Zweck nicht selten dem Nehmer das Eigentum an dem Wechselbrief, über dessen Inhalt er sich nicht im Irrtum befindet, mit der Beredung, daß er nicht aus dem Wechsel belangt werden solle. In der That liegt dann gar keine Simulation vor. Das Eigentum an dem bestimmt geformten Wechsel wird übertragen und soll auch nach Willen der Parteien übertragen werden. Dies Rechtsgeschäft der Eigentumsübertragung ist beabsichtigt und wird vollzogen, ohne daß irgendwie eine Differenz zwischen Wille und Handlung bestände [8]. Die Eigentumsübertragung hat aber die Obligierung zur gesetzlichen und notwendigen Folge [9]. Sie tritt um deswillen auch hier ein: freilich gegen den Willen der Parteien, aber gemäß dem vorgenommenen und beabsichtigten Rechtsgeschäft. Die Abmachung, daß aus der Wechselerklärung nicht gehaftet werden solle, geht hier also nicht „aus dem Wechselrecht" hervor, sondern beruht nur auf dem Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller der sogen. simulierten Erklärung und dem nächsten Wechselnehmer. Folglich wirkt sie nur in personam. Daß auch die Konferenz ihr nur eine solche Wirkung hat beilegen wollen, ergeben die Protokolle, welche unter den „aus der Person des Inhabers herzuleitenden Einreden" „auch diejenige der Simulation" nennen [10].

Allein nicht immer liegt bei der simulierten, d. h. der zwecks Täuschung Dritter ohne Verpflichtungswillen abgegebenen Wechselerklärung eine Eigentumsübertragung vor. Dann muß — trotz der entgegengesetzten Ansicht der Konferenz — für das gemeinrechtliche Gebiet die Nichtexistenz der Wechselobligation aus dem vorhin angegebenen Grunde behauptet werden. Praktisch freilich sind diese

[8] So auch R.Ohg. 20. Dez. 1870 Bd. 1 S. 168 (171), 7. Febr. 1871 Bd. 1 S. 275 (276), 9. April 1872 Bd. 6 S. 44 (56 ff.) und öfter rücksichtlich des (angeblich simulierten) Voll-Indossaments für den mit der Einziehung der Wechselsumme Beauftragten.

[9] Abgesehen von dem Indossament ohne Obligo.

[10] Prot. S. 180 § 888. Vgl. übrigens auch oben § 62.

Fälle ziemlich bedeutungslos: denn es wird in ihnen der Simulant wegen Betrugs oder Beihilfe zu einem solchen in der Regel nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich haftbar sein. Aber immerhin tragen auch sie dazu bei, den Rechtszustand, der gegenwärtig in Bezug auf die Wirkung einer Diskrepanz zwischen Wille und Willenserklärung in Deutschland besteht, als einen völlig unhaltbaren erkennen zu lassen.

Bisher ist in dieser Beziehung nur das gemeine Recht erörtert, und es ist nicht ausgeschlossen, daß hier partikularrechtlich Abweichungen bestehen — wiewohl das im allgemeinen nicht der Fall sein dürfte.

Für das preußische Landrecht führt die von der Leipziger Konferenz beliebte Verschiebung des Begriffs „Wechselrecht" im § 82 zu der besonders unerquicklichen Folge, daß die nach dem aufgehobenen Wechselrecht des Landrechts selbst bei Wechseln ganz oder doch dritten gutgläubigen Erwerbern gegenüber unzulässigen Einreden aus der Simulation und dem Irrtum nunmehr wieder zulässig sind.

Eine Rückkehr zu den alten landrechtlichen Normen dürfte die beste Erlösung aus dem jetzigen im höchsten Maße unbefriedigenden Rechtszustande sein.

Von den Fällen der Diskrepanz zwischen Wille und Willenserklärung sind die Fälle des Irrtums im Motive scharf zu sondern. Denn in den letzteren mangelt es nicht an den Erfordernissen der Entstehung der Wechselobligation.

Die Einrede des Irrtums im Motiv ist nach Zivilrecht nur entweder wegen der causa des Rechtsgeschäfts (Schenkungsabsicht)[11] oder dann zulässig, wenn der Irrtum von dem zu Berechtigenden absichtlich erregt oder mindestens ihm erkennbar ist[12], also stets nur wegen bestimmter Beziehungen zwischen dem Gläubiger und Schuldner. Um deswillen kann sie auch bei Wechselobligationen dritten Erwerbern des Wechsels gegenüber nicht geltend gemacht werden, sondern wirkt, soweit sie nach den zivilrechtlichen Regeln überhaupt als zulässig anzuerkennen ist, jedenfalls nur in personam.

Anders steht es mit der exceptio quod metus causa. Sie

[11] A. LR. Teil I Tit. 4 § 150; Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 1 § 105.

[12] Windscheid, Pandekten Bd. 1 §§ 78 und 98.

ist eine in rem scripta exceptio, wirkt also auch gegenüber dritten Wechselerwerbern. Allerdings nimmt die herrschende Meinung auf Grund des viel bestrittenen Art. 82 an, daß sie gutgläubigen Indossataren nicht entgegengesetzt werden könne [13], und dieser Ansicht hat sich auch das Reichsoberhandelsgericht angeschlossen [14], allein die richtige Auslegung des Art. 82 führt zu diesem Resultate nicht [15]. Denn es ist nicht die Besonderheit der Rechtsstellung des den Zwang Ausübenden, sondern die durch den Zwang verursachte Modifikation, der Rechtsstellung des Gezwungenen, welche die exceptio quod metus causa begründet.

Zweiter Abschnitt.

Inhalt und Wirkung der Wechselobligationen im allgemeinen.

I. Inhalt und Arten der Wechselobligationen.

§ 111.

Dem Inhalt nach sind zwei Hauptarten von Wechselversprechen zu unterscheiden: das eigene Zahlungsversprechen und das Garantieversprechen.

Ein eigenes Zahlungsversprechen wird abgegeben von dem Aussteller eines eigenen Wechsels, dem Acceptanten, dem Ehrenacceptanten und deren Avalisten.

Der Aussteller eines eigenen Zahlungsversprechens verspricht, daß er selbst den Wechsel zur Verfallzeit zahlen werde. Er wird dementsprechend verpflichtet:

1. Zur wechselmäßigen [1] Zahlung, d. h. zur Zahlung der

---

[13] Borchardt 770; Rehbein, W.O. § 82 Z. 5.

[14] R.Ohg. 28. März 1871 in der Wochenschrift für Handelsrecht und Wechselrecht von Calm 1871 S. 352.

[15] Vgl. oben § 37 S. 123. Uebereinstimmend auch Dernburg, Preußisches Privatrecht Bd. 2 § 280 Anm. 12.

[1] Das Wort „wechselmäßig" (W.O. 8) ist nicht identisch mit „nach Wechselrecht", obgleich die Leipziger Kommission dieser Ansicht war (Prot. S. 20 §§ 86, 88). Das Wort müßte dann „wechselrechtmäßig" heißen. Wie „rechtmäßig" „nach Maßgabe des Rechts", „regelmäßig" „nach Maßgabe der Regel", so heißt „wechselmäßig" „nach Maßgabe des Wechsels". Uebrigens ist der Unterschied beider Klauseln für das materielle Recht der

Wechselsumme nebst dem Betrage berechtigter Proteste und der durch sie verursachten Auslagen [2] am Zahlungsort zur Zahlungszeit unter den im Wechsel ausgesprochenen Bedingungen [3], gegen Auslieferung des quittierten Wechsels [4].

2. Zur Sicherheitsleistung für die Zahlung im Falle eigener Unsicherheit [5], d. h. [6] falls entweder

a) über sein Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, oder

b) er seine Zahlungen eingestellt hat, und zwar kann während der Dauer des Konkurses oder der Zahlungseinstellung auch dann Sicherheit verlangt werden, wenn einer dieser beiden Umstände schon vor der Wechselbegebung eingetreten war [6a], oder

c) nach Ausstellung des Wechsels eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen ist, oder

d) nach Ausstellung des Wechsels wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes gegen ihn verfügt worden ist.

Doch bestehen zwischen den Obligationen der genannten Aussteller eigener Zahlungsversprechen im einzelnen nicht unerhebliche Abweichungen, und zwar stehen sich hier der Aussteller eines eigenen Wechsels und der Acceptant sowie deren Avalisten einerseits, der Ehrenacceptant und sein Avalist andererseits in folgender Weise gegenüber:

1. Die ersteren verpflichten sich zur unbedingten wechselmäßigen Zahlung. Dagegen verpflichten die letzteren sich nur bedingt, näm-

Wechselordnung irrelevant, denn beide sind überflüssig. Es ist selbstverständlich, daß wer aus einer Wechselerklärung haftet, mit derselben nach den für sie geltenden Rechtssätzen — dem Wechselrecht — haftet, und nicht minder, daß er nur nach Maßgabe des Inhalts seiner Wechselerklärung — also wechselmäßig — haften kann. Von einer Seite ist die Ueberflüssigkeit des Wortes „wechselmäßig" auch auf der Leipziger Konferenz betont. Prot. l. c.

[2] Vgl. W.O. 25 in Verbindung mit 29, W.O. 63.

[3] W.O. 23, 60, 81. Für den Aussteller des eigenen Wechsels ist dies um deswillen nicht weniger gewiß, weil W.O. 98 nicht auf W.O. 8 verweist und W.O. 96—100 keine entsprechende Bestimmung enthalten.

[4] W.O. 39. [5] W.O. 98 Z. 4 und W.O. 29. [6] W.O. 29, 60, 98 Z. 4.

[6a] Der Wortlaut des Art. 29 ergibt dies, übrigens viel bestrittene, Resultat. Wegen anderer Ansichten s. Brachmann bei Endemann § 61.

lich für den Fall, daß laut einer Protesturkunde ordnungsmäßige Zahlung von dem Trassanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels und deren etwa vorhandenen Avalisten nicht zu erlangen war [7].

2. Die Zahlungsverpflichtung der ersteren erstreckt sich über eine vom Verfalltage an laufende dreijährige, nur durch prozessualische Handlungen zu unterbrechende Frist. Die Zahlungsverpflichtung der letzteren erlischt, wenn ihnen der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltag zur Zahlung vorgelegt wird.

3. Die ersteren haben neben der Wechselsumme nur ausnahmsweise Protestkosten (wegen eines Sekuritätsprotestes) zu erstatten, die letzteren regelmäßig (wegen des Protestes mangels Zahlung).

Ein Garantieversprechen wird abgegeben von dem Aussteller einer Tratte, dem Indossanten und von den Avalisten dieser Personen.

Der Aussteller eines Garantieversprechens verspricht, daß ein anderer (bei der Tratte der Bezogene, beim eigenen Wechsel der Aussteller) Zahlung leisten werde. Er wird dementsprechend verpflichtet:

1. Für den Fall, daß der Bezogene (resp. der Aussteller des eigenen Wechsels) nicht wechselmäßig zahlen sollte, trotzdem rechtzeitig Zahlung von ihm verlangt wurde, dem Wechselberechtigten das (gesetzlich fixierte) Interesse [8] zu ersetzen, vorausgesetzt jedoch, daß entweder die rechtzeitig erfolgte Präsentation zur Zahlung und die Nichterlangung der Zahlung auf diese Präsentation hin durch eine rechtzeitig darüber aufgenommene Protesturkunde bewiesen wird, oder daß der Aussteller durch eine Bemerkung im Wechsel selbst (Protesterlaß) auf die Aufnahme eines Protestes verzichtet hat.

2. Sicherheit für die Zahlung des Wechsels zu leisten:

a) im Falle der „Unsicherheit" des Acceptanten, resp. des Ausstellers des eigenen Wechsels, wenn durch eine Protesturkunde konstatiert wird, daß von diesen Personen selbst Sicherheit nicht zu erlangen war [9];

[7] Trotzdem ist die Verpflichtung der Ehrenacceptation keine Garantieverbindlichkeit. Denn er hat von vornherein nicht versprochen, daß der Trassat zahlen werde: im Gegenteil, er hat Zahlung nur zugesagt, weil der Trassat voraussichtlich nicht zahlen wird.

[8] Ueber die Höhe des Interesses s. unten §§ 136 und 137; W.O. 50, 51.

[9] S. oben bei Anm. 6.

b) bei der Tratte auch im Falle der Bezogene die Acceptation des Wechsels verweigert und die Erfolglosigkeit einer geschehenen Präsentation durch eine Protesturkunde bewiesen wird.

Von der Garantieverbindlichkeit läßt sich die Regreßverbindlichkeit dahin unterscheiden, daß regreßpflichtig derjenige ist, welcher für den Fall der Nichtzahlung des in erster Linie um Zahlung Anzugehenden Zahlung zu leisten verpflichtet ist, garantiepflichtig derjenige, welcher für die Zahlung seitens des in erster Linie um Zahlung Anzugehenden einzustehen hat. Regreßpflichtig in diesem Sinne sind außer den Garantiepflichtigen auch der Ehrenacceptant und dessen Avalist. Auch die letzteren haben zwar gleich den Garanten die Kosten des mangels Zahlung erhobenen Protestes und andere Auslagen zu ersetzen, sind aber — da ihr Versprechen kein Garantieversprechen ist — nicht verpflichtet, dem Wechselgläubiger Schadensersatz für die Nichtzahlung seitens des in erster Linie zur Zahlung Berufenen zu gewähren [10].

II. Verhältnis der Wechselobligationen zu einander und zu den zu Grunde liegenden Verhältnissen.

§ 112.

Wie die einzelnen Wechselobligationen in Bezug auf ihre Entstehung derart von einander unabhängig sind, daß die Gültigkeit jeder einzelnen nicht dadurch bedingt ist, daß auch den anderen, auf den Wechsel gesetzten Erklärungen wirklich Verpflichtungen entsprechen, so besteht eine gewisse Selbständigkeit der Obligationen auch in betreff ihres Inhalts. Allerdings empfangen sie sämtlich ihren Inhalt im wesentlichen aus dem Wechselbriefe, also der Obligation des Ausstellers. Indessen steht es jedem Wechselverpflichteten frei, durch Zusätze zu seiner Verpflichtungserklärung Abweichungen ihres Inhalts von dem der ursprünglichen Wechselerklärung rechtswirksam herbeizuführen. Darüber, inwieweit derlei Zusätze statthaft sind, gelten

[10] Vgl. W.O. 63 mit 50 und 51.

im allgemeinen dieselben Normen, welche oben rücksichtlich der Verbindlichkeit des Ausstellers besprochen sind [1].

Zwischen den mehreren Wechselverpflichteten besteht kein Korrealitätsverhältnis. Vielmehr ist die Obligation jedes Einzelnen eine selbständige. Das gilt nicht nur von den Obligationen aus successiven Wechselerklärungen [2], sondern auch von den Obligationen der Unterzeichner ein und derselben Wechselerklärung. Auch die letzteren sind nachstehenden Wechselschuldnern nur rein solidarisch obligiert [3].

Wie von einander, so sind die Wechselobligationen auch von den ihnen zu Grunde liegenden, d. h. den ihre Entstehung veranlassenden Rechtsverhältnissen ihrem Inhalte nach unabhängig. Sie sind auch in dieser Beziehung *selbständige Obligationen*. Allerdings können wie bei allen anderen Verbindlichkeiten, so auch bei Wechselobligationen jedem einzelnen Gläubiger alle aus der Gesamtheit der zwischen ihm und dem Schuldner bestehenden Rechtsbeziehungen für den letzteren resultierenden Einreden entgegengesetzt werden [4], und da

---

[1] Vgl. oben §§ 105—107. Hervorzuheben ist jedoch, daß der Indossant seinem Indossament die Klausel „ohne Obligo" beifügen kann, ohne daß die Indossierung ungültig wird. S. unten § 123. Eine Abweichung von der im Text aufgestellten Regel liegt darin nicht, weil das Indossament ohne Obligo keine *Verpflichtungserklärung* ist.

[2] So auch R.Ohg. 27. Sept. 1873 Bd. 11 S. 92, 26. Nov. 1874 Bd. 15 S. 180 und öfter; Borchardt 751 a.

[3] Vgl. darüber unten § 120.

[4] W.O. 82. Nach den Prot. S. 180 § 888 war die Absicht der Leipziger Konferenz, „daß alle aus der Person des Inhabers herzuleitenden Einreden, also auch die der *Simulation* und *Kompensation*, sofern sie auf der Stelle liquid zu machen seien, zugelassen werden müssen." Vgl. auch Borchardt 781 Z. 48 ff. Zulässig sind inter partes insbesondere auch die Einrede der Nichtigkeit des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, z. B. des Darlehens zu verbotenem Spiel, R.Ohg. 20. Dez. 1870 Bd. 1 S. 168 (172), 21. Okt. 1871 Bd. 3 S. 354 (360); die Einrede, es liege ein Wuchergeschäft zu Grunde, Rg. 28. März 1883 Bd. 8 S. 97; ferner die Einrede der laesio enormis; die Einrede, daß in dem Nehmen des Wechsels eine turpitudo des Gläubigers gelegen, R.Ohg. 14. März 1878 Bd. 23 S. 226; die Einrede des Kontokorrentverhältnisses, R.Ohg. 21. März 1871 Bd. 2 S. 137 (138) und öfter; die exceptio S. C. Velleiani (R.Ohg. 29. Mai 1872 Bd. 6 S. 203, Rg. 13. Nov. 1883 Bd. 11 S. 1 (2); ferner die Einrede, daß die Wechselobligation nur aus Gefälligkeit für den klagenden Gläubiger eingegangen (*Gefälligkeitsaccept*), R.Ohg. 5. Okt. 1874 Bd. 14 S. 225 und öfter; die Einrede, daß der Wechsel nur als *Depotwechsel* ausgestellt; die Einrede der nicht erhaltenen Valuta,

dies von den der Wechselverpflichtung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen nicht minder wie von allen anderen Rechtsbeziehungen gilt, kann füglich jeder Wechselschuldner seinem ersten (im Wechselzuge nächsten) Gläubiger Einreden aus dem seiner Wechselverpflichtung zu Grunde liegenden Verhältnis opponieren [5], dritten Wechselgläubigern dagegen nicht [6], sofern dies nicht ausnahmsweise infolge der unmittelbar zwischen ihnen und dem Wechselschuldner bestehenden Beziehungen [7] möglich ist [8].

---

resp. der nicht erhaltenen Deckung (als exceptio compensationis oder doli), R.Ohg. 19. Sept. 1871 Bd. 3 S. 124 (132). Borchardt 783 ff. und 798; die Einrede der Prolongation (vgl. unten § 142).

[5] Der Indossant also seinem Indossatar, der Acceptant dem Traſſanten. Der in einem Urteil des preußischen Obertribunals vom 6. Januar 1857 (Striethorst's Archiv Bd. 23 S. 193 ohne nähere Darstellung der Verhältnisse auszugsweise mitgeteilt) ausgesprochene Satz, daß dem Acceptanten die exceptio doli gegen den dritten Wechselerwerber dann zustehe, „wenn der Acceptant von dem Aussteller zu dem Accept durch Irrtum wissentlich verleitet worden und dies dem Kläger bei Erwerbung des Wechsels bekannt gewesen", ist unrichtig, denn ein derartiger Thatbestand beweist nicht den dolus des Klägers. (Es kann z. B. der Acceptant zum Accept dadurch verleitet sein, daß der Aussteller ihm seine, des Ausstellers, Vermögensverhältnisse wahrheitswidrig glänzend schilderte, Remittent erfährt dies, ist aber trotzdem überzeugt, daß der Acceptant Deckung erhalten werde, oder weiß gar, daß er sie schon erhalten hat.)

[6] Vgl. dazu oben § 37.

[7] Exceptio doli ist gegen den späteren Wechselgläubiger auch dann möglich, wenn er den Wechsel nur erworben hat, um dem Wechselschuldner die ihm gegen den Vormann zustehenden Einreden abzuschneiden (Kollusion): denn ein solches Handeln ist Schikane gegen den Schuldner. R.Ohg. 20. Dez. 1870 Bd. 1 S. 168 (172), 22. Okt. 1873 Bd. 11 S. 107 (111) und öfter. Auch ist sie dann begründet, wenn der lediglich für den Indossanten und auf dessen Kosten und Gefahr klagende Indossatar zwar bei der Indossierung noch nicht wußte, daß er nur vorgeschoben wurde, um dem Schuldner Einreden abzuschneiden, aber während des Prozesses von dieser Sachlage Kenntnis erlangt und trotzdem den Anspruch im Interesse des Indossanten aufrecht erhält. Rg. 26. Jan. 1881 Bd. 4 S. 100 (101), 14. Nov. 1883 Bd. 11 S. 5 (9). Dagegen ist die exceptio doli nicht schon dann gegeben, wenn der spätere Wechselgläubiger beim Erwerbe des Wechsels wußte, daß sein Vormann denselben gegen den Schuldner nicht geltend machen könne. R.Ohg. 8. Jan. 1873 Bd. 8 S. 357 und öfter. Borchardt 786 Z. 8a ff., Z. 29 ff. Vgl. unten § 123 bei Anm. 4.

[8] So im Falle der Kollusion (s. Anm. 7), aber unter Umständen auch sonst. Vgl. z. B. R.Ohg. 14. Mai 1878 Bd. 23 S. 334 (335): „Ist bei Begebung des Wechsels von dem Aussteller und dem Remittenten mit dem Indossatar ein Vertrag des Inhalts geschlossen worden, daß der In-

Wird ein Wechsel zum Zwecke der Tilgung einer bestehenden Verbindlichkeit gegeben, so darf nicht präsumiert werden, daß die Hingabe an Zahlungsstatt erfolgt, also durch diese Hingabe die bestehende Verbindlichkeit erloschen und durch die Wechselverpflichtung ersetzt sei. Denn nach allgemeinen Grundsätzen darf eine Novation überhaupt nicht präsumiert werden; vielmehr ist zu ihrem Zustandekommen die Erkennbarkeit des animus novandi unbedingt erforderlich[9]. Daher ist im Zweifel anzunehmen, daß ein Wechsel nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zahlungshalber begeben, daß also neben der Wechselverbindlichkeit auch die alte Obligation bestehen bleibt[10]. Allerdings kann die letztere zunächst nicht geltend gemacht werden, denn es steht dem Schuldner die exceptio pacti zur Seite, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Wechsel suchen solle. Aber das bei der Wechselübertragung geschlossene pactum ist im Zweifel nicht dahin zu interpretieren, daß der Gläubiger schlechterdings nur aus dem Wechsel sich solle befriedigen dürfen — anderenfalls würde

---

dossatar den Wechsel nur mit der Einschränkung erwerben solle, daß auch er die Acceptantin aus dem Klagewechsel nicht in Anspruch nehmen dürfe — — so steht der Acceptantin [gegen ihn] die exceptio pacti sowohl als die exceptio doli zur Seite. — — [Denn wenn der Aussteller und der Remittent] sich zwar bei dem Vertragsschlusse nicht ausdrücklich als Vertreter der Acceptantin zu erkennen gegeben, — [so] ergibt sich [doch] aus der ganzen Sachlage, daß sie in doppelter Eigenschaft, nämlich im eigenen Namen und zugleich als negotiorum gestores der Acceptantin den Vertrag abgeschlossen haben. Diese negotiorum gestio ist von der Acceptantin, wenn nicht früher, jedenfalls durch ihre Erklärungen im jetzigen Prozesse genehmigt."

[9] L. 8 Cod. de nov. et del. 8, 42; § 3a J. 3, 29: „— — tunc solum fieri novationem, quotiens hoc ipsum inter contrahentes expressum fuerit, quod propter novationem prioris obligationis convenerunt, alioquin manere et pristinam obligationem et secundam ei accedere, ut maneat ex utraque causa obligatio." A. L.R. Teil 1 Tit 16 § 451: „Die einer schon vorhandenen Verbindlichkeit in der Folge hinzutretenden Verabredungen sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß die ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als möglich geändert werde." Sächs. B. G.B. § 1001: „Zu einem Neuerungsvertrag — — wird die ausdrücklich erklärte oder sonst deutlich erkennbare Absicht, die ursprüngliche Forderung aufzuheben und eine neue zu begründen, erfordert."

[10] So auch das Reichsoberhandelsgericht in zahlreichen Erkenntnissen, z. B. 13. Jan. 1872 Bd. 4 S. 365 (371): „Eine Tilgung der Darlehensschuld würde nur anzunehmen sein, wenn eine Novation oder eine Hingabe an Zahlungsstatt erweislich von den Paciszenten intendiert wäre."

Novation vereinbart sein —, sondern dahin, daß der Gläubiger zwar zunächst aus dem Wechsel Befriedigung suchen, im Falle er aber ohne sein Verschulden sie aus diesem nicht fände, auf das alte Obligationsverhältnis zurückgreifen dürfe[11]. Findet der Gläubiger durch eigene Schuld die Befriedigung aus dem Wechsel nicht, so steht ihm nur die Bereicherungsklage aus Art. 83 zu[12]. Anders,

---

[11] So auch für den Fall, daß eine von einem Dritten acceptierte Tratte begeben, das R.Ohg. z. B. 28. Jan. 1876 Bd. 19 S. 170 (174): „Wird für eine bestehende Schuld dem Debitor das Accept eines Dritten zahlungshalber gegeben, so geht der Wille beider Teile dahin, daß der Gläubiger — — des Rückgriffs — — auf die ursprüngliche, die sogen. Zivilforderung — — verlustig sein soll, wenn er durch wechselwidriges Verhalten das Erlöschen der Wechselverpflichtung des Acceptanten herbeiführt. — — Die Einhaltung der wechselmäßigen Diligenz erscheint als vertragsmäßige Bedingung jedes Rückgriffs." Der gleiche Rechtssatz gilt aber auch für den Fall, daß eine nicht acceptierte Tratte (was auch das R.Ohg. 9. Mai 1876 Bd. 20 S. 83 [84] anzuerkennen scheint), und für den, daß ein eigener Wechsel des Schuldners zahlungshalber begeben ist: denn es ergibt sich aus dem Begriff der zahlungshalber erfolgten Begebung. Anders steht es, wenn der Eigenwechsel nur zu größerer Sicherheit für den Gläubiger ausgestellt ist. So auch die bei Borchardt 797 b Z. 11 angeführten Erkenntnisse, anscheinend widersprechend Borchardt 797 b Z. 7 (wo aber sehr unklar von einem „zur Sicherheit zahlungshalber" gegebenen Accept des Schuldners gesprochen wird, während doch das Accept nur entweder zur Sicherheit oder zahlungshalber gegeben sein kann).

[12] Uebereinstimmend Siebenhaar in seinem Archiv Bd. 1 S. 165 ff. S. 172: „Die Ausstellung eines Wechsels ist weder Zahlung noch Novation. Die Schuld, für welche der Wechsel gegeben worden, erlischt nur, wenn entweder ein ausdrückliches Abkommen über diese Folge getroffen, oder der Wechsel bezahlt, oder der Wechselnehmer durch Versäumnis oder Diligenz seines Rechtes verlustig wird" und Thöl, W.R. §§ 187 f.

Für das Garantieversprechen ebenso, für das direkte Zahlungsversprechen dagegen abweichend Schauberg in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 11 S. 194—296, der in der Wechselbegebung „eine bedingte datio in solutum mit suspendiertem Zahlungseffekt" sieht (S. 281), und folgende Fälle unterscheidet:

I. Für das Verhältnis zwischen Trassant und Remittent, Girant und Giratar:

1. Wird der Wechsel seitens des Acceptanten eingelöst, so erlischt der Zivilanspruch.

2. Wird der Wechsel seitens des Acceptanten nicht eingelöst und

a) sind die Formalien (Protest) gewahrt, so hat der Gläubiger, der den Wechsel besitzt oder wiedererlangt, die Wahl zwischen Wechselklage und Zivilklage;

wenn der Wechsel nicht zahlungshalber, sondern nur zur Sicherheit für die Zivilschuld gegeben ist. Dann bleibt die letztere auch nach Untergang der Wechselschuld unverändert bestehen. Ob der Wechsel zahlungshalber oder sicherungshalber begeben, ist quaestio facti. Bei Begebung eines Wechsels, bei dem der Zivilschuldner Gläubiger, der also schon in seinen Händen ein für ihn wertvolles Vermögensstück war, kann das erstere präsumiert werden; bei Begebung eines anderen Wechsels bedarf es des Beweises, daß die Absicht der Parteien auf eventuellen Untergang der Zivilforderung gerichtet war. Hier ist also im Zweifel anzunehmen, daß der Wechsel nur sicherheitshalber begeben wurde [18].

---

b) sind die Formalien nicht gewahrt, so hat er nur die Bereicherungsklage nach Art. 83 der Wechselordnung.

II. Für das Verhältnis zwischen Acceptant und Trassant, Eigenwechsel-Aussteller und -Nehmer:

1. Durch Wechselzahlung erlischt die Zivilschuld.
2. Wird der Wechsel zur Verfallzeit nicht eingelöst und

a) Gläubiger besitzt den Wechsel, so hat er drei Jahre Wahlrecht zwischen Wechselklage und Zivilklage, einerlei ob er protestiert hat oder nicht;

b) Gläubiger hat den Wechsel weiter begeben und
   α) die Formalien (Protest) sind erfüllt und der Gläubiger erlangt im Regreßwege den Wechsel wieder, so steht es wie im Fall II 2a;
   β) die Formalien sind nicht erfüllt: dann hat der Wechseleigentümer die Bereicherungsklage, die Zivilschuld aber erlischt.

S. über Schauberg's Ansicht unten Anm. 13.

Die Ansicht, daß die Wechselbegebung als Novation anzusehen, ist besonders von Ladenburg in Busch's Archiv Bd. 5 S. 122 ff. verteidigt, der sie aber später in Löhr's C.O. Bd. 9 S. 127 ff. in Hinblick auf die Praxis der Gerichte wesentlich modifiziert. Auch das preußische Obertribunal hat in einem Plenarbeschluß (Entscheidungen Bd. 24 S. 263) sich für die Novation erklärt: „Jede Ausstellung einer Wechselerklärung enthält zugleich eine Art von Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten durch deren Umschaffung," später aber diese Ansicht verworfen. (E. d. O.Tr. Bd. 28 S. 204.) Unhaltbar sind die von Günther in Siebenhaar's Archiv Bd. 4 S. 129 ff. behaupteten Verschiedenheiten. Vgl. auch Römer, Abhandlungen (1877). Litteratur- und Präjudizienangaben bei Thöl, W.R. § 187 Anm. 3.

[18] Danach ergeben sich die Resultate, welche Schauberg (s. Anm. 12) für den Fall der zahlungshalber erfolgten Begebung aufgestellt, als dann zutreffend, wenn die Parteien über den Zweck der Wechselbegebung nichts beredet, während diese Resultate für den Fall, daß der Wechsel zahlungshalber begeben, nicht zutreffend sind.

Zweite Unterabteilung.

Entstehung und Inhalt der einzelnen Wechselobligationen.

I. Die Verpflichtung des Ausstellers.

§ 113.

Die Verpflichtung des Wechselausstellers entsteht dadurch, daß er einen Rechtsakt vornimmt, der zur Uebertragung des Eigentums an dem Wechsel[1] geeignet ist, und daß darauf ein aus dem Wechsel als Eigentümer Legitimierter das Eigentum an dem Papiere erwirbt[2].

Da nun der Aussteller zunächst stets Eigentümer des Wechsels ist, so wird durch den von ihm vorgenommenen Uebertragungsakt stets das Eigentum auf den Wechselnehmer (Remittenten) übergehen: es sei denn, daß der letztere wegen vollkommener Handlungsunfähigkeit das Eigentum zu erwerben unfähig ist. Um deswillen läßt sich — wenn von dem letztgedachten seltenen Falle abgesehen wird — der Satz aufstellen:

Die Verpflichtung des Wechselausstellers entsteht dadurch, daß er dem im Wechsel genannten Nehmer das Eigentum an dem Wechselbriefe überträgt.

Der Aussteller wird entsprechend dem Inhalt der in dem Wechselbriefe enthaltenen Verpflichtungserklärung obligiert[3].

Demnach besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Verpflichtung des Ausstellers einer Tratte (Trassant) und derjenigen des Ausstellers eines eigenen Wechsels. Der erstere übernimmt nur eine Regreßverbindlichkeit (Garantieverbindlichkeit)[4], der letztere geht

---

[1] Wegen der Rechtsfolgen der Uebertragung von Wechselblanketten s. oben § 108 bei Anm. 4 ff.

[2] Die ausführliche Begründung dieses Satzes s. oben § 62. Vgl. auch §§ 68 und 109. Die abweichenden Ansichten sind in den §§ 43—59 dargestellt.

[3] W.O. 8 (Schweiz 726) sagt rücksichtlich des Trassanten: „Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig." Die Haftung des Ausstellers eines eigenen Wechsels wird in der Wechselordnung nicht direkt ausgesprochen, ist aber selbstverständlich und ergibt sich auch aus W.O. 100 (Schweiz 829).

[4] Ueber den Unterschied zwischen „Regreßverbindlichkeit" und „Garantieverbindlichkeit" s. oben § 111 am Ende.

in erster Linie eine direkte Zahlungsverbindlichkeit (auch wohl „Hauptwechselschuld" genannt) [5] ein und übernimmt daneben gleichzeitig noch eine Regreßverbindlichkeit [6].

Die Verpflichtung des Trassanten geht dahin [7]:

1. dem jeweiligen Wechseleigentümer im Falle der Nichtzahlung des Wechsels durch den Bezogenen gegen Rückgabe des quittierten Wechsels und Auslieferung der diese Nichtzahlung und die Höhe des erwachsenen Schadens nachweisenden Papiere (Proteste, Kostenrechnungen u. s. w.) die Wechselsumme nebst Schadensersatz in der gesetzlich normierten Höhe zu zahlen [8];

2. jedem der successiven Wechseleigentümer im Falle der Nichtacceptation oder der modifizierten Acceptation des Wechsels durch den Bezogenen, sowie im Falle der Unsicherheit [9] des Acceptanten Kaution für die Wechselsumme (im Falle teilweiser Acceptation des Wechsels durch den Bezogenen, jedoch nur für den nichtacceptierten Teil derselben), sowie für die durch die Nichtannahme oder die Unsicherheit erwachsenen (Protest- u. s. w.) Kosten gegen Aushändigung des Protestes mangels Annahme, resp. des Protestes wegen Unsicherheit zu leisten [10]. Die Beifügung einer Zahlstelle und beim domizilierten Wechsel die Beifügung eines Domiziliaten seitens des Acceptanten ist dabei jedoch nicht als Modifizierung der Acceptation zu betrachten [11].

Außerdem ist der Trassant zur Anfertigung und Aushändigung von Duplikaten auf Verlangen jedes späteren Wechseleigentümers verpflichtet [12].

---

[5] Z. B. von Hafner, Das schweizerische Obligationenrecht (Textausgabe mit Anmerkungen) § 726 Anm. 1a.

[6] Vgl. darüber oben § 66 im Text bei Anm. 8.

[7] Wegen der Modifikationen, welche diese Verpflichtungen beim Vorliegen von Notadressen oder Ehreninterventionen erleiden, s. unten §§ 132 und 140.

[8] W.O. 50, 51, 54, 41, 8.

[9] Wegen des Begriffs der „Unsicherheit" s. oben § 111 bei Anm. 5.

[10] W.O. 25, 26, 29, 8.

[11] Motive S. 61: „Daß es übrigens zulässig ist, auch bei nicht domizilierten Wechseln am Zahlorte selbst ein Domizil zu bezeichnen, und daß nicht wegen einer solchen Bezeichnung Regreß mangels Annahme genommen werden kann, wird nicht erst der besonderen Bestimmung bedürfen."

[12] W.O. 66. Ueber die Art, wie Indossatare ihr Recht auf Duplikate geltend zu machen haben, vgl. auch oben § 108 bei Anm. 34.

Die Verpflichtung des Ausstellers eines eigenen Wechsels geht dahin:

1. zur Verfallzeit — und im Falle späterer Präsentation auch später — dem derzeitigen Wechseleigentümer die Wechselsumme gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen und im Falle der Aufnahme eines begründeten Sekuritätsprotestes die Kosten desselben zu erstatten;

2. im Falle der Nichterfüllung der unter 1 genannten Verbindlichkeit dem jeweiligen Wechseleigentümer gegen Rückgabe des quittierten Wechsels und Auslieferung der die Nichtzahlung und die Höhe des erwachsenen Schadens nachweisenden Papiere die Wechselsumme nebst Schadensersatz in der gesetzlich normierten Höhe zu zahlen;

3. im Falle eigener Unsicherheit[13] Kaution für die Wechselsumme, sowie für die infolge der Unsicherheit erwachsenen (Protest- u. s. w.) Kosten an jeden der successiven Wechseleigentümer gegen Auslieferung des aufgenommenen Protestes zu stellen.

Eine Verpflichtung zur Anfertigung und Aushändigung von Duplikaten besteht für den Aussteller eines eigenen Wechsels nicht.

Weder der Aussteller einer Tratte noch derjenige eines eigenen Wechsels können die genannten, ihnen gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten wechselmäßig ausschließen, vielmehr wird durch einen ihre Ausschließung bezweckenden Zusatz („ohne Obligo") der Wechsel nichtig[14]. Wohl aber können sie durch zivilrechtlichen Vertrag mit

---

[13] In der Schweiz (Art. 98 Z. 4) nur für den Fall der erfolglos gegen ihn vorgenommenen Exekution.

[14] Ueber diesen bestrittenen Satz s. oben § 105 bei Anm. 6. — Auch der Aussteller eines Wechsels an eigene Order wird dadurch von seiner Verpflichtung als Aussteller nicht frei, daß er seinem Indossament den Zusatz „ohne Obligo" beifügt. S. darüber R.Ohg. 8. Nov. 1870 Bd. 1 S. 97—100 und 28. Mai 1878 Bd. 24 S. 15; Borchardt 272a. Die entgegengesetzte Ansicht vertritt L. Wächter in Siebenhaar's Archiv Bd. 18 S. 113 vom Standpunkt der Vertragstheorie aus. Da aber der Aussteller aus seiner einseitigen bindenden Erklärung verpflichtet wird, so können Zusätze zum Indossament für den Inhalt der Ausstellerobligation nicht in Betracht kommen. Für die von mir vertretene Ansicht auch: Preuß. Ob.Tr. 8. Okt. 1863, Entscheidungen Bd. 51 S. 283 (entgegen früherer [Bd. 29 S. 400] abweichender Ansicht); Volkmar und Löwy, W.O. S. 25; Dernburg § 270 Anm. 6.

einzelnen Wechselgläubigern — insbesondere dem Remittenten — festsetzen, daß sie diesen gegenüber nicht zur Erfüllung ihrer Wechselverpflichtungen verbunden sein sollen, und haben sie dann den Klagen dieser Personen gegenüber eine exceptio doli. Eine solche kann aber auch demjenigen späteren Wechselnehmer opponiert werden, welchem der Wechsel mit seinem Wissen nur zu dem Zwecke indossiert wurde, um dem Aussteller die Einrede aus der rücksichtlich der Nichthaftung stattgehabten Nebenberedung abzuschneiden [15].

Die Verpflichtung des Wechselausstellers ist, gleich allen Wechselverpflichtungen, eine rein einseitige. Der Wechselnehmer wird aus dem Wechsel nur berechtigt, nicht verpflichtet. Ob er wegen der Uebergabe des Wechsels dem Aussteller zivilrechtlich verpflichtet wird, ist abhängig von der causa, aus welcher der Wechsel gegeben wird [16].

Diese causa, der juristische Zweck der Wechselbegebung, kann — wegen der rein formellen Natur des Wechselversprechens — eine sehr verschiedene sein. Insbesondere kommt vor, daß der Wechsel begeben wird:

1. zur Befriedigung des Wechselnehmers wegen einer Forderung, also an Zahlungsstatt (animo solvendi). Dabei kann von den Kontrahenten eine Novation derart beabsichtigt sein, daß die frühere Obligation durch den Wechselvertrag sofort aufgehoben wird. Doch darf dies nicht präsumiert werden (vgl. oben § 112 am Ende);

2. in Schenkungsabsicht oder als Dotalbestellung;

3. damit der Wechselnehmer an einem anderen als dem Ausstellungsort Geldmittel zur Disposition habe, sei es, daß er selbst sich an den Zahlungsort des Wechsels begeben oder daß er an diesem Ort einer anderen Person, welcher der Wechsel dann indossiert übersandt wird, Zahlung leisten will;

4. damit der Remittent für den Aussteller eine diesem vom Trassaten geschuldete Summe einkassiere. In solchem Fall wird in den Wechselkontext bisweilen die Bemerkung „zum Inkasso" aufgenommen;

---

[15] S. § 112 Anm. 7 und § 123 bei Anm. 4. Unrichtig Borchardt 272 b.

[16] Eine Präsumtion in Bezug auf diese causa existiert nicht; insbesondere darf nicht ohne weiteres die Existenz eines Mandatsverhältnisses zwischen Trassant und Remittent angenommen werden. Vgl. Borchardt 200.

5. zur Gewährung eines Darlehens oder eines Vorschusses an den Wechselnehmer (animo credendi). Der Wechselnehmer erlangt das Geld, um welches es ihm zu thun ist, dann durch Verkauf des Wechsels;

6. damit der Remittent den Wechsel für den geldbedürftigen Aussteller verkaufe;

7. damit der Wechselnehmer durch den Besitz des Wechsels sich bei anderen Personen Kredit verschaffen kann. Gibt zu diesem Zweck der Aussteller einen eigenen oder, im Einverständnis mit dem Trassaten, einen gezogenen Rektawechsel unter der nicht in den Wechsel aufgenommenen Vereinbarung, daß der Nehmer die Wechselsumme nicht solle verlangen dürfen, so ist er durch den Wechsel überhaupt nicht obligiert, während bei dritten Personen der Glaube erweckt wird, daß der Wechselnehmer eine je nach dem Wechselinhalt bedeutende Forderung gegen den Aussteller habe, also vermögend sei;

8. zwecks Bürgschaftsleistung für den Wechselnehmer. Dieser indossiert dann den Wechsel seinem Gläubiger, damit letzterer durch den Wechsel Sicherheit erhält, verpflichtet sich dagegen seinerseits, dafür zu sorgen, daß aus dem Wechsel bei dem Aussteller Zahlung nicht wird verlangt werden. Um dem Aussteller für Innehaltung dieser Verpflichtung Sicherheit zu gewähren, stellt nicht selten der Wechselnehmer seinerseits dem Aussteller einen Wechsel aus;

9. damit der Wechselnehmer Bürgschaft für den Aussteller übernehme. Der Wechselnehmer indossiert in diesem Fall dem Gläubiger des Ausstellers den Wechsel, und der Gläubiger erlangt dadurch gegen ihn einen Regreßanspruch;

10. als Kaution für eine Forderung des Remittenten gegen den Aussteller.

Von diesen Verschiedenheiten in der causa der Wechselbegebung ist es abhängig, ob der Aussteller für die im Wechsel versprochene Summe eine Gegenleistung erhält oder nicht. In den unter Ziffer 2, 9 und 10 genannten Fällen wird eine solche Gegenleistung niemals, in den unter 7 und 8 genannten in der Regel nicht vorkommen; bei dem unter 1 genannten Fall ist sie stets vor Ausstellung des Wechsels schon gegeben; bei den unter 4, 5, 6 angeführten ist sie später zu leisten; im Fall der Ziffer 3 kann sie, je nachdem der

Wechsel gegen bar oder auf Kredit begeben wird, vor oder nach der Begebung gemacht werden.

Diese Gegenleistung, welche für Erlangung des Rechts auf die Wechselsumme zu machen ist, heißt *Valuta*[17].

Dementsprechend wird das Rechtsverhältnis, aus dem der Wechselnehmer den Gegenwert schuldet oder geleistet hat, *Valutenverhältnis* genannt.

Ausgedehnt auch auf diejenigen Verhältnisse, in denen eine Valuta gar nicht gegeben wird, bedeutet dann Valutenverhältnis im weiteren Sinne das Rechtsverhältnis zwischen Aussteller und Nehmer, infolgedessen der Wechsel gegeben wird, und danach Valuta im weiteren Sinne schlechthin die causa der Wechselbegebung.

Das Valutenverhältnis ist kein wechselrechtliches; es kann auf die Valuta[18] *nicht aus dem Wechsel geklagt werden*, auch dann nicht, wenn sich im Wechsel eine Angabe über dieselbe findet.

Solche Angaben des Valutenverhältnisses sind üblich. In früherer Zeit waren sie zur Gültigkeit des Wechsels vielfach erforderlich, meist jedoch, ohne daß sie wahr zu sein brauchten[19]. Die Wechselordnung hat daher die Angabe des Valutenverhältnisses nicht mehr für nötig erklärt.

Formeln für Valutenangaben sind: „Wert (in Waren, bar, in Wechseln) erhalten", „Wert in Wechseln", „Wert von Herrn X.", „Wert von demselben" (nämlich dem Aussteller), „Wert vergnügt" (zur Bezeichnung, daß die Valuta gezahlt), „Wert in Rechnung", „Wert in Erwartung", „Wert verstanden" (zur Bezeichnung, daß die Valuta nicht berichtigt), „Wert in mir selbst" (bei Wechseln an eigene Order) und andere[20].

Die wechselrechtlich bedeutungslose Valutenklausel kann möglicherweise als Beweisdokument für etwaige zivilrechtliche Ansprüche

---

[17] Von valere, wert sein: der Gegenwert, den der Wechselnehmer gibt.

[18] Der Ausdruck wird im folgenden stets in dem technischen, eigentlichen Sinne angewandt.

[19] Mit Recht sagt daher Thöl, W.R. § 52, diese Bestimmung habe nicht mehr Sinn gehabt, als wenn die Formel vorgeschrieben wäre: „Valuta gleichgültig".

[20] Vgl. auch oben § 16 am Ende und § 107 Z. 2.

aus dem Valutenverhältnis von Belang sein. In der Regel wird sie aber auch als solches nicht dienen können, da die früheren Normen über Valutenangabe dazu geführt haben, daß sie vielfach der Wahrheit nicht entsprechend geschrieben wird. So ergibt sich nicht einmal eine praesumptio facti für ihre Richtigkeit, geschweige denn eine praesumptio juris.

Außer der Valuta hat der Wechselnehmer dem Aussteller unter Umständen Provision zu zahlen. Diese wird als Entgelt für die Erlangung des Wechsels selbst, nicht, wie die Valuta, als Gegenleistung für das Recht auf die Wechselsumme gezahlt und in der Regel nach Bruchteilen von Prozenten der Wechselsumme berechnet[21]. Provision und Valuta stehen in keiner Beziehung zu einander. Erstere ist regelmäßig dann zu entrichten, wenn dem Wechselnehmer auf seinen Wunsch der Wechsel ausgestellt wird, einerlei ob Valuta zu berichtigen ist oder nicht, also in den oben unter Ziffer 3, 5, 7, 8 angeführten Fällen.

II. Die Verpflichtung des Acceptanten.

A. Entstehung der Acceptantenobligation.

§ 114.

Beim eigenen Wechsel ist von vornherein in dem Aussteller eine zur direkten Zahlung verpflichtete Person vorhanden. Der Tratte dagegen mangelt es zunächst an einer solchen[1], denn weder hat bei ihr der Aussteller eine direkte Zahlungsverbindlichkeit übernommen, noch wird durch die Begebung der Tratte seitens des Ausstellers

[21] Z. B. 1/4, 1/8 Prozent Provision; also bei einer Wechselsumme von 10 000 Mark danach 25, resp. 12 1/2 Mark.

[1] Vgl. R.Ohg. 10. Okt. 1871 Bd. 3 S. 186 (187): „Beim eigenen Wechsel vereinigen sich zwei Eigenschaften, welche beim gezogenen Wechsel verschiedenen Personen zufallen, nämlich die Eigenschaften des Ausstellers und des Acceptanten in einer Person." Wenn aber das Reichsoberhandelsgericht fortfährt: „Und ist die Sachlage gerade so, als habe jemand einen Wechsel auf sich selbst gezogen und ihn zugleich acceptiert," so ist dies nicht ganz korrekt. Denn es bestehen Unterschiede zwischen dem Eigenwechsel und dem acceptierten trassiert-eigenen Wechsel auch rücksichtlich der Wirkungen, namentlich in betreff der Ausstellung von Duplikaten und im Zusammenhang damit in betreff des Verlustes des Klagerechts gegen die Garanten bei Untergang des Wechsels.

der Bezogene in irgend einer Weise obligiert[2]. Allerdings kann der Trassat möglicherweise schon vor der Begebung sich durch zivilrechtlichen Vertrag dem Aussteller oder dem Remittenten gegenüber zur Zahlung des Wechsels verpflichtet haben; wechselrechtlich wird er aber dadurch nicht gebunden.

Auch sind aus einer dem Trassanten gegenüber eingegangenen zivilen Obligation des Trassaten der Remittent oder ein Indossatar, außer im Fall ihnen der Anspruch des Trassanten ausdrücklich zediert ist, zu klagen nicht befugt, auch dann nicht, wenn der Trassat Ersatz oder Sicherheit („Deckung") für die zu bewirkende Wechselzahlung erhalten hat[3].

Eine wechselmäßige Verpflichtung entsteht für den Trassanten nur durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung seinerseits auf dem Wechselbrief selbst[4]. Diese Erklärung heißt Annahme, Accept, Acceptation[4a].

Acceptieren kann nur der Bezogene. Neben ihm können zwar auch andere Personen die Acceptantenobligation als eigene übernehmen. Aber das Alleinaccept des Nichtbezogenen ist nichtig[5].

---

[2] Auch nicht zur Sicherheitsleistung für den Fall seiner Unsicherheit.

[3] R.Ohg. 24. Sept. 1875 Bd. 18 S. 189 (190): „Der Remittent wie der Giratar erlangt nach deutschem Wechselrecht durch die Begebung nur die Rechte aus dem Wechsel, und zu diesen gehört der Anspruch auf die Deckung nicht; das zivilrechtliche Verhältnis, auf welchem die Wechselbegebung beruht, ist von dieser verschieden und wird durch sie keineswegs übertragen; nirgends hat daher die Wechselordnung dem Inhaber des Wechsels ein Recht auf die bei dem Trassaten befindliche Deckung zugestanden." Vgl. auch R.Ohg. 5. Dez. 1876 Bd. 22 S. 212 ff., aus dem Borchardt 317 in mindestens irre führender Formulierung ausgezogen ist.

[4] Auch aus der Zusage, ein gefälschtes Accept als echtes gelten lassen zu wollen, wird der Trassat nicht wechselrechtlich, sondern nur zivilrechtlich verpflichtet. R.Ohg. 6. Okt. 1876 Bd. 21 S. 163 (165): „Die Auffassung, daß der vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung, eine falsche Wechselunterschrift als echt gelten zu lassen, eine gleiche Wirksamkeit wie der Wechselunterschrift, selbst wenn sie echt wäre, einzuräumen sei, ist unhaltbar." Borchardt 318.

[4a] Wegen der verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Acceptation" vgl. unten § 122 Anm. 1a.

[5] W.O. 23, 81. — R.Ohg. 26 Jan. 1875 Bd. 15 S. 346, 3. Sept. 1875 Bd. 19 S. 140, 31. März 1876 Bd. 20 S. 262, 23. Febr. 1877 Bd. 21 S. 116 (118); Rg. 14. März 1882 Bd. 10 S. 1 (4); Frey in der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1864 S. 357; dazu Siebenhaar's Archiv Bd. 14 S. 333. Volkmar und Löwy, W.R. § 67. — Thöl,

Daß die Bezeichnung des Bezogenen im Wechselkontext mit seiner Unterschrift in der Accepterklärung genau übereinstimme, ist nicht erforderlich; vielmehr wird der Acceptant stets verpflichtet, wenn seine Identität mit dem Bezogenen nachweisbar ist[6] und er mit seinem Namen (Gesellschaften mit der Firma)[7] unterzeichnet hat. Dagegen ist für die Regreßnahme, soweit für sie diese Identität überhaupt von Belang ist[8]; ein Wechsel unbrauchbar, bei welchem die Verschiedenheit der Bezeichnungen des Acceptanten und des Trassaten die Identität beider zweifelhaft erscheinen lassen.

Die Annahme ist ein rein einseitiger Rechtsakt des Trassaten und bildet nicht, wie vielfach angenommen wird, einen Teil eines Acceptationsvertrags[9]. Die Verpflichtung des Trassaten entspringt also nicht einem mit dem Wechseleigentümer abgeschlossenen Vertrage, sondern einem einseitigen Rechtsgeschäft des Acceptanten[10].

Daher ist auch die ohne Wissen oder gegen den Willen des Wechseleigentümers vorgenommene Acceptation bindend[11] und ebenso

---

W.R. § 84, will dem mit Orts- und Zeitdatum versehenen Alleinaccept eines Nichtbezogenen als eigenen Wechsel Gültigkeit zusprechen. Allein die Accepterklärung enthält nicht selbst die Erfordernisse des eigenen Wechsels, welche Art. 96 der Wechselordnung vorschreibt, und diese Erfordernisse für einen eigenen Wechsel aus einer auf dasselbe Papier geschriebenen Tratte zu ergänzen, ist unzulässig, da, wie § 89 nachgewiesen, die Wechselerklärung selbst diese Erfordernisse enthalten muß.

[6] Vgl. R.Ohg. 1. Juni 1876 (Seuff. Bd. 31 S. 476): „Daß der Beklagte nicht genau der Adresse entsprechend, nämlich nicht mit den Worten ‚Wilhelm Lehmann sen.', sondern mit der Unterschrift ‚F. W. Lehmann' acceptiert hat, ist unerheblich." Ferner R.Ohg. 26. Nov. 1874 Bd. 15 S. 283 („Frau Minna Neumann" als Trassatin, „Minna, verehelichte Naumann" als Acceptantin). Borchardt 328 Z. 4—8.

[7] Vollständigkeit der Firma verlangt das R.Ohg. 2. Jan. 1874 Bd. 12 S. 173. S. dagegen oben § 92 Anm. 14 und 15.

[8] Z. B. beim Regreß wegen Unsicherheit; auch beim Regreß mangels Zahlung, wenn die Bezeichnung des Protestaten im Protest mit der des Wechselacceptanten übereinstimmt oder der Protest nur von dem „Acceptanten" spricht.

[9] Der Nachweis für diese Behauptung ist oben § 63 erbracht. — Uebrigens wurde auf der Leipziger Konferenz die Acceptation, wie es scheint allgemein, als auf einem Vertrage beruhend angesehen. Vgl. Prot. S. 211 § 1045.

[10] Wegen der abweichenden Theorien vgl. insbesondere oben §§ 45 und 46.

[11] Daß eine solche vorkommen kann, ist zweifellos. Z. B. der In-

die gegen den Willen des Wechseleigentümers beschränkte Acceptation [12].

Die Annahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen [13]. Sie geschieht in der Regel durch eine kurze datierte und unterschriebene [14]

---

haber einer Nach-Sichttratte, dem es darauf ankommt, zu einem späteren Termin Geld zu haben, fragt unter Vorlegung der Tratte den Trassaten, ob er sie später zu acceptieren bereit sei, wünscht aber, in Unkenntnis der Möglichkeit einer Annahme ohne Sichtnahme (vgl. § 96), die Acceptation noch nicht, um die Nach-Sichtfrist nicht sofort in Lauf zu setzen; der Trassat acceptiert trotzdem.

[12] W.O. 22 Abs. 2. Nach der strikt durchgeführten Vertragstheorie müßte auch die gegen den Willen des Wechseleigentümers modifizierte Acceptation ungültig sein, denn zum Vertrag gehört unbeschränkte Annahme eines vom anderen Kontrahenten gemachten Vorschlags. Nur dadurch kann eine Willenseinigung zu Stande kommen. Modifizierte Annahme einer Vertragsofferte ist ihrem Wesen nach nur eine neue Offerte und macht den Vertrag nicht perfekt. Allerdings behaupten manche Anhänger der Vertragstheorie, so z. B. Goldschmidt, der Präsentant eines Wechsels wolle die modifizierte Annahme, auch ohne es auszusprechen, stets für den Fall, daß er die unbeschränkte nicht erhalten könne. Allein dies ist eine Fiktion. Vgl. darüber oben § 63 S. 239. Uebrigens ist auch in der Leipziger Konferenz, ohne daß sich Widerspruch erhoben, von mehreren Seiten wenigstens implicite anerkannt worden, daß ein modifiziertes Accept gegen den Willen des Präsentanten erfolgen könne. Prot. S. 50 § 204: „Benutze der Bezogene die ihm anvertraute Urkunde, um irgend eine andere Erklärung, als die ihm abverlangte ‚eines unbedingten Accepts', darauf zu schreiben, so könne dies für den Inhaber des Wechsels u. s. w." Prot. S. 51 § 205: „Man dürfe keineswegs die Vermutung aufstellen, daß, wenn eine die Annahme beschränkende oder bedingende oder dieselbe ausschließende Erklärung auf den Wechsel geschrieben werde, ohne daß vorher die Zustimmung des Präsentanten erhoben worden sei, hierbei eine böse Absicht zum Grunde liege, oder daß solches mit dem Bewußtsein des Mißbrauchs der Urkunde geschehe." Vgl. auch Prot. S. 53 § 215, S. 211 § 1043.

[13] Acceptation in einer besonderen Urkunde, auch wenn diese an den Wechsel geklebt ist, verleiht kein Wechselrecht, wohl aber einen zivilrechtlichen, durch Zession übertragbaren Anspruch. Vgl. Borchardt 315.

[14] Daß „unzweifelhaft der Familien- oder Geschlechtsname des Wechselzeichners sich direkt aus dessen Unterschrift ergeben muß, und eine unter allen Umständen zweifelhafte Entlehnung desselben aus anderen Quellen unstatthaft erscheint", hat gelegentlich eines auf „Selig Fuchs & Sohn Benno" als Trassaten lautenden und

„Angenommen Selig Fuchs und Sohn
Benno"

acceptierten Wechsels das R.Ohg. 17. Okt. 1873 Bd. 12 S. 213 f. ausgesprochen. Der Grund scheint hier so wenig wie bei dem Wechselbriefe selbst — vgl. oben § 100 Anm. 7 — berechtigt.

Erklärung des Trassaten oder seines Vertreters[15] auf der Vorderseite des Wechsels — entweder zwischen der Adresse und der Unterschrift des Ausstellers, oder quer über den Wechsel oder am Rande desselben —, z. B.:

Angenommen
Bremen, 1. Januar 1885. B. Bezold.

oder: Gut für 1000 Mark
Bremen, 1. Januar 1885. B. Bezold.

Doch ist es nicht nötig, daß das Accept auf die Vorderseite gesetzt werde; es kann vielmehr auch auf der Rückseite des Wechsels seinen Platz finden. Die Acceptierung auf einer Kopie ist dagegen nichtig, ebenso das auf eine Allonge gesetzte Accept[16].

Die Datierung der Acceptation ist nicht erforderlich[17]. Es ist auch nicht einmal nötig, daß in ihr der Wille zu acceptieren ersichtlich ausgesprochen wird. Vielmehr gilt jede auf den Wechsel — auch auf die Rückseite — gesetzte und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, in welcher nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene nicht annehmen wolle, als Annahme[18].

Ja, sogar die bloße Niederschrift des Namens oder der Firma

---

[15] Ueber die Befugnis zur Vertretung vgl. oben § 88.

[16] W.O. 21 Abs. 1: „Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen." Daß hierbei unter „Wechsel" weder eine Kopie noch eine Allonge zu begreifen ist, ergibt Art. 11 der Wechselordnung, wo bezüglich des Indossaments bestimmt wird: „Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden." — Die von einigen Seiten verteidigte Ansicht, daß der Acceptant einer Kopie wenigstens den Indossataren der auf diese Kopie gesetzten Originalindossamente um deswillen verpflichtet werde, weil die Indossamente ihrem Wesen nach Wechsel seien, ist unrichtig: denn wie oben § 62 Anm. 13 gezeigt, ist das Indossament kein „Wechsel" im Sinne der Wechselordnung. Vgl. auch Anm. 5.

[17] Es hindert die Gültigkeit des Accepts nicht, wenn sein Datum ein früheres als das des Wechsels ist. Borchardt 321.

[18] Nach dieser von der Leipziger Konferenz mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossenen Bestimmung (Prot. S. 56 § 223) ist es z. B. eine vollgültige Acceptation, wenn der Trassat ein Lied beliebigen Inhalts auf den Wechsel schreibt und unterschreibt. Daß auch die Klausel „prolongiert auf 1. April 1878", wenn vom Trassaten unterschrieben, als Annahme gilt, da sie „die Nichtannahme nicht unverkennbar ausdrückt", hat das R.Ohg. 3. Jan. 1879 Bd. 24 S. 266 (268) mit Recht ausgesprochen.

des Bezogenen auf die Vorderseite — nicht auf die Rückseite [19] — des Wechsels gilt als Annahmeerklärung, selbst dann, wenn sie nachweislich nicht zu diesem Zwecke erfolgt sein sollte [20].

Die Acceptation kann entweder uneingeschränkt (pure), d. h. genau gemäß dem Inhalt des Wechsels, oder unter beliebiger Modifizierung erfolgen. Insbesondere kann der Trassat sein Accept auf eine geringere Summe beschränken (Teilaccept) oder die Zahlung zu anderer Zeit [21], am anderen Ort (Domizilierung) [22], durch eine dritte Person oder nur unter Fristbestimmungen [23] oder Bedingungen zusagen [24]. Auch kann er durch einen Zusatz zu seinem Accept („nicht an Order") die Weiterindossierung des Wechsels verbieten, — Rekta-Accept — in welchem Falle er späteren Indossataren gar nicht und anderen Wechselberechtigten nicht für den infolge der Weiterindossierung etwa beim Regreß entstandenen höheren Schaden haftet [25].

[19] Motive S. 48: „Kommt der Name des Bezogenen auf der Rückseite des Wechsels unter den Indossanten, z. B. unter mehreren Blankoindossamenten, vor, so hat man dies nur als Giro zu betrachten." Vgl. auch R.Ohg. 22. Okt. 1870 Bd. 1 S. 75 und 17. Dez. 1875 Bd. 19 S. 89 f.

[20] W.O. 21 Abs. 3.

[21] Rechtsirrtum schadet. Vgl. R.Ohg. 4. Dez. 1876 Bd. 21 S. 151; Borchardt 332. Wegen error facti vgl. oben § 110.

[22] Durch Domizilierung des Accepts wird der Wechsel nicht zu einem domizilierten. R.Ohg. 9. Mai 1879 Bd. 25 S. 122: „Die Wechselordnung versteht unter ‚Domizilwechseln' in den Art. 23 und 43 nur solche, auf welchen der Aussteller einen von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben hat, und sie will die vom Bezogenen beim Accepte gegebene Hinzufügung eines Domizils nicht nach den Regeln der Domizilierung, sondern nach denen der beschränkten Accepte behandelt wissen." Daselbst Litteraturangaben.

[23] Borchardt 418.

[24] W.O. 22. Vgl. Prot. S. 54 § 216, S. 210 § 1041, S. 212 § 1046.

[25] R.Ohg. 4. Sept. 1874 Bd. 14 S. 61; Borchardt 220 Z. 2. Doch ist im Gegensatz zu der citierten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts zu behaupten, daß ein „nicht an Order" acceptierender Trassat den Indossataren aus zur Zeit der Acceptierung vorhandenen (wenn auch nur auf ihm nicht vorliegenden Duplikaten vorhandenen) Indossamenten stets haftet: denn der Acceptant verpflichtet sich notwendig demjenigen, der zur Zeit der Acceptierung Wechseleigentümer ist, wenn er nicht das Gegenteil unzweideutig erklärt, und die Klausel „nicht an Order" enthält eine solche Erklärung nicht, da sie sehr gut von bloßer fernerer Indossierung sich verstehen läßt.

Jede Acceptation, welche nicht ausdrücklich Beschränkungen enthält, gilt als unbeschränkte Annahme des im Wechsel ausgesprochenen Auftrags[26].

B. Inhalt der Acceptantenobligation.

§ 115.

Durch die Annahme verspricht der Bezogene, seiner Acceptationserklärung gemäß zu zahlen, d. h. zu zahlen nach Inhalt des Wechselversprechens[1] des Ausstellers — daher bei Sichtwechseln nur, wenn ihm der Wechsel innerhalb der wechselmäßigen und, bei Mangel solcher, der gesetzlichen Sichtfrist zur Zahlung präsentiert wird[2] — unter den von ihm seinem Accept etwa beigefügten Einschränkungen[3].

Er übernimmt dadurch nicht nur eine direkte Zahlungsverbindlichkeit, sondern auch ein Garantieversprechen[4], und zwar letzteres gegenüber allen successiven Wechseleigentümern, auch gegenüber dem Trassanten[5].

Er wird durch die Annahme verpflichtet:

1. zur annahmegemäßen[6] Zahlung an den Wechseleigentümer[7] gegen Aushändigung des quittierten Wechsels, sowie zur Erstattung der Kosten eines aus begründeter Ursache etwa aufgenommenen Sekuritätsprotestes;

---

[26] W.O. 21 Abs. 2 und 3.

[1] R.Ohg. 4. Sept. 1874 Bd. 14 S. 60 (61): „Das Accept empfängt seinen Inhalt vom Inhalt des Wechsels."

[2] Ueber diesen bestrittenen Satz und die abweichenden Ansichten s. oben § 95 bei Anm. 13.

[3] Beim bedingten Accept für den Fall des Eintritts der Bedingung. Vgl. oben § 106 bei Anm. 1.

[4] Vgl. darüber oben § 66 bei Anm. 8.

[5] Art. 23 Abs. 2: „Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig."

[6] Daher sind spätere Zusätze zum Inhalt des Wechsels, z. B. Domizilierung, für den Inhalt der Verpflichtung des Acceptanten ohne Einfluß. R.Ohg. 27. Juni 1871 Bd. 3 S. 51 (54): „Der Acceptant haftet — ein Blankoacceptant ausgenommen — nur für das, was er unterschrieben". R.Ohg. 2. März 1872 Bd. 6 S. 24: „Der Domizilvermerk auf dem eingeklagten Wechsel ist dem Acceptanten gegenüber für nicht geschrieben und ganz ungültig zu erachten, weil er nach dem Accepte ohne Wissen und Willen des Acceptanten darauf gesetzt worden."

[7] W.O. 23 Abs. 1. Vgl. oben § 66 und 111.

2. für den Fall der Nichterfüllung der unter 1 genannten Verbindlichkeit zur Zahlung der Wechselsumme nebst Schadensersatz in der gesetzlich normierten Höhe an den jeweiligen Wechseleigentümer gegen Rückgabe des quittierten Wechsels und Auslieferung der die Höhe des erwachsenen Schadens nachweisenden Papiere [8];

3. für den Fall seiner eigenen [9] Unsicherheit zur Sicherheitsleistung für die Wechselsumme und die infolge der Unsicherheit erwachsenen (Protest- u. s. w.) Kosten [10] an jeden der successiven Wechseleigentümer gegen Aushändigung des aufgenommenen Protestes.

Wegen der Voraussetzungen der Unsicherheit gilt das bei der entsprechenden Verpflichtung des Ausstellers Bemerkte.

Der Bezogene haftet wechselrechtlich stets nur nach Inhalt seines Acceptversprechens, selbst dann, wenn er sich zu einer uneingeschränkten Acceptation verpflichtet hatte und demnach zivilrechtlich auf eine solche belangt werden kann.

Dagegen kann der Wechseleigentümer, im Falle der Acceptation Einschränkungen oder Modifikationen [11] beigefügt sind, gegen den Aussteller und die sonstigen Garanten nach Erhebung eines Protestes mangels Annahme Regreß auf Sicherstellung nehmen, und zwar beim Teilaccept wegen des nicht acceptierten Teils der Wechselsumme, bei anderen Einschränkungen der Annahme wegen der ganzen Wechselsumme. Dabei ist jedoch die Beifügung einer Zahlstelle als Beschränkung der Annahme nicht zu betrachten, wohl aber die Domizilierung, weil diese eine Aenderung in Bezug auf den Ort, an dem Zahlung zu leisten ist, enthält.

---

[8] Borchardt 590 g. Prot. S. 100 § 456: „Man war übrigens darüber einverstanden, daß alles dasjenige, was nach diesen Bestimmungen [Art. 50 und 51] der Indossant oder Aussteller einem Nachmann zu gewähren habe, auch von dem Acceptanten, wenn dieser in Anspruch genommen werde, gefordert werden dürfe."

[9] Daher beim domizilierten Wechsel nicht für den Fall der Unsicherheit des Domiziliaten.

[10] W.O. 29.

[11] Dies gilt auch für den Fall einer Domizilierung des sonst unbeschränkten Accepts, R.Ohg. 9. Mai 1879 Bd. 25 S. 122 (123): „Der Domizilvermerk — — beim Accept — stellt sich als eine vom Acceptanten gegebene Modifikation des Wechselinhalts in Ansehung des Zahlungsorts dar — — Es liegt [sonach] — — ein modifiziertes Accept (Art. 22) vor."

Hat der Bezogene das Accept auf mehr als die Wechselsumme ausgestellt, z. B. „gut für 1000 Mark", während der Wechsel nur auf 100 Mark lautet, so haftet er an sich auf die in seinem Accept versprochene Summe [12]. Jedoch hat er, mindestens in der Regel, einen zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch wegen grundloser Bereicherung gegen den infolge der Vollzahlung Bereicherten [12a].

Mehrere Duplikate eines Wechsels zu acceptieren, wird der Trassat auch durch Acceptierung eines derselben nicht verpflichtet. Es ist auch eine derartige mehrfache Acceptation des Wechsels für ihn nicht ohne Gefahr. Denn er haftet nach Art. 67 Z. 2 der Wechselordnung, falls er sich bei der Bezahlung des Wechsels nicht alle Duplikate zurückgeben läßt, aus den nicht zurückgegebenen acceptierten Duplikaten wie aus selbständigen Wechseln. Allerdings ist er nur gegen Rückgabe sämtlicher von ihm acceptierten Exemplare zu zahlen schuldig. Aber immerhin ergibt sich aus der angeführten Vorschrift des Art. 67 der Wechselordnung [13], daß in dem mehrfachen Accept nicht nur eine mehrfache identische Verpflichtungserklärung liegt, sondern daß die Acceptierung jedes weiteren Duplikats zugleich eine bedingte neue selbständige Verpflichtung des Inhalts begründet, daß der Acceptant auf das betreffende Duplikat nochmalige Zahlung zu leisten hat, falls es ihm bei der Zahlung eines anderen Duplikats nicht zurückgegeben wird.

Die Bestimmung des Art. 67 schließt übrigens nicht aus, daß

[12] Dieser Satz ist nicht unbestritten. Gegen ihn besonders Brauer in Siebenhaar's Archiv Bd. 5 S. 357, Volkmar und Löwy, W.R. § 64 und auch Renaud § 37. Brauer leitet aus der „Korrespektivität zwischen Wechsel und Accept" ab, daß Acceptant nie auf mehr als die Wechselsumme hafte. Allein die Selbständigkeit der Acceptantenverbindlichkeit (vgl. W.O. 3 und 75) sowie der Wortlaut des Art. 23 sprechen für den im Text aufgestellten Satz. Auch die Billigkeit widerstreitet ihm nicht: vielmehr erscheint es gerecht, daß ein späterer gutgläubiger Wechselerwerber, der bei Unleserlichkeit der Wechselsumme sich auf die leserliche Acceptsumme verließ, die letztere zu fordern berechtigt ist. Sache des Acceptanten war es, sich über die Höhe der zu acceptierenden Summe zu vergewissern. War er nachlässig, so kann er nicht mehr Schutz verlangen, als ihm die condictio sine causa gegen den zu Unrecht Bereicherten gewährt. Vgl. übrigens auch oben § 112 Anm. 7.

[12a] Der Bereicherte kann der Empfänger der Zahlung oder eine andere Person (ein Vormann oder ein Mäkler u. s. w.) sein.

[13] „Konstruiert kann sie nicht werden" sagt Thöl.

der zur mehrmaligen Zahlung gezwungene Acceptant gegen den oder die infolge dieser mehrmaligen Zahlung Bereicherten einen Rückgriff mittels der zivilrechtlichen condictio sine causa hat.

Die einmal geschehene Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden[14]. Da nun die Annahme durch Niederschrift des Acceptvermerks auf den Wechsel perfekt wird, so ist der Trassat nach einmal erfolgter Niederschrift nicht mehr zur Aenderung oder zur Durchstreichung derselben befugt.

Jedoch ist streitig, ob aus einem durchstrichenen Accept gegen den Acceptanten auf die Wechselsumme geklagt werden könne, oder ob er zunächst im Klagwege zur Herstellung eines undurchstrichenen Accepts anzuhalten sei[15]. Da aber der Acceptant die Annahme nicht widerrufen kann, so ist er auch trotz Durchstreichung seines Accepts zur Zahlung verpflichtet[16]; es kann also nichtsdestoweniger gegen

[14] W.O. 21 Abs. 1. Ueber die Auslegung dieser Bestimmung vgl. oben § 63.

[15] Dafür, daß auf Grund eines durchstrichenen Accepts die Wechselsumme eingeklagt werden kann, hat sich u. a. ausgesprochen Brauer in Goldschmidt's Zeitschrift für H.R. Bd. 1 S. 25 ff., —e in Voigt's Neuem Archiv für H.R. Bd. 3 S. 91 ff. (insbesondere S. 97 f.), Volkmar und Löwy § 69, Grawein, Die Perfektion des Accepts, Dernburg §§ 257 Anm. 7, 267 Anm. 7, Beseler § 248 Anm. 12, Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 1 S. 550 und Bd. 28 S. 85. Dagegen wollen eine Klage nur auf Wiederherstellung eines undurchstrichenen Accepts geben Lutteroth in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 436 ff., L. Wächter in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 1 S. 456 ff. und in Siebenhaar's Archiv Bd. 6 S. 41 ff., sowie Thöl (W.R. § 79), Renaud (W.R. § 37), Kuntze (W.R. § 34), Brachmann-Kuntze in Endemann's Handbuch § 53. Dieser Ansicht hat sich auch das R.Ohg. 3. Febr. 1871 Bd. 1 S. 273 (274) angeschlossen. Eine dritte Ansicht geht sogar dahin, daß durch Ausstreichung die Verbindlichkeit des Acceptanten schlechthin erlösche und nicht einmal ein Anspruch auf Wiederherstellung des Acceptvermerks bestehe. So Jacobi in Siebenhaar's Archiv Bd. 10 S. 337 ff., Hartmann, W.R. § 114 am Ende. — Der § 74 des ersten preußischen Entwurfs lautet:

> „Die einmal geschehene Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Der Acceptant bleibt aus derselben verhaftet, auch wenn er sie durchstrichen haben sollte."

Der letztere Satz ist dann auf der Berliner Konferenz 1845 freilich gestrichen, aber durch diese Streichung die Streitfrage nicht gelöst. Für ihre Entscheidung kommt alles auf die Entstehungsart der Acceptobligation an. S. darüber oben § 63.

[16] Auch dem präsentierenden Wechseleigentümer. Die gegenteilige Behauptung (Borchardt 331a) ist falsch und läßt sich nur auf die unrichtige Vertragstheorie stützen.

ihn auf Zahlung der Wechselsumme geklagt werden. Aber weil das Durchstreichen einer Erklärung oder Unterschrift im allgemeinen als ein Zeichen für die Ungültigkeit derselben gilt, die Ungültigkeit der Annahmeerklärung wegen Mangels des Verpflichtungswillens auch sehr wohl möglich ist[17], so ist eine durchstrichene Annahmeerklärung nicht im Stande, Beweis für eine gültige Annahme zu liefern. Der Beweis derselben würde also in anderer Weise zu erbringen, daher regelmäßig im Wechselprozeß unmöglich sein[18]. Der Wechselberechtigte kann sonach trotz der Durchstreichung im Wege des regulären Prozesses auf die Wechselsumme klagen.

Da aber der Acceptant nach einmal erfolgter Annahme kein Recht auf die Durchstreichung hat, so braucht sich der Wechselberechtigte die dadurch für ihn herbeigeführte Schmälerung der prozessualischen Durchführbarkeit seines Anspruchs nicht gefallen zu lassen und kann sofort mit einer Feststellungsklage auf Gültigkeit der Annahmeerklärung, oder mit actio negatoria auf Wiederherstellung einer undurchstrichenen Annahmeerklärung, oder ex lege Aquilia wegen Sachbeschädigung klagen. Auch kann § 303 des Strafgesetzbuchs Anwendung finden[19].

Anders steht es, wenn der Trassat irrtümlich auf die Tratte seinen Namen schreibt: denn aus einer solchen irrtümlichen Namenszeichnung wird er überhaupt nicht obligiert. Sie darf er ohne weiteres durchstreichen[20].

Die Acceptation gilt bei Sicht- und Nach-Sichtwechseln zugleich als Sichtnahme, und die Wechselordnung spricht von einer von der Annahme verschiedenen Sichtnahme überhaupt nicht. Doch kann

[17] Z. B. infolge Irrtums in Bezug auf die Identität des Wechsels.

[18] So auch R.Ohg. 3. Febr. 1871; Borchardt 331 d (vgl. Zeitschrift für H.R. Bd. 16 S. 643; Löhr's C.O., N. F., Bd. 7 S. 215, Bd. 8 S. 244).

[19] Ausdrücklich bestimmt Schweiz 740: „Die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentierenden Inhaber zurückgegeben ist, weder ganz zurückgenommen noch in irgendeiner Weise beschränkt werden. Auf den Nachweis, daß der Eigentümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Acceptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber anderen Wechselberechtigten gegenüber berufen."

[20] Vgl. oben § 110.

beides aus einander fallen und es kann nach Umständen im Interesse des Präsentanten liegen, sowohl daß der Wechsel acceptiert werde, ohne daß dadurch der Verfalltag, resp. der Beginn der Nach-Sichtfrist herbeigeführt werde[21], als auch daß der Wechsel mit einem Sichtnahmevermerk versehen werde, obwohl die Acceptation verweigert wird[22]. Da die Wechselordnung einer Trennung von Sichtnahme und Annahme nicht entgegensteht, so kann sonach sowohl Sichtnahme ohne Annahme, als Annahme ohne Sichtnahme vorkommen. Nur muß ausdrücklich erklärt werden, daß das eine ohne das andere gewollt sei, da im Zweifel jede Erklärung des Trassaten auf dem Wechsel als Annahme und jede Annahme bei Sicht- und Nach-Sichtwechseln zugleich als Sichtnahme gilt; also z. B. „gesehen, Annahme verweigert", „angenommen, nicht in Sicht genommen".

C. Die Acceptation vorbereitenden Handlungen: Präsentation.

§ 116.

Der Annahme geht regelmäßig, obgleich begrifflich nicht notwendig, eine Präsentation zur Annahme voraus. Sie ist das unter Vorweisung des Wechsels an den Bezogenen gestellte formlose Verlangen, den Wechsel zu acceptieren. Die Person, welche präsentiert, heißt Präsentant, diejenige, welcher präsentiert wird, Präsentat[1]. Zur Präsentation zur Annahme berechtigt ist jeder Detentor des Wechsels, welcher ihn nicht verpflichtende Rechtsgeschäfte überhaupt vornehmen kann, nicht also nur der Wechselberechtigte[2]. Häufig

---

[21] Z. B. jemand wünscht Sicherheit, daß er zu einer späteren Zeit (ein Reisender etwa auf der Rückreise) vom Acceptanten Zahlung erhält, will aber seiner Regreßansprüche nicht verlustig gehen.

[22] Z. B. jemand präsentiert einen Sichtwechsel am Abend des Ostersonnabends. Er würde dann vor Dienstag nach Ostern keinen Protest erheben können, erlangt aber vom ortsanwesenden Aussteller auf den Annahme- und Zahlungsverweigerungsvermerk hin vielleicht sofortige Einlösung des Wechsels, da der Aussteller dadurch die Protestkosten spart. Vgl. oben §§ 95 und 96.

[1] R.Ohg. 28. Nov. 1876 Bd. 21 S. 148.

[2] In Deutschland besorgt auch die Post die Präsentation von Wechseln zur Annahme und die Protesterhebung, indessen nicht mit genügender Sicherheit für Ordnungsmäßigkeit, da postseitig, „sofern der Bezogene nicht

wird der Wechsel schon vor der Begebung seitens des Ausstellers zur Annahme präsentiert und dann gleich acceptiert begeben. Anderenfalls kann die Präsentation — nach dem in der Wechselordnung angenommenen sogen. Prinzip des prompten Accepts[3] — sofort nach der Ausstellung oder später, nicht nur bis zum Verfalltag, sondern auch noch während der diesem folgenden Protestfrist[3a], bei Sicht- und Nach-Sichtwechseln innerhalb der Sichtfrist, geschehen. Meß- und Marktwechsel können jedoch, wenn an dem Meß- oder Marktort eine gesetzlich bestimmte Präsentationszeit zur Annahme besteht, nur in dieser mit rechtlicher Wirkung zur Annahme präsentiert werden[4]. Besteht aber für die Meß- und Marktwechsel nur eine usancemäßige oder gar keine bestimmte Präsentationsfrist, so können sie nicht nur während der ganzen Dauer der Messe oder des Markts am Meß- resp. Marktort, sondern auch schon vorher am Wohnort des Bezogenen gültig zur Annahme präsentiert werden[5].

---

bei der Bestimmungspostanstalt eine besondere, auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat", die Präsentation an jede zur Empfangnahme von Einschreibsendungen für den Bezogenen bevollmächtigte Person für genügend erachtet wird. Vgl. die Bekanntmachungen des Generalpostamts vom 18. Juli 1876 (C.Bl. 1876 S. 406) und vom 3. Mai 1878 (ebenda 1878 S. 272) und Abänderung der Postordnung vom 12. Mai 1883.

[3] W.O. 18. S. z. B. Prot. S. 37 § 152, S. 17 § 68, S. 39 § 164.

[3a] So auch Volkmar und Löwy, W.O. § 52; die Möglichkeit, auch noch während der Protestfrist, also an den dem gesetzlichen Zahlungstage folgenden beiden Werktagen zur Annahme zu präsentieren, ist von Bedeutung für domizilierte Wechsel, deren Präsentation vorgeschrieben, da bei ihnen anderenfalls, sofern sie bis zum Verfalltage nicht zwecks Domiziliatenbenennung präsentiert wären, das Regreßrecht schon am Verfalltage erlöschen würde. Vgl. W.O. 24 Abs. 2.

[4] W.O. 18 Satz 3. — Eine Annahme, die auf eine unzeitige Präsentation hin erfolgt, ist gültig, denn die Annahme allein ist das Verpflichtende; auf Grund eines über unzeitige Präsentation aufgenommenen Protestes kann dagegen Sicherstellung nicht verlangt werden.

[5] Dieser Satz entspricht nicht nur dem Wortlaut der Wechselordnung, sondern auch der Absicht der Leipziger Konferenz. Es ist also nicht etwa in den Bestimmungen der Wechselordnung über Meßwechsel — und Marktwechsel, welchen Zusatz ich im folgenden fortlasse — eine Lücke anzunehmen, die dahin ergänzt werden müßte, daß solche stets nur am Meßort zur Annahme vorgelegt werden dürften. Auf der Konferenz wurde von einer Seite gewünscht, für Meßwechsel überhaupt keine Ausnahme von dem einmal angenommenen Grundsatz des prompten Accepts zuzulassen, sie also

Die Präsentation steht im Belieben des Inhabers. Einerseits kann das Recht, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, nicht ausgeschlossen werden, und eine entgegenstehende Klausel auf dem Wechsel ist nichtig. Andererseits kann ebensowenig eine Verpflichtung zur Präsentation gültig auferlegt werden. Letztere Regel erleidet eine Ausnahme zunächst bei den Nach-Sichtwechseln, bei denen die Präsentation — mindestens zur Sichtnahme, welche mit derjenigen zur Annahme fast stets zusammenfällt und in der Wechselordnung von ihr gar nicht unterschieden wird — notwendig ist, um den Zahlungstag herbeizuführen[5a]; eine zweite sodann bei den domizilierten Wechseln, bei welchen der Aussteller, aber nur dieser, die Präsentation vorschreiben kann[5b]. Diese letztere Ausnahme rechtfertigt sich dadurch, daß dem Bezogenen zwecks Vermeidung eines Windprotestes Gelegenheit zur Bezeichnung des Domiziliaten gegeben werden soll.

Die Präsentation kann unter Einwilligung des Trassaten an jedem Ort, ohne seine Einwilligung nur an seinem wechselmäßigen Wohnort in dem von ihm zur Präsentationszeit innegehabten[6] Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen[7] in seiner derzeitigen Wohnung geschehen[8], auch dann, wenn im Wechsel eine andere

---

für jederzeit zur Annahme präsentabel zu erklären. Von einer anderen Seite wurde der Satz verteidigt, daß Meßwechsel nur am Meßort präsentiert werden dürften, da nur dort nach Beginn der Meßgeschäfte der Trassat im Stande sei, zu ermessen, ob er werde Zahlung leisten können. Eine Mittelmeinung, wonach die gesetzlich bestehende Präsentationsfrist aufrecht zu erhalten wäre, fand schließlich die Majorität. Dagegen wurde die Frage: „Soll für diejenigen Meß- oder Marktorte, welche eine die Präsentationsfrist bestimmende Meß- oder Marktordnung nicht besitzen, eine subsidiäre Vorschrift über diese Frist in die allgemeine Wechselordnung aufgenommen werden?" mit 16 gegen 3 Stimmen verneinend beantwortet. Prot. S. 39 bis 43 §§ 164—174. — Die gesetzlichen Vorschriften über die Zeit für die Annahmepräsentation von Meßwechseln sind bei Borchardt Art. 18 Anm. 1 zusammengestellt.

[5a] W.O. 19. Vgl. oben § 96 bei Anm. 3.

[5b] W.O. 24 Abs 2. Vgl. oben § 106 Z. 4.

[6] R.Ohg. 21. Okt. 1874 Bd. 14 S. 261 (263), 3. Sept. 1875 Bd. 22 S. 400 (402); Borchardt 890b, 900.

[7] D. h. wenn er ein solches nicht besitzt; besitzt er ein Geschäftslokal, wird aber in demselben nicht angetroffen, so ist doch nur dieses Geschäftslokal der Präsentationsort, und es kann ein Wandprotest erfolgen.

[8] Dies gilt auch für den Fall des Konkurses des Präsentaten: es ist dann nicht etwa dem Konkursverwalter zu präsentieren. Das folgt zunächst

Räumlichkeit als Geschäftslokal oder Wohnung des Trassaten bezeichnet ist[9]. Auch der domizilierte Wechsel ist dem Trassaten, nicht dem Domiziliaten zur Annahme zu präsentieren[10], und das Gleiche gilt von dem Wechsel mit einem Zahlstellenvermerk[11].

Wenn jedoch im Wechsel selbst ausdrücklich ausgesprochen sein sollte, daß bei einer anderen benannten Person als dem Trassaten selbst zur Annahme zu präsentieren ist, so ist die Präsentation in deren derzeitigem Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung derselben zu bewirken. Sollte sie hier vergeblich nachgesucht werden, so braucht der Inhaber dann nicht noch den Trassaten selbst aufzusuchen. Ist der Präsentat verstorben, so kann in seinem früheren Geschäftslokal, resp. in der von ihm zur Zeit des Todes innegehabten Wohnung — der Sterbewohnung — gültig präsentiert werden. Doch kann statt dessen auch die Präsentation bei den Erben geschehen[12], muß aber in diesem Fall bei allen Miterben bewirkt werden.

Die Annahme kann, gleich allen anderen wechselrechtlichen Handlungen, nur an einem Werktag gefordert werden[13]. Fällt der letzte Tag für die gesetzmäßige oder wechselmäßige Frist für die Präsentation zur Annahme[14] auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so kann noch am nächsten Werktag gültig präsentiert werden[15].

Eine Bedenkfrist, ob er acceptieren wolle oder nicht, gewährt die Wechselordnung dem Bezogenen nicht[16].

---

schon aus dem Wortlaut des Art. 91 und findet eine weitere gewichtige Stütze darin, daß nach Art. 29 auch im Falle des Konkurses die Sicherheit vom Acceptanten selbst verlangt werden muß. Dieser Auffassung ist auch das Reichsoberhandelsgericht in einer Plenarentscheidung vom 25. Mai 1878 Bd. 24 S. 22 ff. — im Gegensatz zu einem Erkenntnis des ersten Senats vom 29. Juni 1877 Bd. 22 S. 423 (424), welches die Präsentation bei dem Konkursverwalter für zulässig (nicht für notwendig) erklärte — beigetreten. Vgl. auch Borchardt 897 a und b und unten § 128 Anm. 17 a.

[9] W.O. 91. [10] W.O. 24.

[11] Bei der Zahlstelle ist nur die Zahlung, nicht die Annahme zu suchen.

[12] Mit Zustimmung des Trassaten kann auch an einem Sonntag gültig präsentiert werden.

[13] R.Ohg. 21. April 1871 Bd. 2 S. 216 (219); Borchardt 898.

[14] Bei Nach-Sichtwechseln. [15] W.O. 92.

[16] Schweiz 736 statuiert eine Frist von 24 Stunden, vor deren Ablauf Protest mangels Zahlung nicht erhoben werden darf.

Die Sichtnahme enthält bei Nach-Sichtwechseln eine Bestimmung des Zahlungstags, hebt also die dem Wechselgläubiger zustehende Befugnis, diesen Tag zu wählen, auf. Sie hat sonach eine Minderung des Rechts desselben zur Folge. Zu einer solchen Rechtsminderung ist der Trassat ohne Zustimmung des den Wechselgläubiger rechtlich vertretenden Wechselinhabers nicht befugt. Wohl aber hat er die Möglichkeit, diese Rechtsminderung einseitig herbeizuführen, da die Annahme ein einseitiger Rechtsakt ist, den Konsens des Wechselinhabers nicht erfordert und die Annahme im Zweifel zugleich als Sichtnahme gilt.

Präsentiert daher der Wechselinhaber zur Annahme unter der ausdrücklichen Einschränkung, daß die Annahme nicht als Sichtnahme gelten solle, so ist er befugt, zu verlangen, daß dem Annahmevermerk eine entsprechende Klausel beigefügt werde. Kommt der Trassat diesem Verlangen nicht nach, so kann füglich der Inhaber deswegen Protest erheben. Dieser Protest wird passend „Protest mangels Verweigerung des Nicht-Sichtnahmevermerks" genannt. Der Protest bewirkt allerdings nicht, daß die Sichtfrist trotz der Acceptation noch fortläuft, der Wechsel also, auch nachdem die Nach-Sichtfrist nach dem Acceptationstage verlaufen, noch nicht verfallen und präjudiziert ist[17]. Denn die einfache Annahme gilt nach der Wechselordnung zugleich als Sichtnahme[18]. Vielmehr kann der Protest dem Wechselgläubiger nur als Beweismittel für einen eventuellen Schadensersatzanspruch gegen den Acceptanten dienen.

Eine Frist für die Erhebung dieses Protestes besteht nicht.

[17] Diese Wirkung würde er haben, wenn die Vertragstheorie bezüglich der Annahme richtig wäre. Denn wenn die Annahme nur gültig wäre, wenn und soweit sie mit Zustimmung des Inhabers geschieht, könnte sie auch als Sichtnahme nur mit dessen Einwilligung geschehen. Durch den Protest würde dann der Mangel dieser Einwilligung konstatiert werden können, und er wäre um deswillen jedem Indossatar mit dem Wechsel zugleich auszuliefern. Denn obwohl der Indossatar als solcher kein dingliches oder obligatorisches Recht auf den Protest hat, könnte er ihn verlangen, weil, wenn ihm aus irgendeinem Rechtsgeschäft ein Wechsel zu liefern ist, er einen nicht präjudizierten Wechsel verlangen kann und der Beweis der Nichtpräjudizierung sich in diesem Fall durch den Protest und — wenigstens für den Wechselprozeß — nur durch diesen erbringen ließe, sofern nicht schon deswegen der Rechtsweg beschritten sein sollte.

[18] Arg. Art. 19 und 20.

D. Wirkung der Acceptation für das Verhältnis zwischen Trassant und Trassat.

§ 117.

Der trassierte Wechsel enthält nicht nur ein Zahlungsversprechen des Ausstellers, sondern auch außerdem einen Zahlungsauftrag desselben an den Bezogenen. Das Verhältnis zwischen Trassant und Trassat ist sonach ein Mandatsverhältnis [1]. Der Zahlungsauftrag ist in der gewöhnlichen Formulierung des Wechsels klar ausgesprochen. Aber auch wenn die Tratte als reines Zahlungsversprechen formuliert sein sollte, liegt in ihr ein Auftrag. Denn es ist unzweifelhaft, daß ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden Arten der Tratte nicht besteht und es wird dadurch, daß der Trassant auf einem Papier, das bestimmungsmäßig dem Trassaten vorzulegen ist, verspricht, daß der letztere eine Zahlung leisten werde, der Wille, daß der Trassat für den Trassanten zahle, dem Trassaten gegenüber mit einer für einen Auftrag hinreichenden Deutlichkeit erklärt.

Der in der Tratte erklärte Zahlungsauftrag pflegt nähere Angaben über die Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, insbesondere über die Art und Weise, wie letzterer Ersatz für die Auslage der Wechselsumme bekommen soll, nicht zu enthalten. Derartige Geschäftsverhältnisse werden, zumal von Kaufleuten, gern geheim gehalten. Die Mitteilungen über sie werden daher in der Regel in einem besonderen Schreiben gemacht, welches Avis, Avisbrief, Bericht, spaccio genannt wird. Der Avisbrief wird meistens vom Trassanten auf seine eigenen Kosten dem Trassaten direkt übersandt; er kann auch dem Remittenten mitgegeben werden.

Der Avis ist üblich, nicht nötig. Wird er geschickt, so bildet er einen Bestandteil des im Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrags [2],

[1] Für diese Auffassung haben sich auch ausgesprochen: Das preuß. Ob.Tr. 7. Sept. 1869 (Striethorst Bd. 76 S. 8), Krämel in Busch's Archiv S. 124 ff. und die dort zitierte Litteratur, Kühne in Grünhut's Beiträgen Bd. 11 S. 282, Wolf in Siebenhaar's Archiv, N. F., Bd. 1 S. 5, Thöl (W.R. § 71), Renaud (W.R. § 41). Anderer Ansicht ist das Reichsoberhandelsgericht. S. darüber unten bei Anm. 6. Ferner Hartmann (W.R. §. 42), Volkmar und Löwy (W.D. § 60), Kuntze (W.R. S. 82), Brachmann-Kuntze in Endemann's Handbuch § 41 u. a.

[2] Nach der Ansicht, welche in der Tratte einen Zahlungsauftrag nicht erblickt, würde der Avis allein den Auftrag enthalten.

und der Traffat kann somit aus dem Mandatsverhältnis Ersatz nur fordern, wenn er den Zahlungsauftrag nach Maßgabe der im Avis gegebenen Anweisung ausführt.

Er hat also *avisiertermaßen* zu zahlen.

Der Avis kann nicht nur eine Wiederholung und nähere Ausführung, resp. Modifizierung des wechselmäßigen Zahlungsauftrags — sogen. *Nebenorder* — enthalten, sondern auch ein direktes Verbot der Ausführung dieses Auftrags — sogen. *Konterorder, Kontermandierung*. Ersatz für die Zahlung einer kontermandierten Tratte kann der Bezogene mit der Mandatsklage nicht geltend machen, wenn ihm die Konterorder vor der Acceptation zukam. Eine spätere Kontermandierung ist dagegen um deswillen unwirksam, weil der Zahlungsauftrag zugleich einen Acceptationsauftrag enthält und der Mandant dem Mandatar Ersatz für alle die Aufwendungen schuldet, welche der letztere infolge eines in Erfüllung des Mandats eingegangenen Rechtsgeschäfts zu machen gezwungen ist.

Zahlt der Traffat, obgleich er vor der Acceptation Konterorder erhielt, so hat er zwar die Mandatsklage nicht, doch wird ihm durch die Konterorder die Möglichkeit einer Bereicherungsklage nicht genommen.

Der Traffat ist vor der Acceptation dem Traffanten so wenig wie dem Wechselgläubiger zur Bezahlung des Wechsels verpflichtet, sofern er nicht aus Rechtsverhältnissen, die außerhalb des Wechsels liegen, zivilrechtlich dazu verpflichtet ist. Eine wechselmäßige Verpflichtung entsteht für den Traffaten erst durch die Acceptation. Aus dieser erlangt aber nicht nur der derzeitige, sondern jeder der successiven Wechseleigentümer, also auch der Aussteller, gegen ihn einen wechselmäßigen Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme nebst gesetzlich fixiertem Schadensersatz [3]. Der Aussteller kann demnach,

[3] W.O. 23 Abs. 2. — Der wechselmäßige Anspruch des Ausstellers gegen den Acceptanten ist nicht davon abhängig, daß letzterer Deckung erhalten hat; doch kann der Acceptant sein Recht auf Deckung mittels exceptio compensationis geltend machen. Vgl. auch Rg. 6. Dez. 1879 in Blum's Annalen des Reichsgerichts Bd. 1 S. 280; Borchardt 344 und 345. — Den ganzen Anspruch des Ausstellers kann der Acceptant durch eine exceptio doli zurückweisen, wenn der Aussteller sich verpflichtet hatte, vor der Verfallzeit entweder den Wechsel selbst einzulösen oder dem Traffaten

wenn er im Regreßwege den Wechsel eingelöst hat, aus dem Wechsel gegen den Acceptanten klagen.

Wenn der Trassat die Wechselsumme zahlt, ohne daß er aus besonderen Verhältnissen Schuldner des Trassanten ist, so erlangt durch diese Zahlung der Aussteller des Wechsels eine Bereicherung. Denn seine Verpflichtung, für Bezahlung des Wechsels einzustehen, wird getilgt, ohne daß er den für Uebernahme dieser Verpflichtung enthaltenen Gegenwert, die Valuta, herausgibt. Das Vermögen des Trassaten ist dagegen vermindert um die Wechselsumme, ohne daß er dafür einen Gegenwert erhalten hat. So tritt infolge der Bezahlung des Wechsels eine Bereicherung des Ausstellers auf Kosten des Trassaten ein.

Diese Bereicherung wird ausgeglichen durch eine entsprechende Leistung des Trassanten an den Trassaten, und der letztere wird

---

Deckung zu geben. Eine solche Verabredung liegt stillschweigend vor bei dem sogen. Gefälligkeitsaccept, das erfolgt, um dem Aussteller Kredit zu verschaffen. Vgl. R.Ohg. 5. Okt. 1874 Bd. 14 S. 225: „— — es liege hier ein bloßes Gefälligkeitsaccept in der unter Kaufleuten üblichen Bedeutung dieses Ausdrucks vor, wie solche Accepte im kaufmännischen Verkehr häufig vorzukommen pflegen; es wird nämlich dadurch das Verhältnis, welches der Acceptation des vom Kläger ausgestellten Wechsels seitens des Beklagten zu Grunde liegt, dahin aufgeklärt, daß der Wechsel von dem Beklagten aus bloßer Gefälligkeit gegen den Kläger, um demselben Kredit zu verschaffen, acceptiert worden sei, wobei Kläger, sei es nun ausdrücklich oder stillschweigend, die Verpflichtung übernommen habe, dem Verklagten bis zur Verfallzeit Deckung zu gewähren oder den Wechsel zur Verfallzeit selbst einzulösen. Verhält sich diese Behauptung des Beklagten in Richtigkeit, so steht der Klage aus dem der Acceptation des Wechsels zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse eine wirksame Einrede — die exceptio doli generalis — entgegen; Kläger ist nicht dazu berechtigt, den Beklagten aus seinem Accepte zu belangen, wenn ihm selbst die Verpflichtung obliegt, dem Beklagten dasjenige zu bezahlen, was dieser ihm wechselmäßig schuldig ist." Vgl. auch R.Ohg. 29. Juni 1875 Bd. 18 S. 65 (67): „Die Obligation — — des Trassanten ist — — eine betagte — betagt nämlich insofern, als der Trassant seine Verpflichtung rechtzeitig erfüllte, wenn er entweder im Beginn der Verfalltage den Acceptanten mit den erforderlichen Zahlmitteln versah oder selbst bei Verfall die Accepte einlöste. Vor Verfall also war seine Zahlungs- oder Deckungspflicht nicht fällig." — Die Rechtsverhältnisse eines solchen „Gefälligkeitsaccepts" können selbstverständlich nicht dadurch entstehen, daß der Acceptant dem präsentierenden Indossatar erklärt, er acceptiere nur aus Gefälligkeit für den Aussteller. R.Ohg. 7. Juni 1875 Bd. 17 S. 336; ferner Rg. 23. März 1881 in Blum's Analen Bd. 3 S. 407; Borchardt 353—356.

die Acceptation und Zahlung des Wechſels in der Regel ſo lange verweigern, bis er ſicher iſt, daß dieſe Erſatzleiſtung erfolgen wird. Dieſer Gegenwert, den der Bezogene für die Zahlung der Tratte erhält, heißt *Revalierung*, wenn er nach der Zahlung, *Deckung*, wenn er vor der Zahlung gegeben wird.

Dementſprechend werden Accept und Zahlung, wenn ſie nach Leiſtung des Gegenwerts geſchehen, als *gedecktes Accept* und *gedeckte Zahlung* bezeichnet, wenn vor Leiſtung des Gegenwerts, als *Kreditaccept* und *Kreditzahlung*.

Wenn dem Traſſaten vor dem Accept, reſp. der Zahlung der Gegenwert zwar noch nicht geleiſtet iſt, er aber bereits Sicherheit für denſelben in Händen hat, ſo ſpricht man von *gedecktem Kreditaccept* und *gedeckter Kreditzahlung*, fehlt es an ſolcher Sicherheit, ſo liegt ein *reines Kreditaccept* und eine *reine Kreditzahlung* vor. Dementſprechend wird auch die Tratte als eine *Tratte auf gedecktem Kredit* u. ſ. w. bezeichnet.

In etwas laxem Sprachgebrauch werden die Ausdrücke Deckung und Revalierung auch beide für den dem Traſſaten zu leiſtenden Gegenwert ſchlechthin gebraucht, ohne Rückſicht darauf, ob dieſer bereits vor der Zahlung oder nach derſelben gegeben wird. Danach wird das Rechtsverhältnis, das zwiſchen Traſſant und Traſſat in Bezug auf dieſen Gegenwert beſteht, als *Deckungs-* oder *Revalierungsverhältnis* bezeichnet.

Auf die Revalierung hat der Traſſat aus der Erfüllung des in der Tratte liegenden Auftrags Anſpruch mittels der actio mandati contraria[4]. Dieſer Anſpruch beſteht nicht, wenn er bereits vor der Zahlung Deckung erhielt, und iſt in dieſem Fall ſeitens des Traſſanten durch die Einrede der bereits erfolgten Befriedigung zurückzuweiſen. War die Tratte auf fremde Rechnung gezogen (Kom-

[4] Der Deckungsanſpruch geht nur auf den Betrag, welchen der Traſſat wirklich gezahlt hat, folglich nicht auf die ganze Wechſelſumme, wenn er nur einen Teil derſelben bezahlte, und zwar auch dann nicht, wenn der Wechſelgläubiger infolge einer mit dem Traſſaten abgeſchloſſenen Vereinbarung dieſe Teilzahlung als Vollzahlung gelten laſſen will. Hatte der Ausſteller bereits Deckung für die Wechſelſumme gegeben, ſo kann er folglich den nicht auf die Wechſelzahlung verwandten Betrag derſelben mit condictio causa data causa non secuta zurückfordern. So auch Rg. 23. März 1881 Bd. 4 S. 78 (80); Borchardt 477 b.

missionstratte)[4a], so hat, wenn der Trassant zum Ziehen der Tratte ermächtigt war, der Trassat sich wegen seines Anspruchs aus dem Mandat direkt an den Kommittenten zu halten. War die Tratte ohne Ermächtigung für fremde Rechnung gezogen, so ist dagegen eine Mandatsklage wegen der Zahlung nicht möglich — gegen den angeblichen Kommittenten nicht, weil er keinen Auftrag gab, gegen den Trassanten nicht, weil er durch die Formulierung der Deckungsklausel von vornherein die Ersatzleistung aus dem Mandat nicht zu übernehmen erklärt hat. Der Trassat hat sonach in diesem Fall zunächst nur eine Bereicherungsklage, neben der unter Umständen auch die actio negotiorum gestorum und die actio doli Platz greifen können[5].

Die in obigem dargelegte Auffassung des Verhältnisses zwischen Trassant und Trassat ist nicht unbestritten. Man hat geleugnet, daß das Verhältnis zwischen Trassant und Trassat ein Mandatsverhältnis sei, und daß sonach der Trassant aus einem solchen Verhältnis verpflichtet sei, Deckung zu leisten, und beruft sich hierfür darauf, daß der Zahlungsauftrag nur die übliche Formel des trassierten Wechselversprechens sei. So heißt es in einem Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts[6] von dieser Formel: „Ihre rechtliche Bedeutung erschöpft sich vollkommen darin, daß sie einmal ein eigenes Wechselversprechen des Trassanten enthält, zweitens die äußere Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Accept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassaten darstellt. Als bloße thatsächliche Veranlassung entbehrt sie eines bestimmten juristischen Charakters." Nach dieser Anschauung wäre also der Zahlungsauftrag nur Form, nicht Inhalt der Tratte. Allein diese Annahme ist unhaltbar. Denn einmal ist

---

[4a] Eine Tratte kann auch für eigene und fremde Rechnung gezogen werden. Ferner kommt es vor, daß der für Rechnung einer Person gezogenen Tratte ein Zusatz beigefügt wird (seitens des Ausstellers selbst oder seitens eines Indossanten), inhaltlich dessen sie „nötigenfalls" (d. h. wenn der Trassat sie nicht für Rechnung der ihm genannten Person honorieren will) für Rechnung eines anderen gezahlt werden soll. Formeln für diese sogen. unechte Notadresse sind: „Nötigenfalls für meine Rechnung," „im Falle für Rechnung von Herrn N." und ähnliche. Vgl. Thöl, W.R. § 72.

[5] Vgl. Borchardt 350.

[6] R.Ohg. 29. Okt. 1872 Bd. 7 S. 351 ff. (S. 353). Weitere Erkenntnisse zitiert Borchardt 348 a.

im Zweifel die Uebereinstimmung eines Willens mit der ihn aussprechenden Willenserklärung zu präsumieren, und die bloße Zufügung der Worte „gegen diesen Wechsel" gibt keine Veranlassung, diese Präsumtion auszuschließen [7]. Sodann aber enthält der Wechsel nicht selten Bemerkungen, welche sich direkt an den Trassaten und nur an diesen wenden, z. B. die Deckungs- und die Avisklausel. Sind nun diese Bestandteile der Tratte inhaltlich an den Bezogenen gerichtet, so läßt sich füglich nicht das Gegenteil von ihren anderen Bestandteilen sagen, denn es liegt eine zusammenhängende Willenserklärung vor. Die Tratte wird also nicht nur der Form, sondern auch dem Inhalt nach an den Trassaten gerichtet. Sie enthält also einen Auftrag des Trassanten an den Trassaten, der dem letzteren durch den Wechselinhaber übermittelt wird.

Liegt aber wirklich ein Auftrag des Trassanten in der Tratte, so begründet dessen Annahme auch ein Mandatsverhältnis zwischen dem Trassaten und dem Trassanten. Es ergibt sich aus diesem Verhältnis das Recht des Bezogenen, wenn er gezahlt hat, mit der actio mandati contraria — außer bei Tratten auf fremde Rechnung — auf Revalierung zu klagen. Denn die Möglichkeit, daß das Anrecht des Trassaten auf Ersatz in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nicht vorhanden sein kann, schließt nicht aus, daß durch Erfüllung des Wechselauftrags die Mandatsklage auf die Auslagen wie infolge Erfüllung jedes anderen Auftrags begründet und allein durch die Thatsache der Zahlung infolge des Auftrags genügend substantiiert ist [8]. Die besonderen Umstände, aus denen möglicherweise im ein-

[7] Ein einfacher Brief des Inhalts: „Zahlen Sie Herrn R. 100 Mark" enthält zweifellos einen Zahlungsauftrag. Ebenso wenn es heißt: „Zahlen Sie dem Ueberbringer dieses Briefs, Herrn R., 100 Mark gegen Aushändigung dieses Briefs." Es ist nicht abzusehen, weshalb das dadurch anders werden sollte, daß hinter „Briefs" die Worte eingeschoben werden: „welcher ein Wechsel ist".

[8] Daß auch unter der Voraussetzung des Vorliegens eines Mandatsverhältnisses die Berufung auf die Zahlung des Wechsels allein zur Klagsubstantiierung nicht ausreiche, scheint angenommen zu werden in dem citierten Reichsoberhandelsgerichtserkenntnis Bd. 7 S. 353. Es heißt dort, die Berufung auf den Wechsel allein genüge nicht, „zumal sogar ein wirklicher, in der Trassierung enthaltener Zahlungsauftrag nicht notwendig eine Deckungs-

zelnen Fall der Anspruch auf Revalierung ausgeschlossen ist, sind sonach seitens des Trassanten einredeweise geltend zu machen.

Ebenso aber würde auch dann zu entscheiden sein, wenn wirklich in der Tratte ein Auftrag nicht gesehen werden könnte; denn in solchem Fall würde die Zahlung immerhin als negotiorum gestio anzusehen sein, weil durch sie dem Aussteller die Kosten des Protestes und des Regresses erspart würden.

Der praktische Unterschied zwischen der Anschauung des Reichsoberhandelsgerichts und der hier vertretenen liegt in der Beweislast. Während nach der letztgenannten Ansicht der Trassat nur die Effektuierung der Zahlung zu beweisen hat und es dem Trassanten obliegt, die Thatsachen nachzuweisen, welche einen Anspruch auf Revalierung ausschließen, hat nach der vom Reichsoberhandelsgericht angenommenen Ansicht der Trassat darzuthun, daß er infolge anderer Thatsachen, als der bloßen Wechselzahlung, zur Revalierung berechtigt sei. Sind Accept und Zahlung ohne anderen rechtlichen Grund als den Wechsel selbst erfolgt, so finden nach der Anschauung des Reichsoberhandelsgerichts dementsprechend die Normen über die condictiones sine causa Anwendung [9].

Der Anspruch auf Revalierung ist kein wechselrechtlicher, vielmehr rein zivilrechtlich, er kann also auch nicht im Wege des Wechselprozesses geltend gemacht werden [10]. Der Grund, auf dem dieser dem Rechte aller Staaten angehörige Satz ruht, ist vielbestritten.

Von einer Seite wird für ihn angeführt, daß das Wechselgeschäft mit der Zahlung sein Ende erreicht habe. Diese Deduktion ist aber eine vollkommene petitio principii, denn wenn der Bezogene einen wechselrechtlichen Anspruch gegen den Aussteller hätte, würden die Wechselbeziehungen mit der Zahlung seitens des Bezogenen ihr Ende nicht erreicht haben. Von anderer Seite hat man sich darauf berufen, der Anspruch könne ein wechselrechtlicher nicht sein, weil der Trassat kein Recht auf sofortigen Ersatz habe:

---

pflicht des Trassanten nach sich zieht, vielmehr die actio mandati contraria auf Ersatz sehr wohl durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung ausgeschlossen sein kann".

[9] R.Ohg. Bd. 7. S. 353.

[10] W.O. 23 Abs. 3.

allein erstens hat er ein Recht auf solchen, zweitens kommen auch häufig Wechselrechte vor, kraft deren nicht sofort Zahlung verlangt werden kann, wie z. B. die Rechte auf Bezahlung von Datowechseln. Von dritter Seite wird obiger Satz darauf gestützt, daß das auf Revalierung gerichtete Versprechen des Trassanten kein Summenversprechen sei. Allein es ist so gut ein Summenversprechen, wie das Versprechen der Regreßsumme ein solches ist. Beide gehen auf Summen, die dem Betrage der Wechselsumme ungefähr entsprechen, deren Höhe sich aber bei Eingehung der Verpflichtung noch nicht genau bestimmen läßt.

Der legislatorische Grund dafür, daß der Revalierungsanspruch nicht im Wege des Wechselprozesses, sondern in dem des gewöhnlichen Prozesses geltend zu machen ist, erweist sich bei näherer Erwägung als kein theoretischer, sondern als ein praktischer. Könnte der Trassat im Wechselprozeß auf Deckung klagen, so würde der Trassant vielfach die ihm gegen die Klage zustehenden Einreden in diesem Prozeß um deswillen nicht geltend machen können, weil er für sie im Wechselprozeß zulässige Beweismittel nicht besäße. Er würde sonach auf Grund eines mit Vorbehalt der Rechte ergehenden Urteils zunächst die Deckungssumme zahlen müssen und könnte dann im gewöhnlichen Zivilprozeß diese Summe wieder zurückfordern. Die Zulässigkeit des Wechselprozesses würde also hier vielfach nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer Komplizierung und Verschleppung des Verfahrens führen.

Zwischen Trassant und Trassat können nach der vorstehenden Ausführung zwei klagbare Ansprüche bestehen: der wechselrechtliche Anspruch des Trassanten, darauf, daß der Trassat zahle, welcher durch die Acceptation begründet wird, und der zivile Anspruch des Trassaten auf Deckung, welcher durch die Zahlung entsteht. Der erstere wird durch der letzteren nicht beseitigt. Denn wenn auch der Trassant das vom Trassaten Gezahlte diesem würde ersetzen müssen und der Trassat insoweit eine Kompensationseinrede gegen den Trassanten vorbringen könnte [11], so wird doch der Anspruch des

[11] Vorausgesetzt für den Fall des Wechselprozesses die Zulässigkeit der für sie anzuführenden Beweismittel.

Trassanten auf Zahlung der Wechselregreßsumme in der Regel ein höherer als derjenige des Trassaten auf Deckung sein.

Es kommt vor, daß der Trassant sich die Mittel für die Deckung eines Wechsels durch Ausstellung eines neuen Wechsels verschafft. Die Beschaffung von Mitteln zur Deckung oder Bezahlung von Wechseln durch Ausstellung neuer Wechsel heißt Wechselreiterei[12]. Sie kann bei eigenen Wechseln — zwecks Beschaffung der Wechselsumme — wie bei Tratten — zwecks Beschaffung der Deckung — vorkommen und ist auf zweierlei Weise möglich. Die eine Art ist die, daß der Aussteller einen neuen Wechsel ausstellt, den er dann entweder dem Trassaten an Stelle der Deckung, resp. dem Gläubiger des eigenen Wechsels an Stelle der Wechselsumme gibt oder verkauft, um aus dem Erlös die Deckung, resp. Wechselsumme zu bestreiten.

Die zweite Art der Wechselreiterei besteht darin, daß der Trassat, resp. der Wechselgläubiger seinerseits einen Wechsel zieht, und zwar entweder direkt auf den Aussteller des ersten Wechsels oder auf eine andere Person, die dann ihrerseits — sei es direkt, sei es unter Vermittelung von noch mehr Personen — auf den Aussteller des ersten Wechsels trassiert.

Da ein Wechsel in der Regel unter seinem Nominalbetrage begeben wird, auch häufig für die Vermittelung der Begebung noch Courtage zu entrichten ist, so muß bei der Wechselreiterei jeder spätere Wechsel auf eine etwas höhere Summe als der frühere lauten. Die Schuld des Wechselreiters vermehrt sich also stetig. Diese Vermehrung geschieht in sehr starker Progression, wenn der Wechselreiter nicht völlig solvent ist. Denn die Veräußerung der Wechsel wird in diesem Fall meistens nur durch die Hilfe von Vermittlern möglich sein, welche eine sehr hohe Provision für ihre Bemühungen fordern. Die Wechselreiterei führt deshalb vielfach zum finanziellen Ruin. Sie kommt übrigens nicht nur bei Personen vor, die in die Hände von Wucherern geraten sind, und bei Schwindlern, die eine Zeitlang von anderer Leute Geld zu leben suchen, sondern sie kann auch seitens eines durchaus ordentlichen Kaufmanns geschehen, der entweder im Augenblicke die Barmittel zur Zahlung einer Wechsel-

[12] Vgl. insbesondere Thöl, W.R. § 73.

schuld nicht bereit hat oder einen geschäftlichen Vorteil zu erzielen hofft, wenn er sein bares Geld zu anderen Unternehmungen verwendet und die Zahlung der Wechselsumme noch hinausschiebt.

III. Die Verpflichtung des Indossanten.

§ 118.

Der Remittent hat, außer bei dem Rektawechsel, die Möglichkeit, das Eigentum am Wechsel mittels einer Bemerkung auf der Rückseite, *Indossament*, an eine andere Person (Indossatar) weiter zu übertragen, und die gleiche Möglichkeit liegt für jeden Indossatar vor.

Soweit die Indossierung zur Uebertragung des Wechselbriefs und damit zugleich zur Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel dient, wird von ihr weiter unten näher gehandelt[1]. Aber neben dieser seiner Hauptfunktion — der *Transportfunktion* — hat das Indossament in der Regel noch eine weitere — eine *Garantiefunktion* —, über welche an dieser Stelle zu handeln ist.

Der Indossant übernimmt nämlich, sofern er selbst als Eigentümer aus dem Wechsel legitimiert ist[2], durch die Indossierung — von weiter unten genannten Ausnahmefällen abgesehen — zugleich

---

[1] S. unten §§ 122 ff.

[2] Es kommt nur auf die Legitimation des Indossanten an, nicht auf sein Eigentum. Auch der mala fide besitzende Indossant wird also durch sein Indossament verpflichtet. S. oben § 62 bei Anm. 11. — Dagegen wird der aus dem Wechsel selbst nicht legitimierte Indossant durch sein Indossament nicht verpflichtet. So auch R.Ohg. 24. Nov. 1874 Bd. 15 S. 169: „Mag es auch richtig sein, das Indossament in gewissem Sinne als neue Tratte zu betrachten, so kann dies doch jedenfalls nicht so unbedingt geschehen, daß man von dem Zusammenhange, in welchem dasselbe mit dem Wechsel selbst und den vorausgehenden Wechselerklärungen steht, ganz absieht. Nur unter der Voraussetzung, daß das Indossament nicht bloß scheinbar, sondern seinem Wesen nach ein Indossament ist und sich als solches der ursprünglichen Tratte anschließt, kann es in seinen Wirkungen einer neuen Tratte gleichgeachtet werden. Legt man diese Prinzipien zu Grunde, so erscheint ein Indossament, welches sich nicht an den Wechsel selbst, beziehungsweise an die vorausgehenden Indossamente anschließt, als ein wechselrechtlich bedeutungsloser Akt, der ebensowenig fähig ist, die Legitimation des letzten Wechselinhabers dem Hauptwechselschuldner gegenüber als Regreßansprüche zu begründen."

eine Garantieverpflichtung, deren Inhalt bei den traſſierten und bei den eigenen Wechſeln im weſentlichen identiſch iſt und im allgemeinen der Verbindlichkeit eines Traſſanten entſpricht. Sie geht bei beiden Arten von Wechſeln dahin:

1. Dem jeweiligen ſpäteren Wechſeleigentümer [3] im Falle der Nichtzahlung des Wechſels durch den Ausſteller (beim eigenen Wechſel) reſp. den Bezogenen (bei der Tratte) gegen Rückgabe des quittierten Wechſels und Auszahlung der dieſe Nichtzahlung und die Höhe des erwachſenen Schadens nachweiſenden Papiere die Wechſelſumme nebſt Schadenserſatz in der geſetzlich normierten Höhe zu zahlen.

2. Jedem der ſucceſſiven ſpäteren Wechſeleigentümer im Falle der Unſicherheit des Ausſtellers des eigenen Wechſels, reſp. des Traſſaten, der die Tratte acceptiert hat, Kaution für die Wechſelſumme einſchließlich der durch die Unſicherheit verurſachten (Proteſt- ꝛc.) Koſten gegen Aushändigung des Proteſtes wegen Unſicherheit zu ſtellen.

Der Indoſſant einer Tratte übernimmt daneben die weiteren Verpflichtungen:

3. Jedem der ſucceſſiven ſpäteren Wechſeleigentümer im Falle der Nichtacceptation oder der modifizierten Acceptation durch den Bezogenen Kaution für die ganze, im Falle teilweiſer Acceptation Kaution für den nichtacceptierten Teil der Wechſelſumme einſchließlich der durch die Nichtannahme erwachſenen Koſten gegen Aushändigung des Proteſtes mangels Annahme zu leiſten, ſowie

4. auf ordnungsmäßiges Verlangen ſpäterer Wechſeleigentümer ſeinen Vormann um Ausſtellung von Duplikaten anzugehen und auf denſelben ſein Indoſſo zu wiederholen [4].

Der Indoſſant geht nicht notwendig die im vorſtehenden genannten Verbindlichkeiten ein. Es gibt zwei Wege für ihn, ihre Entſtehung zu vermeiden. Der erſte iſt der, daß er bei der In-

---

[3] Die Verpflichtungen werden nur gegenüber ſpäteren Wechſeleigentümern übernommen. Daher wird ſelbſt ein mala-fide-Indoſſant ſeinem mala-fide-Indoſſatar und ebenſo einem bona-fide-Indoſſatar, der ſich beim Wechſelerwerb grobe Fahrläſſigkeit hat zu ſchulden kommen laſſen, nicht obligiert. Vgl. oben § 62 bei Anm. 11. S. auch W.O. 74.

[4] W.O. 66. Vgl. oben § 103 bei Anm. 34.

dossierung das Eigentum am Wechsel nicht überträgt (Prokura-Indossament)[5]; der zweite der, daß er trotz der Eigentumsübertragung dem Indossament einen seine Verpflichtung ausschließenden Zusatz beifügt (Indossament ohne Obligo)[6], was er — im Gegensatz zum Aussteller[7] — ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Indossaments vermag.

Auch kann der Indossant durch einen seinem Indossament hinzugefügten Zusatz (Rekta-Indossament)[8] die Weiter-Indossierung des Wechsels seitens seines Indossatars mit der Rechtswirkung untersagen, daß er (der Indossant) den späteren Wechseleigentümern überhaupt nicht und seinem Indossatar mangels Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nur für denjenigen Schaden haftet, den dieser gesetzlich, im Falle er selbst zur Verfallzeit noch Wechseleigentümer wäre, würde ersetzt verlangen können. Der Indossant haftet also beim Rekta-Indossament dem Indossatar nicht für denjenigen Schaden, welchen dieser dadurch erleidet, daß er, im Falle der Nichtzahlung des Wechsels zur Verfallzeit, späteren Indossataren eine durch mehrfache Regreßnahme erhöhte Regreßsumme zu zahlen hat.

Für die Echtheit der auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften haftet der Indossant wechselrechtlich nicht. Inwieweit er für dieselbe und dafür, daß durch sie wirklich Wechselverpflichtungen zu Stande gekommen, zivilrechtlich haftet, hängt von dem zwischen ihm und seinem Indossatar vorliegenden Valutenverhältnis ab[9].

Näher wird vom Indossament bei der Lehre von der Uebertragung der Wechselansprüche gehandelt werden.

---

[5] Formeln „zur Einkassierung", „in Prokura" u. dgl. Vgl. W.O. 17 und unten § 122 bei Anm. 13.

[6] Formeln „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" u. dgl. Vgl. W.O. 14 und unten § 123 bei Anm. 5. Unklare Bemerkungen wie „o. Vertr.", „s. o." schließen die Haftung nicht aus. Borchardt 274.

[7] Vgl. über diesen oben § 113 bei Anm. 14. — Der Aussteller eines eigenen Wechsels wird dadurch, daß er seinem Indossament den Zusatz „ohne Obligo" beifügt, von seiner Verpflichtung als Aussteller nicht frei. S. oben § 113 Anm. 14.

[8] Formel „nicht an Order" u. dgl. Vgl. W.O. 15 und unten § 123 bei Anm. 10.

[9] Unrichtig behauptet Borchardt 266, daß der Indossant stets für die Echtheit eines vorhandenen Accepts hafte.

IV. Die Verpflichtung des Ehrenacceptanten.

§ 119.

Wenn die Voraussetzungen eines Regresses auf Sicherstellung vorliegen und Protest wegen Unsicherheit des Ausstellers eines eigenen Wechsels oder des Acceptanten, oder (bei der Tratte) Protest mangels Annahme erhoben ist, kann mit Zustimmung des Wechselinhabers jeder Dritte den solchergestalt notleidenden Wechsel zu Ehren acceptieren. Die Ehrenacceptation geschieht gleich der gewöhnlichen Acceptation durch eine Erklärung auf dem Wechselbriefe selbst; doch muß diese Erklärung durch ihren Inhalt als Ehrenacceptation kenntlich sein, da die für Erklärungen des Trassaten auf dem Wechselbriefe bestehenden Präsumtionen des Art. 21, Abs. 2 und 3 für den Ehrenacceptanten nicht Platz greifen [1]. Auch soll die Ehrenannahme in einem Anhang zu dem wegen Unsicherheit resp. mangels Annahme erhobenen Proteste bemerkt werden [2], ohne daß jedoch eine Unterlassung dieser Notierung die Ehrenannahme unwirksam machte.

Die Ehrenannahme geschieht stets zu Ehren eines bestimmten Wechselgaranten (Honoraten), sei es um diesem die Unannehmlichkeiten und Kosten des Regresses zu ersparen, sei es um Schädigung seines Renommees, welche durch das Notleiden eines von ihm garantierten Wechsels entstehen kann, zu verhindern. Der Honorat und seine sämtlichen Nachmänner werden durch die Ehrenannahme von der Verpflichtung, aus dem im Protest bezeichneten Grunde Kaution zu leisten, befreit [3].

Zu Ehren des Acceptanten, des Ausstellers eines eigenen Wechsels, eines anderen Ehrenacceptanten oder eines nicht regreßpflichtigen Indossanten kann die Ehrenacceptation nicht erfolgen [3a]. Doch sind der-

---

[1] Die Wechselordnung enthält Bestimmungen über die Form der Erklärung des Ehrenacceptanten auf dem Wechselbriefe überhaupt nicht.

[2] W.O. 58. [3] W.O. 61.

[3a] Daß nach der Wechselordnung die Intervention zu Ehren eines direkt Zahlungspflichtigen ausgeschlossen ist, folgt daraus, daß nach Art. 60 der Ehrenacceptant nur „den Nachmännern des Honoraten" verpflichtet wird, direkt Zahlungspflichtige aber nach der Auffassung der Wechselordnung keine „Nachmänner" haben. Dieselbe Auffassung zeigen die Motive (zu § 57 des Entwurfs) S. 87. Auf der Leipziger Konferenz ist die von dem

artige Ehreninterventionen nicht nichtig. Vielmehr ist bei ihnen als Honorat diejenige Person zu betrachten, welche unter den durch die Ehrenacceptation Befreiten derjenigen Person, welche dem als Honoraten Bezeichneten im Regreßwege am nächsten steht[3b]; also bei der Ehrenannahme zu Gunsten des Acceptanten der Trassant; bei der Ehrenannahme zu Gunsten des Ausstellers eines eigenen Wechsels der erste regreßpflichtige Indossant; bei der Ehrenannahme zu Gunsten eines anderen Ehrenacceptanten der Honorat dieses letzteren; bei der Ehrenannahme zu Gunsten eines nicht regreßpflichtigen Indossanten dessen erster regreßpflichtiger Nachmann.

Ist in der Ehrenannahme nicht bemerkt, zu wessen Ehren sie erfolgt ist, so gilt als Honorat bei der Tratte der Trassant[4], beim eigenen Wechsel der erste regreßpflichtige Indossant[5].

Der Ehrenacceptant wird seinem Honoraten nicht wechselmäßig verpflichtet[6], dagegen ist er:

1. allen Personen, welche nach dem Honoraten das Wechseleigentum erlangt haben, gegen Aushändigung des Wechsels und des gegen den Trassaten resp. den Aussteller des Eigenwechsels aufgenommenen Protestes mangels Zahlung die Wechselsumme und die Protestkosten zu zahlen verpflichtet. Zur Zahlung weiteren Schadensersatzes (Provision) ist der Ehrenacceptant — im Gegensatze zu allen anderen Regreßpflichtigen — nicht verbunden[7]. Auch erlischt seine Zahlungsverbindlichkeit, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Zahlung vorgelegt wird[8];

---

sächsischen Minister v. Könneritz angeregte (Prot. S. 112 § 561) Frage nach der Zulässigkeit der Intervention zu Gunsten des Bezogenen nicht erörtert worden. — Daß zu Gunsten des Acceptanten eines Domizilwechsels interveniert werden könne, behaupten mit Unrecht Hartmann (W.O. § 141), Volkmar und Löwy (W.O. § 131) u. a. aus dem unrichtigen Grunde, daß „der Acceptant eines solchen Wechsels im wesentlichen als ein Regreßpflichtiger behandelt" werde.

[3b] Denn das Ehrenaccept enthält eine hinlänglich deutliche Verpflichtungserklärung gegenüber den Nachmännern dieser Person.

[4] W.O. 59.

[5] So ausdrücklich Schweiz 827 Z. 8. [6] Vgl. unten § 132.

[7] Denn der Ehrenacceptant ist zwar regreßpflichtig, aber nicht Garant. Vgl. oben § 111 am Ende. W.O. 63. [7] W.O. 62.

2. übernimmt der Ehrenacceptant neben der Zahlungsverpflichtung und gegenüber denselben Personen wie diese gleichzeitig die Verpflichtung, für den Fall seiner eigenen Unsicherheit Kaution für die Zahlung der Wechselsumme und die Erstattung der Kosten eines berechtigterweise gegen ihn etwa erhobenen Unsicherheitsprotestes[9] zu stellen.

Wenn ein Ehrenacceptant mehrere Duplikate derselben Tratte acceptiert, so entsteht daraus auch für ihn nur eine Verpflichtung zur einmaligen Zahlung, jedoch — entsprechend wie für den Acceptanten — mit der Modifikation, daß, wenn er Zahlung leistet, ohne daß ihm sämtliche von ihm acceptierte Duplikate zurückgegeben werden, er aus seinen ausstehenden Accepten auf nochmalige Zahlung in Anspruch genommen werden kann[10]. Gleich der gesamten Verbindlichkeit des Ehrenacceptanten erlischt übrigens auch diese Verpflichtung aus nicht zurückgegebenen Duplikaten, falls letztere nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels ihm präsentiert werden[11].

Der Ehrenacceptant wird durch sein Ehrenaccept nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt; und er ist die einzige Person, welche durch Eingehung einer Wechselobligation gesetzlich für sich selbst zugleich ein Recht begründet. Dies Recht ist allerdings ein bedingtes. Der Ehrenacceptant ist berechtigt, falls er deswegen nicht zur Zahlung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient den Wechsel bezahlt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_8$ Prozent der Wechselsumme zu verlangen. Der zahlende Bezogene oder Intervenient begründet also in diesem Fall durch Zahlung des Wechsels eine eigene Verbindlichkeit.

Einem Regreßpflichtigen gegenüber hat der Ehrenacceptant den bezeichneten Anspruch selbst dann nicht, wenn derselbe den Wechsel

---

[9] Die Wechselordnung handelt von einer Unsicherheit des Ehrenacceptanten überhaupt nicht. Eine solche kann aber sehr wohl vorkommen, besonders in wirtschaftlich kritischen Zeiten. Dann dem Wechselberechtigten das Recht, Sicherheit zu verlangen, abzusprechen, erscheint unbillig. Es ist völlig gerechtfertigt, so gut wie W.O. 21 Abs. 1 und 4, W.O. 22 und W.O. 23 Abs. 1 für die Ehrenannahme Geltung haben, auch die Art. 25 bis 29 für sie entsprechende Anwendung finden zu lassen.

[10] Arg. W.O. 67. [11] W.O. 62.

einlöſt, noch ehe Regreß gegen ihn genommen oder Proteſt mangels Zahlung erhoben iſt [12].

Die Ehrenacceptation kann gültig auch von ſolchen Perſonen geſchehen, welche bereits im Wechſelverbande ſtehen, alſo auch ſeitens des letzten Indoſſatars, früherer Indoſſanten, des Ausſtellers und ebenfalls ſeitens des Traſſaten. In ihren ſonſtigen Wechſelbeziehungen wird dadurch nichts geändert: es bilden ſich vielmehr durch die ihrerſeits erfolgende Ehrenannahme *neben* ihren bisherigen Rechtsbeziehungen noch neue [13].

V. Die Verpflichtung des Avaliſten und des Mitunterzeichners.

§ 120.

In der Regel wird jede einzelne Wechſelverbindlichkeit nur von einer einzigen Perſon unterzeichnet. Es beſitzen alsdann die Obligationen der verſchiedenen Unterzeichner trotz aller Aehnlichkeit, wenn nicht mehr, ſo mindeſtens den einen Unterſchied, daß der Kreis von Perſonen, dem der einzelne der Unterzeichner verpflichtet iſt, für jeden ein verſchiedener iſt.

Es kann aber auch vorkommen, daß mehrere Perſonen ein und dieſelbe Wechſelerklärung unterzeichnen [1]. Alsdann iſt die Haftung dieſer Perſonen eine völlig gleiche, und zwar haftet jede einzelne ſo, als wenn ſie die Wechſelerklärung allein unterzeichnet hätte [2]. Dies kann in doppelter Weiſe geſchehen.

Die erſte Möglichkeit iſt die, daß die Erklärung als von den

---

[12] W.O. 65.

[13] R.Ohg. 18. Juni 1873 Bd. 10 S. 284 (286: letzter Indoſſatar als Notadreſſe), 2. Juni 1876 Bd. 20 S. 164 (Traſſant als Ehrenacceptant); Borchardt 620, 640. Vgl. auch oben § 10 bei Anm. 10 und § 11 bei Anm. 6, ſowie § 22.

[1] Mitunterſchriften müſſen derartig bei, neben oder unter einander ſtehen, daß „ſie ſich örtlich, durch den bloßen Anblick des Wechſels, als Vollziehung" ein und derſelben Wechſelerklärung „darſtellen". R.Ohg. 17. Dez. 1875 Bd. 19 S. 89 (90).

[2] Das iſt der Sinn von Art. 81 der Wechſelordnung (ſ. unten Anm. 8). Um deswillen nützt auch der dem einen Unterzeichner bewilligte Ausſtand (Prolongation) den Mitunterzeichnern nicht. R.Ohg. 11. Sept. 1875 Bd. 18 S. 300 (304), 11. März 1879 Bd. 25 S. 26, woſelbſt Litteraturangaben. Borchardt 757 Z. 8.

mehreren Unterzeichnern gemeinsam abgegeben sich darstellt: so wenn mehrere Aussteller den Wechsel ausstellen, wenn gemeinsame Remittenten oder Indossatare den Wechsel indossieren, wenn eine Mehrheit von Trassaten acceptiert, wenn mehrere Ehrenacceptanten mittels einer Erklärung intervenieren. Hier ist die Erklärung als eine Erklärung jedes einzelnen der Unterzeichner anzusehen. Jeder einzelne wird aus seiner Erklärung gemäß dem Inhalt derselben ohne Rücksicht auf die Mitunterzeichner voll und ganz verpflichtet, und würde auch so verpflichtet werden, wenn er allein unterzeichnete.

Die zweite Möglichkeit der Unterzeichnung einer Wechselerklärung durch mehrere Personen ist die, daß die Erklärung nur als von einem (oder einzelnen) der Unterzeichner abgegeben sich darstellt, und daß daneben eine oder mehrere andere Personen ihren Namen gesetzt haben. Eine derartige Mitunterzeichnung wird rechtlich als Uebernahme einer identischen Verpflichtung angesehen und Wechselbürgschaft oder Aval genannt. Die Nebenunterzeichner der Wechselerklärung heißen Wechselbürgen oder Avalisten. Sie setzen ihrer Unterschrift nicht selten einen das Bürgschaftsverhältnis andeutenden Zusatz („per aval", abgekürzt „p. a.", „als Bürge")[3] zu. Ihre Haftung unterscheidet sich in nichts von derjenigen der Prinzipalschuldner, und sie haften selbst dann, wenn die Obligation des Prinzipalschuldners, neben dem sie sich verbürgt haben, aus irgendeinem Grunde nicht zu Stande gekommen sein sollte.

Dagegen bestehen rücksichtlich der Entstehung der Obligation eines Avalisten und derjenigen eines Prinzipalschuldners (d. h. einer Person, welche eine Wechselerklärung als eigene unterschreibt) weitgehende Verschiedenheiten. Erstens nämlich wird der Avalist nicht verpflichtet, wenn die von ihm unterschriebene Erklärung nicht auch die formell richtige[4] Unterschrift des Prinzipalschuldners — mag

[3] Die Avalerklärung kann auch weitläufigeren Inhalts sein. R.Ohg. 5. Dez. 1873 Bd. 12 S. 148 (woselbst Litteraturangaben), 11. Sept. 1875 Bd. 18 S. 301, 27. Sept. 1875 ebenda, Anm.

[4] R.Ohg. 26. Jan. 1875 Bd. 15 S. 346: „Neben dem Acceptvermerk [des beklagten Avalisten] finden sich drei Kreuze, welche von einer Frau Riemann als Zeichen der Trassatin (Tetzlaff) attestiert sind. Allein weil dies Accept der Bezogenen formell ungültig, das Accept der Beklagten also nicht Mitunterschrift, ihr Alleinaccept aber unverbindlich", wurde die Klage zurückgewiesen. Daselbst S. 348 ff. eingehende Prüfung der Frage, ob

diese auch gefälscht[5] sein — trägt[5a]. Zweitens ist für das Zustandekommen der Obligation des Avalisten eines Ausstellers oder Indossanten nicht erforderlich, daß der Avalist, sondern daß der Prinzipalschuldner einen zur Eigentumsübertragung geeigneten Rechtsakt mit dem Wechsel vornimmt: denn der Avalist kann gar nicht das Wechseleigentum übertragen. Auf welche Art danach die Obligation des Avalisten entsteht, ist oben § 65 Ziff. 3 ausführlich dargestellt worden. Für die Entstehung der Verbindlichkeit eines Mitunterzeichners, der die Wechselerklärung als eigene unterzeichnet hat, ist es dagegen gleichgültig, ob die Eigentumsübertragung von ihm selbst oder von einem anderen solchen Mitunterzeichner vorgenommen wird: denn er haftet in beiden Fällen gleichmäßig — in dem ersteren als Prinzipalschuldner, in dem letzteren als Avalist[5b].

Zwischen mehreren Mitunterzeichnern einer Wechselerklärung, desgleichen zwischen einem Avalisten und seinem Prinzipalschuldner besteht kein wechselrechtliches Verhältnis[6]. Ebensowenig ergibt sich aus der Mitunterzeichnung oder aus der Zeichnung per aval eine Präsumtion für das zivilrechtliche Verhältnis dieser Personen zu einander[7]. Es liegt vielmehr nichts anderes als die Thatsache vor, daß sie identische Wechselobligationen übernommen haben. Diese

---

das Alleinaccept des Nichtbezogenen haftbar mache: „Das Reichsoberhandelsgericht entscheidet sich — von dem Ehrenaccept und dem Fall des Art. 95 abgesehen — für ihre Verneinung" (S. 347). Vgl. oben § 34 S. 111 und § 114 Anm. 5.

[5] Für die Perfektion des Acceptavals modifiziert sich dieser Satz dahin, daß, falls die Acceptation nicht durch Unterschrift einer Erklärung, sondern nur durch Namenszeichnung erfolgt der Name des Acceptanten neben den des Avalisten auf den Wechsel gesetzt sein muß.

[5a] Rg. 14. März 1883 Bd. 10 S. 1: Aus einem Wechsel, dessen sämtliche Unterzeichner sich mit dem Zusatz „als Bürge" unterschrieben haben, ist keiner der Unterzeichner verpflichtet. Vgl. auch oben § 114 Anm. 5.

[5b] Geschieht die Eigentumsübertragung von einem Mitunterzeichner zugleich im Auftrag des anderen, so ist der letztere als Hauptschuldner verpflichtet.

[6] Borchardt 746 Z. 7.

[7] Mehrere Avalisten sind zivilrechtlich nicht notwendig Nebenbürgen, sondern es kann auch der eine Nachbürge nach dem anderen sein. R.Ohg. 19. Dez. 1871 Bd. 4 S. 325, 10. Mai 1872 Bd. 6 S. 114; Borchardt 747 b.

Obligationen sind rein solidarische. Weder hat der Avalist die rechtliche Stellung eines Bürgen — denn er wird auch dann verpflichtet, wenn es der Prinzipalschuldner nicht ist —, noch sind Mitunterzeichner correi — denn sie werden nicht notwendig uno actu obligiert, und Novation mit dem einen wirkt nicht zu Gunsten des anderen. Daher haben Mitunterzeichner und Avalisten weder beneficium divisionis noch beneficium excussionis[8] und ebenfalls nicht beneficium cedendarum actionum[9]. Auch kann um deswillen einer der Mitunterzeichner, der später — wenn auch erst nach Verfall und auf Grund einer seinerseits erfolgten Bezahlung der Regreßsumme — als legitimierter Wechselgläubiger das Eigentum am Wechsel erlangt hat, von jedem anderen Mitunterzeichner — auch von dem Avalisten — die ganze versprochene Summe verlangen, und der Beklagte muß, will er hiergegen Einwendungen erheben, seinerseits nachweisen, daß er infolge seines zivilrechtlichen Verhältnisses zum Kläger nicht die ganze Summe zu zahlen verpflichtet ist[10].

---

[8] W.O. 81: „Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will." Vgl. auch R.Ohg. 15. Nov. 1873 Bd. 11 S. 347 (353); Borchardt 196, 747 a.

[9] Das beneficium cedendarum actionum wird meistens dem in Anspruch genommenen Mitunterzeichner zugesprochen — entgegen dem Sinn von Art. 81 der Wechselordnung — wegen der angeblichen Korrealität der Mitunterzeichner. Die Mitunterzeichner sind aber rein solidarisch Verpflichtete, und solchen steht dies beneficium nur zu, wenn sie aus gemeinsamer Verschuldung haften. Windscheid, Pandekten § 298.

[10] Diese Ansicht vertritt auch das R.Ohg. 19. Juni 1875 Bd. 18 S. 367 (369) und 13. Juni 1876 (Seuff. Bd. 32 S. 221 ff.): „Durch das Giro sind dem Mitaussteller Wechselrechte übertragen. Dabei ist die Feststellung der Zeit der Girierung mit Rücksicht auf Art. 16, 98 Nr. 2 der Wechselordnung hier, wo es sich um eine Klage gegen einen dem Acceptanten einer Tratte gleichzuachtenden Mitaussteller eines Eigenwechsels handelt, unnötig. — — Jenes auf das Giro gestützte formale Wechselrecht des einen Mitausstellers gegen den anderen ist zwar durch das — — zu Grunde liegende materielle Rechtsverhältnis der Mitaussteller unter einander beschränkbar. Dieser Gesichtspunkt führt aber nicht dahin, dem Giro an den zahlenden Mitaussteller jede wechselrechtliche Wirkung abzusprechen, sondern nur dahin, dem beklagten Mitaussteller nach dem Grundsatz: ‚dolo facit, qui petit quod rediturus est' den Nachweis der exceptio doli nach der Richtung offen zu lassen, daß dem klagenden Mitaussteller nach dem materiellen Rechtsverhältnis gemäß Vertrag, beziehentlich Gesetz, ein Regreß gegen seine Mitschuldner überhaupt nicht oder nicht zu

Zweite Abteilung.

Uebergang der Obligationen auf andere Personen.

I. Im allgemeinen.

§ 121.

Die Wechselansprüche sind keine höchstpersönlichen Rechte. Gleich den Wechselschulden gehen vielmehr auch sie durch Universalsuccession auf die Erben über[1]. Sie können ferner durch Legat und durch Zession[2] auf andere Personen übertragen werden[3]. In all diesen Fällen[4] erlangt der Erwerber die Wechselansprüche so, wie sie dem

dem eingeklagten Betrage zustehe." — In beiden Erkenntnissen wird der in dem Urteil des R.Ohg. 8. Nov. 1870 Bd. 1 S. 102 ausgesprochene, auch sonst verteidigte Satz, daß Regreß gegen die Mitaussteller des trockenen Wechsels nach A. L.R. Teil I Tit. 5 § 445 nur pro rata genommen werden könnte, damit zurückgewiesen, daß im letztgenannten Urteil „die Frage eine prinzipielle Lösung nach der Natur des erhobenen Rechtsmittels nicht finden konnte" (Seuff. Bd. 32 S. 322). — Vgl. auch R.Ohg. 17. Okt. 1874 Bd. 14 S. 405; Borchardt 746 Z. 2, 750. — Für die im Text vertretene Ansicht auch Straß in Siebenhaar's Archiv B. 9 S. 234. Dagegen sprechen Volkmar und Löwy, W.R. § 184 S. 288 „dem Giro jeden Erfolg ab" — und zwar wegen des Korrealverhältnisses zwischen den Mitunterzeichnern; ebenso Hartmann, W.R. § 118 S. 347.

[1] Borchardt 772, 773. Auch die Rechte auf Ausfüllung eines übergebenen Blanketts sind vererblich. Vgl. R.Ohg. 3. März 1874 Bd. 13 S. 299 ff. und oben § 108 Anm. 8.

[2] Die Zession der Wechselansprüche begründet ein Recht auf Auslieferung des Wechsels (und zwar Uebertragung des Eigentums an demselben), da nur auf Grund des Besitzes der Wechselurkunde die Rechte aus dem Wechsel geltend gemacht werden können. Sie gibt aber kein Recht, Indossierung des Wechsels an den Zessionar zu verlangen. Dritten gegenüber, welche den Wechsel ex jure cesso von dem Zedenten später erworben, hat der (erste) Zessionar ebenfalls das Recht auf Aushändigung des Wechsels: denn der Zedent konnte ihnen sein Recht nur so übertragen, wie er es selbst besaß. Bona-fide-Indossataren gegenüber kann dagegen der Zessionar sein Recht nicht geltend machen, denn ihr Eigentumserwerb ist nach Art. 74 der Wechselordnung ein originärer. Vgl. auch R.Ohg. 28. Okt. 1873 Bd. 11 S. 251; Borchardt 223 b (wo jedoch der erste Satz unrichtig ist).

[3] Vgl. auch Rg. 10. Juli 1884 Bd. 12 S. 131 (vgl. unten § 136 Anm. 10); R.Ohg. 28. Okt. 1873 Bd. 11 S. 251 und die dortigen Citate.

[4] Vorausgesetzt, daß kein Indossament erfolgt. Vgl. auch Borchardt 200. Auch Rektawechsel können gültig zediert werden. Borchardt 205 b, 217 a und 223 a.

Uebertragenden zustanden, also behaftet mit allen den gegen den letzteren zulässigen Einreden.

Daneben aber gibt es ein Mittel, die Rechte aus dem Wechsel frei von derartigen Einreden, also uneingeschränkt so, wie sie laut Inhalt des Wechsels ursprünglich begründet sind, auf eine andere Person zu übertragen. Dies Mittel ist das — im folgenden näher zu erörternde — Indossament, ein Rechtsakt, bei welchem mittels kurzer Bemerkung auf dem Wechselbrief das Eigentum an demselben samt den mit ihm verknüpften Forderungsrechten übertragen werden kann[5]. Uebrigens dient das — auch bei anderen Wertpapieren zulässige — Indossament nicht notwendig zur Eigentumsübertragung am Wechsel, sondern verleiht unter Umständen dem Indossatar nur die Rechtsstellung eines Zessionars.

Aber nicht nur gemäß dem Willen des bisherigen Wechseleigentümers und derivativ von ihm, sondern auch ohne seinen Willen und ohne daß er einen Rechtsakt zur Uebertragung des Wechseleigentums vorgenommen, — also originär —, können die Wechselansprüche mit dem Wechseleigentum unter Umständen erworben werden: es ist dies auf Grund des Art. 74 der Wechselordnung dann der Fall, wenn ein aus dem Wechselbrief als Indossatar Legitimierter den Wechsel gegen den Willen des bisherigen Eigentümers in gutem Glauben und ohne grobe Fahrlässigkeit[6] erwirbt[7].

II. Die Uebertragung durch Indossament insbesondere.

A. Entstehung und Verschiedenheiten der Indossamente.

§ 122.

Indossament oder Indossierung ist diejenige Rechtshandlung, durch welche das Recht, die Ansprüche aus einem Order-

---

[5] Vgl. dazu oben § 62.

[6] Der Finder eines Wechsels erwirbt stets mala fide. Seine mala fides braucht nicht weiter bewiesen zu werden. R.Ohg. 22. Jan. 1879 Bd. 25 S. 66; Borchardt 680, 684—686. Vgl. unten § 122 Anm. 14.

[7] Vgl. hierüber oben § 62.

papiere geltend zu machen, mittels einer auf die Urkunde selbst gesetzten Erklärung einer anderen Person übertragen wird[1].

Auch der zu diesem Zwecke auf die Urkunde gesetzte Vermerk wird Indossament genannt.

Außerdem bezeichnet dies Wort noch die Handlung des Indossanten, durch welche er schriftlich erklärt, den Wechsel übertragen zu wollen, und den Inhalt dieser seiner Erklärung.

Sonach gibt es vier Bedeutungen des Wortes Indossament: Rechtsakt — Erklärungshandlung — Erklärungsinhalt — Skriptur[1a]. In allen diesen Bedeutungen wird das Wort in der Wechselordnung gebraucht.

Im Sinne des Rechtsakts steht Indossament z. B. in Art. 9 der Wechselordnung:

> „Der Remittent kann den Wechsel — — durch Indossament übertragen",

vergleiche preußisches Landrecht § 805 Teil II Tit. 8:

> „Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber denselben einem anderen überträgt: so wird dieses ein Indossament genannt."

Die Erklärungshandlung bedeutet „Indossament" in Art. 12 der Wechselordnung:

> „Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen — — schreibt."

Der Erklärungsinhalt bezeichnet „Indossament" u. a. in Art. 11 der Wechselordnung:

> „Das Indossament muß auf den Wechsel — — geschrieben werden",

vergleiche preußisches Landrecht § 811 l. c.:

> „Das Indossament muß auf dem Wechsel selbst verzeichnet werden."

---

[1] Ueber Indossament im allgemeinen vgl. auch Jolly in Siebenhaar's Archiv Bd. 4 S. 374 ff. und Bd. 5 S. 37 ff., sowie Ladenburg in Busch's Archiv Bd. 41 S. 99 ff. und Budde, Die rechtliche Natur des Indossaments (1884).

[1a] Ebenso lassen sich für die Annahme (Accept) vier Bedeutungen unterscheiden. Doch fallen bei dieser Rechtsakt und Erklärungshandlung nach der Wechselordnung zusammen. Vgl. oben § 63.

Für die Skriptur steht „Indossament" in Art. 13 der Wechselordnung:

„Jeder Inhaber — — ist befugt — — Blanko-Indossamente auszufüllen" und öfter,

vergleiche preußisches Landrecht § 820 l. c.:

„Ist dergleichen (Valuta-) Bekenntnis aus dem Indossament nicht zu ersehen — —."

Gleichbedeutend mit „Indossament" sind die Ausdrücke „Indosso" und „Giro".

Der Indossamentsvermerk wird — der Grundbedeutung des Wortes indosso = in dorso = auf dem Rücken entsprechend — regelmäßig, obgleich nicht notwendig, auf die Rückseite des Wechsels gesetzt.

Die für ihn übliche Form ist eine möglichst knappe Bezeichnung des Versprechens, daß die Wechselsumme für Rechnung des Indossanten dem Indossatar gezahlt werden solle, nebst Unterschrift, Ort und Zeitdatum; z. B.:

„Für mich an W. Hornemann.
Berlin, 10. 8. 84. Faber."

oder noch kürzer: „An P. Selk.
Köln, 3. 3. 85. Eckmann."

Häufig wird selbst das „an" fortgelassen. Auch das Datum kann fehlen[1b]. Endlich kann nicht nur an eine benannte Person, sondern ebenfalls in Blanko indossiert werden. Daher kann es vorkommen, daß ein Indossament ausschließlich aus der Unterschrift des Indossanten besteht. Ein derartiges **Blanko-Indossament**[2] ist

---

[1b] Die Reihenfolge der Indossamente wird dadurch nicht unterbrochen, daß ein späteres Indossament ein früheres Datum trägt als ein vorhergehendes oder gar als der Wechsel selbst. Auch schadet es nicht, wenn ein Indossament ein unmögliches Datum (30. Februar) trägt. Denn das Datum ist eine rechtlich irrelevante Erklärung des Indossanten. Vgl. auch Borchardt 427 Z. 12.

[2] Das Blanko-Indossament muß seitens des Indossanten als solches ausgestellt sein. Ist ein ausgefülltes Indossament nachweislich von dem Indossanten selbst bis auf seine Namensunterschrift durchstrichen, um es in ein Blanko-Indossament umzuwandeln, so ist es als letzteres gültig. R.Ohg. 28. Juni 1875 Bd. 17 S. 407 (412). Ist dagegen die Durchstreichung nicht durch oder im Auftrage des Indossanten erfolgt, so wird durch sie

vollgültig, darf aber nur auf der Rückseite des Wechsels oder Kopie oder auf einer Allonge — bei dieser auch auf der Vorderseite — stehen [3].

Wird zwecks Indossierung eine Kopie angefertigt, so soll hinter der Reihe der abgeschriebenen Giros, also vor dem ersten echten, die sogen. Arretierungsklausel stehen, d. h. ein Vermerk, daß der Wechsel bis dahin Kopie sei [4]. Formeln für die Arretierungsklauseln sind: „Bis hierher Abschrift" und ähnliche.

Fehlt die Arretierungsklausel und ist auch der Wechsel auf der Vorderseite nicht als Abschrift bezeichnet, so gilt die Kopie nicht als Abschrift, sondern als in seinen Hauptbestandteilen falsches Original.

---

das Indosso nicht in ein Blanko-Indossament verwandelt, sondern zerstört. Vgl. R.Ohg. 19. Febr. 1875 Bd. 16 S. 141 (142): „Eine dergestalt übrig gebliebene Unterschrift kann als wechselkräftiges Blanko-Giro nicht gelten." R.Ohg. 8. Dez. 1875 Bd. 18 S. 418 (419): „Unzutreffend ist die Argumentation, daß, wenn das Indossament wegen ungenügender Bezeichnung der Firma der Klägerin als eigentliches Indossament zur Legitimation der Klägerin nicht dienen könne, dasselbe doch mindestens ebensoviel, resp. noch mehr rechtliche Bedeutung haben müsse wie ein Blanko-Indossament. Denn ein Blanko-Indossament ist von dem Aussteller desselben nicht gewollt, und es kann ebensowenig für zulässig erachtet werden, ein wegen eines wesentlichen Mangels ungültiges resp. rechtlich unwirksames eigentliches Indossament als Blanko-Indossament aufrecht halten zu wollen, wie ein ausgefülltes Giro (Voll-Giro) durch gänzliche Auslöschung des Namens des Indossatars in ein Blanko-Giro verwandelt werden kann. Borchardt 251 b—d.

[3] W.O. 12: „Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament)." Ein auf die Vorderseite des Wechsels gesetzter Name ist, sofern er nicht seiner Stellung nach als Aval der Aussteller- oder Acceptantenerklärung angesehen werden kann, ohne rechtliche Bedeutung. Vgl. auch R.Ohg. 17. Dez. 1875 Bd. 19 S. 89 f.; Borchardt 246, 249 a—e. Uebrigens ist nicht notwendig, wiewohl im Zweifel, ein auf der Rückseite in der Girореihe stehender Name ein Blanko-Giro. Vielmehr kann ein solcher auch ein bloßer Aval sein. So in dem der E. d. R.Ohg 15. Nov. 1875 Bd. 19 S. 44 zu Grunde liegenden Rechtsfall (wo das Reichsoberhandelsgericht, die Unterschrift als Giro auffassend, dem angeblichen Indossatar den Wechselanspruch gegen den vorstehenden Blanko-Indossanten deswegen absprach, weil „ihm der Wille, Gläubiger zu werden, fehlte". Allein, auch wenn er diesen Willen gehabt — und daß er ihn nicht gehabt, ergibt der Thatbestand nicht mit Sicherheit — wäre er nicht Gläubiger geworden, denn er war niemals Wechseleigentümer).

[4] W.O. 70.

Aus den auf der Kopie vorhandenen echten Indossamenten entstehen darum nicht minder Verbindlichkeiten als bei vorhandener Arretierungsklausel. Aber es fehlt den Indossataren die Möglichkeit, auf Grund einer solchen Kopie den Originalwechsel zu erlangen.

Die Wechselordnung schreibt ferner vor, daß „in der Kopie zu bemerken" ist, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist" [5]. Diese Bemerkung wird meist der Arretierungsklausel unmittelbar angeschlossen. Fehlt sie, so ist darum die Kopie weder nichtig, noch gilt sie als etwas anderes denn als Kopie. Sie wird aber schwer begebbar sein, da ein späterer Indossatar nicht weiß, wie er in den Besitz des Originalwechsels gelangen kann, der allein ihm ein Belangen des Acceptanten und des Ausstellers gestattet.

Die Indossierung kann an jede Person erfolgen, auch an eine solche, welche bereits als Indossatar oder in anderer Rolle — als Aussteller, Trassat, Acceptant, Notadressat — auf dem Wechsel vorkommt [6]. Ueber die Bezeichnung der Person des Indossatars gelten dieselben Grundsätze wie rücksichtlich der Bezeichnung des Remittenten.

Ein Blanko-Indossament kann von jedem Wechselinhaber beliebig mit seinem Namen oder dem einer anderen Person mit der Wirkung ausgefüllt werden, daß nunmehr die genannte Person durch das Indossament als Indossatar legitimiert ist. Blanko-Indossamente, auf welche weitere (Blanko- oder ausgefüllte) Indossamente folgen, müssen deswegen, wenn überhaupt, so mit dem Namen des folgenden Indossanten ausgefüllt werden [7], um die zur Legitimierung des der-

---

[5] W.O. 70.

[6] W.O. 10: „Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossiert und von demselben weiter indossiert werden." R.Ohg. 18. Juni 1873 Bd. 11 S. 284 (286): „Der Art. 10 der Wechselordnung hat nicht alle diejenigen, an welche gültig indossiert werden kann, dergestalt erschöpfend aufführen wollen, daß ein Indossament an andere Personen für ungültig erachtet werden müßte. — — Uebrigens gehört auch der Notadressat zu den im Artikel genannten Bezogenen, da die Beifügung einer Notadresse eine eventuelle Tratte enthält." Borchardt 227, 229, 230, 233.

[7] Einmal ausgefüllte Blanko-Indossamente erlangen durch spätere Durchstreichung des in sie eingeschriebenen Namens des Indossatars nicht wieder die Natur von Blanko-Indossamenten. Vgl. Borchardt 451 c.

zeitigen Wechselinhabers erforderliche Kontinuität der Indossamente[8] nicht zu unterbrechen. Doch ist es, unbeschadet dieser Kontinuität, auch statthaft, sie blanko zu belassen[9]. Ferner bleibt die Kontinuität gewahrt, wenn der Wechselinhaber — was zulässig ist — die dem Blanko-Indosso folgenden Giri durchstreicht und jenes dann mit seinem Namen ausfüllt[10].

Einem Blanko-Indossamente außer der Bezeichnung des Indossatars anderweite Zusätze ohne Zustimmung des Blanko-Indossanten beizusetzen, ist ein Wechselinhaber nicht befugt. Es würde darin eine Fälschung liegen[11].

Das Indossament dient entweder zur Uebertragung des Wechseleigentums und der mit dem Wechsel verbundenen Rechte an den Giratar und heißt in diesem Fall Voll-Indossament oder eigentliches Indossament; oder es dient dazu, dem Indossatar nur das Recht der Ausübung der dem Indossanten zustehenden Ansprüche zu übertragen, in welchem Fall es Prokura-Indossament oder uneigentliches Indossament genannt wird.

Im Zweifel gilt jedes Indossament als eigentliches[12];

---

[8] W.O. 36.

[9] W.O. 13: „Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren." Borchardt 258 bis 263. W.O. 36: „Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat."

[10] W.O. 36: „Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen."

[11] R.Ohg. 7. Mai 1875 Bd. 17 S. 261 (267) wird in Bezug auf einen Protesterlaß („ohne Kosten") ausgeführt: „Zu einer derartigen, nicht dem regelmäßigen Inhalt eines Voll-Indossaments angehörigen, vielmehr die Verpflichtung des Indossanten erheblich erschwerenden Klausel, ermächtigt der Blanko-Girant seinen Nehmer durch die bloße Erteilung des Blanko-Giros keineswegs." Borchardt 264.

[12] Die Abrede, das ein Voll-Indossament nur zwecks Einkassierung erteilt werde, ändert die Rechtsstellung des Indossatars Dritten gegenüber nicht, gewährt aber seinem Indossanten ihm gegenüber eine exceptio doli. Vgl. R.Ohg. 13. Juni 1873 Bd. 10 S. 322 und 9. April 1872 Bd. 6 S. 44 (55): „Der Dritte darf — — weder das eigene Klagerecht des Eigentums-Indossatars anfechten, noch demselben Einreden aus der Person des Indossanten lediglich aus dem Grunde entgegenstellen, weil derselbe materiell nicht eigene, sondern fremde Rechte verfolge. — — Unzählige

das Prokura-Indossament muß als solches stets durch einen besonderen Zusatz gekennzeichnet sein [13]. Derartige Zusätze sind: „zur Einkassierung", „per procura" und ähnliche.

Die Rechtswirkungen der Indossierung treten nicht bereits durch die einseitige Herstellung des Indossierungsvermerks auf dem Wechsel seitens des Indossanten ein, selbst dann nicht, wenn diese unter Zustimmung des Indossatars oder auf Grund eines Vorvertrags mit demselben erfolgt. Vielmehr ist es, wie bei der Ausstellung des Wechsels, erforderlich, daß der Indossant einen zur Uebertragung des

---

Eigentumsindossamente dienen lediglich dem Inkassozweck. Das Prokura-Indossament ist in seltenem Gebrauch." Ferner R.Ohg. 22. Okt. 1873 Bd. 11 S. 108 (110), 3. März 1874 Bd. 13 S. 298 (301), 31. Mai 1878 Bd. 24 S. 14 und öfter; Borchardt 237 a—d, 238 a, c und die dort citierten Erkenntnisse. Auch das Blanko-Indossament wirkt stets als Voll-Indossament und kann nicht als Prokura-Indossament benutzt werden. Borchardt 254. Daß die Rechtsstellung des Voll-Indossatars dadurch eine andere werde, daß er selbst einräumt, es sei ihm der Wechsel nur zwecks Einklagung indossiert, ist von dem Feriensenat II des R.Ohg. 6. Aug. 1873 Bd. 10 S. 385 ohne nähere Begründung mit Unrecht behauptet: dieser Satz würde zu der Konsequenz führen, daß der Voll-Indossatar die gegenüber ihm selbst dem Schuldner zustehenden Einreden durch die Erklärung, er wolle nomine seines Vormanns klagen, abschneiden könnte. Vgl. Anm. 13. — Die entgegengesetzte Ansicht, wonach die Einrede der Simulation dem Voll-Indossatar, welcher den Wechsel nur zwecks Einkassierung erhalten hat, opponiert werden kann, ist in der Theorie vielfach verfochten, so insbesondere von Krämel in Busch's Archiv Bd. 25 S. 146, Bd. 29 S. 108 ff. und Bd. 30 S. 253 ff., in Löhr's Z.O. Bd. 11 S. 204 und in Siebenhaar's Archiv, N. F., Bd. 3 S. 113; ferner von Davidsohn in Grünhut's Beiträgen Bd. 18 S. 1 ff., Ladenburg in Busch's Archiv Bd. 29 S. 28 ff., Hoffmann in Siebenhaar's Archiv Bd. 14 S. 246 ff., Engländer ebenda, N. F., Bd. 5 S. 23 ff. Vgl. dazu oben § 112 Anm. 7.

[13] R.Ohg. 9. April 1872 Bd. 6 S. 44 (54): „Jedes Indossament ohne solchen Zusatz, gleichviel ob Voll- oder Blanko-Indossament, ist ein eigentliches, d. h. Eigentumsindossament. Es gibt kein Vollmachts-, Prokura-, Inkasso-Indossament, welches nicht als solches erschiene. Eigentums- und Vollmachts-Indossamente sind einander ausschließende und durch bestimmte Formen äußerlich erkennbare Arten des Indossaments. Will der Indossant die schwächere Wirkung einer bloßen Bevollmächtigung, so muß er dem Indossament den Zusatz ‚in Prokura', ‚in Vollmacht' und dergleichen beifügen. Unterläßt er dies, wendet er die einfachere und stärkere Form an, so hat er auch die stärkere Wirkung rechtlich gewollt. Der Indossatar wird somit Eigentümer und Wechselgläubiger und macht im eigenen Namen seine Rechte geltend, gleichwie er durch weiteres Indossament alle skripturmäßigen Rechte aus dem Wechsel überträgt."

Eigentums am Wechsel geeigneten Rechtsakt vornimmt, und daß der Indossatar das Eigentum am Wechselbriefe erwirbt[14]. Wird das Indossament vor dem Uebertragungsakt durchstrichen, so hat es — im Gegensatz zum Accept — rechtliche Folgen überhaupt nicht.

Die Rechtswirkungen der Indossierung sind verschieden, je nachdem ein Voll- oder ein Prokura-Indossament vorliegt. Sie sind beim Voll-Indossament wieder verschieden, je nachdem es vor oder nach Ablauf der Frist für Erhebung eines Protestes mangels Zahlung geschehen ist; sie sind, wenn nach Ablauf dieser Frist voll indossiert wurde, wieder verschieden, je nachdem der Wechsel mangels Zahlung protestiert war oder nicht.

Die Wirkungen für diese einzelnen Fälle sind im folgenden zu erörtern.

B. Wirkungen der Indossamente.

a) Des Voll-Indossaments.

α) Des vor Verfall des Wechsels erfolgenden Indossaments.

§ 123.

Die Uebertragung des vollindossierten Wechsels vor Ablauf der Protestfrist bewirkt:

1. die Uebertragung des Eigentums am Wechselbrief und der mit diesem verknüpften Rechte an den Indossatar, falls der Indossant selbst Eigentümer des Wechsels ist[1]: mag er dies nun als Remittent, oder infolge Indossaments eines früheren Eigentümers, oder auf Grund des § 74 der Wechselordnung sein. Wird diese Wirkung

---

[14] Der Finder eines auf ihn oder blanko indossierten Wechsels erlangt deshalb durch Inbesitznahme des Wechsels keinerlei Rechte. Damit stimmt im Resultat auch das — auf dem Standpunkt der Begebungsvertragstheorie stehende — E. d. R.Ohg. 22. Jan. 1879 Bd. 25 S. 66 überein, welches hier „einen dolus in agendo" annimmt, „welcher dadurch begangen ist, daß die Klägerin, welche die Gewahrsam des mit Blanko-Giro versehenen Wechsels nicht durch einen Begebungsakt erlangt hat, rechtswidrig einen gefundenen Wechsel mißbraucht, um auf Grund desselben einen Wechselanspruch klagend geltend zu machen". Vgl. auch R.Ohg. 10. Nov. 1875 Bd. 19 S. 31 (33).

[1] W.O. 10.

durch eine Klausel im Indossament ausgeschlossen, so liegt kein Voll-Indossament vor. Ist der Indossant nicht selbst Eigentümer des Wechsels oder von diesem zur Indossierung bevollmächtigt, so erwirbt der bona-fide-Indossatar nichtsdestoweniger das Eigentum des Wechsels samt den mit diesem verbundenen Rechten: aber nicht derivativ durch die Indossierung, sondern originär [1a];

2. die Verpflichtungen des Indossanten [1b]
   a) im Falle der Wechsel nicht wechselmäßig bezahlt werden sollte, dafür den gesetzlich näher fixierten Schadensersatz zu leisten;
   b) Sicherheit für die Zahlung des Wechsels zu leisten
      α) im Falle der Verweigerung einer unbeschränkten Acceptation der Tratte;
      β) im Falle der Unsicherheit des Acceptanten einer Tratte oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels.

Der Uebergang der Rechte an und aus dem Wechsel erfolgt so, daß die Uebertragung des Eigentums am Wechsel die prinzipale, der Uebergang der mit dem Wechsel verknüpften Rechte die sekundäre Wirkung der Indossierung ist. Die letztere Wirkung ist eine notwendig eintretende Folge der ersteren [2]. Die Parteien können gar nicht bestimmen, daß mit dem Eigentum am Wechsel nicht zugleich die Rechte aus dem Wechsel auf den legitimierten Voll-Indossatar übergehen sollen. Eine derartige Bestimmung wäre nichtig. Der Uebergang der Wechselrechte auf den Indossatar vollzieht sich also unabhängig von dem Willen der Parteien, sobald diese die Uebertragung des Eigentums am Wechsel vornehmen. *Der Uebergang der Wechselansprüche beruht also nicht auf Vertrag, sondern auf Gesetz.* Kraft Gesetzes aber erwirbt der Voll-Indossatar die Rechte aus dem Wechsel so, wie sie mit dem Eigentum am Wechsel verbunden sind. Mit anderen Worten: wenn unter einem originären Rechtserwerb (nicht nur der Erwerb eines bisher noch gar nicht als selbständig existierenden Rechts, sondern) jeder Rechtserwerb verstanden wird, der unabhängig von dem Rechte eines

[1a] W.O. 74. S. § 121 am Ende.
[1b] S. das Nähere oben § 118.
[2] Vgl. dazu oben §§ 62, 66, 121.

früheren Berechtigten erfolgt — so erwirbt der Indossatar das Wechseleigentum zwar derivativ[3], die obligatorischen Rechte aus dem Wechsel aber originär. Er tritt also nicht in alle Beziehungen, in welchen sein Rechtsvorgänger rücksichtlich der Wechseloligationen stand, ein, sondern nur in diejenigen, welche unmittelbar aus dem Eigentum am Wechselbrief entspringen. Um deswillen können dem Indossatar die Einreden ex persona indossantis nicht opponiert werden[4]. Das gilt wie von allen anderen, so insbesondere auch von der exceptio doli. Ein dolus des Indossanten schadet daher dem Indossatar auch dann nicht, wenn er beim Erwerb des Wechsels um denselben wußte. Wohl aber steht um seines eigenen dolus willen ihm die exceptio doli dann gegenüber, wenn er sich den Wechsel lediglich um deswillen indossieren ließ, damit dem Wechselschuldner die ihm gegen den Indossanten zustehenden Einreden abgeschnitten würden.

Der infolge der Indossierung eintretende Erwerb der Rechte aus dem Wechsel seitens des Indossatars bewirkt nicht ein völliges Verlorengehen der Wechselansprüche für den Indossanten. Der Indossant verliert vielmehr nur das Eigentum am Wechselbrief und das Recht auf direkte Zahlung. Dagegen bleiben sämtliche Regreßrechte des Indossanten bestehen. Denn der Indossatar erwirbt zwar mit dem Wechseleigentum das der direkten Zahlungsverbindlichkeit entsprechende Recht in seiner Totalität, nicht aber ebenso die den Regreßverbindlichkeiten entsprechenden Rechte. Von diesen letzteren erlangt er vielmehr nur ein neues Spaltrecht, neben welchem die Spaltrechte seiner Vormänner unverändert fortbestehen[4a].

In Bezug auf die Verpflichtungen des Indossanten gelten dieselben Grundsätze wie für die gleichen Verpflichtungen des Ausstellers einer Tratte. Gleichwie bei letzterem entstehen auch bei dem In-

[3] Abgesehen von dem Fall des bona-fide-Erwerbs gemäß Art. 74.

[4] WO. 82. Die viel umstrittene theoretische Rechtfertigung dieses Artikels, welcher von nicht wenigen Schriftstellern für unmöglich gehalten ist, glaube ich in der Ausführung des Textes geliefert zu haben. Vgl. übrigens über die Auslegung des Art. 82 oben § 37 gegen Ende und über Einreden oben § 112 Anm. 7 und § 122 Anm. 12.

[4a] S. das Nähere hierüber oben § 66.

dossanten diese Verpflichtungen nicht, wenn er seinem Indossament eine sie ausschließende Klausel beigefügt hat, z. B. „ohne Obligo", „ohne Gewährleistung" [5]. Doch machen diese Klauseln das Indossament nicht nichtig.

Auch bleibt trotz einer solchen Einschränkung das Indossament ein Voll-Indossament. Dagegen liegt kein solches vor, sobald dem Giro eine die Uebertragung der Rechte aus dem Wechsel ausschließende Bemerkung angefügt wird: denn diese Uebertragung gehört zum Begriff des Voll-Indossaments [6].

Vollindossiert können nur Orderpapiere werden. Das Voll-Indossament eines Rektawechsels hat nach der ausdrücklichen Bestimmung von Art. 9 der Wechselordnung „keine wechselrechtliche Wirkung" [7]. Es hat daher auch nicht die Wirkung eines Prokura-Indossaments. Ein Rektawechsel liegt aber nur vor, wenn die Indossierung im Wechsel selbst, d. h. im Kontext desselben, verboten ist. Ein außerhalb des Kontextes auf die Vorderseite [8] und ein auf die Rückseite vom Aussteller geschriebenes Indossierungsverbot haben keine rechtliche Wirkung [9].

Auch der Indossant kann seinem Giro einen die Weiterbegebung des Wechsels verbietenden Zusatz beifügen, z. B. „nicht an Order". Durch ein solches Rekta-Indossament wird der Wechsel selbst nicht zum Rektapapier, er kann vielmehr auch noch weiter vollindossiert werden. Der Rekta-Indossant haftet aber nur seinem unmittelbaren [10] In-

---

[5] W.O. 14. [6] S. oben § 62 gegen Ende.

[7] Die Prokura-Indossierung eines Rektawechsels ist zulässig (Borchardt 205 a), aber die Voll-Indossierung eines solchen hat nicht die rechtliche Wirkung der Prokura-Indossierung, denn sie hat nach Art. 9 der Wechselordnung „keine wechselrechtliche Wirkung". Vgl. Borchardt 220.

[8] S. oben § 89 bei Anm. 5.

[9] So auch R.Ohg. 27. Juni 1871 Bd. 2 S. 408 (409).

[10] Diesem auch nur wegen dessen, was er würde fordern können, wenn er letzter Indossatar wäre. Denn in dem Verbot der Weiterbegebung liegt die Erklärung, für die Folgen einer solchen nicht einstehen zu wollen. Um deswillen darf der Rekta-Indossatar beim Regreß mangels Zahlung gegen den Rekta-Indossanten der Berechnung der von ihm zu fordernden Regreßsumme nicht die einem Nachmann gezahlte Regreßsumme, sondern nur die Wechselsumme zu Grunde legen. Auch rücksichtlich des Kurses ist die vom Rekta-Indossanten zu zahlende Regreßsumme nach Art. 50, nicht nach Art. 51 der Wechselordnung zu berechnen. S. oben § 118 bei Anm. 6.

dossatar und spätere Indossatare können Regreß gegen ihn nicht nehmen [11].

Auch sonstige Einschränkungen des Indossaments sind — ganz wie im Wechselbriefe — statthaft und für die Verpflichtung des Indossanten wirksam. Dahin gehört die Beifügung einer kürzeren Präsentationsfrist bei Sicht- und Nach-Sichtwechseln [12]. Durch Nichteinhaltung dieser Frist wird der Indossant von seiner Verbindlichkeit liberiert. Es wirkt jedoch der Ablauf der von einem Indossanten gesetzten Präsentationsfrist nur zu seinen Gunsten, nicht zu Gunsten seiner Nachmänner [13].

Der Indossant kann ferner dem Wechsel, und zwar einem eigenen Wechsel sowohl als einer Tratte, eine Notadresse beifügen, ohne dazu der Genehmigung des Indossatars zu bedürfen [14]. Dies bewirkt, daß er selbst und seine sämtlichen Nachmänner auf Zahlung nur in Anspruch genommen werden können, nachdem sie vergebens beim Notadressaten gesucht wurde, auf Sicherstellung mangels Annahme nur, wenn auch der Notadressat Acceptation verweigert hat [15].

Gestritten wird über die Zulässigkeit des Teil-Indossaments [16]. Seine Unzulässigkeit ist gefolgert einmal aus dem Begriff der Wechselforderung als einer unteilbaren Forderung, sodann daraus, daß die Wechselordnung das Teilaccept ausdrücklich für zulässig erklärt, dagegen das Teil-Indossament nicht erwähnt. Der letztere Grund ist jedenfalls nicht stichhaltig, denn es sind manche Modifikationen der Wechselerklärungen zulässig, welche die Wechselordnung nicht ausdrücklich erwähnt, z. B. die partielle Ehrenacceptation und die Uebernahme eines nur bedingten Obligo seitens des Indossanten. Aber auch der erstgenannte Grund ist nicht durchschlagend. Denn die

[11] W.O. 15. [12] Vgl. W.O. 19.
[13] W O. 19.
[14] Vgl. hierzu oben § 109 bei Anm. 15.
[15] W.O. 56, 61, 62; vgl. unten §§ 132 und 140.
[16] Für ihre Zulässigkeit haben sich die bei Borchardt 222 citierten Erkenntnisse ausgesprochen, ferner Bluntschli, Blaschke, Renaud, Hoffmann; dagegen Thöl (W.R. § 128 initio), Jolly u. a., sowie das Rg. 2. April 1884 Bd. 11 S. 148 ff., letzteres wegen der Unzulässigkeit verschiedener Verfallzeiten für die einzelnen Teile der Wechselsumme. S. dagegen den Text bei Anm. 26. Ausführliche Litteraturnachweise bei Kheil in Siebenhaar's Archiv Bd. 10 S. 176 ff.

Wechselobligation ist nicht eine an sich unteilbare, sondern nur eine ohne Zustimmung des Zahlungsverpflichteten ihm gegenüber nicht teilbare [17]. Der zur direkten Zahlung Verpflichtete (Acceptant, Aussteller des eigenen Wechsels, Ehrenacceptant), wie der Regreßpflichtige (Indossant, Aussteller der Tratte) haben sich nur zu einer einmaligen Zahlung verpflichtet, sie können verlangen, nur einmal in Anspruch genommen zu werden. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Forderung gegen sie nicht mehreren Personen zustehen kann. Wird ein Wechselgläubiger von mehreren Personen beerbt, so werden diese Miteigentümer des Wechsels und es teilt sich die Forderung aus demselben unter sie ipso jure nach Köpfen. Dasselbe Resultat kann herbeigeführt werden durch ein Indossament an eine Mehrzahl von Personen [18], und es liegt kein Grund vor, weshalb es unzulässig sein sollte, diesen Erfolg durch ein Teil-Indossament zu bewirken. Denn so gut der Aussteller sich selbst als Remittenten, so gut kann der Indossant sich selbst als Indossatar bezeichnen. Sonach kann jemand einen Wechsel an sich selbst und einen Dritten indossieren, und es ist ihm nirgends die Möglichkeit genommen, im Indossament zu erklären, zu welchem Teil jeder der Indossatare berechtigt sein soll. Nichts anderes aber wird durch ein Teil-Indossament bewirkt, und es ist insbesondere nur ein Unterschied im Ausdruck, ob die auf den Dritten übertragene Quote durch Bruchteilsbezeichnung oder durch Angabe der Summe, welche dieser Dritte aus der Wechselsumme fordern kann, angegeben wird. Lautet ein Wechsel z. B. auf 1000 Mark, so sind die beiden Indossamente „An N. N. zu $^2/_5$, an mich selbst zu $^3/_5$" und „An N.N. 400 Mark" gleichbedeutend. Sonach kann die Zulässigkeit des zweiten nicht wohl angezweifelt werden, wenn diejenige des ersten zugegeben werden muß. Da letzteres der Fall, so ergibt sich die Zulässigkeit der Teil-Indossamente.

Indessen kann Zahlung zur Verfallzeit (welche bei Sichtwechseln durch Präsentation seitens eines Teil-Indossatars für die ganze Wechselsumme herbeigeführt wird [19]) und im Regreßwege nur von sämt-

[17] Das ergeben W.O. 22 und 23 in Verbindung mit dem Verbot der Ratenwechsel, und W O. 54.

[18] Vgl. auch oben § 92 Anm. 17.

[19] W.O. 31: „Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung

lichen Teil-Indossataren gemeinsam gefordert werden, da Zahlung nur gegen Uebertragung des Eigentums am Wechsel unter Quittierung verlangt werden kann, und diese Eigentumsübertragung nur von sämtlichen Teil-Indossataren, Miteigentümern, gemeinsam bewirkt werden kann [20].

Um deswillen ist das Teil-Indossament praktisch unbrauchbar.

Sind von einem Wechsel mehrere Duplikate oder Kopien vorhanden, so genügt zur Uebertragung des Eigentums an ihnen allen die Indossierung eines einzigen Exemplars [21]. Indessen kann der Indossatar Indossierung auch der anderen Exemplare fordern [22].

Die gleichmäßige Indossierung mehrerer Exemplare (Duplikate oder Kopien) erzeugt nur eine Verbindlichkeit, so daß durch Begleichung eines Exemplars im Regreßwege die gesamte Regreßschuld des Indossanten erlischt [23]. Hat jedoch ein Indossant die mehreren Exemplare an verschiedene Personen indossiert, so haftet er aus jedem der verschiedenen Indossamente als aus einem selbständigen [24].

Ist eines der Exemplare zum Accept oder zum Ehrenaccept versandt, so hat jeder spätere Wechseleigentümer ein Recht, zu verlangen, daß der Versender auf den anderen Exemplaren bemerke, bei wem das versandte Exemplar anzutreffen ist [25]. Auf die Herausgabe dieses Exemplars hat der legitimierte Wechseleigentümer ein Recht gegen den Verwahrer, solange dieser dasselbe im Besitz hat [26],

---

fällig," und W.O. 4 Z. 4: „Die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein."

[20] W.O. 39, 54. Vgl. unten.

[21] Denn „jedes einzelne Exemplar repräsentiert den ganzen Wechsel". Motive S. 90. Vgl. oben § 67 und Rg. 7. April 1883 Bd. 9 S. 56 (60).

[22] Arg. W.O. 66.

[23] W.O. 67 Abs. 1. Vgl. übrigens unten § 137 bei Anm. 26.

[24] W.O. 67 Abs. 2 Z. 1, W.O. 71.

[25] W.O. 68, 70.

[26] W.O. 68, 72. Die Klage des Wechseleigentümers ist die rei vindicatio (was von manchen Seiten um deswillen bestritten ist, weil mit Unrecht dem Wechselgläubiger das Eigentum am Wechsel abgesprochen wurde (vgl. darüber oben §§ 62—66), oder die actio ad exhibendum. Sein Anspruch richtet sich also nach den zivilrechtlichen Voraussetzungen dieser Klagen. So auch betreffs der actio ad exhibendum das R.Ohg. 11. Nov. 1873 Bd. 11 S. 390 (395), welches es „dahingestellt bleiben" läßt, „ob der berechtigte Wechselnehmer als Eigentümer des Acceptexemplars zu erachten, sein Klagerecht also als wahre rei vindicatio anzusehen sei".

und kann im Falle der Verweigerung der Herausgabe vollen Schadensersatz von ihm fordern [27].

Die Indossierung kann gleich der Wechselausstellung aus den mannigfachsten Gründen erfolgen. So wenig wie für das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Aussteller und Remittent besteht für dasjenige zwischen Indossant und Indossatar irgend eine Präsumtion [28]. Auch die den Indossamenten etwa beigefügten Valutaklauseln bieten für die Erkenntnis der zu Grunde liegenden Rechtsbeziehungen keinen Anhalt, da sie gleich den im Wechselbrief selbst enthaltenen Valutenangaben vielfach rein willkürlich gewählt werden [29].

β) Des nach Verfall des Wechsels erfolgenden Indossaments [1].

1. Beim protestierten Wechsel.

§ 124.

Das Nach-Indossament, d. h. das nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist [1a] vorgenommene Voll-Indossament [2] hat verschiedene Wirkungen, je nachdem der Wechsel mangels Zahlung protestiert ist oder nicht.

Ist der Wechsel bereits vor dem Nach-Indossament mangels

Aehnlich Rg. 7. April 1883 Bd. 9 S. 56 (59). Vgl. Borchardt 650. — Auch auf der Leipziger Konferenz wurde anscheinend von fast allen Seiten anerkannt (Prot. S. 145 § 701), „daß der Inhaber der Sekunda als Eigentümer der Prima anzusehen und der Depositar der letzteren daher nicht berechtigt sei, dieselbe dem Inhaber der Sekunda vorzuenthalten".

[27] Borchardt 652.

[28] Vgl. auch Borchardt 211.

[29] Vgl. oben § 113 bei Anm. 20a und Borchardt 214.

[1] Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall (1871), Hartmann, Das Indossament nach Verfall, in Löhr's C.O. Bd. 3 S. 475 ff., Mittermaier in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 10 ff., Wolff ebenda Bd. 13 S. 137 ff., Hoffmann ebenda Bd. 14 S. 230 ff., Canstein, Das Indossament präjudizierter Wechsel, in Busch's Archiv Bd. 37 S. 132 ff.

[1a] Ein während der Protestfrist erfolgendes Indossament ist kein Nach-Indossament, sofern Protest mangels Zahlung noch nicht erhoben war. W.O. 16 Abs. 1. Borchardt 280, Hartmann l. c. S. 479, Mittermaier l. c. S. 29, Jolly in Siebenhaar's Archiv Bd. 5 S. 40.

[2] Zum Nachindossament ist begrifflich erforderlich, daß eine neue Indossierung und deshalb also auch ein neuer Indossierungsvermerk auf dem Wechsel nach Ablauf der Protestfrist geschieht. Weder die Weiterbegebung eines Wechsels auf Grund eines bereits vor Ablauf der Protestfrist vor-

Zahlung ordnungsmäßig[3] protestiert[4], so hat der Wechsel damit die Fähigkeit verloren, Gegenstand weiterer Wechselgeschäfte zu sein, ihm ist die Zirkulationsfähigkeit als Wechsel genommen, er ist gleichsam ein toter Wechsel, neue Rechte aus ihm können nicht mehr begründet werden.

Das Indossament begründet daher weder irgendwelche Verpflichtungen für den Indossanten, noch überträgt es dem Indossatar die mit dem Wechsel verbundenen Rechte als eigene. Es bewirkt vielmehr nur eine Zession[5] der dem Indossanten zustehenden Rechte[6]

handenen Blanko-Indossaments, noch die Verwendung eines früheren, auf den Wechselinhaber lautenden ausgefüllten Indossaments (unter Durchstreichung der nachfolgenden) genügt als Nach-Indossament zur Legitimation des Nach-Indossatars. So auch — entgegen dem Reichsoberhandelsgericht, welches zwar die Benutzung des Voll-Indossos für unzulässig (17. Mai 1872 Bd. 6 S. 164), dagegen die des Blanko-Giros für zulässig erklärte (Bd. 3 S. 214, Bd. 5 S. 410) — die Plenarentscheidung des Rg. 8. Juli 1880 Bd. 2 S. 75—85, mit abweichender, in strikter Konsequenz zur Unzulässigkeit der Blanko-Girierung protestierter Wechsel führender Motivierung.

[3] Borchardt 279; Rg. 4. Mai 1880 Bd. 1 S. 293 (294): „Art. 16 Abs. 2 der Wechselordnung ist nur von einem rechtzeitig, innerhalb der Frist des Art. 41 Abs. 2 daselbst erhobenen Proteste zu verstehen. Ein Protest mangels Zahlung, welcher nach Ablauf dieser Frist erhoben ist, ist ebenso wie ein Protest, bei welchem die Förmlichkeiten der Art. 87 und 88 vernachlässigt sind, kein Protest im Sinne der Wechselordnung und folglich nicht geeignet, den betroffenen Wechsel als protestiert bezeichnen zu lassen."

[4] Die Erhebung der Wechselklage steht der Protestation nicht gleich und kann sie nicht ersetzen. R.Ohg. 9. Dez. 1873 Bd. 12 S. 194; Borchardt 288.

[5] Der Ausdruck Zession ist hierbei in der Wechselordnung allerdings nicht nur zufällig, sondern absichtlich vermieden worden, obgleich ausdrücklich beschlossen wurde, daß der Girat gleich einem Zessionar den Regreß ergreifen, dabei aber nicht mehr Recht in Anspruch nehmen dürfe, als seinem Indossanten zuständig gewesen. Prot. S. 30 § 125. Den Grund, weshalb das Wort Zession vermieden wurde, ergeben die Prot. S. 28 § 119, wo es heißt: „Von mehreren Seiten erklärte man sich — — überhaupt dagegen, in der Wechselordnung auszusprechen, ‚daß ein Indossament unter der Voraussetzung des § 16 eine Zession sei'. Denn Indossament und Zession wären, wie dies auch in den Motiven des Entwurfs zugegeben werde, in ihrem inneren Wesen voneinander verschiedene Dinge, und eines derselben könne daher nicht wohl in das andere übergehen. Jener Satz werde zu der irrigen Theorie Anlaß geben, es sei der eigentliche Kern des Indossaments eine Zession, und dieser Kern träte jedesmal da hervor, wo die besonderen wechselrechtlichen Verstärkungen und Zuthaten, durch welche er verdeckt sei, hinwegfielen." Vgl. übrigens unten Anm. 8.

[6] Da dem Remittenten eines an eigene Order gezogenen nichtaccep-

auf den Indossatar und dieser kann sie nur ex jure cesso geltend machen, d. h. behaftet mit allen gegen den Indossanten zustehenden Einreden[7]. Sind mehrere Nach-Indossanten vorhanden, so muß aus demselben Grunde der letzte Nach-Indossatar sich alle Einreden, die gegen einen dieser Indossanten bestehen, gefallen lassen[8]. Nicht aber können ihm Einreden opponiert werden, die der Wechselverpflichtete gegen solche Zedenten hat, die aus dem Wechsel selbst als Zedenten (in Form von Nach-Indossanten) nicht ersichtlich sind[9].

---

tierten Wechsels keinerlei Rechte gegen sich selbst als den Aussteller zustehen, so erlangt auch durch ein von ihm nach Protest mangels Zahlung ausgestelltes Indossament der Indossatar keinerlei Rechte gegen ihn. R.Ohg. 2. Jan. 1877 Bd. 21 S. 273 f.; Borchardt 284 b.

[7] W.O. 16 Abs. 2; R.Ohg. 24. Okt. 1871 Bd. 3 S. 214 (218), 6. Dez. 1872 Bd. 8 S. 167 und die dort in der Anmerkung S. 169 citierten Entscheidungen; Borchardt 281. Auch der Acceptant kann dem Nach-Indossatar gegenwärtig die Einreden ex persona indossantis geltend machen, denn „die im ersten Satze des Art. 16 Abs. 2 gezogene Konsequenz, daß das Nach-Indossament eines protestierten Wechsels nur gleich einer Zession wirke, muß von selbst allen Wechselverpflichteten gleichmäßig zu statten kommen". Rg. 4. Mai 1880 Bd. 1 S. 293 (294). — Das Nach-Indossament eines mangels Zahlung protestierten Wechsels hat nicht dieselben Wirkungen wie ein Prokura-Indossament. Der Prokura-Indossatar klagt im fremden Namen und handelt in der Regel auch für fremde Rechnung, der Nach-Indossatar klagt im eigenen Namen und handelt in der Regel für eigene Rechnung.

[8] So auch R.Ohg. 30. Okt. 1877 Bd. 23 S. 35. Borchardt 282. Vgl. auch die daselbst S. 38 citierte Litteratur, ferner Mittermaier in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 41, Hoffmann ebenda Bd. 14 S. 250. — Die Ansicht Grünhut's (Wechselbegebung S. 58 ff.), der letzte Nach-Indossatar brauche sich nicht Einreden aus der Rechtsstellung der Zwischenmänner, sondern nur solche aus der Rechtsstellung des ersten Nach-Indossatars gefallen zu lassen, ist unhaltbar. Denn Art. 16 Abs. 2 der Wechselordnung spricht dem Nach-Indossatar ausdrücklich nur die Rechte seines Indossanten (nicht die des ersten Nach-Indossanten) zu, und daß der Gesetzgeber bei diesem Absatz nicht nur an die Möglichkeit einmaliger Nach-Indossierung gedacht hat, wie Grünhut annimmt, zeigt der erste Absatz des Art. 16, wo ausdrücklich von mehreren Nach-Indossanten gesprochen wird. — § 16 des Entwurfs lautete übrigens: „Ein nach dem Verfalltage des Wechsels ausgestelltes Indossament hat nur die Wirkung einer Zession."

[9] Anderer Ansicht das R.Ohg. 30. Okt. 1877 Bd. 23 S. 35 (36) und die herrschende Meinung, davon ausgehend, daß jede Begebung des protestierten Wechsels nach Verfall eine Zession sei, einerlei ob der Begeber auf dem Wechsel als Indossant erscheine. Allein die Wechselordnung sagt ausdrücklich, daß der Indossatar die Rechte seines Indossanten habe. Daher erlangt jeder Nach-Indossatar die Rechte des ersten Nach-Indossanten dann, wenn dieser

2. Beim präjudizierten Wechsel.

§ 125.

Ist der Wechsel nicht rechtzeitig mangels Zahlung protestiert worden, so sind dadurch alle Regreßrechte gegen die Vor-Indossanten des Wechsels und bei der Tratte auch gegen den Aussteller erloschen, nicht aber die Ansprüche gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller eines Eigenwechsels. Ein nicht rechtzeitig mangels Zahlung protestierter Wechsel wird als ein präjudizierter bezeichnet[1].

Das Indossament eines präjudizierten Wechsels hat sämtliche Wirkungen eines Voll-Indossaments[2]:

a) Es begründet für den Indossanten die Verpflichtungen zur gesetzlich fixierten Schadloshaltung für den Fall der Nichtzahlung und zur Sicherstellung für den Fall der Annahmeverweigerung und für den Fall der Unsicherheit des Acceptanten resp. des Ausstellers eines eigenen Wechsels[3]. Das erste Nach-Indossament ist dabei, wie allgemein mit Recht angenommen wird, mangels besonderer Bestimmung nach Analogie einer Sichttratte — als der normalen Form eines selbständigen Wechselgarantieversprechens — zu behandeln[4].

---

den Wechsel blanko indossierte und ein weiteres Indossament nicht hinzutrat. Darüber, daß ein vor dem Verfall auf den Wechsel gesetztes Blanko-Giro nicht zur Nach-Indossierung benutzt werden kann, s. oben Anm. 2.

[1] Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall (1871) S. 51 f., 62 ff. Weitere Litteraturangaben s. § 124 Anm. 1.

[2] R.Ohg. 6. Dez. 1872 Bd. 8 S. 167 (168).

[3] R.Ohg. 18. Okt. 1872 Bd. 7 S. 316 (317): „Dem Art. 98 sub 2 zufolge findet die Vorschrift des Art. 16 analoge Anwendung auf den eigenen Wechsel. Selbstverständlich tritt beim eigenen Wechsel an die Stelle des Bezogenen dessen Aussteller, da dieser die bei der Tratte auf verschiedene Personen verteilten Funktionen des Ausstellers und Acceptanten in seiner Person vereinigt."

[4] R.Ohg. 7. Mai 1872 Bd. 6 S. 99 ff. und die daselbst S. 100 angegebene Litteratur. Schweiz 734 bestimmt ausdrücklich: „Ein solcher Wechsel ist, sofern er bereits acceptiert war, binnen drei Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, sofern er dagegen nicht acceptiert war, innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nach-Indossaments an wie ein Sichtwechsel zur Zahlung zu präsentieren," weicht also von dem der deutschen Wechselordnung geltenden Recht, obwohl im Prinzip übereinstimmend, nicht unwesentlich ab. — Canstein in Busch's Archiv Bd. 37 S. 132 ff. nimmt an, ein präjudizierter Wechsel müsse am zweiten Tage nach dem Tage der

Um deswillen wird auch durch Präsentation des präjudizierten Wechsels zur Zahlung die (dreitägige) Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung in Lauf gesetzt, so daß durch deren Verstreichenlassen auch das Nach-Indossament zu einem präjudizierten wird [5]. Auch erlischt die Verbindlichkeit des ersten Nach-Indossanten, wenn nicht binnen zwei Jahren nach dem Datum seines Indossos die Präsentation zur Zahlung erfolgt [6]. Sofern das Indosso ein Datum nicht trägt [7], liegt [8] dabei nicht dem Indossanten, falls er in Anspruch genommen wird, der Nachweis ob, daß, seit er den Wechsel auf Grund seines Indossos übertragen, bereits zwei Jahre verstrichen,

Nach-Indossierung zur Zahlung präsentiert werden, widrigenfalls die Regreßpflicht des Nach-Indossanten erlösche. Denn Zahlungstage seien für den Acceptanten nach Art. 77 alle Tage der mit dem Verfalltage beginnenden drei Jahre, erster Zahlungstag gegenüber dem Nach-Indossatar also der Tag der Nach-Indossierung, und die Verpflichtung *jedes* Indossanten erlösche, wenn nicht an den zwei ersten Werktagen nach dem ersten Zahlungstage der Wechsel präsentiert werde (Art. 41). Die Konsequenz dieses Prinzips würde sein, daß der Nach-Indossant eines nicht acceptierten Wechsels überhaupt nicht verpflichtet würde, da der Nach-Indossatar eines solchen gar nicht am Zahlungstage oder den folgenden beiden Werktagen präsentieren kann: denn für den Trassaten, der nicht acceptiert hat, ist nur der wechselmäßige Zahlungstag wirklich „Zahlungstag". Nun läßt aber die Wechselordnung in Art. 16 auch den Nach-Indossanten eines nicht acceptierten Wechsels verpflichtet werden: Canstein's Anschauung widerstreitet also der Auffassung der Wechselordnung.

[5] So auch das Anm. 4 citierte Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts.

[6] Auf der Leipziger Konferenz ist die Frage, wie lange aus den Indossamenten eines präjudizierten Wechsels gehaftet wird, nicht zur Entscheidung gelangt (Prot. S. 31 §§ 128, 129). Da die Wechselordnung nur sagt, daß die Nach-Indossanten regreßpflichtig sind, über die Dauer dieser Verpflichtung aber keine Bestimmung trifft, so ergibt sich, daß, wenn man die Analogie der Sichttratte hier nicht gelten ließe, für diese Obligation nur die gewöhnliche Anspruchsverjährungsfrist, nach gemeinem Recht also die dreißigjährige, Platz greifen könnte — ein Resultat, das sicherlich vom Gesetzgeber nicht gewollt ist.

[7] Daß im Falle der Datierung des Nach-Indossaments sein Datum, nicht der Tag der Uebertragung des Wechsels für den Beginn der zweijährigen Sichtfrist maßgebend ist, folgt daraus, daß einerseits diese Frist nur juris dispositivi ist, also als mutmaßlich vom Indossanten gewollt gilt, andererseits auch das Datum einen Teil seiner Willenserklärung bildet.

[8] Eine Präsumtion des Inhalts aufzustellen, daß bei Nichtdatierung des ersten Nach-Indossaments als dessen Datum der Tag der Präjudizierung oder das Datum des nächstfolgenden *datierten* Indossaments gelten solle, ist unberechtigt

seine Verbindlichkeit also erloschen sei, sondern der klagende Indossatar hat seinerseits den Fortbestand der Indossantenobligation zu beweisen [8a].

Weitere Nach-Indossamente sind nicht wie neue Sichttratten, sondern als Indossamente der in dem ersten Nach-Indossamente liegenden Sichttratte zu behandeln. Mit Präjudizierung des ersten Nach-Indossaments erlöschen auch die durch sie entstandenen Verpflichtungen. Es folgt dies daraus, daß die späteren Indossatare nur verpflichtet sind zu zahlen, wenn ihnen der Wechsel so zurückgegeben wird, daß die mit ihm bei Eingehung ihrer Verbindlichkeit verbundenen Regreßrechte nicht inzwischen erloschen sind; daß sie also nach Präjudizierung des ersten Nach-Indossaments den Wechsel nicht mehr einzulösen brauchen.

Sollte nach Präjudizierung des ersten Nach-Indossaments der Wechsel noch weiter indossiert werden, so gilt wiederum das erste, auf die Zeit der Präjudizierung folgende Indossament als neue Sichttratte.

b) Das Indossament eines präjudizierten Wechsels hat ferner die Wirkung, daß die mit dem Wechsel verknüpften Ansprüche auf den Indossatar übergehen. Zu diesen gehören die durch die Präjudizierung erloschenen selbstverständlich nicht. Es können also nur übertragen werden die etwa aus einem Accept vorhandenen Rechte und die gegen frühere Nach-Indossanten bestehenden [9]. Diese Rechte erwirbt der Nach-Indossatar als selbständige und nicht etwa nur ex jure cesso [10].

b) Das Prokura-Indossament.

§ 126.

Durch das Prokura-Indossament wird das Eigentum am Wechsel nicht übertragen, und der Indossatar erlangt die Rechte aus dem Wechsel nicht als eigene. Er gilt vielmehr nur als Bevollmächtigter

---

[8a] Vgl. unten § 142 bei Anm. 19.

[9] W.O. 16 Abs. 2.

[10] Vgl. R.Ohg. 24. Febr. 1871 Bd. 2 S. 62 (64), daselbst Litteraturangaben; ferner 7. Mai 1872 Bd. 6 S. 99 ff. und 18. Okt. 1872 Bd. 7 S. 316 ff.

des Indossanten, und zwar umfaßt seine Vollmacht alle Wechselrechtshandlungen mit Ausnahme des Voll-Indossaments[1]. Er kann sonach Proteste erheben und Benachrichtigungen[2] vornehmen, auch die Wechselforderung einziehen und einklagen. Jede von ihm in Bezug auf die Verhältnisse aus dem Wechsel vorgenommene Handlung gilt als namens des Prokura-Indossanten vorgenommen[3]. Daher gilt der Prokura-Indossatar auch nicht als Zessionar, und wenn er aus dem Wechsel Klage erhebt, so ist nicht er Prozeßpartei, sondern der Prokura-Indossant. Dieser also muß etwaige Parteieide leisten[4]. Auch können einem klagenden Prokura-Indossatar deswegen Einreden aus der Person des Indossanten, nicht aber solche aus seiner eigenen Person opponiert werden[5].

Der Prokura-Indossatar ist, soweit sich aus dem ihn berechtigenden Indossament nicht das Gegenteil ergibt, berechtigt, seine Befugnisse durch ein weiteres Prokura-Indossament einer anderen Person zu übertragen; und da ihm die Möglichkeit, voll zu indossieren, fehlt, so gilt jedes von ihm auf den Wechsel gesetzte Giro als Prokura-Indossament.

---

[1] Auch wenn das Prokura-Indossament mit einem Zusatz „oder an Order" oder einem ähnlichen versehen ist, berechtigt es zum Voll-Indossament nicht.

[2] Vgl. § 137 bei Anm. 11.

[3] W.O. 17; Borchardt 289—301.

[4] R.Ohg. 16. Mai 1877 Bd. 22 S. 173 (woselbst in der Anmerkung eingehende Litteraturangaben). S. 175 ff.: „Es ist die in der Doktrin einstimmig vertretene Ansicht für die richtige zu halten, daß der Prokura-Indossant Prozeßpartei, der Prokura-Indossatar dagegen, und zwar ohne Unterschied, ob er ‚in eigenem Namen' auf Grund der ihm nach Art. 17 der Wechselordnung zustehenden Rechte oder ob er ‚als Bevollmächtigter des Indossanten' Klage erhebt, in Wirklichkeit im Prozesse nur die Rolle eines Bevollmächtigten des Indossanten hat. — — Alle Rechte, welche der Prokura-Indossatar vermöge der ihm durch das Gesetz gegebenen Ermächtigung ausübt, übt er nur als Rechte des Indossanten, des berechtigten Gläubigers, als dessen Vertreter aus. Eben weil der Prokura-Indossatar nur die Rechte des Indossanten geltend macht, muß er sich alle Einreden, welche der Wechselschuldner dem Indossanten, wenn dieser selbst klagte, entgegensetzen konnte, unbeschränkt opponieren lassen."

[5] R.Ohg. 9. April 1872 Bd. 6 S. 44 (55): „Der Dritte — — darf dem als Prokura-Indossatar auftretenden Wechselinhaber Einreden aus dessen Person nicht entgegenhalten, weil derselbe in Wahrheit für eigene Rechnung den Wechsel erworben habe."

Dritte Abteilung.

Untergang der Wechselobligationen.

I. Durch Erfüllung.

A. Der Kautionsverbindlichkeiten.

1. Erfüllung der Kautionsverbindlichkeiten seitens der zur direkten Zahlung verpflichteten Personen.

§ 127.

Der Acceptant und der Aussteller eines trockenen Wechsels, ingleichen der Ehrenacceptant sind verpflichtet, für den Fall eigener Unsicherheit Kaution für prompte Bezahlung der Wechselsumme zu leisten[1]. Allerdings werden sie gerade aus denselben Gründen, welche sie „unsicher" erscheinen lassen, in der Regel unfähig sein, Kaution zu leisten; aber es kommen doch Fälle vor, in welchen sie solche zu bestellen vermögen. Jedenfalls muß die Kaution zunächst von ihnen gefordert werden, ehe gegen die Garanten auf Sicherheitsleistung regrediert werden kann.

Ist eine Acceptverbindlichkeit, resp. ein eigener Wechsel von mehreren Personen unterzeichnet worden, so hat jeder der Unterzeichner nur im Falle seiner eigenen Unsicherheit Kaution zu bestellen[2].

Die Art der Sicherheitsbestellung ist in der Wechselordnung nicht vorgeschrieben[3]. Bardeposition der schuldigen Summe bei Gericht oder einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt[4] genügt unter allen Umständen[5]. Sie kann aber

---

[1] Vgl. oben §§ 111 bei Anm. 5, 113, 114, 119.

[2] „Der Acceptant" im Sinne von Abs. 2 und 3 des Art. 29 ist nur der in Unsicherheit geratene. Vgl. auch Borchardt 394 und oben § 114.

[3] Der preußische Entwurf § 26 schrieb Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen vor, ließ aber daneben auch die Deposition des Geldes zu.

[4] Nach der preußischen Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 § 1 sind Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen und dienen als Kassen derselben die Regierungshauptkassen.

[5] W.O. 25 Abs. 2.

— außer in Oesterreich — nicht verlangt werden. Vielmehr muß sich der Regreßnehmer mit jeder „genügenden" — d. h. im Fall eines Prozesses vom Gericht als „genügend" anerkannten — Sicherheit begnügen [6].

Von der Art der Sicherheitsbestellung ist es abhängig, ob der Regreßnehmer ein dingliches Recht an den als Sicherheit dienenden Wertgegenständen erhält [7] oder nur einen obligatorischen Anspruch, kraft dessen er auf sie exequieren kann. In der Regel wird das letztere der Fall sein, so insbesondere bei der öffentlichen Deposition [8].

2. Erfüllung der Kautionsverbindlichkeiten seitens der Garanten.

a) Im Falle des Nichtvorhandenseins von Notadressaten und Intervenienten.

α) Erfüllung der Kautionsverbindlichkeiten wegen Nichterlangens der Annahme.

####### aa) Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Garanten.

######## αα) Die allgemeinen Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Garanten (Regreß und Protest im allgemeinen).

§ 128.

Jeder Garant eines Wechsels ist, wie angeführt, verpflichtet, jedem der successiven späteren Wechseleigentümer Sicherheit zu bestellen für den Fall der Unsicherheit des zur direkten Wechselzahlung Verpflichteten, also des Acceptanten bei der Tratte, des Ausstellers beim eigenen Wechsel [1].

Jeder Garant einer nicht acceptierten Tratte ist, wie ebenfalls ausgeführt, außerdem verpflichtet, jedem späteren Wechseleigentümer Sicherheit zu bestellen für den Fall der Nichtannahme oder der nicht unbeschränkten Annahme des Wechsels durch den Bezogenen.

---

[6] W.O. 25 Abs. 1.

[7] Mecklenburgischer Entwurf, Motive S. 113: „Die Sicherheit wird sehr häufig durch ein Faustpfand bestellt."

[8] Die deponierten Sachen bleiben im Eigentum des Deponenten. Nach der preußischen Hinterlegungsordnung § 7 geht jedoch bei einer staatlichen Hinterlegungsstelle hinterlegtes Geld in das Eigentum des Staates über.

[1] Vgl. oben §§ 111 bei Anm. 9, 113, 118.

Demzufolge kann jeder der ſucceſſiven Wechſeleigentümer für den Fall der Unſicherheit des Acceptanten (reſp. des Ausſtellers beim Eigenwechſel) und für den Fall der Verweigerung der unbeſchränkten Annahme Sicherheit von ſeinen Vormännern fordern.

Die Inanſpruchnahme der Garanten aus ihrem Garantieverſprechen heißt, wie überhaupt ſo auch beim Wechſel, Regreß.

Der Wechſelregreß kann ſeinem Inhalt wie ſeiner Begründung nach verſchieden ſein.

A) Rückſichtlich des Inhalts unterſcheidet man:

1. Regreß auf Zahlung;
2. Regreß auf Sicherſtellung (Sekuritätsregreß).

B) Rückſichtlich der Begründung:

1. Regreß mangels Zahlung;
2. Regreß mangels Annahme;
3. Regreß wegen Unſicherheit des Acceptanten.

Der Regreß auf Zahlung iſt ſtets ein Regreß mangels Zahlung und wird auch ſtets mit dieſem letzteren Namen bezeichnet. Der Regreß auf Sicherſtellung zerfällt in den Regreß mangels Annahme und den Regreß wegen Unſicherheit.

Der Regreß mußte nach vielen früheren Wechſelrechten ſtets gegen den unmittelbaren Vormann genommen werden (regressus secundum ordinem); nach der Wechſelordnung kann der Regreß gegen jeden beliebigen Vormann genommen werden (regressus per saltum), und werden auch durch vergebliches Angehen eines Vormanns deſſen Nachmänner von ihrer Regreßpflicht nicht befreit. Dieſes Syſtem wird als das Syſtem des ſpringenden Regreſſes mit Variationsrecht bezeichnet [2].

Diejenigen Perſonen, gegen welche Regreß genommen werden kann, heißen Regreßpflichtige. Wechſelgaranten [3] ſind ſie dann, wenn ihre Verpflichtung dahin geht, für Annahme und Zahlung des Wechſels einzuſtehen, alſo eine Garantieverpflichtung iſt. Werden ſie in Anſpruch genommen, ſo bezeichnet man ſie auch als Regreſſaten.

---

[2] Prot. S. 97 § 431.

[3] Vgl. z. B. Prot. S. 99 § 447, S. 117 § 525. Ueber den Unterſchied der Ausdrücke „Regreßpflichtiger" und „Garant" ſ. oben § 111 am Ende.

Diejenigen, welche Regreß nehmen können, sind die Regreßberechtigten. Sie werden, falls sie regredieren, auch Regreßnehmer oder Regredienten genannt. Alle Regredienten, welche auch ihrerseits regreßpflichtig sind — also alle regreßnehmenden Indossanten —, heißen Remboursregredienten, weil sie durch ihren Regreß — Remboursregreß — dasjenige ihrem Vermögen wieder zuzuführen (zu rembourſieren) gedenken, was demselben durch Zahlung entzogen ist oder gemäß geschehener Sicherstellung entzogen zu werden droht. Sie werden auch gelegentlich als Rembourspflichtige[4] bezeichnet, obwohl dieser Name eigentlich für den letzten Indossanten nicht paßt. Diejenige Summe, auf welche Rembourregreß genommen wird, heißt Rembours[5].

Jeder Regreß hat zur Voraussetzung einen Protest: kein Regreß ohne Protest[6]. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur[7] für den Fall, daß der Regreſſat ausdrücklich auf die Protestaufnahme verzichtet hat (Protesterlaß).

Protest ist eine gerichtliche oder notarielle[8] Urkunde des Inhalts, daß ein auf einen Wechsel gegründetes Verlangen an eine Person vergebens gestellt oder zu stellen versucht ist, oder daß eine aus dem Wechsel nicht verpflichtete Person dessen Honorierung angeboten oder ausgeführt[8a].

Proteste können aus sehr verschiedenen Gründen erhoben werden. Es kommen folgende Arten vor:

1. Protest mangels Zahlung;
2. Protest mangels Annahme;
3. Protest mangels Sicherstellung, dem Acceptanten oder dem Aussteller eines eigenen Wechsels gegenüber wegen Unsicherheit desselben erhoben;

---

[4] Z. B. Prot. S. 117 § 525.

[5] Z. B. Prot. S. 100 § 455, S. 120 § 544; R.Ohg. 30. Dez. 1873 Bd. 11 S. 188 § 189.

[6] S. darüber auch § 111.

[7] Auch ein Nach-Indossatar bedarf des Protestes, um Regreß zu nehmen. Borchardt 277 a.

[8] W.O. 87.

[8a] Ueber Proteste und ihre historische Entwickelung vgl. Swoboda in Siebenhaar's Archiv Bd. 17 S. 537 ff. So auch oben § 11 am Ende.

4. Proteſt mangels Datierung des Accepts oder der Sichtnahme, insbeſondere beim Nach-Sichtwechſel;

5. Proteſt wegen Verweigerung des Nicht-Sichtnahmevermerks, bei zur Acceptation, aber nicht zur Sichtnahme präſentierten Sicht- oder Nach-Sichtwechſeln [8b];

6. Proteſt mangels Herausgabe des verwahrten Originalwechſels, ſeitens des Inhabers einer Kopie;

7. Proteſt mangels Herausgabe des verwahrten Wechſelduplikats, vom Inhaber eines indoſſierten Duplikats gegen den Verwahrer des zum Accept verſandten erhoben;

8. Interventionsproteſt, d. h. Proteſt darüber, daß eine Ehrenannahme oder Ehrenzahlung des Wechſels angeboten oder erfolgt iſt.

Ein Proteſt des Inhalts, daß, auf Grund des Wechſels und eines gegenüber der in erſter Linie zur Zahlung beſtimmten Perſon erhobenen Proteſtes, Zahlung auch bei einer in zweiter oder ſpäterer Linie zur Zahlung beſtimmten Perſon vergebens geſucht wurde, heißt Kontraproteſt.

Kontraproteſt kann ſonach beim Notadreſſaten, Ehrenacceptanten und Indoſſanten erhoben werden, wenn durch Proteſt feſtgeſtellt iſt, daß Zahlung vom Traſſaten, reſp. vom Ausſteller eines eigenen Wechſels nicht zu erlangen war. Doch liegt ſeit Fortfall der Notwendigkeit des regressus secundum ordinem zur Erhebung eines Kontraproteſtes gegen den Indoſſanten keine Veranlaſſung mehr vor.

Die Wechſelordnung ſtellt für jeden Proteſt fünf Erforderniſſe [9] auf:

1. „Eine wörtliche Abſchrift des Wechſels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indoſſamente und Bemerkungen“ [10]. Kleine

[8b] Vgl. wegen dieſes Proteſtes oben § 116 bei Anm. 18.

[9] R.Ohg. 8. Dez. 1875 Bd. 18 S. 418 § 423 bemerkt mit Recht: „Auch die in Art. 88 aufgeführten Requiſite des Proteſtes ſind nicht ſo buchſtäblich, daß jede, auch die ſachlich unerheblichſte Abweichung die Legalität des Aktes beeinträchtigte, ſondern cum grano salis zu nehmen, und es iſt weſentlich darauf zu ſehen, ob der geſetzliche Zweck des Proteſtes durch die Abweichung gefährdet wird.“

[10] R.Ohg. 30. Nov. 1877 Bd. 23 S. 65: „Dem Gedanken und Zweck des Geſetzes, den Wortlaut des proteſtierten Wechſels durch die Proteſturkunde feſtſtellen zu laſſen, wird [auch] Genüge gethan, wenn die Wechſel-

Versehen, Lese- oder Schreibfehler schaden dabei nicht; auch brauchen wechselrechtlich irrelevante Bemerkungen [11] nicht aufgenommen zu werden, sofern durch ihr Fortlassen die Identität des Wechsels nicht zweifelhaft wird [12]. An Stelle unleserlicher Wechselbestandteile ist die Bemerkung zu setzen, daß dieser Teil des Wechsels nicht lesbar war.

---

abschrift nicht in den Kontext des Protestes, d. h. in den den Protestakt referierenden Teil inseriert, sondern demselben angeschlossen oder auf die Rückseite des Protestes gesetzt wird. Folgt die Wechselabschrift dem auf die nachstehende Wechselkopie verweisenden Text unmittelbar und zwar so, daß Unterschrift und Siegel des Protestbeamten nicht schon unter den Kontext des Protestes, sondern erst unter die Wechselabschrift gesetzt wird, so ist die Korrektheit des Protestes ebenso zweifellos, als wenn die Wechselkopie voransteht, und der sich unmittelbar anschließende, gehörig vollzogene Protest auf sie verweist. Denn in diesen Fällen bilden Kopie und Text eine unzerlegte Urkunde. Ist aber der Kontext durch Siegel und Unterschrift des Protestbeamten abgeschlossen und folgt die in ihm in Bezug genommene Wechselabschrift auf derselben Seite, auf der Rückseite oder auf einer Allonge, jedoch in jedem dieser Fälle mit besonderer Vollziehung oder Beglaubigung durch Siegel und Unterschrift des Protestbeamten, so ist die Korrektheit des Protestes nicht minder außer Zweifel. Denn — — die Bezugnahme des Kontextes auf die Wechselabschrift macht diese zu einem Bestandteil von jenem, und beide haben den in Art. 88 Z. 6 geforderten Abschluß. Bedenklicher ist die Rechtsgültigkeit eines Protestes, der zwar auf eine um- oder untenstehende Wechselabschrift ausdrücklich verweist, aber diese Kopie ohne Abschluß oder Beglaubigung durch die Unterschrift des Protestbeamten folgen läßt." Das Reichsoberhandelsgericht erklärt einen Protest letztgedachter Art für nach sächsischem Recht gültig. Aber auch sonst darf seine Gültigkeit mit Recht kaum bezweifelt werden. Denn durch die Bezugnahme auf ihn im beglaubigten Wechselkontext wird die untenstehende Kopie nicht minder in die Beglaubigung eingeschlossen wie eine vor- oder nebenstehende.

[11] Z. B. die von Verpflichteteten beigefügte Angabe der Seite ihres Handlungsbuchs, in dem sie den Wechsel vermerkt haben. R.Ohg. 6. Dez. 1870 Bd. 1 S. 142 (Fortlassung des Zusatzes auf der Vorderseite: „25174 p. d. 21. August 1870 O/Ratibor 2497"), 1. Okt. 1875 Bd. 18 S. 209 („Merner" statt „Werner"). Borchardt 854 und 855.

[12] R.Ohg. 27. Juni 1874 Bd. 14 S. 39: „Es ist jede Abweichung, welche die Identität nicht zweifelhaft macht und trotz welcher die in die Protesturkunde aufgenommene Abschrift die Identität ergibt, rechtlich unerheblich". (S. auch R.Ohg. 1. Okt. 1875 Bd. 18 S. 209.) Ob die Identität zweifelhaft, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Unter Umständen kann auch schon die Nichtangabe eines Firmenstempels genügen, um gerechtfertigte Zweifel an der Identität des Wechsels zu erwecken. Andererseits können unter Umständen selbst Fehler in der Abschrift von Essentialien des Wechsels unerheblich erscheinen. Das R.Ohg. hat am 9. Sept. 1874 Bd. 14 S. 163 selbst in dem vollständigen Fehlen des

2. „Den Namen oder die Firma der Perſonen, für welche und gegen welche der Proteſt erhoben wird“ [13]. Dieſe Perſonen werden als Proteſtant und Proteſtat bezeichnet. Ergeben ſich ihre Namen aus der Wechſelabſchrift — was rückſichtlich des Proteſtanten dann nicht immer der Fall ſein wird, wenn derſelbe durch Blanko-Giro oder wenn er überhaupt nicht aus dem Wechſel legitimiert iſt —, ſo iſt eine abermalige Nennung der Namen im Proteſt nicht erforderlich, ſondern es kann ſtatt deſſen ihre Bezeichnung durch andere Ausdrücke, z. B. „der Traſſat“, „der letzte Indoſſatar“, geſchehen [14]. Eine von der im Wechſel gewählten abweichende Bezeichnung des Proteſtaten im Proteſt ſchadet nicht, ſofern nur dadurch ein Zweifel über die Identität des Proteſtaten nicht entſteht [15]. Proteſtant und Proteſtat können dieſelbe Perſon ſein; denn jemand, der in mehreren Rollen in einem Wechſel vorkommt (z. B. als Indoſſatar und als Traſſat oder Acceptant), kann rechtsgültig gegen ſich ſelbſt Proteſt erheben laſſen [16].

3. „Das an die Perſon, gegen welche proteſtiert wird, geſtellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß ſie keine gegeben habe oder nicht nicht anzutreffen geweſen ſei“ [17]. Da das wechſelmäßige Begehren gültig nur an den Proteſtaten ſelbſt oder einen Ver-

---

Acceptvermerks auf der Wechſelabſchrift einen nicht immer erheblichen Mangel erblickt, und dieſe Anſicht iſt, wenn die Erforderniſſe des Art. 88 der Wechſelordnung überhaupt nicht bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeſchrieben ſind, völlig gerechtfertigt.

[13] Vgl. darüber im allgemeinen oben § 92. Doch iſt hier, da es ſich um amtliche Beurkundungen handelt, die Angabe des Familiennamens ſchlechthin erforderlich. — Daß die Fortlaſſung unweſentlicher Beſtandteile des Namens einer Geſellſchaft („Kaiſerlich königlich privilegierte“) im Proteſt ſo wenig wie im Wechſel und Indoſſo ſchaden, hat das R.Ohg. 8. Dez. 1875 Bd. 18 S. 418 (422) mit Recht ausgeſprochen. Borchardt 442.

[14] R.Ohg. 22. April 1873 Bd. 10 S. 107.

[15] R.Ohg. 23. Jan. 1874 Bd. 14 S. 243 („Bank à Pirna“ — „Pirnaer Bank zu Pirna“).

[16] Vgl. oben § 64 S. 247; Borchardt 236 a.

[17] Die Faſſung dieſer Ziffer iſt nicht ganz korrekt. Wird weder der Proteſtat noch ein Vertreter desſelben angetroffen, ſo kann nicht das Begehren aufgenommen werden, welches an ſie geſtellt iſt, ſondern dasjenige, welches geſtellt werden ſollte.

treter desselben [17a] gerichtet werden kann, so muß der Protest ergeben, daß dies geschehen ist. Indessen genügt es, wenn die Person, mit welcher verhandelt wird, sich für den Protestaten oder für von diesem zur Abgabe einer Erklärung ermächtigt ausgibt, falls den Umständen nach der Protestbeamte die Richtigkeit dieser Behauptung annehmen kann [18]. Daß der Name derjenigen Person, mit welcher verhandelt wird, aus dem Protest ersichtlich sei, schreibt die Wechselordnung nicht vor: es kann daher diese Person auch in anderer Weise bezeichnet werden [19].

[17a] Auch im Fall des Konkurses des Protestaten ist gegen diesen, nicht gegen den Konkursverwalter Protest zu erheben. So auch die Plenarentscheidung des R.Ohg. 25. Mai 1878 Bd. 24 S. 22 (entgegen R.Ohg. 29. Juni 1877 Bd. 22 S. 423); Rg. 17. April 1880 Bd. 2 S. 23; Schrutka-Rechtenstamm in Busch's Archiv Bd. 42 S. 103 ff. Vgl. oben § 116 bei Anm. 8. Daß ein Protest gegen ein Bankhaus ungültig sei, wenn der Protestbeamte nur mit dem Kassierer verhandelt und dieser erklärt, der Wechsel werde nicht gezahlt werden, hat das Rg. 25. Jan. 1881 Bd. 3 S. 90 ausgesprochen. Allein diese Entscheidung verstößt gegen Art. 47 des Handelsgesetzbuches, wie Krämel in Busch's Archiv Bd. 42 S. 165 f. mit Recht bemerkt.

[18] Dieser Satz ist schon um deswillen richtig, weil der Protestbeamte oft gar nicht in der Lage ist, die Persönlichkeit des Angetroffenen festzustellen. R.Ohg. 2. April 1875 Bd. 17 S. 55 (59): „In der Regel wird, was die Identität angeht, die Information nur in der Auskunft bestehen können, welche der Angetroffene selbst gibt. Erklärt sich dieser für den Gesuchten, so wird der Notar die Identität in der Regel annehmen können. Meistens ist er außer Stande, die Wahrheit der ihm gegebenen Antworten sofort zu eruieren. Es ist deshalb auch nicht seines Amts, einen Beweis für die angebliche Identität oder Legitimation des Angetroffenen zu liefern oder gar in der Protesturkunde niederzulegen. Es genügt, daß er die ihm erteilte oder verweigerte Auskunft in dem Protestakt bekundet und im übrigen gewissenhaft verfährt. Allein dies reicht bei dem nach Ablauf der Proteststunden [vgl. unten bei Anm. 41a] erhobenen Protest nicht aus. Diesen darf der Protestbeamte nicht anders aufnehmen, als wenn der Protestat den verspäteten Protest bewilligt. Der Protestbeamte muß sich also vergewissern, daß der Einwilligende der gesuchte Protestat ist. — Denn wesentliche Voraussetzung der Gültigkeit des verspäteten Protestes ist die Zustimmung des Protestaten. Und da aus jedem Protest selber erhellen muß, daß er gültig erhoben worden, so muß auch im konsentierten Protest die Identität des Einwilligenden mit dem Protestaten konstatiert, d. h. es muß vom Protestbeamten beurkundet werden, daß er entweder den Protestaten kenne oder sich von der Identität überzeugt habe. Der Protest selber — muß diese Beurkundung — enthalten."

[19] Vgl. Anm. 21 am Ende; Borchardt 868.

Es iſt nicht erforderlich, daß das Begehren und die Antwort im Proteſt beſonders dargeſtellt werden: es genügt, wenn ihr Inhalt ſich aus dem Proteſt ergibt [20].

Wird in der Räumlichkeit, in welcher der Proteſt erhoben wird, weder der Proteſtat noch ein Vertreter desſelben angetroffen [21], ſo heißt der Proteſt Wandproteſt. Iſt am Proteſtort weder ein Geſchäftslokal noch eine Wohnung des Proteſtaten aufzufinden, ſo wird der Proteſt Windproteſt genannt. Im Windproteſt muß bei Vermeidung der Nichtigkeit bemerkt werden, daß eine von ſeiten des den Proteſt aufnehmenden Notars oder Gerichtsbeamten bei der Ortspolizeibehörde geſchehene Nachfrage nach dem Geſchäftslokal und der Wohnung des Proteſtaten fruchtlos geblieben iſt [22].

4. „Die Angabe des Orts, ſowie des Kalendertags [23], Monats und Jahrs, an welchem die Aufforderung geſchehen oder ohne Erfolg verſucht worden iſt." Unter „Ort" iſt dabei nur die Ortſchaft oder Gemeinde, nicht die Räumlichkeit (Geſchäftslokal, Wohnung)

---

[20] Borchardt 864; vgl. R.Ohg. 2. April 1875 Bd. 17 S. 53.

[21] R.Ohg. 20. Okt. 1875 Bd. 18 S. 327 (329): „Der Notar genügte den Vorſchriften im Art. 88 Nr. 2 und 3, wenn er im Geſchäftslokale desjenigen, gegen welchen der Proteſt erhoben werden ſollte, nach dieſem ſich erkundigte und deſſen Abweſenheit konſtatierte. — Der Notar war weder berechtigt noch verpflichtet, durch ſämtliche Räume des Geſchäftslokals zu gehen und jeden einzelnen Handlungsgehilfen zu fragen, ob er in der Lage ſei, den Wechſel zu bezahlen, oder ſein Begehren mit ſo lauter Stimme auszuſprechen, daß es in allen Räumen und von jedem einzelnen der darin befindlichen Handlungsgehilfen verſtanden werden konnte und mußte. Der Notar hat vielmehr ſeiner Pflicht in vollem Maße genügt, wenn er im Geſchäftslokale des Domiziliaten [Proteſtaten], nachdem er die Abweſenheit des Domiziliaten ſelbſt konſtatiert, mit demjenigen Herrn, welcher dort bereit ſtand, ihm Rede und Antwort zu geben, verhandelt. Daß dieſer in der Proteſturkunde erwähnte Herr, deſſen für den Akt gleichgültiger Name in der Urkunde nicht angegeben zu werden brauchte [— er hatte erklärt, daß der Wechſel nicht eingelöſt werde —], ein Handlungsgehilfe des Domiziliaten geweſen, iſt außer Zweifel."

[22] Dieſer im Art. 91 der Wechſelordnung für den Windproteſt ausdrücklich vorgeſchriebene Vermerk wird gültig nicht durch eine Erklärung des Notars erſetzt, daß ihm auf andere Weiſe das Fortziehen des Proteſtaten vom Proteſtort bekannt geworden ſei. R.Ohg. 14. Juni 1879 Bd. 25 S. 211.

[23] Die Stunde des Proteſtes braucht auch da nicht angegeben zu werden, wo partikularrechtlich beſondere Proteſtſtunden beſtehen. Borchardt 876 und 877.

zu verstehen, in welcher die Aufforderung geschah oder versucht wurde. Allerdings enthält der Protest regelmäßig auch eine Angabe dieser Räumlichkeit durch Benennung von Straße und Hausnummer zwecks Nachweises, daß der Wechsel im richtigen Lokal präsentiert sei. Allein wenn auch zur Regreßnahme nur ein Protest sich eignet, aus welchem ersichtlich ist, daß am rechten Ort präsentiert ist [24], so braucht um deswillen doch eine ausdrückliche Bezeichnung dieses Lokals in den Protest nicht aufgenommen zu werden. Denn falls die — in den Protest aufgenommene — Antwort des Protestaten auf den Inhalt des an ihn gestellten Verlangens eingeht, so ergibt sich schon hieraus allein, daß die Präsentation am gehörigen Orte erfolgt ist, da mit Zustimmung des Protestaten an jedem Orte gültig präsentiert werden kann (Wechselordnung Art. 91), in dem Erteilen einer den Inhalt des Präsentationsverlangens betreffenden Antwort aber

---

[24] Sowohl in dem in der Wohnung des Protestaten aufgenommenen Wandprotest wie im Windprotest braucht nicht ausdrücklich angegeben zu sein, daß der Protestat ein Geschäftslokal nicht besitzt, sofern aus anderen Angaben im Wechsel oder im Protest erkennbar ist, daß der Protestat nicht Geschäftsinhaber ist. Vgl. R.Ohg. 15. März 1879 Bd. 25 S. 30. Die Ansicht aber, daß, wenn aus dem Wechsel weder das Vorhandensein noch auch das Nichtvorhandensein eines Geschäftslokals sich ergebe, ebenfalls der in der Wohnung genommene Wandprotest zur Regreßnahme genüge, ohne daß es einer Konstatierung des Nichtvorhandenseins eines Geschäftslokals bedürfe (Borchardt zu Art. 91 Z. 2), ist unrichtig, wiewohl sie auch vom Rg. 21. Sept. 1880 Bd. 2 S. 59 geteilt wird (S. 62: „Drei Möglichkeiten sind denkbar. Der Wechsel, nach Befinden auch die Protesturkunde, ergeben, daß der Protestat zu den Personen gehört, welche regelmäßig eines Geschäftslokals sich bedienen, oder sie ergeben, daß er eine von den Personen ist, welche gewöhnlich kein derartiges Lokal besitzen; oder endlich sie deuten weder das Vorhandensein noch das Nichtvorhandensein eines Geschäftslokals an. Ersterenfalls ist der Mangel eines Geschäftslokals nach der Vorschrift in Satz 3 des Art. 91 festzustellen und im Proteste zu verlautbaren, soll ein in der Wohnung erhobener Abwesenheitsprotest als gültig betrachtet werden. Im zweiten Fall steht es der Wirksamkeit eines solchen Protestes nicht entgegen, wenn die Protesturkunde etwaiger vergeblicher Bemühungen um die Ausmittelung eines Geschäftslokals nicht gedenkt. Von dem dritten Falle muß das Nämlichegelten. Der Vorwurf nachlässigen Verhaltens bei der Aufsuchung des Protestaten trifft den Notar nicht, wenn er unter Verhältnissen, welche das Bestehen eines Geschäftslokals nicht wahrscheinlich machen, von einer Nachfrage danach absieht und sich sofort zur Protestaufnahme in die Wohnung begibt. Die bloße Möglichkeit, daß der in der Wohnung nicht vorgefundene Pro-

eine Zustimmung zum Geschehen der Präsentation liegt[25]. Beim Windprotest muß zudem die Angabe der Präsentationsräumlichkeit schon mangels Vorhandenseins einer solchen unterbleiben.

5. „Die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung[26] des Amtssiegels“[27].

Der Protest hat volle publica fides, doch kann sein Inhalt durch Gegenbeweis entkräftet werden[28].

Erfolgt bei der Protesterhebung, also bei oder in continenti nach der Verweigerung der Erfüllung des an den Protestaten gerichteten Begehrens oder bei dem vergeblichen Versuch, dies Begehren zu stellen, eine Ehrenannahme oder eine Ehrenzahlung, so ist im Protest zu erwähnen:

a) die Person, von welcher sie geschehen ist (der Intervenient);

b) die Person, zu deren Ehren sie geschehen ist (der Honorat);

c) die Art, in welcher sie angeboten und resp. erfolgt ist.

---

testat auch noch ein Geschäftslokal haben kann, bietet keinen hinreichenden Grund, die Ordnungsmäßigkeit des Protestes in Zweifel zu ziehen“). Denn da der Acceptant, sofern er ein Geschäftslokal besitzt, nur in diesem sich präsentieren zu lassen braucht, so ist auf Grund eines derartigen Protestes jeder Regreßat der Eventualität ausgesetzt, daß der Acceptant seiner Forderung der Protestkosten die Einrede der ordnungswidrigen Präsentation entgegensetzt — und um deswillen braucht auch der Regreßat selbst auf einen solchen Protest hin nicht zu leisten.

[25] So auch R.Ohg. 6. Dez. 1870 Bd. 1 S. 142 (144); Borchardt 861 b, 871 a, 872.

[26] Schweiz 815 verlangt Beifügung des Amtssiegels nicht.

[27] Da der Protest innerhalb der Protestfrist fertig gestellt sein muß, zu seiner Vollendung aber auch Unterschrift und Untersiegelung gehören, so ist der Protest nichtig, wenn nicht auch diesen Requisiten innerhalb der Protestfrist Genüge geschieht. Spätere Nachholung der Unterschrift oder auch nur der Untersiegelung ist unzulässig. R.Ohg. 25. Sept. 1872 Bd. 7 S. 183 (188): „Wenn Art. 4 vorschreibt, daß die Erhebung des Protestes spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen müsse, so ist die Absicht des Gesetzgebers dahin aufzufassen, daß innerhalb dieser Frist auch die Protesturkunde in allen Essentialien vollendet sein muß, einem wesentlichen Mangel durch spätere Ergänzung nicht mehr abzuhelfen ist.“ Vgl. übrigens wegen der Unterstegelung unten Anm. 46.

[28] R.Ohg. 10. Jan. 1876 Bd. 19 S. 147 (152): „Prinzipiell ist auch betreffs der Wechselproteste der Nachweis der Unrichtigkeit der darin bezeugten Thatsachen für zulässig zu erklären (soweit nicht etwa besondere Vorschriften des zur Anwendung zu bringenden territorialen Prozeßrechts entgegenstehen).“ Daselbst ausführliche Litteraturnachweise.

Das Unterlassen eines derartigen Vermerks macht den Protest nichtig.

Ist dem Protestbeamten das Geschäftslokal, resp. die Wohnung des Protestaten unbekannt, so hat er sich bei der Polizeibehörde nach derselben zu erkundigen. Findet er an dem von dieser Behörde angegebenen Orte das Geschäftslokal, resp. die Wohnung nicht, so bedarf es einer abermaligen Erkundigung nicht. Vielmehr kann in diesem Fall nicht minder, wie wenn der Polizeibehörde die Ortsanwesenheit des Protestaten völlig unbekannt ist, ohne weiteres ein Windprotest erhoben werden [29].

---

[29] W.O. 91 am Ende. — R.Ohg. 15. März 1879 Bd. 25 S. 30 (32): „War dem Notar, wie im Protest bemerkt ist, auf seine Anfrage von der Polizeibehörde eine bestimmte Wohnung des Trassaten angegeben worden, so lag darin zugleich die Erklärung, daß der Trassat am Zahlungsort keine andere Wohnung habe, oder daß keine andere bekannt sei."

Eine übliche Formel für den Wechselprotest ist folgende[30]:

[Vorderseite.]

Wechsel-Protest.

Nr. (371). *Actum (Kiel) den (1. April 1886).*

Auf den Antrag de(s Kaufmanns Wilhelm Rosenblüth), de(m Gastwirt Karl Schultze hierselbst, Tiefe Strasse 17 wohnhaft) nachstehende(n Wechsel)

[Folgt Abschrift des Wechsels.]

[30] Nach einem gedruckten Formulare. Die zur Ausfüllung desselben eingefügten Worte und Buchstaben sind in runde Klammern gesetzt.

[Rückseite.]

zur (Zahlung) vorzulegen und bei deren Verweigerung zu protestieren, hat der Unterschriebene sich am (Donnerstag den 1. April) Eintausendachthundert(undvierundachtzig Vor)mittags um (zehn) Uhr (fünfzehn) Minuten nach de(m hierselbst Tiefe Strasse 17 parterre gelegenen Geschäftslokal des Gastwirts Karl Schultze) verfügt und daselbst (von dem dort anwesenden Protestaten Zahlung des Wechsels begehrt, worauf derselbe antwortete: „Ich leiste die Zahlung nicht, da der Wechsel verfälscht ist").

Es hat daher der Unterschriebene wegen nicht erfolgter (Zahlung des Wechsels) den Protest eingelegt, de(m) Inhaber de(s) gedachten Dokument(s) das Recht auf Wechsel, Rückwechsel, Kapital, Zinsen, Schäden und Kosten gegen jeden aus de(m)selben Verbundenen ausdrücklich vorbehalten, hierüber das Protokoll aufgenommen und nach dessen Inhalt den Protest ausgefertigt.

Liquidation.

	Mark	Pf.
1. Der Wert des Objekts beträgt		
2. Die Gebühren (Gesetz vom 11. und Tarif vom 10. Mai 1851)		
a) nach § 6 des Gesetzes, §§ 16 und 19 des Tarifs	Mark	Pf.
b) pro via nach § 13 des Gesetzes	„	„
c) Stempel	„	„
Summa	Mark	Pf.

erhalten.

(Amtssiegel.)

(S. Lassen,
Gerichtsvollzieher beim königlichen Amtsgericht Kiel.)

Es kann der Proteſt über mehrere Wechſel in derſelben Urkunde erhoben werden [31]. Sind die mehreren Wechſel ganz oder zum Teil gleichlautend, ſo braucht das Gleichlautende nur einmal wörtlich in den Proteſt aufgenommen zu werden und kann im folgenden eine Zurückverweiſung auf dasſelbe ſtattfinden [32].

Entſcheidend für die Gültigkeit des Proteſtes iſt der aufgenommene Originalproteſt [32a]. Iſt nicht dieſer, ſondern eine Ausfertigung desſelben dem Proteſtanten ſeitens des Proteſtbeamten behändigt, ſo ſchaden Mängel dieſer Ausfertigung, welche ſich im Originalproteſt nicht finden, der Gültigkeit des Proteſtes nicht [33].

Zuſtändig für die Aufnahme eines Proteſtes ſind in Preußen außer den Notaren die Gerichtsſchreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher [34]. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bei der Proteſterhebung bedarf es nicht [35].

Der Proteſtbeamte handelt bei der Proteſterhebung als Beamter, nicht als Stellvertreter der Partei. Aus den ihm gegenüber abgegebenen Erklärungen wird daher der Proteſtat dem Proteſtanten gegenüber auch dann nicht verpflichtet, wenn dieſelben in die Proteſturkunde aufgenommen ſind und wenn der Proteſtant zu ihnen

[31] Die Wechſelordnung verbietet dies nicht. R.Ohg. 21. April 1871 Bd. 2 S. 216 (218); Borchardt 857.

[32] Von anderer Seite wird eine wörtliche Abſchrift jedes einzelnen Wechſels in vollem Umfange verlangt: mit Unrecht, denn dem Erfordernis des Art. 88 Z. 2 der Wechſelordnung iſt genügt, wenn der geſamte Wortlaut eines Wechſels abſchriftlich in der Proteſturkunde enthalten iſt.

[32a] So auch Swoboda in Siebenhaar's Archiv Bd. 17 S. 337 ff.

[33] R.Ohg. 28. Febr. 1873 Bd. 8 S. 88 (91): „Allerdings darf der Proteſt nicht aus dem Proteſtregiſter berichtigt und ergänzt werden, denn letzteres enthält in der Regel nur ſeine Kopie; allein nichts ſteht entgegen, daß, wenn die Abſchrift des Proteſtes fehlerhaft, ſie aus der Urſchrift korrigiert, die lückenhafte Ausfertigung alſo durch das Originalprotokoll ergänzt oder durch eine neue, nach dem Originalprotokoll herzuſtellende Ausfertigung erſetzt werde. Denn für die Prüfung der Rechtsgültigkeit bleibt auch dann der Inhalt des Originalproteſtes entſcheidend.“ „Wenn auch die Proteſturkunde innerhalb der Proteſtfriſt vollzogen und abgeſchloſſen ſein muß, ſo präjudiziert doch die erſt ſpäter erfolgende [und mit einem ſpäteren Datum verſehene] Ausfertigung des gehörig und rechtzeitig vollzogenen Proteſtes dem Regreßrecht nicht.“

[34] Preußiſches Ausführungsgeſetz zum Gerichtsverfaſſungsgeſetz vom 24. April 1878 §§ 70 und 74.

[35] W.O 87.

seine Zustimmung in der Meinung erteilt, dadurch einen vom Protestaten mit dem Protestbeamten als Vertreter des Protestanten abgeschlossenen Vertrag zu ratihabieren [36].

In Bezug auf Ort und Zeit des Protestes gelten dieselben Regeln wie für die Präsentation zur Annahme.

Bezüglich des Ortes der Protesterhebung ist hervorzuheben, daß ein Protest stets an dem aus dem Wechsel für diese Handlung sich ergebenden Ort zu erheben ist. Es ist sonach mangels Zahlung am wechselmäßigen Zahlungsorte, mangels Annahme am wechselmäßigen Wohnorte des Trassaten zu protestieren, auch wenn der Trassat von diesem Orte inzwischen verzogen ist [37]. Dies gilt aber nur für den Fall einer Aenderung des Wohnortes, nicht für den Fall einer Aenderung der Wohnung oder des Geschäftslokals innerhalb desselben Orts. Vielmehr ist stets am wechselmäßigen Protestort in dem wahren Geschäftslokal, resp. der wahren Wohnung dessen, bei dem Protest erhoben werden soll, zu protestieren, d. h. in dem Lokal, resp. der Wohnung, die derselbe zur Zeit der Protesterhebung wirklich innehat: auch dann, wenn auf dem Wechsel eine andere Wohnung vermerkt ist [38].

Diese Verschiedenheit der Rechtsfolge einer Wohnorts- und einer Wohnungsänderung derjenigen Person, bei der Protest zu erheben ist, hat ihren sachlichen Grund darin, daß dem Protestanten sehr wohl für den Fall der letzteren, nicht aber für den der ersteren ein Aufsuchen des Verzogenen in seiner neuen Wohnung zugemutet werden kann.

Eine bestimmte Frist für die Protesterhebung ist nur für den

---

[36] R.Ohg. 6. Okt. 1876 Bd. 21 S. 163 (168) erklärt die Ansicht, daß „die gegen die Notare von Protestaten gemachten Erklärungen für diese im Verhältnis zu den Requirenten verbindlich" seien, für „unhaltbar". S. auch L. Wächter in Siebenhaar's Archiv Bd. 9 S. 327 ff., Bd. 13 S. 33 ff. und Bd. 14 S. 374 ff. (S. 42: „— — Stellung des Notars, welcher eine Wechselsolennität vornimmt und nicht wie der Makler zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts zwischen den Parteien beauftragt ist.") Vgl. Borchardt 851 und 853. — Anderer Ansicht Ladenburg in Siebenhaar's Archiv Bd. 13 S. 423—425.

[37] R.Ohg. 26. Juli 1874 Bd. 14 S. 118.

[38] W.O. 91. — R.Ohg. 21. Okt. 1874 Bd. 14 S. 261 (263). Anderer Ansicht Borchardt 903 a und die dort citierten Erkenntnisse.

Protest mangels Zahlung bestimmt: dieser muß spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels [39], kann aber auch schon am Zahlungstage selbst erhoben werden [40]. Ueber die Tageszeit, zu welcher Protest erhoben werden kann, enthält die Wechselordnung keine Vorschriften.

Doch sind partikularrechtlich bestimmte Stunden für die Protesterhebung festgesetzt, so in Preußen die Zeit von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends [40a].

Derartige landesgesetzliche Normen sind auch neben der Wechselordnung in Geltung, da sie Ergänzungen und nicht Abänderungen derselben erhalten [41]. Eine gesetzliche Feststellung gewisser Proteststunden hat aber nur den Sinn, daß außerhalb derselben der Protestat nicht durch Protesterhebung belästigt werden darf. Mit seiner Zustimmung kann auch nach Ablauf der Proteststunden gegen ihn Protest erhoben werden, und der außerhalb der Proteststunden erhobene Protest ist nicht etwa nichtig. Wohl aber ist er ungeeignet zur Regreßnahme, wenn die Stunde seiner Erhebung, nicht aber die Zustimmung des Protestaten aus dem Proteste selbst ersichtlich ist [42].

---

[39] Sonn- und allgemeine Festtage werden in die Protestfrist nicht mitgerechnet. Ist laut Wechsel Sonntag der 23. Dezember Verfalltag, so ist der 24. Zahlungstag, und es kann noch am 28. Protest erhoben werden. Ein am Sonntag den 23., wenn auch mit Zustimmung des Bezogenen, erhobener Protest würde in diesem Fall *ungültig* sein, denn er wäre zwar am wechselmäßigen Verfalltag, aber *vor dem Zahlungstage des Wechsels* erhoben. Vgl. über die Berechnung der Protestfrist insbesondere Hartmann in Löhr's C.O. Bd. 4 S. 27 ff., ferner Lutteroth in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 414 ff., Haimerl, Mothes und Borchardt ebenda Bd. 3 S. 84, 86 ff., 182 ff., sowie Borchardt 493 und 906. Die früher vom preußischen Obertribunal (21. Febr. 1867), Brauer (in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 407 ff.) und Brinkemann (ebenda Bd. 3 S. 187 ff.) festgehaltene Ansicht, daß, wenn auf den Zahlungstag ein Sonntag folge, der *nächste Werktag letzter Tag* der Protestfrist sei, widerspricht dem Wortlaut von Art. 41 der Wechselordnung.

[40] Die Protesterhebung am Zahlungstage selbst ist in der *Schweiz* (762) *nicht* zulässig.

[40a] Pr. E.G. § 4. — Aehnlich ist es in den meisten anderen Staaten, doch ist die Protestzeit vielfach bis 7 Uhr ausgedehnt. Nähere Angaben bei Gehbein, W.O. Z. 1 zu Art. 91.

[41] R.Ohg. 2. April 1875 Bd. 17 S. 55; Borchardt 494.

[42] R.Ohg. 2. April 1875 Bd. 17 S. 55 (s. oben Anm. 18). Vgl. Borchardt 878—880.

Die protesterhebenden Notare und Gerichtsbeamten sind verpflichtet, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte, also auch einschließlich der Unterschrift, Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register, das Protestregister, einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein muß[43].

Das Protestregister soll nach dieser Bestimmung der Wechselordnung nicht die Originalproteste, sondern Abschriften derselben enthalten, und es war die Intention des Gesetzgebers, daß der Originalprotest dem Protestanten ausgeliefert werde[44]. Doch kommt es vor, daß die Protestbeamten den Originalprotest in ihr Protestregister aufnehmen und nur eine Abschrift desselben aushändigen. In diesem Fall muß zur Gültigkeit des Protestes derselbe nicht minder wie sonst mit Amtssiegel und Unterschrift vollzogen sein[45], und zwar muß diese Vollziehung bei Protesten mangels Zahlung, für deren Aufnahme eine bestimmte Frist, Protestfrist, gesetzt ist, innerhalb dieser Frist geschehen[46]. Uebrigens kann der Protestant Auslieferung des Originalprotestes fordern und braucht sich nicht mit einer Abschrift zu begnügen[47]. Vielfach werden auch die in das

[43] W.O. 90.

[44] Vgl. z. B. W.O. 54.

[45] Anderer Ansicht — gegen den klaren Wortlaut von Art. 88 Z. 6 der Wechselordnung — das R.Ohg. 28. Febr. 1873 Bd 8 S. 88 (93, 94): „Der Ansicht, daß das Originalprotokoll wegen des fehlenden Amtssiegels ungeeignet sei, einen rechtsgültigen Protest herzustellen, ist nicht beizustimmen. — Denn die Vorschrift der Nr. 6 des Art 88 ist nicht zu beziehen auf solche Originalprotestprotokolle, die in den Akten des protestierenden Beamten verbleiben. Ein solches Protokoll bedarf zwar — — der Vollziehung durch den protestierenden Beamten, aber im übrigen beruht der Glaube des Protokolls auf der Amtsstellung des Beamten und auf der Einfügung in die Amtsakten. Das Amtssiegel wird erst erforderlich, wenn die Urkunde für sich selber — — sich darstellen soll, also ausgehändigt wird, resp. von vornherein zur Aushändigung bestimmt ist." Danach müßte ein Protest, den der Protestbeamte erst nach Ablauf der Protestfrist untersiegelt, gültig sein.

[46] Vgl. R.Ohg. 25. Sept. 1872 Bd. 7 S. 183 und unten Anm. 47.

[47] Anderer Ansicht das R.Ohg. 28. Febr. 1873 Bd. 8 S. 90: „Die Wechselordnung hat darüber nichts angeordnet, ob das Original oder die Ausfertigung des Protestaktes dem Protestnehmer ausgehändigt werden muß." Allein wenn im Art. 90 der Wechselordnung bestimmt wird, daß die aufgenommenen Proteste in ein Register einzutragen sind, so ergibt

Protestregister aufgenommene und die dem Protestanten ausgehändigte Urkunde beide so ausgefertigt, daß sie als Originale erscheinen. Dem steht gesetzlich ebensowenig etwas im Wege wie der Erteilung mehrerer als Originale erscheinender Ausfertigungen desselben Protestes an den Protestanten.

ββ) Die speziellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme mangels Annahme.

§ 129.

Der Regreß mangels Annahme kann nur auf Grund eines Protestes mangels Annahme erfolgen.

Das bei der Protesterhebung an den Protestaten zu richtende Verlangen, welches aus der Protesturkunde ersichtlich sein muß, ist zu richten:

1. wenn eine Acceptation überhaupt nicht erfolgt ist, auf Annahme [1];

2. wenn ein Teilaccept vorliegt, auf Annahme des Restbetrages der Wechselsumme;

3. wenn eine anderswie eingeschränkte, bedingte oder modifizierte Annahme stattgefunden hat, auf uneingeschränkte Annahme.

Auf Grund eines Protestes mangels Annahme kann Sicherstellung gefordert werden:

---

sich daraus, daß die Proteste erst nach geschehener Aufnahme eingetragen werden sollen, also bereits vor der Eintragung vorhanden sein sollen. Danach soll das Protestregister nicht die Originale, sondern Abschriften enthalten, und eine Aufnahme der Originale in dasselbe entspricht dem Art. 90 der Wechselordnung nicht. Bei ordnungsmäßigem Vorgehen hat also der Protestbeamte den Originalprotest als nicht dem Protestregister eingefügte Urkunde in Händen, und in diesem Fall kann der Protestant Aushändigung des in seinem Auftrag und für ihn erhobenen Protestes jedenfalls mit der Mandatsklage fordern. Mit derselben Klage kann er aber auch verlangen, daß sein Mandatar nicht durch ordnungswidriges Handeln eine Behändigung der Originalprotesturkunde an ihn unmöglich mache. Er kann also in jedem Fall Auslieferung des Originalprotestes fordern. Auch nützt dem gegenüber dem Protestbeamten eine Berufung auf entgegenstehende partikularrechtliche Vorschriften oder Instruktionen nicht: denn das Recht des Protestanten auf den Originalprotest ist ein auf ein Reichsgesetz gegründeter zivilrechtlicher Anspruch.

[1] Annahme ohne weiteren Zusatz, uneingeschränkte und nicht modifizierte Annahme.

1. wenn ein Teilaccept vorliegt, für den nicht acceptierten Restbetrag der Wechselsumme[2] und die durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten;

2. wenn ein anderswie eingeschränktes oder gar kein Accept vorliegt, auf die gesamte Wechselsumme und die durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten[3].

Die Sicherheitsforderung kann auf Grund des Besitzes eines Protestes mangels Annahme erfolgen und auch im Wechselprozeß eingeklagt werden, ohne daß es der Beibringung des Wechsels bedarf.

Regreßpflichtig sind — und zwar allen Nachmännern — der Aussteller und jeder Indossant, soweit sie nicht durch eine besondere Klausel auf dem Wechsel, die aber nur zu Gunsten des Einzelnen wirkt, ihre Regreßpflicht ausgeschlossen haben.

Regreßberechtigt sind der Remittent und jeder Indossatar gegen ihre sämtlichen Vormänner, Prokura-Indossatare jedoch nicht gegen ihren Prokura-Indossanten. Regreßberechtigte, welche in mehreren Rollen auf dem Wechsel vorkommen, können gegen diejenigen Vormänner, denen sie selbst regreßpflichtig sind, keinen Regreß nehmen[4].

Jeder Regreßberechtigte kann jeden Vormann in Anspruch nehmen, und zwar nicht nur einen, sondern auch mehrere derselben[5]: letzteres

---

[2] Der Passus „oder des nicht angenommenen Betrages" in Art. 25 Abs. 1 der Wechselordnung korrespondiert mit dem vorhergehenden „oder nur auf eine geringere Summe". Vgl. Prot. S. 65 § 271.

[3] W.O. 25.

[4] Borchardt 228.

[5] Dies widerspricht allerdings der Intention des Art. 26 Abs. 2: „Der Regreßnehmer ist — — — an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden", da hiernach — worüber die Prot. S. 63 ff. §§ 261 ff. freilich keinen Aufschluß geben — die Verfasser der Wechselordnung zweifellos angenommen haben, daß nur einmal seitens *eines* Regreßberechtigten Regreß würde genommen werden. Dabei sind sie offenbar von der Anschauung ausgegangen, daß er durch einmaligen Regreß die Grundlage eines solchen, die Protesturkunde, aus Händen verlöre. Allein es ist nicht ausgeschlossen, daß ihm diese in mehreren Ausfertigungen übergeben wird, und er kann ferner, falls er im Besitz des Wechsels ist, jederzeit von neuem Protest erheben lassen und auf Grund der neuen Protesturkunde Regreß nehmen. Bei der schließlichen Zahlung kann er dann allerdings nur die Kosten *einer* Protestaufnahme ersetzt verlangen.

entweder auf Grund mehrerer Ausfertigungen desselben Protestes [6] oder auf Grund verschiedener Proteste [7].

Der im Besitz eines Protestes befindliche Regreßberechtigte kann selbst dann Sicherheitsbestellung verlangen, wenn er etwaigen Nachmännern Sicherheit nicht gestellt hat [8].

Sind von einem Wechsel, dessen eines Exemplar zum Accept versandt ist, Duplikate angefertigt, so kann der aus diesen legitimierte Wechseleigentümer mangels Annahme Regreß nur dann nehmen [9] wenn er:

a) entweder durch Protest nachweist, daß die Acceptation des zum Accept versandten Exemplars nicht zu erlangen war;

b) oder durch Protest darthut, daß

1. das zum Accept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer trotz ordnungsmäßigen Verlangens nicht ausgefolgt ist, und
2. auf ein anderes, in seinen Händen befindliches Duplikat Annahme nicht zu erlangen war.

Gleiches gilt von dem durch Kopie legitimierten Eigentümer eines zum Accept versandten Wechsels mit der Modifikation [10], daß es seinerseits des Nachweises einer vergeblichen Präsentation der Kopie zur Annahme um deswillen nicht bedarf, weil die Acceptation auf Kopien unzulässig ist [11].

---

[6] Dem Protestanten die Erteilung des Protestes in mehreren Ausfertigungen zu verweigern, liegt für die Notare und Gerichtsbeamten kein Grund vor.

[7] Dadurch, daß alle Regreßpflichtigen zur Kautionsstellung verpflichtet sind, kann allerdings, wenn sie sämtlich deswegen in Anspruch genommen und die Kaution von allen bar deponiert wird, eine unverhältnismäßig große Summe Geldes dem Verkehr entzogen werden. Auf diesen Uebelstand wurde auch in der Leipziger Konferenz aufmerksam gemacht und von einer Seite deshalb vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Sicherstellung auf den Aussteller zu beschränken. Prot. S. 63 § 264. Allein in der Praxis tritt der gerügte Uebelstand nicht hervor, einmal, weil die Sicherheit auch durch Bürgschaft oder Deposition von Wertpapieren vielfach geleistet wird, sodann, weil wenn nicht schon der letzte Indossatar, so doch bald einer der Rembourspregredienten auf den Trassanten zurückzugreifen pflegt und durch Kautionsstellung seitens dieses die Inanspruchnahme seiner Nachmänner, wenn auch nicht rechtlich ausgeschlossen, so doch zur Erlangung faktischer Sicherheit unnötig wird.

[8] W.O. 26 Abs. 3. [9] W. O. 69. Borchardt 655,
[10] W.O. 72. [11] W.O. 21 Abs. 1; Borchardt 661.

bb) Erfüllung der Verpflichtung auf Sicherheitsbestellung mangels Annahme.

§ 130.

Ueber die Art der Sicherheitsbestellung seitens der Garanten gelten dieselben Grundsätze wie für die Sicherheitsbestellung seitens des Acceptanten[1].

Jeder Regreßpflichtige braucht nur einmal Sicherheit zu bestellen. Die von ihm bestellte Sicherheit haftet allen denjenigen seiner Nachmänner, welche Regreß auf Sicherstellung gegen ihn nehmen. Dieselben können weitere Sicherheit nur verlangen, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen[2]. Doch können sie eine Modifikation des durch die Sicherheitsbestellung geschaffenen Rechtsverhältnisses dahin fordern, daß ohne ihre Einwilligung dem Besteller die Sicherheit nur in denjenigen Fällen zurückgegeben werden kann, in welchen er ihre Rückgabe auch ohne Zustimmung des ersten Regreßnehmers zu fordern berechtigt ist.

Ist somit die Sicherheit durch Verpfändung bestellt, so ist das Pfandrecht allen Regreßnehmern als Korrealgläubigern zu bestellen; ist sie durch Deposition bestellt, so ist der Depositar seitens des regreßpflichtigen Deponenten zu benachrichtigen, daß er das Depositum ohne Zustimmung auch der späteren Regreßnehmer nicht zurückgeben darf. Ist sie durch Bürgschaft bestellt, so kann der Regredient verlangen, daß der Bürge sich auch ihm gegenüber verbürgt. Dementsprechend ist eventuell das Klagpetitum des Regreßnehmers zu formulieren. Unmittelbar infolge der Regreßnahme treten diese Wirkungen nicht ein. Denn sofern die Sicherheit in der Obligation eines Dritten besteht — wie bei der Bürgschaft und der Deposition —, richtet sich der Inhalt dieser Obligation lediglich nach der von diesem Dritten eingegangenen Verpflichtung und kann ohne dessen Zustimmung nicht durch eine andere Person, also auch nicht durch den Regredienten, verändert werden. Sofern aber die Sicherheit auf einem Pfandrecht beruht, bedarf es zur Konstituierung dieses Rechts

[1] S. oben § 127. [2] W.O. 27.

für jeden Regredienten einer besonderen Handlung des Eigentümers der verpfändeten Sache.

Der Regredient ist nicht berechtigt, statt der Sicherheitsleistung Einlösung des Wechsels seitens des Regressaten oder Ausstellung eines neuen Wechsels durch denselben an Stelle des mangels Annahme protestierten zu verlangen. Ebensowenig ist der Regressat berechtigt, vom Regredienten zu fordern, daß dieser statt der Sicherheit einen neuen Wechsel nehme oder sich die sofortige Einlösung des alten gefallen lasse [3].

Der Regreßpflichtige kann Rückgabe der bestellten Sicherheit verlangen:

1. wenn die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich vom Trassaten oder einem Ehrenacceptanten, welcher zu Ehren eines Vormannes des Bestellers acceptiert hat, erfolgt ist [4];

2. wegen Verjährung der Sicherheitsbestellung, wenn gegen den Besteller binnen eines Jahres, vom Verfalltage des Wechsels [5] an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist. Ein außergerichtliches Verlangen der Regreßsumme ersetzt die Klage nicht und genügt somit nicht zur Unterbrechung der Verjährung;

---

[3] Auf der Leipziger Konferenz wurde von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, daß nach Vorgang der Bremer Wechselordnung dem Nehmer eines Wechsels, der nicht acceptiert worden, das Recht eingeräumt werde, vom Geber desselben einen anderen Wechsel über die gleiche Summe auf denselben Ort und mit der nämlichen Verfallzeit zu verlangen; von einer anderen Seite schlug man vor, dem Inhaber das Recht auf sofortige Einlösung des nicht acceptierten Wechsels zu verleihen. Beide Vorschläge fanden aber nicht die Zustimmung der Konferenz. Prot. S. 63 f. §§ 263, 266, 268. Von seiten des Referenten, Geh. Justizrat Bischof, wurde das Recht des Regressaten, sich durch Einlösung des Wechsels von der Sicherheitsstellung zu befreien, als selbstverständlich bezeichnet; von anderer Seite dagegen betont, daß dem Wechselinhaber unter Umständen zur Zeit mehr an der Sicherheit als am Gelde liegen könne und deshalb die Einräumung des Einlösungsrechts an den Regressaten im Gesetz unthunlich sei. Prot. S. 63 §§ 262, 265. Die Konferenz „erachtete es nicht für erforderlich, eine Bestimmung darüber in den Entwurf aufzunehmen, ob der Regreßpflichtige sich durch sofortige Zahlung von der Sicherheitsleistung befreien könne". Prot. S. 63 § 269.

[4] W.O. 28 Z. 1 und W.O. 61.

[5] Es kommt auf den Verfalltag, nicht auf den im Wechsel genannten Zahlungstag an. Der Verfalltag selbst wird in die Jahresfrist nicht mitgerechnet.

3. wenn der Wechsel seitens des Trassaten oder seitens eines Vormannes des Sicherheitsbestellers oder seitens eines Ehrenzahlers, welcher zu Ehren eines Vormannes des Bestellers intervenierte, gezahlt ist;

4. wenn die Wechselkraft des Wechsels oder die Zahlungsverpflichtung des Bestellers aus demselben erloschen ist; insbesondere also wenn der Wechsel präjudiziert ist und wenn ein Sicht- oder Nach-Sichtwechsel nicht innerhalb seiner allgemeinen oder der von dem Besteller seiner Verpflichtung speziell zugefügten Sichtfrist zur Sicht präsentiert ist[6].

β) Wegen Unsicherheit.

§ 131.

Der Sekuritätsregreß kann bei der Tratte auch genommen werden wegen Unsicherheit[1] des Acceptanten[2] und entsprechend beim eigenen Wechsel wegen Unsicherheit des Ausstellers[3].

Im Fall einer solchen Unsicherheit hat der Wechselberechtigte, wenn er überhaupt, wozu eine Verpflichtung nicht besteht, um deswillen Schritte zur Sicherung seiner Forderung thun will, die Wahl, ob er

1. von dem Acceptanten resp. Aussteller selbst Sicherheitsbestellung fordern will[4], was im Wege des Wechselprozesses geschehen kann[5]; oder ob er

2. Sekuritätsregreß gegen seine Vormänner nehmen will. — Das eine schließt das andere nicht aus, und es ist sogar das letztere

---

[6] Darüber, daß das letztere bei zum Accept präsentierten Wechseln vorkommen kann, s. §§. 95, 96 und 116 am Ende.

[1] Ueber den Begriff der Unsicherheit s. S. 430.

[2] Beim Gefälligkeitsaccept (s. darüber oben § 117 Anm. 3) wie in jedem anderen Fall, in welchem der Aussteller, falls er Zahlung vom Acceptanten verlangen würde, mit exceptio doli zurückgewiesen werden könnte, kann der Aussteller auch nicht Sicherheitsleistung vom Acceptanten fordern. Vgl. auch Borchardt 388.

[3] W.O. 29, 98 Z. 4.

[4] Einer Protesterhebung gegen den Acceptanten bedarf es, um von ihm selbst die Sicherheit fordern zu können, nicht. Vgl. Borchardt 382.

[5] S. darüber oben § 41 am Ende.

nur möglich, nachdem vorher beim Acceptanten resp. Aussteller Sicherheitsbestellung vergebens gesucht und dieserhalb Protest mangels Sicherheitsleistung gegen ihn erhoben ist.

Zur Forderung der Sicherheitsbestellung und zwar zur Veranlassung der Protesterhebung genügt bloße Detention des Wechsels; zur Erhebung der Klage und zur Regreßnahme ist dagegen nur der wirklich Wechselberechtigte befugt.

Im übrigen gelten für diesen Sekuritätsregreß wegen Unsicherheit dieselben Normen wie für den Regreß mangels Annahme[6] mit dem einzigen Unterschiede, daß eine bestellte Sicherheit nicht wegen späterer Acceptation des Trassaten, sondern statt dessen wegen späterer Sicherheitsleistung durch denselben — beim eigenen Wechsel durch den Aussteller — zurückverlangt werden kann.

Sind aus einem Wechsel mehrere Personen zur direkten Zahlungsleistung verpflichtet, so können Garanten aus demselben auf Sicherstellung nur in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche zur direkten Zahlung verpflichtete Personen in Unsicherheit geraten[7].

b) Modifikationen im Falle des Vorhandenseins von Notadressen und Intervenienten.

§ 132.

Befinden sich auf dem Wechsel auf den Zahlungsort lautende[1] Notadressen, so müssen vor der Regreßnahme *mangels Annahme* diese um Acceptation angegangen werden, widrigenfalls Sicherheit von den Adressanten der Notadressen und deren Nachmännern nicht verlangt werden kann[2]. Der Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten und des Ausstellers eines trockenen Wechsels kann dagegen ohne vorheriges Angehen der Notadressaten genommen werden[3].

---

[6] W.O. 29 Abs. 2; E. d. preuß. O.Tr. 20. März 1871, Striethorst Bd. 81 S. 236; Borchardt 397.

[7] Arg. Art. 61.

[1] Vgl. dazu oben § 106 bei Anm. 6.

[2] W.O. 56.

[3] Die Wechselordnung schreibt für diesen Fall das Angehen des Notadressaten nicht vor.

Verweigern die nach Erhebung des Protestes mangels Annahme gegen den Trassaten angegangenen Notadressaten die Annahme, welche, wenn sie von ihnen geschieht, stets Ehrenannahme ist, so muß, ehe gegen ihre Adressanten und deren Nachmänner regrediert werden kann, gegen sie ein Protest mangels Annahme entweder in einem Anhang zum Protest gegen den Trassaten oder in eigenen Urkunden erhoben werden. Der Regreß gegen die Adressanten und deren Nachmänner kann nur auf Grund aller mangels Annahme (gegen den Trassaten und ihre Adressaten) erhobenen Proteste genommen werden.

Acceptiert ein Notadressat oder eine andere Person[4] — von welcher der Wechselinhaber die Acceptation übrigens nicht zuzulassen braucht[5] — den mangels Annahme protestierten Wechsel, so ist diesem Ehrenacceptanten der Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen und in einem Anhang zu demselben die Ehrenannahme bemerken zu lassen. Diese letztere erfolgt stets zu Ehren eines bestimmten Garanten, und zwar im Zweifel zu Ehren des Trassanten. Die Möglichkeit des Sekuritätsregresses mangels Annahme wird durch die Ehrenacceptation für die sämtlichen Nachmänner des Honoraten ausgeschlossen[6].

Der Ehrenacceptant selbst kann Regreß auf Sicherstellung nicht nehmen, weder gegen den Honoraten noch gegen dessen Vormänner. Er ist verpflichtet, dem Honoraten innerhalb zweier Tage, nach dem Tage der Protesterhebung, den Protest unter Benachrichtigung von seiner Intervention zu übersenden. Unterläßt er dies, so haftet er dem Honoraten und dessen Nachmännern für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden[7]. Ein solcher kann insbesondere dadurch

---

[4] Zu Ehren acceptieren kann auch der Wechselinhaber selbst. S. oben § 119 bei Anm. 13.

[5] W.O. 57.

[6] W.O. 59, 61. Vgl. oben § 119 bei Anm. 3.

[7] Art. 58 der Wechselordnung sagt: er „haftet für den durch die Unterlassung entstandenen Schaden". Ein solcher Schaden kann nicht nur für den Honoraten selbst, sondern auch für dessen durch die Ehrenannahme ebenfalls gegen den Regreß mangels Annahme geschützten Nachmänner entstehen, nicht dagegen für die trotz der Intervention zur Sicherheitsleistung verpflichteten Vormänner des Honoraten.

herbeigeführt werden, daß auf Grund einer anderen Protestausfertigung Regreß gegen den Honoraten genommen wird. Der Schadensersatzanspruch kann mangels besonderer Bestimmung nicht im Wechselprozesse eingeklagt werden, da er aus dem Wechsel nicht zu beweisen ist[7a].

Der Honorat und dessen Vormänner können trotz der Ehrenacceptation Regreß mangels Annahme gegen ihre Vormänner nehmen[8].

Im Falle, daß mehrere Notadressen sich auf dem Wechsel befinden, ist durch eine besondere Bestimmung der Wechselordnung eine Angehung derselben in der Weise vorgeschrieben, daß bei der von einer früher regreßpflichtig gewordenen Person herrührenden — der „früheren" Notadresse — stets früher Annahme zu fordern ist als bei der von einem späteren Regreßpflichtigen dem Wechsel hinzugefügten[9] — der „späteren" Notadresse.

Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß der Honorat, zu dessen Ehren acceptiert wird, den Regreß mangels Annahme gegen seine sämtlichen Vormänner haben soll, und dem Honoraten einer späteren Notadresse, falls diese acceptiert, ohne daß gegen die früheren Notadressen Protest mangels Annahme erhoben ist, der Regreß gegen die früheren Notadressanten und deren Nachmänner fehlen würde. Wenn daher einem späteren Notadressaten der Wechsel präsentiert wird, so darf er fordern, daß zunächst die früheren Notadressaten angegangen werden, und ein auf Grund dieses Thatbestandes gegen ihn erhobener Protest würde zum Regreß auf Sicherstellung nicht genügen.

Acceptiert ein späterer Notadressat, ohne daß gegen einen früheren Protest erhoben ist, so kann er seinerseits die Präsentation bei dem

---

[7a] Vgl. dazu oben § 41 am Ende.

[8] W.O. 61.

[9] Es ist also zuerst die vom Aussteller, dann die von dem jeweilig frühesten Indossanten herrührende anzugehen. Der Art. 56 der Wechselordnung drückt dies Prinzip so aus: „Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden." Diese Formulierung ist deswegen nicht korrekt, weil der Notadressat nicht notwendig zu Ehren seines Adressanten acceptiert und zahlt, man also mit Sicherheit nie vorher wissen kann, durch welches Notadressaten Zahlung thatsächlich die meisten Regreßpflichtigen befreit werden würden.

früheren Notadressaten nicht vornehmen, weil er nicht im Besitz des Wechsels ist. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß der Wechselinhaber auf Grund einer weiteren Ausfertigung des gegen den Trassaten erhobenen Protestes [10] auch noch die früheren Notadressaten um Annahme angeht und eventuell Protest gegen sie erhebt.

Sonach schadet die Acceptation seitens eines späteren Notadressaten, ohne daß den früheren gegenüber Protest mangels Annahme erhoben ist, dem Wechselgläubiger nicht [11], kann aber dem Honoraten zum Schaden gereichen. Dieser Schaden des Honoraten wird durch verfrühte Acceptation des Notadressaten herbeigeführt, und dieser haftet für den von ihm in dieser Weise verursachten Schaden. Denn er mußte wissen, daß der Notadressant nicht durch Acceptation seitens des Notadressaten Regreßrechte verlieren wollte.

Es gilt sonach jede spätere Notadresse nur als den früheren subsidiär, für den Fall der Nichtannahme seitens derselben oder ihrer Unsicherheit, hinzugefügt.

B. Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten.

1. Der direkten Zahlungsverbindlichkeiten.

a) Inanspruchnahme der direkt Zahlungspflichtigen auf Erfüllung.

§ 133.

Die Wechselschuld ist regelmäßig [1] eine Holschuld. Der Wechselberechtigte muß sonach den Wechsel zur Zahlung präsentieren [2]. Zu

---

[10] Eine Ausfertigung desselben muß er dem Ehrenacceptanten aushändigen. W.O. 58.

[11] Brauer in Siebenhaar's Archiv Bd. 4 S. 316 ff. (322): „Der Inhaber darf das unbedingte Accept einer Notadresse, welche nicht die nächstberechtigte ist, unbedenklich annehmen, ohne sich dadurch einer Verantwortlichkeit auszusetzen." Nur kann er die Kosten einer zweiten Ausfertigung des Protestes mangels Annahme nicht ersetzt verlangen.

[1] Ueber Ausnahmen vgl. oben § 3 S. 23 und 24; R.Ohg. 4. Sept. 1876 Bd. 21 S. 26: „Anlangend den trockenen Wechsel, welcher bei der nämlichen Person, an deren Order die Zahlung in ihrem Wohnsitze geleistet werden sollte (Remittentin), zahlbar war, so hatte der Aussteller die Verpflichtung, sich am Verfalltage in das Geschäftslokal der Klägerin zu be-

präsentieren ist, wenn auf dem Wechsel ein Domiziliat benannt ist, diesem, anderenfalls bei der Tratte dem Trassaten, beim trockenen Wechsel dem Aussteller [3]. Die Präsentation hat an dem im Wechsel bestimmten Zahlungsort zu geschehen, also beim domizilierten Wechsel am Domizilort [4], bei anderen Wechseln am wechselmäßigen Wohnort des Trassaten, resp. Ausstellers des eigenen Wechsels. Am Zahlungsort muß in dem Geschäftslokal — in Ermangelung eines solchen in der Wohnung — des Präsentaten präsentiert werden [5].

---

geben und dort die Zahlung an diejenige Person zu leisten, welche sich durch Präsentation des Wechsels als dessen Inhaberin auswies." Vgl. auch R.Ohg. 4. Dez. 1872 Bd. 8 S. 165. — Auch durch formlose Beredung inter partes (Präsentationserlaß) kann die Wechselschuld in eine Bringschuld verwandelt werden. R.Ohg. 9. Febr. 1872 Bd. 5 S. 101 (103), 15. Dez. 1875 Bd. 19 S. 130 (132).

[2] Nur durch Präsentation zur Zahlung wird mora solvendi mit der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen begründet. Der Satz „dies interpellat pro homine" findet also bei Wechselschulden keine Anwendung. So auch R.Ohg. 6. April 1872 Bd. 5 S. 373 (375); Borchardt 482a, 959a. Indessen gilt dies nicht für die (seltenen) Fälle, in denen die Wechselschuld Bringschuld ist. Vgl. Anm. 1. Bei diesen liegt mora dann vor, wenn der Schuldner nicht zahlt und der Gläubiger (nachweisbar) bereit war, die Zahlung gegen Auslieferung des Wechsels in Empfang zu nehmen. So auch R.Ohg. 4. Dez. 1872 Bd. 8 S. 165 und 4. Sept. 1876 Bd. 21 S. 26. — Daß die erfolgte Präsentation gerade durch einen Protest mangels Zahlung erwiesen werde, ist nicht erforderlich: es genügt zum Beweise der mora jedes Beweismittel. Borchardt 482.

[3] Demnach ist bei dem nicht domizilierten Wechsel, welcher eine Zahlstelle angibt (sogen. uneigentlichen Domizilwechsel), an der Zahlstelle dem Trassaten (resp. Aussteller), nicht dagegen dem Inhaber der Zahlstelle zu präsentieren, und also auch nicht gegen den letzteren, sondern gegen den ersteren zu protestieren. W.O. 43 und 99. Das Gegenteil wird mit Unrecht bei Borchardt 970c behauptet.

[4] Das gilt auch für den Fall, daß der domizilierte Wechsel einen Domiziliaten nicht nennt. Es ist dann dem Trassaten (beim Eigenwechsel dem Aussteller) am Domizilort zur Zahlung zu präsentieren, beziehungsweise an diesem Ort gegen ihn Protest zu erheben. So auch R.Ohg. 3. Okt. 1871 Bd. 3 S. 291 (296) und öfter.

[5] Daß die Präsentation durch Klageerhebung ersetzt werde, wird vielfach behauptet auf Grund der diesen Satz so allgemein durchaus nicht aussprechenden E. d. R.Ohg. 23. März 1872 Bd. 5 S. 314 (316): („Die Klagezustellung muß nach den Umständen des Falls" — die Existenz der Schuld aus einem eigenen Sichtwechsel wurde bestritten — „dieselbe Wirkung äußern, welche der [die Präsentation ersetzende] Nachforschungsprotest geäußert haben würde") und 20. Juni 1874 Bd. 14 S. 30 („allerdings würde dem Beklagten, wenn er im Termin Zahlung geleistet hätte, ein Verzug nicht

Der Wechsel kann frühestens am Zahlungstage präsentiert werden. Dieser ist in der Regel der im Wechsel festgesetzte Verfalltag — auch dann, wenn der Wechsel einen Prolongationsvermerk trägt[5a] —, bei Sichtwechseln der Tag der Vorzeigung, bei Nach-Sichtwechseln der letzte Tag der nach geschehener Präsentation noch laufenden Nach-Sichtfrist[6]. Die Präsentation darf aber, wie alle wechselrechtlichen Handlungen, nur an Werktagen erfolgen. Daher bestimmt die Wechselordnung, daß, wenn der Verfalltag des Wechsels ein Sonntag ist, der folgende Werktag Zahlungstag ist[7]. Sonach können Verfalltag (d. h. wechselmäßiger Zahlungstag) und (wirklicher) Zahlungstag aus einander fallen.

Der Wechsel kann auch noch nach dem Zahlungstag zur Zahlung vorgelegt werden. Der Acceptant und der Aussteller eines eigenen Wechsels sind dann nicht minder zur Zahlung verpflichtet[8], falls nicht der Wechsel ein domizilierter war[9].

Der Aussteller einer Tratte, die Indossanten und Ehrenacceptanten werden jedoch von sämtlichen Verpflichtungen frei, wenn nicht der Wechsel am (wirklichen) Zahlungstag oder einem der beiden nächsten Werktage zur Zahlung präsentiert und innerhalb dieser

---

zur Last fallen, da er ja nur auf Präsentation des Wechsels und gegen den Wechsel Zahlung zu leisten braucht. — — Allein Beklagter hat im Termin seine Verpflichtung zur Zahlung bestritten"). Allein der Wechselschuldner ist nur gegen ordnungsmäßige Präsentation, also Präsentation des Wechsels im Zahlungslokal, zu zahlen verpflichtet. Solange diese nicht erfolgt ist, liegt mora accipiendi vor. Daran, daß dem Wechselschuldner nicht zugemutet werden kann, die Wechselsumme in die Wohnung des Gläubigers oder aufs Gericht zu bringen, wird durch die Klagerhebung nichts geändert. Vgl. übrigens Borchardt 488 (487 daselbst ist höchstens für Oesterreich zutreffend). Wegen der Ansicht des Reichsgerichts s. die Zusätze am Ende dieses Buches.

[5a] Die Prolongation ist nur ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Zahlungspflichtigen und einem Wechselgläubiger. Ein solcher Vertrag hat auf die Verfallzeit des Wechsels keinen Einfluß, gewährt vielmehr nur inter partes eine Einrede. Daran wird auch durch eine Bemerkung über den Inhalt des Prolongationsvertrags auf dem Wechsel selbst nichts geändert. Vgl. Sohm in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 23 S. 477 ff. und die andere unten § 142 Anm. 14 angeführte Litteratur. — Schweiz 761, 803, 929 spricht der Prolongation wechselrechtliche Wirkung inter partes (nicht gegenüber Regreßpflichtigen, die ihr nicht beigetreten) zu.

[6] Vgl. darüber oben §§ 95 und 96.

[7] W.O. 92. [8] W.O. 44. [9] W.O. 43

sogen. Protestfrist Protest mangels Zahlung erhoben ist[10]. Ein Wechsel, bei welchem innerhalb der Protestfrist entweder Zahlung nicht verlangt oder, wenn sie verweigert, kein Protest mangels Zahlung erhoben ist, heißt präjudiziert. Sichtwechsel sind bei Verlust sämtlicher Ansprüche innerhalb der Sichtfrist zur Zahlung zu präsentieren[10a].

Auf rechtzeitige Präsentation hin kann sofort Zahlung verlangt werden. Respekttage, auch Respit- und Diskretionstage genannt[11], d. h. eine Ausstandsfrist nach der Präsentation zur Zahlung, die nach früheren Wechselrechten vielfach seitens des Zahlers verlangt werden konnte, finden nach der Wechselordnung nicht mehr statt[12]. Dagegen hat die Wechselordnung die Kassiertage, d. h. bestimmte einzelne Wochentage, an denen usuell oder gesetzlich allgemein an einem Wechselplatze die Wechselzahlungen erfolgen, nicht beseitigt, vielmehr bestimmt, daß an Plätzen, wo solche Kassiertage bestehen, bei allen Wechseln, außer Sichtwechsel, die Zahlung, falls der Verfalltag nicht selbst ein Kassiertag ist, erst am nächsten Kassiertage verlangt werden kann[13]. Dieser Satz ist aber in Deutschland durch Aufhebung der Kassiertage[14] später unpraktisch geworden[15].

---

[10] W.O. 41. [10a] Vgl. oben § 95.

[11] A. L.R. Teil II Tit. 8 § 867.

[12] W.O. 33. — Wegen der Respekttage vgl. Treitschke, Encyklopädie II S. 145 ff. und S. 814 ff. In einer E. d. R.Ohg. 21. Febr. 1871 Bd. 1 S. 286 werden die Respekttage definiert als „die nach manchen Rechten den Wechselacceptanten zustehende kurze Nachfrist zur Verbesserung von Irrtümern, Nachlässigkeiten und momentanen Verlegenheiten".

[13] W.O. 93.

[14] In Augsburg und Bremen, wo sie zuletzt noch bestanden, s. Anm. 15.

[15] Der Zweck der Kassiertage war hauptsächlich der, die Ersetzung der direkten Bezahlung von Wechselsummen durch rechnungsmäßige Begleichung derselben zu fördern. Dadurch, daß alle in einer Woche fälligen Wechsel an ein, zwei oder drei Tagen derselben zu zahlen waren, gelangte an jedem dieser Kassiertage das doppelte, dreifache oder sechsfache Quantum der an ihm fälligen Wechsel zur Berichtigung. Je größer die Anzahl der zu zahlenden Wechsel, um so wahrscheinlicher war es auch, daß viele Personen zugleich als Wechselberechtigte und als Wechselzahler auf den am selben Tage zu berichtigenden Wechseln vorkamen, also zugleich Geld zu zahlen und zu empfangen hatten; in um so größerem Umfang war sonach eine rechnungsmäßige Begleichung der verschiedenen Forderungen möglich. Diese geschah in Augsburg an den als Kassiertage (Zahltage) festgesetzten Mittwochen durch Skontration, also durch direkte Auseinandersetzung zwischen

In Bezug auf Zahlungsort und Zahlungszeit gelten im übrigen dieselben Regeln, wie für Ort und Zeit der Präsentation zum Accept.

Zahlung zu fordern berechtigt ist nur der aus dem Wechselbrief legitimierte Eigentümer[16] des Wechsels und für ihn der Prokura-Indossatar oder ein sonstiger Bevollmächtigter[17].

Dagegen ist der Zahlende berechtigt, jedem aus dem Wechselbrief legitimierten Inhaber desselben Zahlung zu leisten[18].

Legitimierter Inhaber eines nicht girierten Wechsels ist der Remittent, eines girierten der Indossatar des letzten einer zusammenhängenden[19] Reihe von (nicht durchstrichenen)[20] Indossamenten[21],

---

den beteiligten Personen, in Bremen durch Anweisungen auf Makler, die dann an den Kassiertagen die Begleichungen vermittelten. Vgl. Prot. S. 71 § 304, 84 § 362; Augsburger W.O. Kap. 4 § 2 und Kap. 9 § 1 (bei Treitschke, Encyklopädie II S. 167 und 448); Einert, W.R. S. 379; Treitschke, Encyklopädie s. v. scontro. Vgl. über Skontration § 21 bei Anm. 13. An beiden Plätzen, den einzigen, die noch in letzter Zeit Kassiertage besaßen, sind diese jetzt aufgehoben, für Augsburg durch Gesetz vom 13. März 1876, für Bremen durch Gesetz vom 21. April 1876. In Hamburg, wo die Zahlungen in der Regel durch Bankanweisungen geleistet werden, bestanden Kassiertage nicht. Die für die Anweisung an die Bank, die Umschreibung auf derselben und das Einziehen von Erkundigungen über diese Umschreibungen, über welche die Bank direkt nur mittelbar, durch Mitteilung der täglichen Höhe des Giros, Auskunft gibt, erforderliche Zeit wurde früher durch die Respekttage gewonnen, deren es in Hamburg zwölf (den Verfalltag eingerechnet) gab. Jetzt dient für alle diese Manipulationen die mit Einschluß des Zahlungstags dreitägige Protestfrist. Prot. S. 80 § 347, 83 §§ 358 und 359; Hamburger W.O. § 16 (bei Treitschke, Encyklopädie II S. 153).

[16] Vgl. darüber die Ausführungen oben §§ 62—64. Die Streitfrage, ob auch ein durch Voll-Giro legitimierter Pfandinhaber des Wechsels zur Einklagung desselben berechtigt sei — Borchardt 447 — erledigt sich zu dessen Gunsten dadurch, daß er durch die Girierung, auch wenn diese nur geschah, um ihm den Wechsel zu verpfänden, Eigentümer des Papiers geworden ist. Vgl. oben § 122. Ueber Legitimation zur Zahlungserhebung überhaupt s. auch Jolly in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 163 ff.

[17] In Deutschland besorgt die Post Präsentationen zur Zahlung und Protesterhebung mangels Zahlung. S. Postordnung vom 18. Dez. 1874 nebst Abänderungen vom 13. April 1877 und 12. März 1883. Vgl. auch oben § 116 Anm. 2.

[18] W.O. 36.

[19] Findet sich in der Giroreihe eine Lücke, so ist der Indossatar des letzten vor dieser Lücke befindlichen Indossaments als Eigentümer legitimiert, da die der Lücke folgenden Giri bedeutungslos sind. So auch R.Ohg. 3. Sept. 1875 Bd. 18 S. 138 (139); vgl. auch R.Ohg. 24. Nov. 1874 Bd. 15 S. 169; Borchardt 451.

von denen das erste den Namen des Remittenten, jedes folgende den Namen der im unmittelbar vorhergehenden als Indossatar bezeichneten Person als Indossanten zeigt.

Zweifel über die Identität des Indossanten eines Giros mit dem Indossatar des vorangehenden schaden der Legitimation nicht: denn anderenfalls würde die Legitimation selten bestehen, da auch bei voller Gleichheit des Namens eine Verschiedenheit der Personen vorliegen kann. Insbesondere schadet es nicht, wenn der Vorname das eine Mal abgekürzt oder gar nicht gesetzt, das andere Mal ausgeschrieben ist, ebensowenig wenn das eine Mal einer, das andere Mal mehrere Vornamen, oder wenn derselbe Vornamen in verschiedener Schreibweise (Carl — Karl) oder in verschiedenen Sprachen (Wilhelm — Guillaume oder abgekürzt G.) sich findet [22]. Verschiedene Schreibart des Familiennamens beeinträchtigt den Zusammenhang der Giroreihe; ebenso wird dieser dadurch unterbrochen, daß ein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger (Ehemann) des Indossatars weiter giriert, wenn seine Berechtigung hierzu nicht auf dem Wechsel selbst amtlich beglaubigt ist. Doch können alle solche Mängel in der Girofolge durch anderweitig erbrachten Beweis gehoben werden. Durch Blanko-Giri wird die Reihenfolge der Indossamente nicht unterbrochen, da jedes Blanko-Indossament, auf welches ein weiteres Giro folgt, als mit dem

[20] Ueberklebung steht der Durchstreichung gleich. Borchardt 441 a.

[21] Vgl. unten Anm. 25. — Da das durchstrichene Indosso für die Legitimation zur Zahlungserhebung als nicht geschrieben gilt, so ist bei auch nur zufälliger Durchstreichung des letzten Indossos der Indossatar des letzten nicht durchstrichenen Giros, und nur dieser, zur Zahlungserhebung legitimiert. So auch R.Ohg. 17. Dez. 1875 Bd. 19 S. 200; Borchardt 437 Z. 15.

[22] Die Behauptung Borchardt's 432, das R.Ohg. 8. Dez. 1876 Bd. 21 S. 230 (231) habe eine Aufhebung des Zusammenhangs der Gläubigerreihe darin gesehen, daß der Wechsel „C. F. Arnold" als Remittenten bezeichnete, das Indossament aber „Karl Gotthilf Friedrich Arnold" gezeichnet sei, ist irrtümlich: das Reichsoberhandelsgericht hat vielmehr die Frage, ob hier eine Unterbrechung der Reihe vorliege, unbeantwortet gelassen. Das Borchardt 432 citierte Erkenntnis des Hamburger Handelsgerichts vom 4. Sept. 1869, nach welchem „J. J. C. Kindt" und „J. Kindt" nicht als dieselbe Person gelten sollen, erscheint unrichtig. Wegen einer derartigen Differenz bei früheren Indossamenten einem späteren bona-fide-Erwerber den Rechtsschutz des Art. 74 zu versagen, dürfte auch den Verkehrsinteressen direkt zuwiderlaufen.

Namen des nächsten Indossanten ausgefüllt gilt[22a]. Auch wird die formelle Legitimation des Wechselinhabers dadurch nicht beeinträchtigt, daß sich auf dem Wechsel durchstrichene Indossamente befinden, da diese für die Legitimation zur Zahlungserhebung als nicht geschrieben gelten. Doch darf die Zahlung verweigert werden, wenn die durchstrichenen Indossamente oder wenn andere Umstände[23] — z. B. Rasuren[24] u. dgl. — berechtigte Zweifel an dem Eigentum des Präsentanten oder seiner Vollmacht, für den Eigentümer zu präsentieren, wachrufen[25].

[22a] W.O. 36.

[23] Vgl. auch Borchardt 448 und 449.

[24] Vgl. Borchardt 443.

[25] Das ist die Bedeutung des Satzes des Art. 36 der Wechselordnung: „Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen." Allerdings herrschte auf der Leipziger Konferenz rücksichtlich seiner Tragweite große Meinungsverschiedenheit (Prot. S. 74 und 75 §§ 318—323), aber die im Text gegebene Deutung ergibt sich daraus, daß einerseits nur der Wechseleigentümer wahrer Gläubiger ist, nur ihm oder seinem Vertreter also Zahlung geleistet werden muß, andererseits der Trassat, resp. Schuldner berechtigt sein soll, die Zahlung jedem nach Art. 36 der Wechselordnung legitimierten Inhaber zu leisten. Dafür, wie die formelle Legitimation des Inhabers beschaffen sein müsse, damit durch Zahlung an ihn der Zahlende liberiert werde, entscheidet nur der Wortlaut des Art. 36, und dieser bestimmt schlechthin, daß ausgestrichene Indossamente bei der Prüfung nicht zu berücksichtigen sind. Ein Recht, Indossamente — und zwar nachfolgende — zu durchstreichen, gibt die Wechselordnung freilich nur dem Indossanten, der nach Protesterhebung mangels Zahlung einen seiner Nachmänner befriedigt hat (W.O. 55); die Möglichkeit, mittels Durchstreichungen ihre Legitimation herzustellen, besteht aber auch für andere Personen: so z. B. durch Ausfüllung eines Blanko-Giros unter Durchstreichung folgender ausgefüllter Giri; so ferner durch Durchstreichung vorstehender, die Reihenfolge störende Giri. Doch kann mittels solcher Durchstreichungen die Gläubigerschaft natürlich nicht erlangt werden. Auch genügt die Möglichkeit, mittels Durchstreichungen die formelle Legitimation herzustellen, nicht, um diese Legitimation zu bewirken. Das letztere sagt auch das R.Ohg. 24. Jan. 1871 Bd. 1 S. 247 (249): „Art. 36 besagt nicht, daß Indossamente, welche vermöge bestimmter Beziehungen einzelner Indossanten zu einander hätten ausgestrichen werden können, jedoch nicht ausgestrichen sind, als nicht geschrieben gelten sollen", und 4. Sept. 1874 Bd. 14 S. 153 f., sowie 27. Juni 1877 Bd. 22 S. 320; Rg. 5. Jan. 1880 Bd. 1 S. 32; Borchardt 437 Z. 7. Unrichtig ist dagegen R.Ohg. 8. Dez. 1876 Bd. 21 S. 230 (231): „Es ist nicht gleichgültig, wenn der Wechsel durch die Indossamente darthut, daß, auf die letzteren gesehen, der Remittent den Wechsel von einem Un-

Aus dem Wechsel legitimiert sein muß das Rechtssubjekt, für welches die Zahlung gefordert wird. Dieses ist aber auch dann legitimiert, wenn der Berechtigungsvermerk nicht direkt auf seinen Namen, sondern auf den Verwalter seines Vermögens oder eines Teiles desselben in dieser Eigenschaft lautet. So ist das Mündel legitimiert durch ein auf seinen Vormund in dieser Eigenschaft lautendes Indossament, ebenso eine juristische Person oder Gesellschaft durch ein auf eine Filiale lautendes [26]. Ebenso ist ein Kridar nach Aufhebung des Konkurses über sein Vermögen aus den auf seine Konkursmasse lautenden Indossamenten legitimiert. Wenn statt des im Wechsel genannten Berechtigten ein Rechtsnachfolger desselben (insbesondere im Falle der Erbschaft und der eingetretenen Gütergemeinschaft) den Anspruch geltend machen will, muß er die Thatsache seiner Succession in das Vermögen des Legitimierten nachweisen [27].

Die Echtheit der Indossamente ist für die Legitimation gleichgültig. Der Zahlende ist in keiner Weise zur Prüfung der Echtheit verpflichtet [28]. Berechtigt zu dieser Prüfung ist er zwar [29], darf aber um der Unechtheit eines oder mehrerer Indossamente willen dem gutgläubigen Erwerber, der nach Art. 74 der Wechselordnung Eigen-

---

berechtigten erworben hat. Ein solches Giro dürfte der Wechselinhaber nicht durchstreichen, da ihm überhaupt nicht gestattet ist, mittels Durchstreichung entgegenstehender Giri seine Legitimation zu bewirken," — denn der Inhaber bewirkt durch solche — ihm nirgends verbotenen — Durchstreichungen allerdings seine Legitimation zur Zahlungserhebung nach Art. 36, nicht freilich ein Recht auf Zahlung.

[26] So hat das Rg. 10. Juli 1884 Bd. 12 S. 131 anerkannt, daß durch ein auf die „Deutsche Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M., Agentur Bromberg" lautendes Indossament, die „Deutsche Handelsgesellschaft in Frankfurt a. M." legitimiert sei.

[27] Vgl. Rg. 10. Juli 1884 Bd. 12 S. 131 (132): „Auch einer anderen als der in der Wechselurkunde bezeichneten Person kann das Recht zur Geltendmachung der Wechselforderung zustehen, sofern dasselbe durch ein außerhalb des Wechsels liegendes Rechtsverhältnis dieser Person zu der in der Wechselurkunde als Wechselgläubiger bezeichneten Person, z. B. durch Erbgang, eheliches Güterrecht, Zession oder ein sonstiges Rechtsgeschäft begründet wird."

[28] Art. 36 am Ende. R.Ohg. 3. Sept. 1873 Bd. 10 S. 404 (405); Borchardt 427.

[29] Borchardt 427 Z. 4.

tümer des Wechsels ist, die Zahlung nicht verweigern [30], falls er überhaupt zur Zahlung des Wechsels verpflichtet ist [31].

Dagegen liegt dem Zahlenden die Prüfung der Identität des die Zahlung Verlangenden mit dem nach Art. 36 der Wechselordnung Legitimierten — außer bei dem Blanko-Giro, wo sie selbstverständlich ist — ob. Denn nur die Zahlung an den wirklich Legitimierten hat nach Art. 36 Dritten gegenüber die Wirkung der Zahlung des Wechsels an den Berechtigten. Durch Zahlung an jemand, der sich fälschlich für den Legitimierten ausgibt, wird der Wechselschuldner gegenüber dem wahren Gläubiger nicht befreit, und entsteht für den Trassaten so wenig ein Recht auf Revalierung wie für einen Intervenienten oder einen Regressaten ein Recht auf die Regreßsumme [32].

Die Zahlungserhebung kann auch durch Vertreter erfolgen, deren

[30] Unrichtig ist die Ausführung bei Borchardt 427 Z. 7, daß „der Wechselschuldner bei formellem Zusammenhang der Indossamente nicht berechtigt sei, die Aktivlegitimation des Wechselinhabers *um deshalb* zu bemängeln, weil der Girant des letzten, auf den Wechselinhaber lautenden Indossaments (z B. eine Ehefrau) nicht zur selbständigen Vertragsschließung ermächtigt oder die Vollmacht desselben eine mangelhafte sei", daß „ein solcher Einwand eine exceptio de jure tertii sei". Eine solche Einrede ist vielmehr dann durchaus zulässig, wenn zugleich behauptet wird, daß der Wechselinhaber die Unfähigkeit seines Indossanten zur Girierung kannte oder kennen mußte und um deswillen nicht nach Art. 74 der Wechselordnung Wechseleigentümer, also forderungsberechtigt, geworden sei. Ist dagegen der Wechselinhaber nach Art. 74 Wechseleigentümer, so ist die Girierungsunfähigkeit seines Indossanten irrelevant. Mehr sagt auch das Reichsoberhandelsgericht in den von Borchardt für seine Behauptung citierten Erkenntnissen nicht. R.Ohg. 15. April 1875 Bd. 16 S. 361 (365) spricht nur aus, daß die Ungültigkeit *vorhergehender* Indossamente unschädlich sei, und R.Ohg. 31. Mai 1878 Bd. 23 S. 356 (358) sagt zwar: „Die im Art. 36 der Wechselordnung vorgeschriebene Legitimation ist eine lediglich formale. Ist diese beschafft, so steht dem Acceptanten nicht zu, dem Inhaber entgegenzustellen, daß dessen Vormann die zivilrechtliche Befugnis zum Girieren gefehlt habe und deshalb die dem Inhaber erteilte Wechselübertragung materiellrechtlich nicht validiere", läßt aber dabei ausdrücklich dahingestellt, „ob und inwieweit diese Regel dann eine Ausnahme erleidet, wenn der Vormann des Inhabers den Wechsel im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit erlangt oder giriert und der Inhaber beim Erwerb dies gewußt hat".

[31] Der Trassat, der nicht acceptierte, darf stets Zahlung verweigern, mögen die Indossamente echt sein oder nicht.

[32] Vgl. auch Borchardt 445. Kuntze in Siebenhaar's Archiv Bd. 12 S. 1 ff.

Vollmacht der Zahlende zu prüfen hat. Protestbeamte (Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher), welche sich im Besitze des Wechsels befinden, sind nicht ohne weiteres zur Erhebung und Quittierung des Wechsels *berechtigt*, sondern bedürfen hierfür besonderer Vollmacht. Daher sind sie auch nicht zur Empfangnahme der ihnen angebotenen Wechselsumme *verpflichtet*[33].

[33] Die Ansichten über die Rechtsverhältnisse im Falle der Protestation durch einen Notar gehen aus einander. Die von Harder in Busch's Archiv Bd. 39 S. 87 verfochtene Ansicht, der Notar sei zur Annahme einer ihm angebotenen Zahlung *verpflichtet*, ist jedenfalls falsch. Denn der Notar handelt bei der Protestation lediglich als Beamter — vgl. auch oben § 128 bei Anm. 36 — und in einzelnen Territorien (z. B. Baden) ist es ihm geradezu verboten, Wechselzahlungen anzunehmen. Durchaus zutreffend hat dies L. Wächter in Siebenhaar's Archiv, N. F., Bd. 5 S. 366 ausgeführt. Daß der Notar nicht ohne besondere Vollmacht zur Empfangnahme der Zahlung und zur Quittierung des Wechsels *berechtigt* ist, folgt gleichfalls daraus, daß er nur als zwecks Protesterhebung requirierter Beamte handelt, und ist — entgegen Borchardt 455 — von Lincke in Löhr's C.O. Bd. 1 S. 402 ff. und von Renaud in Busch's Archiv Bd. 43 S. 291 ff. und Bd. 46 S. 41 ff. näher erörtert.

Zwischen dem letzteren und Koch (ebenda Bd. 45 S. 63 ff. und Bd. 46 S. 187 ff.) ist ein Streit darüber entstanden, ob gültig Protest erhoben werden könne, wenn der Protestat zwar auf die Protestation des Wechsels durch den Gläubiger (oder einen Bevollmächtigten desselben) Zahlung verweigerte, dem daraufhin behufs Protesterhebung requirierten Notar aber seine Bereitwilligkeit zur Zahlung erklärt. Renaud verneint, Koch bejaht die Frage. Die richtige Entscheidung dürfte folgende sein: Ergibt sich aus der in den Protest aufzunehmenden Erklärung des Protestaten, daß er trotz seiner dem Notar erklärten Zahlungsbereitschaft auf die vorangehende Präsentation hin Zahlung verweigert hat, so genügt der Protest zur Regreßnahme nach Art. 41. Ergibt sich dagegen aus der Erklärung des Protestaten die vorangegangene Zahlungsverweigerung nicht, so kann ein zur Regreßnahme geeigneter Protest nicht erhoben werden, denn die Nichterlangung der Zahlung auf ordnungsmäßige Präsentation muß nach Art. 41 Z. 2 aus dem Protest erhellen. Es bedarf daher in diesem Falle einer nochmaligen Präsentation des Wechsels, zu welcher der Gläubiger, um auch für eine abermalige Zahlungsverweigerung gerüstet zu sein, den Protestbeamten zuzuziehen jedenfalls berechtigt erscheint. Bei dieser zweiten Präsentation kann der Gläubiger außer der Wechselsumme auch die durch die (zweimalige) Inanspruchnahme der Protestbeamten entstandenen Kosten verlangen. Denn der nach Art. 48 und 50 dem Wechselgläubiger zustehende Anspruch auf diese Kosten entsteht nicht erst durch die Vollendung der Protestaufnahme, sondern bereits dadurch, daß nach vergeblicher Präsentation der Protestbeamte requiriert ist. Zahlt nun der Präsentat Wechselsumme und Kosten, so ist die Sache erledigt: zahlt er beides nicht, so kann nach Art. 50 Regreß genommen werden; erbietet er

b) Erfüllung der direkten Zahlungsverbindlichkeit.

α) Durch Zahlung.

§ 134.

Der Zahlende ist stets berechtigt, in der im Wechsel genannten Münzsorte die Wechselsumme zu zahlen[1]. Verlangt kann jedoch Zahlung dieser bestimmten Münzsorte nur dann werden, wenn sie am Zahlungsort Landesmünze oder wenn im Wechsel ausdrücklich bestimmt ist, daß die Zahlung in der genannten Geldsorte zu effektuieren ist[2].

Wird Zahlung in einer Münzart angeboten, die der Präsentant nach Maßgabe des Wechsels zu nehmen nicht verpflichtet ist, oder in Geldsurrogaten, die nicht gesetzlich an Stelle einer Geldsorte genommen werden müssen, welche der Präsentant nicht zurückweisen darf (z. B. Banknoten), so kann deren Annahme seitens des Präsentanten zurückgewiesen und, wenn ihm darauf nicht anderweitige ordnungsmäßige Zahlung geleistet wird, Protest mangels Zahlung erhoben werden.

Eine Teilzahlung muß der Präsentant, bei Vermeidung des Verlustes des Regresses wegen des angebotenen Teils der Wechselsumme, sich selbst dann gefallen lassen, wenn der Zahlende die gesamte Wechselsumme acceptiert hatte. Der Protest mangels Zahlung kann in diesem Fall nur wegen des Restbetrags erhoben werden[3].

Bei der Zahlung der gesamten Wechselsumme kann Auslieferung

---

sich zur Zahlung der Wechselsumme allein, so muß diese Teilzahlung nach Art. 38 angenommen, es kann aber wegen der Kosten Protest erhoben werden. Ergibt dieser Protest, daß auf die erste Präsentation nicht gezahlt, also die Forderung der Kosten berechtigt war, so kann auf Grund dieses Protestes Regreß in gewöhnlicher Weise genommen werden. Anderenfalls kann der Gläubiger nur im Wege des ordentlichen Prozesses von den Wechselschuldnern die Kosten einklagen.

[1] Dies ist nicht möglich, wenn der Wechsel auf eine bloße Rechnungswährung ausgestellt ist, d. h. eine Währung, in der Geld nicht ausgeprägt ist (z. B. die alte Hamburger Bankowährung).

[2] Z. B. durch den Zusatz „effektiv". — W.O. 37.

[3] W.O. 38.

des quittierten [4] Wechsels verlangt werden [5]. Sofern diese nicht erfolgt, darf auch die Zahlung des Wechsels zurückgehalten werden, so daß ein auf Grund dieses Thatbestandes erhobener Protest mangels Zahlung zum Regreß nicht genügt. Hat der Acceptant mehrere Duplikate acceptiert, so ist er nur gegen Rückgabe dieser aller zu zahlen verpflichtet. Leistet er Zahlung, ohne sie sich sämtlich zurückgeben zu lassen, so haftet er aus den Accepten auf den nicht zurückgegebenen Exemplaren wie aus einem selbständigen Accept [6].

Daraus, daß der Zahlende nicht alleiniger direkt Verpflichteter ist, entspringt für ihn kein Recht, von dem Wechseleigentümer Zession der diesem gegen die Mitacceptanten (resp. Mitaussteller beim Eigenwechsel) zustehenden Rechte [7] oder gar Indossierung des Wechsels zu fordern. Doch ist das Indossament, wenn es erfolgt, voll wirksam [8].

Das Recht auf Aushändigung des quittierten Wechsels hat der Zahlende auch dann, wenn er durch gerichtliches Erkenntnis zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt ist [9].

Doch zessiert das Recht auf Aushändigung des Wechsels, wenn

---

[4] Auch ohne Quittierung gewährt die Auslieferung des Wechsels an den Schuldner eine Präsumtion für die geschehene Zahlung, so daß auch in diesem Fall dem nicht befriedigten Gläubiger der Nachweis, daß die Zahlung nicht erfolgt, obliegt. Borchardt 466; Rg. 17. Febr. 1880; Blum's Annalen Bd. 1 S. 410. Prot. S. 78 § 340: „Nach der Fassung des ersten Absatzes [des Art. 39] ist es in das freie Ermessen des Zahlenden gestellt, sich mit dem Zurückempfange des Wechsels zu begnügen oder eine Quittung auf den zurückgegebenen Wechsel zu verlangen."

[5] W.O. 39. Erfolgt Zahlung, ohne daß Auslieferung des Wechsels verlangt wird, so kann um deswillen das Gezahlte nicht kondiziert, aber ex lege (W.O. 39) nachträgliche Auslieferung des Wechsels (quittiert) gefordert werden."

[6] W.O. 67 Abs. 2 Z. 2.

[7] So auf Grund des O.A.G. Rostock 28. Aug. 1856. Borchardt 746 Z. 5; im Widerspruch mit W.O. 81, 23, 39.

[8] S. darüber oben § 120 Anm. 10.

[9] Da der Wechselschuldner überhaupt nur gegen Auslieferung des Wechsels zu zahlen braucht, so gilt das auch dann, wenn er im Prozeß verurteilt ist. R.Ohg. 16. Sept. 1873 Bd. 11 S. 67, 2. Febr. 1877 Bd. 21 S. 303; Krawel in Grünhut's Beiträgen Bd. 20 S. 817. Der Wechselschuldner kann deshalb Auslieferung des quittierten Wechsels bei der Exekution fordern, und ist nicht verpflichtet, sich den Wechsel zu holen. So auch Kletke in Siebenhaar's Archiv Bd. 13 S. 182. Anderer Ansicht Hartmann in Löhr's C.O. Bd. 6 S. 319 ff.

das Amortisationsverfahren über denselben[10] bei dem Gerichte des Zahlungsortes[11] eingeleitet ist. Nach geschehener Amortisation ist der Acceptant[12] gegen Aushändigung des Amortisationsdekrets („Ausschlußurteils")[13] und einer Quittung ohne weiteres Zahlung zu leisten verpflichtet[14]. Aber auch schon vor Beendigung des Verfahrens kann auf Grund der Einleitung desselben der als Wechselgläubiger legitimierte Mortifikant zur Verfallzeit[15] die Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation genügende Sicherheit stellt. Ohne solche Sicherheitsstellung ist er dagegen nur die Deposition der aus dem Accepte geschuldeten Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt[16].

Wenn nur eine Teilzahlung geleistet wird, kann der Zahlende nur verlangen, daß dieselbe auf dem Wechsel selbst bemerkt und ihm auf einer Abschrift des Wechsels Quittung erteilt werde[17]. Daß die Abschrift beglaubigt sei, ist er zu fordern nicht berechtigt[18]. Eine

---

[10] Auf Grund der Amortisation eines Wechsel*blanketts* kann Zahlung der Wechselsumme vom Acceptanten nicht gefordert werden. Denn die Wechselverpflichtung ist perfekt (unbedingt) erst mit Perfektion des Wechsels. Vgl. oben § 108 bei Anm. 5. R.Ohg. 28. Febr. 1879 Bd. 25 S. 16: „Hat der Acceptant bereits Deckung erhalten, so ist condictio causa data causa non secuta möglich."

[11] Z.Pr.O. § 839; Borchardt 670.

[12] Dies gilt auch vom Acceptanten eines Domiziliatenwechsels, was gegen den klaren Wortlaut der Wechselordnung bestritten ist (vgl. Borchardt 669). Der Präsentation einer Wechselkopie beim Domiziliaten, die von einzelnen Seiten gefordert wird (s. ebenda), bedarf es dabei nicht: eine solche ist überhaupt sinnlos. Vgl. auch oben § 129 bei Anm. 11.

[13] Z.Pr.O. § 848.

[14] Vgl. Borchardt 666. Das Ausschlußurteil erfolgt stets erst sechs Monate nach Eintritt der Verfallzeit des Wechsels. Z.Pr.O. § 846.

[15] *Vor* der Verfallzeit kann — obwohl Art. 73 der Wechselordnung dies nicht ausspricht — die Wechselsumme deshalb nicht beansprucht werden, weil die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung durch den Untergang der Wechselurkunde nicht schwerer werden kann, als er sie nach Inhalt des Wechsels eingegangen ist.

[16] W.O. 73.

[17] W.O. 39. Rg. 20. April 1881 Bd. 4 S. 58. Vgl. Borchardt 458, 473, 474. Dies gilt auch für den Fall, daß die Teilzahlung infolge Accords die ganze Wechselschuld des Zahlenden aufhebt. Borchardt 477.

[18] Prot. S. 78 § 342. Anders der preußische Entwurf.

etwaige Beglaubigung hat alſo auf ſeine Koſten zu geſchehen und kann nicht ſeitens des Präſentanten im Regreßwege mit dem Reſtbetrag der Wechſelſumme von den Regreßpflichtigen erſetzt verlangt werden.

Hat der Wechſelgläubiger bei einer Teilzahlung in der irrtümlichen Annahme, es erfolge Vollzahlung, den Wechſel zurückgegeben, ſo kann er ihn mittels condictio indebiti zurückfordern [19].

β) Durch Depoſition.

§ 135.

Analog wie durch wirkliche Zahlung wird die Verpflichtung zur Wechſelzahlung aufgehoben durch Depoſition der Wechſelſumme ſeitens des Traſſaten oder des Ausſtellers eines eigenen Wechſels bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde, falls innerhalb der Proteſtfriſt der Wechſel nicht zur Zahlung präſentiert wurde [1]. Dieſe Depoſition, zu welcher der Traſſat und der Ausſteller eines eigenen Wechſels berechtigt, aber nicht verpflichtet ſind [2], kann auf Koſten und Gefahr des Wechſelgläubigers, welcher zu ihr nicht vorgeladen zu werden braucht, geſchehen.

---

[19] Das R.Ohg. 28. Juni 1871 S. 9 (10) gibt für die Länder des gemeinen und des ſächſiſchen Rechts dem Gläubiger hier elektiv neben dem Anſpruch auf den Wechſel einen Anſpruch auf den Reſt der Wechſelſumme, weil mit der Verabfolgung des Wechſels der an den Beſitz des Wechſels geknüpfte Anſpruch thatſächlich aufgegeben ſei. Allein in dem Fortgeben des Papiers liegt nicht ein Aufgeben des Anſpruchs, ſondern nur ein Aus-der-Hand-geben des Mittels zu ſeiner Geltendmachung.

[1] W.O. 40. Das Recht zur Depoſition beſteht nur für den Fall, daß nicht ordnungsmäßig präſentiert wird. Mit Recht hat daher das R.Ohg. 7. Juni 1872 Bd. 6 S. 230 ausgeſprochen, daß die Zahlung eines beſchlagnahmten aber in Zirkulation gebliebenen Wechſels dem präſentierenden bona-fide-Erwerber ſeitens des Acceptanten nicht unter Depoſition der Wechſelſumme verweigert werden dürfe. Vgl. auch R.Ohg. 4. Dez. 1874 Bd. 15 S. 299 (300); Borchardt 463 und 490. Auch hebt die vor Ablauf der Proteſtfriſt geſchehene Depoſition die Verpflichtung, auf eine noch innerhalb der Proteſtfriſt erfolgende Präſentation Zahlung zu leiſten, nicht auf und ſchließt folglich auch die Möglichkeit der Erhebung eines gültigen Proteſtes mangels Zahlung nicht aus. Borchardt 489.

[2] „Die Unterlaſſung der Depoſition kann daher eine Pflicht zur

Die Depoſition bewirkt inſofern nur eine bedingte — und zwar reſolutiv bedingte — Erfüllung, als ihre Wirkung hinfällig wird und das frühere Rechtsverhältnis, ſoweit es nicht inzwiſchen aus anderen Gründen beſeitigt ſein ſollte, wieder in Wirkſamkeit tritt, wenn das Depoſitum dem Deponenten zurückgezahlt wird. Die Obligation desſelben beſteht ſonach inzwiſchen als ſuſpenſiv bedingte fort[3].

Der Deponent iſt berechtigt, die deponierte Summe jederzeit ſelbſt zurückzufordern, ſoweit er auf dieſes Recht nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend verzichtet hat. Ein ſtillſchweigender Verzicht liegt nach der preußiſchen Hinterlegungsordnung[4] in den Ländern des gemeinen Rechts und des preußiſchen Landrechts[5] darin, daß der Deponent ſich das Recht der Zurücknahme bei der Hinterlegung des Geldes bei einer ſtaatlichen Hinterlegungsſtelle nicht ausdrücklich in der ſchriftlich abzufaſſenden Hinterlegungserklärung vorbehalten hat.

Auf die Zinſen, die der Depoſitar für das hinterlegte Geld etwa gewährt[6], hat der Wechſelberechtigte an ſich keinen Anſpruch. Doch werden ſie regelmäßig dem Empfänger der deponierten Summe ausgekehrt[7]. Sofern die für die Hinterlegungsbehörde maßgebenden Normen es geſtatten[8], kann jedoch bei der Depoſition die Auszahlung der Zinſen an den Deponenten ausbedungen werden.

Zahlung von Verzugszinſen nicht begründen." R.Ohg. 6. April 1872 Bd. 5 S. 373 (375).

[3] Das Ereignis, auf welches die Bedingung geſtellt iſt, iſt die Rückzahlung an den Deponenten.

[4] § 19 (G.S. 1879 S. 253).

[5] Anders in dem Gebiete des franzöſiſchen Rechts. Preußiſche Hinterlegungsordnung § 18 und preußiſches Geſetz über Errichtung einer Depoſitenkaſſe für den Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln vom 24. Juni 1861 § 11 Z. 1 (G.S. 1862 S. 4).

[6] So die preußiſchen ſtaatlichen Hinterlegungsſtellen. Hinterlegungsordnung § 8.

[7] Ebenda.

[8] Nach der preußiſchen Hinterlegungsordnung iſt dies nicht der Fall.

2. Erfüllung der Garantieverbindlichkeiten.

a) Im Falle des Nichtvorhandenseins von Notadressen und Intervenienten.

α) Bei Inanspruchnahme der Garanten mittels Regreßnahme [1].

aa) Im Falle der Regreßnahme ohne Rückwechsel.

αα) Die Inanspruchnahme auf Erfüllung.

§ 136.

Wird auf die Präsentation zur Zahlung hin Zahlung nicht gewährt oder ist wegen Abwesenheit oder Unauffindbarkeit der Person, bei welcher wechselmäßig die Zahlung zu suchen ist, die Präsentation nicht ausführbar, so ist innerhalb der dreitägigen Protestfrist, welche den Zahlungstag [1a] und die beiden folgenden Werktage umfaßt, Protest mangels Zahlung am Präsentationsort gegen diejenige Person, von welcher Zahlung erfolgen sollte [1b], zu erheben. Durch Unterbleiben dieser Protesterhebung innerhalb der Protestfrist werden die Regreßverpflichtungen, einschließlich derjenigen des Ehrenacceptanten, aufgehoben [2], wogegen die direkten Zahlungsverbindlichkeiten des Accep-

[1] W.O. 50—53. Dazu Siebenhaar in seinem Archiv Bd. 1 S. 188 ff.

[1a] Schweiz 762 verbietet Protesterhebung am Zahlungstage.

[1b] Auch mit Zustimmung des Präsentanten kann Präsentation und Protest mangels Zahlung gültig nicht in einer anderen Ortschaft als dem wechselmäßigen Zahlungsort erfolgen. Denn in Art. 91 ist das Wort „Ort" nicht als „Ortschaft", sondern als „Räumlichkeit" aufzufassen. R.Ohg. 28. Nov. 1876 Bd. 21 S. 148. Vgl. oben § 128 bei Anm. 37. Anderer Ansicht Krämel in Busch's Archiv Bd. 37 S. 202 ff.

[1b] Daher ist beim Domiziliatenwechsel nur gegen den Domiziliaten, nicht etwa auch gegen den Trassaten Protest zu erheben. W.O. 43; R.Ohg. 20. Okt. 1875 Bd. 18 S. 327 (328); Borchardt 541. — Beim Zahlstellenwechsel (sogen. uneigentlichen Domizilwechsel) ist der Protest gegen den Trassaten zu erheben, da ein solcher Wechsel dem Trassaten — wenngleich im Geschäftslokal einer anderen Person — zur Zahlung präsentiert werden muß. R.Ohg. 2. Mai 1879 Bd. 25 S. 107 (108): „Bei einem sogen. uneigentlichen Domizilwechsel ist die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung mangels Zahlung an dem als Zahlstelle bezeichneten Orte vorzunehmen. — — Es ist ferner der Protest mangels Zahlung an der Zahlstelle gegen den Acceptanten als Zahlungspflichtigen, nicht auch gegen den Inhaber der Zahlstelle als solchen zu erheben." Borchardt 542.

[2] W.O. 41. Die Ansicht des preuß. O.Tr. 9. Mai 1857 (Entschei-

tanten und des Ausstellers eines eigenen Wechsels auch bei Unterlassung der Protesterhebung unverändert bestehen bleiben[3]. Nur bei domizilierten Wechseln *mit* benanntem Domiziliaten ist auch zur Erhaltung des Regreßanspruchs gegen den Acceptanten resp. den Aussteller des eigenen Wechsels ordnungsmäßige Protesterhebung erforderlich[4].

Der mangels Zahlung erhobene Protest muß darthun, daß der legitimierte Wechselinhaber oder ein legitimierter Vertreter desselben[5] rechtzeitig und ordnungsmäßig den Wechsel zur Zahlung präsentiert und daß auf diese Präsentation hin Zahlung nicht erlangt wurde[5a].

Welchen der Regreßpflichtigen der Regredient in Anspruch nehmen

---

dungen Bd. 36 S. 300, Striethorst's Archiv Bd. 24 S. 299, Borchardt 527 d), daß zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Trassanten, der zugleich Domiziliat ist, es der Protesterhebung nicht bedürfe, ist unrichtig, da ihr Art. 41 direkt entgegensteht. Das Gleiche gilt von der E. d. O.A.G. Dresden 3. Mai 1853 (Borchardt 544), daß es beim trassiert-eigenen Wechsel zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller der Protesterhebung nicht bedürfe.

[3] W.O. 44 und 99. Die von Einert in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 369 ff. und Bd, 5 S. 1 ff., sowie von Stern ebenda Bd. 3 S. 325 ff. verteidigte Ansicht, daß es beim trassiert-eigenen Wechsel zur Erhaltung des Regreßrechts gegen den Aussteller der Präsentation zur Zahlung und der Protesterhebung nicht bedürfe, steht im Widerspruch mit der Wechselordnung, welche den trassiert-eigenen Wechsel in jeder Beziehung als Tratte behandelt. Vgl. W.O. 6.

[4] W.O. 43: „Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren." Dies gilt auch dann, wenn der Wechselgläubiger selbst der Domiziliat ist. R.Ohg. 28. Febr. 1873 Bd. 8 S. 88, 30. Dez. 1873 Bd. 11 S. 189, 7. Dez. 1874 Bd. 15 S. 208 und öfter. Die österreichischen Gerichte (s. Borchardt 527 b und c) verneinen für diesen Fall die Notwendigkeit der Protesterhebung gegenüber dem Wortlaut der Wechselordnung mit Unrecht. — Bei dem Domizilwechsel *ohne* benannten Domiziliaten bedarf es zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen den Acceptanten der Protestierung nicht. W.O. 44 und 99; Prot. S. 93 §§ 403 und 404; R.Ohg. 3. Okt. 1871 Bd. 3 S. 291 (296), 12. April 1872 Bd. 5 S. 380 (382), 5. Sept. 1876 Bd. 20 S. 414—416.

[5] Ein Protest, welcher eine andere Person als Protestanten benennt, ist kein ordnungsmäßiger Protest mangels Zahlung, weil eine andere Person Zahlung zu verlangen nicht berechtigt ist. Vgl. R.Ohg. 24. Jan. 1871; Zeitschrift für H.R. Bd. 16 S. 617; Borchardt 496 a.

[5a] Vgl. wegen des Falles eines Zahlungsanbietens an den Protestbeamten oben § 133 Anm. 33.

will, steht völlig in seinem Belieben. Insbesondere ist er nach dem im Gebiete der Wechselordnung geltenden Prinzip des springenden Regresses (regressus per saltum) nicht verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann anzugehen, ehe er frühere Indossanten belangt, und der erstere wird durch eine seitens des Wechselinhabers gegen die letzteren erfolgte Klagerhebung nicht befreit[6]. Auch kann der Gläubiger gleichzeitig gegen mehrere Regreßpflichtige Klage erheben, jedoch nur einmalige Befriedigung fordern[6a].

Ist Protest mangels Zahlung erhoben worden, so kann Regreß mangels Zahlung gegen alle Garanten, also die Indossanten, Trassanten und deren Avalisten, nicht minder aber auch bei der Tratte gegen den Acceptanten, beim Eigenwechsel gegen den Aussteller und gegen deren Avalisten genommen werden[7].

Zur Regreßnahme berechtigt ist zunächst der letzte als Remittent oder durch eine bis auf ihn ununterbrochen fortlaufende Reihe[8] von Indossamenten legitimierte Wechseleigentümer[9]. Frühere aus dem

[6] Vgl. oben § 128 bei Anm. 2.

[6a] W.O. 49. Borchardt 570 und 572 (571 und 573 daselbst sind unrichtig). S. unten §§ 144.

[7] Darüber, daß auch der Acceptant und der Aussteller eines eigenen Wechsels regreßpflichtig sind, s. oben § 66 bei Anm. 9 und § 115 bei Anm. 8. — Vgl. Prot. S. 100 § 456: „Man war übrigens darüber einverstanden, daß alles dasjenige, was nach diesen Bestimmungen der Indossant oder Aussteller einem Nachmanne zu gewähren habe, auch von dem Acceptanten, wenn dieser in Anspruch genommen werde, gefordert werden dürfe."

[8] Zeigt die Giroreihe eine Lücke, so bestehen für die Indossatare aus den der Lücke folgenden Giri schlechthin keine Ansprüche aus dem Wechsel — nicht einmal gegen ihre Indossanten; denn sie sind nicht legitimierte Wechseleigentümer geworden und nur solche sind Wechselgläubiger. Vgl. § 62, 118 Anm. 2. So auch R.Ohg. 24. Nov. 1874 Bd. 15 S. 168 (169): „Ein Indossament, welches sich nicht an den Wechsel selbst, beziehungsweise an die vorausgehenden Indossamente anschließt, erscheint als ein wechselrechtlich bedeutungsloser Akt, der ebensowenig fähig ist, die Legitimation des letzten Wechselinhabers dem Hauptwechselschuldner gegenüber als Regreßansprüche zu begründen. Ebenso bedeutungslos erscheinen die weiteren Indossamente, welche sich auf ein solches Indossament gründen." Borchardt 451 a. — Die Mitglieder der Leipziger Konferenz scheinen dagegen sämtlich der entgegengesetzten Ansicht gewesen zu sein, denn es wurde dort ohne allen Widerspruch ausgesprochen, „daß der Regreß gegen die Aussteller der bis zur Lücke hinaufreichenden Indossamente wohl keinem Zweifel unterworfen sein werde". Prot. S. 94 § 410.

[9] Ein Prokura-Indossatar kann nur die seinem Indossanten zustehen-

Wechsel legitimierte[10] Wechseleigentümer (Indossatare, Remittent, gegenüber dem Acceptanten auch der Trassant) sind es dann, wenn sie im Regreßwege die Wechselsumme beglichen haben, sei es nun, daß sie den Wechsel — der ihnen obliegenden Verpflichtung gemäß[11] — einlösten, sei es, daß er ihnen an Zahlungsstatt — als Rimesse — übersandt wurde[12]. Die geschehene Begleichung bildet eine Voraussetzung ihres Regreßanspruchs und muß deshalb — als zum Klagfundament gehörig — von ihnen nachgewiesen werden. Allerdings nimmt die herrschende Meinung, und mit ihr das Reichsoberhandelsgericht[13], im Gegensatz hierzu an, daß durch den bloßen Besitz des

---

den Rechte geltend machen, daher auch beim Regreß nur die seinem Indossanten zustehende Provision, nicht aber auch für sich eine weitere Provision fordern. W.O. 16 Abs. 2. R.Ohg. 3. Sept. 1875 S. 137 (140).

[10] Für die Legitimation eines Wechseleigentümers kommt nur in Betracht die Reihe der vom Remittenten an bis auf ihn hinunter laufenden Giroreihe. Irrelevant ist, ob *nach* dem das Recht des Regredienten erzeugenden Indosso durch eine Lücke der Zusammenhang der Giroreihe unterbrochen ist. Denn auch beim Regreß kommt es nicht darauf an, daß die Giroreihe zwischen dem letzten Indossatar und dem Regredienten, sondern daß sie zwischen dem Remittenten und dem Regredienten nicht gestört ist, sintemalen die Regreßansprüche nicht erst durch die Wiedereinlösung des Wechsels, sondern schon durch die Indossierung entstehen. Vgl. oben §§ 62 und 66. — Auch schadet es der Legitimation eines Indossatars nicht, wenn dem ihn legitimierenden Giro noch weitere undurchstrichene Indossamente folgen, da er das Recht zu deren Durchstreichung nach Art. 55 der Wechselordnung hat, und Gleiches gilt vom Remittenten. So auch Rg. 10. Juli 1884 Bd. 12 S. 131 (134). Aus demselben Grunde wird auch die Legitimation der früheren Wechseleigentümer dadurch nicht aufgehoben, daß sich auf dem Wechsel nicht zusammenhängende Nach-Indossamente (d. h. nach Verfall geschehene) befinden. So auch R.Ohg. 11. Okt. 1878 Bd. 24 S. 123 (125) und Rg. 1. April 1881; Blum's Annalen Bd. 3 S. 505; Borchardt 451 d.

[11] Nicht regreßpflichtige Indossanten sind zum Remboursregreß nicht berechtigt, wenn sie einen Nachmann bezahlten: denn sie sind nicht durch die Nichtzahlung des Trassaten geschädigt worden. So auch R.Ohg. 17. Jan. 1871 Bd. 1 S. 225 ff. Deshalb ist auch der Indossant, welcher einen *präjudizierten* Wechsel einlöst, nicht regreßberechtigt. Borchardt 603 a und 641.

[12] W.O. 51.

[13] So R.Ohg. 19. Sept. 1871 Bd. 3 S. 124 (128): „Der Indossatar ist durch den Besitz des Wechsels und des Protestes zur Regreßnahme ausreichend legitimiert"; 10. Jan. 1874 Bd. 12 S. 105 (106): „Remittent ist durch den Besitz der Wechsel und der gegen den Bezogenen erhobenen Proteste zur Einklagung der Wechselsummen und der gesetzlichen

Wechsels und des Protestes mangels Zahlung jeder Indossant zum Regreß legitimiert und berechtigt sei, ohne daß es des Nachweises der einem Nachmann gewährten Befriedigung bedürfe. Allein diese Ansicht widerstreitet sowohl allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie auch dem Wortlaut der Wechselordnung. Der Regreßanspruch des Indossanten ist seinem Wesen nach ein Schadensersatzanspruch. Als solcher ist er ein bedingter Anspruch, und zwar ein in doppelter Weise bedingter. Er ist bedingt erstens dadurch, daß nach Ausweis eines Protestes auf ordnungsmäßige Präsentation Zahlung nicht zu erlangen war; zweitens dadurch, daß infolge dieses Umstandes der Regredient Schaden erlitten hat. Nun ist es nach allgemeinen Grundsätzen unbestritten, daß wer ein suspensiv bedingtes Recht geltend machen will, den Eintritt der Bedingung nachweisen muß. Ist ein Recht in mehrfacher Weise suspensiv bedingt, so muß seitens des Berechtigten der Eintritt aller Bedingungen dargethan werden. Sonach muß auch der aus einem Wechsel Regreßberechtigte den Eintritt der Bedingungen seines Regreßanspruchs darthun. Nun beweist er durch den Protest die Existenz der ersten Bedingung — der Nichtzahlung —, aber in keiner Weise den Eintritt der zweiten. Es bedarf also rücksichtlich dieser eines weiteren Beweises, denn eine Präsumtion, daß mit jener ersten zugleich diese zweite Bedingung erfüllt sei, besteht nicht. Nun kann ein Beweis für die Begleichung der Wechselsumme durch den regredierenden Indossanten freilich bis zu einem gewissen Grade darin gesehen werden, daß er sich im Besitz des Wechsels und des Protestes befindet: aber dieser Umstand liefert doch vollen Beweis nicht, da der Regredient beide Dokumente auch infolge anderer Verhältnisse erlangt haben kann. Es ist aber Sache des bedingt Berechtigten, den Eintritt der Bedingung mit Gewißheit darzuthun. Einen solchen Beweis liefert der Besitz von Wechsel und Protest nicht. Auch darf man nicht argumentieren: wie bei Ent-

Nebenansprüche im Wege des Regresses gegen die Aussteller legitimiert und ohne weiteres berechtigt"; 16. Okt. 1874 Bd. 14 S. 327 (328): „Daraus, daß die Klägerin sich im Besitze des Wechsels und des Protestes befindet, entsteht die Vermutung, daß sie den regrediendo gegen sie vorgehenden Hintermann in dem Umfange befriedigt hat, in welchem sie zur Einlösung des Wechsels verbunden war"; ferner 15. April 1875 Bd. 16 S. 361 (368); Borchardt 437 und 590 d.

stehung der Wechselverbindlichkeiten der Besitz des Wechsels durch den Legitimierten eine Präsumtion für die geschehene Eigentumsübertragung seitens des laut Wechselinhalt Verpflichteten bilde, so müsse beim Regreß auch bei dem Besitz des Wechsels und Protestes das Recht auf Regredierung präsumiert werden. Denn jene Präsumtion bezüglich der Entstehung der Wechselansprüche beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, daß die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtungserklärung als geschehen gilt, wenn der durch die letztere Berechtigte sich in ihrem Besitz befindet; eine aus dem Besitz des Wechsels und des Protestes zu entnehmende Präsumtion für die Befriedigung eines Nachmannes läßt sich aber aus diesem allgemeinen Grundsatz nicht herleiten: denn beide Papiere enthalten eine Erklärung darüber, daß der Nachmann befriedigt ist, nicht. Folglich ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen, daß der Remboursregredient (regredierende Indossant) die durch ihn erfolgte Begleichung der Wechselsumme darthun muß, um seinen Anspruch erheben zu können. Zu gleichem Resultat gelangt man aber auch aus dem Wortlaut des Art. 51 der Wechselordnung: „Der Indossant, *welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat*, ist — — zu fordern berechtigt.“ Denn auch hier wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Indossant nur dann regreßberechtigt ist, wenn er seinen Nachmann befriedigt. Sollte nach der Wechselordnung der Beweis einer solchen Befriedigung nicht erforderlich sein: weshalb dann dieser Hinweis auf sie in Art. 51? weshalb statt dessen nicht einfach: „Der Indossant *wird durch den Besitz des Wechsels und des mangels Zahlung erhobenen Protestes* berechtigt?“ Auch läßt sich gegen die dem Rembourspregredienten sonach obliegende Beweislast nicht einwenden, daß die Beweisführung für ihn zu schwierig sei, als daß man sie ohne Störung der Interessen des Handelsverkehrs verlangen könne. Denn die Wechselordnung selbst hat dafür gesorgt, daß ihm ein sehr leicht beizubringendes Beweismittel zur Hand sei, indem sie in Art. 54 bestimmt, daß er nur gegen eine quittierte Retourrechnung die Wechselsumme zu begleichen braucht.

Sonach ergibt sich: der Rembourspregredient hat zur Begründung seines Regreßanspruchs diejenigen Dokumente vorzulegen, welche ihm nach Art. 54 von dem durch ihn befriedigten Nachmann auszuhändigen

sind: den Wechsel, den Protest und die quittierte Retourrechnung seines Nachmanns. Jedoch steht es ihm frei, den Beweis der seinerseits erfolgten Begleichung der Wechselsumme auch in anderer Weise als durch Vorlegung der Retourrechnung zu führen.

Der Gegenbeweis, daß der Regredient trotz vorgelegter quittierter Retourrechnung den Wechsel nicht eingelöst und deshalb nicht zur Regreßnahme berechtigt sei[14], ist dem in Anspruch genommenen Regressaten so wenig verwehrt wie der, daß ihm aus anderen Gründen trotz ausreichender Legitimation das Recht, Regreß zu nehmen, fehle[15]. Uebrigens wird die wechselmäßige Legitimation des Rembursregredienten dadurch nicht beeinträchtigt, daß dem ihn berechtigenden Vermerk auf dem Wechsel noch weitere undurchstrichene Indossamente folgen. Denn der Regredient ist nach Art. 55 der Wechselordnung zur Durchstreichung dieser Indossamente befugt und ein bloßes Unterlassen der Durchstreichung mindert seine Rechte nicht[16]. Auch hebt es die Legitimation zur Regreßnahme nicht auf, wenn sich auf dem Wechsel eine Quittung des letzten Indossatars, einerlei ob durchstrichen oder nicht, befindet[17].

---

[14] Den Gegenbeweis der nicht erfolgten Einlösung hat auch das Reichsoberhandelsgericht in einer bei Borchardt 438a citierten nicht abgedruckten Entscheidung vom 10. März 1879 für zulässig erklärt.

[15] Es ist z. B. der Beweis zulässig, daß der Regredient wegen malafide-Erwerb des Wechsels nicht das Wechseleigentum erlangt. Vgl. dazu oben § 62 bei Anm. 13.

[16] So auch R.Ohg. 20. Jan. 1871 Bd. 1 S. 238 (241), 24. Jan. 1871 Bd. 1 S. 247 (249), 11. Sept. 1872 Bd. 7 S. 77 und öfter. Rg. 10. Juli 1884 Bd. 12 S. 131 (134): „Welche Sätze auch dann Anwendung finden, wenn bei stattgehabter Wechselintervention der Honorat den Wechsel von dem Ehrenzahler eingelöst hat, wie man in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht (Bd. 12 S. 47) annimmt." Vgl. auch Borchardt 433 und 434.

[17] In dieser Beziehung sagt das R.Ohg. 8. Sept. 1871: „Es ist ein im kaufmännischen Verkehr gewöhnliches und aus — — Art. 39 — — sehr erklärliches Verfahren, daß der Inhaber des Wechsels, um diesen einzukassieren, im voraus seine Quittung auf denselben setzt und ihn so zur Zahlung präsentieren läßt. Der Wechselinhaber riskiert hierbei nichts, da er, falls Zahlung nicht erfolgt, sofort den Quittungsvermerk streichen und hierdurch unschädlich machen kann; auch ist klar, daß derjenige, welcher einen von ihm quittierten Wechsel mit der Aufforderung zum Zahlen präsentieren läßt, hiermit auf das unzweideutigste ausspricht, daß die fragliche Quittung nur eine vorläufige, nur für den Fall der Zahlung beigefügte, im Falle der

Ein regreßberechtigter Wechseleigentümer kann durch Neu-Indossierung — nicht aber unter Benutzung eines bereits vor Ablauf der Protestfrist vorhandenen Blanko-Giros[18] — seine Regreßrechte weiter übertragen. Hat er es dabei unterlassen, Indossamente, welche dem ihn legitimierenden folgen, zu durchstreichen, so schadet das der Legitimation des neuen Indossatars nicht, sofern dieser die seitens seines Indossanten im Regreßwege erfolgte Einlösung[19] des Wechsels nachweist[20]. Der neue Indossatar tritt in die Rechtsstellung seines Indossanten gleich einem Zessionar ein[21].

Die Erhebung des Regresses mangels Zahlung hat zur notwendigen[22] Voraussetzung, daß während der Protestfrist der Wechsel zur Zahlung vergebens präsentiert oder zu präsentieren versucht und Protest mangels Zahlung erhoben ist[23]. Und zwar muß bei einer

---

Nichtzahlung aber wieder zu löschende sei. Wenn nun aus — — Protesturkunde erhellt, daß — — Zahlung verweigert wurde, — — so ist bewiesen, daß die Voraussetzung, unter welcher die Quittung beigesetzt war, nicht eingetreten ist. — — Die spätere Durchstreichung [der Quittung], welche der Inhaber des Wechsels seinem Rechte gemäß vornahm, ist nicht — — als ungültig zu betrachten." Vgl. auch Borchardt 469.

[18] S. darüber oben § 124 Anm. 2.

[19] Eine Einlösung im Regreßwege setzt voraus, daß ordnungsmäßig ein Protest mangels Zahlung erhoben ist. Fehlt es an einem solchen, so wird ein Nach-Indossatar durch das Giro eines früheren Indossanten, der seinerseits nicht durch ein Nach-Giro legitimiert ist, nicht aus dem Wechsel berechtigt. So auch R.Ohg. 4. Sept. 1874 Bd. 14 S. 152—154.

[20] R.Ohg. 9. Dez. 1873 Bd. 12 S. 48 f., 5. März 1874 Bd. 13 S. 67. Vgl. auch oben Anm. 10.

[21] W.O. 16 Abs 2. Vgl. oben § 124 Anm. 5—9.

[22] Sogar vis major entschuldigt das Unterlassen der Protesterhebung nicht. R.Ohg. 21. Febr. 1871 Bd. 1 S. 286 (293); Borchardt 501 Z. 14 und 15. Anderer Ansicht Mittermaier in Siebenhaar's Archiv Bd 1 S. 147 ff.; s. gegen ihn Brauer und Einert ebenda S. 272 und 277, sowie Fick in Löhr's C.O. Bd. 7 S. 167 ff. und Bd. 8 S. 129 ff. Auf der Leipziger Konferenz wurde die Frage: „Soll der Inhaber durch vis major entschuldigt werden?" in erster Linie mit 10 gegen 9 Stimmen bejaht (Prot. S. 215 § 1063), in zweiter Lesung die Frage: „Soll eine Bestimmung derart aufgenommen werden, daß vis major entschuldigt?" mit 12 gegen 7 Stimmen verneint (Prot. S. 259 § 1288).

[23] W O. 41. R.Ohg. 25. Sept. 1872 Bd. 7 S. 183 (185): „Die Protesturkunde ist nicht bloßes Beweismittel, sondern ein zur Begründung der Wechselregreßklage unerläßlicher Solennitätsakt; sie ist das einzige ausschließliche Mittel, die Präsentation des Wechsels zur Verfallzeit und die Nichterlangung der Zahlung, also die gesetzlichen Bedingungen und

Mehrheit von Traſſaten oder Acceptanten jedem derſelben präſentiert und gegen jeden proteſtiert werden[24]. Indeſſen iſt über die mehrfache Präſentation nur eine Proteſturkunde erforderlich[25].

Hat jedoch ein Regreßpflichtiger ſeiner Verpflichtungserklärung eine Klauſel beigefügt, durch welche er ſich bereit erklärt, auch falls die Proteſtaufnahme unterblieben ſein ſollte, zu zahlen, ſo iſt für den Regreß gegen ihn die Proteſterhebung nicht erforderlich. Ein ſolcher Proteſterlaß[26] wirkt aber ſtets nur gegen den Erlaſſer, ſelbſt dann, wenn dieſer der Ausſteller iſt[27]. Auch iſt der Erlaſſer, wenn Proteſt erhoben wurde, nichtsdeſtoweniger ſchuldig, die Koſten desſelben zu erſtatten[28]. Ein Recht, die Unterlaſſung der Proteſterhebung zu fordern, kann ihm um deswillen nicht gewährt werden, weil durch dieſe Unterlaſſung der Wechſelberechtigte ſämtlicher anderen Regreßrechte verluſtig gehen würde.

Inter partes kann der Proteſt auch formlos erlaſſen werden[29].

Vorausſetzungen des Regreßanſpruchs zu konſtatieren. Inſoweit iſt die Proteſturkunde ein weſentlicher Teil des Fundaments der Regreßklage, welche auch dann nicht zugelaſſen werden darf, wenn beide Parteien über die Thatſache der geſetzmäßigen Präſentation des Wechſels und der Erhebung des Proteſtes einverſtanden ſind, die Proteſturkunde aber dem Geſetz nicht entſpricht." R.Ohg. 27. Jan. 1874 Bd. 12 S. 111 (113): „Der Proteſt, wenn er nicht erlaſſen worden, iſt unerläßlicher Beſtandteil der Wechſelregreßklage; — — iſt er nicht vorgelegt — —, ſo muß wegen mangelnder rechtlicher Begründung auf Abweiſung der Klage erkannt werden." Ferner R.Ohg. 22. Okt. 1875 Bd. 18 S. 272; Borchardt 501. Anderer Anſicht preuß. O.Tr. 14. Juni 1874, Striethorſt's Archiv Bd. 53 S. 313; Borchardt 510. — Vgl. auch unten Anm. 29.

[24] Arg. W.O. 62. Borchardt 501 Z. 3.

[25] W.O. 89.

[26] Formeln für den Proteſterlaß ſind: „ohne Proteſt", „ohne Koſten". Vgl. oben.

[27] W.O. 42. R.Ohg. 7. Mai 1875 Bd. 17 S. 262 (266); Borchardt 518. Der Proteſterlaß des Ausſtellers wirkt deshalb beim domizilierten Wechſel auch nicht gegenüber dem Acceptanten. Preuß. O.Tr. 9. Nov. 1865; Borchardt 517 a.

[28] Daß „die Erſatzpflicht dann ceſſiert, wenn der Proteſt als eine ſchlechthin nutzloſe und überflüſſige Maßregel erſcheint", hat das R.Ohg. 9. Febr. 1872 Bd 5 S. 101 (104) ohne Begründung ausgeſprochen. W.O. 42 ſpricht gegen dieſe Anſicht.

[29] Im Falle der Nichtbeibringung eines Proteſtes gehört die Behauptung des Proteſterlaſſes zum Klagfundament. Vgl. oben Anm. 23 und 30.

Ist die Protesterhebung im Fall eines Protesterlasses unterblieben, so wird die Rechtzeitigkeit der Präsentation zur Zahlung gegenüber dem Erlasser präsumiert, weil er den Wechselberechtigten aufgefordert hatte, die ihm kostenbringende Herbeischaffung des normalen Beweismittels für die Rechtzeitigkeit der Präsentation zu unterlassen[30]. Doch ist es dem Protesterlasser unbenommen, seinerseits den Beweis zu führen, daß nicht rechtzeitig präsentiert worden ist[31].

ββ) Die Erfüllung.

§ 137.

Die Summe, welche der Regreßnehmer vom Regreßpflichtigen beanspruchen kann[1], heißt Regreßsumme.

Sie setzt sich zusammen aus[2]:

1. einem Grundbetrag nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen[3]. Dieser Grundbetrag ist a) beim Regreß des letzten Indossatars die Wechselsumme, b) beim Regreß eines Indossanten, welcher den Wechsel, einerlei ob infolge gegen ihn genommenen Regresses oder auf eigenes Erbieten, eingelöst oder ihn als Rimesse, d. h. an Geldesstatt, eingesandt erhalten hat, der Betrag, welchen er für den Wechsel hat zahlen oder für welchen er den Wechsel hat annehmen müssen. Die Zinsen laufen beim Regreß des letzten Indossatars vom Verfalltag, beim Rembursregreß vom Tage der Begleichung der Regreßsumme durch den Rembursregredienten;

---

[30] R.Ohg. 9. Febr. 1872 Bd. 5 S. 101 (102), 7. Mai 1875 Bd. 17 S. 261 (264), 8. März 1878 Bd. 21 S. 216 (218): „Die Formlosigkeit dieses Protesterlasses würde seiner Wirksamkeit nicht entgegenstehen. Allein da er auf dem Wechsel selbst nicht erklärt ist, so" — — „wirkt er nur als exceptio pacti". Borchardt 509, 514, 515.

[31] W.O. 42.

[1] Vorausgesetzt, daß der Erfüllungsort der Regreßschuld im Gebiet der Wechselordnung liegt. Vgl. W.O. 52: „Durch — Art. 51 und 52 wird bei einem Regreß auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen." Borchardt 611.

[2] W.O. 50 und 51.

[3] Diese Zinsen sind keine Verzugszinsen, sondern „ein Faktor des Interesses der Nichterfüllung des Garantieversprechens". R.Ohg. 15. Mai 1872 Bd. 6 S. 155 (158); Borchardt 482 d.

2. den dem Regreßnehmer durch die Regreßnahme erwachsenen Kosten und Auslagen. Hierher gehören beim Regreß des letzten Indossatars insbesondere die Kosten des Protestes mangels Zahlung [4], ferner Porto, eventuell Maklergebühr für Negoziierung eines Rückwechsels und für Personen, die einen Protest mangels Annahme oder wegen Unsicherheit haben aufnehmen lassen, auch die Kosten eines solchen, nicht aber die Kosten eines vom Regredienten geführten Prozesses [5];

---

[4] Daß „der Aussteller eines eigenen, von dem Inhaber nicht indossierten Wechsels nicht verbunden ist, die Kosten des von dem Inhaber mangels Zahlung erhobenen Protestes zu ersetzen", behauptet das O.Tr. zu Stuttgart 3. Febr. 1854 (Seuff. Bd. 7. S. 269, Borchardt 961), weil „bei einem solchen Wechsel die Erhebung des Protestes, wodurch ja nur der wechselmäßige Rückgriff des Inhabers gegen den Indossanten gesichert werden soll, ganz unnötig ist". Aber abgesehen davon, daß vor allem bei Sichtwechseln, aber auch sonst zum Beweis der mora des Schuldners, die Protesterhebung sehr im Interesse des Wechselgläubigers liegen kann, darf der letztere nach Art. 98 Z. 6 der Wechselordnung die Regreßsumme des Art. 50 — also auch Protestkosten — vom Aussteller fordern.

[5] Dafür, daß Prozeßkosten nicht ersetzt verlangt werden können, spricht neben anderen Erwägungen auch die Geschichte der Entstehung der Art. 50 und 51. Der preußische Entwurf hatte in § 49 (— W.O. 50) als Z. 2 nur die „Protestkosten", in § 50 (= W.O. 51): „2. die ihm entstandenen Kosten". Die Konferenz beschloß (Prot. S. 100 § 452) zu § 49: „der Redaktion zu überlassen, zu Nr. 2 eine erweiterte Fassung, in welcher auch Porto, Stempel und Courtage begriffen wurden, vorzuschlagen. Auch war man darüber einverstanden, daß in dieser Beziehung nur wirklich bestrittene Auslagen in Ansatz kommen könnten." Weiter sagen die Protokolle (§ 455): „Dieselben Bemerkungen wurden auch zum § 50 gemacht." — So auch R.Ohg. 23. Sept. 1878 Bd. 24 S. 88 (91 f.): „Die wechselmäßige Haftung bestimmt sich dahin, dem Wechselinhaber eine Geldsumme zu zahlen, welche gleichsteht dem Betrage des Preises der nicht gezahlten Wechselsumme am Zahlungsorte beim Wechselverfall, und diejenigen Unkosten, welche dem Wechselnehmer durch die Nichtzahlung des Traffaten und die Realisierung des Regreßrechts in der gesetzlich bestimmten Weise notwendigerweise herbeigeführt oder vergeblich werden mußten und geworden sind. Es ist zu zahlen der Betrag der nicht gezahlten Wechselsumme (nebst den gesetzlich bestimmten Zinsen seit dem Verfalltag) und der hinzutretenden Auslagen oder Kosten, welche notwendig sind zur Erhaltung des Wechselrechts gegen alle Wechselverpflichteten, oder unmittelbar notwendig sind zur Realisierung des Rückgriffsrechts — —. Dabei ist sachgemäß auch die eigene Mühewaltung mit in Betracht zu ziehen, welche gesetzlich in der Provision veranschlagt ist." (S. 98.) Die Genesis der Art. 50 und 51 spricht entschieden dafür, daß unter den Worten „und andere Auslagen" in

3. einer Provision von 1/3 Prozent des unter 1 genannten Grundbetrags [6].

Weitere Ansprüche kann der Regredient nicht erheben. Er kann also, falls die von ihm für den Wechsel gegebene Valuta höher als die Wechselsumme ist, was infolge des Wechselkurses nicht ausgeschlossen ist, nicht auch die Differenz zwischen Valuta und Wechselsumme ersetzt verlangen [7].

Art. 50 Nr. 2, sowie „die ihm entstandenen Kosten" im Art. 51 Nr. 2 „Prozeßkosten" nicht begriffen sind. Litteraturangaben daselbst S. 88.

[6] Schweiz 769 gewährt dem Remboursregredienten nur 1/5 Prozent („zwei pro mille").

[7] Die Möglichkeit, daß der Wechselinhaber im Regreßwege weniger als die gezahlte Valuta erhalten, also Schaden leiden, und daß auch der Regreßpflichtige demzufolge, wenn er weniger als die ihm gezahlte Valuta zu leisten braucht, Gewinn machen kann, ist von der Leipziger Konferenz nicht übersehen worden. Von mehreren Seiten wurde deshalb dafür eingetreten, daß der Regredient die Wahl zwischen der gezahlten Valuta und dem in dem Art. 50 aufgenommenen Regreßanspruch, wie ihn der Entwurf normierte, haben müsse. Zur Unterstützung dieses Antrags ward angeführt: „Der Geber des Wechsels garantiere dem Nehmer desselben dafür, daß der Wechsel honoriert werde: geschehe dieses nun nicht und gehe daher nicht in Erfüllung, was der Geber versprochen, so sei es gewiß den Grundsätzen des Rechts gemäß, daß er dem Käufer des Wechsels mindestens zurückgeben müsse, was er von letzterem infolge des nicht erfüllten Vertrags empfangen habe. Nach der Bestimmung des preußischen Entwurfs werde er aber weniger zu gewähren haben, im Falle der Wechselkurs inzwischen gewichen sein sollte, und es werde also der Regreßpflichtige in diesem Falle einen Gewinn machen, welcher ihm nicht gebühre, ja ihn verleiten könnte, den begebenen Wechsel zu kontermandieren. Auch seien viele Fälle denkbar, in welchen der Nehmer eines Wechsels, der am Zahlungsort nicht bezahlt wird, dadurch, daß es ihm nicht zustehen soll, statt der nach der Modalität des § 51 — jetzt Art. 50 al. 2 und Art. 51 al. 2 — angefertigten Retourrechnung sein beim Einkaufe des Wechsels bezahltes Geld mit Zinsen und Kosten zurückzufordern, unverschuldeterweise in reellen Verlust komme." Prot. S. 116 f. § 524. Dem so motivierten Antrage wurde von anderen Seiten entgegengehalten, erstens, daß nicht alle Wechsel gekauft würden, es daher unangängig sei, „für alle Wechsel und allgemein eine Vorschrift zu erlassen, welche sich nur auf gekaufte Wechsel beziehe" (527); zweitens, daß „der Betrag, welchen der Regreßpflichtige zu leisten habe, nur *einer* sein könne" und er nur „für verbunden erachtet werden könne, dem Inhaber alles dasjenige zu gewähren, was der Inhaber bei einem regelmäßigen Verlaufe des Wechsels erlangt haben würde" (525); drittens, „daß durch Bemessung des Regreßanspruchs nach der aus dem Wechsel nicht ersichtlichen Valuta das für die Wechselordnung bestimmte Gebiet überschritten" (526) und durch eine solche Vermengung des Wechselrechts mit dem Zivilrecht „zu neuen Verwirrungen Anlaß gegeben werde" (527). Prot. S. 117 f.

Aber auch auf die volle ihm nach der Wechselordnung zustehende Regreßsumme hat der Regredient nur dann Anspruch gegen die Garanten [8], wenn er seinen unmittelbaren Vormann — einerlei ob er gegen diesen oder gegen einen anderen Regreß nehmen will [9] — rechtzeitig schriftlich [10] davon benachrichtigt, daß der Wechsel nicht gezahlt sei [10a]. Diese Notifikation muß seitens des Protestanten spätestens am zweiten Tage [11] nach der Protesterhebung, seitens der Indossanten spätestens am zweiten Tage nach dem Tage, an welchem ihnen die Notifikation zugegangen, abgesandt werden [12]. Der Beweis der rechtzeitig geschehenen Notifikation kann durch Poststatteste geliefert werden, welche den Tag der Ankunft eines Briefes des notifizierenden Nachmannes und den Tag der Absendung eines Briefes an den zu benachrichtigenden Vormann darthun. Doch ist der Gegenbeweis, daß der betreffende Brief einen anderen Inhalt gehabt, zulässig [13].

Das Notifikationsschreiben muß an denjenigen Ort gerichtet werden, von welchem die Wechselerklärung des Vormanns datiert

---

§§ 525—529. Die Frage nach der Berechtigung des Regredienten, die Valuta ersetzt zu verlangen, kam schließlich in folgender Form zur Abstimmung: „Soll dem Inhaber des Wechsels gestattet werden, nach seiner Wahl entweder den Betrag nach dem bestehenden Kurse oder die für den Wechsel gezahlte Summe nebst ½ Prozent Zinsen pro Monat von dem Verfalltag an zu fordern?" Sie wurde mit 13 gegen 6 Stimmen verneint.

[8] Der Anspruch gegen den Acceptanten und gegen den Aussteller des Eigenwechsels ist auch bei domizilierten Wechseln von der Notifikation völlig unabhängig. Weder braucht diesen Personen notifiziert zu werden, noch können sie deshalb, weil die Notifikation an die Garanten unterlassen wurde, die Zahlung von Kosten, Zinsen und Provision verweigern. Das ergibt der Wortlaut des Art. 45. Das erstere sprechen auch aus das R.Ohg. 16. Okt. 1874 Bd. 14 S. 327 (329) und das Rg. 11. Nov. 1879 Bd. 1 S. 45 (46); anderer Ansicht Gelpke in seiner Zeitschrift für H.R. Heft 1 S. 116 ff., Braun in Busch's Archiv Bd. 33 S. 154 ff., Ortloff ebenda Bd. 46 S. 263 ff. Vgl. Brauer in Siebenhaar's Archiv Bd. 8 S. 1.

[9] R.Ohg. 14. März 1871 Bd. 2 S. 118 (125); Borchardt 546 und 554.

[10] Borchardt 549.

[10a] Schweiz kennt die Notifikationspflicht nicht.

[11] Sonn- und Feiertage werden in diese Fristen eingerechnet. — Verspätete Notifikation kann höchstens Schaden abwenden, nie aber den Zinsen- und Kostenanspruch wieder begründen. Borchardt 556.

[12] W.O. 45. [13] W.O. 46.

ist: denn dieser Ort ist der wechselmäßige Wohnsitz des letzteren [14]. Für den Fall, daß der unmittelbare Vormann seinem Indosso kein Ortsdatum beigefügt hat, ist — auch wenn sein Wohnsitz bekannt ist [15] — nicht ihm, sondern demjenigen nächsten Vormann, welcher seiner Wechselerklärung ein Datum beigefügt hat, zu notifizieren [16].

Das Unterlassen der rechtzeitigen Notifikation bewirkt Verlust des gesetzlichen Anspruchs auf Zinsen, Kosten und Provision, reduziert also den Regreßanspruch auf den Betrag der Wechselsumme [17],

---

[14] Das gilt auch, wenn der Vormann niemals an diesem Ort wohnte, und nicht minder, wenn er inzwischen von ihm verzogen ist.

[15] Daß es für die Notifikationsfrist irrelevant ist, ob der Notifikant den Wohnort seines Indossanten, der die Beifügung des Ortsdatums unterlassen, kennt, hat auch das R.Ohg. 3. Sept. 1875 Bd. 18 S. 137 (140) ausgesprochen.

[16] W.O. 47: „Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen." — Das Stuttgarter O.Tr. 4. Dez. 1861 (Seuff. Bd. 15 S. 109—113) nimmt zwar gleich Brauer, W.O. S. 115, Bluntschli, W.O. 92, Borchardt 557, Lutteroth in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 411 ff. u. a. an, daß Art. 47 „die Ueberspringung des unmittelbaren Vormanns, dessen Aufenthalt aus dem Wechsel nicht ersichtlich, nur gestatten, nicht anbefehlen" wolle, der Notifikationspflichtige also, auch wenn sein unmittelbarer Vormann seine Wechselerklärung nicht datiert, gültig diesem nach seinem wahren Wohnort notifizieren könne. Für diese Ansicht spricht vor allem, daß die Leipziger Konferenz den Satz etwa dahin zu fassen beschloß: „Der Indossant, dessen Aufenthalt aus dem Wechsel nicht hervorgeht, *kann* bei der Notifikation übersprungen werden." (Prot. S. 188 § 923.) Allein es ist eine sehr naheliegende Betrachtung, daß es für eine Wechselordnung, welche alle zur Erhaltung der Regreßansprüche erforderlichen Handlungen mit fast peinlicher Sorgfalt bis ins kleinste hinein strikt vorschreibt, wenig angemessen wäre, in diesem einzigen Punkte ohne hinreichende Veranlassung der Willkür des Gläubigers Spielraum zu lassen, und es erscheint sehr wohl möglich, daß gerade diese Erwägung die Fassungskommission veranlaßte, dem Art. 47 eine von dem Beschluß der Konferenz so sehr verschiedene Formulierung zu geben. Solange aber nicht feststeht, daß der Gesetzgeber eine Vorschrift nicht wörtlich hat verstanden wissen wollen, ist sie ihrem Wortsinne entsprechend zu interpretieren. Deshalb ist auch Art. 47 dahin auszulegen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung eines Ortsdatums indossiert hat, die Notifikation nicht an ihn, sondern nur an den nächsten Vormann, der ein Ortsdatum beifügte, gültig geschehen kann.

[17] Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß der Vormann, welcher später in mora gerät oder es zum Prozeß kommen läßt, Verzugszinsen und Prozeßkosten zahlen muß; denn die Bestimmung bezieht sich nur auf den gesetzlichen Wechselregreßanspruch. So auch R.Ohg. 18. Sept. 1876 (Seuff.

und macht zudem den Unterlasser für allen, den sämtlichen notifikationsberechtigten [18] Vormännern infolge der Nichtnotifizierung erwachsenen Schaden haftbar. Ist zwar nicht dem Notifikanten, aber einem früheren Vormann notifiziert, so treten diese Wirkungen nur gegenüber den übersprungenen notifikationsberechtigten Garanten ein.

Zum Fundamente der Regreßklage gehört die Notifikation nicht. Ihr Mangel ist daher einredeweise geltend zu machen [19].

Ueber die Modifikation, welche die Höhe der Regreßsumme infolge des von der Wechselordnung in Art. 50 und 51 angenommenen Systems des fingierten Rückwechsels erleidet, s. unten § 138 bei Anm. 8.

Der Regreßat ist nur gegen Auslieferung des unversehrten [20]

Bd. 33 S. 362). Anders der österreichische oberste Gerichtshof. Borchardt 551.

[18] Notifikationsberechtigt sind nur die Vormänner, welche ihre Wechselerklärung datiert haben. Daß nur ihnen gegenüber die Folgen der Nichtnotifikation eintreten, obwohl die Wechselordnung hier (Art. 45) von „sämtlichen Vormännern" spricht, ergibt sich aus dem allgemein gültigen Satz, daß der, wer keinen Anspruch auf das Geschehen einer Handlung hat, auch nicht berechtigt ist, um ihres Unterbleibens willen Schadensersatz zu fordern, und findet auch darin eine Stütze, daß das Ueberspringen von Vormännern bei der Notifikation nach Art. 45 nur gegenüber den „Uebersprungenen" wirkt, bei der Notifikation „übersprungen" aber nur Notifikationsberechtigte werden können.

[19] Prot. S. 184 § 910: „Man war allseitig der Meinung, daß der Inhaber keineswegs gehalten sei, gleichzeitig mit Anstellung der Klage den Beweis der geschehenen Notifikation anzutreten, vielmehr denselben erst dann zu führen habe, wenn der in Anspruch genommene Rembourspflichtige die nicht gehörig bewirkte Notifikation entgegensetze." R.Ohg. 14. März 1871 Bd. 2 S. 118 (125), 21. April 1871 Bd. 2 S. 216 (220), 15. April 1875 Bd. 16 S. 361 (367) und die am letztgenannten Ort citierte Litteratur.

[20] Der Wechsel muß so beschaffen sein, daß der Regreßat aus ihm alle für ihn entstandenen wechselmäßigen Ansprüche geltend machen kann. Er ist deshalb zur Zahlung der Regreßsumme z. B. dann nicht verpflichtet, wenn die Unterschrift des Bürgen eines Vormanns durchstrichen ist. So auch R.Ohg. 17. Okt. 1873 Bd. 11 S. 217 (219 f.): „— — die Wechselurkunde in ordnungsmäßigem Zustande, somit in einer solchen Beschaffenheit, daß der Regreßpflichtige mittels derselben die an sich möglichen wechselmäßigen Rechte, sei es gegen die Vormänner, sei es gegen den Acceptanten geltend zu machen im Stande ist. Es dürfen weder Indossamente durchstrichen sein, welche — — für die Legitimation oder — — für die Regreßnahme erheblich sind, noch das Accept. Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob das Accept sich schon vor der Wechselzeichnung des

Wechsels selbst [21], des mangels Zahlung erhobenen Protestes [22] und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verpflichtet [23].

---

gegenwärtigen Regreßsaten auf dem Wechsel befunden hat oder erst später demselben hinzugefügt ist. Denn das Accept wird allen Wechselverbundenen, auch dem Trassanten, wenngleich derselbe nur durch Rücklauf des Wechsels zur Geltendmachung der Wechselrechte in den Stand gesetzt wird, geleistet, und sein Wegfall entzieht auch dem Trassanten ein im Augenblick vollendeter Acceptation wohlerworbenes Recht." „Die Auslieferung des unversehrten Wechsels ist nicht minder rechtliche Voraussetzung des Regreßrechts als die rechtzeitige Präsentation des Wechsels" Rg. 25. Nov. 1882 Bd. 9 S. 21: „Es ist jetzt in Praxis und Doktrin unstreitig, daß es der objektive Eintritt eines dem Wechsel in seiner Integrität wesentlich beeinträchtigenden Zustandes ist, welcher den Regreßanspruch beseitigt, ohne daß es darauf ankommt, ob der Regreßnehmer diesen Zustand durch sein Verschulden, beziehungsweise durch Mangel einer Diligenz, die ihm obgelegen hätte, herbeigeführt hat." „Die Bedingung des Regreßanspruchs ist die Herausgabe des Wechsels in ordnungsmäßigem Zustand. Der Regreßpflichtige muß gegen Leistung der Zahlung in die Lage gesetzt werden, alle auf den Wechsel während seines Umlaufs gesetzten Obligos nach Maßgabe seiner durch den Rückerwerb begründeten Legitimation — natürlich vorbehaltlich der besonderen Einwendungen gegen seine Person — geltend machen zu können. — — Ob das Accept in einer seine Geltendmachung verhindernden Weise thatsächlich zerstört ist, oder ob es bei verbliebenem thatsächlichen Bestande in seiner einmal vorhanden gewesenen Rechtwirksamkeit erloschen ist, kann keinen Unterschied machen. Bedingung des Wechselregresses ist wie die thatsächliche, so auch die rechtliche Unversehrtheit des Wechsels in betreff der in ihm enthaltenen verpflichtenden Erklärungen." — Vgl. auch die im Erkenntnis citierte Litteratur und R.Ohg. 17. Okt. 1873 Bd. 11 S. 217 (219). — Dadurch, daß nachfolgende Indossamente durchstrichen sind, leidet die „Unversehrtheit" des Wechsels nicht, denn nach Art 55 der Wechselordnung kann „jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossamente ausstreichen." Würde aber der Regredient die Zwischenindossamente zwischen dem des Regressaten und seinem eigenen durchstreichen, so würde er nicht mehr zur Regreßnahme aus dem Wechsel legitimiert sein. — Ist die Wechselurkunde äußerlich lädiert (beschnitten u. dgl.), oder sind Vermerke durchstrichen, so ist es Sache des Regredienten, nachzuweisen, daß dadurch nicht für den Regressaten wichtige Teile der Urkunde vernichtet sind. R.Ohg. 29. Juni 1876 Bd. 20 S. 403 und 3. Febr. 1874 Bd. 12 S. 371 (375 ff.). — Für die Echtheit des Accepts hat der Regredient nicht einzustehen. Dadurch, daß dasselbe gefälscht ist, wird sein Regreßanspruch gegen die Vormänner nicht berührt. Borchardt 615a.

[21] Eine Bescheinigung, daß der Nachmann befriedigt sei, genügt nicht an Stelle des Wechsels als Grundlage für den Regreß. Borchardt 592. Auch auf Grund eines Ausschlußurteils (bei Amortisationsverfahren) kann Regreß nicht genommen werden. Vgl. unten § 145 Z. 1. Borchardt 671, 672.

[22] Der Protest kann durch eine andere, die Protesterhebung bescheini-

Dies gilt — entgegen der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts [24] — auch für Acceptanten und Aussteller eigener Wechsel, sowie deren Avalisten, wenn sie nicht auf die Wechselsumme allein, sondern auf die Regreßsumme belangt werden [25].

---

gende Urkunde nicht ersetzt werden, wohl aber der erste Originalprotest durch eine spätere Ausfertigung. Vgl. R.Ohg. 6. April 1878 Bd. 24 S. 410; Borchardt 510c, 615b.

[23] Auch die Protestkosten allein kann der — vom Trassaten wegen der Wechselsumme etwa nachträglich befriedigte — Wechselgläubiger ohne Rückgabe des Wechsels von seinen Vormännern nicht verlangen. Vgl. Borchardt 583.

[24] R.Ohg. 6. April 1878 Bd. 23 S. 410 führt aus, daß auch beim domizilierten Wechsel der Acceptant Auslieferung der Protesturkunde nicht verlangen könne, da „aus der Unumgänglichkeit der Aufnahme einer solennen Protesturkunde für die Wahrung des Wechselanspruchs (vgl. W.O. 43) Unumgänglichkeit ihrer Vorlegung für die Verfolgung des Anspruchs nicht folgt" und da „der Acceptant kein Regreßpflichtiger im Sinne des Art. 54 der Wechselordnung sei". Der erstere Grund ist inhaltlich richtig, aber allein nicht durchschlagend; der zweite ist nicht richtig. S. darüber die folgende Anmerkung.

[25] Da die zur direkten Zahlung Verpflichteten stets zugleich eine Regreßverbindlichkeit eingehen (s. darüber oben § 66 bei Anm. 10), also auch Regreßpflichtige sind, so müssen, sobald sie in letzterer Eigenschaft in Anspruch genommen werden, auch die rücksichtlich aller Regreßpflichtigen aufgestellten Normen für sie Platz greifen. Es ist nicht einzusehen, weshalb sie als Regreßpflichtige um deswillen eine Ausnahmestellung haben sollten, weil sie zugleich zur direkten Zahlung verpflichtet sind. Eine solche Ausnahmestellung könnte nur durch ausdrückliche Bestimmungen der Wechselordnung geschaffen werden. Nun hat man allerdings in der Wechselordnung derartige Bestimmungen sehen wollen. Zunächst bestimmt nämlich Art. 44, daß „zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten es — — der Protesterhebung nicht bedarf": aber diese Vorschrift bezieht sich nur auf die direkte Zahlungspflicht, nicht auf die Regreßpflicht, wie einerseits das Wort „Erhaltung des Wechselrechts", andererseits die Erwägung lehrt, daß, wenn kein Protest erhoben, auch nicht die Kosten eines solchen nach Art. 50 und 51 vom Acceptanten verlangt werden können. Sodann wird behauptet, Art. 54 sei seitens der Gesetzgeber nur von regreßpflichtigen Indossanten und Trassanten, nicht von Acceptanten verstanden worden. Daß dies richtig ist, zeigt sowohl eine Gegenüberstellung von Art. 41 („Regreß gegen Aussteller und Indossanten") und 44 („Wechselrecht gegen den Acceptanten") wie auch Art. 98 Z. 6, nach welchem beim eigenen Wechsel „die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß mangels Zahlung gegen die Indossanten" gelten sollen. Nichtsdestoweniger aber gelten diese sämtlichen zuletzt genannten Bestimmungen auch bei der Regreßnahme gegen Acceptanten und Aussteller des Eigenwechsels. Denn die Argumentation e contrario ist hier um deswillen unzulässig,

Sind von einem Wechsel Duplikate oder Kopien angefertigt, so kann der Regressat Rückgabe aller Duplikate und derjenigen von ihm indossierten Kopien fordern, auf welchen sich eine Originalverpflichtungserklärung eines Vormannes findet. Werden ihm diese Urkunden nicht sämtlich geliefert, so ist er nur gegen angemessene Sicherstellung dafür, daß er seinerseits von einem Vormann oder Acceptanten Rembours erhält, die Regreßsumme zu zahlen verpflichtet [26].

---

weil sie zu dem Resultat führen würde, daß auch die Ansprüche aus Art. 50 und 51 gegen die direkt Zahlungspflichtigen nicht erhoben werden könnten. Dies Resultat aber würde der einstimmigen Ansicht der Leipziger Konferenz widersprechen (Prot. S. 100 § 456; s. oben § 115 Anm. 8). Hat aber die Konferenz die Anwendbarkeit der Art. 50 und 51 gegen den Acceptanten nicht ausschließen wollen, sie vielmehr als selbstverständlich angesehen, so muß auch Art. 54 auf ihn Anwendung finden: denn daß in ihm unter den „Regreßpflichtigen" alle nach Art. 50 und 51 in Anspruch genommenen zu verstehen sind, ist zweifellos. — Uebrigens kann auch der Acceptant wenn zwar kein wechselrechtliches, so doch ein rechtliches Interesse an der Auslieferung des Protestes haben, um zu konstatieren, welche Antwort die bei der Protestation angetroffene Person (sofern dies nicht er selbst, sondern ein Bevollmächtigter war) gegeben.

[26] Die Ansichten über das Recht des Regressaten auf Auslieferung der Duplikate gehen sehr aus einander. Meist wird ihm nur ein Recht auf die acceptierten Exemplare zuerkannt, weil er nur verlangen könne, den Wechsel unversehrt zu erhalten, also so, daß er sämtliche Vormänner und Acceptanten daraus belangen könne. Dazu genüge aber Rückgabe aller acceptierten Exemplare, weil nur der Acceptant nach Art. 67 ein rechtliches Interesse daran habe, daß nach Zahlung kein acceptiertes Exemplar in fremden Händen bleibe (wegen Bestehenbleibens seiner Haftung aus den ihm bei der Zahlung nicht zurückgegebenen), nicht aber für den Garanten ein gleiches Interesse an der Rückgabe der nicht acceptierten, von ihm indossierten, resp. ausgestellten Duplikate vorliege (da durch Zahlung eines Exemplars die Wirksamkeit seiner anderen Verpflichtungserklärungen erlischt); und weil demzufolge auch der Regressat beim Remboursregreß die nicht acceptierten Duplikate, mangels jegliches Interesses seiner Vormänner an deren Besitz, nicht auszuliefern brauche. Allein es ist unrichtig anzunehmen, daß der in Anspruch genommene Indossant kein Interesse an der Zurückgabe aller von seinen Vormännern indossierten Exemplare habe — unrichtig sowohl für den Fall, daß die Vorschrift des Art. 67: „Ist von mehreren Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft" nur für die direkte Wechselzahlung, wie für den, daß sie auch für die Regreßzahlung gilt. Denn im ersteren Fall ist der Indossant durch die Zahlung an einen Nachmann nicht gegen nochmalige Zahlung an einen im Besitz eines Duplikats und ebenfalls einer Protesturkunde befindlichen anderen Nachmann geschützt, im letzteren ist er nicht sicher, ob nicht bereits ein Vormann auf ein anderes Duplikat Regreßzahlung geleistet hat und dadurch das in seinen Händen befindliche Du-

Ist jedoch ein Exemplar zum Accept versendet, so wird die Rückgabe desselben ersetzt durch einen vor Ablauf der Protestfrist aufgenommenen Protest mangels Herausgabe des verwahrten Wechselduplikats, resp. des Originalwechsels[27]. Dieser Protest ersetzt, im Falle nur ein Originalwechsel existiert, der Wechselgläubiger also nur Kopien besitzt, zugleich den Protest mangels Zahlung[28], wogegen der Inhaber von Duplikaten auf Grund eines derselben einen Protest mangels Zahlung erheben muß[29].

Erfüllungsort für die Regreßschuld ist der wechselmäßige (d. h. der im Datum der Erklärung des betreffenden Wechselschuldners genannte) Wohnort des Regreßschuldners, bei Mangel eines solchen

---

plikat kraftlos gemacht hat. Für Originalindossatare von Wechselkopien gilt nach Art. 71 der Wechselordnung das Gleiche. Uebrigens ist nach den Motiven zum preußischen Entwurf S. 90 („Wird von dem Bezogenen ein Exemplar durch Zahlung eingelöst, so — —") der angeführte Satz des Art. 67 zwar seitens des Gesetzgebers nur von der direkten Wechselzahlung verstanden, muß aber trotzdem nach dem in den Motiven ebenda als der Wechselordnung zu Grunde liegend aufgestellten Prinzip, „daß alle einzelnen Exemplare den ganzen Wechsel repräsentieren," auch für die Regreßzahlung gelten. Wäre dem nicht so, so müßte die oben im Text bezeichnete Kaution nicht zur Sicherung gegen die Vergeblichkeit eines Rembours-regresses, sondern zur Sicherung gegen Inanspruchnahme seitens anderer Nachmänner geleistet werden. Der Anspruch auf die Kaution würde sich dann nicht auf den Rechtssatz gründen, daß dem Regressaten der Wechsel so zu überliefern ist, daß er aus ihm alle für ihn entstandenen Regreßrechte geltend machen kann, — sondern auf den Grundsatz, daß, wenn aus einer einigen ungeteilten Obligation eine Mehrheit von Gläubigern vorliegt, deren Ansprüche nicht sämtlich durch Erfüllung an einen von ihnen erlöschen, die Erfüllung, falls nicht alle gemeinsam sie fordern, nur gegen Kaution zu erfolgen hat: denselben Grundsatz, welcher bei unteilbaren Leistungen nach l. 1 § 36 und l. 4 pr. Dig. de dep. 16, 3 Platz greift.

[27] W.O. 69 und 72; Borchardt 662.

[28] W.O. 72; preuß. O.Tr. 23. Okt. 1855 (Striethorst's Archiv Bd. 18 S. 266); Borchardt 661. Der Grund, weshalb der Inhaber der Kopie Zahlung von dem Trassaten, beziehungsweise dem Aussteller des Eigenwechsels nicht zu fordern und Protest mangels Zahlung nicht zu erheben braucht, ist der, daß auf die Präsentation der Kopie hin niemals Zahlung erfolgen würde. Denn durch Zahlung einer Kopie erlöschen nur die Ansprüche aus den auf ihr im Original stehenden Indossamenten, ein zur direkten Zahlung Verpflichteter würde also seine Verbindlichkeit durch Zahlung der Kopie nicht tilgen, ein Trassat durch Zahlung einer solchen auch die Obligation des Traffanten nicht aufheben und deshalb nicht auf Deckung klagen können.

[29] W.O. 69.

der Ort, an welchem derselbe zur Zeit der Eingehung seiner Obligation seine Handelsniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hatte [30].

bb) Im Falle der Regreßnahme mittels Rückwechsel.

§ 138.

. Die Regreßsumme kann der Regreßberechtigte wie jede andere Schuld von jedem Regreßpflichtigen einfordern. Auch kann er, wenn er selbst einem derselben eine entsprechende Summe schuldet oder mit einem Regreßpflichtigen in laufender Rechnung steht, diesem den Wechsel an Stelle baren Geldes im Betrag der Regreßsumme zusenden. Ein so an Geldesstatt geschickter Wechsel wird Rimesse genannt. Die Wechselordnung [1] gibt dem Regreßnehmer ferner das Recht, die Regreßsumme durch einen, wenn er letzter Indossatar, vom Zahlungsorte des Wechsels, wenn er Indossant ist, von seinem Wohnort, direkt auf den Regreßpflichtigen [2] nach dessen Wohnort gezogenen Sichtwechsel [3] einzuziehen [4].

Ein solcher Wechsel, der dazu dient, den Betrag eines anderen Wechsels einzuziehen, heißt Rückwechsel. Wird er gezogen, so erhöht sich die Regreßsumme um die Stempelgebühren, welche für ihn zu entrichten sind, und um die Mäklergebühren, welche für seine Veräußerung gezahlt werden müssen.

Der Rückwechsel kann als solcher bezeichnet sein oder nicht. Im ersteren Fall pflegt auf ihm bemerkt zu werden, bei wem sich die dem Regreßpflichtigen zu behändigenden Papiere (der frühere

[30] Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Prinzip über die Erfüllung von Verbindlichkeiten, das auch im Art. 324 des Handelsgesetzbuchs seinen Ausdruck gefunden hat. Denselben Grundsatz hat das R.Ohg. 8. Juni 1877 Bd. 23 S. 5 (7) ausgesprochen. Borchardt 575 und 590 c. Vgl. auch oben § 39 bei Anm. 22.

[1] W.O. 53.

[2] A drittura. Der Wechsel darf nicht (als Kommissionstratte) auf eine Person, mit der der Regreßpflichtige in Geschäftsverbindung steht, für Rechnung des letzteren gezogen werden.

[3] Andere als Sichtwechsel sind in diesem Falle unzulässig.

[4] Notwendig ist diese Art der Einziehung nicht. W.O. 53; Prot. S. 120 §§ 544 und 545.

Wechsel, der Protest, die Kostenrechnung ꝛc.) befinden. Es können auch diese Papiere mit dem Wechsel selbst begeben werden. Dieser trägt dann einen Vermerk über die Anzahl der Begleitpapiere (Wechsel mit Beilagen).

Wird der Wechsel nicht als Rückwechsel bezeichnet — und das ist das Uebliche —, so werden die genannten Papiere dem Regreßpflichtigen direkt übersandt. Jedenfalls müssen sie ihm spätestens bei der Präsentation des Rückwechsels ausgehändigt werden, da er anderenfalls dessen Zahlung mit Fug verweigern könnte [5]. Zahlt er dagegen einen samt den Papieren ihm präsentierten Rückwechsel nicht, so treffen ihn alle deswegen entstehenden Kosten. Denn es ist ein gesetzliches Recht des Regredienten, sich im Wege des Rückwechsels Befriedigung seines Regreßanspruchs zu verschaffen [6].

Würde der Regreßnehmer den Rückwechsel genau auf die Regreßsumme ausstellen, so würde er, weil beim Verkauf des Wechsels in der Regel nicht genau diese Summe sich erzielen lassen würde, vielfach weniger, gelegentlich auch mehr als die Regreßsumme für den Rückwechsel erhalten. Das Gesetz spricht ihm aber die Regreßsumme zu. Es ist daher bei Ausstellung des Rückwechsels der Wechselkurs in Rechnung zu ziehen und die Rückwechselsumme so festzusetzen, daß beim Verkauf des Wechsels zum Kurse des Ausstellungstages der Regreßnehmer genau die ihm gebührende Regreßsumme erhält. Besteht für Wechsel vom Regreßort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen kein Kurs, so ist der Kurs von Wechseln von dem für den ersteren auf den für den letzteren maßgebenden Börsenplatz in Rechnung zu ziehen.

Die in obiger Weise berechnete Rückwechselsumme muß der Regreßpflichtige nicht nur dann zahlen, wenn wirklich ein Rückwechsel auf ihn gezogen ist, sondern nach dem in der Wechselordnung adoptierten sogen. System des fingierten Rückwechsels auch dann, wenn ein Rückwechsel in der That nicht gezogen, sondern der Regreßberechtigte in anderer Weise befriedigt wird. Nur die Stempel-

---

[5] W.O. 54; Prot. S. 121 § 553.
[6] W.O. 53.

gebühren für den Rückwechsel und Mäklergebühren für seine Negoziierung haben in diesem Fall außer Ansatz zu bleiben [7].

Auf Verlangen des Regreßpflichtigen ist ihm auch eine Bescheinigung des Wechselkurses zuzustellen. Als solche dient ein unter öffentlicher Autorität ausgestellter Kurszettel oder das Attest eines vereideten Mäklers. Wird an dem für den Kurs maßgebenden Orte ein solcher Kurszettel nicht ausgegeben und existiert dort auch ein beeideter Mäkler nicht, so genügt als Bescheinigung das Attest zweier Kaufleute [8].

β) Bei freiwilliger Einlösung des Wechsels seitens des Garanten.

§ 139.

Jeder Regreßpflichtige — einschließlich des Acceptanten — hat, um die stete Erhöhung der Regreßsumme abzuschneiden, das Recht, den Wechsel jederzeit einzulösen. Er kann von dem Inhaber des Wechsels — mag dieser nun der letzte Indossatar oder ein Indossant sein — gegen Erstattung der Wechsel- resp. Regreßsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des Protestes mangels Zahlung fordern [1]. Dabei fällt für den Inhaber das Recht auf Provision fort, und es bleibt auch der Wechselkurs außer Berechnung [2].

Weigert sich der Wechselinhaber, dem Antrag auf Einlösung des Wechsels zu entsprechen, so kann zwar der Regreßpflichtige, welcher sich zur Einlösung erboten hat, darauf gegen den Verweigerer klagen. Trotzdem aber muß er einem später ihn in Anspruch nehmenden anderen Regreßberechtigten dessen gesamte Regreßsumme zahlen, denn auf diese hat jeder Indossant nach Art. 51 der Wechselordnung ein selbständiges Recht. Doch kann der Einlösungserbieter in solchem Fall von dem Verweigerer als Schadensersatz den Betrag verlangen,

[7] W.O. 50, 51, 53.
[8] W.O. 50 und 51; Prot. S. 119 § 537.
[1] Im Wechselprozesse kann dieser Anspruch, da die Wechselordnung es nicht ausdrücklich ausspricht (vgl. oben § 41 am Ende), nach Art. 555 der Zivilprozeßordnung nicht geltend gemacht werden. Borchardt 566 ist für das heutige Recht unrichtig.
[2] W.O. 48.

welchen er infolge der Zurückweisung seines Anerbietens für den Wechsel mehr hat entrichten müssen [3]. Vorausgesetzt wird dabei nach allgemeinen Rechtsregeln, daß das Anerbieten eine Realoblation war.

b) Modifikationen im Falle des Vorhandenseins von Notadressen und Intervenienten.

§ 140.

Das Regreßrecht erleidet Modifikationen, wenn Notadressen oder Ehrenaccepte sich auf dem Wechsel befinden, oder wenn seitens eines anderen Intervenienten Ehrenzahlung angeboten wird.

Notadressaten und Ehrenacceptanten müssen innerhalb der Protestfrist unter Vorlegung des Wechsels um Zahlung angegangen werden [1].

Dabei können sie verlangen, daß ihnen zugleich mit dem Wechsel innerhalb der zweitägigen Protestfrist auch der mangels Zahlung erhobene Protest vorgelegt werde, da sie nur gegen Aushändigung desselben zu zahlen verpflichtet sind.

Sofern sie dieses Verlangen nicht stellen, ist aber die Präsentation des Wechsels allein genügend [2]. Es kann folglich in diesem

---

[3] L. 8 Dig. 33, 8; l. 38, 1 Dig. 19, 1.

[1] W.O. 62; Borchardt 623 und 624. Dies gilt auch von solchen Notadressaten, gegen welche Protest mangels Annahme erhoben ist.

[2] Mit der im Text gegebenen Ansicht stimmt auch diejenige des R.Ohg. 4. Nov. 1873 Bd. 11 S. 298 (303) und besonders 7. April 1876 Bd. 20 S. 114 ff. überein. Vgl. auch Borchardt 626c und d. Von anderer Seite ist dagegen behauptet worden, die Vorlegung des Protestes könne erst später verlangt werden, so von Neumann in Busch's Archiv, N. F., Bd. 7 S. 183 ff.; L. Wächter in Siebenhaar's Archiv Bd. 9 S. 327—339. Dieser letzteren Ansicht steht aber folgendes entgegen: Der Ehrenzahler kann Auslieferung des Protestes verlangen (Art. 63). Da nun Gegenleistungen mangels entgegenstehender Normen stets sofort verlangt werden können, so kann auch der Ehrenzahler sofort bei der Ehrenzahlung Auslieferung des Protestes verlangen. Dies ist auch von der Leipziger Konferenz ausdrücklich anerkannt worden (Prot. S. 138 §§ 656 und 657). Zum ordnungsmäßigen Verlangen der Ehrenzahlung gehört also Anbieten nicht nur des Wechsels, sondern auch des Protestes. Das ordnungsmäßige Verlangen der Ehrenzahlung muß innerhalb der Protestfrist erfolgen (Art. 62). Also ist der Wechselinhaber auch den Protest innerhalb der Protestfrist vorzulegen verpflichtet. — Die richtige Konsequenz dieser aus der Wechselordnung sich ergebenden Rechtslage würde allerdings die sein, daß eine

Falle auch auf Grund der auf die Präsentation des Wechsels allein hin verweigerten Zahlung gültig gegen sie Protest mangels Zahlung erhoben werden. Auch ist die vor Fertigstellung und Auslieferung des Protestes seitens eines Intervenienten erfolgende Zahlung eine gültige Ehrenzahlung, durch welche er die Rechte des Wechselgläubigers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten selbst dann erlangt, wenn ihm der Protest mangels Zahlung erst nach Ablauf der Protestfrist ausgehändigt wird [3].

Ungültig ist dagegen eine Ehrenzahlung, welche erst nach Ablauf der Protestfrist erfolgt, wenn sie auch bereits vor Ablauf derselben angeboten und über ihr Anbieten eine Protesterklärung innerhalb jener Frist aufgenommen wurde [3a].

Ueber den Erfolg des Angehens der Notadressaten und Ehrenacceptanten sind in der mit dem Verfalltage beginnenden dreitägigen Protestfrist [3b] Protestvermerke aufzunehmen [3c], entweder in dem

---

Präsentation des Wechsels zur Ehrenzahlung ohne gleichzeitige Präsentation des Protestes überhaupt nicht als Präsentation anzusehen, also schlechthin nichtig wäre. Allein die Wechselordnung hat dadurch, daß sie die Aufnahme eines Vermerks über den Erfolg der Präsentation und über die Leistung der Ehrenzahlung in den gegen den Trassaten erhobenen Protest für zulässig erklärte (W.O. 62, 88 Z. 5), implicite zugleich die vor Fertigstellung dieses Protestes und also ohne denselben erfolgende Präsentation des Wechsels zur Ehrenzahlung als gültige anerkannt, ohne jedoch das Recht des Ehrenzahlers auf sofortige Auslieferung des Protestes zu beseitigen. So ergibt sich der im Text geschilderte Rechtszustand.

[3] Dieser letztere Satz ergibt sich gleich dem vorigen daraus, daß nach Art. 62 der Wechselordnung „der Erfolg" der Präsentation an Notadressaten und Ehrenacceptanten in dem mangels Annahme gegen den Trassaten erhobenen Protest selbst bemerkt werden kann.

[3a] Borchardt 631. Vgl. unten Anm. 3c.

[3b] Vgl. Hillig in Siebenhaar's Archiv Bd. 15 S. 264 ff.

[3c] Das R.Ohg. 4. Nov. 1873 Bd. 11 S. 298 (304) behauptet mit Recht, wenn aus dem Protest sich ergebe, daß ein Notadressat Ehrenzahlung zugesagt, er diese aber nicht leiste, es innerhalb der Protestfrist noch eines weiteren Protestes gegen diesen Notadressaten bedürfe. So auch Renaud (W.R. § 71), Hillig (s. Anm. 3a), Volkmar und Löwy (W.O. § 183), Thöl (W.R. § 132 Anm. 31) u. a. Die gegenteilige Ansicht ist besonders von L. Wächter und Neumann (s. Anm. 2) vertreten. Ihr steht entgegen, daß nach Art. 62 der Erfolg der Vorlage des Wechsels zur Zahlung innerhalb der Protestfrist durch Protest festzustellen ist. Denn aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß der Gläubiger innerhalb der Protestfrist Zahlung von den Intervenienten und Notadressaten verlangen muß.

gegen den Trassaten erhobenen Protest selbst, oder in einem oder mehreren Anhängen[4] zu demselben, oder in eigenen Urkunden, die dann als Anhänge des gegen den Trassaten, resp. Domiziliaten oder Aussteller erhobenen Protestes zu betrachten sind[5]. Solche Proteste werden als Kontraproteste bezeichnet[6].

Die Unterlassung der rechtzeitigen Protesterhebung gegen einen Notadressaten oder einen Ehrenacceptanten hat den Verlust der Regreßrechte gegen den Adressanten resp. Honoraten desselben und dessen sämtliche Nachmänner zur Folge[7]. Der Wechselanspruch gegen den Acceptanten, beim Eigenwechsel den Aussteller, bleibt dagegen — auch beim domizilierten Wechsel — bestehen[8].

Auf ein solches Verlangen wird Zahlung entweder gewährt oder verweigert. Der Protest muß also einen dieser „Erfolge" konstatieren. Ein Protest, aus welchem nur die Erklärung des Notadressaten, Zahlung leisten zu wollen, erhellt, ist ebensowenig ein genügender Protest, wie es ein gegen den Trassaten aufgenommener wäre, inhaltlich dessen der Trassat sich zur Zahlung bereit erklärt hätte. — Uebrigens verlangte der preußische Entwurf (§ 58) zur Erhaltung der Regreßrechte ausdrücklich, daß durch Protest festgestellt werde, „daß der Wechsel spätestens am nächsten Werktage nach dem Zahlungstage sämtlichen Notadressen und dem etwa vorhandenen Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt worden, letztere aber nicht zu erhalten gewesen ist." Die Protokolle (S. 137 §§ 650—654 und S. 253 ff. §§ 1252—1257) ergeben, daß die Konferenz sachliche Aenderungen in betreff des Inhalts des Protestes nicht beschloß.

[4] Diese Anhänge zum Protest können an Stelle der wörtlichen Abschrift des Wechsels und der Bezeichnung des Protestanten, sowie die Orts- und Tagesangabe, Verweisungen auf die betreffenden Angaben des Hauptprotestes enthalten.

[5] Daß sie als Anhänge bezeichnet werden, ist Regel, aber nicht erforderlich.

[6] Vgl. wegen dieses Ausdrucks oben § 128 bei Anm. 9.

[7] W.O. 62. Sind also mehrere Notadressaten und Ehrenacceptanten auf dem Wechsel verzeichnet, so muß zur Erhaltung aller Regreßrechte ihnen allen präsentiert werden. R.Ohg. 4. Nov. 1873 Bd. 11 S. 297 (304); Borchardt 623 und 626b.

[8] Die Wechselordnung kennt keine Ehrenzahlung zu Gunsten des Acceptanten. Das ergibt sich daraus, daß sie durch die Ehrenzahlung nur „die Nachmänner des Honoraten" befreit werden läßt, während sie die Garanten nicht als „Nachmänner" des Acceptanten betrachtet. Vgl. auch R.Ohg. 4. Nov. 1873 Bd. 11 S. 297 (305) und 4. Sept. 1874 Bd. 14 S. 152 (154): „Zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen die Acceptanten bedarf es keiner Protesterhebung bei der Notadresse." Borchardt 629. S. oben § 119 bei Anm. 3b.

Eine Ehrenzahlung kann auch seitens einer Person angeboten werden, welche weder Notadressat noch Ehrenacceptant ist[9]. Die Nichtannahme der Ehrenzahlung eines derartigen Intervenienten wirkt für den Wechselinhaber nicht ganz ebenso, wie die Unterlassung der Präsentation bei einem aus dem Wechsel ersichtlichen Intervenienten. Denn während die letztere auch den Honoraten resp. Adressanten selbst von der Regreßverbindlichkeit befreit, werden durch die erstere nur die Nachmänner des Honoraten liberiert.

Dieser erst auf der Leipziger Konferenz in die Wechselordnung eingeführte Unterschied[10] wurde dort[11] damit begründet, daß der Notadressat regelmäßig Deckung vom Adressanten haben werde, der fremde Intervenient nicht. Der Grund hält nicht Stich, da in beiden Beziehungen auch das Gegenteil vorkommen kann. Zudem erscheint es unzulässig, die Rechte des Ehrenzahlers nach ganz außerhalb des Wechsels liegenden Verhältnissen verschieden zu normieren. Ein triftigerer Grund für den in der Wechselordnung normierten Unterschied bildet die Erwägung, daß der Notadressat einem zweiten Trassaten ähnelt, es darum billig schiene, daß durch seine Zahlung die Regreßpflicht des Adressanten ebenso untergehe wie die des Trassanten durch Zahlung des Trassaten, wogegen der fremde Intervenient nicht als eine Art subsidiärer Trassat im Wechsel genannt sei. Allein die beschränkte Aehnlichkeit zwischen Notadressat und Trassat, der zahlreiche Verschiedenheiten gegenüberstehen, reicht doch nicht dazu aus, die besprochene Verschiedenheit zu rechtfertigen; und wenn man sie als ausschlaggebendes Motiv erachtet, so würde der Ehrenacceptant anders zu behandeln sein als der Notadressat. Durch seine Nichtbeachtung dürfte demnach nur der Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verloren gehen, ebenso wie durch Nichtbeachtung des Ehrenzahlers.

---

[9] Borchardt 642. Auch der Bezogene kann, selbst wenn er Acceptant sein sollte, nach Verweigerung der Zahlung und nach oder bei der Protesterhebung als Ehrenzahler eintreten.

[10] Der preußische Entwurf erwähnt den fremden, d. h. im Wechsel weder als Notadressat noch als Ehrenacceptant vorkommenden Ehrenzahler überhaupt nicht.

[11] Prot. 666.

Der Ehrenzahler hat die Wechselsumme und die Protestkosten zu zahlen. Zinsen und Provision ist der Wechselgläubiger von ihm zu fordern nicht berechtigt [12].

Durch die Ehrenzahlung tritt der Ehrenzahler in die Rechte, welche dem Inhaber gegen den Honoraten und dessen Vormänner, sowie gegen den Acceptanten zustanden [13]. Er kann sonach auch gegen den Honoraten den Regreß in derselben Weise [14] und auf dieselbe Summe nehmen, wie ihn der Inhaber dann hätte nehmen können, wenn weder die Ehrenzahlung erfolgt wäre, noch gegen den Ehrenzahler ein Protest mangels Zahlung erforderlich gewesen wäre [15].

Elektiv mit diesem Wechselanspruch konkurrierend steht dem Ehrenzahler auch ein zivilrechtlicher mit a. mandati oder negotiorum gestorum contraria geltend zu machender Anspruch auf Revalierung für die gezahlte Summe gegen den Honoraten zu [16].

Der Wechselinhaber kann, ohne seinen Rechten etwas zu vergeben, die Ehrenzahlung von irgendeiner zu ihr bereiten Person annehmen, auch dann, wenn durch Zahlung anderer sie anbietender oder als Notadressaten oder Ehrenacceptanten auf dem Wechsel verzeichneter Personen mehr Regreßpflichtige liberiert werden würden [17].

Der Intervenient aber, welcher unter solchen Umständen zahlt, ist in seinen Regreßansprüchen sehr beschränkt. Denn zunächst ergibt sich aus Art. 63: „Der Ehrenzahler — — tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den

---

[12] Weist der Wechselinhaber eine Ehrenzahlung deswegen zurück, weil der Ehrenzahler ihm nicht Provision zahlen will, so verliert er die Regreßrechte in Gemäßheit des Art. 62. Borchardt 630.

[13] W.O. 63. R.Ohg. 17. Mai 1872 Bd. 6 S. 162.

[14] Der Ehrenzahler bedarf demnach zur Geltendmachung seines Anspruchs gegen den Honoraten nicht einer quittierten Retourrechnung oder einer sonstigen Quittung des letzten Indossatars, sondern er kann seinerseits die quittierte Retourrechnung ausstellen (vgl. Art. 54). Borchardt 638.

[15] Schweiz 781 legt dem Ehrenzahler die Pflicht auf, bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht dem Honoraten die geschehene Ehrenzahlung binnen zweier Tage zu notifizieren.

[16] Preuß. O.Tr. 7. Sept. 1869 (Striethorst's Archiv Bd. 76 S. 8); Borchardt 639. Vgl. oben § 117.

[17] Motive S. 88: „Dem Inhaber des Wechsels kann man in dieser Beziehung kein Präjudiz stellen; der anzudrohende Nachteil muß den Zahlenden treffen."

Acceptanten," daß, wenn die rechtzeitige Protesterhebung gegen Notadressaten oder Ehrenacceptanten unterblieben ist, der zahlende Intervenient gemäß Art. 62 gegen die Notadressanten resp. Honoraten dieser Personen und deren Nachmänner nicht regredieren kann[18]. Sodann bestimmt noch Art. 64, daß der zahlende Intervenient keinen Regreß haben soll gegen die Nachmänner eines Honoraten, zu dessen Ehren ein anderer Intervenient zu zahlen bereit war, sofern diese Zahlungsbereitschaft aus dem Wechsel oder dem Protest ersichtlich war. Demnach kann es vorkommen, nicht nur daß ein zahlender Intervenient keinen Regreß gegen seinen eigenen Honoraten, sondern auch daß er — wegen Nichtprotestation bei Notadressaten — überhaupt keinen Regreß hat, also ausschließlich auf die Bereicherungsklage aus Art. 83 angewiesen ist[19].

II. Durch andere Ereignisse.

A. Untergang der Kautionsverbindlichkeiten.

§ 141.

Die Ansprüche auf Sicherstellung sind gegenüber denen auf Zahlung von untergeordneter Bedeutung. Sie sind nur um der Durchführung der letzteren willen gegeben und erlöschen daher notwendig stets durch Untergang dieser.

Außerdem erlöschen sie durch Zeitablauf, und zwar der Anspruch auf Sicherstellung:

---

[18] Vgl. Motive S. 88: „Nach § 58 (entsprechend W.O. 62) ist der Regreß dadurch bedingt, daß der Wechsel bei den Notadressen und den Ehrenacceptanten zur Zahlung vorgelegt und protestiert ist. Der Intervenient hat keinen Regreß, solange die Vorschrift nicht befolgt ist." Die Konferenz änderte hieran nur insofern, als sie nicht den Regreß gegen alle Vormänner von der Protesterhebung abhängig machte.

[19] Ist A der Aussteller, a dessen Notadressat, B, C, D, E Indossanten, c Notadressat des c, J Inhaber des Wechsels und e Ehrenzahler zu Ehren des E, so hat e, wenn zwar gegen a, nicht aber gegen c protestiert ist, Regreß nur gegen A und B. Ist gegen a nicht protestiert, so hat e überhaupt keinen Regreß, einerlei, ob gegen c protestiert ist oder nicht. Ist gegen a und c protestiert, es ergibt sich aber aus dem Protest, daß ein x eine Ehrenzahlung für C angeboten, so hat e Regreß gegen A, B, C, nicht aber gegen D und E.

a) gegen den Acceptanten mit dem Tage vor dem Verfalltag des Wechsels[1]. Denn vom Verfalltage — diesen eingeschlossen — an kann der Acceptant verlangen, daß der Wechselgläubiger Zahlung annehme. Er kann nicht verpflichtet sein, noch an oder nach diesem Tage Sicherheit zu leisten, da die Sicherheit nur dafür zu leisten ist, „daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe am Verfalltage erfolgen werde“[2];

b) gegen den Ehrenacceptanten mit demselben Tage wie gegen den Acceptanten[3];

c) gegen Regreßpflichtige mit Ablauf eines Jahres vom Verfalltage des Wechsels an. Es folgt dies daraus, daß die bestellte Sicherheit nach Ablauf dieses Jahres zurückgefordert werden kann[4]. Dagegen erlischt das Recht, Sicherheit von den Regreßpflichtigen zu fordern, nicht schon mit dem Verfalltage des Wechsels: denn es würde anderenfalls ein auf Sicherstellung in Anspruch genommener Regreßpflichtiger durch das Dazwischentreten des Verfalltages die Möglichkeit verlieren, von seinen Vormännern wiederum Sicherheit zu erlangen. Dies Resultat aber entspricht in keiner Weise den Intentionen des Gesetzes und bildet auch keine notwendige Konsequenz der Fassung des Art. 25 der Wechselordnung.

B. Untergang der Zahlungsverbindlichkeiten.

1. Durch Zeitablauf.

a) Im allgemeinen.

§ 142.

Zahlungsverbindlichkeiten erlöschen infolge nicht rechtzeitiger Vornahme von Handlungen, welche zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

---

[1] Von dem Acceptanten kann Sicherstellung überhaupt nur wegen eigener Unsicherheit desselben verlangt werden. W.O. 29 Abs. 2.

[2] W.O. 25.

[3] Darüber, daß auch vom Ehrenacceptanten Sicherstellung wegen Unsicherheit gefordert werden kann, s. § 119 Anm. 9.

[4] W.O. 28 Z. 2.

Es gelten in dieser Hinsicht nach dem Rechte der Wechselordnung die folgenden Regeln:

I. Nichtpräsentation eines Sicht- oder Nach-Sichtwechsels innerhalb der wechselmäßigen und in Ermangelung einer solchen der zweijährigen gesetzlichen Präsentationsfrist hebt alle Ansprüche aus dem Wechsel (auch diejenigen gegen den Acceptanten) auf[1]. Hat ein aus einem Sicht- oder Nach-Sichtwechsel Verpflichteter seiner Obligierungserklärung eine besondere Sichtfrist beigefügt, so erlischt seine Verbindlichkeit dadurch, daß nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist die Präsentation erfolgt[1a].

II. Es erlöschen die Ansprüche gegen die Garanten eines Nach-Sichtwechsels, auf dessen Präsentation zur Sicht der Bezogene entweder die Sichtnahme oder die Datierung des Sichtnahmevermerks verweigert, falls nicht durch einen innerhalb der Präsentationsfrist erhobenen Protest die Rechtzeitigkeit der Präsentation zur Sichtnahme konstatiert wird[1b].

III. Unterlassung der Protesterhebung mangels Zahlung innerhalb der Protestfrist hebt alle Regreßansprüche (gegen Garanten und Ehrenacceptanten) und bei domizilierten Wechseln auch die Rechte gegen die zur direkten Zahlung Verpflichteten auf. Der Wechsel heißt in solchem Falle präjudiziert[1c].

IV. Das Unterlassen des Zahlungsverlangens und resp. der Protesterhebung gegen einen Notadressaten oder einen Ehrenacceptanten innerhalb der Protestfrist beseitigt die Verpflichtungen des Adressanten resp. Honoraten, der Nachmänner desselben und des betreffenden Ehrenacceptanten selbst[1d].

V. Das Unterlassen rechtzeitiger Geltendmachung der Wechselrechte im Wege des Prozesses hat ihr Erlöschen zur Folge.

Das Interesse des Handelsverkehrs erheischt wie überhaupt eine möglichst baldige Abwickelung der Verbindlichkeiten, so auch thunlichst schnelle Beendigung der durch Wechsel übernommenen Verpflichtungen.

---

[1] W.O. 31. Vgl. oben §§ 95, 96.
[1a] S. hierüber oben § 123 bei Anm. 12.
[1b] W.O. 20.
[1c] W.O. 41, 43, 62. Vgl. oben § 125.
[1d] W.O. 60, 62. Vgl. oben § 140.

Um deswillen hat die deutsche Wechselordnung — gleich wohl allen anderen Wechselgesetzen — bestimmt, daß Wechselforderungen in verhältnismäßig kurzer Zeit von ihrer Fälligkeit an klagbar geltend gemacht werden müssen, widrigenfalls sie ohne weiteres erlöschen. Diesen Untergang der Wechselobligationen durch Zeitablauf bezeichnet die Wechselordnung als Verjährung, wiewohl durchaus nicht alle gemeinrechtlichen Grundsätze über die Verjährung hier Platz greifen [1] und es daher richtiger sein dürfte, bei den Wechselobligationen von einem Untergang infolge gesetzlicher Befristung zu reden [2].

Die Fristen, welche die Wechselordnung für die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung festgesetzt hat, sind sämtlich kurz, aber von ungleicher Dauer [3].

a) Gegen den Acceptanten verjährt der Anspruch auf Zahlung in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an, wobei der Verfalltag in die Verjährungsfrist einzurechnen ist [4]. Der Verfalltag

---

[1] Vgl. auch R.Ohg. 18. Febr. 1876 Bd. 19 S. 311 (313): „Soweit die Wechselordnung die Verjährung reguliert, kommen lediglich die Vorschriften der Wechselordnung zur Anwendung, zumal die zivilrechtliche Verjährung durch Nichtgebrauch und die Wechselverjährung in ihrer Grundlage und Wirkung verschieden sind und die Verjährung durchaus ein Institut des positiven Rechts ist, mithin die Frage der Anwendbarkeit spezieller gesetzlicher Verjährungsvorschriften nach dieser Richtung durch den Umfang des äußeren und inneren Rechtsgebiets entschieden wird, für welches jene Vorschriften gegeben sind."

[2] Vgl. insbesondere Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung I (1880); dazu die Rezension von Strohal in Grünhut's Zeitschrift Bd. 9 S. 61 ff.

[3] Der Entwurf § 73 setzte statt dessen eine einheitliche Verjährungsfrist für sämtliche Wechselansprüche fest: „Jeder wechselmäßige Anspruch verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage des Wechsels an." Die Konferenz hat geglaubt, diesen, dem System des preußischen Landrechts entsprechenden Grundsatz um deswillen zu Gunsten des französischen Systems der délais ändern zu müssen, weil sie das strenge Notifikationssystem, nach welchem Notifikation Voraussetzung des Regresses, beseitigt hatte. Prot. S. 196—199 §§ 973—985.

[4] W.O. 77. Borchardt 701. Der letzte Tag der Verjährungsfrist ist der dem Tage vor dem Verfalltage dem Datum nach entsprechende Tag des dritten Jahres. — Die Ansichten darüber, ob der Verfalltag in die Verjährungszeit der Acceptantenverbindlichkeit, und ob der Tag der Protesterhebung (resp. der Klagbehändigung oder Zahlung [Art. 78 und 79]) in die Verjährungszeit der Garantenverbindlichkeit einzurechnen, gehen allerdings sehr aus einander. Eingehende Litteraturangaben darüber bei Swo-

ergibt sich in der Regel aus dem Wechsel. Bei Nach-Sichtwechseln, welche einen Sichtnahmevermerk ohne Datum tragen, gilt als Verfalltag der letzte Tag der Präsentationsfrist[5];

b) der Anspruch gegen den Ehrenacceptanten erlischt sogleich mit Ablauf der Protestfrist, ohne daß es des Hinzukommens einer Verjährungsfrist bedürfte[5a];

c) gegen die Garanten verjährt der Anspruch auf Zahlung nicht wie gegen die Acceptanten in einer vom Verfalltage an eine bestimmte Zeit laufenden Frist. Vielmehr beginnt die Verjährung des Regreßanspruchs jedes einzelnen Regreßberechtigten gegenüber seinen sämtlichen Vormännern an dem Tage, an welchem für ihn die gegenwärtige Möglichkeit entstand, seine Vormänner in einen Prozeß wegen des Regreßanspruchs hineinzuziehen, also entweder selbst die Regreßklage gegen sie zu erheben oder, im Fall er selbst beklagt wurde, ihnen den Streit zu verkünden.

Als dieser Tag des Verjährungsbeginnes gilt nach der Wechselordnung für den Regreß des letzten Indossatars der Tag der Erhebung des Protestes mangels Zahlung, für den Regreß des Remboursregredienten dagegen, falls eine Wechselklage gegen ihn erhoben wird, der Tag der Behändigung dieser Klage, anderenfalls der Tag, an welchem er das Wechseleigentum im Regreßwege wieder erlangte[5b].

---

boda in Löhr's C.O. Bd. 9 S. 393 ff. Die richtige Interpretation ergeben die von Swoboda nicht berücksichtigten Motive zum preußischen Entwurf. § 73 des Entwurfs bestimmt, daß „jeder wechselmäßige Anspruch innerhalb eines Jahres *vom* Verfalltage des Wechsels *an gerechnet* verjährt", und die Motive (S. 99) erklären, daß nach dieser Bestimmung „die Verjährung *mit* dem Verfalltage eintritt" und „der *Anfang* der Verjährung *auf den Verfalltag*" gesetzt ist. Die Ausdrücke: „von dem Tage an" und „mit dem Tage" in Art. 77, 78, 79, 100 sind danach gleichbedeutend und wollen besagen, daß am Verfall- (resp. Protest- u. s. w.) Tage die Verjährungsfrist beginnt. Schweiz 803, 829 läßt bei Prolongation die Verjährung erst am Endtage der Prolongationsfrist beginnen.

[5] W.O. 20 Abs. 3. R.Ohg. 5. April 1875 Bd. 16 S. 346 (347). Daß diese Fristen durch Privatwillkür nicht abänderlich sind, betont mit Recht Swoboda in Siebenhaar's Archiv, N. F., Bd. 6 S. 1 ff.

[5a] W.O. 60.

[5b] Die Wechselordnung sagt zwar in Art. 79 statt dessen, daß „gegen den Indossanten, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, die Verjährungsfrist vom Tage der Zahlung an läuft"; allein diese Bestimmung ist, worauf u. a. Voigt in seinem

Die Dauer der zu Ungunsten des Regredienten laufenden Verjährungsfrist ist verschieden je nach der geographischen Lage des Ortes, von dem präsumtiv der Regreß genommen wird. Als solcher Regreßort gilt nach der Wechselordnung beim Regreß des letzten Indossatars der Zahlungsort des Wechsels, beim Regreß des Indossanten (Remboursregredienten) dessen wahrer Wohnort. Außer Betracht bleibt dagegen für die Berechnung dieser Verjährungsfrist der (wechselmäßige oder wahre) Wohnort des Regressaten, weil dieser Wohnort in allen Fällen, in welchen die Normen der Wechselordnung Anwendung finden, innerhalb des Gebietes der Wechselordnung liegt. Denn die Normen der Wechselordnung über die Wirkungen von Wechselobligationen greifen nur bei solchen Wechselverpflichtungen Platz, welche innerhalb des Geltungsbereiches der Wechselordnung ihren Erfüllungsort haben[6]. Erfüllungsort der Obligation des Regressaten ist aber sein wechselmäßiger Wohnort. Denn wenn auch der Regressat formell versprochen hat, daß die Wechselsumme zur Zahlungszeit am Zahlungsort gezahlt werden würde, so ist doch der materielle Inhalt seiner Obligation das Versprechen der Ersatzleistung

---

Neuen Archiv Bd. 3 S. 491 und Löwy in Siebenhaar's Archiv Bd. 11 S. 155 ff. aufmerksam machen, ungenau. Denn es kann nicht Absicht des Gesetzes sein, die Verjährung ganz auszuschließen, wenn der Indossant den Wechsel im Regreßwege ohne Zahlung (z. B. als Geschenk) erhalten hat, und eine Verlängerung der Verjährungsfrist dadurch herbeiführen zu lassen, daß dem Indossanten die Regreßsumme gestundet wird. Der im Text gegebene Satz ist eine Konsequenz der Eigentumstheorie und den Verkehrsbedürfnissen durchaus entsprechend. Vgl. R.Ohg. 19. Sept. 1871 Bd. 3 S. 124 (129): „Der Sinn des Gesetzes kann nicht dahin gehen, daß die Verjährung nicht beginnen solle, sofern die Einlösung des Wechsels auf andere Weise als durch Zahlung bewirkt ist, oder sofern auch nur der Indossant ohne Einlösung — — zur Erhebung der Regreßklage in den Stand gesetzt ist."

[6] Denn die Aufhebung der Obligationen durch Verjährung ist eine der Wirkungen des Eingehens der Obligationen, da jede Obligation unter der stillschweigend beigefügten Modalität des Erlöschens für den Fall des Eintritts der gesetzlichen Voraussetzungen der Verjährung eingegangen wird, diese Voraussetzungen also als eine Resolutivbedingung jeder Obligation ipso jure eingefügt werden. Für die Wirkungen von Obligationen ist aber der Erfüllungsort maßgebend. Folglich finden die Bestimmungen der Wechselordnung über Verjährung bei allen im Geltungsgebiet der Wechselordnung zu erfüllenden Obligationen Anwendung.

für den Fall der Nichtzahlung des Wechsels. Für diese Ersatzleistung ist Erfüllungsort der wechselmäßige Wohnort des Regressaten und in Ermangelung eines solchen sein wahrer Wohnort zur Zeit der Eingehung der Wechselverbindlichkeit[7]. Die Verjährungsnormen der Wechselordnung greifen sonach nur Platz gegenüber Regressaten, für welche der wechselmäßige resp. wahre Wohnort im Gebiet der Wechselordnung liegt. Es kommt sonach für die Dauer der Verjährungsfristen, da der Erfüllungsort stets im Gebiet der Wechselordnung liegt, ausschließlich auf die geographische Lage des Regreßorts an.

Die Verjährungsfrist beträgt gegenüber den Garanten:

3 Monate, wenn der Regreßort in Europa mit Ausschluß von Island und den Faröern liegt;

6 Monate, wenn dieser Ort in den asiatischen oder afrikanischen Küstenländern längs des Mittelländischen oder des Schwarzen Meeres oder auf einer zu einem solchen Lande gehörigen Insel in diesen Meeren liegt[7a];

18 Monate, wenn der Regreßort in einem anderen außereuropäischen Lande oder auf Island oder den Faröern liegt.

Die Verjährung läuft zu Ungunsten jedes einzelnen Regredienten gegenüber jedem einzelnen Regreßpflichtigen besonders und kann für den einzelnen Regredienten dem einzelnen Regressaten gegenüber nur durch Handlungen des ersteren gegen den letzteren unterbrochen werden. Weder also unterbricht die Klagezustellung an einen Regressaten die Verjährung der Ansprüche gegen die anderen Regreßpflichtigen, noch unterbricht die Klagezustellung seitens eines Regreßberechtigten die Verjährung der Ansprüche anderer Regreßberechtigter[8].

Unterbrochen wird die Verjährung nur durch gerichtliche Hand-

---

[7] Der Erfüllungsort wechselt nicht mit der Verlegung des Domizils des Schuldners. Denn die Bestimmung des Erfüllungsorts bildet einen Bestandteil des Inhalts des von den Parteien abgeschlossenen Vertrags. Den Inhalt eines Vertrags kann aber nicht ein Kontrahent ohne Zustimmung des anderen abändern. Daß aber der andere Kontrahent dies Recht, den Erfüllungsort einseitig anders zu bestimmen, seinem Mitkontrahenten stillschweigend eingeräumt hätte, kann nicht präsumiert werden. Vgl. H.G.B. 324.

[7a] Schweiz 804, 805 auch hier 3 Monate; dagegen nur 1 Monat, wenn der Regreßort in der Schweiz liegt.

[8] W.O. 80. R.Ohg. 18. Febr. 1876 Bd. 19 S. 311 (314 ff.).

lungen, und zwar durch Klageerhebung[9] — auch im Falle bloßer Feststellungsklage[10] —, Streitverkündigung[11] und Anmeldung im Konkursverfahren[12]. Dagegen bewirken weder ein Anerkenntnis[13] oder ein außergerichtliches Zahlungsversprechen des Schuldners noch auch eine Prolongation[14] (d. h. ein zivilrechtlicher Stundungsvertrag) eine Unterbrechung der Verjährung[15]. Auch ist ein Verzicht auf die Verjährungseinrede wirkungslos[16].

---

[9] W.O. 80. Dazu E.G. z. Z.Pr.O. § 13: „Der Art. 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung unterbrochen wird."

[10] R.Ohg. 3. Dez. 1872 Bd. 8 S. 144 (147) erklärt die Ansicht für unrichtig, daß „Art. 80 eine auf Zahlung gerichtete Klage voraussetze. Ersichtlich enthält der Artikel über die Art der zu erhebenden Klage keine Bestimmung."

[11] W.O. 80.

[12] § 13 der Konk.O. in Verbindung mit § 3 des E.G. z. Konk.O.

[13] R.Ohg. 18. Febr. 1876 Bd. 19 S. 311 (314).

[14] Daß die Prolongation weder die Verfallzeit hinausschiebt, noch die Verjährung unterbricht, sondern nur eine in personam wirksame exceptio gewährt, dürfte kaum noch bestritten werden. Es ist in zahlreichen Aufsätzen dargethan, so von Peitler in Löhr's C.O. Bd. 2 S. 170 ff.; Swoboda in Siebenhaar's Archiv Bd. 16 S. 29 ff. und N. F. Bd. 6 S. 1 ff.; Sohm in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 23 S. 477 ff. S. auch das E. d. O.L.G. Kiel 27. Febr. 1880 (Busch's Archiv Bd. 46 S. 305). Der erste preußische Entwurf § 131 bestimmte ausdrücklich: „die wechselmäßige Verpflichtung wird durch Prolongation nicht erhalten", und die Motive zu dem letzten besagen (S. 100): „daß die Zulassung der Prolongation nicht angemessen erscheine". Die Leipziger Konferenz hat, wie die Protokolle (S. 242 § 1178) ergeben, es für unnötig erachtet, Bestimmungen über Prolongation aufzunehmen. Das Reichsoberhandelsgericht hat (11. März 1879 Bd. 25 S. 26) die Frage, ob Prolongation die Verjährung unterbreche, zwar nicht ausdrücklich entschieden, neigt aber offenbar — unter Anführung zahlreicher Litteratur — ebenfalls der Verneinung zu. Vgl. auch Borchardt 269 a, 501 Z. 11, 756 Z. 8, 799. — Anders bezüglich der Verjährung des Anspruchs gegen den Acceptanten Schweiz 803: „Ist der Wechsel prolongiert worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an gerechnet."

[15] Vgl. auch Thöl, W.R. § 196.

[16] Mit Recht bemerkt Thöl, W.R. § 193 Anm. 10: „Der Rechtssatz des Art. 80, daß die Unterbrechung nicht durch Vertrag geschehen kann, schließt den Rechtssatz in sich, daß überhaupt ein die Wechselverjährung betreffender Vertrag ungültig." — Dagegen hat allerdings R.Ohg. 28. Febr. 1871 Bd. 2 S. 65 (66) den Verzicht auf die Wechselverjährung für wirksam in denjenigen Territorien erklärt, in welchen auf die Verjährung überhaupt gültig verzichtet werden kann [Gebiet des preußischen Landrechts; anders

Nach der — während Schwebens des Prozesses resp. des Konkursverfahrens andauernden — Unterbrechung beginnt die in der Wechselordnung normierte Verjährungszeit von neuem zu laufen[17]. Anders nach Schweizer Recht, wo vom Tage der Unterbrechung an eine dreijährige Verjährungsfrist beginnt[18].

Die wechselrechtliche Verjährungsfrist ist eine Notfrist. Um deswillen liegt im Bestreitungsfalle dem klagenden Gläubiger der Beweis ihrer Innehaltung ob, ohne daß jedoch um deswillen dieser Beweis einen notwendigen Bestandteil des Klagefundaments bildete[19].

Die Verjährung hebt die Ansprüche der Gläubiger aus dem Wechsel schlechthin auf. Nur unter Umständen bleibt nach eingetretener Verjährung ein Bereicherungsanspruch bestehen. S. darüber den folgenden Paragraphen.

b) Insbesondere die verbleibende Bereicherungsklage.

§ 143.

Nach Untergang der sämtlichen Wechselobligationen wegen Zeitablaufs, also wegen Unterlassens der rechtzeitigen Vornahme der

---

im Gebiet des gemeinen Rechts — R.Ohg. 13. Jan. 1872 Bd. 4 S. 365 (377) —, des code civil (§ 2220), des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1502)]. Doch läßt die E. d. R.Ohg. 15. Nov. 1873 Bd. 11 S. 347 (348) die Richtigkeit dieser Ansicht dahingestellt. Ihre Unrichtigkeit ergibt sich daraus, daß die Wechselverjährung ein von der gewöhnlichen Verjährung durchaus abweichendes Rechtsinstitut ist (s. die in Anm. 1e citierte E. d. R.Ohg.), folglich die zivilrechtlichen Verjährungsnormen auf sie unanwendbar sind, sowie daraus, daß die Wechselordnung die in den Art. 77—79 statuierten Notfristen durch Art. 80 der willkürlichen Veränderung durch die Parteien hat entziehen wollen. Das Verbot der Verlängerung der Notfristen schließt das Verbot ihrer Beseitigung ein.

[17] R.Ohg. 15. März 1872 Bd. 5 S. 276 (278) und 15. April 1875 Bd. 16 S. 361 (363). Es wäre widersinnig, nach der Unterbrechung eine dreißigjährige Verjährung beginnen zu lassen. Das erkennt, wiewohl zögernd, auch Thöl (W.R. § 196 Anm 29) an. Dafür auch Hoffmann in Siebenhaar's Archiv Bd. 12 S. 360 ff.

[18] Schweiz 807: „Mit der Unterbrechung der Wechselverjährung beginnt eine neue dreijährige Verjährung."

[19] Grawein, Verjährung I S. 181 ff. Krämel in Busch's Archiv Bd. 29 S. 218, Rintelen in Grünhut's Beiträgen Bd. 26 S. 352—381, preuß. O.Tr. 11. Nov. 1858 und 21. Mai 1859 (Striethorst's Archiv

zur Erhaltung der Wechselansprüche erforderlichen Handlungen, somit insbesondere nach Verjährung und Präjudizierung des Wechsels, bleibt für den Wechseleigentümer als einziger Anspruch nach Art. 83 eine Bereicherungsklage gegen den Aussteller und gegen den Acceptanten, soweit diese mit Schaden des Wechseleigentümers sich bereichern würden[1]. Dieser Anspruch steht nur demjenigen Wechseleigentümer zu, welcher als solcher zur Zeit des Eintritts der Verjährung resp. der Präjudizierung nach Art. 36 legitimiert ist, nicht also etwaigen späteren Indossataren, und ebensowenig Vormännern, welche den verjährten oder präjudizierten Wechsel noch nachträglich eingelöst haben. Die Klage geht ferner nur gegen Aussteller und Acceptanten, dagegen unbilligerweise nicht gegen Indossanten, obwohl auch solche im Besitz ungerechtfertigter Bereicherung sein können[1a].

Als Bereicherung ist der Vermögenszuwachs zu betrachten, welchen der Bereicherte infolge der von ihm mit dem Wechsel vorgenommenen

Bd. 31 S. 136 und Bd. 33 S. 341). Anderer Ansicht das R.Ohg. 14. Febr. 1871 Bd. 2 S. 118 (124). Vgl. oben § 125 bei Anm. 8.

[1] Ueber die Bereicherungsklage des Art. 83 vgl. Swoboda in Löhr's C.O. Bd 8 S. 385 ff., sowie in Siebenhaar's Archiv Bd. 15 S. 290 und N. F. Bd. 1 S. 26, Ladenburg im selben Archiv Bd. 10 S. 20 ff., Siebenhaar ebenda Bd. 18 S. 1, Wolff ebenda Bd. 16 S. 380. Die Bereicherungsklage ist eine actio ex lege, die materiell als condictio sine causa aufzufassen ist. Vgl. außer den Angeführten Koch in Siebenhaars Archiv Bd. 2 S. 32 ff., Grävell ebenda Bd. 1 S. 115 ff.

[1a] Anders der preußische Entwurf, dessen § 75 lautete: „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit eines Wechselverpflichteten — — erloschen, so bleibt der frühere Wechselverpflichtete dem Eigentümer des Wechsels — — verhaftet." Die Konferenz strich auf Liebe's Vorschlag die Verhaftung der Indossanten, weil diese nur dann bereichert sein könnten, wenn sie unredlicherweise den Wechsel erlangt hätten und dann andere Rechtsmittel gegen sie zu Gebote ständen. Prot. S. 203—208 §§ 1019—1036. Ein von Thöl, der an der betreffenden (23.) Sitzung nicht teilnahm, bei der zweiten Lesung ausgesprochener Wunsch auf Wiederherstellung der Bereicherungsklage gegen die Indossanten fand keinen Beifall; „die Versammlung beschloß, auf diese schon früher reiflich erwogene und entschiedene Frage nicht wieder einzugehen". Prot. S. 257 § 1272. Vgl. Thöl, W.R. § 102 Anm. 17. Ein Beispiel, in welchem der Indossant und nicht der Aussteller der Bereicherte ist, bietet die für Rechnung des Remittenten gezogene Tratte. Eine Bereicherung eines Indossanten kommt auch vor, wenn ein solcher gefundene oder gestohlene Wechsel begibt, ferner wenn er faule Wechsel über den Einkaufspreis veräußert und wenn er Kellerwechsel (mit fingiertem Aussteller) oder gefälschte Wechsel verkauft. Vgl. auch Grävell in Siebenhaar's Archiv Bd. 1 S. 115—146.

Rechtsgeschäfte erlangt hat, nicht dagegen der Betrag, welchen er infolge der Verjährung resp. Präjudizierung ersparen würde, falls er auf Grund des Art. 83 nicht in Anspruch genommen werden könnte. Daher ist als Bereicherung des Ausstellers, wie auch das Reichsgericht entschieden hat[2], die ihm gezahlte Valuta, nicht, wie Thöl annimmt[3], die von ihm gesparte Deckung anzusehen[4]. Hat der Aussteller die Valuta nicht bar erhalten, sondern wegen ihres Betrages nur ein Forderungsrecht gegen den Remittenten, so bildet nur dies Forderungsrecht seine Bereicherung, und der geschädigte Wechseleigentümer kann nur Zession dieses Forderungsrechts verlangen. Begab der Aussteller den Wechsel, ohne einen Gegenwert oder Anspruch auf einen solchen zu erhalten — z. B. donandi causa, als nicht geschuldete Dotalbestellung —, so kann er mit der Bereicherungsklage nicht in Anspruch genommen werden.

Die Beweispflicht rücksichtlich der stattgehabten Bereicherung trifft den Kläger[5].

---

[2] Rg. 20. Febr. 1885 Bd. 13 S. 4, wo ausgeführt wird, daß der Prinzipal um die Valuta bereichert ist, welche sein Angestellter für ihn empfangen und dann unterschlagen hat.

[3] Thöl, W.R. § 102, insbesondere Anm. 12.

[4] Die Thöl'sche Ansicht, daß als Bereicherung die Summe anzusehen sei, welche der Aussteller infolge der Verjährung spart, führt mit Notwendigkeit dahin, im Fall der Verjährung des Regreßanspruchs aus einem bereits mangels Zahlung protestierten Wechsel nicht die Deckung, sondern die Regreßsumme als Bereicherung zu betrachten. Das erkennt auch Thöl (W.R. § 102 Anm. 12) an, bemerkt aber selbst mit Recht, „daß die Bereicherung die Regreßsumme nicht kann sein sollen, weil sonst dem Inhalt nach dieselbe Forderung, welche fehlt und an deren Stelle eine Forderung mit einem anderen Inhalt treten soll, wiedergegeben wäre, nur unter einem anderen Namen, statt Regreßsumme: Bereicherung". Um deswillen will Thöl dem Wechseleigentümer hier nur die Deckung gewähren — eine gänzlich prinziplose Ansicht. Denn die Bereicherung kann nur entweder in der infolge der Wechseloperationen erfolgten Vermögensvermehrung oder in der durch die Verjährung ersparten Ausgabe bestehen: also beim protestierten Wechsel entweder in der Valuta oder in der Regreßsumme. Ist nun — wie Thöl selbst ausführt und wie sich mit Notwendigkeit daraus ergibt, daß der Anspruch aus Art. 83 regelmäßig auf weniger als die wechselmäßige Forderung gehen soll — nicht die Regreßsumme als Bereicherung aufzufassen, so kann nur die Valuta als solche zu erachten sein.

[5] Thöl (W.R. § 102) sagt mit Recht: „Es ist für ihn ein mißlicher Prozeß. Denn woher soll er entnehmen, was er zu behaupten hat, und woher hierfür die Beweise?"

Die Bereicherungsklage aus Art. 83 ist das einzige Rechtsmittel, welches dem durch Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels geschädigten Wechseleigentümer zusteht. Er kann also insbesondere nicht aus dem verjährten Wechsel wie aus einem Schuldschein klagen[6], auch nicht auf die Ansprüche aus einem durch die Wechselbegebung novierten anderen obligatorischen Verhältnis zurückgreifen. Darüber, daß ein derartiges Zurückgreifen dann statthaft ist, wenn der Wechsel nicht in Novationsabsicht gegeben und seine Verjährung resp. Präjudizierung ohne Verschulden des Eigentümers eingetreten war, ist früher gehandelt[6a].

2. Durch Erfüllung anderer Wechselverbindlichkeiten.

§ 144.

Die Beziehungen, in welchen die Wechselobligationen und die aus ihnen entspringenden Spaltrechte[1] zu einander stehen, bringen es mit sich, daß unter Umständen durch Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit auch andere Obligationen und Spaltrechte erlöschen.

Unbestritten ist es, daß durch Zahlung seitens des Acceptanten und des Ausstellers eines Eigenwechsels wie auch durch Zahlung des Trassaten alle Regreßrechte erlöschen[2]. Denn die Nichtzahlung der Wechselsumme seitens des in erster Linie um Zahlung Anzugehenden ist Voraussetzung jedes Regresses[3]. Daher gehen die Regreßansprüche auch dann unter, wenn die direkte Wechselzahlung erst nach Erhebung eines Protestes mangels Zahlung erfolgt oder wenn trotz vorhergehender Zahlung ein (unwahrer) Protest mangels Zahlung erhoben ist[4]. Ob die Zahlung von dem in erster Linie um Zahlung Anzugehenden selbst oder von einer anderen Person (etwa einem

---

[6] Motive S. 98: „Andere Gesetzgebungen weichen vielfach ab; — — teils lassen sie dem Wechsel die Bedeutung eines Schuldscheins." Vgl. Winzer in Siebenhaar's Archiv Bd. 2 S. 79 ff.

[6a] Vgl. oben § 112 bei Anm. 12.

[1] Vgl. oben § 66.

[2] R.Ohg. 20. Jan. 1871 Bd. 1 S. 237 (240), 24. Jan. 1874 Bd. 12 S. 246 (247 f.) und öfter

[3] W.O. 41, 67, 98 Z. 6. Vgl. oben § 111.

[4] Thöl, W.R. § 184 Anm. 11.

Regreßpflichtigen)[5] für jenen, d. h. mit der Beredung, daß sie als von jenem erfolgt gelten solle, geleistet wird, ist in der Wirkung auf den Untergang der Obligationen gleichgültig.

Aber auch durch Zahlung eines Regressaten können Regreßansprüche erlöschen.

Es sind für Entscheidung der Frage, inwieweit dies der Fall ist, vor allem zwei Gesichtspunkte festzuhalten: erstens, daß ein Regressat nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ihm das Eigentum am Wechsel noch verknüpft mit den sämtlichen für ihn erwachsenen Regreßrechten übertragen werden kann; zweitens, daß nur der aus dem Wechsel legitimierte Wechseleigentümer regreßberechtigt ist.

Der erstere Gesichtspunkt ergibt das Resultat, daß durch Zahlung seitens eines Regressaten die sämtlichen Verbindlichkeiten seiner Nachmänner erlöschen. Dagegen gehen durch diese Zahlung nicht notwendig auch die den Nachmännern des zahlenden Regressaten gegen dessen Vormänner zustehenden Spaltrechte unter. Ob sie untergehen oder nicht, ist nicht von der Zahlung seitens des Regressaten, sondern davon abhängig, ob ihm bei dieser Zahlung das Eigentum am Wechsel zurückübertragen ist oder nicht. Ist die Uebertragung des Wechseleigentums an den zahlenden Regressaten, der sie verlangen kann, erfolgt, so können seine Nachmänner aus dem Wechsel nur durch neue In-

[5] Daß auch ein Garant, wenn er als Vertreter des Acceptanten zahlt, letzteren liberiert, ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Zahlung durch einen Mandatar oder negotiorum gestor den Schuldner befreit. Ein Fall aus der Praxis R.Ohg. 17. Jan. 1873 Bd. 8 S. 387 (389 f.). Vgl. auch 5. Juni 1874 Bd. 15 S. 22. — Uebrigens spricht dafür, daß ein zahlender Garant die Absicht habe, für den primär Zahlungspflichtigen zu zahlen, keinerlei Präsumtion. So auch R.Ohg. 14. März 1871 Bd. 2 S. 118 (122: „Der Wille des zahlenden Indossanten geht im Zweifel nur dahin, daß er selber und seine Nachmänner von dem Regresse mangels Zahlung befreit werden und daß er selber zur Geltendmachung der Wechselansprüche gegen die durch seine Zahlung nicht befreiten Wechselschuldner in den Stand gesetzt werde, keineswegs aber dahin, daß die sämtlichen Wechselschuldner, insbesondere auch seine Vormänner von der Wechselschuld befreit werden"); 8. Febr. 1873 Bd. 9 S. 41 (42: „Die Absicht objektiver Tilgung des gesamten Wechselobligo ist nicht zu vermuten"); 6. Okt. 1875 Bd. 18 S. 309 (310) und öfter.

dossierung berechtigt werden; sie erlangen durch solche Nach-Indossamente nur die Rechtsstellung von Zessionaren: die ihnen aus den ursprünglichen Indossamenten zustehenden Rechte sind also erloschen [6].

Die bloße Zahlung hat regelmäßig die gleiche Wirkung nicht. Allerdings sind die Spaltrechte des einzelnen Regreßberechtigten solidarische Rechte, und es gilt die Norm des gemeinen Zivilrechts, wonach rein solidarische Verbindlichkeiten durch Erfüllung einer derselben erlöschen, auch für sie [7]. Allein diese Norm greift nur dann Platz, wenn die Zahlung einer der solidarischen Schulden zu dem Zwecke erfolgt, dem Gläubiger eine definitive Befriedigung zu gewähren, nicht aber dann, wenn die Zahlung nur unter der Bedingung erfolgt, daß der Empfänger sie zurückzugeben habe, falls es ihm gelingen sollte, von einem anderen Schuldner Befriedigung zu erlangen. Denn in diesem Fall gewährt die Zahlung dem Gläubiger keine definitive Befriedigung, und nur definitive Befriedigung hebt alle solidarischen Obligationen auf. Ob durch Zahlung eines Regreßpflichtigen alle Spaltrechte des von ihm befriedigten Gläubigers erlöschen, hängt

---

[5a] Die Ansichten über die Wirkungen der Zahlung eines Vormanns auf die Ansprüche und Verbindlichkeiten seiner Nachmänner gehen sehr weit aus einander. Vgl. außer den Lehrbüchern Ladenburg in Busch's Archiv Bd. 22 S. 153 ff. (176: „Es kommt nicht darauf an, wer gezahlt hat, sondern an wen gezahlt worden ist. Wer Zahlung für einen Wechsel empfangen hat, kann nicht mehr aus demselben klagen. Ihm kann jeder, der aus demselben verhaftet war, die Einrede der Zahlung sowie die exceptio doli entgegensetzen; auch die Legitimation des Klägers kann er bestreiten, soweit ein anderer, der die Zahlung geleistet hat, kraft Gesetzes in die Rechte des befriedigten Wechselinhabers eingetreten ist"), und Bd. 37 S. 34 ff., sowie in Siebenhaar's Archiv Bd. 8 S. 233, in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 7 S. 28 ff. und in Löhr's E.O. Bd. 3 S. 465, Renaud in Siebenhaar's Archiv Bd. 8 S. 277 ff., Löwy ebenda Bd. 11 S. 8—51 und S. 153 ff. (die „Zahlung tritt als zerstörendes Element zwischen den Wechsel und den Inhaber". Er kann nach einmal erhaltener Zahlung nicht mehr klagen), Hoffmann ebenda Bd. 11 S. 377 ff., Wolff ebenda Bd. 12 S. 136 (Zahlung des Vormanns liberiert dessen Vormänner gegenüber dem Zahlungsempfänger nicht), Geller ebenda Bd. 15 S. 308, Borchardt in Goldschmidt's Zeitschrift Bd. 2 S. 89, Krämell in Löhr's E.O. Bd. 2 S. 67 ff.

[6] Vgl. oben § 124 bei Anm. 5. W.O. 16, 55. — Der im Text gegebene Satz ist eine im Resultat durchaus angemessene Konsequenz des Prinzips, daß nur der Wechseleigentümer Gläubiger ist. S. darüber oben § 65.

[7] Vgl. oben § 37.

demnach davon ab, ob die Zahlung als definitive oder als provisorische erfolgt. Nun spricht zwar an sich eine praesumptio facti dafür, daß jede Zahlung als definitive gemeint ist: allein diese Präsumtion ist bei der Wechselregreßzahlung dann ausgeschlossen, wenn der Zahler sich den Wechsel, auf dessen quittierte Auslieferung er Anspruch hat, nicht aushändigen läßt, sondern das Eigentum an demselben dem bezahlten Gläubiger beläßt[8]. In solchem Falle muß daher ein von dem Bezahlten in Anspruch genommener Vormann des Zahlers den Nachweis erbringen, daß die Zahlung eine definitive gewesen sei, widrigenfalls seine Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger nicht als erloschen anzusehen ist. Ob die Zahlung aus dem Wechsel ersichtlich ist oder nicht, hat auf die Rechtsstellung des Wechselinhabers keinen Einfluß, sondern nur auf die Leichtigkeit der Beweisführung; denn durch Quittierung auf dem Wechsel werden die Eigentumsverhältnisse am Wechsel nicht geändert[9].

Die Ansicht des Reichsgerichts weicht von der im obigen aufgestellten in manchen Punkten ab. Das Reichsgericht kommt (5. Dezember 1883 Bd. 11 S. 18 [21]) „aus der besonderen Natur der Wechselobligation" (!) zu dem Resultat, daß schlechthin „die Wechselforderung ungeachtet der Zahlung fortbesteht, solange die Wechselurkunde unkassiert und ohne Zahlungsvermerk im Besitze des Wechselgläubigers verbleibt. Der durch den Inhalt der Wechselurkunde legitimierte Inhaber des Wechsels kann die Wechselforderung geltend machen, und es erwächst dem Wechselschuldner aus der geleisteten Zahlung eine Einrede nur dann, wenn der Kläger arglistig handelt[10], indem er das, was er bereits empfangen hat, noch einmal fordert".

---

[8] Auch das R.Ohg. 14. März 1871 Bd. 2 S. 118 (123) spricht von dem „in der Nichtrückgabe des Wechsels zu Tage tretenden, übereinstimmenden und durchaus statthaften Willen des Zahlenden und des Zahlungsempfängers, daß nicht der erstere, sondern der letztere zur Verfolgung weiterer Wechselansprüche befugt sein solle". Auch das Rg. 3. April 1883 Bd. 9 S. 62 betont, daß der Wille, sämtliche Obligationen aus dem Wechsel zu tilgen, nicht präsumiert werden dürfe.

[9] So auch Rg. 19. Mai 1882 Bd. 7 S. 67, 3. April 1883 Bd. 9 S. 62.

[10] Vgl. R.Ohg. 17. Jan. 1873 Bd. 8 S. 387 (389): „Enthält der Wechsel selber einen Zahlungsvermerk nicht, bestehen somit formell die Wechselobligationen fort, so kann immer nur dem bezahlten Wechselgläubiger,

Diese Ansicht des Reichsgerichts[11] (aus der übrigens eine richtige Entscheidung des dem Erkenntnis zu Grunde liegenden Rechtsfalls abgeleitet wird) verkennt, daß zwischen dem forderungsberechtigten Eigentümer und dem legitimierten Inhaber rücksichtlich der Regreßforderung nicht minder wie nach Art. 36 rücksichtlich der direkten Zahlungsforderung ein Unterschied besteht. Nur der legitimierte Eigentümer ist Gläubiger, also forderungsberechtigt. Dafür, daß der legitimierte Inhaber zugleich Wechseleigentümer, also Gläubiger sei, spricht zwar die Vermutung — aber der Gegenbeweis ist dem Regreßpflichtigen ebensowohl gestattet wie dem Acceptanten.

Durch Zahlung seitens eines Intervenienten erlöschen die sämtlichen Verbindlichkeiten der Nachmänner seines Honoraten[12]. Die Spaltrechte dieser Nachmänner erlöschen dagegen durch die Ehrenzahlung nicht, werden aber in der Regel nicht mehr zur Wirksamkeit gelangen, da der Intervenient fast stets seinem Honoraten gegen Befriedigung das Wechseleigentum überträgt und dadurch die genannten Spaltrechte untergehen. Wenn aber ein Nachmann des Honoraten von dem Ehrenzahler — etwa gegen Befriedigung desselben — das Wechseleigentum übertragen erhält, so steht der Ausübung seiner Rechte gegen den Honoraten und dessen Vormänner nichts im Wege.

Die vorstehenden Regeln erleiden eine Ausnahme, falls ein Indossant mehrere Duplikate (nicht Kopien) des Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat. Er selbst und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht

---

beziehungsweise demjenigen, welcher mit Kenntnis der erfolgten Zahlung den Wechsel erworben hat, und nur von demjenigen Wechselschuldner, welcher gezahlt hat oder für welchen gezahlt worden ist, die Einrede der Zahlung entgegengestellt werden."

[11] Ebenso das R.Ohg. 18. Sept. 1872 Bd. 7 S. 120 (122 f.). — Dagegen betont das R.Ohg. 14. März 1871 Bd. 2 S. 118 (122) das Eigentum des Indossatars als den maßgebenden Gesichtspunkt, indem es ausführt: „Hat der Indossant ohne Aushändigung des quittierten Wechsels gezahlt, so steht ihm zwar die Befugnis zu, die nachträgliche Aushändigung des Wechsels oder aber sein Interesse von dem Zahlungsempfänger zu begehren; aber dieses persönliche Recht des Zahlers gegen den Zahlungsempfänger beeinträchtigt weder das Eigentum des letzteren an der Wechselurkunde noch dessen selbständiges Forderungsrecht aus dem Wechsel gegen die übrigen Wechselverbundenen."

[12] W.O. 63.

zurückgegebenen Exemplaren befinden, haften dann trotz der erfolgten Zahlung des einen Duplikats ihren Nachmännern [13].

3. Durch andere Thatsachen.

§ 145.

Unter den übrigen Thatsachen, welche einen Untergang von Wechselobligationen herbeiführen, sind zu erwähnen:

1. Amortisation eines Wechsels. Durch sie erlöschen alle Ansprüche aus demselben mit Ausnahme des dem Mortifikanten gegen den Acceptanten oder den Aussteller des Eigenwechsels und deren Avalisten [1] zustehenden Rechts auf die Wechselsumme [2]. Die Wechselgaranten können daher auf Grund des Amortisationsdekrets auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn — wie bei einer nicht acceptierten Tratte — direkte Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Wechsel überhaupt nicht bestanden haben [3]. Für das Amortisationsverfahren selbst kommen die Vorschriften der §§ 837 ff. der Zivilprozeßordnung zur Anwendung [4].

2. Zufälliger Untergang des Wechselbriefs hat den Untergang der Obligationen aus demselben nicht zur Folge. Vielmehr bestehen diese inhaltlich unverändert fort [5]. Nur ist ihre Geltendmachung im Wege des Prozesses — mit Ausnahme der auch auf Grund einer Amortisierung des Wechsels klagbar zu machenden

---

[13] W.O. 67. Vgl. oben § 123 Anm. 24.

[1] Wegen der Avalisten vgl. Borchardt 665 c.

[2] Vgl. hierzu oben § 135 bei Anm. 14.

[3] W.O. 73 in Verbindung mit W.O. 54.

[4] Z.Pr.O. § 837: „Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel — — gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen." Schweiz 791—800 enthält nähere Bestimmungen über die Amortisation.

[5] Die Rechte bestehen unverändert, also, soweit sie bedingt sind, als bedingte. Kann infolge des Verlustes des Wechsels die Bedingung der Regreßverbindlichkeiten mangels Zahlung — rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung — nicht erfüllt werden, so gehen diese natürlich unter wegen Nichterfüllung der Bedingung. Diese Nichterfüllung ist dann allerdings auch durch den Untergang des Wechsels verursacht, und so kann der Untergang des Wechsels mittelbar auch den Untergang der Regreßrechte veranlassen, unmittelbar aber bewirkt er ihn nicht.

direkten Zahlungsverbindlichkeiten[6] — von der Beschaffung eines Duplikats des Wechsels abhängig. Da aber Duplikate eigener Wechsel unstatthaft sind, so werden die Garantieverbindlichkeiten aus diesen durch Vernichtung des Wechselbriefs definitiv in Naturalobligationen verwandelt[7]. Eine Vernichtung des Wechselbriefs seitens des Eigentümers in der Absicht, die Obligationen zu vernichten, hat dagegen deren Aufhebung zur Folge.

3. Ueber den Einfluß von Lädierungen und Verfälschungen des Wechselbriefs (Durchstreichungen, Abreißen von Ecken, Rasuren u. s. w.) auf die Wechselverpflichtung des Ausstellers ist bereits oben § 108 gehandelt. Wie für diesen gilt auch für alle anderen Wechselverpflichteten der Grundsatz, daß eine Vernichtung des Wechselinhalts, wie er zur Zeit der Eingehung ihrer Obligation bestand, sie ihrer Wechselverbindlichkeit enthebt[8].

4. Ueber den Einfluß des Verlustes des Wechseleigentums auf den Fortbestand der Rechte aus dem Wechsel s. oben § 66.

5. Durch Zurückweisung der von einem Intervenienten angebotenen Ehrenzahlung erlöschen die Regreßansprüche gegen die Nachmänner des Honoraten, neben diesen auch die Ansprüche gegen den Honoraten selbst, wenn der Intervenient Notadressat oder Ehrenacceptant ist[9].

6. Durch Untergang der Obligation eines Wechselschuldners gehen die Verpflichtungen aller derjenigen Personen unter, welchen er aus dem Wechsel verpflichtet war. Daher erlöschen mit der Obligation eines Garanten gleichzeitig die Verbindlichkeiten aller seiner Nachmänner, mit der Verpflichtung des Acceptanten alle Regreßverbindlichkeiten[10].

7. Nach Schweizer Recht (Art. 761) gehen durch Prolongation „die Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser

---

[6] Darüber s. oben bei Anm. 2.

[7] Näheres hierüber oben § 67. Vgl. auch Jolly, Von verlorenen Wechseln, in Siebenhaar's Archiv Bd. 4 S. 1 ff.

[8] Daß auch zufällige Durchstreichungen die Indossamente tilgen, haben besonders Wolff in Löhr's C.O. Bd. 2 S. 342 und Hoffmann in Siebenhaar's Archiv Bd. 6 S. 289 ff. hervorgehoben.

[9] W.O. 62. Vgl. oben § 140 bei Anm. 9.

[10] Rg. 25. Nov. 1882 Bd. 9 S. 22 (23). Vgl. oben § 137 Anm. 20.

Prolongation nicht eingewilligt haben", unter. Nach deutschem und österreichischem Recht beseitigt dagegen die Prolongation die Möglichkeit der Regreßnahme auf Grund eines rechtzeitig, d. h. zur ursprünglichen Verfallzeit, erhobenen Protestes nicht. Vgl. oben § 133 Anm. 5a.

8. Daß auch alle zivilrechtlichen Beendigungsgründe zur Aufhebung der Wechselobligationen zwischen einzelnen Personen, also der einzelnen Spaltrechte geeignet sind, bedarf der Ausführung nicht. Hervorgehoben mag werden, daß im Falle Zusammenfallens mehrerer Wechselrollen in einer Person (confusio), z. B. Beerbung des Trassanten durch einen Indossatar, nach allgemeinen Grundsätzen die Regel Platz greift, daß niemand die Wechselsumme als Gläubiger von einem Wechselverpflichteten fordern kann, dem er seinerseits selbst wieder regreßpflichtig ist.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 2 Zeile 9 hinter „eigener" füge hinzu: „oder trockener".
Seite 31 Zeile 8 am Ende ist statt „Anm. 4" zu lesen: „Anm. 11".
Seite 68 § 15 am Ende füge hinzu: „Auch in dieser zweiten Periode beruht das deutsche Wechselrecht ausschließlich auf Partikulargesetzen und Gewohnheitsrecht. Ein ‚Reichswechselrecht' gab es nicht. Die sogen. ‚Reichswechselordnung von 1654' ist nichts als ein den Wechselprozeß betreffender Artikel des jüngsten Reichsabschieds."
Seite 131 Zeile 3 am Ende füge als Anm. 21a bei: „Rg. 17. Jan. 1882 Bd. 6 S. 24."
Seite 138 Zeile 8 von unten füge hinter (153) hinzu: „Rg. 28. März 1883 Bd. 9 S. 431 (438)."
Seite 206 am Ende füge hinzu: „Entgegen dieser Entscheidung hat der dritte Zivilsenat sich neuerdings — in einem Erkenntnis vom 12. Juni 1885 (Blum's Urteile und Annalen Bd. 3 S. 9) — auch für das Accept wieder auf den Boden der Vertragstheorie gestellt. Es heißt in den Urteilsgründen, ‚daß die Entstehung einer jeden Wechselverbindlichkeit durch den Abschluß eines Wechselvertrags bedingt ist, und daß demnach die Einrede eines Wechselbeklagten, er habe einen dem eingeklagten Anspruche entsprechenden Wechselvertrag nicht abgeschlossen, aus dem Wechselrechte selbst hervorgeht und somit an sich — — gegen jeden Wechselkläger vorgeschützt werden kann.' Dabei sieht zwar der Senat den Abschluß des Wechselvertrags nicht schlechthin im Geben und Nehmen des Wechsels, sondern in den dabei stattfindenden Willenserklärungen, läßt aber trotzdem aus dem Geben und Nehmen dem gutgläubigen Dritten eine praesumptio juris et de jure für Entstehung der Obligation erwachsen. ‚Hat ein Geben und Nehmen des Wechsels thatsächlich stattgefunden, so muß dies genügen, um im Verhältnisse zu dem gutgläubigen Dritten den Wechselvertrag als abgeschlossen betrachten zu lassen.' Motiviert wird diese praesumptio damit, ‚daß es dem gutgläubigen Inhaber gegenüber nicht darauf ankommen kann, was bei dem Geben des Wechsels an seinen Vormann gewollt oder mündlich

verhandelt ist, daß vielmehr derjenige, welcher eine von ihm vollzogene wechselmäßige Erklärung einem anderen aushändigt, dieselbe hierdurch zu einer ihm gegen alle dritte Personen, welche den Wechsel demnächst in gutem Glauben erwerben, unbedingt verpflichtenden Erklärung macht.' Dieser letztere Satz zeigt recht klar, welche Gewalt der Vertragstheorie angethan werden muß, um aus ihr die für den Handelsverkehr nötigen Rechtssätze herzuleiten. Es bedarf dazu einer in keinem Gesetz sanktionierten praesumptio juris et de jure. Ist der Vertrag nicht geschlossen, so wird er fingiert!"

Seite 209 Anm. 4 statt „§ 6" lies: „§ 46".

Seite 335 Zeile 22 ff. statt „über einen Prolongationswechsel — — — wird" lies: „unter einem Kellerwechsel einen solchen, welcher die Namen einer oder mehrerer fingierten Personen trägt".

Seite 434 Anm. 7 am Ende füge hinzu: „Vgl. auch § 122 Anm. 12."

Seite 493 Zeile 14 statt „die mehreren Exemplare" lies: „mehrere Duplikate".

Seite 530 Anm. 5 am Ende füge hinzu: „Rg. 16. Jan. 1883 Bd. 8 S. 66 leitet aus der Behauptung, ‚daß der eigene Nach-Sichtwechsel gegen den Aussteller durch den Ablauf der Präsentationsfrist zur Fälligkeit gebracht wird, auch wenn eine Präsentation desselben zur Sicht überhaupt nicht stattgefunden hat', den Satz ab, daß ‚die Präsentation zur Sicht gegen den Aussteller des eigenen Nach-Sichtwechsels keine ausschließliche Bedingung der Fälligkeit desselben ist', und ‚kann [deshalb] keinen Anstand nehmen, ihm [dem Aussteller] gegenüber auch der Klagzustellung die Herbeiführung der Fälligkeit des eigenen Nach-Sichtwechsels zuzuschreiben'. Mit der vom Reichsgericht hier aufgestellten Prämisse, deren Unrichtigkeit S. 361 ff. nachgewiesen ist, fällt auch der vom Reichsgericht gezogene Schluß. Nicht die Klagzustellung also, sondern nur die Präsentation begründet einen Anspruch auf Zinsen: denn nur sie setzt den Wechselschuldner in Verzug."

Seite 572 Zeile 3 füge hinzu: „Schweiz 750 stellt den Satz auf, daß bei einem ohne Datumsangabe acceptierten Sichtwechsel der letzte Tag der Protestfrist als Verfalltag gilt. Für Deutschland und Oesterreich gilt dieser Satz nicht. Vielmehr bedarf es, falls die Annahme sich ausdrücklich als Nicht-Sichtnahme darstellt, noch der Präsentation zur Sicht, um die Fälligkeit herbeizuführen, während anderenfalls durch die Acceptation bereits die Fälligkeit herbeigeführt ist."

Seite 579 Anm. 1a füge hinzu: „Schweiz 813, 827 gibt die Bereicherungsklage auch gegen den Trassaten, den Domiziliaten, denjenigen, für dessen Rechnung ein Wechsel ausgestellt, und den ersten Indossanten eines trockenen Wechsels."

Nachweis

über die

Artikel der Deutschen Wechselordnung

und des schweizerischen Obligationenrechts.

Die kleinen Zahlen verweisen auf die Anmerkungen, b. bedeutet: „im Text bei Anmerkung —", Z. bedeutet: Ziffer.

Artikel der deutschen Wechselordnung [1]	Artikel des schweizerischen Obligationenrechts [2]	Paragraphen des Lehrbuchs.
1	≃ 720	1 b. 6, 71—87.
2	—	40 b. 3.
3	= 721	109 b. 8.
4 im allgemeinen	722	1 b. 6, 89, 104, 108.
4 Ziffer 1	≅ Z. 1	90.
„ 2	≃ Z. 2	91.
„ 3	= Z. 3	92.
„ 4	= Z. 4	93—99.
„ 5	= Z. 5	100.
„ 6	= Z. 6	101.
„ 7	= Z. 7	103.
„ 8	= Z. 8	102.
5	≃ 723	91 b. 9–15.

[1] Die österreichische Wechselordnung weicht von der deutschen in folgenden Punkten ab:

1. in Art. 4 Z. 4 ist hinter „à vista" „à piacere" eingeschoben;
2. in Art. 7 ist der ein Zinsversprechen enthaltende Wechsel für nichtig erklärt;
3. Art. 25 bestimmt, daß Sicherstellung bei Gericht verlangt werden kann;
4. Art. 40 und 73 handeln entsprechend von einer Deposition nur bei Gericht;
5. Art. 73 trifft nähere Bestimmung rücksichtlich der Amortisation.

Wegen der Novellen s. § 32 Anm. 14.

[2] Den mit Artikeln der deutschen Wechselordnung wörtlich übereinstimmenden Artikeln des schweizerischen Obligationenrechts ist das Zeichen =, den trotz abweichenden Wortlauts dem Sinne nach übereinstimmenden das Zeichen ≅, den dem Sinne nach abweichenden das Zeichen ≃ vorgedruckt.

Artikel der deutschen Wechselordnung	Artikel des schweizerischen Obligationenrechts	Paragraphen des Lehrbuchs
6 Satz 1, „ 2	= 724	92 §. 22–24. 103 §. 2–8.
7 „ 1 und 2, „ 3	= 725	108, 109 §. 1. 91 §. 20, 105 §. 2.
8	= 726	62, 65 Z. 1, 113.
9 Satz 1, „ 2	= 727	118, 122. 118 §. 1, 123 §. 7.
10	= 728	66, 123.
11	= 729	122 §. 1b.
12	= 730	122 §. 2.
13	= 731	122 §. 7.
14	= 732	62, 65 Z. 1, 118, 123 §. 5.
15	= 733	118 §. 6, 123 §. 10.
16 Absatz 1	≦ 734 Abs. 1 u. 2	125.
„ 2	= 734 Abs. 3	124, 136 §. 21.
17	≦ 735	118 §. 3, 122 §. 13, 126.
18	≦ 736	116.
19	≦ 737	95 §. 7–15, 96 §. 4–8, 116 §. 5a, 142 §. 1.
20	= 738	116 §. 17, 142 §. 1 u. 1b.
21 Satz 1	= 739 S. 1	114 §. 4–14.
„ 2	= 739 S. 2	114 §. 19.
„ 3	= 739 S. 3	114 §. 21 u. 27.
„ 4	≦ 740	63, 115 §. 14.
22	= 741	114 §. 22–26, 115 §. 11.
23 Satz 1, „ 2, „ 3	= 742	63, 65 Z. 2, 115. 66 §. 3, 117. 117.
24 Absatz 1, „ 2	= 743	106 §. 4. 116 §. 5b.
25 „ 1, „ 2	= 744	111 §. 9, 113 §. 9, 118 §. 3, 129. 127, 130 §. 1.
26 „ 1	≦ 745 S. 1	129 §. 3.
„ 2	= 745 S. 2	128 §. 2, 129 §. 5.
„ 3	= 745 S. 3	129 §. 3.
27	= 746	130 §. 1–3.
28	= 747	130 §. 4–6, 141.
29 Absatz 1 und 2, „ 3	≦ 748	111 §. 6, 115 Z. 3, 131. 127, 131.
30	= 749	94.
31	= 750	95, 116 §. 16, 142 §. 1, Zusatz zu S. 572.

Artikel der deutschen Wechselordnung	Artikel des schweizerischen Obligationenrechts	Paragraphen des Lehrbuchs
32	≒ 751	96 b. 9, 97.
33	= 752	116 b. 16, 133 b. 12.
34	= 753	97 b. 6.
35	= 754	98.
36	= 755	133.
37	= 756	134 b. 2.
38	= 757	134 b. 3.
39	= 758	134 b. 4–19.
40	= 759	135.
(fehlt)	760	133 b. 5a.
(fehlt)	761	133 5a, 145 3. 7.
41 Absatz 1	= 762 Abs. 1	136, 142 b. 1c.
„ 2	⊇ 762 Abs. 2	
42	= 763	136 b. 26.
43	= 764	133 b. 4, 142 b. 1c.
44	= 765	136 b. 8.
45	(fehlt)	137 b. 8–19.
46	(fehlt)	137 b. 13.
47	(fehlt)	137 b. 15.
48	= 766	139.
49	= 767	136.
50	= 768	137.
51	⊇ 769	137.
52	= 770	137 b. 1.
53	= 771	138.
54	≒ 772	137 b. 20.
55	= 773	136 b. 10 u. 20.
56	= 774	132 b. 1–2 u. 9.
57	= 775	119 b. 1, 132 b. 5.
58	= 776	132 b. 7.
59	= 777	119 b. 4.
60	≒ 778	65 3. 4. 119, 142 b. 1d und 5a.
61	= 779	132 b. 6 u. 8.
62	= 780	136 b. 2, 140, 142 b. 1d, 145 3. 6.
63	⊇ 781	140.
64	= 782	140.
65	(fehlt)	119 b. 13.
66	= 783	89 b. 16, 108 b. 34, 113 b. 12, 118 b. 4.
67 Ziffer 1 / „ 2	= 784	123 b. 24, 144 b. 13. / 115 b. 13, 134 b. 6.
68	= 785	106 b. 35, 123 b. 26.
69	= 786	129 b. 9, 137 b. 27.
70	≒ 787	89 b. 22, 122 b. 4–5.
71	= 788	122 b. 4.

Artikel der deutschen Wechselordnung	Artikel des schweizerischen Obligationenrechts	§	Paragraphen des Lehrbuchs
72	=	789	89 b. 23, 123 b. 26, 129 b. 10, 137 b. 27.
73		(fehlt)	67, 134 b. 10–16, 145 Z. 1.
74	≡≡	790	62, 66 b. 6, 121 b. 7, 123 b. 8.
(fehlt)		791-800	145[4].
75	≡≡	801	100 b. 14.
76			
(fehlt)		802	108 b. 16–18. 23–33.
77	≈	803	111 b. 7, 142 b. 5.
78	≈	804	142 b. 6.
79	≈	805	142 b. 6.
80	≈	806	142 b. 9–16.
(fehlt)		807	142[18].
81	=	808	65 Z. 3, 114 b. 5, 120.
82	=	811	37 b. 9–13, 110 b. 3, 112 b. 4–8, 123 b. 4.
(fehlt)		812	(prozeßrechtlich)
83	≡≡	813	143, Zusatz zu S. 577.
84	≡≡	822	39 Z. 1.
85	≡≡	823	39 Z. 2, 3.
86	≡≡	824	39 Z. 2, 5.
87	≡≡	814	128 b. 8 u. 35.
88	≈	815	128.
89	≈	816	128 b. 32.
90	≈	817	128 b. 44.
91	≡≡	818	116 b. 6, 128 b. 38, 136 b. 1a.
92	=	819	116 b. 13, 128 b. 41a.
93		(fehlt)	21 b. 18, 33 (S. 104), 133 b. 15.
94	≈	820	86 b. 9, 100 b. 6.
95	≈	821	88.
96 im allgemeinen		825	1 b. 6, 89, 104.
Ziffer 1	≡≡	Z. 1	90.
„ 2	≡≡	Z. 2	91.
„ 3	≡≡	Z. 3	92.
„ 4	≡≡	Z. 4	93—99.
„ 5	≡≡	Z. 5	100.
„ 6	≡≡	Z. 6	101.
97	=	826	102 b. 6, 100 b. 16.
betr. des Art. 98	≈	827	s. die in ihm angeführten Artikel.
99	=	828	133 b. 4, 136 b. 3, 142 b. 1c.
100	≈	829	111 b. 7, 142 b. 5.

Register.

Die größeren Zahlen verweisen auf die Paragraphen, die kleineren auf die Anmerkungen. B. bedeutet: „im Text bei Anmerkung —".

A.

Accept im allg., s. Acceptation.
— des Nichtbezogenen, s. Nichtbezogener.
— durchstrichenes 115 B. 15.
— gedecktes 117 B. 3.
— Gefälligkeits- 117 3.
— promptes 116 B. 3.
Acceptant, Verpflichtung desselben 113—116.
Acceptation 1 B. 9, 63, 65 3. 2, 66 B. 3, 114—116.
— beschränkte 114 B. 22, 115 B. 11.
— Geschichte 10, 20, 28, 31 3. 5–6, 34 (S. 110).
Adresse, s. Bezogener.
— substituierte, s. Notadresse.
Aenderungen des Wechsels 108 B. 23–33.
Allonge 1 B. 18, 114 B. 17, 122 B. 3.
Amortisation 67, 134 B. 13, 145 3. 1.
— von Blanketten 108 B. 22, 134 10.
Annahme, s. Acceptation.
Argentarius 5 B. 9.
Arretierungsklausel 122 B. 4.
Ausgeber 16 2.
Aussteller 1 B. 5, 100.
Aussteller, Geschichte 7 B. 13–26, 8, 16 B. 2–4, 18, 31 3. 4.
— Verpflichtung desselben 1 B. 16, 62, 65 3. 1, 113.
Ausstellungsort 101.
Ausstellungszeit 101.
Avalist 1 B. 25, 121.
— Verpflichtung 65, 121.
Avis 117 B. 2.
Avisklausel 107 B. 2.

B.

Bancherius 5 B. 8, 5 11.
Bancherotti 5 11.
Bankwechsel 89 B. 14.
Bedingungen 106 B. 1.
Begebungsvertrag 46, 62—64.
Bereicherungsklage 143.
Bezogener 1 B. 5, 103.
— Angabe im Wechsel 103.
— Geschichte 1 B. 9, 7 B. 13–26, 8, 16 B. 2–4, 27.
— Verhältnis zum Aussteller 117.
Blanko-Accept 108, 109 (S. 417).
Blanko-Indossament 122 B. 4.
Blankopapier 3, (S. 20).

Blankowechsel 108, 109 (S. 416).
Blinde 86 b. 11.
Bringschuldklausel 106 b. 25–27.
Bringschuldpapier 3 b. 10.
Bürgschaft, Wechsel-, s. Aval.

C. (S. auch K.)

Callybista 5 b. 8, 16 2.
Cambiator 5 b. 8.
Cambium 5 b. 10, b. 11, b. 22–23.
— ad libras grossorum 6 b. 23.
— ad Venetias 6 b. 3.
— artificiale 5 23.
— Bezenzonum 5 b. 21.
— casuale 5 23.
— causale 6 b. 3.
— da buono à buono 7 2, 16 b. 1.
— dubium 5 22.
— feriarum 5 23.
— impurum 5 23.
— injustum 5 23.
— irregulare 5 b. 22.
— justum 5 23.
— Lugdunense 5 b. 21.
— manuale 5 b. 10.
— minutum 5 b. 10.
— mysticum 9 3.
— nundinarium 5 b. 21.
— per literas 5 11, b. 16, 23, 7 b. 1.
— Placentinum 5 b. 21.
— platearum 5 b. 21, 6 b. 1.
— purum 5 b. 10, 5 23.
— reale 5 b. 11, 23.
— regulare 5 b. 22.
— siccum 5 17, 6 b. 3–13, 16 b. 6.
— simplex 5 b. 21.
— sine literis 5 b. 11.
— verum 5 b. 10.
Campsor 5 b. 7.
Campsuarius 5 18, 16 2.
Causa der Wechselbegebung 110 b. 11, 112, 113 b. 17.
Clausula cassatoria 107 b. 13.
Commiss. 14 b. 6–10.

D.

Dator literarum 16 2.
Datowechsel 97.
Datum 101.
Deckung 117 b. 3.
Deckungsklausel 107 b. 3.
Deckungsverhältnis 117 b. 4.
Deposition 134 b. 16, 135.
Depotwechsel 89 b. 12.
Diskretionstage, s. Respekttage.
Distantia loci 6, 103.
Distanzwechsel 103 b. 9.
Domiziliat, s. domizilierter Wechsel.
Domizilierter Wechsel 106 b. 10—21, 114 23.
— — Geschichte 28 b. 6.
— — Präsentation zur Zahlung 133 b. 4.
— — Protest 136 1b, 2.
— — uneigentlicher 106 b. 24, 133 3.
— — Zahlung 134 12.
Domiziliertes Accept 114 b. 23, 115 b. 11.
Duplikate 89 b. 16–22, 106 b. 33, 108 b. 34–35.
— Acceptation 115 b. 13, 134 b. 6.
— Geschichtliches 31 3. 14 u. 16.
— Indossierung 123 b. 23.
— Regreß 129 b. 9, 137 b. 27.
— Zahlung 115 b. 13, 134 b. 6, 137 b. 26, 144 b. 18.
Durchstreichungen 145 3. 3.

E.

Ehefrauen 81—84.
Ehrenannahme 1 b. 23, 65 3. 4, 119, 132, 140.
— Geschichte 10 b. 7–10, 22, 28 b. 13–14, 31 3. 8.
Ehrenzahlung 1 b. 23, 140.
— Geschichte 11 b. 6, b. 13, 22, 29 b. 11, 31 3. 17.
Eigentum am Wechsel 1 b. 17.
— — — juristische und wirtschaftliche Bedeutung 2 b. 8, 64—68.
Eigentumserwerb 64, 65, 109.
Eigentumsverschaffung 66, 109.
Eigenwechsel = Wechsel, eigener.
Einlösung des Wechsels 139.

Einlösungspapier 3 b. 4.
Einreden 37 b. 2–13, 112 4, 7.
— der Simulation 110 b. 10, 112 4, 7, 122 12.
Emission 52, 62—64.
Erfüllungsort 137 b. 30.
Exceptio doli 113 b. 16.
— falsi 108 b. 23–33.

F.

Fälschung 108 b. 23–33.
Forderungspapier 3 (S. 20).
Frauen 81–84.
Furcht 110 b. 12.

G.

Garant 1 b. 22, 128 b. 3.
Garantieverbindlichkeit 111.
Garantieversprechen 1 b. 14, 111.
Gefälligkeitsaccept 112 4, 117 3, 131 2.
Geistesgestörte 75 b. 2.
Geisteskranke 75 b. 2.
Gelbpapier 3 (S. 20), 44 (S. 155).
Gemeinschuldner, s. Kridar.
Gewähr, ohne 105 b. 6, 113 14, 118 b. 4, 5.
Gewerbefrauen 81.
Gewohnheitsrecht 36 b. 8.
Girant 1 b. 17; s. Indossant.
Giratar 1 b. 17; s. Indossatar.
Giro 1 b. 17; s. Indossament.
Girobank, Zahlung durch solche 20 b. 14–18.

H.

Handelsfrauen 81.
Handwechsel 5 b. 10.
Hauptwechselschuld 113 b. 5.
Hauskinder 78—80.
Hilfsadresse, s. Notadresse.
Holschuldpapier 3 b. 10.
Holschuldwechsel 106 b. 25–27, 133 b. 1.
Honorat 1 b. 24, 119.
Hypothekenwechsel 107 b. 5.

I.

Indossament 1 b. 17, 118, 121–126.
— befristetes 95 b. 9, 123 b. 12.
— eigentliches = Vollindossement 122 b. 12, 123–125.
— Entstehung 62, 65 3. 2, 118.
— Garantiefunktion 1 b. 20, 118.
— Geschichte 9, 14, 19, 23, 26, 31 3. 12, 13 u. 17, 33 b. 4.
— ohne Obligo 118 b. 4, 123 b. 5.
— Prokura- 118 b. 3, 122 b. 12, 123 7, 126.
— Rekta- 118 b. 6, 123 b. 10.
— simuliertes 122 12, 110 b. 10.
— Teil- 123 b. 16.
— Transportfunktion 1 b. 20, 118 b. 1.
— uneigentliches = Prokura-Indossament 122 b. 11.
— Voll- 122 b. 11, 123—125.
Indossant 1 b. 17.
— mala-fide- 62 b. 11, 118 1a.
Indossatar 1 b. 17; s. Indossament.
— bona-fide- 62, 121.
Indossierung 122 initio; s. Indossament.
Inscriptio 14 b. 9.
Interesse recambii 11 b. 10, 11.
Interimsschein 109 b. 16.
Interimswechsel 109 b. 16.
Internationales Wechselrecht 39.
Interpretation 35.
Intervenient 1 b. 23.
Intervention 119, 132, 140, 142 b. 1d, 145 3. 5.
— Geschichte 10, 11, 22, 28 b. 13–14, 29 b. 11, 31 3. 8.
Interventionsprotest 128 b. 8b.
Irrtum 110.
Juristische Personen 74 b. 3.

K.

Kassatorische Klausel 107 b. 13.
Kassiertage 21 b. 13, 33 (S. 104), 133 b. 15.
Kaufleute, minderjährige 75—77.
Kaution, s. Sicherheit.

Kautionswechsel 89 b. 14.
Kellerwechsel 89 b. 14 (Zusatz).
Klagerhebung als Ersatz der Präsentation 133 5.
Kollusion 112 7.
Kommanditwechsel 89 b. 11, Zusatz zu S. 335.
Kommissar 14 b. 6–10.
Kommissionstratte 107 b. 4, 117 b. 4.
Kompensation 112 4.
Kontermandierung 117 b. 2.
Konterorder 117 b. 2.
Kontraprotest 128 b. 8b.
Konversion 143 am Ende.
— Geschichtliches 24 b. 9, 25 b. 15, 31 3. 8, 33 b. 1, 34 (S. 106).
Korrekturen 108 b. 28–33.
Kreation 48, 62—64.
Kreditaccept 117 b. 3.
Kreditzahlung 117 b. 3.
Kridar, Präsentation u. Protest gegen solchen 116 8, 128 17a.
— Wechselfähigkeit 86 b. 7.

L.

Legat, Begründung von Wechselrechten durch solches 62 am Ende.
— Uebergang von Wechselrechten durch solches 121 b. 2.
Legitimation zur Regreßnahme 136 10.
— — Sicherheitsforderung 129 b. 3.
— — Zahlungserhebung 133 b. 16–33.
Litteratur 42.

M.

Maklergebühren, Regreß wegen derselben 137 b. 5.
Markwechsel, s. Meßwechsel.
Mensularius 5 b. 9.
Meßwechsel 98.
— Geschichte 5, 6, 10 b. 3, 11 b. 5, 12 b. 6.
Metus 110 b. 12.
Minderjährige 75—77.
Mitunterzeichner, s. Avalist.
Monetarius 5 b. 9.
Motiv 110 b. 11.

N.

Nach-Indossament 124, 125.
Nachmann 1 b. 21, 119 3a.
Nach-Sichtwechsel 95 (S. 363), 96.
— Erlöschen 142 b. 1.
Namenpapier 3 (S. 20).
Nebenadressen = Notadressen.
Nebenorder 117 b. 2.
Nichtbezogener, Accept desselben 34 (S. 111), 114 b. 5.
Notadressant 1 b. 22.
Notadressat 1 b. 22.
Notadresse 1 b. 22, 106 b. 5–9, 132, 140.
— Geschichte 22 b. 1.
— unechte 117 4a.
Notifikationspflicht 137 b. 8.
— Geschichtliches 30 b. 3, 31 3 20, 34 S. 110.
Notizen auf dem Wechsel 107 b. 15.
Novation 112 b. 9.
Novellen, Nürnberger 32 b. 13.
Numerans 16 2.
Nummularius 5 b. 9.

O.

Obligo, ohne 105 b. 6, 113 14, 118 b. 4, 5.
Offiziere 86 b. 1–6.
Orderklausel 19 b. 2.
Orderpapier, präsumtives 3 (S. 20), 19 b. 2.
Ort für wechselrechtliche Handlungen 116 b. 6.

P.

Pactum de cambiando 33 b. 3, 43 b. 33, 109 b. 13.
Personen, juristische 74 b. 3.
Pfandinhaber 133 16.
Pfandwechsel 107 b. 5.

Platzwechsel 103 b. 9.
Präjudizien 38.
Präjudizierung 125, 142 b. 1c., 143 b. 1.
Präsentant 116 b. 1.
— Geschichte 7 13–26, 8, 16 b. 2–4.
Präsentat 116 b. 1.
Präsentation 116.
— Geschichte 8, 20 b. 5, 28 b. 1, 31 B. 10.
— zur Annahme (zum Accept) 1 b. 11, 116.
— zur Zahlung 1 b. 15, 133.
Präsentationserlaß 133 1.
Präsentationsfrist 95, 96.
— beim Indossament 123 b. 12.
Präsentationsklausel 106 b. 31.
Präsentationspapier 3 6.
Präzisewechsel 94 b. 1.
Primawechsel 89 b. 16, 90 b. 2, 106 b. 33.
Prokura-Indossament 118 b. 3, 122 b. 12, 123 7, 126.
Prolongation 120 2, 133 5a, 114 b. 18, 145 B. 7.
— Geschichtliches 29 b. 5.
Prolongationswechsel 89 b. 13.
Protest 1 b. 11, 128.
— Anhänge 140.
— Arten 128 b. 7a.
— Formerfordernisse 39 B. 4, 5, 128 b. 9–43.
— Geschichte 11 b. 13–18, 20 b. 5–11, 21 b. 1, 22 b. 10, 28 b. 8, 30 b. 1, 31 B. 1 u. 15.
— mangels Annahme 1 b. 11, 129.
— mangels Zahlung 1 b. 15, 136.
— wegen Unsicherheit 1 b. 12, 131.
Protestant 1 b. 11.
Protestat 1 b. 11.
Protestbeamter, Rechtsstellung 133 33.
Protesterlaß 128 b. 7, 136 b. 26, 104 b. b, 106 b. 27 u. 31.
Protestfrist 128 b. 40.
Protestregister 128 b. 48.
Proteststunden 128 18, 23.
Protokolle der Wechselkonferenz 32 b. 10, 35 2.
Provision 113 am Ende.
— Regreß wegen derselben 137 b. 4.
Prozeßkosten, Regreß wegen derselben 137 5.

Q.

Quittierung 134 b. 4 u. 17, 136 17.

R.

Rasuren 108 b. 26, 145 B. 3.
Ratenwechsel 6 b. 15, 93 b. 5.
Recambium 6 5, 11 11, 21 19.
Receptor 16 2.
Rechange 31 21.
Regredient 1 b. 22, 128 b. 3, 136.
Regreß 1 b. 6, 128.
— Arten 128 b. 2.
— Geschichte 11 b. 10, b. 17, 20, b. 6–9, 21 b. 18–22, 22 b. 2, 30, 31 B. 7, 18–20, 33 (S. 104).
— mangels Annahme 1 b. 14, 129.
— mangels Annahme, Geschichte 11 b. 17, 20 b. 6–9, 22 b. 2, 28 b. 8, 31 B. 7.
— mangels Zahlung 1 b. 15, 136, 137.
— mangels Zahlung, Geschichte 11 b. 10, b. 17, 21 b. 18–22, 22 b. 2, 30, 31 B. 18–20, 33 (S. 104).
— springender 128 b. 2, 136 b. 6.
— wegen Unsicherheit 1 b. 34, 131.
Regressat 128 b. 2.
Regreßberechtigter 128 b. 3.
Regreßnehmer 128 b. 3.
Regreßpflichtiger 128 b. 2.
Regreßsumme 137.
Regreßverbindlichkeit 111 b. 10, 136, 137.
Reichsbank, Wechselumsatz 4 5.
Reichs-Wechselordnung 32 und Zusatz zu S. 68.
Rekta-Accept 114 b. 26.
Rekta-Indossament 118 b. 6, 123 b. 10.
Rektaklausel 160 b. 2–4.
Rektapapier 3 (S. 20).
Rembours 128 b. 5.
Rembourspregreß 128 b. 4, 136.
Remisse 1 14.
Remittent 1 b. 5, 92.

Remittent, Geschichte 7 18–26, 8, 16 B. 2–4, 18, 27.
Respekttage 133 B. 12, 96 B. 1.
— Geschichtliches 21 B. 1–12, 29 B. 2, 31 B. 9–10, 33 (S. 103).
Respittage, s. Respekttage.
Retourrechnung 136 B. 14.
Retraite 31 21.
Revalierung 117 B. 3.
Rigor cambialis 40.
Rimesse 138 B. 1.
Rückwechsel 138.
— Geschichte 6 B. 5, 11 11, 21 B. 20, 31 B. 21.
— fingierter 138 B. 8.

S.

Scartafacium 10 B. 3.
Scribens 16 2.
Sekundawechsel 89 B. 16, 106 B. 34.
Sekuritätsregreß 1 B. 14, 128—131.
Sicherstellung 127, 130.
— Erlöschen der Ansprüche auf solche 141.
Sicherungswechsel 89 B. 12.
Sichtfrist 95.
Sichtnahme 115 B. 21, 116 B. 17.
Sichtpapier 3 B. 10.
Sichtwechsel 95.
— befristeter 95 B. 7, 96.
— Erlöschen durch Nichtpräsentation 142 B. 1.
Simulation 110 B. 10, 112 4, 7, 122 12.
Skontration 11 B. 4, 21 B. 13.
Skripturobligation 3 B. 2, 23.
Skripturrechtspapier 3 B. 2.
Solawechsel 89 B. 17, 90 B. 2, 107 B. 8.
Soldaten 86 B. 1–6.
Spaltrechte 66, 123 B. 4a, 144.
Stellvertretung 88.
Stempelsteuer 109 B. 7.
Studierende 86 B. 4.

T.

Tagpapier 3 B. 10.
Tagwechsel 94.
Taubstumme 86 B. 11.
Teilaccept 114 B. 22, 115 B. 11.
— Geschichte 10 B. 6, 20 B. 10, 28 B. 7, 31 B. 6, 34 (S. 111).
Teilindossament 123 B. 16.
Teilzahlung 134 B. 3.
Tertiawechsel 89 B. 16, 106 B. 34.
Trahens 16 2.
Transportans 16 2.
Transscribens 16 2.
Trapezita 5 B. 9.
Trassant 1 B. 5; s. Aussteller.
Trassat 1 B. 5; s. Bezogener.
Trassierter Wechsel 1 B. 5, 89 B. 2.
Tratte 1 B. 5, 89 B. 2, 90 B. 7; s. auch Wechsel.
— für fremde Rechnung 107 B. 4.
— gemachte 110 B. 13.
— von der Hand 110 B. 13.
Trockener Wechsel = Wechsel, eigener.
Trunkenheit 74 B. 2.

U.

Unmündige 75—77.
Untergang des Wechsels 67, 145 B. 2.
— anderer Wechselverbindlichkeiten 144, 145 B. 6.
— der Wechselobligationen 127—145.
Unterschrift 100.
Uso 99.
— Geschichtliches 31 B. 11.
Usowechsel 99.

V.

Valuta 16 B. 5, 113 B. 18.
Valutaklausel 16 B. 5, 107 B. 2.
— Formeln 16 B. 7, 113 B. 20a.
Valutenverhältnis 113 B. 18.
Variationsrecht 128 B. 2.
Verfallzeit, -tag 133 B. 7, 93 B. 4.
Verfälschung 108 B. 23–33.
Verjährung 142.
— Geschichtliches 30 B. 9, 31 B. 18 u. 22, 33 (S. 104), 34 (S. 112).
Vernichtung des Wechsels 145 B. 2 u 3.
Verpfändungsklausel 107 B. 5.
Verschwender 85.

Vertrag, laut 107 b. 6.
Vertretungsbefugnis 88.
Vis major 136 22.
Vormann 1 b. 22.
Vormund 75—77, 85, 86 b. 12.

W.

Wandprotest 128 b. 21.
Warenwechsel 91 b. 1.
Wechsel 1 2, 4, 89.
— an eigene Order 91 b. 19-24.
— Arten 89.
— domizilierter, siehe domizilierter Wechsel.
— eigener 1 b. 5, 89 b. 2.
— Form 1 b. 3.
— Geschichte 5 ff.
— gezogener 1 b. 5, 89 b. 2.
— Inhalt 1, 89.
— mit Beilagen 138 b. 6.
— präjudizierter 125.
— protestierter 124.
— trassierter 1 b. 5.
— trassiert-eigener 6 1a, 103 b. 2-7.
— trockener = eigener.
Wechselanweisung 90 b. 2.
Wechselblankett 108.
Wechselbrief 1 b. 3, 90 b. 2.
— Formerfordernisse 1 b. 4, 39 3. 1.
— Geschichte 7, 13 b. 4, 16 b. 5, 25, 31 3. 2-3, 33 b. 2, 34 (S. 107).
Wechselbürge, s. Avalist.
Wechseleigentum, siehe Eigentum am Wechsel.
Wechselfähigkeit 39 3. 1, 71.
— begrenzte 73 b. 4.
— Beschränkungen 73.
— Beweislast 87.
— der Blinden 86 b. 11.
— — Frauen 81—84.
— — Gemeinschuldner 86 b. 7.
— — Hauskinder 78—80.
— — Minderjährigen 75—77.
— — Offiziere 86 b. 1-6.
— — Soldaten 86 b. 1-6.
— — Studierenden 86 b. 4.
— — Taubstummen 86 b. 11.
Wechselfähigkeit der Verschwender 85.
— formbeschränkte 73 b. 7.
— Geschichte 6 b. 1, 17, 24, 31 3. 1, 33 b. 3, 34 (S. 109).
— relative 73 b. 1.
— teilweise 73 1.
— unvollkommene 73 b. 6.
— Voraussetzungen 72, 74 ff.
— wirkungsbeschränkte 73 b. 11.
Wechselgarant 128 b. 3; s. Garant.
Wechselhandlungfähigkeit 71.
Wechselklausel 90.
Wechselkonferenz, Leipziger 32 b. 8.
Wechselkontext 89 b. 4.
Wechselkurs, Bescheinigung desselben 137 b. 9.
Wechselnehmer, s. Remittent.
Wechselobligationen, Entstehung 62 bis 65, 70, 109.
— Formerfordernisse 39 3. 2-3.
— Inhalt 111 ff.
— Uebertragung 66, 121 ff.
— Untergang 67, 127—145.
Wechselordnung, deutsche, Entstehung 32.
— — Geltungsgebiet 39.
— — Interpretation 35.
— — Kritik 34.
— — Prinzipien 33.
Wechselprotest, s. Protest.
Wechselprozeß 41.
— Geschichte 12, 33 (S. 104).
Wechselrecht 1 b. 2.
— internationales 38.
— partikulares 36.
— Stellung im System 2.
— ziviles 1 b. 27.
Wechselrechtsfähigkeit 71.
Wechselregreß, s. Regreß.
Wechselreiterei 117 b. 12.
Wechselschluß 109 b. 12.
Wechselstempelsteuer 4 b. 3, 32 b. 72, 109 7.
Wechselstrenge 40.
Wechselsumme 1 b. 5, 91.
Wechseltheorien 43—59; s. das Inhaltsverzeichnis.
Wechselunfähige Personen 74.
Wechselurkunde 90 b. 2.

Wechselverkehr, Ausbreitung 4.
— Entstehung 5 [2].
Wechselversprechen 1 [b. 3], 70, 111.
Wertpapier 3 [1].
— abhanden gekommenes 67.
— absolutes 3 [b. 4].
— abstraktes 3 (S. 20).
— dispositives 3 (S. 20).
— formelles 3 (S. 20).
— öffentlichen Glaubens 3 [3].
Wertwechsel 89 [b. 15].
Wille 110.
Windprotest 128 [b. 22].

Z..

Zahlbar aller Orten 102 [b. 15], 106 [b. 35].
Zahlstelle 106 [b. 22–24].
Zahlung 134.
— Dritter 144.
— gedeckte 117 [b. 3].
— Geschichte 11 [b. 1–9], 21, 29, 31 [3. 15–16].
Zahlungsauftrag in der Tratte 117.
Zahlungshalber begebener Wechsel 112 [b. 13].
Zahlungsort 102.
Zahlungstag 133 [b. 7].
Zahlungstermin 94 [b. 4].
Zahlungsverbindlichkeit 89, 104.
— Erlöschen derselben 142–145.
Zahlungsversprechen 104, 111.
Zahlungszeit 93–99.
— gesetzliche 93 [b. 1].
— wechselmäßige 93 [b. 1].
Zeit für wechselrechtliche Handlungen 116 [b. 13].
Zeitablauf 142.
Zeit-Sichtwechsel 96 [b. 1].
Zession v. Wechselansprüchen 121 [b. 2].
Zinsverbot 6.
Zinsversprechen 6, 16 [b. 8], 26 [b. 14], 34 (S. 109), 91 [b. 20], 105 [b. 2].
Ziviles Wechselrecht 1 [b. 27].
Zivilrecht als Quelle des Wechselrechts 37.
Zwang 110.
Zweck d. Wechselbegebung 5, 113 [b. 17].

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Cohn, Professor Dr. Gustav, **System der Nationalökonomie.** Ein Lesebuch für Studirende. 1. Band. Grundlegung. gr. 8. 1885. geh. Preis M. 12. —

Cosack, Privatdozent Gerichtsassessor Dr. Konrad, **Das Anfechtungsrecht d[er] Gläubiger** eines zahlungsunfähigen Schuldners innerhalb und außerha[lb] des Konkurses nach deutschem Reichsrecht. 8. 1884. geh. Preis M. 10. —

Heinsheimer, Oberlandesgerichtsrath Dr. M., **Die englische Wechselordnung vom Jahre 1882.** In das Deutsche übertragen und mit Einleitung und erläuternden Bemerkungen versehen. 8. 1882. geh. Preis M. 2. 80.

John, Dozent Dr. jur. V., **Geschichte der Statistik.** Ein quellenmäßiges Handbuch für den akademischen Gebrauch wie für den Selbstunterricht. Erster Theil. Von dem Ursprung der Statistik bis auf Quetelet. gr. 8. 1884. geh. Preis M. 10. —

Kirchenheim, v., Privatdozent Dr. A., **Einführung in das Verwaltungsrecht.** Nebst Grundriß. 8. 1885. geh. Preis M. 4. —

Kirchenheim, v., Privatdozent Dr. A., **Verwaltungsrechtspraktikum.** Fälle und Fragen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts zum akademischen Gebrauch und zum Selbststudium für Juristen und Verwaltungsbeamte. 8. 1883. geh. Preis M. 3. —

Köhne, Dr. Paul, **Das Reichsgesetz** betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, nebst dem Gesetze vom 28. Januar 1885. 8. 1885. geh. Preis M. 5. —

Lastig, Professor Dr. G., **Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts.** 8. 1877. geh. Preis M. 10. 80.

Lepa, Dr. Rudolf, **Die Lehre vom Selbsteintritt des Kommissionärs** in Einkaufs- und [illegible] nach dem deutschen Handelsgesetzbuch. 8. 1883. geh. Preis M. 7. —